

THE J. PAUL GETTY MUSEUM LIBRARY

Zeitschrift

des

Historischen Vereins

für

Niedersachsen

zugleich Organ des

Vereins für Geschichte und Altertümer

der

Herzogtümer Bremen und Verden und des
Landes Hadeln.

Jahrgang 1909.

Hannover 1909.

Hahn'sche Buchhandlung.

Inhalt des Jahrgangs 1909.

Aufsätze.

Seite

- Niedersachsen und die See. Von Geh. Regierungsrat
Professor Dr. Diedrich Schäfer in Berlin 1—21
- Die Anfänge und die Grundrißbildung der Stadt Hameln.
Von Museumsdir. Dr. P. J. Meier in Braunschweig 85—112
- Aus der Regierungszeit des Herzogs Albrecht von Sachsen
und Lüneburg. Von R. K. Oberst d. R. Freiherrn
von Mandelsloh in Freiburg i. Br. 173—262 u. 353—397
- Beiträge zur Reformtätigkeit des Hofrichters und Landrats
Ludwig von Berlepsch. Von Oberlehrer Dr. A. Wunsch
in Krefeld 22—55
- Münzgeschichtliches der Stadt Hannover. Von General-
major M. Bahrfeldt in Rastenburg 56—76
- Einbeck oder Gimbeck? Von Professor W. Feise in
Einbeck 113—130
- Die staatliche Denkmalpflege und die historischen Vereine.
Von Provinzial-Konservator Dr. Reimers in
Hannover 263—285
- Denkschrift über eine Historische Kommission für Hannover,
Braunschweig, Oldenburg und Schaumburg-Lippe.
Von Universitätsprofessor Dr. Brandi in Göttingen 316—328
- Grundfragen historischer Geographie und der Plan des
Historischen Atlas. Von Universitätsprofessor Dr.
Brandi in Göttingen 329—352
- Landesgeschichtliche, speziell niedersächsische Bibliographie.
Von Dr. G. H. Müller in Göttingen 131—156

Miszellen.

- Zur Sachsenforschung. Die Schwierigkeiten derselben.
Von A. Freiherrn von Schele in Schelenburg 286—305
- Standglossen zur neuesten „Wendenfrage“. Von Professor
J. Koblischke in Warnsdorf (Böhmen) 398—408

Bücher- und Zeitschriftenschau 77-84, 146-156, 306-312, 409-424	
Nachruf auf Geh. Sanitätsrat Dr. Weiß.....	449
Nachruf auf Senator a. D. Holtermann.....	450
Geschäftsbericht des Vereins für Geschichte und Altertümer in Stade für das Jahr 1908.....	157-162
Geschäftsbericht des Historischen Vereins für Niedersachsen für das Jahr 1909 (nebst Anlage A-E). 425-448	
Preisaus schreiben.....	313-314

Verzeichnis der besprochenen Bücher.

Ballauff, M., Des Königs deutsche Legion bis zur Schlacht bei Talavera am 28. Juli 1809.....	420
Bückmann, L., Was bedeutet der Name Lüneburg?.....	312
Emminghaus, A., August Lammers.....	423
Güterbock, F., Der Prozeß Heinrichs des Löwen.....	308
Heineken, H., Der Salzhandel Lüneburgs mit Lübeck bis zum Anfang des 15. Jahrhunderts.....	415
Hilling, N., Die römische Kota und das Bistum Hildesheim am Ausgange des Mittelalters (1464-1513).....	81
Hoogeweg, H., Verzeichnis der Stifter und Klöster Niedersachsens.....	77
Kayser, K., Die Kelten des Bardengaues.....	409
Kohlmann, Ph. W., Adam von Bremen.....	79
Kühnhold, H., Basse, Gografschaft, Vogtei, Kirchspiel....	417
Langwerth v. Simmern, H. Freiherr, Familiengeschichte der Freiherren Langwerth v. Simmern.....	421
Löwe, B., Bibliographie der Hannoverschen und Braunschweigischen Geschichte.....	146
Lütke mann, H., D. Joachim Lütke mann. Sein Leben und sein Wirken.....	310
Müller, D., Die Entstehung der Landeshoheit der Bischöfe von Hildesheim.....	306
Ritter, F., Die Entwicklung Hildesheims bis zum Ende des 12. Jahrhunderts.....	307
Rossmann, W. (†), Die Hildesheimer Stiftsfehde (1519 bis 1523), herausgegeben und ergänzt von N. Doebner... ..	83
Scherer, Ch., Das Fürstenberger Porzellan.....	419
Tecklenburg und Dageförde, Geschichte der Provinz Hannover für Lehrer, Lehrerbildungs- und andere Lehranstalten.....	411
Dieselben, Quellenlesebuch zur Geschichte der Provinz Hannover.....	413
Zimmermann, P., Stammtafel des Hauses Braunschweig mit einigen kognatischen Beziehungen.....	312

Zeitschrift

des

Historischen Vereins

für

Niedersachsen

zugleich Organ des

Vereins für Geschichte und Altertümer

der

Herzogtümer Bremen und Verden und des
Landes Babeln.

Jahrgang 1909.

Erstes Heft.

Hannover 1909.

Hahn'sche Buchhandlung.

Redaktionskommission:

Dr. G. Hoogeweg, Archivrat.

Exzellenz von Ruhlmann, General der Artillerie z. D., Alfeld.

Professor Dr. A. Kunze, Bibliotheksdirektor.

Dr. Fr. Thimme, Bibliothekar.

Die Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen erscheint in vierteljährlichen Hefen, die den Mitgliedern zugesandt werden (§ 6 der Satzungen). Es wird gebeten, Manuskripte an Herrn Archivrat Dr. Hoogeweg, Am Archiv 1, zu senden. Das Honorar für den Bogen beträgt für Darstellung 20 *M.*, für Textabdruck 10 *M.* Die Herren Autoren erhalten von den Aufsätzen 25, von den Besprechungen 5 Sonderabdrücke unentgeltlich, darüber hinaus gegen Erstattung der Kosten an die Druckerei.

I.

Niedersachsen und die See.

Vortrag, gehalten im Historischen Verein für Niedersachsen zu Hannover am 16. Oktober 1908 von Professor Dr. D i e d r i c h S c h ä f e r (Berlin).



Wenn ich, aufgefordert von einem der Herren Ihres Vorstandes, im Verein einen Vortrag zu halten, dieses Thema wählte, so war dabei vor allem der Wunsch maßgebend, hinzuweisen auf ein Gebiet, das niedersächsische Geschichtsarbeit zwar nicht ganz hat brachliegen lassen, das aber weit ausgiebigere Erträge liefern kann, als ihm bisher entnommen wurden. Die nahen Beziehungen, in denen nicht wenige niedersächsische Städte und Landschaften zur hansischen Geschichte stehen, führte meinen Wunsch vor allem in diese Richtung, der ins Auge gefaßte Zweck aber forderte, daß ich nicht einen Einzelhergang wählte. Nur, wenn ich versuche, die Entwicklung in großem Zusammenhange zu überblicken, kann ich auf Lücken unsrer Kenntnis und Erfordernisse weiterer Forschung hinweisen.

Ich darf beginnen, indem ich ein Gedicht in Erinnerung bringe, das aller Wahrscheinlichkeit nach hier in Ihrer engeren Heimat, im „lande, dat ik meine, tusken Deister unde tusken Leine“ entstanden ist, das Gedicht von Hennicke knecht,

Hennicke knecht, wat wiltu dohn?

Wilt du vordenen dat olde lohn,

by my den sommer blyven?

Ick geve dy ein paar nyer schoe,

den ploech kanstu wol dryven.

So redet der Bauer zu seinem Knecht Hennicke. Aber Hennicke will nicht mehr dem Bauern dienen und pflügen.

Er will ein „ruter tor see“ werden, wie die Quellen des 15. Jahrhunderts den Landsknecht nennen, der sich zur militärischen Besatzung der Kriegsschiffe, der „Friedefoggen“, anwerben läßt. Er verkauft seine „Hafersaat“ und kauft dafür ein Schwert „von Stahl und Eisen“, Kleider nach dem Schnitt der „ruter“, eine Hakenbüchse und eine Pulverflasche und macht sich auf den Weg nach Bremen:

Dat schwerdt ock an syn syden;
darmit hen unde here wacht.

Er wird dort auch angenommen, obgleich er bäuerlicher Art ist. „Du bist ein bur van arden“, sagt der Schiffer, d. i. Schiffsherr, Kapitän, zu ihm.

Als Henneke knecht quam up de see,
stundt he als ein vorjaget ree;
ein wordt konde he nicht spreken;
he dachte hen, he dachte her,
syn herte wolde em tho breken.

.
Hedde ick de ploech in myner handt,
ick wolde se noch wol stueren.

Er ist froh, wieder zurückzukommen zu des edlen Fürsten Haus, recht tho dem Louwensteene, und hat keine Lust mehr zur See:

Wil lever tho huse blyven
und ethen sick der bonen genoech,
de Henninck mit ploegen kan bedryven.

Aus diesem Gedichte spricht, wie Sie sehen, keine allzugroße Vertrautheit mit der See. Andererseits ist es eine Tatsache, daß unser deutsches Volk mit zwei niedersächsischen Augen auf das Weltmeer hinausblickt, Hamburg und Bremen.

Wenn ich auf diesen Gegensatz hinweise, so geschieht es, weil so vielleicht am einfachsten klar gemacht werden kann, daß die Beziehungen Niedersachsens zur See sich nicht mit einer allgemeinen Wendung ausdrücken, nicht durch eine einfache Formel kennzeichnen lassen. Auch wer das tun wollte auf Grund einer Unterscheidung zwischen Küstengebiet und Binnenland, würde nicht das Richtige treffen, ebensowenig wer etwa

Weser- und Elbegebiet nebeneinanderstellen wollte. Nur ein geschichtlicher Überblick, der sich bemüht, den ganzen Gang der Entwicklung ins Auge zu fassen, kann den Hergängen einigermaßen gerecht werden.

Im Jahre 851 überführte Walbracht, Widukinds Enkel, die in Italien erworbenen Reliquien des heiligen Alexander nach Wildeshausen an der Hunte, dessen stattliche Alexanderkirche noch heute an diesen Hergang erinnert. Zwölf Jahre später ließ Walbracht vom Fuldaer Mönch Rudolf die *Translatio s. Alexandri* schreiben, die über die durch den Heiligen gewirkten Wunder berichtet und einleitend die *Germania* des Tacitus ausschreibt, um über Art und Sitte der zeitgenössischen Sachsen zu berichten. In dieser *Translatio* macht uns Rudolf auch mit der Stammesfrage der Sachsen bekannt. Sie sind übers Meer von Britannien gekommen und im Lande Hadeln gelandet. Widukind, der Geschichtsschreiber der Sachsen, wiederholt diese Erzählung, läßt aber Britannien weg. Und in dieser Gestalt entspricht die Sage nach allem, was wir wissen, den Tatsachen. Die Ausgrabungen, die in erster Linie unter Schuchhardts Leitung der Erforschung des ältern sächsischen Burgenbaus gewidmet waren, haben es in hohem Grade wahrscheinlich gemacht, daß sich die Sachsen vom Lande Hadeln her südwärts in ihre spätern Sitze verbreiteten. Auf Grund der geschichtlichen Nachrichten müssen wir Holstein als ihr Ursprungsland oder wenigstens als ihre Heimat in der taciteischen Zeit annehmen. Sie sind also von der Westküste dieses Landes, vom Dithmarscher Strande, aus der Büsumer, Wesselbürener, Meldorfer, Marner Gegend, nach dem gegenüberliegenden Hadeln hinübergekommen. Vom festen Lande aus erstrecken sich hier die Watten und Sande so weit westwärts, daß ihre äußersten Ränder nur wenige Seemeilen vom Hadeler Strande entfernt sind. Das Fahrwasser der Elbe zieht sich hier dicht am linken Ufer des ausmündenden Flusses hin.

Sicher ist, daß Hadeln und Dithmarschen die einzigen Landschaften sind, in denen Sachsen unmittelbar am Ufer der Nordsee wohnten. Diese Landschaften nehmen auch geographisch eine Sonderstellung ein. Sie sind die einzigen an der deutschen

Nordseeküste, die kein schützender Dünen- bzw. Inselrand vom Meere trennt. Das ist so, wenn man den Begriff „Deutsche Nordseeküste“ in seinem jetzigen Umfange faßt; es ist aber auch so, wenn man ihn im mittelalterlichen oder im ethnographischen Sinne versteht als Küste des alten deutschen Reiches (bis zum Zwin und Wulpsensande, dicht neben der Westerschelde) oder als Küste der germanischen Bevölkerung (bis zur Westgrenze Flanderns). Das ganze Gestade vom Beginn der Steilküste bei Calais bis hinauf nach Süttland ist umgürtet von einem Dünen- bzw. Inselsaum; allein den Landen Hadeln und Dithmarschen fehlt er. Im Lande Hadeln findet sich die einzige Stelle an dieser ganzen Küste, an der das Diluvialland, die „Geest“, unmittelbar ans Meer stößt.

Die geographische Scheidung hat ihre Bedeutung auch für die Scheidung der Stämme; sie ist in der Hauptsache die zwischen Friesen und Sachsen. Die Friesen wohnen ganz überwiegend zwischen Dünenrand und Geest in der Marsch, die hinter den Dünen dem Wasser leichter abgewonnen und als Wohn- und Siedlungsgebiet gestaltet werden konnte. Das Moor, das sich überall am Rande der Geest durch deren zum Stillstand gezwungene Abflusssässe gebildet hat, ist in größerer oder geringerer Breite auch fast überall die Grenze zwischen Sachsen und Friesen. Vom Zwin bis über die Wesermündung hinaus, bis zur Hadelen Geest, und seit dem 8., 9. oder 10. Jahrhundert auch nördlich der Eider bis zur Hvidau (Hoyer-Schleuse), bewohnen Friesen die deutsche Nordseeküste. Gegenüber ihrem Anteil an dieser Küste ist der der Sachsen verschwindend klein.

In dieser Tatsache liegt gegeben, daß deutsche Seebetätigung im allgemeinen friesisch oder sächsisch ist. Der fränkische Stamm, der in seinem flandrischen Zweige ja auch Nordseeanwohner ist, scheidet so gut wie vollständig aus. Die Vlamen haben in Handel und Gewerbe die glänzendsten Leistungen zu verzeichnen; als Seefahrer haben sie zu allen Zeiten eine mehr als bescheidene Rolle gespielt. Sie verschwinden völlig neben den Friesen und reichen entfernt nicht hinan an ihre westlichen Nachbarn, die Bewohner der Normandie und Bretagne. Auch das brabantisch-fränkische Antwerpen ist

im Seefahrtsbetriebe nie hervorgetreten. Wenn so Friesen und Sachsen die Vertreter Deutschlands zur See sind, so läßt sich doch ihr Anteil an dieser Vertretung nicht nach der Ausdehnung ihres Küstenbesitzes bemessen. Wäre es so, so wäre die unendliche Überlegenheit der Friesen gegeben. In Wirklichkeit ist eine solche aber nur zeitweise vorhanden. Andre Einwirkungen als die aus der geographischen Lage sich ergebenden haben das Bild wesentlich verschoben.

Die Stammesfrage hat auch insofern Recht, als sie in den Sachsen, die übers Meer in ihre neuen Sitze kommen, ein seekundiges und seeküchtiges Volk sieht. Gute geschichtliche Kunde belegt uns ja, daß die Sachsen jedenfalls in der Zeit vom 3. bis 5. Jahrhundert weite Fahrten nach Westen unternahmen. Sie sind die ersten Wikinger, von denen wir wissen, die Vorläufer der Normannen. Sie greifen in innere gallisch-römische Streitigkeiten ein; sie gelangen zu dauernden Niederlassungen an den Mündungen der Loire und Seine und sonst in der Normandie; sie bilden den Kern der Eroberer Britanniens. An diesen weltgeschichtlichen Taten haben Friesen keinen oder nur geringen Anteil gehabt. Man könnte die Sachsen mit dem Senfkorn im Evangelium vergleichen, das zum völkerbeschattenden Baume wird, oder auch mit dem losgelösten Schneestück, das zur Lawine anwächst. Von Holstein aus haben sie sich über die Welt verbreitet; denn neben ihrem Anteil an deutscher Art ist das gesamte Angelsachsentum, wie es jetzt in vier Erdteilen heimisch ist, in seiner Hauptwurzel auf sie zurückzuführen.

Ob die Beute- und Eroberungszüge in und durch den Kanal und an beiden Küsten dieses Gewässers vom rechten oder linken Ufer der Elbmündung ihren Ausgang nahmen, vermögen wir nicht zu sagen. Wahrscheinlicher ist doch, daß sie noch in die holsteinische Zeit des Sachsenvolkes gehören. Mit welchen nautischen Mitteln sie ausgeführt wurden, läßt sich aus dem Nydamer Boot, das im Kieler Museum bewahrt wird, einigermaßen erkennen.

Es vergehen nach diesen Fahrten Jahrhunderte, ohne daß etwas von sächsischer oder auch friesischer Betätigung zur See

verlautete. Die Normannenplage hat auch Sachsen heimgesucht, doch aber nicht in dem Umfange wie die übrigen Küstenlande des großen Frankenreiches. Vente lockte hier weniger; dagegen war man sicher, auf stärkerem Widerstand zu stoßen. Brun, Ludolfs, des Stammvaters des sächsischen Kaiserhauses, älterer Sohn, hat 880 bei der Abwehr der Normannen den Tod gefunden.

Um diese Zeit hatte aber auch schon eine andre Entwicklungsbahn eingeschlagen, die der See wieder näherte. Die Papsturkunden des Hamburg-Bremer Erzbistums sind nicht so alt, wie sie vorgeben: aber die *legatio gentium*, die Botschaft zu den Heiden, von der sie sprechen, hat unmittelbar nach der Begründung des Erzbistums ihren Anfang genommen. Ansgar und sein Nachfolger und Biograph Rimbert, später besonders Umi, haben dem skandinavischen Norden ihre Tätigkeit zugewandt und dort die Anfänge des Christentums begründet. Seit Hamburg 845 von den Dänen zerstört worden war, ist Bremen Ausgangs- und Stützpunkt der Mission gewesen. Bis nach Island sind nachweisbar ihre Sendboten gekommen. Sie mußte auch auf die Handelsbeziehungen fördernd einwirken. Die nordischen Quellen haben uns eine Reihe von Nachrichten erhalten, die das fürs 10. und die erste Hälfte des 11. Jahrhunderts belegen. Schon zur Zeit Harald Harfagr's, der um 900 zuerst König eines geeinigten norwegischen Reiches war, erschienen Rauffahrerschiffe aus „Sachsenland“ in Tönsberg am Ausgange des jetzigen Christiania-Fjord. Die Verbindung mit Norwegen ist seitdem kaum wieder verloren gegangen. Daß auch Bewohner des sächsischen Binnenlandes an ihr Teil hatten, belegt die nordische Thidrek-Sage, die meldet, daß Männer aus Soest, Bremen und Münster die Kunde vom Untergange der Nibelungen nach dem Norden brachten.

Ein redendes Zeugnis dessen, was der skandinavische Norden für die Bremer Kirche und damit doch auch für weite Gebiete von Niedersachsen bedeutete, ist die „Beschreibung der Inseln des Nordens“ (*Descriptio insularum aquilonis*), die Adam von Bremen uns als viertes Buch seiner „Taten

der Hamburger Erzbischöfe“ hinterlassen hat. Sie steht als geographisches Werk einzig da in der mittelalterlichen Literatur Deutschlands und belegt überraschende Vertrautheit mit den nordischen Verhältnissen. Wie unternehmungslustig die Zeit schon war, beweist der bekannte Bericht Adams (IV, 39), daß friesische Edle in der Zeit des Erzbischofs Bezelin-Nebrand (1035—1043) von der Wesermündung aus eine Entdeckungsfahrt gegen Norden machten, die sie über Island hinausführte. Nicht lange nach Adam ist die in seinen Arbeiten so stark in den Vordergrund tretende Verbindung des Erzbistums mit dem Norden durch die Loslösung der skandinavischen Länder von dem Metropolitansitz an der Weser zerrissen worden, im engsten Zusammenhange mit dem Investiturstreit, den Heinrich IV. mit den zeitgenössischen Päpsten zu führen hatte. 1103/4 ward die Erzdiözese Lund errichtet und aus ihr ein halbes Jahrhundert später nacheinander eine Diözese Drontheim für Norwegen, Upsala für Schweden ausgeschieden. Bremen verlor für den Norden jede kirchliche Bedeutung. Zweifellos hat das auch auf seinen Verkehr dorthin eingewirkt.

Außer Bremen wird als sächsischer Handelsplatz in diesen frühern Jahrhunderten noch Bardowik genannt, zuerst in dem bekannten Kapitulare Karls des Großen von 806, zuletzt gelegentlich seiner Zerstörung durch Heinrich den Löwen 1189. Es ist aber nicht sicher, wenn auch wahrscheinlich, daß Bardowik, das Karl der Große als Umschlagsplatz für den Grenzverkehr festlegt, auch Beziehungen zur See hatte. War es der Fall, so richteten sie sich gewiß mehr auf die Ost-, als auf die Nordsee.

Denm mit dem Baltischen Meere stand das Sachsenland in Verbindung, ehe noch ein Sachse oder ein Deutscher an dessen Küsten wohnte. Die Münzfunde auf Gotland belegen schon für das 10. und 11. Jahrhundert nicht nur die Anwesenheit, sondern auch die Überlegenheit deutscher Kaufleute im dortigen Verkehr. Auch daß diese überwiegend, wenn nicht ausschließlich aus Sachsen stammten, kann nicht bezweifelt werden. Lothar der Sachse, der erste Kaiser, den wir in

überseeischen Beziehungen nachweisen können, hat den Gotländern Rechte gewährt, die deutlich erkennen lassen, daß auch andererseits die Deutschen auf der Insel Rechte genossen. In Soest gab es eine Gilde der „Schleswiger“, d. h. eine Gilde von Soester Händlern, die diesen Platz, von dem aus vor der Gründung Lübeck's (1143 bzw. 1158) die Ostsee befahren wurde, regelmäßig aufzusuchen pflegten, und aus der kleinen westfälischen Stadt Medebach hoch oben am Rothaar-Gebirge ist uns eine auch in anderer Beziehung wichtige Urkunde erhalten, die bezeugt, daß ihre Bürger schon vor 1165 in Handelsverbindungen mit Rußland und Dänemark standen.

Es fehlt völlig an einem Versuch von deutscher Seite, diese ältern überseeischen Lebensäußerungen des sächsischen Stammes mit Ausnutzung aller uns erhaltenen Nachrichten zusammenhängend darzulegen. J. G. Kohls wohlgemeinter und für seine Zeit verdienstlicher Aufsatz im 4. Bande des Bremischen Jahrbuchs kann die Lücke nicht ausfüllen.

Die Stellung der Deutschen und damit vor allem der Sachsen in der Ostsee mußte unendlich gewinnen durch die Begründung deutscher Herrschaft an den Küsten dieses Meeres, ihre Germanisierung und deutsche Kolonisierung. Dieser folgenreichste Hergang der deutschen mittelalterlichen Geschichte hat sich vollzogen in den Tagen der Staufer, aber fast ganz ohne ihre Mitwirkung, ja gelegentlich direkt gegen sie. Sie ist ein Werk der deutschen Territorien, ihrer Leiter und ihrer Bewohner, der weltlichen und geistlichen Fürsten, der Ritter und Mönche, der Bürger und Bauern. Sie ist in keiner Weise ein rein oder auch nur überwiegend kriegerisches Werk; es ist in der Hauptsache richtig, wenn gesagt worden ist: „Nicht das Schwert des Ritters, sondern der Pflug des Bauern gewann das Land.“ Friedliche Tätigkeit und die nachhaltige Überlegenheit deutscher Kultur waren das Entscheidende. Daß die Kolonisierung und Germanisierung der langen Küstenstrecke von der Trave bis zur Weichsel durchgeführt worden ist ausschließlich von einheimischen, angestammten, das will sagen slawischen Fürsten, beleuchtet am klarsten, wie der Hergang zu beurteilen ist. Ein Sachsenherzog, ihr mächtigster und meistgenannter,

Heinrich der Löwe, hat die Wege gewiesen; der sächsische Stamm war es auch, der am meisten hinüberdrängte in die neuen Gebiete. Wir wissen nicht anders, als daß das Deutschtum an der Ostsee von der Kieler Bucht bis an die Weichselmündungen und weiter im Norden in den gegenwärtigen russischen „Ostseeprovinzen“ ganz überwiegend sächsischen Ursprungs ist. Nur im Ordenslande zwischen Weichsel und Memel hat es eine starke Beimischung mitteldeutsch-fränkischer Elemente erhalten. Die Einwanderung hat sicher für die ferneren Gebiete zum großen Teil oder gar überwiegend über See stattgefunden; die Beziehungen Lübeds, des so außerordentlich rasch emporblühenden Ostsee-Emporiums, zum Deutschen Orden bezeugen das.

In betreff des sich entwickelnden Verkehrs sind wir in der Lage festzustellen, woher diejenigen stammten, die ihn betrieben. Daß Westfalen an der Besiedelung der deutschen Ostseeländer und ganz besonders an der Bildung der Lübecker Bürgerschaft selbst einen starken, ja vorherrschenden Anteil hatten, ist eine allgemein anerkannte Tatsache. Im Fernverkehr treten sie am meisten hervor. In dem Vertrage, den die „Kaufleute am gotischen Ufer“, d. h. die Gemeinschaft der Gotland besuchenden, auf Gotland verkehrenden deutschen Kaufleute, und die Stadt Riga 1229 mit dem Fürsten von Smolensk vereinbarten, werden als Vertragschließende von deutscher Seite neben drei Bürgern aus Riga genannt drei Bürger von den gotischen Ufern d. h. Angehörige der deutschen (neben der gotischen bestehenden) Stadtgemeinde Wisby, 2 aus Lübeck, 2 aus Münster, 2 aus Dortmund, 1 aus Soest, 1 aus Bremen und 2 aus Groningen, das, wenn auch Mittelpunkt der späteren Umlande und hart an der friesischen Grenze gelegen, doch seinem Ursprunge nach eine Sachsenstadt ist. Sonst können wir unter den „Kaufleuten am gotischen Ufer“ im 13. Jahrhundert nur solche aus Köln, Utrecht und aus den sächsischen Städten Braunschweig und Salzwedel nachweisen. Die Angehörigen Salzwedels werden 1263 von Lübeck in seine gotländische Bank aufgenommen. Aus der ältesten Nowgoroder Stra, die etwa der Mitte des 13. Jahrhunderts

angehört, wissen wir, daß damals zu der Kiste in der Marienkirche von Wisby, in der die auf dem St. Petershof in Nowgorod überschüssigen Gelder gesammelt und aufbewahrt wurden, vier Alterleute einen Schlüssel haben sollten, je einer der Deutschen auf Gotland und der Städte Lübeck, Soest und Dortmund. Daß die Teilnahme am Ostseehandel besonders bei den Sachsen verbreitet war und sich über ihr ganzes Gebiet erstreckte, zeigt die 1293 beschlossene Verlegung der höchsten Berufungsinstanz für Streitigkeiten auf dem Hofe zu Nowgorod von Wisby nach Lübeck. Von 24 Zustimmungserklärungen, die uns erhalten sind, stammt nur eine aus einer schlechterdings nichtsächsischen Stadt, aus Köln. Sieben sind aus Ostseestädten, die in ihrer Bevölkerung sicher eine starke sächsische, besonders westfälische Beimischung hatten: Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswald, Danzig, Elbing, Reval (damals noch unter dänischer Herrschaft, aber lübisches Rechts und Teilhaber an den Rechten des „gemeinen Kaufmanns“). Die übrigen 16 verteilen sich über ganz Sachsen: Dortmund, Lippstadt, Paderborn, Hörter, Lemgo, Herford, Minden, Stade, Kiel, Magdeburg, Halle, Braunschweig, Goslar, Hildesheim, Hannover, Lüneburg.

Ähnliches zeigt sich im Verkehr nach Westen hin. Wir finden Angehörige Sachsens besonders auf dem Kontor zu Brügge. Und zwar gelangen sie dorthin nicht allein auf dem Landwege. Auch zur See wird Handel mit Flandern, Holland und Seeland nicht allein von Hamburg und Bremen aus, sondern auch von binnenländischen Orten getrieben. Wir besitzen nicht wenige Zeugnisse, daß Händler aus der Altmark, den magdeburgischen und welfischen Gebieten sich an ihm beteiligen, meist über Hamburg. Es läßt sich nicht mit Sicherheit erkennen, ob von den Binnenorten aus direkte Schiffahrt nach niederländischen und flandrischen Häfen stattgefunden hat. Daß die Zuflüsse von Weser und Elbe heute weniger, zum Teil gar nicht befahren werden, schließt das für die damalige Zeit keineswegs aus. Im Mittelalter sind die Flüsse im allgemeinen mehr für Schiffahrtszwecke ausgenützt worden, allerdings unter Beschränkung auf die günstige Jahreszeit, und

die See ward häufiger mit kleinen und kleinsten Schiffen befahren, die ja übrigens auch heute nicht fehlen.

Diese Seebeziehungen des binnenländischen Sachsens, die wir am deutlichsten für das 13. Jahrhundert festlegen können, haben auch im späteren Mittelalter fortbestanden. Als Zwan III. Wassilliewitsch 1494 den Hof zu Nowgorod schloß, fanden sich dort 49 Inassen, die in Gefangenschaft geführt wurden. Von ihnen waren 17 aus Lübeck, 7 aus Dorpat, 3 aus Reval, 13 aus verschiedenen westfälischen Orten (Münster, Dortmund, Roesfeld, Lemgo, Unna, Schwerte, Brekerfeld, Seppenrade), 2 aus Lüneburg und je einer aus Hamburg, Einbeck, Duderstadt, Duisburg, Greifswald und Frankfurt a. d. Oder. Der Kaplan des Hofes war aus Schwerte. Die Zusammensetzung zeigt schon ein stärkeres Überwiegen des Einschiffungshafens Lübeck und der dem Kontor benachbarten baltischen Städte, und diese Erscheinung läßt sich mit dem sinkenden Mittelalter überall und noch weit stärker beobachten. Im Fernverkehr treten die Binnenorte hinter den Seeplätzen zurück, werden an manchen Stellen wohl ganz von ihnen hinausgedrängt. Die Hafenstädte werden Vermittler zwischen ihrem Hinterlande und der Fremde. In den häufigen Stapelstreitigkeiten der Zeit tritt das besonders deutlich hervor. Sie fehlen auch an Weser und Elbe nicht.

Das 16. Jahrhundert erlebte dann einen starken Umschwung. Es ist aber nicht der, den man gewöhnlich in diesem Jahrhundert zu suchen pflegt, daß der Verkehr nun über den Ozean gegangen wäre, in die neuentdeckten bzw. jetzt auf neuem Wege erreichbaren Länder. Nach Indien und Amerika sind im 16. Jahrhundert zu Handelszwecken nur Portugiesen und Spanier gefahren; erst unmittelbar vor 1600 treten Niederländer und Engländer ihnen zur Seite. Es kann daher auch gar nicht auffallen, geschweige denn als Mangel an Unternehmungsgeist angesehen werden, daß Deutsche und speziell die Genossen der Hanse dort nicht erscheinen. Wenn man an die Süddeutschen denkt, so kann man sogar sagen, daß Deutsche im 16. Jahrhundert allein versuchten, die neuen Entdeckungen wirtschaftlich nutzbar zu machen, allerdings, wie das ja auch

gar nicht anders möglich war, gestützt auf das spanische Regiment. Wohl aber haben die neuen Entdeckungen auf einen alten europäischen Verkehrszeitweig mächtig eingewirkt und ihn zu bisher unbekannter Blüte gebracht.

Als Rückgrat hanfischen Handels ist der Warenaustausch zwischen Ost und West anzusehen, zwischen den baltischen Ländern und Westeuropa. Pelzwerk, Wachs, Getreide, Flachs und Hanf, die Produkte des Waldes und des Bergbaus waren einerseits, Salz und Wein, Erzeugnisse des reichen Bodens und der entwickeltern Kultur des Westens und Südwestens, besonders Wollstoffe, andererseits, die hauptsächlichsten Gegenstände dieses Handels. Im Westen waren Brügge, dann Antwerpen, im Osten Danzig, Riga und Nowgorod, das anlässlich der Schließung seines deutschen Hofes nicht ohne Grund als Brunnquell hanfischer Wohlfahrt und Ursprung aller andern Kontore gepriesen wird, seine Emporien; Lübeds Glanz beruht auf der Mittlerstellung, die es in diesem Verkehr einnahm. Dieser Verkehr aber hat im 16. Jahrhundert einen mächtigen Aufschwung genommen. Die Veröffentlichung der Sundzolllisten ermöglicht uns, das ziffernmäßig festzustellen. Im Jahre 1497 passierten in beiden Richtungen zusammen 795 Schiffe den Sund; in den letzten 20 Jahren des 16. Jahrhunderts (1581—1600) waren es im Durchschnitt 5295 jährlich. Diese Zahlen bringen den wirklichen Aufstieg noch gar nicht einmal klar zum Ausdruck, denn die Größe der Schiffe war in der Zwischenzeit recht erheblich gestiegen. Die Zunahme erfolgte besonders rasch um die Mitte des Jahrhunderts. (1528 war die Zahl noch 982, im Jahre 1536 (Kriegsjahr sogar nur 737, 1547 aber 1917, 1562 schon 3707. Im Laufe des 17. Jahrhunderts hat sich nicht eine weitere Steigerung, sondern eine Abnahme eingestellt; erst gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts ist der Stand des ausgehenden 16. wieder erreicht worden.

Der Grund dieser Erscheinung ist unschwer festzustellen. Er liegt in dem wachsenden Reichtum, dessen sich Spanien und Portugal als einer unmittelbaren Frucht ihrer Entdeckungserfolge erfreuten, jenes durch das Zufließen von Edelmetallen,

wie besonders die Eroberung Mexikos und Perus es zur Folge hatte, dieses durch den Handel mit indischen Waren, der sein Monopol wurde. Beide Länder wurden ungleich aufnahmefähiger gerade für die Waren der Ostseegebiete, besonders für den gesteigerten Schiffsbedarf aller Art. Auch in andern westlichen Ländern, vor allem in den Niederlanden selbst, erfuhr dieser Bedarf eine erhebliche Steigerung. Denn die Niederländer waren schon gegen Ende des Mittelalters Hauptfaktoren dieses Handels geworden. Von den 795 Schiffen, die im Jahre 1497 durch den Sund gingen, waren nicht weniger als 567 niederländische. Sie stammten (je weiter herab im 16. Jahrhundert, um so mehr) ganz überwiegend aus der Gegend nördlich von Amsterdam bis zum Blije und Tereschelling und aus einigen Plätzen an der Westküste Westfrieslands. Es war rechte Bauernschiffahrt, die unter dem starken burgundisch-spanischen Schutze emporkam, ihre Erfolge aber auch seemännischer Tüchtigkeit und bis tief ins 17. Jahrhundert hinein frugaler Lebensführung, verhältnismäßiger Anspruchslosigkeit verdankte.

Im Verlauf dieser Entwicklung hat der Friesenstamm seine glänzendsten Zeiten durchlebt. Denn es waren Friesen, die hier emporkamen und für ein paar Jahrhunderte merkantil die Beherrscher der Meere wurden. Brügge hatte schon gegen Ende des Mittelalters seine Bedeutung an Antwerpen übergehen sehen müssen. Als dann dieses 1585 den Spaniern erlag, ward Amsterdam, das seit einem halben Jahrhundert neben ihm emporgewachsen war, sein Erbe. Damit aber kamen Handels- und Schiffahrtsbetrieb in eine Hand. Brügge und Antwerpen sind nie, weder in alter noch neuer Zeit, Reedereiplätze gewesen. Amsterdam war ein solcher und hatte Schiffsführer und Schiffsmannschaften vor seinen Toren. Für den Verkehr mit der Ostsee hatte das den Erfolg, daß er jetzt mehr und mehr See- (Sund-) Verkehr wurde, an den Küsten Deutschlands entlang ging. Amsterdam wurde sein Stapelplatz. Von dorthin deckten Rheinland und Westfalen und noch weiter binnenwärts gelegene Gebiete ihren Bedarf an Ostseewaren; dorthin setzten sie ab, was in die baltischen Lande zu gehen

bestimmt war. Niedersachsen ward aus diesem Verkehr ausgeschaltet.

Es geht aber dieser überflügelnden niederländischen Entwicklung ein Fortschreiten auch an den deutschen Küsten zur Seite. Denn der Niedergang der Hanse ist, wie so oft ein sogenannter Niedergang, in Wirklichkeit nur ein Zurückbleiben gegenüber andern. Wiederum die Sundzolllisten lassen das auf das deutlichste erkennen. Zunächst für das Ostseegebiet. Während z. B. die mecklenburgischen und pommerschen Orte 1497 mit 69, in den Jahren 1536—47 durchschnittlich mit 98 Schiffen vertreten sind, steigt diese Zahl in den beiden letzten Dezennien des Jahrhunderts auf 277 im Jahresdurchschnitt; für Lübeck sind die betreffenden Zahlen 4,45 und 154. Es ist kein Zweifel, daß dieses Anwachsen ganz überwiegend durch vermehrte Getreide- und Holzausfuhr bewirkt wurde. Anders aber im Nordseegebiet. Dort ist die Zunahme nirgend so groß wie in dem zunächst an die Niederlande angrenzenden Gebiete. Die Ostfriesen stellen über die Hälfte (56 Proz.) aller in Nordseehäfen heimischen, durch den Sund gehenden Schiffe. Sie erscheinen zuerst 1528 mit einem Schiffe. 1536, im letzten Jahre der Grafenfehde, wo die Niederländer auf 138 herabsinken, zählen sie 24. Sie steigen dann im allgemeinen entsprechend den Niederländern, bis sie von 1568 zu 1569, das will sagen, mit dem ersten Jahre des offenen niederländischen Aufstandes, von 137 auf 781 hinauffchnellen, während die Niederlande von 2588 auf 1044 herabgehen. 1574 erreichen sie mit 807 Schiffen den höchsten Stand. Mit dem Abflauen bzw. dem Aufhören des spanisch-niederländischen Streites sinkt auch die Bedeutung der ostfriesischen Schifffahrt. In den Jahren 1621—57 ist sie nur noch mit 48 Schiffen im jährlichen Durchschnitt vertreten. Die Abhängigkeit von der niederländischen Entwicklung ist klar.

Und das gleiche gilt, wenn auch nicht in so hohem Maße, von Bremen und weiterhin von Hamburg. Bremen ist 1528 zum erstenmal mit zwei Schiffen vertreten; in den Jahren 1536 und 1537, als die Folgen der Grafenfehde den niederländischen Handel störten, hat Bremen 80 bzw.

158 Schiffe im Sund. Hamburg hat dort 1497 16, 1503 12, 1528 14 Schiffe, 1536 aber 90 und im nächsten Jahr sogar 184. 1542, zur Zeit des kleveschen Krieges, der wiederum die Niederländer ausschaltete, trat Bremen mit 236 Schiffen auf, Hamburg mit 251. Bremen hat nie wieder ein gleich günstiges Jahr erreicht, im 17. Jahrhundert (1601—1657) nur eine durchschnittliche Jahresfrequenz von 54, Hamburg, dessen Beteiligung am Ostseehandel häufigen und auffallend großen Schwankungen unterworfen war, gar nur von 33. Es ist andererseits 1557 bis zu 309 Schiffen hinaufgestiegen und hat außerdem noch in den Jahren 1545, 1558 und 1560 die Frequenz von 1542 übertroffen.

Es ist natürlich, daß in diesem Verkehr, in dem die Entscheidung über Handel wie Schifffahrt fast ausschließlich in den Seestädten lag, das Binnenland und die kleinern Plätze zu fast völliger Bedeutungslosigkeit herabgedrückt wurden. Doch sind sie nicht ganz unvertreten. Stade und Oldenburg an erster Stelle, dann die Lande Hadeln und Rehdingen, ferner Buxtehude, Lehe (Bremerlehe), Lüneburg, Hannover, auch Land Braunschweig-Lüneburg kommen vor als Heimatsorte durch den Sund gehender Schiffe. Auch hier wird die Wirkung der niederländischen Verhältnisse erkennbar; die 70er Jahre (zur Zeit der Grafenfehde und des kleveschen Krieges waren niederländische kleinere und Binnenplätze noch nicht vertreten) sind auch für diese Gebiete (wie für Ostfriesland) die günstigsten. In betreff des einen Schiffes, das von Stadt Hannover 1558 durch den Sund ging, erhebt sich wieder — wie auch ähnlich für mehrere Rheinplätze — die Frage, ob in direkter Fahrt.

Die Versorgung der pyrenäischen Halbinsel mit Ostseewaren, wie auch andererseits der baltischen Lande mit den aus Westeuropa und Indien stammenden Handelsartikeln, lag natürlich ganz überwiegend in den Händen der Niederländer. Doch lassen die Sundzolllisten erkennen, daß sich die deutschen Städte ehrenvoll neben ihnen behaupteten. Es lag aber in den Verhältnissen, daß dabei die Ostseepplätze einen Vorsprung hatten; wie weit Hamburg und Bremen beteiligt waren, läßt

sich zurzeit nur wenig bestimmen. Erst wenn auch die Waren-, nicht allein die Schiffslisten der Sundzollaufzeichnungen vollständig vorliegen, wird man das klarer erkennen. Daß binnenländische Orte hier nicht mittun konnten, liegt auf der Hand. Doch haben, vielleicht in den ersten Anfängen von dieser Zeit an, binnenländische Gewerbe, vor allem die Leinewebererei, Handelsartikel geschaffen, die — ganz überwiegend durch niederländische Vermittlung — ihren Weg übers Meer fanden.

Das 16. Jahrhundert hat auch noch in einem andern hier in Frage kommenden hanfischen Handelszweige neue Verhältnisse geschaffen. Die „abenteuernden Kaufleute“ (merchant adventurers) setzten sich diesseits des Meeres fest, 1564—87 in Hamburg, von da bis 1611 in Stade und in letzterem Jahre wieder in Hamburg, dazu zeitweise in Emden. Dieser ihr Erfolg wäre nicht denkbar gewesen, hätte es noch die alte Hanse oder ein Reich gegeben. Es muß mehr als zweifelhaft erscheinen, ob Hamburg das Lob, das es neuerdings für die Zulassung und Begünstigung der Fremden geerntet hat, verdient; daß es sich selbst gefördert hat, kann nicht bezweifelt werden. Der selbständige Verkehr, den niedersächsische Binnenstädte früher nach Flandern und Brabant betrieben, hat damit aber auch den Todesstoß erhalten. Die Engländer handelten ihre Vafen jetzt selbst auf dem Festlande und verdrängten die flandrische Ware vollständig.

Mit dem 17. Jahrhundert setzt die nachhaltige überseeische und koloniale Betätigung der Niederländer, Engländer, Franzosen und bald auch der Dänen ein. Amerika, vor allem Westindien, beginnt Waren zu erzeugen, die an Handelswert mit den indischen Produkten wetteifern. Für Deutschland war das die Zeit des großen Krieges. Trotzdem hat es an Plänen, Anteil an diesem Verkehr zu gewinnen, nicht gefehlt. Sie tauchen an verschiedenen Stellen und in verschiedenen Kreisen, besonders auch in den höchsten auf und nicht so wesentlich später als die ersten Anfänge in Frankreich und England; mit Vorliebe richteten sie sich auf eine „Westindische Kompanie“, die nach Art dieser Kompanien auf beiden Seiten des atlantischen Ozeans, zugleich in Afrika und Amerika

tätig sein und aus Negerhandel und Kolonialbetrieb Gewinn erzielen sollte. Sie sind bei der politischen Zersplitterung Deutschlands sämtlich an den Schwierigkeiten gescheitert, mit denen ja auch die fremden Gesellschaften schwer zu ringen hatten. Es ist das aber die Zeit, in der die beiden nieder-sächsischen Seeplätze, Hamburg und Bremen, besonders das erstere, emporkamen. Im 17. Jahrhundert ist Hamburg über Lübeck hinausgewachsen, im 18. wird es der erste Seehandelsplatz Deutschlands. Beide Städte wurden das in erster Linie als Einfuhrhafen für fremde Produkte, in weit geringerem Maße durch Ausfuhr deutscher Waren. Fremde, besonders englische Industrie, gewann in Deutschland ein weites Absatzgebiet, und nicht wenige ausländische Waren, die in der Heimat nicht zu gewinnen waren, wurden Lebensbedürfnisse weiter Kreise.

Es hat aber diese Zeit noch eine andre Wandlung mit sich gebracht.

Die Hanse hat sich im Laufe der Jahrhunderte immer mehr zu einer rein städtischen Organisation entwickelt. Zu den umgebenden Territorien tritt sie in immer schärferen wirtschaftlichen Gegensatz, der sich auch auf die seemannischen Betriebe erstreckt. Es hat wohl besonders darin seinen Grund, daß die Hanse nie eigene Fischerei gekannt hat. Ihre Angehörigen haben mit den Schätzen des Meeres gehandelt, sie ihm aber nicht entnommen. Hamburger und Bremer treten schon im 15. Jahrhundert in den isländischen Gewässern auf; aber sie haben dort gehandelt, weniger gefischt, wie Bretonen, Basken und Engländer. Es lag darin zweifellos eine Schwäche der hansischen Seemannschaft, die sich auch im Wettbewerb mit den Niederländern fühlbar gemacht hat. Jetzt entwickelt sich in den wirtschaftlich erstarkenden Territorien, vielfach angeregt und gefördert, jedenfalls geschützt und gestützt durch die Regierungen, eine eigne Seemannschaft. Ich vermag nicht anzugeben, wann deutsche Hochseefischerei in der Nordsee entstanden ist, weiß auch nicht, ob man es überhaupt feststellen kann; aber im Laufe des 17. Jahrhunderts ersteht sie und entwickelt sich dann zum Hauptnahrungszweig für die

Bevölkerung der Nordseeinseln und der beiden Elbufer dicht unterhalb Hamburgs. Auch Frachtfahrt mit eigenen Schiffen kommt in ländlichen Küstenbezirken auf. Sie hat in verschiedenen Gegenden bis in die Gegenwart hinein einen wichtigen, ja den wichtigsten Nahrungszweig gebildet, so z. B. in der Moorkolonie Papenburg und an den benachbarten Zuflüssen der Leda, im Stedingerlande, im Alten Lande und sonst. Die Kolonie Papenburg bildeten 1639 drei Feuerleute, 1643 waren es vier; 1675 hatte sie 34 Häuser, im Jahre zuvor eine Kirche bekommen. Jetzt zählt die Gemeinde 7000 Einwohner. Über die Entwicklung dieser Betriebe möchte eingehendere Forschung noch manches beibringen können. Daß ihre Entstehung und Entfaltung von den Niederlanden her beeinflusst ist, unterliegt keinem Zweifel. Der niederländische Handel und die niederländische Schifffahrt sind noch beinahe durch das ganze 18. Jahrhundert, ja bis in das 19. hinein die Brotgeberinnen für die Seemannsbevölkerung der deutschen Küsten gewesen. Die im Jahre 1772 niedergeschriebenen Aufzeichnungen des auf der Hallig Langenes ansässigen Urgroßvaters des uns kürzlich entrissenen Friedrich Paulsen, die dieser im 35. Bande der Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte hat abdrucken lassen, geben davon ein deutliches Bild.

Aus diesen Kreisen ging auch die deutsche Beteiligung an der „Grönlandsfahrt“ hervor. Dem isländischen Handel der Hamburger und Bremer hat Christian IV. von Dänemark ein Ende gemacht. Aber inzwischen war, auch zunächst von den Niederlanden aus, die Nordlandsfahrt aufgekommen, die besonders dem Robbenjag und Walfischfang diente. Versuche, an ihr teilzunehmen, sind an der deutschen Nordseeküste von den führenden Städten und sonst zahlreich gemacht worden und vielfach erfolgreich gewesen. An der Elbe haben Glückstadt und Umgegend, an der Weser Vegesack und die Nachbarschaft Grönlandsfahrer gestellt bis in die jüngste Vergangenheit, ebenso mehrere Nordseeinseln. Vielfach sind auch deutsche Seeleute gerade in diesem besonders beschwerlichen und gefährlichen Betriebe in ausländischem, vor allem englischen Dienste tätig gewesen. Die Darstellung, die

vor 40 Jahren Moritz Lindeman im Ergänzungsheft 26 von Petermanns Mitteilungen aus Justus Perthes' geographischer Anstalt unter dem Titel „Die arktischen Fischereien der deutschen Seestädte“ gab, verdient durch eine neue, tiefer eindringende, ersetzt zu werden.

Eine ganz neue Lage ward für den deutschen Handel und die deutsche Schifffahrt durch die Loslösung der Vereinigten Staaten von England geschaffen. Sie berührte zunächst unsere Nordseeküste, vor allem ihre beiden großen Häfen. Es entwickelte sich ein lebhafter Verkehr, der nach der schweren Krisis der „französischen Zeit“ neu erblühte und dann besonders durch die Auswanderung und die Verbindungen, die in ihrem Gefolge sich mit Nordamerika knüpften, den großen Umfang gewann, der Deutschland im Verkehr mit der Union unmittelbar an deren Mutterland gerückt hat. Die Vereinigten Staaten verfügten zur Zeit ihrer Befreiung über eine starke Handelsflotte, deren Konkurrenz selbst dem seemächtigen Großbritannien Sorge machte. Diese Flotte ist bis zur Zeit des Sezessionskrieges fortdauernd rascher als die britische gewachsen, so daß sie im Anfang der 60er Jahre des vorigen Jahrhunderts dieser nahe kam. Trotzdem ist sie im Wettbewerb mit der aufblühenden deutschen Nordsee-Reederei völlig unterlegen. Noch im Jahresfrist 1826—1830 vollzog sich der Verkehr zwischen Bremen und der Union zu mehr als $\frac{2}{3}$ auf amerikanischen Schiffen; im nächsten Lustrum waren diese nicht mehr ganz die Hälfte, im zweitnächsten nur noch ein Fünftel. Sie sind später zeitweise ganz verschwunden. In den Jahren 1889—1902 ist nur einmal (1895) ein amerikanisches Schiff auf der Weser gesehen worden. Seitdem sind ihrer wieder alljährlich gekommen: 1903 1, 1904 2, 1905 2, 1906 6, 1907 2. In Hamburg erschienen amerikanische Schiffe:

1861—1870	durchschnittlich	21,
1871—1880	„	25,
1881—1890	„	6,
1891—1900	„	2,

später nur noch in den Jahren 1901, 1902, 1905 und 1907, nämlich 4, 1, 1, 1. Wie außerordentlich sich seit der Mitte

des vorigen Jahrhunderts die Reederei der deutschen Nordseehäfen entwickelt hat, ist zu bekannt, als daß es hier berührt zu werden brauchte.

Einen weiteren Aufschwung, an dem die Nordseeküste nicht allein oder doch nicht in so überwiegendem Maße Teil gehabt hat, erfuhren deutscher Handel und deutsche Schifffahrt durch die Losreißung der spanischen und portugiesischen Kolonien von europäischer Herrschaft und weiterhin durch Beteiligung am ostasiatisch-australischen Verkehr. Die neue Selbständigkeit der süd- und mittelamerikanischen Länder begrüßte der Präses des „Ehrbaren Kaufmanns“ in Hamburg 1822 mit der Erklärung: „Hamburg hat Kolonien erhalten“; der deutsche Handel wetteifert dort jetzt mit dem englischen und dem amerikanischen. Im Verkehr zwischen den Küsten und Inseln Ostasiens und Australiens haben sich die deutsche Flagge und der deutsche Kaufmann seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts eine angesehene Stellung errungen, die trotz langjährigen Mangels an irgendwelchen eignen Stützpunkten nur von der britischen übertroffen wird. Hier haben besonders auch kleinere deutsche Reedereiplätze an Nord- und Ostsee ein fruchtbares Arbeitsfeld gefunden und tatkräftig und mit entsprechendem Erfolge angebaut.

Was ich hier geboten habe, ist ein Überblick, der einige Richtlinien der Entwicklung festzulegen suchte. Einzelheiten konnten nur gerade berührt werden. Ich will aber nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß gerade vom Niedersächsischen Verein aus manches geschehen könnte, die Lücken unsrer Kenntnis auszufüllen und damit vielleicht auch eine richtigere Gesamtzeichnung zu ermöglichen. Im Königlichen Staatsarchiv werden nicht wenige Nachrichten zur Geschichte des Stader (Brms-)hanser) und des Elsflether Zolles bewahrt. Über die Erhebung des Stader Zolles sind rechnungsmäßige Aufzeichnungen schon von 1561 vorhanden; auch über Fluß- und Binnenzölle, wie den von Inschede an der Weser, Ottersberg an der Hamburg-Bremer Straße, und über lüneburgische Zölle ist Material bewahrt, das eine nähere Aufmerksamkeit verdient. Auch ist die Zahl der Seepässe, die ja so viele schätzbare Einzel-

nachrichten enthalten, keine unbedeutende; ebenso fehlt es nicht an Strandungsfachen und an Nachrichten über Förderung und Sicherung der Schifffahrt durch Seezeichen. Eine besondere Bedeutung gewinnt gerade Niedersachsen durch die lange dynastische Gemeinsamkeit Hannovers mit England, deren politische Tragweite oft gewürdigt worden ist, die wirtschaftliche nicht entsprechend. Auch eine gründlichere Erforschung der gesamten braunschweig-lüneburgischen bzw. hannoverschen Handels-, Gewerbe- und Verkehrspolitik würde weiteres Licht auf die Beziehungen zur See werfen.

Die neuere Zeit, die mit der Begründung und Ausgestaltung des deutschen Zollvereins ihren Einzug hielt, hat die Wichtigkeit der Verbindung mit der See auch dem Binnenlande wieder nahegebracht. Die mittelalterlichen Verhältnisse, auf die hingewiesen werden konnte, sind, vertieft und erweitert, wieder lebendig geworden. Seitdem Deutschlands wirtschaftliche Einheit — die ebensowenig wie seine politische früher einmal in so fester Form vorhanden war — auch seine beiden wichtigsten Handels- und Seestädte, die selbst auf niedersächsischem Grunde wurzeln, in sich aufgenommen hat, ist diesen Plätzen auch ihre rechte Bedeutung zugewiesen, Vertreter und Vermittler der gesamtdeutschen Verkehrsinteressen über See zu sein. Man hat in den Städten eingesehen, daß dauernde Wohlfahrt nur durch innigste Verschmelzung mit dem gesamtdeutschen Wirtschaftsleben verbürgt werden kann. Andererseits hat sich auch das Binnenland, wie die Bewegung der letzten Jahrzehnte immer deutlicher gezeigt hat, in allen urteilsfähigen Kreisen erfüllt mit der Einsicht, daß die Gestaltung der Beziehungen zur See nicht allein für den Küstensaum eine Lebensfrage darstellt. Die Nation hat erkannt, daß sie nicht bestehen kann ohne Seegelung und zwar eine Geltung, die gefestigt ist in Friedens- und Kriegszeiten. Deutsche Art ist es (die vielberufene deutsche Gründlichkeit, die wir aber nicht missen wollen, weil sie umständlich ist), gewonnene Überzeugungen auch nach Kräften wissenschaftlich zu festigen. So führt uns die Gegenwart selbst auf dieses bisher nicht allzulässig beachtete Feld.

II.

Beiträge zur Reformtätigkeit des Hofrichters und Landrats Friedrich Ludwig v. Berlepsch.

Von A. Wunsch.



Vorbemerkung.

Unter Georg III. herrschte im Kurfürstentum Hannover Stagnation auf fast allen Gebieten des öffentlichen Lebens; ja, der Landesherr und seine Minister standen jedem Reformgedanken beinahe feindlich gegenüber. Um so mehr Beachtung verdienen die Männer, die trotzdem den Versuch wagten, dem starren Staatskörper neues Leben einzuhauchen. Die Nachwelt wird ihr Verdienst zu würdigen wissen, wenn auch ihr Streben in den leitenden Kreisen ihrer Zeit kein Verständniß fand, und ihnen deshalb der äußere Erfolg versagt blieb.

Bekannt sind die Vorschläge, die der spätere preussische Staatskanzler Fürst Hardenberg als Mitglied des hannoverschen Kammerkollegiums in seiner Denkschrift vom Jahre 1780¹⁾ zur Beseitigung der hauptsächlichsten Mißstände in seinem Vaterlande gemacht hat. Weniger weiß man von den Reformbestrebungen seines Veters und Jugendfreundes, des Freiherrn Friedrich Ludwig v. Berlepsch. Und doch verdienen diese der Nachwelt aufbewahrt zu werden, obgleich sie im allgemeinen nicht in die hohe Politik eingreifen, sondern sich in den Grenzen halten, die Berlepsch durch seine Stellung gesetzt waren. Sie bieten interessante Einblicke in die Zustände

¹⁾ Gedruckt bei G. v. Meier, Hannoversche Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, 2. Bd., S. 606 ff.

des Kurfürstentums Hannover um die Wende des 18. Jahrhunderts. Sie sind in vieler Hinsicht wertvoller und erfreulicher als der Prozeß, den Berlepsch wegen seiner Dienstentlassung gegen seinen Landesherrn am Reichskammergericht führte, und der weit über die Grenzen seines engeren Vaterlandes hinaus so großes Aufsehen erregte; denn sie zeigen uns den eigenartigen Mann in seinem positiven Schaffen.

Manches von den Reformversuchen Berlepsch' hat uns sein Anwalt Häberlin mitgeteilt²⁾. Über seine Bemühungen zur Verbesserung des kalenbergischen Finanzwesens berichtet Berlepsch selbst ausführlich³⁾. Was aber zu seinen Lebzeiten von ihm und über ihn geschrieben wurde, ist Parteischrift und deshalb nur mit Vorsicht zu gebrauchen; die Notizen, die nach seinem Tode über ihn in Geschichtswerken, Zeitungen, Zeitschriften, Encyclopädien und ähnlichen Sammelwerken erschienen, sind sehr dürftig und lassen ein Studium der Akten vollständig vermissen.

Die folgenden Beiträge zur Biographie von Berlepsch sind in der Hauptsache aus den im Staatsarchiv zu Hannover deponierten Akten der kalenberg-grubenhagenschen Landschaft und aus den Akten des hannoverschen Geheime-Rats-Kollegiums geschöpft. Einiges ist den Archiven der lüneburgischen, der hohaschen und der bremen-verdenschen Landschaft zu Celle, Nienburg a. d. Weser und Stade entnommen. Einiges endlich beruht auf schriftlichen Mitteilungen des Staatsarchivs zu Schleswig.

²⁾ Häberlin, über die Rechtsache des Herrn Hofrichters, auch Land- und Schatzrats v. Berlepsch, 1797. — Häberlins „Staatsarchiv“, 2. Bd., S. 127; 3. Bd., S. 159—185. — ³⁾ Berlepsch, Pragmatische Geschichte des landschaftlichen Finanz- und Steuerwesens der Fürstentümer Kalenberg und Göttingen. 1799. — Ders., Sammlung einiger wichtigen Aktenstücke zur Geschichte des landschaftlichen Finanz- und Steuerwesens der Fürstentümer Kalenberg und Göttingen, 1799.

I. Abschnitt.

Berlepsch' Reformversuche auf dem Gebiete der
Gerichtsverfassung.

1. Kapitel.

Die Untergerichtsordnung⁴⁾.

Die älteste seiner Reformideen, soweit wir diese zurückverfolgen können, scheint Berlepsch bereits als Mitglied des Rakeburger Regierungskollegiums in Angriff genommen zu haben⁵⁾.

Es gab im Kurfürstentum Hannover das ganze 18. Jahrhundert hindurch keine einheitliche Ordnung für die Untergerichte⁶⁾. So kam es, daß einige von diesen auf alle mögliche Weise Sporteln von ihren Klienten, die meist den ärmsten Klassen angehörten, zu erpressen suchten, und dem Volke auf diese Art, um mit Berlepsch zu reden⁷⁾, zu den vielen Steuern noch eine wahre Justizkontribution auferlegt wurde. Berlepsch, dessen Gerechtigkeitsgefühl dies offenbar widerstrebte, suchte Wandel zu schaffen. Aus ältern Akten — er hatte als 2. Regierungsrat zu Rakeburg zugleich das lauenburger Regierungsarchiv zu verwalten — wußte er wahrscheinlich, daß die lauenburgische Regierung bereits im Jahre 1736 Schritte getan hatte, um der Ungleichheit der Untergerichtstaxen in der ihr unterstellten Provinz zu steuern. Doch war die Arbeit damals ins Stocken geraten. Erst 1774, in dem Jahre, wo Berlepsch 2. Regierungsrat und Verwalter des Archivs geworden war — und also vielleicht schon auf seinen Antrieb — brachte

4) Akten des Staatsarchivs zu Hannover: Hannover 9, Fisci- und Gerichtsporteln, vol. V, Nr. 5. — Mitteilungen des Staatsarchivs zu Schleswig. — 5) Er war im Jahre 1771 zum außerordentlichen, 1774 zum 2. ordentlichen, 1780 zum 1. Regierungsrat im Herzogtum Lauenburg ernannt worden. — Häberlin, Die Rechtsache des Herrn v. Berlepsch, S. 34 f. — Akten des Staatsarchivs zu Hannover: Hannover, Des. 114, G, 2, Nr. 11 und 13. — 6) Thimme, Die innern Zustände des Kurfürstentums Hannover, I, 13. — E. v. Meier, a. a. O., I, 261. — 7) Berlepsch, Pragmatische Geschichte des landschaftlichen Finanz- und Steuerwesens der Fürstentümer Kalenberg und Göttingen, S. 254.

die lauenburgische Regierung die Angelegenheit wieder in Bewegung, indem sie im Lande die nötigen Berichte einforderte. Unter Zugrundelegung dieser Mitteilungen arbeitete sie den Entwurf zu einer Untergerichtsordnung für ihre Provinz bis ins einzelne hinein aus und übersandte ihn dem Ministerium zu Hannover. Das geschah gleich nachdem Berlepsh in die Stelle des 1. Regierungsrats aufgerückt war, so daß er diesmal wohl sicherlich die treibende Kraft gewesen sein dürfte. Das Geheime-Rats-Kollegium⁸⁾ lobte zwar den Eifer der Rakeburger Regierung, wollte jedoch den Gegenstand „zuvörderst noch in weitere Überlegung nehmen“, und bei dieser „Überlegung“ ist es verblieben.

Als Berlepsh einige Jahre darauf Präsident des kalenbergischen Hofgerichts geworden war, fand er denselben Übelstand wie in Lauenburg in der Provinz seiner neuen Wirksamkeit. Soweit es in seiner Macht stand, trat er ihm entgegen, indem er die Untertanen nach Möglichkeit gegen das Sportulieren der Untergerichte schützte und eine festere Taxe beim Hofgericht zu Hannover einführte⁹⁾. Zwar verordnete schließlich die hannoversche Regierung im Jahre 1792¹⁰⁾, daß kein Gericht der Fürstentümer Kalenberg und Grubenhagen in der Untergerichtsordnung unbestimmt gelassene Gebühren höher ansetzen dürfe, als die Taxe der Justizkanzlei es gestatte. Aber für Berlepsh, der kein Freund von halben Maßregeln war, genügte dies nicht. Vielmehr verlangte er als kalenbergscher Land- und Schakrat bei Beginn des Landtags 1793 in dem Antragspromemoria, worin er die wichtigsten Landesbeschwerden zusammenfaßte, aufs dringendste eine Untergerichtsordnung und besonders eine genaue Untergerichtstaxe sowie eine Vormundschaftsordnung,¹¹⁾ an der es ebenfalls vollständig fehlte¹²⁾.

8) Konzept von Andloff. — 9) Schriftliches Zeugnis des kalenbergischen Hofgerichts; gedruckt in Häberlins „Staatsarchiv“, 2. Bd., S. 127 f. Unter den Verbesserungen, die Berlepsh als Hofrichter traf, wird in diesem Zeugnis noch hervorgehoben, daß er in der Regel dem Urteil die Entscheidungsgründe einrücken ließ. — 10) Verordnung vom 18. Dezember 1792. — 11) Häberlins „Staatsarchiv“, 3. Bd., S. 174 f. — 12) G. v. Meier, I, 262.

2. Kapitel.

Das Oberappellationsgericht zu Celle.

Ein anderer Reformvorschlag Berlepsch' auf dem Gebiete der Rechtspflege liegt im Reime ebenfalls in seiner Rakeburger Zeit¹³⁾. Es handelt sich um einen Mißstand beim höchsten Tribunal des Landes.

Bei der Ausdehnung des *privilegium de non appellando* auf das Herzogtum Lauenburg und das Land Hadeln war diesen beiden Provinzen das Recht eingeräumt worden, zusammen einen Oberappellationsrat vorzuschlagen. Dafür aber sollten sie eine entsprechende Beisteuer zur Unterhaltung des Oberappellationsgerichts zahlen¹⁴⁾. Sie hatten keinen Gebrauch von ihrem Präsentationsrecht gemacht und glaubten damit zugleich jeder Beitragspflicht überhoben zu sein. Die lauenburgische Landschaft hatte allerdings in frühern Zeiten mehrmals einen freiwilligen Zuschuß geleistet¹⁵⁾, dann aber diese Zahlungen eingestellt. Vergebens war in den siebziger und achtziger Jahren das Ministerium zu Hannover bemüht gewesen, die beiden Provinzen zu einem ständigen Beitrage zu bewegen. Die lauenburgische Landschaft zwar hatte sich auch hier entgegenkommend gezeigt, doch scheiterte jeder Erfolg an dem Starrsinn der Stände des Ländchens Hadeln, die sich

¹³⁾ In der Literatur ist nirgends davon die Rede. Häberlin (Rechtssache des Hofrichters v. B.) führt ihn unter Berlepsch' Verdiensten wohl deshalb nicht mit auf, um die lauenburgische Landschaft, um deren Unterstützung gegen die Regierung sich Berlepsch bemüht hatte, nicht an Unangenehmes zu erinnern. Die folgende Darstellung beruht auf: Akten der kalenbergischen Landschaft: St.=N. Hannover Dep. 7 V, A, III, Nr. 11; Akten der grubenhagenischen Landschaft: St.=N. Hannover Dep. 7 V, B, I, 22; Akten der hoyaschen Landschaft in Mienburg a. d. W.: XVI, 7 und III, 117—119; Akten der bremen-verdenschen Landschaft in Stade: IV, 140, Nr. 37 und 144, 51; Akten der lüneburgischen Landschaft in Celle: XII, 21; Akten des Geheime-Rats-Kollegiums: Hannover 26 a, XXI, Abt. 4, Nr. 36; Mitteilungen des Staatsarchivs zu Schleswig. — ¹⁴⁾ v. Bülow, über die Verfassung, die Geschäfte und den Geschäftsgang des Oberappellationsgerichts zu Celle, 1. Teil (1801), S. 365. — ¹⁵⁾ Ze 600 Rthlr. in den Jahren 1751, 1755, 1764 und 1772. — Hannover 26 a, XI, Abt. 4, Nr. 36. — v. Bülow, I, 366.

darauf beriefen, daß sie zu den Kammerzielern fürs Reichskammergericht keinen Zuschuß hätten zu leisten brauchen, also auch nicht zu einer Beisteuer für dessen „Surrogat“ verpflichtet werden könnten.

Berlepsch wußte diesen Sachverhalt und versuchte, den Mißstand zu beseitigen, indem er die kalenbergischen Landstände auf dem Landtage des Jahres 1790 zu gemeinsamem Vorgehen mit den übrigen dabei interessierten Landschaften des Kurfürstentums aufforderte. Er glaubte auf diese Weise durch Vorstellungen an das Ministerium und durch dessen Eingreifen einen wirksamen Druck auf die beiden so ungerecht bevorzugten Landesteile ausüben zu können. Sein Antrag lief übrigens auf dasselbe hinaus, was die Regierung zu Hannover von vornherein diesen Provinzen nahegelegt hatte. Hierin sah Berlepsch aber nicht nur eine Forderung der Gerechtigkeit gegenüber den andern Landschaften, die bisher die Kosten für die lauenburgischen und hadelnschen Prozesse am Oberappellationsgericht allein zu tragen hatten, sondern er versprach sich davon gleichzeitig eine bedeutende Verbesserung der Rechtspflege. Durch das Hinzutreten des neuen Oberappellationsrats vermehrte sich nämlich die Zahl der Räte am Gericht auf 15. So konnten drei Senate statt der bisher bestehenden zwei gebildet und die Prozesse schneller erledigt werden, da schon drei Präsidenten (oder genauer ein Präsident und zwei Vizepräsidenten) da waren¹⁶). Der eine Senat hätte dann — so wünschte es Berlepsch — die kalenberg-grubenhagenschen, der andre die lüneburgischen, hoyaschen und diepholzischen und der dritte die bremen-verdenschen, lauenburgischen und hadelnschen Prozesse zu erledigen gehabt. Somit hätten die Mitglieder jedes Senates über diejenigen Landesteile abgeurteilt, von denen sie präsentiert waren — ein Grundsatz, der zwar schon in der bestehenden Einrichtung des Oberappellationsgerichts angestrebt worden war¹⁷), aber nur unvollkommen durchgeführt werden konnte, solange es nur zwei Senate gab.

16) v. Bülow, I, S. 35. — 17) Näheres bei v. Bülow, I S. 61 f., 65 f.

Die kalenbergische und die übrigen Landschaften nahmen Berlepsch' Vorschläge, die ihnen teilweise von ihm selbst und vom kalenbergischen Landyndikus mitgeteilt waren, günstig auf, und auch Mitglieder des Oberappellationsgerichts sollen sich sehr anerkennend darüber geäußert haben. Indessen wurden bei der Durchberatung auf den Landtagen noch mancherlei besondere Wünsche laut. Man verlangte eine vorherige Visitation des höchsten Gerichtshofes, wie sie in der Oberappellationsgerichtsordnung für alle zehn Jahre vorgeschrieben, aber noch nie abgehalten worden war¹⁸⁾, man empfahl, die Mitglieder des Oberappellationsgerichts über die Zweckmäßigkeit der geplanten Änderung vorher zu befragen und forderte die Einsetzung einer Kommission aus Vertretern der Regierung und der Landschaften. Auch Bedenken gegen die Errichtung eines dritten Senates wurden geäußert.

Unter möglichster Rücksichtnahme auf diese Anregungen und Einwände verfaßte Berlepsch eine ausführliche Denkschrift, die er dem kalenbergischen Landtage des folgenden Jahres vorlegte, und in der er seine Vorschläge genauer zu begründen und weiter auszuführen suchte. Von diesen sei hier nur erwähnt, daß er zur Beschleunigung und Verbesserung der Justizpflege, und um die Arbeit unter die Räte gleichmäßiger zu verteilen und ihnen zugleich mehr freie Zeit zu häuslichen Ausarbeitungen zu verschaffen, das Oberappellationsgericht in vier verschiedene Sektionen („consensus“) gegliedert zu sehen wünscht: 1. Das Plenum, dem wie bisher die Prüfungen für die Räte sämtlicher Justizkollegien, „die Ansetzung und Beeidigung der Mitglieder und Offizialen des Gerichts“, die Ausarbeitung von Gutachten und ähnliches obliegen würde. 2. Drei „Bescheidsenate“, um besonders darüber zu beschließen, ob eine Rechtsache zur Aburteilung zugelassen, oder ob sie zurückgewiesen werden solle. Sie müßten so zusammengesetzt sein, daß ihre Mitglieder von denjenigen Landesstellen präsentiert wären, deren Sachen bei ihnen verhandelt würden. 3. Zwei „Urteilssenate“, die alle zur

¹⁸⁾ v. Bülow, I, S. 328, Note; II, 430, 437

Aburteilung zugelassenen Sachen zu bearbeiten hätten. 4. Die „adjungierten Senate“, um bei Stimmgleichheit und im Falle der Appellation eines Mitgliedes aus Plenum in Tätigkeit zu treten. Für viele Eventualitäten hatte Berlepsch bis in die kleinsten Einzelheiten hinein Vorschläge gemacht, die gegenwärtigen Mitglieder des Gerichts sogar schon unter die von ihm vorgeschlagenen Senate verteilt und auch etwaige Bedenken gegen seine Vorschläge im voraus zu zerstreuen gesucht. Um die Ansicht eines jeden Mitgliedes des höchsten Tribunals über die Notwendigkeit und die Art und Weise der Reformen kennen zu lernen, möge man das Ministerium bitten, von jenem ein Kollegialgutachten mit dem dabei abgehaltenen Protokoll zu verlangen. Wenn beides eingegangen und darüber unter allen Landständen eine Aussprache erfolgt sei, müßte zu Gelle eine Kommission aus Mitgliedern der Regierung, des Oberappellationsgerichts und sämtlicher Landschaften niedergesetzt werden, um die Oberappellationsgerichtsordnung gründlich zu revidieren und zu verbessern.

Als charakteristisch für Berlepsch' Denkart sei noch seine Forderung erwähnt, daß der Unterschied zwischen adliger und gelehrter Bank, der sich im Range, im Sitz und in der Reihenfolge der Abstimmung zeigte¹⁹⁾, für die „Direktion eines Termines“ wegfallen und hierbei lediglich das Dienstalter maßgebend sein sollte.

Über den voraussichtlichen Erfolg der Bemühungen bei der Regierung urteilte er schon damals²⁰⁾ sehr pessimistisch; er glaubte, daß man bei dem hannoverschen Schlendrian erst in fünfzig Jahren die Notwendigkeit der von ihm vorgeschlagenen Reform einsehen werde.²¹⁾

¹⁹⁾ G. v. Meier, I, 482. — ²⁰⁾ Die Deutschrift trägt den Vermerk: „praes. 16. Februar 1791“. — ²¹⁾ „Ob diese gute und gemeinnützige Sache zustande kommen wird, darüber wage ich nicht einst nach dem Gange, welchen doch in dem hiesigen Lande jetzt offenbar die vorgeschlagenen besten Anstalten nehmen, etwas zu vermuten und beruhige mich in jedem eintretenden Fall mit dem Gedanken, daß in der Zeitfolge die Notwendigkeit dieser Einrichtung ihre Wirklichkeit geben wird, und daß es doch angenehm ist, der Posterität gezeigt zu haben, daß man vor fünfzig Jahren die Sache

Die kalenbergische und die grubenhagenische Landschaft nahmen Berlepsch' Vorschläge so gut wie unverändert an²²⁾ und richteten (Anfang 1792) dementsprechend ihre Vorstellungen an das Ministerium. Auch die übrigen Landschaften²³⁾ waren über die Notwendigkeit der Heranziehung von Lauenburg und Hadeln und der Revision der Oberappellationsgerichtsordnung völlig mit ihm einverstanden. Nur schien es ihnen bedenklich, sich von vornherein für seine detaillierten Vorschläge, deren Tendenz sie ebenfalls billigten, festzulegen. Sie hielten vielmehr vor einer Neuordnung erst eine genaue Untersuchung aller Verhältnisse des Oberappellationsgerichts für nötig²⁴⁾. Berlepsch' Verdienst bleibt es, die Anregung gegeben und viel brauchbares Material zur Ausführung des Planes geliefert zu haben. Dadurch, daß die Vorstellungen der ver-

nicht schlechter eingesehen, als es unsre Nachkommen tun werden.“ — Ähnlich spricht Berlepsch in demselben Jahre bei anderer Gelegenheit von Hannover als von einem „Land, wo der Gang der öffentlichen Geschäfte nicht der geschwindeste und die Dienerschaft an eine fortgesetzte Aufmerksamkeit nicht durchgehend gewöhnt“ sei. — Im Hinblick auf Berlepsch' späteres Verhalten sei hier darauf hingewiesen, daß er damals bei seinem Antrag auf Reform des Oberappellationsgerichts in den Vorstellungen an die Regierung von dem Meinungsanstausch der Landschaften untereinander nichts erwähnt wissen wollte, weil es sonst so aussehe, als hätte man, um das Projekt mit Gewalt durchzusetzen, einen „Landschaftsbund geschlossen, der jedoch . . . in manchen Rücksichten noch in der Folge vielleicht einmal nötig werden könnte“. — 22) Auf dem kalenbergischen Landtage war die Mitterkurie, die sich zwar mit Berlepsch' Hauptforderungen durchaus einverstanden erklärte, aber über Einzelheiten seines Planes nicht einigen konnte, von den beiden übrigen Kurien überstimmt worden. — 23) Nur die verdensche Landschaft scheint sich bei der ganzen Sache passiv verhalten zu haben. — 24) Auch bei den andern Landschaften gab es Anhänger von Berlepsch' Ideen. So äußerte sich darüber z. B. ein von der bremenschen Landschaft präsentierter Oberappellationsrat und Landstand: „Der Herr Hofrichter v. B. hat in seinem gründlichen und mit vielem Scharfsinn durchdachten voto über die Verfassung des Oberappellationsgerichts so richtig in vielen Stücken geurteilt, daß es in der That zu verwundern ist, wie ein Mann, der niemals Mitglied des Tribunals gewesen, so tief [hat] in die Sache hineingehen können.“

schiedenen Provinzen ziemlich gleichzeitig beim Ministerium eintrafen — auch das hatte Berlepsch erreicht — wurde diesen Anträgen größeres Gewicht verliehen. Die Regierung versprach, dem Gegenstand die vorzüglichste Aufmerksamkeit zu widmen, und forderte tatsächlich bald darauf (Mitte März 1792) von dem Oberappellationsgericht ein ausführliches Gutachten über die Vorschläge der Landschaften. Aber erst volle zehn Jahre später lief dies glücklich ein, nachdem das Ministerium, durch erneute Vorstellungen der Landschaften gedrängt, fast drei Jahre vorher den höchsten Gerichtshof sehr schonend an seine Schuldigkeit erinnert hatte.

Da nämlich ein Jahr nach dem andern verging, ohne daß das in Aussicht gestellte Gutachten eintraf, benutzten einige Landschaften das Erscheinen zweier mit Schmähungen gegen das Oberappellationsgericht angefüllter Vorstellungen des Amtmanns Wedemeyer in den „Annalen der leidenden Menschheit“ im Jahre 1795, um das Geheime-Rats-Kollegium an ihre Eingaben vom Jahre 1792 zu erinnern. Wedemeyer, ein kalenbergischer Landstand, der mit der kurfürstlichen Kammer wegen Wildschadens in Klage lag, hatte dieselben Vorstellungen schon 1792 bei der Landesregierung schriftlich eingereicht, ohne daß diese eine Untersuchung darüber eingeleitet oder gar den Verfasser bestraft hätte²⁵⁾. Interessant ist, daß die kalenbergische Landschaft am Schluß ihrer Vorstellung²⁶⁾ den Wunsch äußert — die Anregung wird man wohl getrost auf Berlepsch' Konto setzen können, wenngleich das Protokoll darüber fehlt — es möge „auch zu einer heilsamen Verbesserung der Gerechtigkeitspflege bei den übrigen Gerichten im Lande ein erwünschter Eingang gemacht werden“. Diese Worte werden der reformscheuen Regierung einen nicht geringen Schrecken eingejagt und ihre Erbitterung gegen Berlepsch, den man mit Leichtigkeit als den geistigen Urheber vermuten konnte, sicherlich noch vermehrt haben. Wie notwendig übrigens solche Maßregeln zur Besserung der Justiz-

²⁵⁾ über den Fall Wedemeyer siehe auch v. Bülow und Hagemann's „Praktische Erörterungen“, 2. Bd., S. 209—213. —

²⁶⁾ d. d. 30 April 1796

pflege besonders bei den untern Gerichten gewesen wären, wird uns auch von anderer Seite bezeugt²⁷⁾.

Es mag hier noch erwähnt sein, daß Berlepsch zur Zeit der Beratungen über die Verbesserung des Oberappellationsgerichts (Anfang 1792), angeregt durch die Emeritierung des Vizepräsidenten v. Willich, in der kalenbergischen Landschaft den Antrag stellte, für künftige Fälle eine genau geregelte Pensionszahlung an verdiente Mitglieder des höchsten Gerichts bei der Regierung zu beantragen. Ein Präsident sollte jährlich 2000 Rtlr., ein Vizepräsident 1500 Rtlr., ein Oberappellationsrat 1200 Rtlr. Pension erhalten. Allein dies Projekt, das in ähnlicher Gestalt etwa gleichzeitig auch bei andern hannoverschen Landschaften auftauchte, fand auf dem kalenbergischen Landtage keine Zustimmung²⁸⁾.

II. Abschnitt.

Die kalenbergische Finanzreform.

Mehr von Erfolg gekrönt waren Berlepsch' Reformbestrebungen auf dem Gebiet der Steuerverfassung.

Das Wichtigste davon behandelt er in seiner „Pragmatischen Geschichte des landschaftlichen Finanz- und Steuerwesens der Fürstentümer Kalenberg und Göttingen“. Bei einer eingehenden Nachprüfung an der Hand der Akten hat sich diese Darstellung in der Hauptsache als durchaus zuverlässig erwiesen²⁹⁾. Wir beschränken uns darum auf das, was von diesem Teile seiner Reformtätigkeit noch unbekannt

²⁷⁾ v. Hassel, Das Kurfürstentum Hannover, S. 91. — Thimme, Innere Zustände, I, 14. — ²⁸⁾ Näheres unter Dep. 7 IV, A, c, 4 und Dep. 7 V, B, I, 22 sowie in den Akten der Lüneburg. Landsch. in Celle: XII, 21. — ²⁹⁾ Zu Betracht kommen dafür hauptsächlich folgende Akten des Staatsarchivs zu Hannover: Dep. 7 IV, L, e, vol. 1, II; Hannover 104 b, Cal., Landtagshandlungen, Nr. 15; Hannover 92, XLI, 27 a; Dep. 7 IV, S, g, 1; Dep. 7 IV, P, a, 1; Hannover 104 b, Cal., Gen. et Var., Nr. 52; Dep. 7 IV, L, i,

geblieben ist. Das sind einmal die Steuerberatungen des kalenbergischen Landtags in den Jahren 1790 und 1791, dann aber auch einige erwähnenswerte Einzelheiten aus den Verhandlungen der folgenden Zeit.

Besonders verhaßt war damals bei dem gemeinen Manne im Fürstentum Kalenberg das Kopfgeld, eine Steuer, die hauptsächlich dazu diente, um die während des siebenjährigen Krieges auf den Kredit der Landschaft aufgenommenen Anleihen zu verzinzen und allmählich abzutragen. Für diese Schuld von fast $1\frac{1}{2}$ Mill. Rtlr. hatte man ein neues land-schaftliches Steuerregister, das Kriegskostenregister, angelegt. Das Kopfgeld oder, wie es auch hieß, das monatliche Fixum, sollte aber gleichzeitig zu einem bestimmten Teile der durch die Kriegswirren arg zerrütteten Lizentkasse zugute kommen, aus der in erster Linie der Beitrag zum Militäretat bestritten wurde³⁰⁾. Im Jahre 1775 setzte man es für jeden kalenbergischen Untertan über vierzehn Jahre ohne Rücksicht auf Stand und Geschlecht auf monatlich 3 Mgr. fest. Für die notorisch Unvermögenden, die sog. Nonvalenten, mußten die übrigen Mitglieder jeder Gemeinde eintreten. Der Eigennutz der auf dem Landtage herrschenden Klassen, der Ritter und Prälaten, fand jedoch Mittel und Wege, um durchzusetzen, daß in Wirklichkeit eine größere Summe, als man vereinbart hatte, zur Abtragung der Schulden des Kriegskostenregisters verwandt wurde und das Lizentüberschußregister mehr oder weniger seinem Schicksal überlassen blieb. Hatte man nämlich die Kriegsschuld getilgt, so fielen die für diesen Zweck angeordneten Steuern fort; dann ruhte die Sorge für die finanziellen Be-

16 u. 17; Dep. 7 IV, K, g, 1; Dep. 7 IV, A, II, 6 u. 7; Hannover 104 b, Gen. et Var., Nr. 70; Dep. 7 IV, C, a, 1; Dep. 7 IV, L, z, 2 u. 3; Dep. 7 IV, L, m, 38. — ³⁰⁾ Das Fürstentum Kalenberg zahlte zur Unterhaltung des stehenden Heeres jährlich 240 000 Rtlr., die durch indirekte Steuern, den Lizent, aufgebracht wurden. Dazu kamen noch, nach dem verbesserten Kontributionsfuße erhoben, die sog. Nebenanlagen: 70 000 Rtlr. im Jahre für Proviant- und Magazinkorn, ferner Quartier für die Gemeinen und Unteroffiziere, Servis für die Offiziere, Grasmonate für die Kavallerie; letztere jedoch nur für das platte Land.

dürfnisse des Fürstentums wieder so gut wie allein auf den Schultern der lasttragenden Untertanen, der schon durch andre Abgaben und Dienstleistungen schwer gedrückten Bürger und Bauern³¹⁾. Denn die privilegierten Stände zahlten zur Vizenkaffe und besonders zu der dritten, der Landrentereikasse, nur einen sehr geringen Beitrag. In welcher Weise man es verstanden hatte, das Kriegskostenregister auf Kosten des Vizenüberschupregisters seiner Auflösung entgegenzuführen, zeigt am deutlichsten der Zusammenbruch der kalenbergischen Witwenkasse im Jahre 1783. Ursprünglich hatte man ihre Antrittsgelder zur möglichst schnellen Verminderung der Kriegsschuld benutzt. Als man merkte, daß das Institut auf sehr schwankendem Grunde stand, wußte man es so einzurichten, daß schließlich das Vizenüberschupregister den ganzen Schaden zu tragen hatte. Die 500000 Rtlr., die dies Register der Witwenkasse schuldig geworden war, ließ ihm einstweilen der Landesherr auf fünfundzwanzig Jahre unverzinslich, um den Kredit der Landschaft aufrechtzuerhalten³²⁾.

1. Kapitel.

Die Landtage 1790 und 1791³³⁾.

Schon im Jahre 1775 hatten die Geheimen Räte zu Hannover in ihrem Berichte an Georg III. unumwunden zu-

³¹⁾ Die hauptsächlichsten bäuerlichen Lasten im Fürstentum Kalenberg zu Berlepsch' Zeit waren folgende: die gutherrlichen Abgaben und Dienste (die verschiedenen Arten von Zehnten; Hand- und Spanndienste); die Gemeindelasten; die Kirchen-, Pfarr- und Schullasten (Unterhaltung der Kirchen, der Pfarr- und Schulgebäude; Lieferung von Naturalien an Pfarrer, Lehrer und Rüstler); die Krieger-, Kranken- und Gefangenenfuhren; die sog. Landfolgedienste, besonders für Wegeverbesserungen; die Einquartierung mit Kavallerie. Näheres darüber siehe in der Festschrift zur Säcularfeier der kgl. landwirtschaftlichen Gesellschaft zu Celle (1864), 2. Abt., 1. Bd., S. 250—402 (besonders S. 268—271, 362 ff.). — ³²⁾ Näheres bei Berlepsch, Pragmat. Gesch., S. 179—182. Mancke, Kur- und fürstlich braunschweig-lüneburgsches Staatsrecht, S. 397. Götting-Histor. Magazin, VI, 346—349; VII, 512—514, 527, 528—530. — ³³⁾ Akten: Hannover 104 b, Cal., Landtagshandlungen, Nr. 14, Jahre 1790, 1791; Depos. 7 IV, F, d, 5.

gegeben, daß durch die neuen Steuern „die Untertanen freilich sehr angestrengt“ würden, und der König hatte reskribiert, man solle ihnen, soweit es die Umstände irgend erlaubten, Erleichterung angedeihen lassen. Aber es dauerte noch zwölf Jahre, bis man die wirklichen Kopfgeldzahler wenigstens von der Last befreite, außer ihrem eignen Teile vom Fixum auch noch den der Zahlungsunfähigen zu übernehmen, indem man von nun an jeder Gemeinde gestattete, nötigenfalls $\frac{1}{25}$ ihrer Steuerpflichtigen als Konvalenten anzusetzen und auf deren Beitrag vollständig zu verzichten. Der Ausfall für die Kasse war natürlich nicht erheblich, und die Abführung der Kriegsschuld wurde dadurch nicht nennenswert aufgehoben³⁴⁾.

Aber die Klagen über das Kopfgeld wollten nicht zur Ruhe kommen. Es war offenbar das höchst ungerechte Prinzip dieser Steuer, die zwischen arm und reich nicht den geringsten Unterschied machte, was die Volksseele so empörte. Dazu schien der Glaube weit verbreitet zu sein, das Fixum sei ausschließlich zur Abtragung der Kriegsschuld bestimmt, und diese müsse, nachdem man die Steuer so lange Jahre geduldig gezahlt habe, nun endlich erlöschen sein. Die schlechte Ernte des Jahres 1789 brachte manchen kalenbergischen Untertan in noch größere Not, und die Kunde von den Ereignissen jenseits des Rheins mochte wohl auch dazu beitragen, daß sich die Erregung des Volkes erheblich steigerte.

In den drei letzten Monaten des Jahres 1789 trafen bei der Regierung zu Hannover Petitionen der Bürgerschaft von Göttingen sowie von der Bürgerschaft und dem Magistrat der Altstadt Hannover ein, die um Abschaffung oder wenigstens um Milderung des „gehässigen und unbilligen“ Kopfgeldes und um stärkere Heranziehung der Wohlhabenden und Entlastung der Armut baten³⁵⁾. Die Minister teilten der

34) 1787—1790 betrug das Kopfgeld, das in den drei Jahren vorher bis über 115 000 Rtlr. gestiegen war, durchschnittlich noch fast 112 000 Rtlr. — Berlepsch, Pragmat. Gesch., 491 f. — 35) Ähnliche Vorstellungen gingen übrigens der Regierung auch aus dem Fürstentum Grubenhagen, wo das Kopfgeld ebenfalls eingeführt war, von sämtlichen Gilden der Städte Einbeck und Osterode im Frühjahr 1790 zu.

kalenbergischen Landschaft diese Vorstellungen zur Begutachtung mit und erinnerten dabei an ihre wiederholt ausgesprochene Absicht, den ärmern Untertanen die Steuerlast möglichst zu erleichtern.

Dieses Regierungsreskript gab dem kalenbergischen Landtage des Jahres 1790 die Veranlassung zu sehr eingehender Beratung über Erleichterung der Kopfsteuer und Verbesserung des gesamten Steuerwesens.

Als die Verhandlungen bereits begonnen hatten, lief noch eine an die Landschaft gerichtete Vorstellung der Bürgerdeputierten und eine solche der Gildemeister der Stadt Northeim ein. Sie führten den Deputierten in den grellsten Farben die Not der ärmern Bürger vor Augen, die oft wochenlang kein Stückchen trocknes Brot zu sehen bekämen und nur mit Kartoffeln einigermaßen ihren Hunger stillen könnten, trotzdem aber oft noch den grausamsten Steuerexekutionen ausgesetzt seien. Die Erbitterung gegen das Kopfgeld sei so gestiegen, daß an den Häusern der angesehensten Bürger ihrer Stadt fortwährend Zettel, von verschiedenen Händen geschrieben, angeschlagen würden, die öffentlich aufforderten, das Kopfgeld nicht weiter zu bezahlen, und den Steuerzahlern andernfalls das Haus überm Kopf anzuzünden drohten. Es habe sich eine förmliche Verbindung von mehr als achtzig solcher Aufrihrer gebildet.

Die Wichtigkeit des Gegenstandes hatte der ritterschaftlichen Kurie außer den Mitgliedern der landschaftlichen Ausschüsse, die sonst fast allein den Landtag bevölkerten, noch einige andre Besucher zugeführt, unter ihnen auch den damaligen Leutnant Scharnhorst als Besitzer des Ritterguts Bordenau³⁶⁾ und den bekannten Freiherrn von Knigge, den Verfasser des „Umgangs mit Menschen“, der sich von Anfang bis zu Ende an der Debatte beteiligte und sogar schriftliche Vorschläge eingereicht hatte.

³⁶⁾ Scharnhorst wird einmal (gegen Ende der Beratungen, Anfang Februar 1790) im Protokoll der Ritterkurie genannt. Er stimmte wie Frhr. v. Knigge für eine eingeschränkte Veröffentlichung des Zustandes der kalenbergischen Steuerkassen. Schriftliche Vorschläge hat Scharnhorst damals nicht gemacht.

Der Reichsgraf v. Hardenberg, der als der älteste Landrat zunächst sein Votum abgeben mußte und den Ton in der Ritterkurie anzugeben gewohnt war, bemühte sich zwar zu zeigen, daß das Fixum „weder so unerträglich noch so disproportionierlich und unbillig sei als es gemeiniglich ausgegeben werde“. Dem einerseits habe, etwa gleichzeitig mit der Einführung dieser Steuer, die produzierende und erwerbende Klasse durch Abschaffung der überflüssigen Festtage neun neue Arbeits- und Verdienstage gewonnen, andererseits verdienten die vierzehnjährigen Kinder der Bauern, Handwerker und Tagelöhner schon selbst ihr Kopfgeld. Die Reichen dagegen zahlten für ihre Hausgenossen und Diener diese Abgabe mit³⁷⁾ und hätten die vielen Luxussteuern allein zu tragen. Das monatliche Fixum sei für die Steuerklasse nicht ganz zu entbehren und dürfe deshalb auch nicht gänzlich abgeschafft werden. Indessen dürfe sich die Landschaft andererseits der Volkstimme nicht verschließen. Deshalb rate er, im Hinblick auf die landwirtschaftliche Notlage das Kopfgeld herabzusetzen, aber höchstens um $\frac{1}{3}$ seines jetzigen Ertrages. Der Ausfall, etwa 38000 Rtlr., müsse durch Eintreten des Landesherrn, der „freien Stände“ und der vermögenden Untertanen gedeckt werden.

Nach langer Beratschlagung einigten sich die drei Kurien Mitte März dahin, statt des bisherigen $\frac{1}{25}$ fortan in den vier sog. Großen Städten (Göttingen, Altstadt Hannover, Northeim, Hameln) sowie in Neustadt Hannover und Münden $\frac{1}{8}$, in den übrigen Städten und auf dem platten Lande, wo die Armut noch allgemeiner sei und es kann eine Armenpflege gebe, sogar $\frac{1}{6}$ der Kopfgeldzahler von dieser Steuer zu befreien.

Folgende Steuern und Einrichtungen sollten zur Deckung des dadurch entstehenden Defizits neu eingeführt werden, aber

37) Die Kopfgeldverordnung vom Jahre 1766, die auch 1775 in diesem Punkte ihre Gültigkeit behielt, gestattete der Herrschaft, den Dienstboten, wenn sie deren Kopfgeld mit bezahlte, dafür Abzüge vom Lohn zu machen. In vielen Fällen mag dies freilich wohl nicht geschehen sein.

nur bis zum Erlöschen der Kriegsschuld, also voraussichtlich auf sechs Jahre, bestehen bleiben:

1. eine Steuer auf „dekorierte Zimmer“, die sogenannte Tapetensteuer, mit Ausnahmesätzen für die auf Zimmervermietung größtenteils angewiesene Universitätsstadt Göttingen und mit einigen andern Erleichterungen³⁸⁾;

2. eine Steuer auf Kutsch- und Reitpferde: für jedes Pferd monatlich 3. Gutegroschen³⁹⁾;

3. Verbot auswärtiger Spielfarten und Erhöhung des Stempels auf einheimische: für gewöhnliche Karten 3 Mgr., für Tarokkarten 4 Mgr.⁴⁰⁾;

4. Erhöhung der Accise vom englischen Bier auf 4 Mgr. vom Stübchen⁴¹⁾ und 4 Rtlr. 16 Mgr. vom Ohm⁴²⁾;

5. Einführung eines Lizents von 5 % auf auswärtige Gold- und Silbergeräte, Bijouterie-, Galanterie- und Kurzwaren, soweit diese Artikel nicht schon mit Lizent belegt waren⁴³⁾;

³⁸⁾ Im allgemeinen sollte für ein dekoriertes Zimmer 1 Rtlr. 12 Gr. usw., für sechs Zimmer und darüber 5 Rtlr. erhoben werden. Die Städtekurie hatte von vornherein gegen die Tapetensteuer protestiert, weil dadurch der Mittelstand unverhältnismäßig belastet werde, und sie außerdem keine Luxussteuer sei. Durch die Ritter- und Prälatenkurie wurden die Städte jedoch überstimmt. —

³⁹⁾ Die Ritter, die durch diese Steuer in erster Linie getroffen wurden, hatten sich dagegen ebenso gesträubt wie die Städte gegen die Tapetensteuer. — ⁴⁰⁾ Bei Erlaubnis fremder Spielfarten hatte der Spielfartenlizent bisher 1047 Rtlr. zur Kasse geliefert. Man verpachtete schließlich den Spielfartenstempel für jährlich 1800 Rtlr. — ⁴¹⁾ 1 Stübchen = 8 Pfund klaren Springbrunnenwassers. —

⁴²⁾ 1 Ohm = 155 Liter. — ⁴³⁾ Man wollte versuchen, nach dem Muster des vor einigen Jahren mit den Tuchhändlern in Hannover vereinbarten Lizentfirmus einen entsprechenden Vertrag auch mit den Galanteriewarenhändlern daselbst abzuschließen. Diese Abschlagssumme setzte man schließlich auf 800 Rtlr. fest, obwohl das nach Berlepsch' Berechnung nur einen Lizent von nicht ganz 2 Proz. des Wertes bedeutete. Berlepsch hatte im Hinblick auf den großen Luxus in Hannover und auf den trotz der Veränderlichkeit der Mode außerordentlich hohen Reingewinn bei diesen Artikeln zuerst 1500 Rtlr. als das Minimum bezeichnet und schließlich auf 800 Rtlr. nur deshalb zugestimmt, weil man noch weiter heruntergehen wollte.

6. Erhöhung des Branntweinblasenzinsses von 16 Pf. auf 20 Pf. pro Eimer⁴⁴);

7. Herabsetzung des Zinsfußes der landschaftlichen Kapitalien von 5 % auf 4 % und der zu 4 % ausgeliehenen auf 3 %⁴⁵), ausgenommen die für Waisenhäuser, Kirchen, Stipendien und Freitische, Armenhäuser und andre milde Stiftungen belegten Kapitalien, die Kapitalien der Klosterkasse⁴⁶), die zurzeit noch stehenden Rantionen der landschaftlichen „Schatzbedienten“ und einige andre.

Von einer Rang- und Klassensteuer, die der Landrat v. Hardenberg in Vorschlag gebracht, und die in der Ritter- und Prälatenkurie anfangs Zustimmung gefunden hatte, sah man schließlich im Hinblick auf die vielen Schwierigkeiten und unvermeidlichen Härten bei Aufsetzung der Klassen ab. Man glaubte mit den bereits angenommenen Ersatzsteuern auskommen

⁴⁴) Die Ritterschaft, deren Interessen die Erhöhung der Branntweinsteuer zuwiderlief, hatte dagegen gestimmt. — ⁴⁵) Diese Herabsetzung des Zinsfußes stand einstweilen nur auf dem Papier. Nach Berlepsch' Behauptung (Pragmat. Gesch., S. 189, Note) wurde sie erst auf sein energisches Vorgehen im Jahre 1794 wirklich durchgeführt, und zwar erst so spät, weil die Angesehensten in Hannover viel Kapital zu 5 Proz. bei der kalenbergischen Landschaft belegt hätten, darunter auch Mitglieder des Schatzkollegiums. So soll z. B. der Landrat v. Hardenberg, dessen Name bei Berlepsch zwar nicht genannt, aber mit Sicherheit zu erschließen ist, über 20 Jahre lang 50 000 Mtlr. zu 5 Proz. dort stehen gehabt haben. Die von der Konvertierung ausgeschlossenen Kapitalien des Kriegskostenregisters sollten sämtlich ins Landrentereiregister übertragen, diesem also der höhere Zinsfuß auferlegt, dagegen ebensobiel konvertierbare Kapitalien vom Landrentereiregister ins Kriegskostenregister überschrieben werden. Es zeigt sich auch hier wieder das Bestreben der Ritterschaft, das Kriegskostenregister durch jedes Mittel so schnell als möglich seiner Auflösung entgegenzuführen. — In Lüneburgischen waren die landschaftlichen Kapitalien auf Auregung der Landschaft schon seit 1750 auf 3½ und dann auf 3 Proz. herabgesetzt. Die hoya'sche Landschaft folgte mit der Konvertierung im Anfang der neunziger Jahre. (Akten der Lüneburgischen Landschaft zu Celle, Abt. IX, A, I, Nr. 5. Akten der hoya'schen Landschaft zu Mienburg a. Weser, XLII, 88.) — ⁴⁶) Die Klosterkasse war eine landesherrliche.

zu können. Von den Hilfssteuern, die dem Landtage außerdem noch vorgeschlagen waren, sind zu erwähnen: eine Steuer auf männliche Bediente, auf politische Zeitungen, auf die pflichtigen Feuerstätten in Stadt und Land. Diese Vorschläge stammen von dem Kriegsrat v. Reden, der auch die Tapeten-, Pferde-, Spielkarten- und Brauntweinsteuer angeregt hatte. Der Freiherr v. Knigge schlug eine Steuer von Mietern (Inquilinen) in den Städten, von Spezereiwaren, Besoldungen beim Dienstantritt, Besteuerung des außer Landes gehenden Vermögens, Errichtung einer Kreditkasse, verbunden mit einer Bank, und Beseitigung des schweren hannoverschen Münzfußes vor, durch den das Kurfürstentum dem Auslande jährlich „Geschenke von Tonneu Goldes mache“.

Um der Lizentkasse zu den für sie bestimmten Einkünften mit größerer Sicherheit als bisher zu verhelfen, beschlossen alle drei Kurien einstimmig, Vorschläge zur Verbesserung des gesamten Lizentwesens, wie sie dergleichen in den letzten Jahren mehrmals⁴⁷⁾, wiewohl stets ohne Erfolg⁴⁸⁾, bei den Geheimen Räten zu Hannover eingebracht hätten, diesmal endlich unmittelbar an Georg III. zu richten und dem Ministerium nur davon Nachricht zu geben. Zu diesen Maßregeln, die besonders eine straffere Handhabung der Lizentkontrolle und Ersparung überflüssiger Ausgaben bezweckten, gehörte u. a. die Herabsetzung des Lizents von Kaffee, Tee, Schokolade und Kakao bis auf 4 Pf. vom Pfund, um dadurch den Reiz zur Defraude zu vermindern, sowie die Einschränkung der zur Hebung des einheimischen Handels bei Export gewährten Zurückstattung des Lizents auf Kaffee. Diese Einrichtung ermöglichte es, wie Berlepsch so treffend bemerkt⁴⁹⁾, dem unredlichen Kaufmann, die Lizentkasse sogar zweimal zu betrügen, indem er angab, den Kaffee, den er bereits eingeschmuggelt hatte, exportieren zu wollen, und daraufhin aus der Lizentkasse die festgesetzte Summe

47) Genannt werden solche aus den Jahren 1785, 1787 und 1788. — 48) Die hannoversche Regierung hatte immer geantwortet, diese Vorschläge seien „unanwendbar oder unnütz“. Sie schenkte sich in Wirklichkeit wohl vor Reformen und Arbeit. — 49) Berlepsch, Pragmat. Gesch., S. 191, Note.

ausgezahlt erhielt, während der Export dann unterblieb. Weil der Betrug gerade bei kleinern Mengen in Blüte stand, sollte die Lizentrestitution künftighin nur bei mindestens 100 Pfund erfolgen. Auch wünschte man nötigenfalls militärische Unterstützung der Lizentbedienten gegen Pascher, die Erlaubnis zur Visitation von Militärpersonen bei Verdacht der Defraude und, auf Berlepsch' Vorschlag, Umwandlung der zu hohen Lizentstrafen in mildere, aber dann unnachsichtige Vollstreckung — eine Forderung, die den hannoverschen Traditionen allerdings ganz und gar nicht entsprach. Ebenfalls auf Berlepsch' Anregung wollte man eine neue Herausgabe der noch immer im Gebrauch befindlichen Lizentordnung vom Jahre 1739 mit Nachtrag der seitdem eingetretenen Veränderungen und Einhängigung an die Lizentbedienten beantragen. Auf die Errichtung von Packhäusern zur bessern Lizentkontrolle in den größern handeltreibenden Städten, die man dem Ministerium schon vor Jahren unter Überreichung eines vollständig ausgearbeiteten Projekts nahegelegt hatte, wollte man dagegen erst bei günstigerer Gelegenheit wieder zurückkommen.

Auch die Heranziehung des Landesherrn zur Abtragung der Schulden, besonders der Lizentkasse⁵⁰⁾, und zur allgemeinen Erleichterung der Untertanen wurde in der Ritterkurie einstimmig beschlossen und von den Prälaten und Städten gebilligt. Man wollte — nur der Geh. Kammerrat v. Hake war dagegen — den König bitten, entweder der Calenberg'schen Landschaft die ihr zur Aufrechterhaltung der Witwenkasse auf fünf- und zwanzig Jahre zinsfrei geliehenen 500 000 Rtlr. im Laufe dieses Zeitraumes allmählich zu schenken oder sie ihr nach Ablauf der Frist noch auf dreißig Jahre unter derselben Bedingung wie bisher zu überlassen.

Endlich sollte im Eingang der wegen Verminderung des Kopfgeldes zu erlassenden Verordnung — und dieser Beschluß zeigt wohl deutlich eine Einwirkung der französischen Revolution — dem Publikum ein ganz allgemeiner Überblick über die

⁵⁰⁾ Die Schuld des Lizentüberschußregisters belief sich Anfang 1790 schon auf etwa 1 Mill. Rtlr., die des Kriegskostenregisters noch auf etwa 350 000 Rtlr.

Schicksale des Lizenzüberschußregisters und des Kriegskostenregisters sowie über die Steuergrundsätze der kalenbergischen Landschaft gegeben werden⁵¹⁾.

Über die Errichtung einer Landes-Depositantkasse für alle Provinzen des Kurfürstentums zum Vorteil der kalenbergischen Landschaft — die Depositorien sollten nur 1% Zinsen bekommen — konnte man sich, obwohl der Gedanke besonders in Berlepsch einen eifrigen Verfechter fand, noch nicht einig werden. Im Prinzip wurde der Vorschlag von allen drei Kurien freudig begrüßt, doch wünschten die Prälaten und Städte erst einen genauern Plan davon vorgelegt zu sehen, dessen Ausarbeitung denn auch vom Landtage beschlossen wurde.

Berlepsch hatte sich, obwohl ihn gleichzeitig ein anderes Projekt, die Verbesserung des Oberappellationsgerichts zu Celle, in Anspruch nahm⁵²⁾, sehr rege an der Debatte beteiligt und mehrere schriftliche Vota eingereicht.

Er war ebenso wie die herrschende Partei in der Ritterschaft der Meinung, daß das Kopfgeld als eine nötige Hilfssteuer nie ganz eingehen dürfe, und wollte es, wie jene, unter Beibehaltung des fünfundzwanzigsten Teiles der Steuerzahler als Nonvalenten allgemein von monatlich 3 Mgr. auf 2 Mgr. herabsetzen, aber ohne eine Rang- und Klassensteuer damit zu verbinden. Dagegen wünschte er den Landesherrn und den Reichtum besser zur Steuer herangezogen zu sehen als bisher, und sobald es der Zustand der Steuerkassen nur irgend gestatte, Beseitigung des für den gemeinen Mann

51) Vereinzelt Mitglieder der Ritterschaft waren sogar zur Veröffentlichung ausführlicherer periodischer Nachrichten über den jeweiligen Stand der kalenbergischen Landesstellen bereit gewesen. Noch weiter war der Drost v. Hardenberg gegangen, welcher wünschte, es möge jährlich ein offizieller Auszug aus allen landschaftlichen Registern nach den verschiedenen Hauptrubriken in den „Hannoverschen Anzeigen“ bekanntgemacht werden. — 52) S. 11 ff.

so drückenden Brotkornlizenz⁵³⁾. Luxussteuern auf Tapeten, Bediente und Equipagen sollten eingeführt und der Landesherr gebeten werden, der Landschaft die der Witwenkasse vorgeschossenen 500 000 Rtlr. zu schenken oder die Leihfrist zu verlängern. Große Vorteile versprach er sich außerdem von der Errichtung der bereits erwähnten Landesdepositenkasse⁵⁴⁾.

Gegen die Majorität der Ritterschaft stimmte er zunächst für die oben angegebene Erhöhung der Brauntweinsteuer⁵⁵⁾, während er im folgenden Jahre, wo das Verhalten der Regierung eine nochmalige Beratung über die Hilfssteuern veranlaßte⁵⁶⁾, zufälligerweise wieder im Gegensatz zur Mehrzahl seiner Standesgenossen⁵⁷⁾, eine Erhöhung dieses Artikels für nicht rätlich hielt. Er empfahl schließlich, wie er schon im Jahre 1789 getan zu haben behauptet, statt der weiteren Steigerung der Steuer auf inländischen Brauntwein die Einfuhr des ausländischen Brauntweins gegen einen nicht zu hohen Einfuhrzoll freizugeben. Während im ersteren Falle die kleinen Brennereien zugrunde gerichtet und der Großbetrieb, der sich die vorteilhafteren großen Blasen anschaffen könne, monopolisiert, außerdem aber der Reiz zur Defraude bei diesem Artikel vermehrt würde, wäre die Erlaubnis der Einfuhr des ausländischen Fabrikats gleichzeitig ein wirksames Mittel, um dem ausgedehnten Brauntweinschmuggel, besonders im Fürstentum Göttingen⁵⁸⁾, Einhalt zu tun. Allerdings dürfe der Einfuhrzoll aus diesem Grunde nicht viel höher als der gegenwärtige Blasenzins, 2 Rtlr. für 1 Ohm, angesetzt werden. Auch müsse dabei die Verweigerung jeder Lizentrestitution für

⁵³⁾ Es mußte jede über zwölf Jahre alte Person jährlich 2 Malter, jedes Kind über vier Jahre 1 Malter Brotkorn versteuern, ganz gleichgültig, ob sie dies Quantum verzehrt hatten oder nicht. Dies machte für jeden Erwachsenen monatlich 2 Mgr. 2 Pf. aus. — ⁵⁴⁾ S. 27. — ⁵⁵⁾ S. 24. — ⁵⁶⁾ S. 34 f. — ⁵⁷⁾ Diese glaubten jetzt nach der Absetzung der Pferde- und Tapetensteuer ohne Erhöhung des Blasenzinses nicht mehr auskommen zu können und standen damit im Gegensatz zu ihrem früheren Beschlusse. — ⁵⁸⁾ Das Fürstentum Göttingen war fast auf allen Seiten von fremdem Gebiet umgeben, weshalb der Schmuggel gerade hier am meisten blühte. —

den Durchgangshandel und anderweitigen Verkauf des eingeführten Branntweins ins Ausland zur Bedingung gemacht werden. Die einheimischen Brennereien, zu deren größtem Schaden jetzt der ausländische Branntwein in beträchtlichen Mengen eingeschmuggelt werde, würden durch seinen Vorschlag gar nicht gefährdet. Denn wenn sie ein ebenso gutes Fabrikat wie das Ausland lieferten, hätten sie keine Konkurrenz zu befürchten, weil der fremde Branntwein sich durch die Frachtkosten allemal teurer als der einheimische stelle. Andererseits habe die Landschaft aber keine Veranlassung, den einheimischen Fabrikanten von schlechtem Branntwein durch Verbot der fremden Ware ein Privilegium zu verschaffen. So werde die einheimische Brennerei gleichzeitig zur Vervollkommnung ihres Fabrikats veranlaßt und dadurch auch auf dem ausländischen Markte konkurrenzfähiger. Und das Wohlergehen der Brennereien sei auch wegen der Verwertung ihrer Abfälle zur Viehfütterung, besonders im Winter und im Frühjahr, sowie zur Düngung des Ackers für die Landesökonomie von großem Werte. Erhöhe man dagegen die Branntweinstener noch weiter, so sei „nach der Geschichte des Blasenzinses und nach gewissen Lieblingsideen beim Ministerio zu befürchten, daß an den Absatz desselben nicht so leicht wieder gedacht werden würde“.

Einer Rang- und Klassensteuer, die Ritterschaft und Prälaten im Anfang einführen wollten, von der man aber schließlich Abstand nahm⁵⁹⁾, war Berlepsch prinzipiell abgeneigt, erteilte ihr aber schließlich, wie er sagt, „mehr ex rationibus politicis et convenientiae, als daß er sich von der Notwendigkeit und dem Nutzen dieser Anstalt für die landschaftlichen Klassen überzeugt halten sollte“, seine Zustimmung. Nach seinem Wunsch sollte die Steuer vorzüglich die gut besoldeten Beamten und die begüterten Bürger treffen. Deshalb müßten, wie der Landrat v. Hardenberg es vorgeschlagen hatte, die Bürger der Großen Städte in fünf Klassen eingeteilt werden, die monatlich 12, 6, 4, 3 und 2 Mgr. zu

⁵⁹⁾ S. 24.

zahlen hätten. Dabei sollte es aber dem Magistrate freistehen, für die unterste Klasse so viel Kopfgeldzahler in der Gemeinde anzusetzen, als er nach Pflicht und Gewissen für notwendig erachte. Außerdem müsse der bisherige Absatz des fünfundzwanzigsten Teils als Nonvalenten bestehen bleiben. In den kleinen Städten hielt Verlepsh, weil hier der Unterschied des Vermögens nicht so groß sei, drei Klassen (die erste zu 6 Mgr., die zweite zu 3 Mgr., die dritte zu 2 Mgr.) für ausreichend, wobei er der Behörde bei der Einschätzung dieselbe Freiheit wie in den großen Städten zugestehen wollte. Für das platte Land aber wünschte er überhaupt keine Abstufungen, zumal die Einteilung in Vollmeier, Halbmeier und Rötner keinen gerechten Maßstab dafür biete, weil der Wohlstand des Bauern gar zu sehr von der Lage und Beschaffenheit des Ackers, von der Absatzgelegenheit und vielen andern Zufälligkeiten abhinge. Die Klassifikation der Bauern durch die Behörden sei ferner deshalb bedenklich, weil die „Beamten“ diese Arbeit ohne Zweifel den Amtsunterbedienten überlassen würden, die nicht gerade aus der besten Klasse der Menschen hergenommen seien, und zu denen er darum im allgemeinen kein besonderes Vertrauen habe. Sie würden aus Unwissenheit oder Parteilichkeit oder Gleichgültigkeit und Trägheit, um von einer Arbeit loszukommen, die ihnen nichts einbringe, ganz mechanisch und nach Willkür dabei verfahren⁶⁰). Alle Bauern ohne Unterschied müßten vielmehr in die niedrigste Klasse (zu 2 Mgr.) gesetzt werden. Dies sei den Städten gegenüber keine Bevorzugung, weil es ja auch dort den Behörden freistehe, so viel Bürger als nötig in die unterste Klasse einzurangieren. Jede bei einer Abstufung nicht zu verhütende kleine Ungerechtigkeit bewirke ferner beim Bauer Mißvergnügen, Haß und Eifersucht und verderbe den sittlichen Charakter des Landmanns. Er fürchte daher, daß die Klassen unter Bauern das Gute wieder aufheben dürften, was die Herabsetzung eines Mariengroschens⁶¹) brächte, auch daß sie dort erst Unruhen

⁶⁰) Diese Ansicht wird durch das, was G. v. Meier (II, 337) über die Amtsunterbedienten sagt, vollauf gerechtfertigt. — ⁶¹) Das Kopfgeld sollte allgemein von 3 Mgr. auf 2 Mgr. herabgesetzt werden.

gebären würden, von denen bis jetzt glücklicherweise noch nichts verlautete. Tatsächlich erklärte sich die Ritterschaft, Berlepſch' Vorschlag entsprechend, für ein gleichmäßiges Kopfgeld von monatlich 2 Mgr. auf dem platten Lande und für eine Klassensteuer nur in den Städten.

Ebenso wie im Prinzip gegen eine Klassensteuer, war Berlepſch auch gegen die in der Ritterkurie in Anregung gebrachte Hausstellen- oder Feuerstättensteuer⁶²⁾, weil dadurch eine große Ungleichheit zum Schaden des Landmanns entstehe.

Eine fundamentale Besserung für die seit Jahrzehnten so arg vernachlässigte Lizentkasse erhoffte er in erster Linie von einer auf gerechten Grundsätzen aufgebauten, aber auch mit unerbittlicher Strenge gehandhabten neuen Lizentordnung. Bei mehreren Artikeln sollte aus Gründen der Gerechtigkeit, oder um den Antrieb zum Schmuggel zu mindern, der Lizent herabgesetzt, bei andern dagegen erhöht oder noch freie Waren mit einer Abgabe belegt werden. Verminderung der Ausgaben für die Verwaltung der Steuer, Verweigerung der so oft zum Betrüge Anlaß gebenden Lizentrestitution im Detailhandel, Milderung der zu scharfen Lizentstrafen, dann aber auch un-nachsichtige Vollstreckung: das waren die Forderungen, die Berlepſch in Übereinstimmung mit dem wohlmeinenden Teile seiner Standesgenossen für unerläßlich zur Gesundung des Lizentwesens hielt. „Mein principium — so sagt er⁶³⁾ — welches aber ganz von dem Grundsatz unsers Contrôleur général de finances⁶⁴⁾ (d. h. des Oberlizentinspektors) abweicht, ist und bleibt dieses: wenig und nicht zu hohe Steuern und die schärfste Bewirtschaftung derselben.“ Er werde immer zu Steuern raten, die den Luxus trafen, und durch die dem Landmann drückende Lasten abgenommen werden könnten.

Außerst interessant und zugleich charakteristisch für Berlepſch' damalige politische Ansichten ist seine Stellungnahme zu der

⁶²⁾ S. 25. — ⁶³⁾ Schriftliches Botum v. 23. Januar 1792 (Dep. 7 IV, F, d, 5). — ⁶⁴⁾ Ob Restner oder Nehberg, der 1792 nach Restners Tode Oberlizentinspektor wurde, gemeint ist, bleibt dahingestellt.

1790 in der Ritterskurie aufgeworfenen Frage nach der Veröffentlichung von Nachrichten über den Zustand der kalenbergischen Landeskassen. Während die Mehrzahl seiner Standesgenossen, unter ihnen sogar der hochkonservative und nie als Fortschrittler verdächtige Landrat v. Hardenberg, zur Publikation eines Überblicks über die Schicksale des Lizentüberschuß- und des Kriegskostenregisters bereit waren, und manche in ihren Wünschen noch beträchtlich weiter gingen, erklärte sich Berlepsch gegen jede amtliche Veröffentlichung über den Zustand der landschaftlichen Steuereassen, sogar des Kriegskostenregisters. Er hat später behauptet, er habe dies getan, um die Sünden, deren sich die Landstände im Bunde mit der Regierung gegenüber den lasttragenden Untertanen schuldig gemacht hatten, nicht ans Tageslicht zu ziehen⁶⁵). Diese Erwägung mag ihn dabei im stillen mit geleitet haben; hören wir jedoch, wie er damals seine Ansicht begründete! Er betont zunächst, daß er als Mitglied der Steuerverwaltung sich nicht verpflichtet fühle, „den sich etwa angehenden Demokraten nochmals Rechenschaft von demjenigen abzulegen, was ihre Repräsentanten (die Landstände) und Kgl. Ministerium durch die jährliche Abnahme der Rechnungen bereits gutgeheißen und gebilligt hätten“. Ferner fehle jede äußere Veranlassung zur Veröffentlichung der landschaftlichen Stats, da bisher noch niemand, außer vielleicht einem Gelehrten, solche begehrt habe. Die große Menge verlange nicht danach, sondern nach Erleichterungen vom Steuerdruck. Durch eine unaufgeforderte Rechenschaftsablegung mache sich die Steuerverwaltung nur selbst verdächtig oder zeige Angst vor dem Publikum und gestehe ihm Rechte zu, die es nicht habe. „Mir deucht es immer, daß, so wie es für die niedern Stände eines Volkes in so manchem Betracht gut und heilsam ist, in verschiedenen Religionsmaterien nur bis zu einem gewissen Grade der Aufklärung zu gelangen, es auch ebenso in staatswirtschaftlichen Verhältnissen geht.“ Eine gekürzte Übersicht der Kassenetats habe gar keinen Wert, denn dadurch werde erst die Neugier und der Argwohn der

⁶⁵) Berlepsch, Pragmat. Gesch., S. 6.

Menge erregt, die dann tausenderlei Fragen aufwerfe, was wieder zu unnötigen und unabsehbaren Weiterungen Anlaß gebe und zu immer ausführlicheren Veröffentlichungen zwingt, die man doch nie dem Verständnis eines jeden anpassen könne. Das Publikum habe überhaupt kein Recht, derartige Publikationen zu verlangen, da ein jeder auf dem Landtage und in den landschaftlichen Ausschüssen seine Repräsentanten habe; die Kontrolle, die die ganze Landschaft in Gemeinschaft mit der Regierung über die Steuerverwaltung ausübe, müsse ihm genügen. Einzelauskünfte könne er von seinem speziellen Repräsentanten erhalten. Wollte außerdem jemand privatim den gebildeten Ständen seine Kenntnisse vom kalenbergischen Steuerwesen zum besten geben, so ständen ihm dafür die „Annalen der Braunschweig-Büneburgischen Kurlande“ zur Verfügung. Die Folgen aber möchte Berlepsch nicht verantworten, die aus einer amtlichen Veröffentlichung außerhalb des Kreises der Gebildeten entstehen würden, „wenn der in vielen Ländern sich geäußerte demokratische Aufschwung auch zu uns kommen sollte, und welche Folgen sich nach der deutschen Reichsverfassung, die hierin unleugbar ihre Vortrefflichkeit äußert, nur damit endigen würden, daß einige unglückliche à la française handelnde Demokraten wenigstens in die Karre kommen würden“⁶⁶⁾. Ein deutlicheres Kriterium dafür, wie zurückhaltend Berlepsch zunächst dieser neuen Strömung gegenüberstand, läßt sich wohl kaum denken. Natürlich war er aber andererseits bei seinen umfassenden geistigen Interessen keineswegs der Mann, um sich der Bewegung seiner Zeit grundsätzlich zu verschließen. Vielmehr verfolgte er die Vorgänge jenseit des Rheins um so lebhafter, als er selbst die französische Sprache beherrschte⁶⁷⁾ und das Land seit einigen Jahren aus eigener Anschauung kannte⁶⁸⁾.

Als „Repräsentanten des Volks“, wie sie sich in ihrer Vorstellung nannten, teilten die kalenbergischen Stände dem Geheime-Rats-Kollegium zu Hannover ihre Beschlüsse mit und

⁶⁶⁾ Schriftliches Votum vom 4. Februar 1790. — ⁶⁷⁾ Ersch u. Grubers „Allgem. Enzyklopädie“, 1. Sektion, 9. Teil, S. 145. — ⁶⁸⁾ Berlepsch, Pragmat. Gesch., S. 262, Note.

überreichten ihm gleichzeitig die Eingabe an den König zur Beförderung nach London. Die Antwort fiel theils zustimmend, theils ablehnend aus. Es wurde genehmigt, daß in den Großen Städten mit Einschluß von Münden und Neustadt Hannover künftighin der achte, in den übrigen Städten und auf dem platten Lande der sechste Teil der Erwachsenen vom Kopfgeld befreit werden dürfe, von den in Vorschlag gebrachten Ersatzsteuern aber die Tapetensteuer, gegen die die städtischen Deputierten offenbar Einspruch bei der Regierung erhoben hatten, gestrichen. Außerdem wurde die an den Landesherrn gerichtete Bitte um Schenkung der für die Witwenkasse vorgeschossenen 500 000 Rthl. oder Verlängerung der Leihfrist abgeschlagen.

Der Engere Ausschuß, der in dem Falle, wo der Landtag nicht versammelt war, jedesmal die Geschäfte der Landschaft zu führen hatte, war über diese Eigenmächtigkeit der Landesregierung, die auch noch bei einigen andern Punkten der ständischen Vorschläge selbständig eine Veränderung vornehmen wollte, aufs höchste empört. Der Landrat v. Hardenberg nannte das Reskript des Ministeriums „ein Gewebe von äußerst bedenklichen Eingriffen in die *jura statuum circa collectas*“ und meinte, daß die Landschaft das Recht ihrer vollständig freien Zustimmung in Steuerangelegenheiten, „als das köstlichste Kleinod der Stände“, standhaft verteidigen müsse. Der Regierung stehe zwar die Befugnis zu, die Vorschläge der Landschaft insgesamt zu verwerfen, keineswegs aber den einen Teil abzulehnen, den andern anzunehmen und sogar ohne Befragung des Landtags wichtige Änderungen zur sofortigen Ausführung festzusetzen. Die beiden ersten Landräte — die Stelle des dritten war gerade unbesetzt — protestierten in einem von Berlepsch verfaßten Schreiben an den Engern Ausschuß namens der Ritterschaft gegen das Vorgehen des Ministeriums. Sie wollten gestatten, daß wegen Erleichterung des Fiskus in der beschlossenen Weise sofort eine Verordnung erlassen werde. Über die Ersatzsteuern müsse jedoch von neuem auf dem Landtage beraten werden, da sie nur unter der Bedingung von den freien Ständen bewilligt seien, daß die

Städte für die Equipagensteuer und die Blasenzinserhöhung ihrerseits durch die Tapetensteuer eine Gegenleistung böten.

Der Engere Ausschuß und auch der Landtag, der im Januar 1791 wieder zusammentrat, stellten sich ganz auf den Standpunkt des gemeinsamen Protestes der beiden ritterschaftlichen Landräte⁶⁹⁾. Man ließ sowohl die Equipagen- und Reitpferdesteuer wie auch die Tapetensteuer fallen und erklärte sich gegen die von der Regierung sonst noch in Aussicht genommenen Änderungen.

Mit Genehmigung der Landschaft waren die genannten Erleichterungen beim Kopfgeld bereits vom 1. Oktober 1790 ab in Kraft getreten⁷⁰⁾, während die dafür angelegten Hilfssteuern mit dem 1. Juli 1791 ihren Anfang nahmen⁷¹⁾.

Der Plan zur Verbesserung des Lizenzwesens, den man der Regierung mit den übrigen Beschlüssen des Landtages vom Jahre 1790 vorgelegt hatte, war zunächst in dem Reskripte an die Landschaft vollständig mit Stillschweigen übergangen worden. Als aber der Engere Ausschuß und das Schatzkollegium Ende 1790 darauf zurückkamen, antwortete das Ministerium sehr gereizt, die Vorschläge, wie sie von der Landschaft seit etwa zehn Jahren immer und immer wieder gemacht würden, gehörten gar nicht zur Sache, denn — das war die famose Begründung — man habe doch verabredet, mit der Abtragung der Schulden des Lizenzüberschußregisters

⁶⁹⁾ Die Städtekurie hielt natürlich das Reskript der Regierung, das sie ja veranlaßt hatte, für verbindlich und verwahrte sich auch für die Zukunft energisch gegen eine so ungerechte Steuerart, wie die Tapetensteuer sei. — ⁷⁰⁾ Das Kopfgeld lieferte 1791—1792 einen Reinertrag von nicht ganz 98 000 Mtlr. — Berlepsch, Pragmat. Gesch., 492. — ⁷¹⁾ Dieselben Hilfssteuern wie im Kalenbergischen wurden nach Vereinbarung mit den dortigen Landständen 1791 auch in Grubenhagen eingeführt, wo ebenfalls eine Herabsetzung des Fixums erfolgte, und wo dem Landtag bei seinen Beratungen der Gesamtbeschluß der kalenbergischen Stände vom Jahre 1790 vorlag. Er hatte diesen, wie es im Protokoll heißt, „von guter Hand erhalten“. (Dep. 7 V, B, I, 22.) Ob Berlepsch ihm diese Abschrift mitgeteilt hat, muß billigerweise dahingestellt bleiben. Von einer offiziellen Mitteilung durch den kalenbergischen Landsyndikus ist jedenfalls nirgend die Rede.

erst dann zu beginnen, wenn die Kriegsschuld gänzlich erloschen sei. Die Lizenteinrichtungen dürften überhaupt „nicht nach einer künstlichen Theorie auf das äußerste oder weiter getrieben werden als in praxi zu handhaben stehe. Sie (die Geheimen Räte) könnten sich daher auch nicht bewegen lassen, solchen Vorschlägen beizustimmen, von welchen sie glaubten vorauszu-
 zusehen, daß sie die Beschwerlichkeiten der Accisanten und Lizentbedienten allzusehr häufen und der Kasse nur eine geringe Vermehrung ihrer Einnahme verschaffen, das Mißbergnügen beider aber vermehren würden“. Die angeblichen Defrauden, besonders beim Kasse, seien sicher sehr stark übertrieben. Zur Revision der Lizentordnung vom Jahre 1739 dagegen sei man um so mehr bereit, als deren Exemplare bereits vergrißen seien; man gewärtige die Ernennung einer landschaftlichen Kommission, mit der man das Nötige beraten könne. Diese Kommission — Landrat v. Hardenberg, der Abt von Lorkum, Syndikus Iffland von Hannover und Bürgermeister Ubbelohde von Münden — wurde auf dem Landtage 1791 gewählt, der Regierung aber gleichzeitig die Notwendigkeit durchgreifender Reformen beim Lizentwesen nochmals aufs nachdrücklichste vor Augen geführt.

2. Kapitel.

Beiträge zur Geschichte der Steuerreform in den folgenden Jahren.

Trotz der Erleichterungen des Jahres 1790 setzte sich das Murren gegen das Kopfgeld, zunächst im stillen, fort. Die Erfolge der Revolutionspartei in Frankreich und das Vordringen der französischen Heere am Rhein steigerten gegen Ende des Jahres 1792 die Erregung im Fürstentum Kalenberg so bedenklich, daß schließlich die verhaßte Steuer abgeschafft wurde.

Das Volk hatte seine Wünsche in Bittschriften formuliert, die aus allen Teilen des Fürstentums bei der Regierung und bei der Landschaft, teilweise sogar bei Berlepsch, einliefen. Fast noch mehr als über das Kopfgeld klagten besonders die Landbewohner über die Art der Erhebung des Lizents und wünschten statt dieser Steuer Abschlagssummen, Lizentfixa.

Berlepsch hatte sich von sämtlichen Landständen am gründlichsten mit den schwebenden Fragen beschäftigt. In der Denkschrift, die er bei Eröffnung des Landtages, am 17. Januar 1793, einreichte⁷²⁾, suchte er den hauptsächlichsten Beschwerden des Volkes auf verfassungsmäßigem Wege abzuhelpfen. Unserm oben aufgestellten Grundsätze gemäß wollen wir von diesen Anträgen, soweit sie sich auf eine Reform des landschaftlichen Steuerwesens beziehen, nur diejenigen berücksichtigen, die er in seiner „Pragmatischen Geschichte des alenbergischen Finanzwesens“ nicht eingehender behandelt.

Dem Wunsche der Landgemeinden entsprechend hatte Berlepsch für das platte Land Umwandlung der Lizentabgaben in feste Summen beantragt und diese Maßregel auch für die kleinen Städte befürwortet. In den größern Städten dagegen, wo man wirksamere Vorkehrungen gegen Lizentdefrauden treffen konnte, sollte der Lizent in seiner bisherigen Gestalt bestehen bleiben. Für diese Städte verlangte er aber unter anderm, wie bereits im Jahre 1790, einen neuen Lizenttarif mit niedrigeren Sätzen wenigstens für die ersten Lebensbedürfnisse und eine neue Lizentordnung statt der ganz veralteten vom Jahre 1739.

Diese neue Lizentordnung kam allerdings zustande, wenn auch ganz anders, wie Berlepsch sie sich gedacht hatte.

Rehberg, der 1792 zum Oberlizentinspektor befördert war und als solcher schon die Verhandlungen mit den Ständen auf den Landtagen der Jahre 1793 und 1794 führte, hatte mit Zuziehung von Lizentbeamten und besonders des Lizentkommissars v. Hugo (desselben, der die Schrift über die landschaftliche Verfassung des Fürstentums Kalenberg geschrieben hat) den Entwurf zu einer neuen Lizentordnung gemacht und ihn der bereits 1791 dafür gewählten landständischen Kommission⁷³⁾ vorgelegt. Mitte April 1796 erfolgte die Beratung darüber auf dem Landtage.

Die Ritterskrie einigte sich über die zur Entscheidung vorgelegten Punkte. Berlepsch dagegen, mit der Regierung

⁷²⁾ Gedruckt in Häberlins „Staatsarchiv“, 3. Bd., S. 159 ff.
— ⁷³⁾ S. 36.

damals schon völlig zerfallen, kritisierte so scharf den ganzen Entwurf, daß bei Rehberg, dem es nicht an Gelegenheit fehlte, unter der Hand von den Vorgängen auf dem Landtag zu erfahren, sich der Grimm gegen ihn nur noch steigern mußte. Berlepsch hob hervor, daß der Entwurf der neuen Vizentordnung zwar eine stattliche Reihe neuer Vizente eingeführt, aber kaum einen von den zu hoch belegten Artikeln herabgesetzt habe⁷⁴⁾, vorzüglich nicht von solchen, die auf den ersten Lebensbedürfnissen lasteten, und deren Herabsetzung die Stände zu verschiedenen Malen gewünscht hatten. Außerdem dürfe die Vizentordnung zwar bereits eingeführte indirekte Steuern näher modifizieren, niemals aber, wie es hier geschehen sei, selbständig solche neu einführen, denn dies könne nur auf dem Wege der Gesetzgebung geschehen. Auch vermisse man die von den Ständen schon jahrelang beantragten Verbesserungen bei den Vizenteinrichtungen, überhaupt feste leitende Grundsätze. Er halte die Beratung über eine neue Vizentordnung für verfrüht, da sie noch nicht genügend vorbereitet sei⁷⁵⁾ und suspendiere sein Votum über den speziellen Inhalt des Entwurfes, der „den Fortschritten in der legislatorischen Jurisprudenz überall nicht angemessen“ sei. Dann rügt er die „triviale und öfters in auffallende Besonderheiten verfallende Schreibart in dem Konzept zur neuen Vizentordnung“; er hätte es — sagt er — „der Würde der Stände am angemessensten gehalten, das Konzept dem Regierungsexpedienten (Rehberg) zur Säuberung und grammatikalischen Verbesserung zu retradieren, ehe und bevor darüber abgestimmt sei“. Eine Zumutung gegenüber einem als glänzender Schriftsteller bekannten Manne, wie sie nur die leidenschaftlichste Erbitterung zu zeitigen vermochte.

Nach Berlepsch' Absetzung hatte sich der Landtag (1797) nochmals mit der neuen Vizentordnung zu befassen, die dann unterm 1. Oktober 1797 mit einem Nachtrag vom 16. Juni

⁷⁴⁾ Nur der verhaßte Nachschuß beim Viehschrot für Schweine sollte abgeschafft werden. Ebenso wie Berlepsch klagten übrigens auch der Kammerherr v. Lenthe und die Prälaturkurie über das Fehlen von Vergünstigungen in der neuen Vizentordnung. —
⁷⁵⁾ Ebenso stimmten die Prälaten.

1798 erschien und Rehberg die seinerzeit auch dem Verfasser der Lizenzordnung vom Jahre 1739 von der Landschaft aus der Lizenzkasse bewilligte Summe von 400 Rtlr. eintrug.

Eine der hauptsächlichsten Bestrebungen Berlepsch', wenigstens die sog. Mühlen- und Fleischlizente⁷⁶⁾ auf dem Lande und in den kleinen Städten durch feste Summen abzulösen, hatte wegen der damit verbundenen Schwierigkeiten Rehbergs Beifall nicht gefunden. Immerhin mußte dieser sich angesichts des Drängens der Stände dazu entschließen, Gutachten und sonstiges Material über die Frage einzufordern. Unter andern hatte er sich auch an die ritterschaftlichen Landräte v. Hardenberg und v. Hake gewandt, während er Berlepsch vollständig ignorierte.

Im Januar 1796 übermittelte die Regierung⁷⁷⁾ der kalenbergischen Landschaft einen Teil des Materials. Sie erklärte sich „wegen der unvermeidlichen Beschwerden in der Erhebung der Mühlen- und Fleischlizente, der Unsicherheit des Ertrages und der Unmöglichkeit, den Defraudanten durchgehends zu begegnen“ — also aus denselben Gründen, die seinerzeit Berlepsch zu seinem Antrage veranlaßten — grundsätzlich mit dem Verlangen der Stände einverstanden. Eine Abgabe vom Grund und Boden, Viehbesitz und Gewerbe sei zwar die gerechteste Steuerart für das platte Land, aber die Notwendigkeit der Aufnahme eines neuen Katasters mit ihren großen Weitläufigkeiten und Kosten stehe dem entgegen. Andererseits würde sich bei den großen Schwierigkeiten, die sich für die Verteilung der Lizenzfixa unter die Ämter, Gerichte, Familien und Einzelpersonen ergäben, schwerlich ein ganz gerechter und einwandfreier Steuerfuß finden lassen. Sollte dies der Landschaft dennoch gelingen, so sei die Regierung zur Mitwirkung gern bereit. Bis dahin bleibe es gemeinsamer Vereinbarung zwischen Ministerium und Landschaft vorbehalten, denjenigen Ämtern, die darum nachsuchten, und deren Lage und sonstige Verhältnisse es erlaubten, ausnahmsweise Lizenzfixa zu bewilligen.

⁷⁶⁾ Mühlenlizente sind die Steuern von Brotkorn, Viehschrot, Mahlweizen, Graupen, Malz, Öl, Hafergrütze; Schlachtlizente die von Fleisch, Salz und Viehhäuten zum eignen Gebrauch. —

⁷⁷⁾ Konzept von Rehberg.

Um einen Plan für Umwandlung der Mahl- und Schlacht-
lizente auszuarbeiten, ernannte der Landtag des Jahres 1796⁷⁸⁾
einen Ausschuß, in den als einziger Vertreter der Ritterschaft
Berlepsch gewählt wurde. Auf seinen Antrieb ließ sich das
landschaftliche Komitee zunächst von der Regierung alles dort
eingegangene Material mitteilen, verwarf jedoch Berlepsch'
Antrag, alle Ämter von der beabsichtigten Einführung der
Lizentfixa durch eine öffentliche Bekanntmachung zu unterrichten.

Tatsächlich sind seit jener Zeit mit einer großen Reihe
von Ämtern, kleinen Städten, Gerichten und Dorfgemeinden,
Beamten, Gilden und Zünften sowie mit einzelnen Handwerkern
und Kaufleuten feste Summen, zumeist für Mühlen- und
Schlachtlizente, vereinbart worden⁷⁹⁾. Aber zu einer Ausdehnung
dieser wohlthätigen Maßregel über das ganze Fürstentum
Kalenberg kam es hauptsächlich wohl deshalb nicht, weil nach
Berlepsch' Absezung der Eifer der landschaftlichen Kommission
erlahmte. Schon im Jahre 1797 bewog sie den Landtag, im
Hinblick auf die vielen Schwierigkeiten von einer allgemeinen
Umwandlung der Mühlen- und Fleischlizente ganz abzusehen
und es bei den bisherigen Verträgen mit einzelnen Gemeinden
und Gewerbetreibenden bewenden zu lassen. Nachdem noch
mehrere solcher Abkommen geschlossen waren, beantragte im
Oktober 1802 die hannoversche Regierung selbst die Einführung
der Lizentfixa für Mahl- und Schlachtartikel für das ganze
platte Land und die kleinen Städte im Kalenbergischen, mit
Ausnahme von Neustadt Hannover und Münden. Auf dem
Landtag des Jahres 1803 setzte man auch eine Kommission
dafür ein. Aber bald darauf nahmen die Franzosen vom
Lande Besitz, und so fand dies Projekt daselbe Ende wie so
manches andre im damaligen Hannover. Berlepsch hatte
allerdings auch hier die Genugthuung, daß die Regierung nach
langem Sträuben schließlich, als es zu spät war, auf das
zurückkam, was sein scharfer Geist fast zehn Jahre früher als
unbedingte Notwendigkeit erkannt hatte.

⁷⁸⁾ Sitzungen vom 14. April ff. — ⁷⁹⁾ Näheres s. unter
Dep. 7 IV, L, u, 1 ff.

III.

Münzgeschichtliches der Stadt Hannover.

Von M. Bahrfeldt.



Eine zusammenhängende altentmässige Münzgeschichte der Stadt Hannover und eine kritische Beschreibung aller dort geprägten Münzen fehlt uns noch, obschon eine Reihe von kleineren Vorarbeiten und Beiträgen dazu vorhanden ist. So behandelte J. Menadier in der Ztschr. f. Num., Bd. XIII, 1885, S. 150—182, das älteste Münzwesen und den Groschen von 1502, C. V. Grotefend im Num.-sphrag. Anz., Bd. XIV, 1884, S. 11 fg., die städtischen Münzmeister, Fr. Lewes, der eine Gesamtbearbeitung plante, aber zu meinem Bedauern nicht dazu gekommen ist, lieferte im Num.-sphrag. Anz., Bd. XXII—XXX, 1891—99, eine ganze Reihe wichtiger kleiner Beiträge, so: über den nachweisbar ältesten Münzmeister von 1439, Proben der Stadt-Hannoverschen Münzen aus den Jahren 1502—05, Münzregister aus den Jahren 1627 und 1646, Dienstsanweisung für den Münzmeister 1625, über die letzte Ausprägung i. J. 1674, u. v. a. Eine summarische Übersicht aller Prägungen gab Lewes a. a. O., Bd. XXII, 1892, S. 4 fg., einen umfangreichen „Catalog und Beschreibung einer Anzahl Münzen der Stadt Hannover“ veröffentlichte J. J. Martin 1881. Reiche Bestände weist die Sammlung Knyphausen auf, jetzt im Hannoverschen Provinzialmuseum befindlich (Kataloge von 1872 und 1877) und vor allem die Sammlung des Frhrn. Knigge in Hannover, in dessen Katalog von 1901 sie die S. 292—316 und die Arn. 5051—5533 umfassen.

Ich glaube damit das Wichtigste der die Münzen der Stadt Hannover betreffenden Arbeiten der neueren Zeit aufgeführt zu haben. Für das Münzverzeichnis wären noch die zahlreichen neueren Münzhändler-Kataloge durchzusehen und vor allem müßte noch abgewartet werden, was Fiala in seinem großen Katalogwerke des Herzoglich Cumberland'schen Münzkabinetts bringen wird.

Hinsichtlich der landesherrlichen Münzstätte zu Hannover verweise ich auf die oben angeführte Arbeit J. Menadier's, die Abhandlungen von Wolff, Die Münze zu Hannover, in den Bl. f. Münzrde 1879, Sp. 631 fg., von J. Krehlschmar, Die Königliche Münze zu Hannover, in der Ztschr. d. Histor. Ver. für Niedersachsen 1902 und vom Frhrn. v. Schrötter Die hannoverschen Goldgulden 1748—56, in der Ztschr. f. Num. 24. Bd. 1904, S. 167—231.

Bei den Vorarbeiten für mein „Niedersächsisches Münzarchiv. Verhandlungen auf den Kreis- und Münzprobationstagen des Niedersächsischen Kreises, 1545—1625“ fand ich nun eine ganze Reihe von bisher unbekanntem nicht unwichtigen Nachrichten, die das Bild der Münztätigkeit der Stadt Hannover abrunden. Ich gebe sie hier wieder in der Hoffnung, dadurch zu der entbehrten Münzgeschichte anzuregen.

Mit dem Jahre 1552 schloß die 1535 einsetzende ziemlich umfangreiche Mariengroschen-Prägung, erst mit dem Jahre 1589 trat die Münzstätte von neuem in Tätigkeit, doch wurde schon vorher dazu der Versuch gemacht. Auf dem vom 19. bis 26. Oktober 1585 zu Braunschweig abgehaltenen General-Probationstage lief nämlich das nachfolgende Schreiben ein: 1585 (ohne näheres Datum). Münzmeister der Stadt Hannover Hans Bernd an die Kreisräte auf dem General-Probationstage.

E. Gestr. weiß ich unterthäniglich nicht zu verhalten, wie ich von E. E. Rathe von Hannover vor ihren Münzmeister verordnet. Diemeil dann meine Herrn nun in 35 Jahren ihrer Münzgerechtigkeit nicht gebraucht, dardurch dann alle kleine Münzsorten aus der Stadt hinwegkommen, daß auch der

gemeine hantirende Mann schwerlich von einander kommen kann, so seien sie fürhabende, eßliche Sorten, als Thaler, Fürstengroschen, auch eine gemeine kleine Stadtmünze nemlich Witten flahen zu lassen. Weil dann E. Gestr. mir wegen der dreien zu Northeim gefertigten Werke der kleinen Pfennigsorten zu erkennen geben, daß mir mit nichten gebüret, solche Werke ohne der gemeinen Kreisstände Wissen und Willen zu gefertigen, damit ich um desfalls nichts der Ordnung zuwider handeln mochte also habe E. Gestr. ich solchs hiemit zu verständigen und wegen gedachter meiner Herren von E. E. Rathe zu Hannover unterdienstlich zu bitten nicht Umgehen haben können, da E. Gestr. zu Befürderung der Gemein in der Stadt vergunnen wollen, daß E. E. Rath durch mich ein Werk oder zwo Witte, der 9 einen Mariengroschen gelten, vergunnen münzen zu lassen, dann alle Käufe mit Brod und Bier in der Stadt Hannover darauf gerichtet sein, wie sich nun in 35 Jahren die fürgemünzten Witten alle verloren und die ausländischen Pfennige als flevische und mindische Überhaudt genommen, daß nach Zeit die Witten ganz ausgetilget.

Derhalben ist nochmaln mein unterthänige Bitte von wegen meiner Herren zu Hannover, daß ihnen vergünnet möchte werden, ein Werk oder zwo Witte münzen zu lassen, in dem Schrot und Korn, wie für 35 Jahren geschehen. Das wird E. E. Rath von Hannover sich in aller Gebür gegen E. Gestr. wissen wieder zu erzeigen. Bitte nun eine günstige und zuverlässige Antwort.

Hans Berndes, Münzmeister.

Original. St.-M. Magdeburg, Niedersächs. Kreisarch., Münzjachen. Vol. 6,4, Fol. 175.

Eine Antwort ist in den Kreisakten nicht vorhanden, vielleicht ist eine solche auch gar nicht erteilt worden, sondern man hat die Sache einfach auf sich beruhen lassen, da im Probationsabschiede vom 26. Oktober dieses Gesuches mit keiner Silbe gedacht wird. Allem Anscheine nach ist aber auch aus der beabsichtigten Prägung nichts geworden, denn das geht aus dem nachstehenden Schreiben des Raths selbst hervor, worin das Gesuch erneuert wird.

1586, Mai 2. Der Rat der Stadt Hannover an beide kreisaußschreibenden Fürsten.

Nachdem eine gute Zeit Jahr hero alhie in unserer Stadt ein großer Mangel an geringen Münzsorten gewesen, derenthalben unter den Contrahenten allerhandt Ungelegenheit entstanden, daß wir uns demnach vor dieser Zeit vorgenommen, Kraft habender und wolhergebrachter unser Münzgerechtigkeit und nachdem wir sonsten eine gute Zeit hero den Hammer liegen lassen, solchen Mangel und Ungelegenheit durch Münzung etlicher solcher geringen Sorten und sonsten inhaltz des heilig. Reichs publicirter Münzordnung und Edicts erstatten zu lassen, zu dero Behuf wir auch hiebevot mit dero von Northeim gewesenen Münzmeister Hansen Berndts, welcher auf jüngstem zu Braunschweig gehaltenen gemeinen Kreis- und Deputationstage wiederum beidet worden, in Handlung gestanden: Als wir aber aus dem daselbst verfaßten Probationsabschiede unter anderm vernommen, daß etliche sonderbare Münzstätte deputirt und verordnet, darin allerhandt grobe und kleine Sorten nach der Reichsordnung gemünzet werden sollten, so haben E. f. Gn. wir solches demnach zuförderst untertänigst berichten und mit derselben gnädigstem Vorwissen in solcher Sache verfahren wollen.

Und alsdann die oberwähnte Ungelegenheit und Mangel alhie notori, auch durch die iherwähnte Verordnung der Münzstätte uns solche unsere von Alters wohlhergebrachte Münzens-Gerechtigkeit, welche wir jederzeit jure proprio eressen, demnach nicht geschmälert, vielweniger entzogen werden möge, zudeme die obberührten Münzstätten zum Theil ohne das auch den Hammer liegen lassen, als gelangt demnach an E. f. Gn. hiemit unser unterthänigst usw. Bitten, E. f. Gn. wollen solch unser Vornehmen nicht anders als nothdürftig gnädigst im Besten vermerken, und nicht gestatten, daß uns darinnen von Jemand Hinderung oder Sperrung widerfahre, sondern uns dazu vielmehr gnädigste Beförderung erzeigen.

So wollen wir dagegen bei dem Münzmeister und sonsten allenthalb die gebührende Vorsehung thun, daß nicht

anders dann Inhalts des heilg. Reichs Münzordnung alhie gemünzt werden soll.

Datum unter unserm Stadt-Sekret. den 2. Maii Anno 86.

E. f. Gn. usw.

Der Raht der Stadt Hannover.

Original. St.-A. Magdeburg, Niedersf. Kreisarch., Münzsachen.
Vol. 6,4, Fol. 239.

Auch hierauf fehlt in den Akten eine Antwort. Anscheinend ist die Angelegenheit auf dem vom 12.—14. Mai 1586 in Lüneburg gehaltenen Probationstage gar nicht behandelt worden, denn der Abschied enthält nichts darauf Bezügliches. Und ebenso ist zweifellos nicht geprägt worden; weder wird der Münzstätte Hannover von den General-Kreiswardeinen in ihren Visitationsberichten jemals Erwähnung getan, noch auch kennen wir Münzen aus den Jahren 1585—88.

Über den in beiden Schreiben genannten Münzmeister Hans Berndt — dies ist gewiß die richtige Namensform, Berndes u. ä. ist der Genitiv — ist folgendes bekannt: Er stammte aus Goslar, war von 1566—67 Münzmeister der Stadt Göttingen¹⁾; später, im Jahre 1572, vielleicht auch schon vorher und gewiß nachher, doch wissen wir Näheres nicht, Münzmeister des Pfalzgrafen Georg Johann Linie Veldenz zu Pfalzburg²⁾, 1584 und 1585 der Stadt Northeim, 1587—89 der Herzöge Wolfgang und Philipp von Braunschweig-Lüneburg, Linie Grubenhagen, zu Osterode und starb im Frühjahr 1589³⁾. Sein Münzzeichen war ein schreitender Bär, einen Zainhaken in den Tazen haltend, also ein redendes Wappen.

1) Wolff, Bl. f. Nzf. 1883, Sp. 938 und 942. — 2) P. Joseph, Frankf. Münzblätter I, S. 142. — 3) Herzog Wolfgang und Philipp „haben einen neuen Münzmeister mit Namen Hans Bernst bestellet und angenommen.“ Bericht des Gen.-Kreiswardeins Christof Biener vom 25./5. 1587. „S. fürstl. Gn. Hans Bernst ist vor kurzer Zeit mit Tod abgangen. Der Gwardin aber, Paul Verschmann, hat es die Zeit über der Witfrauen zum Besten versorget.“ Bericht desselben vom 25./5. 1589. — Laut Probenzettel des Wardeins Paul Verschmann sind von Berndt für die beiden Herzöge überhaupt geprägt worden:

Bezüglich der Vorwürfe, die ihm, wie er in seinem Briefe von 1585 an die Kreisräte angibt, wegen seiner Ausprägung von Pfennigen für Northheim gemacht seien, hat es folgende Bewandnis: Der General-Kreiswardein Christof Wiener berichtet unterm 18./10. 1585:

„E. E. Rath der Stadt Northheim haben Straubepfennig, welcher 12 einen Marien- und 18 einen guten Groschen gelten, lassen münzen. Derselben sind etliche gewechselt, aufgezoogen, probirt und befunden worden, daß 44 Stück auf das Loth und auf die Mark 704 Stück gehen und halten fein $1\frac{1}{2}$ Loth; wird demnach die feine Mark vermünzet und ausgebracht um 19 Fl. 18 Gr. 1 ſ 1 Heller. In der Reichsmünzordnung ist zugelassen, daß die feine Mark in den Hellern soll um 11 Fl. 5 Kreuzer, welches meißnischer Währung 11 Fl. 1 Gr. 9 ſ thut, vermünzet werden, ist demnach in solchen Straubepfennigen die feine Mark um 8 Fl. 16 Gr. 4 ſ 1 Heller höher vermünzt worden.“

Und der andere General-Kreiswardein Steffen Brüning berichtet unterm 19./10. 1585:

„E. E. Rath zu Northheim haben durch ihren Münzmeister Hans Berens Pfennige münzen lassen, gehen auf die kölnische Mark 728 Stück, hält 1 Mark $1\frac{1}{2}$ Loth fein Silber, wird die feine Mark vermünzt und ausbracht auf 20 Fl. 11 Gr. 5 ſ . Dieweil dann des heilg. Reichs Münzordnung die feine Mark auf 11 Fl. 1 Gr. 9 ſ meißn. Währung zuläßt, also ist Unterschied, daß diese höher vermünzt werden, 9 Fl. 9 Gr. 8 ſ . — Dieweil dann der Münzmeister dem hochlöbl. Niedersächs. Kreis mit Eides-

		im Gewicht von	ausgezählt =
1587.	Taler $\frac{1}{1}$, $\frac{1}{2}$ u. $\frac{1}{4}$	2892 Mark $13\frac{1}{2}$ Lot	23 203 Stück
1588.	Goldgulden	30 " 14 "	2 214 "
"	Taler $\frac{1}{1}$, $\frac{1}{2}$ u. $\frac{1}{4}$	3168 " $1\frac{1}{2}$ "	25 482 $\frac{1}{2}$ "
1589.	Taler $\frac{1}{1}$, $\frac{1}{2}$ u. $\frac{1}{4}$	1636 " $7\frac{1}{2}$ "	13 110 "

Die halben Taler von 1587, 1588 und 1589, die viertel Taler von 1588 sind noch nicht nachweisbar, die übrigen werden bei Ziala Nr. 94—98 und Knigge, Katalog 1901 Nr. 104, wo das Münzmeisterzeichen aber verkannt ist, verzeichnet.

pflichten noch nicht verwandt, als hat der Bürgermeister berichtet, daß der Münzmeister auf diesem General-Probationstage sich einstellen und was C. C. Rath hätte münzen lassen, davon guten Bericht thun sollen.“

Das ist denn auch geschehen, Berndt wird am 26./10. 1585 vereidigt, wobei auch der Northeimsche Wardein Pancraz Brodmann anwesend war, legt Proben der von ihm im Jahre 1584 für Northeim geprägten Groschen⁴⁾ und Pfennige vor, die 1 Lot 9 1/2 und 10 Grän fein befunden wurden. Daß die Kreisräte mit seiner Ausmünzung dieser kleinen hohlen Pfennige nicht einverstanden waren, ist wohl begreiflich.

Mit dem Jahre 1589 beginnt nun wirklich eine neue Ausprägung Hannovers. Das hing so zusammen:

Durch Reichstagsbeschluß zu Speyer 1570 war den Kreisen aufgegeben worden, sich über eine gewisse beschränkte Zahl von Münzstätten zu einigen, auf denen dann auch die andern münzberechtigten Stände und Städte ihre Ausprägungen vornehmen lassen sollten. Man sah in der Beschränkung der Zahl der Münzstätten ein Hauptmittel, um der steigenden Zerrüttung im Geldwesen entgegenzuwirken. Für den niedersächsischen Kreis waren erst vier, dann sechs Münzstätten festgesetzt worden: Lübeck, Magdeburg (wofür später Halle trat), Bremen, Braunschweig, Hamburg und Rostock. Daneben konnten aber die Stände, die Silberbergwerke besaßen, auf eigenen Münzstätten prägen. Die Ausprägung war aber allgemein wenig umfangreich und deckte nicht den Bedarf an Umlaufmitteln. Infolge des Mangels an kleinen Münzsorten wurde daher auf dem im April 1581 zu Lüneburg gehaltenen Kreistage allen Münzberechtigten bis auf Widerruf erlaubt, wiederum auf ihren eigenen Münzstätten prägen zu lassen. Dieser Widerruf erfolgte bereits auf dem Kreistage zu Halberstadt im August 1585 und wurde auf dem General-Probationstage im Oktober 1585 zu

⁴⁾ Hiervon sind am 30./11. und 10./12. 1584 geprägt worden: 2 Werke im Gesamtgewichte von 81 Mark 9 Lot, 8 Lot 0 und 1 Gr. fein, 110 Stück auf die Mark, im Betrage von 425 Fl. 14 Gr. = 8939 Stück.

Braunschweig wiederholt, derart, daß von nun an wieder ausschließlich auf den sechs verordneten Münzstätten geprägt werden sollte. Auf diese Anordnung nun bezieht sich der Rat zu Hannover in seinem Schreiben vom 2. Mai 1586. Sein Wunsch, wegen des vorhandenen starken Mangels an kleinen Sorten dennoch auf eigener Münzstätte prägen zu dürfen, muß ebenso abgewiesen sein, wie die ähnlichen Gesuche der Städte Lüneburg und Goslar, obwohl für Hannover die Akten nichts besagen.

Aber auf den verordneten Münzstätten wurde nur in geringem Umfange gemünzt, vor allem wenig kleine Sorten, so daß trotz aller auf den Kreistagen darüber geführten Klagen sich ein Mangel daran im täglichen Verkehre bald wieder geltend machte. Es führte dies auf dem im August 1589 zu Lüneburg abgehaltenen Kreis- und Probationstage zu dem erneuten Zugeständnis an alle Stände und Städte „so Münzgerechtigkeit haben und doch zu sonderbahren Münzstädten nicht geordnet, bis auf anderer der Stände Anordnung zu münzen“. Gleichzeitig wurden sie auf die ältere Bestimmung hingewiesen, auf je 6 Mark Taler immer 1 Mark in kleinen Sorten zu vermünzen und ihnen außerdem auferlegt, alsbald 100 Gewichtsmark in Doppelschillinge, Schillinge, Groschen usw. auszuprägen.

Hannover machte sich dieses Zugeständnis sofort zu nutze. Schon im September 1589 wurde mit dem Münzen begonnen, am 21. Oktober 1589 wurde der neuangewählte Münzmeister Christof Dieß, der zugleich auch für die Stadt Hildesheim prägte, vereidigt und am 20. November Conrad (Curt) Lohmann als Wardein. Wir haben über diese Prägung zwei interessante Berichte der General-Kreiswardeine, erstattet zu dem gegen Ende Mai 1590 in Braunschweig gehaltenen Probationstage. Christof Biener berichtet am 28./5. 1590:

„E. E. Rath der Stadt Hannover haben auch lassen anfangen zu münzen, werden alda Goldgulden, Thaler und halbe Thaler, Reichsfürsten- oder gute Groschen, auch Reichsdreier verfertigt.“ Frisch geprägte Groschen gingen im Durchschnitt $107\frac{3}{4}$ Stück auf die Mark und waren 8 Lot 1 Gr. fein.

„Es werden auch an diesem Ort Pfennige, so Witte genannt und weiter nicht als in der Stadt gangbar, gemünzt,

welcher 9 einen Mariengroschen gelten, sollen auf das Loth 40 und auf die Mark 640 Stück gehen, hält eine Mark 2 1/2 Loth fein, wird demnach die feine Mark vermünzt um 14 Fl. 9 Gr. 4 ſ meistn. Währung, wäre also Unterschied, daß die feine Mark höher als die Münz- und Probationordnung in den Hellern vermag, 3 Fl. 20 Gr. 7 ſ vermünzt und ausgebracht.“

„E. C. Rath alda haben ihren vorgewesenen Wardein Curt Lohmann, die Werk, was gemünzt worden, zu probiren vermocht; ob er noch ferner solches verrichten oder die Herren einen anderen an seine Statt gebrauchen werden, wird auf zigem Probationtag die Erfahrung bringen.“

Steffen Brüning meldet in seinem Berichte vom 29./5. 1590, daß man in Hannover ganze, halbe und viertel Taler präge, auch Reichsgroschen und Witte. Talerschrotten hatten den richtigen Feingehalt, 14 Lot 4 Gr. Die Witten, deren 9 einen Mariengroschen galten, 304⁵⁾ Stück einen Taler, fand er wie Wiener 2 Lot 9 Gr. fein, die Mark dagegen in 680 Stück ausgemünzt, somit die feine Mark zu 15 Fl. 7 Gr. 4 1/2 ſ und also gegen die Reichsordnung, die nur 10 Fl. 18 Gr. 6 1/2 ſ zuließ, um 4 Fl. 9 Gr. 10 ſ zu hoch.

Über den Umfang der tatsächlichen Ausmünzung gibt uns der zum Probationstage vorgelegte Probenzettel Auskunft. Danach sind geprägt worden:

	Sorte	Gewicht		Feingehalt		Stück aus der Mark	Wert		
		Mark	Lot	Lot	Grän		Tlr.	Gr.	ſ
1589 18./9.—20./11.	Groschen	265	—	8	—	109	1208	1	—
10./12.	Dreier	50	—	5	—	275	143	10	6
8./11. u. 28./11.	Witten	40	—	2	9	672 u. 680	26 808	Stück	
1590 3./3.	Taler	136	—	14	4	8	1 089	"	
6./5.	"	21	8	14	4	8	172	"	
7./4.	Groschen	90	12	8	1	108	408	11	—
11./3. u. 25./5.	Witten	45	4	2	9	574 u. 576	26 646	Stück	
11./5.	Gold= gulden	4	6	18	6	72	315	"	

5) Gewiß Schreibfehler für 324.

Die vier letzten Posten des Jahres 1590 hat der Wolfenbüttelsche Münzmeister Heinrich Depser geprägt, somit muß der Vertrag mit Christof Dieß zwischen dem 3. und 11. März 1590 gelöst werden sein.

Bei der Prüfung dieser geprägten Sorten auf dem Probationstage wurde ihr Feingehalt wie folgt befunden:

1589	Groschen	7	Lot	17	Grän
	Dreier	5	"	—	"
	Witten	2	"	10	"
1590	Goldgulden	18	Kar.	7	Grän
	Taler	14	Lot	5	"
	Groschen	8	"	1	"
	Witten	2	"	8	"


Danach waren die Witten von 1589, die Goldgulden, Taler und Groschen von 1590 gegen die Norm um 1 Grän zu gut ausgeprägt worden, die Dreier von 1589 richtig, die Groschen von 1589 und die Witten von 1590 dagegen um 1 Grän zu gering. Im allgemeinen war also gut geprägt worden, denn die Abweichung von 1 Grän war als Remedium gesetzlich erlaubt.


Von diesen Münzsorten sind uns nun aber die wenigsten bekannt und auch diese nur in ganz vereinzeltten Exemplaren; sie sind außerordentlich selten. Ich kann nur nachweisen:

1589 Groschen	Katalog Knigge 5295,
1590 Taler	Knigge 5060,
1590 halber Taler	Königl. Münzkabinett Berlin, Knigge 5090 = Reimann 6708.

In dem oben abgedruckten Probenzettel ist der halbe Taler von 1590 nicht besonders aufgeführt worden. Es pflegte dies nur selten zu geschehen, denn da die halben, viertel und achtel Taler in demselben Feingehalt und genau entsprechendem Gewichte geprägt wurden wie die ganzen Taler, so wurden alle Teilstücke in den Münzrechnungen in ganze Taler umgewandelt und so geführt. Dasselbe war der Fall, wenn der Münzmeister etwa zu Präsenten und dergleichen bestimmte Abschläge in mehrfacher Schwere anfertigte, wie z. B. vom halben Taler von 1590 des Berliner Kabinetts in

reichlich doppeltem Gewichte von 31.02 Gr. Nur in wenigen Ausnahmefällen finde ich Teilstücke des Talers und Stücke von mehrfacher Schwere in den Probezetteln besonders aufgeführt.

Die vorstehend verzeichneten, wenigen uns bekannten Münzen dieser Prägung von 1589/90 tragen sämtlich das Zeichen , sind also vom Münzmeister Christof Dieß geprägt, so daß uns von der Prägung des Münzmeisters Heinrich

Depser, der dies Münzzeichen  führte, d. i. ein Herz

mit durchgesteckten Berghämmern und Zainhaken, kein Stück bekannt ist.

Einen merkwürdigen Taler besitzt das Berliner Kabinett: Die Hf. ist die des Talers von 1590 mit dem Münzzeichen des Christof Dieß; an Stelle der üblichen Rückseite mit dem Reichsadler steht hier aber folgende Inschrift in sechs Zeilen: O . | HERRE | BEHEVTE . V . | VNDE . GEBE | VNS . DEINEN | FREIDE . Dasselbe Gepräge in Gold, im Gewichte von 3 $\frac{1}{2}$ Ducaten = 12,35 Gr, beschreibt Köhler, Ducaten-Kabinet Nr. 2938, nach Molanus III, S. 836 Nr. 267, also jetzt wohl im Münzkabinett des Herzogs von Cumberland befindlich. Dies sind keine kurrenten Münzen, sondern Prägungen auf Privatrechnung des Münzmeisters, der sich befugter oder eher wohl unbefugter Weise dazu des offiziellen Hf.-Münzstempels der Stadt bediente.

Bei Überreichung des mehrerwähnten Probenzettels schreibt der Rat von Hannover am 26./5. 1590 an die Kreisräte auf dem Probationstage zu Braunschweig, daß die Stadt infolge der auf dem Kreistage vom 30./7. 1589 erhaltenen Erlaubnis ihre althergebrachte Münzgerechtigkeit wieder ausgeübt habe. „Weil bei dem Münzen aber mehr Schade als Nutzen und die gemünzten Sorten alsbald ausgeführt werden, als hetten wir gebeten, daß in angeregter Ordnung etwas nachgelassen und milder möge fürgenommen, damit die Münzmeister und Wardeine ohne großen Schaden unterhalten werden und man wo nicht mit Vortheil, ja auch nicht mit Schaden hinfüro münzen möge.“⁶⁾

⁶⁾ Niederf. Kr.-N., Münzf., Vol. 6,5, Fol. 44 fg.

Mit andern Worten man wollte die Groschen, Dreier usw., in einem, um einige Grän geringerm Feingehalte oder aber die Mark in größerer Stückzahl ausprägen, die feine Mark also höher ausbringen. Das Gesuch wurde abgeschlagen und infolgedessen hat denn Hannover die Prägung vorläufig wieder eingestellt. Tatsächlich konnten bei dem hohen Silberpreise und den erheblichen Münzkosten die Münzmeister derjenigen Münzberechtigten, die kein Silberbergwerk besaßen und daher das Silber ankaufen mußten, nicht bestehen, wenn sie genau nach der Münzordnung des Kreises münzen wollten. Nach der Anschauung der damaligen Zeit empfand die staatliche Gewalt es durchaus nicht als Pflicht, für gute und reichliche Beschaffung von Zahlungsmitteln für den Verkehr zu sorgen und die daraus erwachsenden Unkosten im Interesse des Ganzen auf sich zu nehmen. Die Ausübung des Münzrechtes war vielmehr eine Einnahmequelle, die soweit nur irgend zugänglich ausgenutzt wurde. Die Ausmünzung wurde einem Münzmeister übertragen, der eine möglichst hohe Abgabe zu zahlen hatte und nun zusehen mußte, wie er zu seinem Gelde kam, ohne mit den gesetzlichen Bestimmungen in Konflikt zu geraten. Es war nichts anderes als eine Verpachtung der Münzstätte, und so ungesetzlich dies auch war, so hielten sich doch nur wenige Münzstände davon fern und machten eine rühmliche Ausnahme. Bezeichnend ist auch, daß man sich auf den zahlreichen Münz-Probations- und Kreistagen bei beanstandeter Ausprägung niemals an den Münzstand selbst hielt, sondern immer nur die Münzmeister und Wardeine verantwortlich machte, obschon sie doch eigentlich nichts weiter sein sollten als Beauftragte der Münzherren.

Daß unter solchen Verhältnissen den Münzmeistern nichts daran liegen konnte, solche Sorten auszumünzen, die nicht nur keinen Vorteil, sondern nur Schaden einbrachten, ist ohne weiteres klar und verständlich, und so finden wir denn auch trotz aller Bestimmungen auf den Kreistagen die kleinen Münzsorten nur in geringem Umfange geprägt, eben weil es nicht ohne Schaden abgehen konnte, wie der Rat zu Hannover dies in seinem Schreiben vom 26./5. 1590 (s. S. 66) auch offen ausspricht.

Interessant ist in dieser Hinsicht die Beilage F zum Abschiede des Münzprobationstages zu Braunschweig vom 30./5. 1590⁷⁾.

„Dieweil auf negstverschiednem Kreis- und Probationtage, so zu Lüneburg den 30. Juli Ao. 89 gehalten, verabschiedet worden, daß jeder Münzstand, so sich des Hammers gebrauchet, zum Anfang 100 Mark kleine Sorten und dann gegen die 7. Mark Thaler eine Mark kleinen Geldes verfertigen lassen sollen, als ist auf izigem Probationstag zu Braunschweig aus den Nebenregistern und Probationbüchern, so jeder Wardein übergeben, befunden worden als hernach folget.“

Es haben ausgeprägt⁸⁾:

	in der Zeit		in Talern		in kleinen Sorten		daher in kleinen Sorten			
	von	bis	Mark	Lot	Mark	Lot	mehr		zu wenig	
			Mark	Lot	Mark	Lot	Mark	Lot	Mark	Lot
Adm. Joachim Friedrich	10./10. 89	25./5. 90	1522	13	119	12	—	—	198	—
Herzog Heinrich Julius	1./8. 89	23./5. 90	10709	15	171	5	—	—	1458	—
Herzöge Wolfgang und Philipp	14./8. 89	12./5. 90	2408	—	107	—	—	—	336	9
Stadt Lübeck	18./7. 89	15./5. 90	1518	4	358	—	41	—	—	—
„ Hamburg	25./8. 89	20./5. 90	8843	—	325	8	—	—	980	8
„ Magdeburg	14./8. 89	23./3. 90	80	—	255	2	134	—	—	—
„ Hildesheim	25./9. 89	1./5. 90	—	—	313	—	213	—	—	—
„ Hannover	18./9. 89	25./5. 90	157	—	492	—	369	8	—	—

Daraus ergibt sich, daß von den münzberechtigten Städten mit Ausnahme von Hamburg den Bestimmungen über die Ausprägung der kleinen Sorten in vollem Umfange nachgekommen worden ist, dagegen aber gerade auf den landesfürstlichen Münzstätten, denen doch das Silber aus eigenen Bergwerken geliefert wurde, es durchweg und zum Teil erheblich an einer Befolgung der Vorschriften gemangelt hat.

⁷⁾ Nieders. Nr.=A., Münzf., Vol. 6,5, Fol. 37 v bis 38. —

⁸⁾ Außerdem haben geprägt Goslar, Bremen, Rostock und Lüneburg, wenn schon in geringem Umfange. Probenzettel waren von ihnen nicht vorgelegt worden, daher fehlen sie in dieser Übersicht.

Erst mit dem Jahre 1597 finden wir in den Kreisakten wieder eine Erwähnung der Münze zu Hannover. Zum Probationstage Anfang Mai 1597 zu Braunschweig berichten darüber die beiden General-Kreiswardeine. Christof Biener schreibt aus Halle, den 25. April 9):

„E. E. Rath der Stadt Hannover haben in diesem Jahre durch den fürstlich braunschweigischen Münzmeister aufm Andreasberg ein Werk gute Groschen und ein Werk Pfennig münzen und verfertigen lassen, von welchen zwei Werken der Münzmeister die Proben und Nebenregister wird überantworten und berichten.“

Und Steffen Brüning sagt:

„E. E. Rath der Stadt Hannover haben durch den Münzmeister zum Andreasberg Heinrich Depfern etliche Groschen und Pfennig münzen lassen, habe in der Arbeit daselbst Niemandt befunden.“

Endlich richtete der Rat selbst am 4./5. 1597 folgendes Schreiben an die Kreisräte nach Braunschweig:

„Nachdem wir aus Noth und damit sonderlich der gemeine Mann einer vom andern könne geschieden werden, ein Werk Dreimatthiergroschen, hat 15 Mark gewogen, hält eine Mark 8 Loth und auf das Mark 112 Stücke, ingleichen auch Scherfe 10 Mark, hält eine Mark 2 Loth fein und außs Loth 36 Stücke durch Briefzeigern M. Heinrichen Depfern, so dem Kreise mit Gelübden und Eiden verwandt, haben verfertigen und münzen lassen müssen, wobei wir dann drei Rathspersonen aus unserm Mittel, so bei der Beschickung und Probirung mit an- und über gewesen, verordenet, als schicken E. Gestr. bei jetztgedachtem M. Heinrichen Depfern wir zur Probe derselben etliche beibewahrt mit über, mit freundlicher Bitte, dieselben auf und anzunehmen und uns Ihr Bedenken darüber zu eröffnen, damit weiters darin unvorweisklich möge verfahren werden.“


Daraus ergibt sich folgende Ausmünzung:

Sorte	im Gewichte von		Feingehalt		Stücke auf eine Mark	Demnach geprägt
	Mark	Lot	Lot	Grän		
Groschen	15	—	8	—	112	1680 Stück
Scherfe	10	—	2	—	576	5760 „
					(36 = 1 Lot)	

9) Ebenda Vol. 6,6, Fol. 62 fg.

Die Ausprägung besorgte Heinrich Depser, jetzt Münzmeister des Herzogs Heinrich Julius zu Andreasberg, derselbe, von dem bereits die geringe Prägung des Jahres 1590 herrührte.

Ein Groschen aus dieser Prägung von 1597 ist mir erst ganz kürzlich aus der Sammlung Knigge bekannt geworden. Wir kennen aber auch einen Taler von 1597 in derselben Sammlung, Katalog 5061, ehemals der Sammlung Dr. L. Schulze in Hamburg¹⁰⁾, dann der Sammlung Mertens angehörend und von Fr. Teweß in Num.-sphrag. Anz. Bd. XXII, 1891, S. 28 mit Abbildung publiziert, und vielleicht auch einen

halben Taler¹¹⁾. Der Taler trägt das Münzzeichen 

ist also auch von Heinrich Depser geprägt worden, jedoch kann dies nur nach dem Probationstage vom Mai 1597 geschehen sein, sonst würde der Rat in seinem oben abgedruckten Schreiben gewiß darauf Bezug genommen haben. Da andererseits aber weder im Abschiede des folgenden Probationstages vom 27./5. 1598, noch auch in den Berichten der General-Kreiswardeine zu diesem Tage die Münzprägung Hannovers irgendwie erwähnt wird, so glaube ich daraus schließen zu können, daß es sich bei der außerordentlichen Seltenheit des Talers hier wohl nur um die Ausprägung einer Probe gehandelt hat, zu der vielleicht die Stempel des Jahres 1590 nur mit veränderter Jahreszahl benutzt worden sind.

Interessant ist, daß uns in den vorstehend abgedruckten Schriftstücken die landläufigen volkstümlichen Benennungen für die kleinsten, nur dem Lokalverkehr dienenden Münzsorten erhalten sind. In dieser Beziehung tappen wir ja noch vielfach im Dunkeln; ein Blick in viele Münzkataloge zeigt dies zur Genüge, deren Verfasser, wenn sie nicht weiter wußten, sich einfach mit der Bezeichnung „Kleine Silbermünze“, „Pfenning“ und dergl. halfen.

¹⁰⁾ Katalog von Jul. Belmonte jr. vom 24./9. 1883, Nr. 480.

— ¹¹⁾ Fr. Teweß, N.-S.-Anz. 1891, S. 4. Ich weiß nicht, in welcher Sammlung das Stück sich jetzt befinden mag.

Münzmeister Berndt prägte, wie der General-Kreiswardein Christof Biener berichtete (s. oben S. 61) i. J. 1585 für Northeim Straubepfennige, für Hannover i. J. 1589 und 1590 Witten und 1597 Scherfe. Alle diese drei Münzsorten waren Hohlmünzen. Für die Pfennige war im südlichen Niederjachsen, auch in einzelnen Gegenden Obersachsens¹²⁾, der Name Straubepfennig üblich und zwar wegen ihrer Form, die einen aufgewölbten emporgesträubten Rand aufwies. Ich finde diese Bezeichnung von der Mitte des 16. an bis zum zweiten Jahrzehnte des 17. Jahrhunderts angewendet. So prägen i. J. 1603 die Städte Einbeck, Magdeburg und Göttingen Straubepfennige, wovon in Magdeburg 12 Stück auf 1 β gingen, 16 auf 1 Groschen und 2 Lot 7 Gr. fein waren; in Göttingen waren sie nur 1 Lot 16 Gr. fein, 640 Stück auf die Mark. Zu demselben Jahre wurden in Rostock und Wismar gemünzt „kupferne Pfennige, so Schärf genannt werden“. Die i. J. 1597 in Hannover geprägten silbernen Scherfe waren 2 Lot fein und wurden zu 576 Stück (je 0,406 Gramm) aus der Mark geschrotet. Daraus folgt, daß die Scherfe durchaus nicht immer als halbe Pfennige anzusprechen sind, denn hier haben die hannoverschen Scherfe von 1597 einen nicht unwesentlich höhern innern Wert als die Göttinger Pfennige von 1603.

Von den hannoverschen Pfenningen, „so Witte genannt werden“, wie Christof Biener 1590 berichtet, gingen 9 auf 1 Mariengroschen. Sie sind nach dem Schreiben des Münzmeisters Berndt schon um 1550 gemünzt, sollten 1585 geprägt werden und sind tatsächlich 1589 und 1590 geschlagen worden. Beide Male 2 Lot 9 Grän fein, 1589 aus der Mark 672 bis 680 Stück (je 0,349 Gr.), 1590 aber nur 574—575 Stück (je 0,397 Gr.), ohne Zweifel deswegen in so viel geringerer Zahl aus der Mark, weil die Ausprägung von 1589 als zu hoch vom Kreiswardein bemängelt worden war.

Die Witten ebenso wie die Scherfe können wir nicht nachweisen; sie sind aber ohne Zweifel unter den zahlreichen

¹²⁾ C. Bahrfeldt, Brandenburg. Münzweisen, Bd. II, S. 248.

Hohlpfennigen mit dem Kleeblatte zu suchen. Es wäre sehr erwünscht, wenn einmal ein Sammler an der Hand dieser Nachrichten sich über die Kleeblattpfennige hermachen und versuchen würde, durch Feingehalts- und Gewichtsproben eine Zeitfolge aufzustellen. Es gehört dazu aber ein umfangreiches Material, das mir nicht zu Gebote steht. Einen sehr wertvollen Beitrag liefern dazu die Proben aus den Jahren 1502—04, über die Fr. Teweß im Num.-sphrag. Anz. 1893, S. 45 fg., berichtete. Dadurch kennen wir Aussehen und Gewicht der Hohlpfennige wenigstens für diese Jahre und können sie aus den übrigen aussondern.

Im 2. Anhange zu Adam Bergs „New Münz-Buch“, München, 1. Ausgabe 1597, 2. Ausg. 1604 werden die im alten und neuen Testamente erwähnten Geldwerte und Münzsorten besprochen, zumeist in niedersächsische Münzarten umgerechnet und dabei merkwürdigerweise gerade die Hannoverschen Witte zum Vergleiche herangezogen und glossiert.

So Matth. 5:

„... biß das er den letzten Heller bezahle“. Da steht das Wörtlein Quadrans, ein Vierling, das war ein kleiner Pfennig, ein wenig geringer als ein Meißnische Pfennig, ohnegefahr so groß als ein Hannoverischer Witte.“

Ferner Matth. 15:

„So wöllen die zween Sperlinge nicht gar ein Matthier gegolten haben, sondern ohn gefehr so vil, als ein Hannoverischer Witte, das also ein jedlicher Sperling zween Witte gegolten, nicht gar zween Meißnische Pfennig.“

Und schließlich Marc. 12:

„Es kam eine Witwe, die legte minuta duo, zween Hannoverische Schware ein, die machen Quadrantem, einen Hannoverischen Witten.“

Edw. Schröder in Göttingen, dessen Untersuchungen über volkstümliche Münznamen bekannt und geschätzt sind, behandelt in den Bl. f. Münzfrde Nr 12 (286) von 1903, Sp. 3059 fg. das Bergsche Münzbuch und diesen 2. Anhang in sehr aussprechender Weise und kommt zu dem Schluß, daß der Verfasser dieses, obschon in München gedruckten Anhangs nur ein

Stadt-Hannoveraner gewesen sein könne, weil er die Geldansätze der Bibel mit Vorliebe in hannoverische Münzarten umrechnet. Bedenklich dabei sei nur, daß in der Stadt Hannover zu dieser Zeit keine Witten geschlagen seien und Schwarzen überhaupt nicht. „Nun weiß ich sehr wohl“, sagt Edw. Schröder Sp. 3062, „daß Hannover nur vorübergehend zu Anfang des 15. Jahrhunderts nach dem Muster von Lübeck, Lüneburg usw. „Witten“, daß es aber niemals die in Stadt und Hochstift Bremen geschlagenen „Schwarzen“ geprägt hat. Gleichwohl ist der Anhang des Adam Bergschen Münzbuches, der nirgends anders als in Hannover entstanden sein kann, ein vollgültiges Zeugnis: nicht für das Münzwesen, wohl aber für das Geldwesen und die volkstümlichen Münznamen der Stadt. So viel ich weiß, hat die Münzprägung in Hannover zwischen 1500 und 1620 so gut wie ganz geruht, und auch in dem unmittelbar vorausgehenden Menschenalter sind in Hannover von kleineren Münzen nur Mariengroschen geprägt worden. Der Marktverkehr wurde offenbar beherrscht von den „Witten“ der wendischen Städte und ähnlichen Münzen, auf die dieser Name überging, und von den bremischen „Schwarzen“, welche beide der Verfasser kurzerhand als „hannoverische“ bezeichnet, das heißt eben: „wie sie bei uns hier in Hannover geläufig sind“.

Infolge meiner beigebrachten archivalischen Beläge sehen wir nun aber klarer. Die im 2. Anhange erwähnten Witten haben nicht das geringste mit den vor 200 Jahren geprägten Wittenpfennigen der wendischen Städte zu schaffen, sie waren vielmehr eine in Hannover geraume Zeit hindurch und auch gerade zur Zeit der Entstehung des Anhanges tatsächlich geprägte Münzsorte. Ebenso haben die Schwarzen nichts mit Bremen zu tun. Wir finden sie wieder in den ziemlich seltenen kleinen Kleeblattlohpennigen vom halben Gewichte der großen und lernen eben aus dem Anhange, daß sie Schwarzen genannt wurden. Beide also, Witten und Schwarzen, sind wirklich geprägte Stadt-Hannoversche Münzsorten.

Übrigens lebte der Name Witten fort: Wir finden kleine Kupfermünzen des Herzogs Christian zu Celle im Jahre

1620 und 1621 ¹³⁾ so bezeichnet und noch länger erhielt er sich in Mecklenburg.

Die Münzprobationstage des Niedersächsischen Kreises gerieten mit dem Jahre 1618 ins Stocken, nur einige Male, zuletzt 1625, wurde ein neuer Anlauf dazu unternommen. Daher fehlen gerade für die so überaus interessante Ripper- und Wipperzeit die Berichte der General-Kreiswardeine, die Probenzettel der Münzberechtigten und mehr noch der Nichtberechtigten. Das Wenige, was hiernach die Kreisakten bis zum Jahre 1625 über die Münzprägung Hannovers enthalten, möge hier lose aneinandergereiht folgen.

Im Jahre 1616 entschloß sich Hannover mit der Münzprägung wieder zu beginnen. Auf dem im Mai zu Lüneburg gehaltenen Probationstage wird Melchior Kohl als Münzmeister und Tönnies Bremer als Wardein präsentiert, die „zur fernern Continuation unserer vor undenklichen Jahren beständig und wolerlangten auch bishero ruhiglich gebrauchten Münzgerechtigkeit“ angenommen seien. Die Kreisräte antworten am 12. Mai: „Ob nun wohl wegen dessen, daß Ihr Euch des Münzens langer geraumer Zeit und fast bei Menschen Gedenken nicht gebraucht, etlicher maßen Bedenken vorgefallen“, so wären Münzmeister und Wardein zwar vereidigt worden, jedoch mit dem ausdrücklichen Reservat, daß die Stadt auf nächster Kreisversammlung die Zulassung zum Münzen nachsuchen und Bescheid erwarten solle, dem, laute er anders, hierdurch in keiner Weise vorgegriffen sei ¹⁴⁾. Eine gleiche Antwort bekam die Stadt Nordhausen; sie fiel hauptsächlich wohl deswegen zustimmend aus, weil auf dem Probationstage zu Halberstadt am 9./6. 1615 ähnliche Gesuche der Städte Goslar, Einbeck und Northeim bewilligt worden waren.

Das in diesem Entscheide geforderte Gesuch an den Kreistag ist nicht erfolgt, ich finde nichts darüber, vielmehr hat Hannover ungefännt mit dem Münzen begonnen, denn wir

¹³⁾ Vgl. M. Bahrfeldt, Münzwesen der Braunschweig-Lüneburgischen Lande. Wien 1893, S. 118 u. 120. — ¹⁴⁾ Niedersf. Kr.-A., Münzj. Vol. 6, 11, Fol. 299—301.

kennen Groschen von 1616 mit dem Zeichen Kohls **MK**

(Knigge Nr. 5307 u. 09; v. Sauerma Nr. 3834). Der eine General-Kreiswardein, Andreas Lafferds, berichtet im Mai 1617, daß er die Hannoverschen Groschen 8 Lot 3 Grän fein, also 3 Grän zu gut, und 143 $\frac{3}{4}$ Stück auf die Mark gehend befunden habe, der andere, Jobst Brauns, am 29. Mai, daß Hannover Goldgulden, Taler und Groschen münzen lasse, letztere zu 141 Stück aus der 8 lötigen Mark.

Zum Münzprobationstage zu Braunschweig, Ende September 1617, schreibt Hannover am 17./9. an die Kreisräte ¹⁵⁾: „Zu weiterer Continuirung unser von Altershero, und über vieler Menschen Bedenken geruhlich erfessenen und wohl hergebrachten Münzens Gerechtigkeit haben wir negst verstrichenen 1616 Jahrs über bis auf jezo etliche Sorten wieder münzen und schlagen lassen und zu dero Behuf anfangs Melchior Kohl, nach dessen Abzuge aber Valentin Bloß zu Münzmeistern gebraucht“. Sie präsentieren letzteren und senden bezüglich des ersteren eine Bescheinigung des General-Kreiswardeins Jobst Brauns vom 12./3. 1617, daß er die vom gewesenen Münzmeister Melchior Kohl in Hannover gemünzten und ihm zugehickten Groschen probemäßig befunden habe.

In welchem Umfange Kohl Goldgulden (Köhler, Duc.=Kab. Nr. 2939) und Taler gemünzt hat, läßt sich nicht nachweisen, dagegen hat Valentin Bloß nur Groschen geprägt und zwar vom 12./3.—27./8. zu sechs verschiedenen Malen im ganzen 439 Mark 10 Lot, 133 Stück auf die Mark gehend, 7 Lot 17 Gr., 8 Lot und 8 Lot 1 Gr. fein, ausgezählt für 2439 Taler 4 Groschen. Bloß signierte seine Münzen mit **B**, es finden sich Groschen von 1617 bei Knigge.

Nr. 5310 fg. und v. Sauerma Nr. 3835 und 36, Tfl. 70, 2108.

Der nächste Probationstag fand am 21. Oktober 1622 zu Halberstadt statt. In dem dabei geführten leider nicht vollständigen Protokoll ¹⁶⁾ werden die Namen der abgeordneten

¹⁵⁾ Niederf. Nr.=N. Münzf. Vol. 6, 12, Fol. 188. — ¹⁶⁾ Ebenda Vol. 17, Fol. 27—64.

Münzmeister und Wardeine verzeichnet und ihre Personalien aufgenommen. Dabei findet sich gesagt: „Hannover, wegen der Landschaft Calenbergischen Teils, Thönnies Brehmer Münzmeister und Hans Kotelmann Wardein.“ Brehmer gibt dann an, er habe das Münzwerk nicht gelernt, sondern sei vor etlichen Jahren von Hannover vom Räte zum Wardein gefordert, hätte das Goldschmiedehandwerk gelernt. Als Bloß von der Münze abgegangen, wäre er vom Räte zum Münzmeister und jetzt von der Landschaft bestellt.

Der Wardein Kotelmann sagt, daß er das Probieren bei Thönnies Brehmer vor fünf Jahren gelernt habe, sei auch bei Kohler gewesen.

Laut Visitationsbericht des General-Kreiswardeins Andreas Lafferds vom 10./10. 1622, erstattet zu demselben Probationstage, hatte Hannover Mariengroschen und Dreier gemünzt, letztere zu 222 Stück aus der 4lötigen Mark. Beide Wardeine berichten zum Kreistage in Braunschweig am 17./2. 1624, daß Hannover in den Jahren 1623 Apfel- oder Fürstengroschen und Mariengroschen geprägt habe, 8 Lot bzw. 6 Lot $4\frac{1}{2}$ Grän fein. In den Visitationsberichten für 1624 und 1625 wird Hannover auffallenderweise nicht erwähnt, obwohl reichlich geprägt zu sein scheint, wenigstens führt Fr. Teweß in seiner Übersicht im Num. sphrag. Anz. 1891 S. 4 auf vom Jahre

1624: $\frac{1}{1}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$ Taler

1625: Goldgulden, $\frac{1}{1}$ und $\frac{1}{8}$ Taler.

Über die Prägung der nächstfolgenden Jahre gibt dann das von Teweß publizierte Prägeregister von 1627 Auskunft.

Was es damit für eine Bewandnis hat, daß sich Thönnies Brehmer als Münzmeister der Stadt Hannover und der Landschaft Calenberg bezeichnet, habe ich noch nicht ergründen können.

IV.

Bücher- und Zeitschriftenchau.

Verzeichnis der Stifter und Klöster Niedersachsens vor der Reformation, umfassend die Provinz Hannover, die Herzogtümer Braunschweig und Oldenburg, die Fürstentümer Lippe-Detmold und Schaumburg-Lippe, die freien Städte Bremen und Hamburg und Hessisch-Schaumburg. Von Dr. H. Hoogeweg, Archivrat. — Hannover und Leipzig, Hahn'sche Buchhandlung 1908. 4,— M.

Am 25. März v. J. schloß Professor R. Brandt in einer Sitzung des Historischen Vereins zu Hannover seinen Vortrag über das „Königsgut“ mit einem Appell zur baldigen Fortführung des bereits seit Jahren projektierten „historischen Atlas der Provinz Hannover“. J. Kreßschmar hatte zu diesem im Jahre 1904 den grundlegenden Plan entworfen (vgl. Zeitschrift 1904 S. 391 ff.), doch kamen die Vorarbeiten zu vorläufigem Stillstand, als uns Hr. im Jahre 1906 verließ, leider auf immer. Und doch scheint der Plan des „Atlas“ rascher als gedacht der Verwirklichung entgegenzugehen, wenn nicht unter einer Führung, dann durch gleichzeitige Förderung von mehreren Seiten. Es wird wohl vielen der Zuhörer in dem erwähnten Vortrage Brandts erst klar geworden sein, was für welche und wie umfangreiche Vorarbeiten erforderlich sind, um die Fixierung einer Karte, wie z. B. der von B. vorgelegten des „Königsgutes in Niedersachsen“, zu ermöglichen. Es war zuerst die präzise Formulierung des Grundbegriffes nötig, dann die Sammlung der dahin gehörenden Beispiele. Letzteres schien hier die weniger umfangreiche Arbeit gewesen zu sein. Während wohl zu hoffen steht, daß aus B.'s Schule noch mancher Ertrag in die einmal beschrittene Richtung fallen wird, überrascht uns Hoogeweg mit seinem neuesten Werke. Gerade dieses ist nun ein Musterbeispiel dafür, mit welcher Umsicht und Gründlichkeit rein statistische Vorarbeiten für das große Unternehmen herzustellen sind. Obwohl H. selbst in der Vorrede (S. III f.) an die Anfänge eines Gesamt-Klosterlexikons für das Gebiet des heiligen römischen Reiches deutscher Nation erinnert und offenbar von daher für ihn die Anregung ausging, wird seine Arbeit in erster Linie als Ergebnis niedersächsischer Geschichte zu betrachten und gerade für den „Atlas“ von Werte sein.

Schon jetzt werden sich einige Übersichtskarten niederlegen lassen: zunächst über die Zeiten der Gründungen der Stifter, Klöster und Ordensplätze 1. bis etwa 1100, 2. zwischen 1100 und 1250, 3. nach 1250 bis etwa 1500. In die 1. Gruppe fällt weitaus der größte Teil aller Kollegiat- und Kanouissen-Stifter und fast die Hälfte der Benediktinerklöster (sonst nur vier Augustiner- und ein unbestimmter Konvent), andererseits in die 3. fast alle Niederlassungen der Ritter-, die meisten der Bettelorden und sonst nur Nachzügler, in die mittlere Zeit gehört die große Masse, wohl fast die Hälfte aller Gründungen, vor allem die Cisterzienser und Augustiner. In einer zweiten Reihe von Karten wird die Verteilung über die neun in Betracht kommenden Diözesen dargestellt werden können, ebenfalls in drei Teilen: 1. der Nordosten: Bremen, Verden, 2. der Südosten: Halberstadt, Hildesheim, Mainz, 3. der Nordwesten: Minden, Münster, Osnabrück, Paderborn. Es scheint z. B., daß in der Diözese Bremen Benediktiner und Cisterzienser überwiegen, von Rittern mit einer Ausnahme nur Johanniter nachzuweisen sind, daß in den übrigen großen Diözesen dagegen mehr Mischung bestanden hat. Von Augustinern sind in Bremen-Verden nur zwei Plätze. Zu dritt wären die Angaben innerhalb der weltlichen Macht bzw. der landesfürstlichen Territorien zu ordnen, etwa nach zwei Zeiten: 1180, d. h. vor der Teilung der Lande Heinrichs des Löwen, und 1428, d. h. nach der letzten großen Erbteilung der Welfen vor dem J. 1634 (1640). Der erste Zeitpunkt spricht für sich selbst, die Höhe der altwelfischen Macht, zugleich noch der gesättigte Zustand des ältern deutschen Klosterwesens (Benediktiner, von Cisterziensern und Augustinern in unserm Gebiet erst wenig). Andererseits gibt der zweite Termin einen endlichen Ruhepunkt der territorialen Verschiebungen wieder, es begann von da an die Zeit der Heimfälle und Verschmelzungen, zugleich haben wir den endgültigen Zustand der geistlichen Sonderbildungen innerhalb der weltlichen Gebiete vor uns, in welchen darauf die Säkularisationen der Reformationszeit tief eingriffen. Als Abschluß des Atlasheftes über „Die kirchliche Verfassung Niedersachsens im Mittelalter“ würde diese Karte sich daher besonders eignen und wir auf ihr sämtliche Stellen geistlicher Exemptionsgebiete haben, über deren Einzelheiten (Umfang und Rechte des Besitzers) der sich zeitlich hier anschließende „Ämteratlas“ ebenfalls zu berichten haben wird.

Hoogeweg hat mit kluger Mäßigung die Frage nach den Besitzungen gar nicht, nach dem Wandel der staatsrechtlichen Verhältnisse nur andeutungsweise für große Übergänge beantwortet. Er würde sich zu sehr in Einzelheiten haben verlieren müssen und damit dem Buche seine vorzügliche Übersichtlichkeit genommen worden sein. Gerade durch diese Lücke werden wir aber dazu an-

geregt, einem Wunsche Ausdruck zu geben, welcher schon von vielen Seiten mit Recht geäußert ist. Ist es möglich, daß wir in absehbarer Zeit eine zusammenhängende Darstellung der Säkularisation der Klöster im Gebiete des spätern Königreichs Hannover erhalten? Nur für einen kleinen Teil, Ostfriesland, liegt die Arbeit H. Meimers im 6. Heft der Abhandlungen und Vorträge zur Geschichte Ostfrieslands (1906) vor. Abgesehen von den kurzen Bemerkungen G. Müllers für das Königreich Sachsen im 9. seiner Vorträge über die Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der sächsischen Landeskirche (Beitr. z. sächs. Kirchengesch. 9. 10. 1894/95) läßt sich nur H. Hermelinks Geschichte des allgemeinen Kirchengutes in Württemberg nennen (Württ. Jahrbücher für Statistik und Landeskunde 1903 1. 2.), seinerzeit zuerst als Preisarbeit der Speyerischen Stiftung an der Universität Tübingen geliefert, welche attemuäßig und gründlich als Muster dienen kann. Für Hannover tritt ein praktisches Interesse an einer baldigen Bearbeitung dieser Frage hinzu infolge der Auseinanderetzung der politischen Gemeinde und der bisherigen schulunterhaltungspflichtigen, insbesondere bei den sog. Klosterichulen, welche durch das am 1. April 1908 in Kraft getretene Schulunterhaltungsgesetz notwendig geworden ist. Es sei darauf hingewiesen, daß die amtliche Denkschrift betr. die Entstehung, den rechtlichen Charakter usw. des Hannov. Klosterfonds, die von Minister Falk (1877) dem Abgeordnetenhaus vorgelegt wurde (vgl. Druckfachen 1877/78 S. 572—606), und die Darstellung Ernst von Meiers in seiner Hannoverschen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte (II, S. 99—112) völlig auseinandergehen. Bei den beschränkten Mitteln des Historischen Vereins würde die Unterstützung einer solchen Arbeit von anderer Seite — etwa als Preisaufgabe — voraussichtlich auch für Hannover Erfolge zeitigen, wie Hermelinks Untersuchung für Württemberg. Dem Verfasser des wichtigsten Hilfsmittels zu einer solchen Arbeit, Hoogeweg, wird sicher zur großen Genugtuung gereichen, sie damit schließlich angeregt zu haben.

Göttingen. G. H. Müller.

Kohlmann, Ph. W., Dr., Adam von Bremen. Ein Beitrag zur mittelalterlichen Textkritik und Kosmographie. Leipziger Historische Abhandlungen, herausgegeben von G. Brandenburg, G. Seeliger, H. Wilden. Heft X, VIII u. 135 S. Leipzig 1908. M. 4,40.

Die Anzahl der Arbeiten, die sich mit Adams von Bremen Hamburgischer Kirchengeschichte nach der geschichtlichen wie nach der geographischen Seite hin beschäftigen, ist nicht gering. Die große Bedeutung des Schriftstellers für die Geschichte des nordwestlichen Deutschland und für die Reichsgeschichte der salischen Periode ist

von den Historikern ebenso gewürdigt worden, wie seine hochinteressante Beschreibung der nördlichen Länder die Geographen anzog. Was R. über Adam als Geschichtsschreiber sagt, ist deshalb nicht immer neu, aber was er zur Charakteristik des Erzbischofs Adalbert von Hamburg durch Adam anführt, scheint mir doch recht beachtenswert. Seine Ausführungen über Adam als Geograph bedeuten m. E. einen sehr wesentlichen Fortschritt gegenüber den frühern Erklärern. In dem Abschnitt über Adams kosmographische Ansichten (S. 38—51) bringt er u. a. bei der Stelle Adams über die Kugelgestalt der Erde (IV, 37) den unumstößlichen Beweis der Benutzung der Schrift *Bedas de ratione temporum*, die sonderbarerweise bisher von allen Forschern übersehen worden ist, da die Darsteller der Bedaschen und der Adamschen Kosmographie stets auf Bedas Schrift *de naturarum* zurückgriffen. R. setzt sich hierbei mit den bisherigen Erklärungen — nicht immer gewandt — auseinander. (Die falsche Übersetzung Günthers, die S. 48 angeführt wird, ist doch wohl nicht dessen Eigentum, sondern beruht auf der Übersetzung Laurents.) Bei der vielumstrittenen Stelle der *olla Vulcani* (II, 19) bei Summe (Wollin) verwirft R. mit Recht die Annahme der Verwechslung mit dem Hekla auf Island, er neigt vielmehr der schon von Lappenberg angedeuteten Ansicht zu, daß unter der *olla Vulcani* „vulkanische Inseln“ gemeint sind und hier in übertragener Bedeutung Feuerschiffe, die den Schiffen den Weg wiesen. Doch gibt er zu, daß in dieser Frage das letzte Wort noch nicht gesprochen sei.

Bei den textkritischen Erläuterungen zur Kirchengeschichte Adams kann es sich, wie der Verfasser selbst bescheiden sagt, nach den Arbeiten Lappenburgs, der Ausgabe in den *Mon. Germ. hist.* und der in *usum scholarum* nur um eine Revision handeln, doch glückt es R., die Benutzung weiterer Autoren durch Adam nach- und die Annahme der Benutzung des Tacitus zurückzuweisen. Im übrigen aber haben die Ausgaben meist nur die längern Stellen der benutzten Autoren, die Adam oft selbst nennt, belegt, R. aber gibt nach unglaublich mühevoller und von großer Belesenheit zeugender Arbeit S. 57 bis 127 eine Zusammenstellung von kurzen Entlehnungen und einzelnen „Flickwörtern“ benutzter Quellen, wobei noch eine Menge kritischer Bemerkungen und literarischer Nachweise einfließt. Hierdurch wird die Festlegung des Urtextes Adams bedeutend gefördert (was deshalb von Wert ist, weil wir die Originalhandschrift Adams nicht mehr besitzen), zugleich aber auch ein Bild gegeben von der Arbeitsweise Adams und ein Blick gestattet in die Bestände der Dombibliothek und die Auswahl der Autoren, die an der Bremer Domschule gelesen wurden.

Ein Exkurs über die verschollene früher wahrscheinlich bei der Wiener Handschrift der Kirchengeschichte Adams befindliche

Landkarte Sachsens (*Mappa terrae Saxoniae*, S. 52—55) sucht deren Spuren nachzugehen, und ein Schlußwort der trefflichen Arbeit beschäftigt sich mit den Handschriften des Werkes Adams.

Zu den Bemerkungen S. 7 über die Herkunft Adams möchte ich doch auf Schol. 145 zu IV, 34 hinweisen, wo der Scholiast deutlich auf den oberdeutschen Dialekt Adams anspielt, sowie auf die sehr beachtenswerten Bemerkungen Edward Schröders in den *Mitteil. d. Instit. für österr. Gesch.* 18, S. 60 Anm., die beide dem Verfasser entgangen zu sein scheinen. Hoogeweg.

Gilling, D. Dr. Nikolaus, Die römische Rota und das Bistum Hildesheim am Ausgange des Mittelalters (1464—1513). Hildesheimische Prozeßakten aus dem Archiv der Rota zu Rom. Reformationsgeschichtliche Studien und Texte, herausgegeben von Dr. Joseph Greving. Heft 6. Münster 1908. VII und 140 S. M. 3,60.

Der gelehrte Herr Verfasser, dem wir schon verschiedene Abhandlungen zur Geschichte Niedersachsens verdanken¹⁾, gibt uns eine Zusammenstellung der Prozeßakten der Diözese Hildesheim aus den Jahren 1464—1513, die vor der Rota in Rom verhandelt worden sind. An die Rota, den obersten Gerichtshof der römischen Kurie, konnten die Prozesse nur gebracht werden, wenn sie vorher in der Heimat durch den zuständigen oder eigens dazu delegierten Richter verhandelt worden waren. Gerade in der Zeit, mit der sich der Verfasser beschäftigt, stand die Rota auf der Höhe ihrer Macht. Bedeutende Auditoren, deren Namen auch sonst einen guten Klang hatten, waren an ihr tätig. Prozesse aus allen christlichen Ländern, besonders aber aus Deutschland, fanden dort ihre Entscheidung. Daß die Akten einer so hohen Behörde von weitgehender Bedeutung sein müssen, leuchtet von vornherein ein. Kommt es dem Verfasser auch wesentlich mit darauf an, durch Herbeischaffung statistischen Materials eine sicherere Grundlage für die Geschichte des römischen Prozeßwesens zu schaffen, so interessieren uns die Akten mehr als Quelle für die Geschichte der engeren Gegend. Der Verfasser hat das Material des Rotaarchivs für die sächsischen Bistümer Hildesheim, Halberstadt, Münster, Baderborn, Osnabrück und Minden gesammelt und bietet uns hier das für Hildesheim, welches, von allen Diözesen das reichhaltigste, er in dem zweiten Teile seines

¹⁾ Z. B. Die bischöfliche Banngewalt, der Archipresbyterat und der Archidiaconat in den sächsischen Bistümern in: *Archiv für katholisches Kirchenrecht*, Band 80 und 81 (1900 und 1901), Beiträge zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung des Bistums Halberstadt im Mittelalter. Erster Teil: Die Halberstädter Archidiaconate (1902).

Buches S. 67 ff. in Tabellen zusammenstellt. Vorher geht eine umfangreiche textliche Darstellung, die über jene Tabellen unterrichtet. Wir lernen darin den jetzigen Aufbewahrungsort, die Schicksale, den Zustand, den Inhalt, die Einteilung des Archivs der Rota kennen, wir erfahren, daß zur Erlangung des hier verzeichneten Materials 94 jener *Manualia actorum et citationum* (d. s. Hand- und Protokollbücher, die die Prozeßhandlungen in gedrängter Kürze enthalten) durchgesehen werden mußten, wobei leider — aber wohl erklärlich, da es sich um die ältesten Manuale handelt — noch große Lücken vorhanden sind. Der Verfasser berichtet über die wichtigsten der verschiedenen Aktenbestände des Archivs, zugleich über deren Inhalt kurz unterrichtend, woraus man schon erschen kann, welche Fülle von Material in dem Rotaarchiv aufbewahrt wird. Es ist dies Material um so wichtiger, als das Heimatliche nur sehr gering ist, denn den 103 Prozessen für Hildesheim aus dem Archive der Rota konnte der Verfasser nur zehn aus heimatlichen Quellen hinzufügen. — Zum Inhalte haben die Prozesse meistens Streitigkeiten um Pfründen (86 von 103), was zu verstehen, wenn man bedenkt, daß bei den nicht immer in Einklang zu bringenden päpstlichen Reservationen, Expektantien und Mandaten und bei der Häufung der Pfründen auf eine Person ein Streit um die Pfründen nur zu leicht entstehen konnte, ferner Rechtsverletzungen, Testamente, Erbschaften, Gerechtsame u. a., oft rein weltliche Objekte, die vor das geistliche Gericht eigentlich nicht gehörten, aber davor gezogen wurden, weil, wie die klagende Partei an einigen Stellen beschwört, sie vor dem weltlichen Gerichte Recht nicht erlangen könnte, eine Begründung, die bei den mürhigen Zeiten gerade im Stift Hildesheim sehr begreiflich ist. — Kläger waren in der Mehrzahl Kleriker der Hildesheimer und der benachbarten Diözesen bei den Benefizialprozessen, bei den übrigen fast immer Personen der Heimat. Einzelne Kläger und Beklagte erscheinen auch unter den Beamten der Rota. Indem der Verfasser über diese sich des Genauern ankläft, weist er u. a. darauf hin, daß in dieser Periode überhaupt viele Deutsche an der Rota beamtet waren, unter ihnen mancher, der durch seine geistliche Würde und Tätigkeit in der Diözese Hildesheim auch sonst bekannt ist. Die Zeugen der Prozesse, die der Verfasser ebenfalls angibt, gewähren einen Blick auf die Zahl der in Rom anwesenden und meistens wohl ansässigen Deutschen. Indem der Verfasser das Verfahren bei der Rota allerdings nur in soweit schildert, „als es für die Erläuterung der publizierten Rotamaterialien notwendig erscheint“, verschweigt er nicht die Schäden und Misbräuche, die schon die Zeitgenossen, wie Jakob Wimpfeling und Dr. Johannes Eck, der bekannte Gegner Luthers, erkannt und mit scharfen Worten gerügt haben.

Aus dem Angeführten wird einleuchten, wie außerordentlich belehrend die textliche Darstellung des Verfassers und wie wertvoll das gebotene Material der Nota für die Geschichte des Bistums Hildesheim für die angegebene Periode ist. Ein Personen- und Ortsregister erleichtert die Benutzung des Ganzen. Hoogeweg.

Die Hildesheimer Stiftsfehde (1519—1523). Nach den Quellen bearbeitet von Wilhelm Noßmann (†), herausgegeben und ergänzt von Dr. Richard Doebner, Archiddirektor und Geh. Archivrat zu Hannover. Hildesheim, Gerstenberg'sche Buchhandlung, 1908. IV, 1505 S. 35 M.

Als Wilhelm Noßmann¹⁾ (geb. 1832), der Schüler Droysens, der Landsmann, Freund und Studiengenosse Hänselmanns, die Erziehung des Erbprinzen Bernhard von Meiningen vollendet hatte, siedelte er 1869, einstweilen ohne Amt, zu wissenschaftlicher Privat- arbeit nach Wolfenbüttel über. Er wollte in eingehender Darstellung Heinrich den Jüngern von Braunschweig-Wolfenbüttel behandeln und so begann er mit emsiger Sammlung des Quellenstoffes, den ihm in reicher Fülle namentlich die Staatsarchive zu Wolfenbüttel, Hannover, Weimar und Dresden boten. Doch schon nach wenigen Jahren ward er der rein historischen Arbeit auf immer entzogen, indem er im Frühjahr 1872 einem Ruf an die Kunstschule zu Weimar Folge leistete, von da bereits 1873 an die Kunstakademie zu Düsseldorf ging und von Düsseldorf noch in demselben Jahre als Mitglied der Generaldirektion der königlichen Museen und vortragender Rat für Kunstfachen im Ministerium nach Dresden übersiedelte. Infolgedessen blieb der große Plan unverwirklicht, denn die Frucht der drei Wolfenbüttler Jahre waren lediglich Vorarbeiten zur Geschichte der Hildesheimer Stiftsfehde. Es kann sein, daß Noßmann, als ihm das Material mehr und mehr unter den Händen wuchs, sich auf dieses engere Thema zu beschränken entschlossen hatte, indes das ist doch ganz zweifellos: immer war eine Darstellung das Ziel seines Strebens, nicht eine Urkunden- und Aktenpublikation. Deshalb würde er selber jene Vorarbeiten nie veröffentlicht haben. Dies nachdrücklich betonend, stellen wir uns aber nicht etwa auf den Standpunkt, daß ihre Herausgabe überhaupt hätte unterbleiben sollen. Denn sicherlich ist die durch Noßmann zusammengetragene imposante Masse von Regesten, Auszügen und Abschriften höchst wertvolles Material zur deutschen Geschichte des 16. Jahrhunderts, zumal der Gelehrte auf die Beziehungen der niedersächsischen Dinge zu der großen Politik stets sorgfältige Rücksicht genommen hat. Man wird also gern anerkennen, daß dieses Material der wissenschaftlichen

1) Vgl. über ihn Franz Sahne, Wilhelm Noßmann, im Braunschweigischen Magazin 1901, S. 40—46, 49—54.

Benutzung durch Abdruck unter Beigabe eines ausführlichen Personen-, Orts- und Sachregisters zugänglich gemacht worden ist. Man darf aber daneben wohl die Frage aufwerfen, ob es nicht besser gewesen wäre, Kosmanns Arbeit einerseits gründlich zu revidieren, andererseits zu vervollständigen. In ersterer Hinsicht hätte u. G., um von andern mehr formellen Dingen abzusehen, vor allem der enge Anschluß an den Wortlaut der Vorlage, den Kosmanns Regesten aus begreiflichen Gründen fast alle aufzeigen, fallen gelassen und — selbstverständlich unter Schonung des wirklich Charakteristischen und Wichtigen — durch knappen Ausdruck in heutigem Deutsch ersetzt werden sollen: die Regesten würden so erheblich an Kürze und mehr noch an Verständlichkeit gewonnen haben; statt mancher Auszüge und Abschriften hätte auch einfache Inhaltsangabe genügt. Bei einer solchen Durcharbeitung würden zugleich allerlei Versehen, aus denen Kosmann nach der ganzen Sachlage kein Vorwurf gemacht werden darf, entdeckt und berichtigt worden sein. Was sodann die Vervollständigung anbelangt, so hat ja der Herausgeber selbst ihre Notwendigkeit dadurch eingeräumt, daß er S. 1254—1362 „Hildesheimer Ständeakten und Berichte zur Stiftsfehde, 1506—26“ aus dem Staatsarchive zu Hannover hinzugefügt hat. Allein es hätten doch wohl auch noch andre Archive, nicht minder ältere und neuere Literatur berücksichtigt werden müssen, denn einmal ist seit 1872 gewiß vielerorts durch die eifrigen Ordnungsarbeiten allerlei neues einschlägiges Material zutage gefördert worden und manche Publikation erschienen, die solches — und wären es auch nur einzelne Stücke — enthält, zweitens aber darf man, glaube ich, Kosmanns Sammlung auch nicht einmal relative Vollständigkeit zusprechen. Z. B. hat er das Stadtarchiv zu Braunschweig allem Anschein nach gar nicht benutzt. Ferner wäre auch ihm schon möglich gewesen, bloß aus der Literatur viel mehr Material zur Vorgeschichte der Stiftsfehde beizubringen als das Werk darbietet: das erhellt sehr deutlich aus G. Vodes trefflicher Abhandlung „Die Herrschaft Hohenbüchen und ihre Besitzer“ (Braunschw. Jahrbuch, Jg. 6, 1907, S. 83 ff.). Und hätte Kosmann weitergearbeitet, so würde er wahrscheinlich diese und andre Lücken geschlossen haben. Freilich ist ohne weiteres zuzugeben, daß zur Erfüllung der hier geäußerten Wünsche noch viel, viel Arbeit nötig gewesen sein würde, die ein Beamter neben seinen Berufsgeschäften kaum hätte leisten können. Darum wird ein billig Urteilender die Unvollkommenheiten der Publikation nicht zu stark betonen, vielmehr ihren, wie schon bemerkt, reichen Inhalt an großenteils unbekanntem Quellenstoff in den Vordergrund stellen und diesem mit dem Herausgeber eifrige Benutzer wünschen.

Inhalt.

	Seite
I. Niedersachsen und die See. Von Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Dietrich Schäfer, Berlin	1
II. Beiträge zur Reformtätigkeit des Hofrichters und Landrats Friedrich Ludwig von Berlepsch. Von Oberlehrer Dr. A. Wunsch, Krefeld	22
III. Münzgeschichtliches der Stadt Hannover. Von Generalmajor M. Bahrfeldt, Hassenburg	56
IV. Bücher- und Zeitschriftenschau	77
H. Hoogeweg, Verzeichnis der Stifter und Klöster Niedersachsens vor der Reformation (Dr. G. H. Müller, Göttingen). — Ph. W. Kohnmann, Adam von Bremen (H. Hoogeweg). — Nik. Hilling, Die römische Kota und das Bistum Hildesheim am Ausgange des Mittelalters (H. Hoogeweg). — Kohnmann, Die Hildesheimer Stiftsfehde, herausg. v. H. Doebner (H. Mack, Brannschweig).	

Abgeschlossen am 12. Februar 1909.

Zeitschrift
des
Historischen Vereins
für
Niedersachsen

zugleich Organ des
Vereins für Geschichte und Altertümer
der
Herzogtümer Bremen und Verden und des
Landes Hadeln.

Jahrgang 1909.

Zweites Heft.

Hannover 1909.
Hahn'sche Buchhandlung.

Redaktionskommission:

Dr. H. Hoogeweg, Archivrat.

Exzellenz von Ruhlmann, General der Artillerie z. D., Alfeld.

Professor Dr. A. Kunze, Bibliotheksdirektor.

Dr. Fr. Thimme, Bibliothekar.

Die Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen erscheint in vierteljährlichen Hefen, die den Mitgliedern zugesandt werden (§ 6 der Satzungen). Es wird gebeten, Manuskripte an Herrn Archivrat Dr. Hoogeweg, Am Archiv 1, zu senden. Das Honorar für den Bogen beträgt für Darstellung 20 *M.*, für Textabdruck 10 *M.* Die Herren Autoren erhalten von den Aufsätzen 25, von den Besprechungen 5 Sonderabdrücke unentgeltlich, darüber hinaus gegen Erstattung der Kosten an die Druckerei.

V.

Die Anfänge und die Grundrißbildung der Stadt Hameln.

Von P. J. Meier.

Mit zwei Grundrißen.



I.

Die Entstehung der Stadt Hameln hat nach den Darlegungen von Otto Meinardus und Erich Fink in den Einleitungen zum I. und II. Band des Urkundenbuches des Stiftes und der Stadt Hameln (Hannover 1887, 1903) folgenden Verlauf genommen:

1. Die natürlichen Verhältnisse, die gerade hier vorlagen (Unterbrechung der Schifffahrt zu Berg und zu Tal durch die Flußperre und bequemere Überbrückung für die Heerstraße durch den Berder), verschafften Hameln, wie es ähnlich bei Bremen der Fall ist, in sehr früher Zeit, als der Ort noch dörflichen Charakter hatte, eine gewisse Vorherrschaft über die benachbarten Dörfer, die in der jährlichen Lieferung von Holz für die Weserbrücke zu erkennen ist. Hameln wird von den beiden Gelehrten geradezu als Borort und Urdorf der Umgegend bezeichnet. Aber das Dorf Hameln hatte zunächst mit der Brücke gar nichts zu tun; denn diese gehörte gleich der Heerstraße dem Reich, und die Lieferung des Brückenholzes sowie der Bau und die Erhaltung der Brücke war ebenso allgemeine Untertanenlast wie der Burgen- und Straßenbau (vgl. z. B. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte⁵ 205 f.). Der Brückenzoll, von dem in erster Linie die Unterhaltung der Brücke bestritten wurde, wird Reichslehn der Abtei Fulda und fuldaisches Afterslehn des Propstes gewesen sein; jedenfalls

erscheint die Stadt Hameln erst im Stadtrecht von 1277 (UB. I, 79) im Besitz der Brückeneinnahme als eines propsteilichen Lehns, wenngleich der Besitz nicht damals erst angetreten wurde. Wichtig ist hier besonders der Vertrag zwischen Propst und Stadt von 1314 (UB. I, 173; vgl. auch I, 309 [von 1336—46]), in dem dieser der Besitz des Flusses (mit Bett, Ufer, Insel und Brücke) in der ganzen Ausdehnung der Stadt gegen jährliche Zahlung von 16 ℥ hämelscher Pfennige zugesprochen wird.

2. Meinardus und Fink glauben sodann in den fünf Hudegenossenschaften der Stadt, die nach den einzelnen Toren benannt sind, das Anzeichen für die einstigen bäuerlichen Gemeinden, aus denen die Stadt erwuchs, zu erkennen. — Aber es ist inzwischen ganz allgemein der Nachweis geführt worden, daß hier vielmehr jüngere und künstliche Bildungen zur Erleichterung der Verwaltung vorliegen, die namentlich mit der Hudeberechtigung auch der Bürger zusammenhängen; vgl. Rietschel, Markt und Stadt, 68, 3. 97. 104, 5. 169 f. Auch haben in Hameln vordem nur drei Banerschaften bestanden (UB. I, 187 von 1317), die Markt-, Oster- und Bäckerbauerschaft (UB. II, 447 von 1471), in die die Gesamtstadt zerfiel, ja im Stadtrecht von 1277 ist sogar nur von einem Banermeister die Rede.

3. Neben dieser Dorfgemeinde sieht Fink in einer Marktgemeinde einen weiteren Keim zur städtischen Entwicklung; die Stadt sei „das Endergebnis eines allmählichen Zusammenwachsens jener beiden Sondergemeinden“ gewesen, das sich auch in den zwei Arten von Bürgern, den Vollbürgern und den Kleinbürgern, zu erkennen gäbe.

II.

Bei dieser ganzen Beweisführung ist aber vor allem ein wichtiger Umstand nicht berücksichtigt worden, dem freilich zur Zeit der Herausgabe des ersten Bandes (1887) kaum irgendwie Beachtung gezollt wurde, den aber auch Erich Fink in der Einleitung des erst 1903 erschienenen zweiten Bandes gänzlich außer acht gelassen hat: der

Grundriß der Stadt Hameln. Johannes Frik hat uns in seiner Schrift „Deutsche Stadtanlagen“ (Programm des Lyzeums in Straßburg i. E. 1894) bekanntlich gelehrt, daß die große Regelmäßigkeit, die nahezu sämtliche Stadtanlagen der ostelbischen und ostsaalischen Gebiete aufweisen, den urkundlichen Beweis für die durchaus planmäßige Gründung und Entstehung aller dieser zahllosen Städte vornehmlich des XIII. Jahrh. vollkommen zu ersetzen vermag. Wer seine Arbeit liest, begreift nicht, daß man sich vor dieser offenkundigen Tatsache jemals hat verschließen können. Aber ebenso wunderbar erscheint es mir, wenn nicht schon längst und im engsten Anschluß an Frik festgestellt worden ist, daß dieser massenhaften Städtegründung im Osten eine nicht minder umfassende im Westen zu derselben Zeit, in einzelnen Gebieten sogar schon früher zur Seite steht, daß genau dieselben Plantypen auch hier befolgt werden, die Art der Gründung durch den Willensakt des betr. Grundherrn genau dieselbe ist. Ich habe in meinen Vorträgen auf dem Mannheimer Denkmalpflegeetag 1907 und auf der Lübecker Hauptversammlung des Gesamtvereins der deutschen Geschichtsvereine 1908 eine große Reihe solcher Städte des Westens aufgeführt, die sich übrigens beliebig verlängern läßt, habe aber weiter gezeigt, daß diese Verhältnisse bei der Stadtgründung schon von deren Anfang im ersten Viertel des XII. Jahrh. an (Freiburg i. B., Braunschweig, Goslar, Lübeck, Stendal) bestanden, und man damals nur abweichende, aber doch nicht weniger durchsichtige und planmäßige Typen verwendete. — Hameln ist zuerst als Stadt in einer Urkunde des Bischofs Detmar von Minden († 1206, UB. I, 8) bezeugt. Der Grundriß aber zeigt Formen, die wohl erst im XIII. Jahrh. beliebt werden, aber schon früher, wie z. B. in Leipzig (gegründet um 1160) vereinzelt vorkommen. Bei Hameln überschreitet die von Paderborn im SW. kommende, nach Hildesheim und Braunschweig im O. führende königliche Heerstraße (UB. I, 182, 672) die Weser und kreuzt sich mit der süd-nördlichen Straße Göttingen-Bremen, ein für die Entwicklung der Stadt sehr bedeutsamer Umstand. Die erste



Straße stößt nun sofort nach Überschreitung der Weser auf das uralte Stift Hameln, dessen erste Anfänge Meinardus mit guten Gründen in die Zeit des Abtes Sturm von Fulda († 779) setzt, die Straße hat aber dann nicht gleich, wie man erwarten möchte, eine geradlinige Fortsetzung nach Osten, sondern biegt rechtwinklig um, benützt in der Bäckerstraße bis zum Markt die zweite Heerstraße und schlägt dann erst nach nochmaligem Knick im rechten Winkel die östliche Richtung ein, ein deutlicher Beweis dafür, daß man hier den ursprünglichen Straßenzug bei Anlage der Stadt nicht, wie sonst so häufig, beibehielt, sondern, um den schematisch regelmäßigen Stadtplan nicht zu stören und um das Ostertor in die Mitte des östlichen Mauerrings bringen zu können, ihn änderte. Es muß freilich auffallen, daß der Plan somit die sicher bedeutendere westöstliche Königstraße gegenüber der zweiten Heerstraße gewissermaßen etwas zurücktreten ließ; aber wir werden noch sehen, daß hierfür ein besonderer Grund vorlag. Zudem mußte sich ursprünglich auch die Göttingen-Bremerstraße, die (vor Anlage des Neuen Tores, zuerst bezeugt um 1475, UB. II, S. 276, im Zug der Bäcker- und Ritterstraße) die Stadt durch das Wettor im Zug der Emmerstraße verließ¹⁾, auch einen zweimaligen Knick gefallen lassen, und wenn der westöstlichen Heerstraße eine gewisse Beeinträchtigung zugefügt wurde, so wurde diese doch reichlich aufgewogen durch die ungewöhnlich stattliche Breite der Osterstraße, in der sie den Markt in ihrer alten Richtung verließ. Dagegen hat es den Anschein, als ob der Zug Papen-, Kupferschmiede-, Stobenstraße, der nicht bloß mehrfach stumpfe Winkel macht, sondern auch schräg auf das ehemalige Tietor zuläuft und eine möglichst kurze Verbindung dieses Stadtteils mit der Paderborner Heerstraße und der Brücke bilden sollte, von der Stadtanlage unberührt geblieben wäre. Nehmen wir diese Unregel-

¹⁾ Das Tietor, das nur wenig westlich vom Neuen Tore gelegen hat und durch dieses überflüssig gemacht wurde, diente ausschließlich für den nordwestlichen Stadtteil, über dessen Sonderstellung weiter unten gesprochen werden soll. Über den weiter nach Osten gelegten Ausgang der Bremer Straße s. S. 109.

mäßigkeit, für die später noch eine besondere Veranlassung nachgewiesen werden soll, mit in Kauf, so herrschen doch im übrigen, auch abgesehen von dem Zug der beiden Heerstraßen, gerade Linien und rechte Winkel vor, ohne daß freilich, wie bei übertrieben regelmäßigen Grundrissen, die Längs- und Querstraßen von einem Ende der Stadt bis zum andern durchliefen²⁾. Da nun aber die deutsche Stadt des Mittelalters trotz einer Reihe von Ausnahmen im allgemeinen doch die gebogene Linie für den Umriss des Ganzen liebt, so ist es natürlich, daß auch die äußersten Straßen im Norden und Osten (Zietor-, Bau-, Bungalosenstraße) dementsprechend gebogen verlaufen. Eine Unregelmäßigkeit entsteht indessen dadurch wieder, daß die Fortsetzung der Bungalosenstraße, die Neumarktstraße, im Süden mit ihren Hinterhäusern nicht an die Stadtmauer grenzt, sondern daß sich hier noch ein ganzes Stadtviertel einschiebt. Es sieht völlig so aus, als ob hier erst nach Festlegung des Stadtplans eine Änderung vorgenommen wäre. Aber gleichviel: wer sich je mit Stadtplänen beschäftigt hat und wer namentlich weiß, wie bei wirklich planlos entstandenen Anlagen die Straßen und Häuserblocks — fast möchte man sagen — wie Kraut und Rüben durcheinanderliegen, der kann keinen Augenblick darüber im Zweifel sein, daß in Hameln vor der Bebauung der Blocks eine Absteckung der Straßen vorgenommen ist, daß somit hier ein fester Wille, der Wille des Grundherrn sich geltend gemacht hat, und von einer allmählichen Entstehung der Stadt gar keine Rede sein kann. Auch der Einwurf, daß vielleicht später, etwa nach einem verheerenden Brande, eine Neubebauung der Stadt mit größerer Planmäßigkeit durchgeführt worden sein könnte, wird dadurch hinfällig, daß dann auch alle die andern zahllosen Städte in Niedersachsen und sonst,

²⁾ Das hat man bisweilen absichtlich vermieden. Vgl. C. Gurlitts Mitteilung über Annaberg in „Kunst und Künstler am Vorabend der Reformation“, S. 99 ff., auch Tschermann im „Kunstwart“ 1907/08, S. 346 ff., und B. J. Meier im Braunschweigischen Magazin 1908, S. 137.

die ebenso regelmäßig angelegt sind, ihre Form erst später erhalten haben müßten, was natürlich angesichts dieser Übereinstimmung vollkommen ausgeschlossen ist. Übrigens sind die heutigen Straßen in Hameln z. T. schon sehr früh, nämlich im XIV., ja XIII. Jahrh. bezeugt.

III.

Wer aber ist der Gründer der Stadt Hameln gewesen? Nach Fink, der Hameln als fuldaische Landstadt bezeichnet, müßte es die Abtei Fulda gewesen sein. Fulda besaß nun unstreitig schon seit karolingischer Zeit das Obereigentum an Grund und Boden in Hameln und hatte diesen an das Bonifatiusstift nur verlehnt. Man braucht indessen nur zu fragen, welche Rechte das Mutterkloster um 1200, die Gründungszeit der Stadt, dort noch wirklich ausübte, um einzusehen, daß die tatsächliche Macht des Abtes über den weit entlegenen Besitz an der mittlern Weser damals viel zu gering war ³⁾, um ein solches Werk, wie die Gründung einer Stadt, ausführen zu können. So war vor allem die Ernennung des Stiftpropstes in Hameln seit dem Bestehen von Kloster und Stift fraglos stets von Fulda aus vorgenommen worden; es geht aber aus der Urkunde UB. I, 7 des Abtes Konrad (1177—1192) sehr klar und deutlich hervor, wie sich das Stift nicht ohne Erfolg schon damals bemühte, in der Wahl des Propstes von der Mutterkirche mehr und mehr frei zu werden und hierzu die Schwäche auszunutzen, in die Fulda überhaupt im Laufe der Zeit gekommen war. Der Einspruch, den die Abtei dann gegen die durch das Stift vorgenommene Wahl des Grafen Friedrich von Everstein erhob, und der zur formellen Niederlegung der Würde geführt hatte, war doch schließlich 1234 (UB. I, 18) nur in der Weise beigelegt worden, daß nun der Abt eben diesen Grafen zum Propst ernannte ⁴⁾. Fulda vermochte also seine Macht in Hameln

³⁾ Vgl. Meinardus UB. I, S. XI. — ⁴⁾ Die späteren Versuche des Bischofs von Minden, das ihm gleichfalls verkaufte

tatsächlich nicht mehr auszuüben und verkaufte deshalb 1259 (UB. I, 44 ff.) sein ganzes dortiges Eigentum für 500 Mark, die 1260 in Köln wirklich gezahlt wurden (UB. I, 49), an den Bischof von Minden, indem es diesem mächtigeren, als geistlichen Herrn über Hameln und als unmittelbaren Nachbar dazu auch sehr viel geeigneteren Kirchenfürsten es überließ, die ihm übertragenen Rechte dem Stift gegenüber geltend zu machen. Fulda kann aber über die Stadt Hameln doch eben nur die oberlehnsherrliche Gewalt ausgeübt und dann verkauft haben, nicht aber die des eigentlichen Grundherrn. Denn über die Frage, wer dieser sei, entscheidet die weitere Frage, an wen der Wortzins entrichtet wird, und der stand in Hameln, soweit wir sehen, stets dem Stift zu. Herzog Erich erkennt 1337 (UB. I, 331) ausdrücklich an, *quod fundi sive aree siti in opido Hamelensi. . . ad ecclesiam Ham. et ad decanum et capitulum ipsius ecclesie iure et nomine eiusdem a temporibus fundacionis sive institutionis ecclesie prefate et per ipsa tempora et adhuc hodie tali proprietate seu dominio pertinuerunt et pertinent pleno iure usw.* ⁵⁾. Und wenn das auch nicht richtig ist, daß der Wortzins der städtischen Grundstücke von der Gründung des Stiftes an diesem zugestanden hat, vielmehr die Stadt ja erheblich jünger ist als das Stift, so ist für jene Frage doch die Tatsache bestimmend, daß bei dem Streite zwischen Abtei und Stift in allen den Urkunden, die uns darüber erhalten sind, das Recht des Stiftes am Wortzins niemals in Frage gestellt wird. Denn es ist hierfür gleichgültig, ob der Grund und Boden einer Stadt nur Lehnbesitz oder Eigentum eines Herrn ist. Auch die Grafen von Blankenburg, Wunstorf, Lauterberg haben die gleichnamigen Städte, die

Patronatsrecht über das Stift auszuüben, endeten mit dem Vergleich von 1274 (UB. I, 70), in dem die Propstwahl dem Stift zugesichert, aber auch zugleich bestimmt wurde, daß nur ein Mitglied des Domkapitels in Minden gewählt werden dürfte. — ⁵⁾ In der Urkunde ist dann weiter von der Entrichtung des Wortzinses die Rede, den nach der Urkunde I, 334 (1337) selbst die Augustiner Eremiten an das Stift zu zahlen hatten.

Grafen von Wölpe, Everstein, Homburg, Hallermund die Städte Nenstadt a. R., Holzminden, Städtoldendorf, Eldagsen nur als welfischen Lehnbesitz besaßen, und gerade bei Hameln erweist die an das Stift gerichtete fuldaische Urkunde I, Nr. 47 von 1259 das gleiche Besitzverhältnis, wenn hier gesagt wird, daß die *proprietas et dominium ecclesie et oppidi vestri*⁶⁾, d. h. des Stiftes, durch Verkauf an das Bistum Minden übergegangen sei. Ebenso wenig wie die Grundherrschaft des Stiftes ist ferner dessen Marktgerechtigkeit in Hameln jemals von der Abtei Fulda bestritten worden. Da wir aber gleich sehen werden, daß namentlich auch das Münzregal, das freilich vor dem Verkauf an Minden der Abtei rechtlich zustand, doch von ihr höchstens in sehr beschränktem Maße ausgeübt werden konnte, so scheint mir jeder Zweifel ausgeschlossen zu sein, daß die Stadt Hameln auch vom Stift gegründet worden ist.

IV.

Eine bedeutende Rolle bei Untersuchungen über die Anfänge einer Stadt spielen Münzrecht und Münzprägung. Denn eine Stadt steht und fällt mit der Marktgerechtigkeit, und mit dieser pflegt in der Regel die Münzgerechtigkeit Hand in Hand zu gehen. Zwar gibt es auch Fälle, wo in einer Stadt des XII. oder XIII. Jahrh. keine besondere Münzstätte gewesen ist, vielmehr schon damals die Versorgung mehrerer Städte durch eine Münzstätte erfolgte — ich nenne z. B. die Altmark, die im XII. Jahrh. nur Stendal und besonders Salzwedel als Münzstätte kannte —, aber dann handelt es sich doch hier stets um ein größeres Gebiet unter

⁶⁾ Als Lehnsherr konnte natürlich der Abt auch von *oppidum nostrum* sprechen (UB. I, 44). Wenn Fulda trotz des Verkaufes von Hameln an Minden noch 1326 und 1339 (UB. I, 223, 350), ja noch bis in die Neuzeit hinein (bis 1829, s. Meinardus UB. I, S. XXXVII) seine Rechte über die Stadt und über die an sie gebundenen Regalien geltend macht, so mag dies daran liegen, daß Minden nur ganz kurze Zeit die erkauften Rechte hat ausüben können, und die Abtei nun wohl glaubte, der Verkauf wäre dadurch außer Kraft gesetzt worden.

einheitlicher Herrschaft. Fürsten und Stifter, die nur eine Stadt anzulegen imstande waren, haben aber wohl ausnahmslos im eignen wirtschaftlichen Interesse dafür gesorgt, daß in ihrer Stadt auch ihr eignes Geld im Umlauf war. So ist es ganz natürlich, wenn in Hameln kurze Zeit nach der ersten Erwähnung der Stadt als solcher auch hamelnsches Geld bezeugt (UB. I, 13 von 1215) und uns dann in zahlreichen spätern Urkunden genannt wird⁷⁾. Entsprechend der Bedeutung der Stadt für den Handel muß auch die Ausprägung groß gewesen sein, und es kann nur in der Zufälligkeit der Münzfunde liegen, wenn uns hamelnsche Gepräge des Mittelalters noch nicht zuteil geworden sind⁸⁾. Waren doch z. B. auch Münzen der Bischöfe von Hildesheim im XII. Jahrh. so gut wie unbekannt, bis der eine Münzfund von Mödesse uns gleich eine ganze Fülle bescheerte. Es fragt sich nur, wem das Münzrecht in Hameln zustand.

Wer eine Stadt gründet und dazu die Genehmigung des Königs erhält⁹⁾, der erhält auch in der Regel, wie einst die geistlichen Fürsten der ottonischen Zeit bei der Gründung ihrer

7) Ob man in Hameln während des XIII. Jahrh. Denare nach westfälischer oder Brakteaten nach niedersächsischer Art zu erwarten hat, könnte zweifelhaft erscheinen, insofern die Stadt gerade auf der Grenze zwischen beiden Gebieten steht. Aber der Brakteat des Grafen Adolf von Schaumburg, den Buchenan in den Blättern für Münzfunde 1906, Sp. 3431 ff. abgebildet und besprochen hat, kann eigentlich nur in dem nahen Minteln oder in Stadthagen geprägt sein und würde dann wohl auch für Hameln Brakteatenprägung wahrscheinlich machen. Und daß die Stadt sowieso mehr nach Osten hinneigt, läßt der Umstand erkennen, daß man gegen Ende des XIV. Jahrh. hier Pfennige schlug, die den hannoverschen gleichwertig waren oder doch sein sollten (vgl. UB. I, 672 von 1385 und 703 von 1392). — 8) Der Pfennig des Wschersleber Fundes (Berliner Münzblätter 1889, Sp. 981) in der Sammlung Düring ist so schlecht erhalten, daß mir die Lesung HAME keineswegs sicher zu sein scheint. Die Fabrik des Hohlpfennigs läßt eher an Thüringen als Ort der Entstehung denken. — 9) Die Genehmigung einer Stadtgründung erfolgte ebenso wie die Erteilung der Regalien in der Regel nicht durch eine besondere Urkunde, sondern durch Über-
sendung des königlichen Handschuhes.

Marktniederlassungen, Markt, Münze und Zoll. Man müßte daher annehmen, daß in Hameln das Stift außer der Marktgerechtigkeit auch das Münz- und Zollrecht besessen habe. Dem widerspricht nun aber die Urkunde UB. I, 50 des Abtes Heinrich von 1260, in der zunächst Zoll und Münze unter den anderen, nunmehr mindere Gütern aufgezählt, dann aber nochmals mit den Worten angeführt werden: *presentibus nihilominus protestantes, quod thelonium et moneta absolute ad redditus pertinent episcopi* und dann weiter gesagt wird: *collatio eciam prepositure et villicacionis, quod dicitur schulteitammet, immediate pertinet ad eundem.*

Noch bestimmter drückt sich die Urkunde Nr. 54 von 1261 aus, die das Recht des Bischofs von Minden auf die Einsetzung des Propstes näher begründet; hier weist Abt Heinrich ausdrücklich auf die im Laufe der Zeit unklar gewordenen Rechte hin und bezeugt, daß Abt Konrad den widerrechtlich vom Stift zum Propst gewählten Grafen Friedrich von Everstein seinerseits 1234 kanonisch die Würde übertragen habe, *iuribus tamen suis et ecclesie Fuldensis duntaxat exceptis, thelonio scilicet et moneta; officium etiam villicacionis memorati oppidi et eius collatio eodem iure spectat modis omnibus ad eundem.* Daß die Ernennung des Propstes in der That formell bisher dem Abt als Rechtsvorgänger des Bischofs zustand, haben wir bereits gesehen, daß es aber mit der Ernennung des Schultheiß ursprünglich ebenso stand, können wir daraus schließen, daß noch gegen die Mitte des XIII. Jahrh., als die Stadt längst bestand und Fulda hier nicht mehr viel zu sagen hatte, der Schultheiß zwar sein Amt, das jetzt hauptsächlich für die Stadt bestand, wenn auch nicht rechtlich, so doch tatsächlich vom Propste, den Schulzenhof aber mit seinen 5½ Hufen immer noch vom Abt zu Lehen trug. Auch die Vogtei, die freilich in der Urkunde Nr. 50 nicht noch einmal besonders als Lehen des Abtes erwähnt wird, muß solches nach andern Urkunden doch gewesen sein (UB. I, 44, 46, 48). Dann aber spricht alles dafür, daß auch Zoll und Münze, wie es die Urkunde

Nr. 54 behauptet, tatsächlich zuerst vom Abte genutzt wurden. Es ist ja auch gar nicht anders zu verstehen, wenn Abt Heinrich den Erzbischof von Köln bittet, er möchte nach dem Verkauf Hameln's an Minden die königliche Belehnung des Bischofs in hiis, que regalia sunt, fördern (UB. I, 45), oder wenn der Abt in der Urkunde Nr. 48 von 1259, in der er den Gläubigen den geschehenen Verkauf mitteilt, sagt: quia vero in predictis bonis quedam sunt, que ab imperio tenentur, eadem imperio litteris presentibus resignamus, supplicantes . . . dictum episcopum et Mindensem ecclesiam eisdem bonis ab imperio investiri. Jedenfalls sind es auch in erster Linie die Erträgnisse aus diesen beiden Regalien gewesen, die dem Abt lange Jahre vorenthalten waren, und deren nachträgliche Anweisung auf die Einkünfte des genannten Propstes Friedrich die Bögte von Eberstein, das Stift und die Stadt 1256 (UB. I, 41) in Treue gegen ihre Mutterkirche Fulda versprachen. Aber in allen diesen Dingen entscheidet nicht das formelle Recht, sondern die tatsächliche Macht, und wenn seit dem XIII. Jahrh. in der Regel nicht mehr der Abt von Fulda, sondern der Propst des Bonifatiusstiftes in Hameln Münzen prägt, so ist hier genau derselbe Vorgang zu beobachten, der, um nur ein Beispiel zu nennen, in der Marktniederlassung Gittelde die einst magdeburgische Münze schon früh in den Besitz der erzbischöflichen Bögte übergehen ließ, da der Erzbischof die Verwaltung des weit entlegenen Ortes ebensowenig selbst überschauen konnte, wie der Abt von Fulda diejenige Hameln's. Damit ist freilich nicht gesagt, daß der Propst nicht doch vorübergehend die Ausübung des Münzrechtes wieder aus der Hand geben mußte. So hat Propst Friedrich von Eberstein bei seiner Anerkennung durch die Abtei ausdrücklich auf die Regalien verzichtet (UB. I, 54). Wie ferner Meinardus UB. I, S. XXXIV nachweist, hat der Bischof von Minden die von Fulda erkaufte Rechte in der Schlacht bei Sedemüden 1260 (nicht 1261, wie der Chronist angibt) gegenüber der Stadt und dem Grafen erst gewaltsam durchgesetzt, ist aber durch das Eingreifen einer neuen Macht, die der Herzöge von Braunschweig,

gleich darauf um den Genuß des Sieges gebracht worden. In dem Vertrag vom 13. Sept. 1260 (UB. I, 52) hat er die Hälfte aller seiner Rechte an Hameln den Herzögen abtreten und auch die ihm zugestandene andre Hälfte an die Grafen von Everstein als Lehen geben müssen; zu diesem Lehen, dessen Auftragung an das Erzstift Köln die Grafen bei Minden 1265 vergeblich durchzusetzen versuchten (UB. I, 55, 57), gehörte zur Hälfte die Vogtei, der Zoll und das Schulzenamt, also eben die Rechte, die der Abt von Fulda erst beanspruchte, dann aber an Minden verkaufte, und über die nunmehr der Bischof und der Herzog, nicht aber der Propst verfügten. Seitdem jedoch die Herzöge von Braunschweig zwischen 1267 (UB. I, 63) und 1277 (ebenda 79) die alleinige Herrschaft über Hameln an sich gerissen und die Vogtei den Grafen von Everstein abgekauft hatten (ebenda 80), ist auch die Frage, wer die Regalien und andern ehemals fuldaischen Rechte ausübt, gänzlich neu geregelt worden. In der genannten Urkunde Nr. 79 bestätigt der Herzog der Stadt den Zoll in der Stadt und auf der Brücke ebenso wie das Schultheißenamt, mit dem sie vom Propst nunmehr belehnt sind ¹⁰⁾.

Nicht erwähnt ist in den genannten Urkunden das Münzrecht, und das kann kein Zufall sein. Nun ist hier, soweit er nicht als Lehnherr antritt, auch vom Propst keine Rede, und es scheint mir nicht zweifelhaft zu sein, daß er, nachdem die Abtei Fulda vom Kampfplatz geschwunden war, nunmehr als Münzherr von allen Seiten anerkannt worden ist. Und wenn Meinardus (UB. I, S. XXX) auf die Einkünfte des Schultheiß aus der Münze und auf das Haus des Münzmeisters Herwig (UB. I, 22) sowie auf die Bestimmung im Privileg Herzog Albrecht (ebenda 79) hinweist: *quicumque habet monetam, non debet innovare denarios, nisi cum novus prepositus habetur*, und wenn er dann daraus schließt, die Stadt hätte auch die Münze vom Propst zu Lehen gehabt, so ist der erste Hinweis überhaupt ohne jede Beweisraft und der zweite dahin zu verstehen, daß der Münzherr, d. h. der Stiftspropst,

¹⁰⁾ Dies wird noch einmal 1296 (UB. I, 122) beanstandet.

nicht ohne weiteres das Münzrecht ausüben darf, daß namentlich sein Münzmeister nicht nach Belieben die Münze zum Schaden des Handels unter Beruf der alten erneuern darf, sondern nur bei einem Wechsel in der Person des Propstes. Für gewöhnlich wurde im XII. und XIII. Jahrh., vielfach auch noch im XIV. Jahrh. die Münze jährlich erneuert und dann die alte um $\frac{1}{4}$ ihres bisherigen Wertes herabgesetzt und eingewechselt. Unter Erzbischof Wichmann von Magdeburg geschah dies sogar zweimal im Jahre, und in der Stadt Braunschweig, über deren Münzverhältnisse wir durch das Schichtbuch Hermann Bothes ausgezeichnet unterrichtet sind, wurde der sog. ewige Pfennig erst 1410 eingeführt. Es ist deshalb eine besondere Vergünstigung der Stadt Hameln, wenn ihr schon 1277 zugestanden wird, daß die Erneuerung der Münze nur bei Neuwahl eines Propstes gestattet ist; aber die Kämpfe um den Besitz der Stadt zwischen Fulda und Minden einer- und dem Propst andererseits, in die dann auch die Herzöge von Braunschweig und der Graf von Everstein eingriffen, ließen die Stadt rascher erstarken, als es sonst geschehen wäre, und ein gleichwertiges Vorrecht wurde doch auch der Stadt Lübeck 1188 und der Neustadt Hamburg 1189 durch Kaiser Friedrich gewährt, wenn es hier dem Rat gestattet wurde, sich, wenn er wollte, von der Vollwertigkeit des kaiserlichen Geldes in Lübeck und des gräflichen in Hamburg-Neustadt zu überzeugen. Daß aber das Münzregal selbst in Hameln noch auf lange Zeit rechtlich einzig und allein dem Propste zustand, bezeugen zahlreiche Urkunden. 1296 (UB. I, 122) verpflichten sich die Domherren von Minden, wenn einen von ihnen die Wahl zum Propst träfe, das Schulzenamt, den Zoll und den Übergang über die Weser sowie das Münzeramt nicht zu veräußern oder zu verlehnen. 1372 (UB. I, 595) verpfändet Herzog Albrecht die Stadt mit Vogtei, Geleit, Zoll und Gericht an den Grafen Otto von Schaumburg, aber von der Münze, über die eben weder er noch die Stadt verfügt, ist hier ebensowenig die Rede, wie bei der Lösung und Wiederverpfändung der Stadt 1407 an die Herzöge Bernhard und Heinrich von Braunschweig. 1375 freilich (UB. I, 613 u. 615)

schließt der Rat mit dem Bürger Gherd Poppelkese einen Vertrag über die Ausprägung von Pfennigen und mit den Edlen von Homburg einen solchen darüber, daß diese Pfennige, zu 48 β aus der lötigen Mark braunschweigischen Feingehalts und hämelschen Gewichts geschlagen, auch in Bodenwerder Gültigkeit haben sollen, hier aber auch auf ihren Wert geprüft werden können. 1385 ferner (UB. I, 672) klagt Graf Hermann von Everstein gegen die Stadt, daß ihre Pfennige keineswegs, wie angegeben würde, den hannoverschen Pfennigen gleichwertig seien; auch läßt sich Hameln bei der Münzversammlung der niedersächsischen Städte in Goslar (UB. I, 657), auf der über eine gemeinsame Münze beschlossen wurde, durch Einbeck vertreten.

Namentlich ist dann schließlich der Vertrag der Stadt mit dem neuen Münzmeister Peter Haveman van deme Rine von 1436 (UB. II, 203) wichtig, da hier die Stadt die Prägung ganz bestimmter Münzsorten, eines kleinen hohlen, eines schwarzen hohlen und eines großen hohlen (sog. Drillings-) Pfennigs sowie eines Sechslings und eines Schillings, vorzieht und dem Münzmeister Auftrag gibt, die Gepräge mit Titel und Namen der Stadt zu versehen, womit dann stimmt, daß die Stadt Hildesheim 1439 (UB. II, 213 = UB. Stadt Hildesheim IV, 331) die hämelschen Pfennige mit den queren (dem Wappen der Stadt) unde beffen (?) verbietet.

Wenn aber daraus allerdings zu schließen ist, daß die Stadt damals tatsächlich das Münzrecht ausübte, so werden uns die rechtlichen Verhältnisse vielmehr aus Urkunden klar, in denen wiederholt von einem Zwiste zwischen Propst und Stadt wegen des Lehns von Münze und Wechsel die Rede ist. 1396 (UB. I, 720) spricht Bischof Otto von Minden beide dem Propste zu und gibt an, daß der obengenannte Gherd Poppelkese Münze und Wechsel vom Propst Johann v. d. Berge (genannt 1377 und 1388, gestorben 1396) als Lehen besaß, daß er sie diesem aufgesandt, daß dann Propst Johann von Rottorf (1391—1404) sie dem Markword Markwording gegeben, und daß sie bei dessen Tode nun dem Propst wieder ledig seien, die Stadt somit die Rechte dieses Lehners zu wahren hätte.

Besonders langwierig ist der Streit des Propstes Hermann de Wend mit der Stadt gewesen. 1415 (UB. II, 44) hatte er sich wegen Verschlechterung der Münze, in der ihm von der Stadt jene bestimmte Summe von 16 R hämelscher Pfennige (s. S. 86) ausgezahlt wurde, vor dem geistlichen Gericht zu Minden beschwert und 1437 (UB. II, 205) vergleicht er sich mit der Stadt wegen desselben Streitpunkts (statt der 16 R sollen 20 rh. fl. gezahlt werden) und um das Lehen von Wechsel und Münze, worüber bisher noch jedesmal beim Tode des damit belehnten Münzmeisters Zwist gewesen sei, und worüber sich der Propst, als über vorenthaltenes freies Kirchengut, in der undatierten Urkunde UB. II, 208 beim Domkapitel beschwert hatte; in Zukunft soll nun der Propst nur denjenigen mit Wechsel und Münze belehnen, um den der Rat bittet, und der ein Bürger von Hameln wäre, wie der Propst jetzt den Bürger Tille von Hagen damit belehnt hätte. Vor diesem, der to orer (der Bürger) hand vom Propst belehnt sei und der dem letzten auch Hulde getan, ist nachmals in dem Vertrag von 1438 (UB. II, 210) die Rede, und ebenso belehnt der Propst Herman Oveljust 1498 (UB. II, 642) tho behoef des ersamen rades den Ratmann Jost Bögen mit Schulzenamt, Zoll, Münze usw. Erst in der Lehnrolle des Stiftes von 1510 (UB. II, 680) werden diese Rechte als Lehnbesitz der Stadt selbst bezeichnet. Bis dahin aber, so wird man anzunehmen haben, hatte die Stadt Wechsel und Münze, auf die sie schon immer Einfluß gehabt hatte, lediglich als Pfandbesitz.

Das Ergebnis dieser Ausführungen läßt sich also kurz dahin zusammenfassen, daß zunächst der Abt von Fulda das Münzrecht besitzt und ausübt, daß sodann der Propst sich dieses anzueignen versteht und 1260 offenbar als rechtmäßiger Besitzer von den verschiedenen Parteien auch anerkannt wird, daß er aber im weiteren Verlauf der politischen Verhältnisse es auf dieselbe Weise, wie er selbst es erworben hat, der Stadt Hameln überlassen muß. In dieser Entwicklung des Münzrechtes haben wir aber auch ein vollkommen getreues Spiegelbild der ganzen dortigen Machtverhältnisse. Der Abt

von Fulda, der Propst von St. Bonifatius, schließlich die Stadt, das sind nacheinander die maßgebenden Faktoren in Hameln gewesen.

So klar hier aber auch alles liegt, eine Schwierigkeit gilt es noch zu lösen: Wie konnte es geschehen, daß der Abt von Fulda nach Ausweis der Urkunden Münze und Zoll als Reichslehen besaß, obwohl er mit der Anlage der Stadt, wie wir sahen, nichts zu tun hatte und seine Macht in Hameln damals kaum noch viel bedeutete?

V.

Ich hatte oben bemerkt, daß die Form des Stadtplanes die Vermutung nahelegte, daß im Süden nach Festlegung eines regelmäßigen Grundrisses eine Erweiterung der Stadt vorgenommen sei. Dafür gibt es aber auch ein urkundliches Zeugnis. Im Jahre 1243 (UB. I, 27) wird ein Streit zwischen dem Stift und der Stadt in folgender Weise beigelegt: 1. Die Stadt verzichtet zugunsten des Stiftes auf ein Grundstück in der Nähe der Brücke, auf ein zweites, auf dem das Backhaus der Stiftsherrn liegt, und auf einen geplanten Weg durch den Garten des Stiftsherrn Magister Arnold in der Weise, daß diese Grundstücke weiter dem Klosterrecht unterstehen sollen. — 2. Andererseits verzichtet das Stift zugunsten der Stadt auf ein Klostergrundstück „in qua capitulo tenebamur“, und auf drei Grundstücke neben der Kurie des Schultheiß¹¹⁾, die nunmehr dem ius civile, dem Stadtrecht, allerdings mit wesentlichen stiftischen Vorrechten, zu unterstehen hätten, vertauscht auch einen Weg, der auf diesen Grundstücken zu gemeinem Gebrauch der Stadt angelegt war, gegen einen andern Weg, der vom Hause des

¹¹⁾ Der Schulzen-, später Haken-, jetzt Große Hof an der Großenhoffstraße lag also ursprünglich ebenso wie der Klosterhof mit der Zehntscheuer in der Blombergerstraße, der sog. Karnap, außerhalb der Stadtmauer. Der Schulzenhof befindet sich aber offenbar zur Zeit der Ausstellung der Urkunde Nr. 22 bereits in der Stadt, womit unsre Erklärung der Urkunde Nr. 27 stimmt. Nr. 22 kann dann aber erst nach 1243 ausgestellt sein.

Glöckners (zwischen dem Kirchhof und der Kurie des Scholasters Florentius) läuft bis zum Ende eines, der genannten Kurie (d. h. offenbar der des Schultheiß) benachbarten Grundstückes nach dem Stadtgraben zu (also doch unzweifelhaft bis dahin außerhalb der Stadtmauer gelegen), durch welchen Weg dieselben Grundstücke, die in stiftischem Besitz verbleiben, vergrößert werden sollen. Sind wir auch nicht imstande, das Topographische hier im einzelnen ganz genau festzulegen, da ja in der Urkunde nur die strittigen Punkte erörtert werden, so ist die allgemeine Lage kaum zweifelhaft. Es handelt sich in der Hauptsache um die nachträgliche Bewilligung einer auf stiftischem Grund und Boden außerhalb des bisherigen Stadtgrabens bereits angelegten städtischen Straße und um die Unterstellung dreier stiftischer Grundstücke an dieser Straße unter das Stadtrecht¹²⁾, und es wird ein Nachklang dieser Verhältnisse sein, wenn das Stift noch 1324 (UB. I, 206) auf jede Entschädigung für den Verlust verzichtet, der ihm durch die Stadt in fossa civitati H. circumfossa erwachsen sei.

Wenn wir somit berechtigt sind, aus der Urkunde von 1234 auf eine damalige Erweiterung der Stadt im Südosten zu schließen, so gesellt sich dem noch ein weiterer Umstand.

Die so außerordentlich günstigen Verhältnisse, deren sich Hameln von Anfang an zu erfreuen hatte, müssen eigentlich schon in sehr früher Zeit wenigstens zur Gründung einer Marktniederlassung Anlaß gegeben haben, von der freilich in schriftlichen Urkunden nichts berichtet wird. Aber hier tritt an deren Stelle eine topographische Urkunde. Im Süden der jetzigen Stadt, unmittelbar auf das Stift stoßend, läuft die Alte Marktstraße, ursprünglich der Alte Markt genannt. Wie in Hildesheim, so muß auch in Hameln an dessen Stelle eine Marktniederlassung bestanden haben, die dann freilich, wenn unsre topographische Vermutung das Richtige trifft, bei der Anlage der Stadt zunächst außerhalb der Mauer blieb. Bei

¹²⁾ Der Lauf der Großenhoffstraße läßt darauf schließen, daß das Stift auch damals noch außerhalb der Stadtmauer blieb; wann es in sie aufgenommen wurde, wissen wir nicht.

dieser Annahme verstehen wir nun auch erst, warum man die alte Heerstraße nach Hildesheim weiter nach Norden verlegte und sie zweimal im rechten Winkel umbiegen ließ; sie mußte natürlich den Mittelpunkt der neuen Stadt, den Markt, berühren, und wenn man sich einmal entschlossen hatte, das ganze Stift und die alte Marktniederlassung von der Stadt auszuschließen, so war man genötigt, diese nach Norden zu verschieben. Andererseits dürfen wir uns nicht wundern, wenn jene drei Grundstücke der Urkunde von 1243, die auf der Stelle des alten Markttortes gelegen haben müssen, nicht allein im Besitz des Stifts erscheinen, sondern durchweg hofrechtlichen Charakter haben. Denn die Bewohner des Markttortes sind natürlich in die neue Stadt übergesiedelt, deren Patriziat sie gebildet haben, und da der Markttort zunächst außerhalb der Mauern blieb, brauchte das Weichbildrecht an seinen Grundstücken nicht haften zu bleiben.

Man darf gegen diese Deutung des „Alten Marktes“ nicht geltend machen, daß er nur mit Rücksicht auf den nördlich nahe dabei gelegenen „Neuen Markt“ (jetzt „Neumarktstraße“) seinen Namen bekommen hätte, und daß diese seltsame Benennung einer engen Straße — denn das ist ja auch der „Alte Markt“ — durch die ähnliche Benennung der andern Straße als „Neuer Markt“ gestützt würde¹³⁾. Denn es läßt sich nachweisen, daß der Neue Markt zunächst beschränkt gewesen sein muß auf den Platz, wo Altmarkt- und Neumarktstraße zusammenstoßen und wo Raum genug für einen beschränkten Marktverkehr war¹⁴⁾, der sich dann natürlich von hier aus noch in die eigentliche Neumarktstraße ausgedehnt haben mag, so eng diese auch war; wenigstens versteht man nur unter jener Ausnahme die Bestimmung der Urkunde II, 72 von 1418 (= I S. 589, Nr. 127), daß das eben gegründete Hospital der v. Eddingerode am Neuen Markt zwischen dem Amelunxborner und dem Marienfelder Hofe mit Neubauten

¹³⁾ Verschieden vom „Neuen Markt“ ist übrigens der „Kleine Markt“, der nach UB. II, 788 (1560) vielmehr beim Rathaus lag und im Gegensatz stand zum „Großen Markt“, dem heutigen Pferdemarkt. — ¹⁴⁾ Der Seuttersche Plan ist hier nagenau.

sechs Fuß von der Stadtmauer entfernt bleiben müßte¹⁵⁾. Die Neumarktstraße wird aber vermutlich der „hintere Neue Markt“ sein, der in den Urkunden viel zu oft genannt wird, als daß es sich stets nur um einen Teil jenes Platzes handeln könnte, und hiermit wird die platea versus novum forum zusammenfallen, in der nach der Urkunde II, 708 von 1525 eine Stiftskurie lag, vermutlich dieselbe, die als Steinhäus des Stiftes auf dem Neuen Markt 1432 (UB. II, 178) bezeichnet wird. Ich nehme demgemäß an, daß der „Alte Markt“ wie der „Neue Markt“ diese Namen nicht wegen ihrer gegenseitigen Beziehung, sondern wegen der zum eigentlichen Stadtmarkt erhalten haben. Aber wenn nicht alles täuscht, so läßt sich die Annahme, daß in Hameln in der Zeit vor Gründung der Stadt außer dem Stift und dem Dorf noch eine Marktsiedlung bestanden habe, auch durch die oben dargelegten, aber dort noch nicht endgültig aufgeklärten Verhältnisse bezüglich des Münzregals stützen. Hat nämlich der Abt dies Recht besessen, ohne doch das Recht des Grundherrn in der stiftlichen Stadt ausüben zu können, so muß er zur Münzprägung vor Gründung der Stadt die Gelegenheit gehabt haben, und das kann nur in einer Marktsiedlung der Fall gewesen sein, die dann aber nicht dem Stift des hl. Bonifatius, sondern der Abtei Fulda gehörte; denn ohne Markt ist damals die Münze nicht zu denken.

Man sieht, wie drei Gründe hier zusammenstoßen, um die Annahme einer Marktsiedlung im XI. oder besser noch im X. Jahrh. zu sichern, eine Abweichung von dem sonst so regelmäßigen Stadtplan, der Straßenname „Alter Markt“ und die Ausübung des Münzrechtes seitens der Abtei Fulda zu einer Zeit, als das Stift sich noch nicht der Macht seiner Mutterkirche entzogen hatte.

¹⁵⁾ An die alte Mauer, die damals keinesfalls mehr zu Verteidigungszwecken hätte dienen können, ist nicht zu denken; denn die Forderung eines Abstandes neuer Bauten von der Stadtmauer geschieht hier, wie in zahlreichen ähnlichen Fällen sonst, nur aus Gründen der Verteidigung.

Ihre ich nicht, so gibt es aber für diese Vermutung auch eine sehr erwünschte Bestätigung. Denn wenn Helmold in seiner Slavenchronik I, 42 sagt, Bicelin sei in der villa publica, cui nomen Quernhamele geboren, so kann ich mir unter diesem Ausdruck schlechterdings nichts anderes denken, als einen Markttort mit öffentlichem Markt, eine villa forensis, wie die Altstadt Brandenburg a. S. mehrfach genannt wird ¹⁶).

VI.

Das Stift hat seine Lage niemals verändert, die Marktniederlassung läßt sich mit Hilfe des Straßennamens Alter Markt topographisch sicher bestimmen, wo aber hat das alte Dorf Hameln gelegen, das bereits in fuldaischen Verzeichnissen des IX. Jahrh. (UB. I, 2) genannt wird und unzweifelhaft noch älter ist als das Stift? Es genügt vielleicht zu dessen Bestimmung die Lage des stiftischen Zehnthofes, der Tiemühle und des Tietors im Nordwesten der Stadt. Aber wir sind zum Glück im Stande, diese auch urkundlich nachweisen zu können. Der Zehnthof, nach dem ja noch jetzt zwei Straßen ihre Namen haben und der wiederholt als innerhalb der Stadtmauer gelegen bezeichnet wird (UB. I, 71, 86, 206), gehörte wirklich zum Dorfe Hameln. In den Güterbestätigungen des Fuldaer Abtes von 1209 und des Papstes von 1224 (UB. I, 10, 16) ist nur von einem, offenbar strittigen Teile der stiftischen Besitzungen die Rede, nämlich vom Zehnten der villa Hamelensis, von der größern Mühle und den ehemals einem gewissen Reinhold gehörigen Gütern. Schon der Umstand, daß hier vom Zehnten gehandelt wird, zeigt uns, daß villa hier nicht etwa den damals zur Stadt erhobenen Ort bezeichnet, sondern daß es sich wirklich um ländliche Besitzungen handelt, die städtisches Recht noch nicht kennen ¹⁷). Derselbe

¹⁶) Vgl. meinen Aufsatz in den Forschungen zur Brandenburg-Preussischen Geschichte 1907, 128. — ¹⁷) Meinardus erklärt S. XXIX, 3 die Bezeichnung des lange zur Stadt erhobenen Ortes Hameln als villa dadurch, daß er nur von Fulda und dem von der Abtei beeinflussten Papst im Hinblick auf die frühere volle Abhängigkeit der villa gebraucht

Besitz, nämlich die curia Hinrici de Hamelen militis in villa Hamelensi sita nebst Zubehör bzw. die decima ville H. cum superiori molendino et curia, que fuerat villicatio Heinrici Theideri militis, wird aber weiter in Urkunden von 1252 und 1255 (UB. I, 39, 40) genannt, und wenn schließlich 1281 (ebenda 86) die curia decimalis infra muros H. opidi constituta, que olim fuerat villicatio Henrici militis dicti Tegederi, dem Stift bestätigt wird, so daß es keinem Zweifel unterliegen, daß das Dorf Hameln mit dem Zehnthof in rechtlicher Beziehung damals noch immer ein Sonderdasein führte, obwohl es von Anfang an mit in die Stadtmauer eingezogen wurde. Dem entspricht es auch, wenn das Stift noch lange um das Sonderrecht des Zehnthofes mit der Stadt zu kämpfen hatte. 1276 (UB. I, 75) erklärt Graf Ludwig von Everstein, der die Vogtei über den Zehnthof früher besessen hatte, daß dieser zu seiner Zeit dem Stadtrechte nicht unterstand und daß nur der jeweilige Besitzer desselben, sofern er Bürger war, zu den Lasten herangezogen wurde, die somit nicht dinglichen,

würde, er übersieht aber dabei den Umstand, daß Fulda in allen den Urkunden, die vom Verkauf von Stift und Stadt Hameln an das Bistum Minden handeln (UB. I, 44—51), ausschließlich eben von oppidum und civitas die Rede ist. Auch sonst ist mir verschiedentlich, z. B. bei Helmstedt und Stendal, die Bezeichnung villa bei einem bereits als Stadt bezeichneten Orte begegnet; aber hier wird eben auch in der Regel anzunehmen sein, daß das alte Dorf selbst nach seiner körperlichen Aufnahme in die Stadt rechtlich wie wirtschaftlich in der neuen Gemeinde noch nicht aufgegangen war. Indessen gibt es doch auch Fälle, wo ein Zurückgreifen auf die früheren Verhältnisse in der That stattfindet; s. Bengler, Stadtrechtsgeschichte 349. Rein aus stilistischen Gründen aber scheint villa in der hamelnschen Urkunde I, 58 von 1265 gewählt zu sein, wo von der discordia sive werra die Rede ist, que inter episcopum et ecclesiam Mindensem ex una parte et nobiles viros comites de Eversten et opidanos ville Hamelensis super dominio et statu eiusdem opidi ex altera vertebatur; denn wenn in der Urkunde auch die camerlingi et litones des Stiftes, die in der Stadt ansässig sind, erscheinen, so ist doch mit den oppidani ville H. die gesamte Bürgerschaft gemeint.

sondern rein persönlichen Charakter hatten. Dasselbe besagt die Urkunde Herzog Albrechts von 1277 (UB. I, 80), in der dieser, auf Grund einer Belehrung durch die Grafen von Everstein über die bisherigen Rechtsverhältnisse und nach Erwerbung der Vogtei über die Stadt, auf *aliqua specialia servicia ab hominibus, qui pertinent ad ecclesiam Hamelensem, in ipsa civitate morantibus* verzichtet; das sind die *camerlingi et litones ecclesie H.*, die nach der Urkunde I, 58 von 1265 auch in Zukunft dem Propst zu schwören haben. Erst 1314 (UB. I, 173) wurden die *cives opidi Hamelensis dicti Kemerlinck* frei von jedem Rechte gesprochen, durch das sie dem Stift bis dahin verpflichtet waren, mit Ausnahme nur der Zinszahlung in Naturalien oder Geld, es wurde aber damals weiter bestimmt, daß, wenn stiftische Liten, die vorher außerhalb der Stadt wohnten, jetzt dauernd in diese ziehen wollten¹⁸⁾, dem Propst dadurch kein Schaden in seinen Rechten geschehen dürfe, sofern der Propst dem Rat der Stadt davon Mitteilung machte. Und noch 1324 muß in bezug auf die Sonderstellung des Zehnthofes und seines Besitzers ein Vergleich zwischen Stift und Stadt geschlossen werden (UB. I, 206); die Stadt gibt hier die stiftische *curia decimalis infra muros Hamelenses* frei ab *omni impetitione, qua ipsam pro caballo et servo ipsorum equitanti ad usum civitatis poposcerunt*, und verspricht *ultra nullum ius penitus ab ipsa curia extorquere*; wenn nun ein Bürger mit einem Vermögen von 100 Bremer Mark als Meier den Zehnthof erhält, soll er von diesen 100 Mark seinen bürgerlichen Verpflichtungen nicht nachzukommen brauchen, sondern lediglich den Schoß zu zahlen und die üblichen Wachen auf den Stadtmauern zu tun haben, jedoch auch dieses nicht in Anbetracht des Zehnthofes, sondern von seinen eignen Gütern; er soll aber weiter in demselben

¹⁸⁾ Um eine dauernde Niederlassung stiftischer Eigenleute in Hameln handelt es sich auch in der Urkunde Nr. 22, nicht um längeren, aber immerhin vorübergehenden Aufenthalt, wie Meinardus UB. I, S. LV anzunehmen scheint. Im übrigen machte ein unbeanstandeter Aufenthalt von 1 Jahr 6 Wochen frei; s. UB. I, 79 (1277).

Maße wie die Erbbürger, die sogenannten ereflexen, zur Aufbesserung von Gütern und Äckern durch Anlage von öffentlichen Wegen, Zäunen, Gräben u. ä., die von den Erbbürgern beschlossen sind, herangezogen werden. Auch soll der Zehnthofmeier, wenn sein Vermögen 100 Bremer Mark übersteigt, nur in Anbetracht seiner eignen Güter, nicht aber wegen des Hofes, tun, was seine ihm ähnlichen Nachbarn gemäß dem eignen Vermögen tun. Der Zehnthofmeier wird sich schließlich nicht weigern dürfen, wenn er von einem Bürger Schulden halber angeklagt wird, diesem gemäß dem städtischen Gewohnheitsrecht Genüge zu tun, aber verpfändet darf er doch nur unter Zuziehung eines besondern stiftischen Vertreters werden.

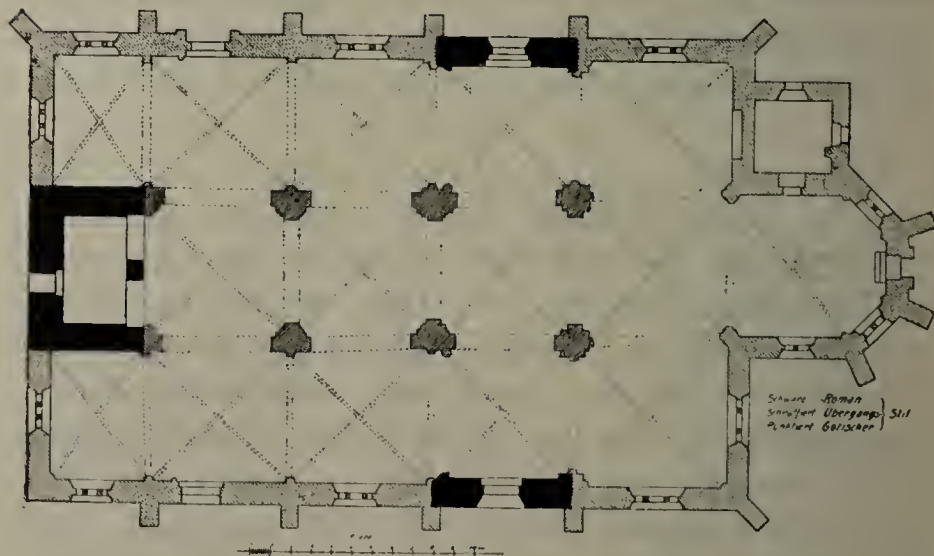
Aus der Geschichte dieses in die neue Stadt mit aufgenommenen Dorfes erkennt man übrigens, wie sehr es sich empfahl, bei der Gründung eines städtischen Gemeinwesens das Dorf, das in der Regel schon erheblich früher entstanden war, von diesem auszuschließen und lieber ganz neue Verhältnisse zu schaffen, als sich mit der allmählichen Umwandlung einer bäuerlichen Gemeinde in eine städtische abzuquälen. Fehlt es für dieses letzte Verfahren auch keineswegs an Beispielen — ich nenne nur Stendal —, so überwiegt daher doch das erste ganz beträchtlich. Aber auch in der Beziehung bildet Hameln eine Ausnahme, daß es im Gegensatz zum Dorf die Marktansiedlung außerhalb der Mauer liegen läßt, obwohl diese rechtlich ohne weiteres in die Stadt übergehen konnte. Nimmt man an, daß in Hameln zuerst der Wunsch gehegt wurde, das Stift für sich bestehen zu lassen, und daß dieser Wunsch zur Grundlage der neuen Gründung gemacht wurde, so wird sich die erwähnte Abweichung in dem Verhalten gegenüber dem Dorf und der Marktansiedlung in Hameln aus örtlichen Verhältnissen unschwer erklären lassen. Wollte man nämlich eine regelmäßige Anlage für die Stadt schaffen, die das Stift nicht mit aufnehmen, aber doch in möglichste Nähe rückte, so mußte man das Dorf zur Stadt schlagen, aber die Marktansiedlung gleich dem Stift draußen lassen. Man hat aber die Höfe und Straßen des Dorfes offenbar ruhig weiterbestehen lassen, namentlich die alte, krumme Verbindungsstraße

mit der Weserbrücke. Ausschließlich des Dorfes wegen legte man das Tietor an, und dies mag der Grund gewesen sein, warum der Ausgang für die Bremer Heerstraße weiter nach Osten verlegt wurde, als an und für sich nötig gewesen wäre; nur so ließ es sich vermeiden, daß das Tie- und das Wettor in zu großer Nähe zueinander kamen. Das Neue Tor im Zuge der Bäckerstraße hat dann auch beide Tore überflüssig gemacht. Nur eine Änderung wird beim Dorfe gleich vorgenommen sein: die Durchführung mehrerer Verbindungsstraßen nach dem Flußufer zu; eine Obere und eine Untere Fischpforte durchbrach hier die Mauern (UB. I, 752, 772).

VII.

Der genaue Zeitpunkt für die Gründung der Stadt Hameln ist aus den schriftlichen Quellen, wie wir sahen, nicht zu bestimmen, wir können nur sagen, sie muß vor 1206, dem Tode Bischof Detmars von Minden, des Ausstellers der Urkunde I, 8 erfolgt sein. Aber hier kommen wir durch eine Denkmalsurkunde, wie ich glaube, weiter. Die Marktkirche (s. den Grundriß) hat nämlich Teile des ältesten Baues bewahrt, und diese gehen noch bis ins XII. Jahrh. zurück. Die Kirche ist ein verhältnismäßig breiter, niedriger, durchweg gewölbter Hallenbau, der aber diese Form erst im XIV. Jahrh. erhalten hat; ihm geht, wie sich aus baulichen Gründen mit vollster Sicherheit erschließen läßt, ein gleichfalls gewölbter Bau in Basilikaform voraus, der sich durch die Anwendung derber, stabförmiger Rippen und hochansteigender gebuster Gewölbe sowie durch die Dienste mit der Form ihrer Kapitäle und Sockel als ein Werk etwa des zweiten Viertels des XIII. Jahrh. aus gibt; erhalten sind von diesem Bau Mittel- und Querschiff, während die einst schmalen, niedrigen Seitenschiffe den breiteren der Hallenkirche im XIV. Jahrh. weichen mußten. Diese gewölbte Basilika des XIII. Jahrh. ist aber auch nur ein Ersatz für eine noch ältere Basilika, die aller Wahrscheinlichkeit nach durch Feuer zerstört wurde. Wenigstens kann ich mir nur auf diese Weise erklären, daß der Fußboden dieses Baues, der gegenüber dem zweiten Bau kaum älter sein kann als etwa

50 Jahre, doch mehr wie 1 m unter dem dieses letzten liegt; man hat, wie so oft, den Bauschutt offenbar nicht beseitigt, sondern ihn liegen lassen. Von dem ersten Bau sind nun aber nicht bloß die beiden Zugänge vom Mittelschiff zum Turm erhalten geblieben, deren Rundbogen auf schlichten Kämpfern (Platte und Schmiege, nur in der Laibung) ruhen, sondern auch die Stirnwände des Querhauses im Norden und Süden. Hier sieht man noch jetzt ein ziemlich großes rund-



bogiges Fenster, aber auch im Innern die beiden Eckpfeiler, deren Kämpfer wieder aus Platte und Schmiege bestehen, und die wohl nur den Zweck gehabt haben können, ein gratiges Kreuzgewölbe zu tragen. Jene noch altertümlichen Kämpfer einerseits, die großen Rundbogenfenster und die Einwölbung andererseits zwingen uns, den ersten Bau der Marktkirche etwa in das letzte Viertel des XII. Jahrh. zu legen¹⁹⁾. Der Umstand nun, daß es sich um eine dreischiffige Basilika mit

¹⁹⁾ Die Kirche wird keineswegs, wie Mithof, Kunstdenkmäler und Altertümer im Hannoverschen I, 55 meint und wie ihm z. T. bis heute noch nachgesprochen wird, 1239 als „neue Kirche“ bezeichnet. Die betreffende Urkunde (NB. I, 23) ist vielmehr, wie Melnardus auch in seinem Regest hervorhebt, in der „neuen Kirche“ bei Hörter ausgestellt, deren Dechant und Küster als apostolische Richter einen Streit zwischen dem Bonifatiusstift und der Marktkirche in Hameln beilegen.

Querschiff und noch dazu vermutlich mit Einwölbung handelt, zwingt uns zu der Annahme, daß wir hier nicht eine Dorfkirche vor uns haben, sondern eine Stadtkirche²⁰⁾, die, wie stets, gleich bei der Gründung der Stadt geplant wurde und die somit die älteste Urkunde für deren Bestehen bildet.

VIII.

Nachdem wir uns durch das Gestrüpp der Einzeluntersuchung hindurchgewunden haben, lohnt es sich wohl, noch einen kurzen Blick auf den zurückgelegten Weg zu werfen. Etwa 400 m südlich von dem alten Dorf Hameln, aber unmittelbar am Weserübergang, der ursprünglich nur durch Führen erfolgte, und an der Heerstraße vom Rhein zur Elbe hat Abt Sturm von Fulda seine Missionsstätte mit Kapelle und Haus für die Mönche gegründet; dieselbe Stelle nahm später das Kloster, schließlich das Stift ein mit der Kirche, die noch heute, freilich vielfach umgebaut, steht. In Zeiten seiner unbeanstandeten Herrschaft, vermutlich schon im X. Jahrh., hat dann die Abtei Fulda, die Herrin über Grund und Boden der Gegend, östlich unweit des Stiftes und gleichfalls an der Heerstraße eine jener ausschließlich kaufmännisch-gewerblichen Marktniederlassungen gegründet, für die es seitens des Königs mit den Regalien, dem Markt-, Münz- und Zollrecht beliehen wurde. Die Macht der Abtei über die fernere Besizung sank aber allmählich in demselben Grade, wie sich die des Bonifatiusstiftes hob, und als nun die Zeit gekommen war, in der man die beengte Form des Markttortes mit der weitem der eigentlichen Stadt vertauschte, in diesem Falle gegen Ende des XII. Jahrh., war es das Stift, das auf seinem Lehnbesitz die Stadt gründete, nicht mehr die Abtei. Der Propst war anerkannter Grundherr, dem Propst

²⁰⁾ An sich könnte auch an eine Marktkirche, d. h. die Kirche einer Marktniederlassung gedacht werden; wenigstens besaß die dem hl. Bischof Ulrich geweihte Pfarrkirche der Marktniederlassung Braunschweig (XI. Jahrh.) von Anfang an zwei Türme und Basilikaform; s. meinen Aufsatz Braunschw. Magazin 1908, 152 ff. In Hameln aber lag ja die Marktniederlassung an anderer Stelle.

wurde auch die Marktgerichtigkeit seitens des Abtes abgetreten; ja selbst Zoll- und Münzrecht, Schulzenamt und Propstwahl, die sich der Abt noch vorbehielt, entglitten allmählich seinen Händen und konnten selbst nicht für das Bistum Minden gerettet werden, an das Fulda 1259 seine gesamten Rechte in Hameln verkaufte. Im Gegensatz jedoch zu andern Stadtanlagen, bei denen das Dorf außerhalb der neuen Mauer blieb, die Marktniederlassung aber, wenn solche vorhanden war, gemeinsam mit der neuen Gründung in den Schutz der Mauer gezogen wurde, ließ man in Hameln den an der Straßenbezeichnung „Alter Markt“ kenntlichen Markttort anfangs draußen liegen, vielleicht weil auch das Stift sich zunächst vor der Aufnahme in die Stadt und selbst vor allzu großer Nähe derselben schente, und steckte den neuen Markt weiter nördlich ab, kam dabei aber dem Dorf so nahe, daß dieses mit der Stadt körperlich zu einer Einheit verschmolz, und war auch gezwungen, namentlich die alte Heerstraße die Marktniederlassung umgehen und den Umweg über den neuen Markt nehmen zu lassen. Die Stadt erhielt die Form eines regelmäßigen Dreiviertelskreises, dessen Sehne dem Weserufer parallel lief und größtenteils von dem Dorfe eingenommen wurde. Während dieses im wesentlichen unberührt blieb, wurde die Stadt selbst in durchaus regelmäßige Häuserblocks mit rechten Winkeln und geraden, wenn auch nicht stets durch die ganze Stadt laufenden Linien abgeteilt, soweit nicht der kreisförmige äußere Umriß zur Bogenform zwang. Einige Jahrzehnte nach der ersten Anlage machte sich aber das Bedürfnis geltend, auch das Gebiet des alten Marktes mit zur Stadt zu ziehen, und wenn auch damals noch das Stift selbst, wie es scheint, sich davon ausschloß, so führte auch hier die Not der Zeit ganz von selbst, wir wissen nur nicht wann, zu seiner Aufnahme. Die Verschmelzung des Markttortes mit der Stadt scheint wenig Schwierigkeiten gemacht zu haben, wogegen die des Dorfes mit seinen ganz anders gearteten rechtlichen Verhältnissen erst nach mehrfachen Ansätzen gelang.

VI.

Einbeck oder Gimbeck?

Eine Untersuchung über den Namen der Stadt und seine Bedeutung.

Von **Wilhelm Felsje.**



Einbeck ist jetzt der Name des Städtchens, welches früher durch sein Bier bekannt, jetzt, weil von der Hauptbahnstrecke nicht berührt, etwas vergessen im südlichen Hannover in der fruchtbaren Almeniederung gelegen ist. Nur selten erliegt jemand, besonders ältere Leute, wenn sie von den üblichen Nachschlagebüchern verlassen sind oder sich kühn über alle Bedenken hinwegsetzen, der Versuchung, den Namen der Stadt mit einem m zu schreiben. Und doch ist es noch gar nicht solange her, daß sich Einbeck durchgesetzt hat; geraume Zeit hat dieser Name mit der Form Gimbeck im Kampfe gelegen, die wir gewissermaßen amtlich noch auf den Poststempeln bis etwa 1840 verwendet finden. Noch der bekannte Schulatlas von Dierke und Gäbler weist (in seiner 31. Aufl. v. J. 1895) auf der Gebirgskarte von Norddeutschland Gimbeck auf, während die politische Karte den jetzt üblichen Namen bietet. Eine besondere Verfügung der Regierung, daß die Stadt fortan so zu benennen sei, geschweige denn Gründe dafür, haben sich in der Registratur des hiesigen Magistrats nicht finden lassen. Schon vor etwa 50 Jahren hat die Frage nach dem Namen der Stadt eine eingehende Behandlung gefunden in einem Aufsätze „Die einbecker Frage“, welchen der Pastor Schramm in dieser Zeitschrift, Jahrgang 1853, veröffentlicht hat. Es war mir sehr angenehm zu erkennen, daß dieser Aufsatz in der Hauptsache zu demselben Ergebnis

kommt, zu dem mich meine Untersuchung geführt hatte, ehe mir die Arbeit Schramms in die Hände gefallen war. Es ist nur zu bedauern, daß damals jener Aufsatz nicht bekannt genug geworden ist oder die richtigere Namensform nicht zur allgemeinen Aufnahme hat bringen können. Schramm weist in seiner Einleitung darauf hin, daß Jakob Grimm die in jenen Jahrzehnten brennende Frage, ob unser Vaterland Deutschland oder Teutschland heiße, zugunsten Deutschlands entschieden habe. Damals hätte auch der Name Gimbeck noch zur Geltung gebracht werden können, was jetzt, nachdem in allen geographischen, statistischen Werken, Fahrplänen usw. die andre Form üblich geworden ist, selbst ein Grimm schwerlich noch durchsetzen könnte. Aber es fehlte dem Verteidiger Gimbecks einmal die Bedeutung, die der Name Jakob Grimms in der Wissenschaft besaß, und besonders ist seine Beweisführung nicht überall einwandsfrei. Deshalb ist eine erneute Untersuchung nicht überflüssig, wenn auch praktisch zwecklos. Schramm erkennt richtig, daß das Eingehen auf die Bedeutung des Namens eng mit der Frage nach dem Namen selbst zusammenhängt. Nur stellt er die ganze Untersuchung auf den Kopf, da er von der Bedeutung des Namens ausgeht und dann erst aus den äußern Zeugnissen, aus Urkunden und aus der Grammatik den Namen selbst festzustellen sucht. Der umgekehrte Weg ist der richtige. Allerdings ist die Kritik der bisher versuchten Deutungen sehr lehrreich, zumal sie erkennen läßt, welcher Namensform die betreffenden Forscher den Vorzug gegeben haben. Und so soll sie auch hier vorangestellt werden, jedoch ohne daß daraus ein Beweis für die Berechtigung der einen oder andern Namensform entnommen werde.

Ich möchte behaupten, daß selten ein anderer Ortsname so viele Erklärungsversuche gefunden hat. Selbst die Sage hat sich damit befaßt. In der Sammlung niedersächsischer Sagen von Schambach und Müller (S. 17) heißt es darüber, daß wie beim Bau der Städte des Altertums so auch bei der Gründung Gimbecks ein lebendes Kind in die Stadtmauer eingemauert sei. Man habe ein anderthalbjähriges Kind zu

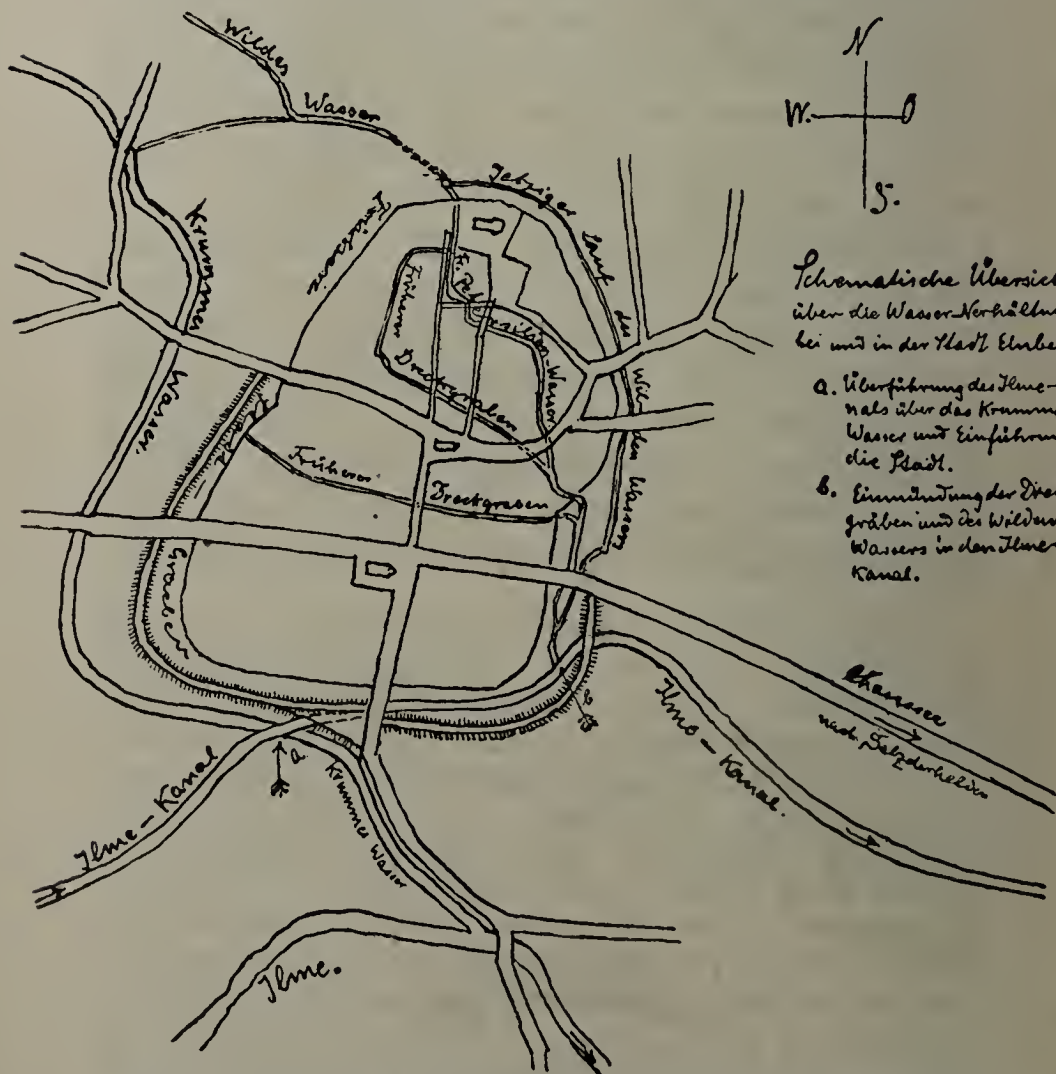
diesem Zwecke in eine Kiste gesetzt und ihm noch einen Zwieback mitgegeben. Da habe das Kind gerufen: „Nur einen Back!“, und danach habe die Stadt den Namen Einbeck erhalten.

Ebenso wenig glaubwürdig wie diese Volksetymologie ist die Deutung, die der bekannte Chronist Joh. Vekner in seiner Dasselischen und Einbeckischen Chronica (Erfurt 1596) in Buch VI, Fol. 98, gibt. Es heißt dort: „Die löbliche vnd weitberühmbte Stadt Einbeck hat daher ihren rechten vnd vhrsprünglichen Rahmen, weil die vielen vnd Rahmhastigen Brunquellen, Bach vnd Wasserfluß, so. . . aus dem Sollinger Walde, Elfast vnd andern der Orter umbliegenden hohen Gebirgen her fließenden Wassern, neben vnd bey dieser Stadt zu einen Bach, Beck oder Fluß zusammenkommen. . . .“ Dieser Fluß, die Ilmede, nehme allen andern Bächen und Flüssen ihren Namen und behalte allein den seinigen. Nachher erwähnt Vekner, daß einige den Namen der Stadt mit dem Krummen Wasser in Zusammenhang bringen (wie, geht nicht aus seinen Worten hervor), aber es sei „diese Meinung von dem Namen vielbenandter Stadt der vorigen nicht zuwider, Sonderlich, weil zulezt allhie alle Bachen zu einer Bach werden“ ¹⁾. Die Meinung Vekners ist unmöglich aufrecht-

¹⁾ Da die Wasserverhältnisse Einbecks in dieser Frage eine gewisse Bedeutung haben und da sie nicht ganz übersichtlich sind, ist es wohl angebracht, kurz darauf einzugehen. Für Einbeck kommt zuerst das Krumme Wasser in Betracht. Etwa 6 km nördlich der Stadt, in der Nähe des braunschweigischen Dorfes Voldagsen, vereinigen sich der aus dem Elfas kommende und das Dorf Eimen durchfließende Hillebach mit einem andern, fast gleichstarken, unbenannten Bache, der am Hils entspringt. Von dieser Vereinigung an führt das Flößchen den Namen „das Krumme Wasser“. Es durchbricht in dem tief eingeschnittenen Tale von Ruventhal den Höhenrücken nördlich von Einbeck und fließt von NW. auf die Stadt zu. Ungefähr 1 km oberhalb der Stadt ist ein Wasserarm abgezweigt. Das Flößchen selbst umfließt nach seinem jetzigen Lauf die Stadt auf ihrer West- und Südseite und ergießt sich $\frac{1}{2}$ km südlich von Einbeck in die Ilme. Der abgezweigte Arm, jetzt das „wilde Wasser“ genannt, diente zur Versorgung der Stadt mit Wasser; es speiste die durch die Stadt führenden Gräben, die so-

zuerhalten und ist auch von Wendeborn und Schramm zurückgewiesen. Man könnte seine Erklärung für berechtigt ansehen, wenn jene vielen Bäche an einem Punkte oder auf einer auffallend kurzen Strecke der Ilme zufließen. Das will Vekner uns mit seinem „neben und bey der Stadt“ auch wohl glauben machen,

genannten Dreckgräben und das Petersilienwasser, und füllte die Stadtgräben. Jetzt sind die Gräben innerhalb Einbeck's zugeworfen, die Stadtgräben ebenfalls, nur ein unbedeutender Wasserlauf wird an der Nord- und Ostseite um die Stadt geleitet und hat seinen



Schematische Übersicht über die Wasser-Verhältnisse bei und in der Stadt Einbeck.

- a. Überführung des Ilme-Kanals über das Krumme Wasser und Einführung in die Stadt.
- b. Einrichtung der Dreckgräben und des Wilden Wassers in den Ilme-Kanal.

Abfluß in den Ilmekanal. Der Hauptfluß der ganzen Niederung, die Ilme, strömt in einer Entfernung von etwa $\frac{1}{2}$ km südlich an der Stadt vorbei. Um das Jahr 1400 ist aus der Ilme, etwa $2\frac{1}{4}$ km oberhalb Einbeck's, ein Kanal abgeleitet, der nahe dem Benjertore künstlich über das krumme Wasser hinweg in die Stadt

aber das entspricht nicht den tatsächlichen Verhältnissen. Der Lauf der Ilme bietet in dieser Beziehung nichts Außergewöhnliches. Und so haben wir es bei der Mündung des Krummen Wassers in die Ilme nur mit der Vereinigung eines einzigen Gewässers mit einem andern zu tun: ein Grund für die Auffassung Lekners liegt nicht vor. Aber selbst wenn man davon absehen wollte, so wäre das immer noch keine Erklärung für den Namen der Stadt. Diese hat nämlich ursprünglich mit der Ilme nichts zu tun, und von der Mündung des Krummen Wassers in die Ilme liegt sie zu weit entfernt (der Kern der Ansiedlung zirka $\frac{3}{4}$ km), als daß sie danach ihren Namen hätte erhalten können. Außerdem sind Anzeichen vorhanden, daß das Krumme Wasser früher nicht wie jetzt an der Stadt vorbei auf kürzestem Wege der Ilme zugeflossen ist, sondern daß es die Stadt durchquert hat und erst viel weiter östlich, halbwegs nach Salzderhelden hin, sich mit dem Hauptflusse verbunden hat. Die Deutung Lekners ist also zum mindesten eine recht schiefe Auffassung des Wortes Einbeck und eine recht gezwungene Erklärung. Auffallend ist, daß sie, wo doch der Irrtum klar auf der Hand lag, überhaupt Anhänger gefunden hat. Und doch muß sie damals verbreitet gewesen sein. In der Chronik sind auch Gedichte abgedruckt, in denen Freunde oder Bekannte Lekners sein Werk begrüßten. In einem dieser Lobpreisungen, einem Gedichte des Einbecker Rectors Christophorus Hünermund (a. a. O. Buch VI, Fol. 54 b), findet sich die Leknersche Erklärung des Namens wieder:

(Einbeca) . . . cui rivus nomen sic unicus
indidit urbi

qui rigidos curvis flexibus errat agros.

Es ist wohl zu beachten, daß Lekner zu seiner Zeit das Ansehen eines zuverlässigen Geschichtsschreibers genoß und seine Angaben unbedingtes Vertrauen fanden.

geführt wird und dort auf seinem kurzen Laufe drei Mühlen treibt, der schon genannte Ilmekanal. Kurz vor der dritten Mühle und vor dem Austreten aus der Stadt nahm er den Abfluß der die Stadt durchziehenden Gräben auf (jetzt nur noch den die Stadt umfließenden Wasserlauf) und vereinigt sich etwa $1\frac{3}{4}$ km weiter östlich nach Salzderhelden zu wieder mit der Ilme.

Eine ganz sonderbare Erklärung gibt in der Mitte des 18. Jahrhunderts der um die Einbecker Geschichtsforschung so verdiente Wendeborn. Falcke, der bekannte Herausgeber der *traditiones Corbeienses*, hatte ausgeführt, daß das Billungische Haus Erbgüter im Göttingischen und in der Umgegend von Dassel besessen habe. Da suchte Wendeborn²⁾ nachzuweisen, daß auch in der Einbecker Börde solche Billungische Güter vorhanden gewesen seien, die den einzelnen Billungischen Herren als Höfe gedient und nach ihnen ihre Namen erhalten hätten. So sei das Dorf Cuventhal ein Gut des Cobbo, Immensen ein solches des Immo, das wüst gewordene Benjen der Sitz des Benith gewesen. Einbeck, wofür er als ursprünglichen Namen Embike annimmt, sei die Ansiedlung eines Enno gewesen; der Name sei umgestaltet aus Enn-wik (wik das bekannte Wort für Ansiedlung, Sitz), wobei für v oder w ein b eingetreten sei, was ja in der ältern Sprache öfter geschehen. Ich kann nicht sagen, wie diese Erklärung damals aufgenommen ist; später ist niemand darauf wieder zurückgekommen; jetzt stellen wir jedenfalls höhere Anforderungen an die Deutung eines Namens.

Unnehmbarer ist die Lösung, welche Gruber in seiner Zeit- und Geschichtsbeschreibung von Göttingen gibt. Er geht von dem in älterer Zeit gebräuchlicheren Namen Gimbeck aus und zieht dazu heran, daß die Stadt an dem von dem braunschweigischen Dorfe Gimen herkommenden Wasser liege. Es bezeichne der Name den Ort am Gimerbache oder Gimebache. Leider läßt sich dieser Name aber für den an Einbeck vorüberfließenden Bach nicht nachweisen. Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts heißt derselbe „das Krumme Wasser“, früher scheint er, in der Nähe der Stadt wenigstens, den Namen Bever geführt zu haben. Doch würde das allein die Deutung nicht unhaltbar machen. Neuerdings hat Prof. Edw. Schröder in einem Vortrage, den er in Detmold auf der Tagung des Nordwestdeutschen Verbandes für Altertums-

²⁾ Gedanken vom Ursprunge der Stadt Einbeck usw. in der Billerbeck'schen Sammlung ungedruckter Urkunden . . . Göttingen 1752 S. 8 ff.

forſchung gehalten hat, darauf hingewieſen, daß man aus dem Namen einer Ortschaft auf den verloren gegangenen Namen des vorüberfließenden Gewässers ſchließen dürfe. Nur darf man den Namen „Eimen“ nicht mit als Beweis heranziehen, da das Dorf in den ältern Urkunden *Einem* heißt (z. B. 1183 Orig. Guelf. III 550) und auch das alte Einbecker Patriziergeſchlecht, welches in jenem Dorfe Beſitzungen hatte und zweifelsohne daher ſtammt, ſich von ſeinem erſten Auftreten in Einbeck an (Ende des 13. Jahrh.) ſtets von *Einem* genannt hat. Dies iſt jedenfalls dem verſtorbenen Dr. Adolf Ulrich unbekannt geweſen, da er in einem vor Jahren hier in Einbeck gehaltenen Vortrage ſich für die Namensform „Einbeck“ entſcheidet, „weil der Ort an dem vom Dorfe Eime herabkommenden Bache liegt“³⁾.

Schramm weiſt die Ableitung von dem Eimer Bach ebenfalls zurück, aber nicht aus demſelben Grunde. Der Name des Dorfes könne ſchon früh verkürzt ſein, ſo findet er ſchon i. J. 1229 (Orig. Guelf. IV 487) die Form *Eym*. Aber wenn unſre Stadt von einem nach einer Ortschaft Eimen genaunten Bache ihren Namen erhalten hätte, ſo müßte für die gleich oder ähnlich lautenden Ortsnamen *Eimke* (aus *Eimke*, *Embeke*) bei Uelzen und *Einbeckhausen* bei Münder ein gleicher Grund vorliegen; ein Eimen oder ein danach benannter Bach ſei aber in beiden Fällen nicht nachzuweiſen.

Dieſer Grund Schramms iſt nicht ſichhaltig, da nicht die heutigen, ſondern die alten Formen maßgebend ſind. So heißt *Einbeckhausen* in dem Lehnſregister des Biſchofs von Minden im Jahre 1304 (Sudendorf I, 184) *Emminghuſen* und das *Eimke* im Amte Oldenſtadt bei Uelzen hieß früher *Eimeke*. Außerdem iſt wohl nur bei ganz unbedeutenden Bächen anzunehmen, daß ſie ihren Namen von den daranliegenden Ortschaften angenommen haben könnten; der Regel nach iſt der Flußname älter als der Ortsname.

Zwei andre Namensdeutungen erwähnt Schramm flüchtig und weiſt ſie mit Recht ab: *Heimbeck* = Heim am Bache,

³⁾ Adolf Ulrich: Die Einnahme Einbecks durch Bappenheim im Jahre 1632. Zeiſchr. des Hiſtor. Ver. f. Niederr. 1888, S. 245.

und Einbeck = Eigen (Besitz) am Bache. Heimbeck komme nur einmal (oder zweimal) in Urkunden vor, und zwar nicht in der ältesten, und eine Zusammenziehung von Eigen — zu Ein — anzunehmen (wie sie z. B. in oberdeutschen Namen öfter vorkomme), liege hier zu fern.

Die Erklärung, welche gegenwärtig für die wahrscheinlichste gilt, stammt offenbar von Harenberg. Dieser spricht in seiner Geschichte der Gandersheimer Kirche (S. 1415) von der urbs Embeka „quae olim castellum exstitit ad amnem, i. e. am Beke“. Diese Deutung hat Harland aufgenommen, allerdings mit einer Erweiterung („Land, Gut, Besizung an oder in dem Beke“). Derselben Ansicht (Einbeck = am Beke) war Moriz Heyne in Göttingen. Auch Ellissen schließt sich ihr in seinem chronologischen Abriss der Geschichte Einbecks an.

Es verwirft diese Auffassung der Verfasser eines E. W. unterzeichneten Aufsazes „Aus Einbecks Vorzeit“, der vor etwa zwei Jahren im „Einbecker Tageblatt“ erschienen ist. Ernst Wittram wendet sehr richtig gegen die Deutung „am Bache“ ein, daß dieses „am Bache Liegen“ doch nichts Kennzeichnendes sei und nicht den Anlaß zu einem Namen hätte bieten können, da doch wohl alle größern Ansiedlungen an einem Bache oder Flusse entstanden seien.

Noch ein anderer, ein sprachlicher Grund macht diese Erklärung unhaltbar. Wenn die erste Silbe des Namens eine Präposition gewesen wäre, so würde man sie doch lange noch neben einem so klaren Hauptworte wie beke als solche empfunden haben und hätte sie gewiß, wie z. B. bei dem alten Namen für Salzderhelden „tom Solte“ nicht mit dem zweiten Stammworte zu einem einzigen verbunden. Unsere meisten Ortsnamen sind ursprünglich mit der Präposition „zu“ gebildet — (daher die Dativform, z. B. Siebershausen, Friedrichshausen, Immensen) —, aber diese Präposition ist nicht mit dem eigentlichen Namensworte vereinigt, sondern schon früh wieder verschwunden. Und wenn eine Verschmelzung der Präposition mit einem so leicht erkennbaren Stamme wie „beke“ eingetreten wäre, hätte doch jedenfalls die Bildung so klar bleiben

müssen, daß man nicht vor diesen neuen Ausdruck noch eine Präposition setzen konnte, also nicht sagen konnte *de stad to Embeke*, ein Ausdruck, der sich aber in Urkunden des 14. und 15. Jahrhunderts häufiger findet⁴).

Stimme ich so mit G. Wittram völlig überein in der Ablehnung der Deutung „am beke“, so kann ich ihm doch darin nicht folgen, daß er, wohl im Anschluß an Harland, den Namen unsrer Stadt auf „im beke“ zurückführt. In jenem Aufsatze, wie auch in seiner ansprechenden Dichtung „Die Rugrafentochter“ finden wir diese Erklärung. Das alte Gut, der Ursprung Einbeck's, hat wahrscheinlich militärische Bedeutung gehabt — das muß man Wittram zugeben — und soll deshalb zu größerer Sicherheit auf einer Insel des an dieser Stelle in verschiedene Arme sich teilenden Krümmen Wassers angelegt gewesen sein. Daß die spätern Dreckgräben ursprünglich Arme des Baches gewesen sind, ist sehr wahrscheinlich. Gleichwohl ist die Erklärung abzuweisen. Zunächst ist ein Imbeke in Urkunden überhaupt noch nicht zutage gekommen. Wenn aber Imbeke die nicht erhaltene Urform des spätern Namens sein soll, so ist einmal dagegen wie gegen die Deutung „am Bache“ einzuwenden, daß der erste Bestandteil doch als Präposition länger erkennbar geblieben wäre, und ferner stände die Bildung wahrscheinlich ganz vereinzelt da, denn wir finden bei ähnlichen Bedingungen den Ausdruck „werder“ (oberdeutsch „wörth“) verwendet, vgl. Bodenwerder, Gieselwerder, Marienwerder (Amt Neustadt), Zinkenwerder und ähnliche.

Alle diese Deutungen haben das gegen sich, daß ihre geistigen Väter sich nicht genügend sichere Unterlagen verschafft haben. Entweder gingen sie von dem Namen allein aus, ohne die örtlichen Verhältnisse genügend mitheranzuziehen, oder sie gingen von diesen aus und suchten sich unter den verschiedenen Namensformen die zu ihrer Ansicht passende aus,

⁴ J. B. *de stad to Embeke* (oder Einbeke) 1318 (Wendeborn *Alex.=St.* I 5), 1343 (Sudendorf II 41), 1364 (Sudendorf III 253), 1368 (Sudendorf III 380 31), 1402 (Mag, Grubenh. *Urk.* 82), 1366 (*Urk. Copialb. Alex.=Stifts Staatsarch. Hannover, Fol.* 14.

ohne sich um die Urform allzusehr zu kümmern. Allerdings bietet die Feststellung des ursprünglichen Namens in diesem Falle große Schwierigkeiten. Der Pastor Max kommt deshalb in seiner Geschichte des Fürstentums Grubenhagen (I, S. 37) bei einer Betrachtung der verschiedenen Namensformen und Erklärungsversuche zu dem Ergebnis, daß die Feststellung und Erklärung des Namens unsrer Stadt schwerlich noch gelingen dürfte. Wenn hier trotzdem noch einmal der Versuch unternommen wird, so geschieht das, weil jetzt die Grundsätze für Ortsnamendeutungen mehr geklärt sind⁵⁾, und weil gerade über den Stamm, von dem der Name unsrer Stadt herzukommen scheint, genauere Untersuchungen vorliegen.

Das erste Erfordernis dafür ist aber eine genaue Feststellung des Namens, möglichst des ursprünglichen. Da sind wir in der üblen Lage, daß Einbeck erst verhältnismäßig spät erwähnt wird, später als manche der Ortschaften in der Umgegend. Ferner können als Quellen nur völlig zuverlässige Veröffentlichungen der Originalurkunden in Frage kommen, dagegen haben Kopien oder die in ältern Chroniken oder geschichtlichen Werken (z. B. in Lekners Chronik oder Falckes Traditiones) abgedruckten Urkunden nur untergeordnete Bedeutung.

Aber auch bei den Urkunden ist es nicht einerlei, wo dieselben ausgestellt sind, und ob der Schreiber — nicht etwa der Aussteller — eine gewisse Kenntnis von dem Orte und seinem Namen hatte. Eine Zusammenstellung der Namensformen aus Originalurkunden des 12. und 13. Jahrhunderts ergibt, daß 9 mal die Form mit n vorkommt, 18 mal die mit m⁶⁾. Schramm hat auch die Urkunden des 14. und

⁵⁾ über Ortsnamenforschung Hermann Wäsche, Deutsche Geschichtsblätter I, S. 253 ff. und Gustav Hey, ebendort, Band II, S. 121 ff.

— ⁶⁾ Einbecke 1139 (Orig. Guelf. IV, p. 545) Ekkehardus prepositus Enbikensis (vor 1156) (Hochst. Hild. I); Einbike 1158 (Orig. Guelf. III 468); Einbeke 1203 (Orig. Guelf. III, p. 620); Fr. advocatus in Einbeke 1261 (Gossl. Urf. II. n. 76); Conradus prepositus de Enbeke 1266 (Weistf. Urf. VI, n. 846); acta sunt hec in Einbeke 1266 (Urf. Götting. I, p. 11); Enbike 1296 (Orig. Guelf. IV, p. 13). — Eggehardus prepositus de Embike

15. Jahrhunderts daraufhin untersucht und hat gefunden, daß von 64 Urkunden aus der Zeit von 1300—1399 nur 4 das n, 58 das m, und 2 beides haben; von 1400—1499 verhalte es sich ähnlich, nämlich in 86 Urkunden komme 76 mal der Name mit m, 8 mal mit n vor, 2 hätten beide Schreibungen.

Es finden sich die Formen Einbeche, Einbete, Einbeca, Einbete, Einbete, Eymbete, Eimbete, Embete, Embete, auch Emete, sogar Embet⁷⁾, sowie sehr selten mit einem H Hembete und Hymbete. Diese Schreibungen lassen sich auf zwei, auf Einbete (Embete) und Embete (Eimbete) zurückführen. Von

1155 (Hochst. Hild. I, n. 294); Godefridus prep. in Eimbete 1171 (Hochst. Hild. I, n. 351); prepos. de Eimbete 1171 (Urf. Walkenr. I, p. 19); Arnoldus et Adololdus de Embete 1183 (Sudendorf IX, 76); Johannes prepos. Fridisl. et Embycensis eccles. 1191 (Orig. Guelf. III, p. 574); Bernardus de Hembete 1221 (Hochst. Hild. I, n. 761); Hernesti civis Embeccensis civitatis 1266 (Westf. Urf. IV, p. 1091); Eymbete 1274 (Sudend. I, p. 80); datum Embeke 1277 (Urf. Hameln II, n. 79 und 80); Conradus prepositus in Embete 1281 (Westf. Urf. IV, n. 1649); miles Ludolfus de Embeke um 1270 (Hochst. Hild. III, n. 269); Conradi prepositi. eccl. Eimbecensis 1286 (Westf. Urf. IV, n. 1912); ecclesie Embicensis . . . datum et actum in Embete 1289 (Hochst. Hild. III, n. 851); datum Embeke 1292 (Urf. Hameln II, n. 105); preposito et decano eccles. in Embeke 1292 (Westf. Urf. IV, n. 2212); ecclesie Embicensis . . . datum Embeke 1297 (Hochst. Hild. III, n. 1141); civibus Embicensibus 1296 (Urf. Goslar II, n. 512). Besonders zu beachten 1226 März 27 Otravenus de Eimbek und von demselben Tage O[travenus] de Einbeca (Urf. Goslar I, 457 und 458). — 7) Doebner: Annalen und Akten der Bruderschaft des gemeinsamen Lebens in Hildesheim, S. 319. Diese Schreibung Eembek ist eine Bestätigung der Annahme Schramms (a. a. O.: S. 203 und 210), daß das anlautende e lang gewesen sei. Die meisten in Einbeck selbst ausgestellten Urkunden schreiben den Namen einfach mit e, obwohl man jedenfalls schon von Anfang an das e mit einem nachklingenden i sprach. Die Auswärtigen drückten den Laut durch ei aus, eine Schreibung, die später auch in Einbeck selbst angenommen wurde. Einmal findet sich auf einer Münze sogar Eimbeik; es ist wohl eher ein Versehen des Stempelschneiders anzunehmen als der Versuch, die Aussprache des Vokals der zweiten Silbe auch genau wiederzugeben.

besonderer Bedeutung sind dabei solche Urkunden, die in Einbeck selbst und besonders von ansässigen Einbeckern ausgestellt sind, z. B. eine solche von 1289 „datum et actum in Embike“, die von dem Kapitel des Alexanderstiftes und dem Räte der Stadt gemeinsam gegeben ist (Urk. des Hochstiftes Hildesheim III, n. 851), oder das datum Embeke in einer Urkunde Heinrichs des Wunderlichen von 1292, welche von seinem Kanzler Segebode (nostri notarii specialis), einem Kanoniker des Alexanderstiftes, verfaßt ist (Meinardus, Ham. Urkb. II 105). Daß man aber selbst auf diese Schreibungen der Originalurkunden nicht allzu großes Gewicht legen darf, besonders in einem Falle, wo die Formen einander so nahe liegen⁸⁾, und daß man früher nicht gar zu ängstlich mit den Namen verfuhr, lehren zwei Urkunden des Goslarer Urkundenbuches (I, n. 455 und 456), die an demselben Tage (27. März 1226) geschrieben, denselben Gegenstand behandeln, dieselben Personen in derselben Reihenfolge als Zeugen anführen und also auch wohl von demselben Schreiber verfaßt sind. In der einen von ihnen wird der Propst Otravenus prepositus de Eimbek, in der andern prepositus de Enbeca genannt. In dem 14. Jahrhundert und später beginnen die vom Räte der Stadt ausgegebenen Urkunden fast durchweg mit den Worten Wy de rad to Embeke. . . . Ebenso weist das mit dem Anfange des 14. Jahrhunderts beginnende Kopialbuch des Marienstiftes vor Einbeck stets die Form mit m auf. Von größter Bedeutung ist es, daß die Siegel der Stadt, das große und das kleine, von alters her — das älteste mir bekannte hängt an der Urkunde von 1289 — übereinstimmend civitatis Embicen. zeigen, und ebenso die Siegel der Einbecker Stifter Embeke oder ähnliche Formen aufweisen⁹⁾. Auch

⁸⁾ Schramm macht darauf aufmerksam, wie leicht aus Embeke ein Einbeke fälschlich gelesen und geschrieben werden konnte. Auch bei Originalurkunden war das möglich, die doch nicht selten nach dem Muster einer ältern abgefaßt wurden. — ⁹⁾ So findet sich an Urkunden des Alexanderstiftes: in Embiko (Stiftsiegel z. B. i. d. J. 1498, 1587, 1783), in Embeke (Kapitelsiegel i. d. J. 1350, 1379),

die Münzen der Stadt aus dem 16. und 17. Jahrhundert haben meist die Form mit *m*, wenn auch hier schon ein Schwankeu zu verspüren ist. Es kommt dazu, daß wir in den Urkundenbüchern der benachbarten Städte, z. B. Göttingens und Hildesheims im 13. Jahrhundert gelegentlich Leute finden, die dorthin von Einbeck aus eingewandert waren und die nach ihrer frühern Heimath genannt wurden, sie führten fast stets den Namen mit *m*, so ein Gerhardus de Hemböke (1221), ein Domherr Ludolph von Einbecke (1232), ebenso Wichmannus de Embecke sacerdos (1308) in Hildesheim sowie ein Johannes de Embecke (1272) in Göttingen, der allerdings zwei Jahre vorher J. de Enbecke genannt wird.

Aus alle dem kann man als sicher hinstellen, daß im 12. Jahrhundert die Stadt überwiegend, im 13. bis 16. Jahrhundert fast ausschließlich, Embecke oder Einbecke hieß. Und wenn im Jahre 1314 Herzog Heinrich der Wunderliche in einer Urkunde den Brüdern des Augustiner-Ordens erlaubt, ein Kloster zu gründen „in oppido seu castro Enbecke vulgariter appellato“, so bezieht sich das vulg. app. nicht auf die Form des Namens (mit *n*), sondern hat die Bedeutung „in der gewöhnlichen Sprache“ oder „auf Deutsch“ im Gegensatz zu dem Lateinisch der ganzen Urkunde. Immerhin wird gerade in den Urkunden der Herzöge die Form Einbeck häufig gebraucht.

Ein Bedenken bleibt allerdings noch zu zerstreuen. Es wäre leicht zu erklären, wenn es sich darum handelte, zu zeigen, wie aus einer ursprünglichen Form Einbeck, später Einbeck werden konnte. Die Sprache strebt danach, die Aussprache zu erleichtern und bequemere Formen zu schaffen. So könnte durch Assimilation vor dem *h*, leicht aus dem *n* ein *m* entstanden sein. Wie aber läßt sich umgekehrt erklären, daß entgegen jenem Gesetze sich aus der bequemen Form die für die Aussprache schwierigere entwickelt hat? Ich denke mir, daß dieser Umschwung im 17. Jahrh. eingetreten ist, zuerst bei den Gelehrten, die Bekker und seinen Freunden folgend den

eccles. Embecens. (Offizialatstiegel von 1363, sowie Siegel des Dekanus Hermann 1315). Das Kapitelsiegel des Marienstiftes hat Embecke i. d. J. 1329 u. 1376.

Namen der Stadt darauf zurückführten, daß sie an der Stelle gegründet sei, wo die verschiedenen Bäche sich zu einer Beke vereinigen. Das Ansehen Lekners ist damals sehr groß gewesen, zumal er in seinen Arbeiten von den damals in den welfischen Landen regierenden Fürsten außerordentlich unterstützt wurde. Ob die Gelehrten, vielleicht auch die Regierung, daneben in dem Namen Einbeck eine edlere, vornehmere Form sahen als in dem landläufigen, bairischen Gimbeck, mag dahingestellt bleiben.

Müssen wir uns so für die Form Gimbeck als die richtigere entscheiden, so findet m. G. dies Ergebnis noch eine Unterstützung in der Bedeutung des Namens, die sich, wenn auch nicht mit voller Bestimmtheit, so doch mit großer Wahrscheinlichkeit ermitteln läßt. Herm. Wäschke empfiehlt in seiner Methodik für Erklärungen von Ortsnamen, bei zweitheiligen Namen mit dem letzten Teile der Zusammensetzung zu beginnen, da derselbe meist die allgemeinere, leichter erkennbare Bestimmung enthalte. Das ist nun auch bei der Deutung Einbecks in den meisten Erklärungen geschehen, und es ist ja auch das Wort beke deutlich darin zu erkennen; bike ist nur eine Nebenform, es soll noch jetzt diese Aussprache in unsrer Gegend verbreitet sein. Überall ist die Grundbedingung für eine Ansiedlung das Vorhandensein von Wasser, und so tritt die Beziehung zum Wasser in einer sehr großen Zahl von deutschen Ortsnamen deutlich zutage. Daß das auch bei Einbeck der Fall ist, zeigt sich nicht nur in dem Namen; auch das Wappen der Stadt läßt es erkennen. Schon auf dem ältesten Siegel sehen wir vor der Mauer und dem Tore deutlich die Wellen eines dahinfließenden Gewässers. Wenn wir nun Städte- oder Dorfnamen betrachten, die auf Bach, Münde, Springe oder ähnliche Bezeichnungen von Gewässern ausgehen, so ergibt sich daraus, daß sie ihre Namen von den betreffenden Wasserläufen angenommen haben. Ich erinnere nur an die vielen Ortschaften Lauterbach, Krummbach, Reichenbach, an Rippsspringe, Tangermünde, Travemünde, Mariensee und ähnliche. Und wie Forbach, Heimbach, oder Lauterbach den Ort an dem Forbach, Heimbach oder Lauterbach bezeichnet,

so kann man mit Sicherheit annehmen, daß *Embeck* nicht etwa die Ansiedlung an einem Bache überhaupt, sondern am *Embache* bedeutet, selbst wenn dieser Name des Baches nicht gerade mehr nachweisbar ist. Oftmals hat ein Ort den alten Namen des Gewässers, an dem er entstand, übernommen, während der Bach seine eigentliche Bezeichnung verlor und eine andre erhielt.

Nun hat der verstorbene württembergische Oberamtsarzt Dr. Buch, der sich um die Ortsnamensforschung große Verdienste erworben hat, durch die Vergleichung germanischer, gallischer, britannischer, italischer und spanischer Flußnamen gefunden, daß sie vielfach auf dieselben Stämme zurückgehen¹⁰⁾. Dieser Gedanke ist von G. Rötting aufgenommen. Er hat in einem Programm des Königlichen Gymnasiums zu Kreuznach (1899) nachgewiesen, daß eine große Zahl von Flußnamen in allen früher oder jetzt von Indogermanen bewohnten Ländern sich wiederholt, und hat viele deutsche Flußnamen auf die ihnen zugrunde liegenden indogermanischen Wurzeln zurückgeführt. Wenn er auch manchmal recht willkürlich verfahren ist, wie Lohmeyer¹¹⁾ nachweist, so lassen sich doch für den hier in Frage stehenden Flußnamen eine ganze Reihe verwandter Bildungen bei ihm finden. *Embach*, *Heimbach*, mehrere Ortsnamen *Heimbach*, die jedesmal an einem gleichnamigen Gewässer liegen, *Haimbach* (Ortsn.), eine *Emme*, *Emmer*, *Ammer*, *Amper*, *Amber*, *Ambach*¹²⁾ (Ortsn.), selbst *Humber*. Auch *Ihme* zieht Rötting dazu. Hier aus unsrer Gegend kann noch „*Emmerborn*“ hinzugefügt werden. Daß die Vokale so wechseln, darf uns nicht wundern, sie gehen leicht ineinander über; den eigentlichen festen Knochenbau der Worte geben die Konsonanten ab. Allen diesen Namen liegt eine Wurzel *ambh-*, „Fluß“, zugrunde, die nach Fick: Vergleichendes Wörterbuch

¹⁰⁾ *Allemannia* 8 (1880), S. 145—185 „Unsre Flußnamen“.

— ¹¹⁾ Lohmeyer: Die Hauptgesetze der germanischen Flußnamengebung, Kiel-Leipzig 1904, S. 3. — ¹²⁾ Vgl. übrigens Lüttich: Über deutsche Volksetymolog. der *ambach* auf *awinbach* zurückführt (*avi* = *ava*, *aqua*). (Progr. Naumburg a. S. 1882, S. 11).

der indogermanischen Sprachen (Die westeuropäische Sprach-einheit) in sansk. *amphas* u. *ambu*, altgallisch *ambis*, latein. *amnis* erscheint¹³). Nach dem Gesetze der Lautverschiebung wird auch aus indogerm. *ambh-* ein germanisches *amb-*, oder geschwächt *emb-*. So würde Gimbeck auf einen *Emb-bach* zurückgehen und an einer großen Zahl von stammverwandten Flußnamen eine Stütze finden.

Aber wir können vielleicht noch weiter vordringen. In einem Aufsatze „Neue Erklärungen der Namen von einigen wichtigen Orten in Niedersachsen“ (Zeitschr. d. Hist. Vereins f. Niedersf. 1900, S. 181 ff.) bespricht der Geh. Sanitätsrat Dr. Weiß in Bückeburg auch den Namen *Empelde*. Dabei führt er eine große Zahl von Fluß- und Ortsnamen an, die von der Wurzel *ambh-* hergeleitet sind. Weiß findet, daß *ambh-* mit seinen Ableitungen (*amb-*, *am-*, *emb-*, *em-*) eine besondere Eigenschaft von fließenden Gewässern bedeuten müsse. Aus andern Ableitungen, z. B. *amberg*, *ambos*, *ame* (*Ohm*), *ampel*, *ὄμφαλος*, *umbo* (*Schildnabel*), also Worten, die nichts mit Fluß zu tun haben, in denen Weiß aber dieselbe Wurzel wiedererkennt, folgert er, daß das Wort ursprünglich etwas Gebogenes bedeutet habe, und daß es, wo es in Flußnamen oder in Wasserbezeichnungen auftrete, den in Windungen hinziehenden Wasserlauf bezeichne.

So seltsam diese Erklärung uns auf den ersten Blick erscheinen mag, so erhält sie eine Verstärkung durch die Forschungen Th. Vohmeyers. Vohmeyer, der sich mehrere Jahrzehnte lang unermüdet mit Erklärung von Flußnamen beschäftigt hat, gibt in seinem obenerwähnten Aufsatz S. 14. eine Erklärung des in ihnen so oft auftauchenden Stammes *amb-*.

¹³) Allerdings scheint diese Herleitung von *amnis* neuerdings aufgegeben zu sein. In dem neuen *Thesaurus linguae latinae* sowie in dem lateinischen etymologischen Wörterbuch von Alois Walde wird *amnis* jetzt auf einen Stamm *ab-* zurückgeführt, während *amb-*, *ambh-* mit einer indogerm. Wurzel *enebh* oder *onebh* (*nebula*, νεφέλη) zusammengebracht wird. Doch ganz geklärt scheint die Abstammung von *amnis* auch jetzt noch nicht zu sein.

Er stellt fest, daß er jahrelang vergeblich danach gesucht habe, bis er amb- als eine Umstellung des in Flußnamen auch häufig vorkommenden Stammes Nab- erkannt habe. Von nab- oder amb- kommt er auf $\delta\mu\varphi\alpha\lambda\acute{o}\varsigma$, ambon und lat. umbo, also von ganz andern Voraussetzungen ausgehend, ohne den Aufsatz von Weiß zu kennen oder wenigstens zu erwähnen, auf dieselben Bestimmungsworte wie dieser und deutet den Stamm als „buckelförmige Erhöhung“, oder „rundliche Vertiefung“. Weiß hatte nun den richtigen Schluß gezogen, daß das Wort den allgemeinen Begriff des Gebogenen, Gekrümmten enthalte, während Lohmeyer in seiner vorgefaßten Meinung, daß die Flüsse ihre Namen nach dem Charakter ihrer Quellgebiete erhalten hätten, in naba amba einen „erhöhten Rand“ oder eine „Buckelerhöhung“ sieht und die davon abgeleiteten Flußnamen als „Wasser vom Bergrande“ oder „Wasser von der Buckelhöhe“ erklärt.

Weiß so gut wie Lohmeyer gehen von der Voraussetzung aus, die ihnen wohl eingeräumt werden darf, daß die verschiedenen Stämme für Wasser, welche in den Flußnamen hervortreten, sich ursprünglich durch sachliche Merkmale unterscheiden haben; sie suchen nun diese unterscheidenden Merkmale für den Stamm amb- herauszufinden. Die Wurzel amb- (nab-) bedeutet Wasser; außerdem gibt es eine von einem Stamm amb- (nab-) abgeleitete Wortfamilie, deren gemeinsamer Begriff das „Buckelförmige“, „Gekrümmte“ ist. Dieser zweite Stamm soll nun dem amb- (= Wasser) übergeordnet oder sonst verwandt sein, so daß nicht jedes beliebige Wasser, sondern nur ein mit einer Krümmung oder einem Buckel irgendwie in Verbindung stehendes Gewässer mit jenem Namen bezeichnet wäre. Diese Ableitung ist nicht streng bewiesen, aber wenigstens an sich möglich. Lohmeyer hat seine Erklärung an einer Reihe von Flußnamen geprüft und glaubt danach in ihr die richtige Lösung gefunden zu haben. Ich möchte aber, da es doch nicht wahrscheinlich ist, daß die örtliche Beschaffenheit des Quellgebietes für den Namen eines Flusses oder längern Baches maßgebend sein sollte, der allgemeineren Bedeutung, die Weiß gefunden hat, den Vorzug geben.

Machen wir nun die Probe auf das Exempel, und wenden wir die ebenbesprochene Deutung auf den Namen unsrer Stadt an, so ergibt sich folgendes. Von dem Städtenamen Embete durften wir mit großer Wahrscheinlichkeit auf einen Bachnamen Embete schließen. Dieser Name müßte nach den obigen Ausführungen einen gebogenen oder gekrümmten Wasserlauf bezeichnen. Nun heißt ja aber auch jetzt noch dieser Bach „das Krumme Wasser“. Ich erblicke hierin mehr als einen Zufall, sondern sehe darin einen deutlichen Beweis für die Richtigkeit unsrer bisherigen Schlüsse. Und daß der Bach jenen Namen nicht ohne Berechtigung trägt, lehrt ein Blick auf eine ältere Karte, z. B. die Papenische, während die neuere Generalstabkarte den Bach nur nach seinen Begradi- gungen wiedergibt. Die vielen Krümmungen sind aber schon früher als ein hervorstechendes Merkmal des Baches erkannt worden. Dafür haben wir als Zeugen den Rektor der Einbecker Ratschule Johann Joachim Schüßler (von 1728—1748 Rektor), der in seiner lateinischen Dichtung über die Ilme unsern Bach wegen seiner Krümmungen als den Mäander Einbeck's besingt. Damit sehen wir auch jene Forderung erfüllt, die Th. Loh- meyer¹⁴⁾ an die Erklärung eines Fluß- oder Bergnamens stellt, indem er die Übereinstimmung des Geländes mit der sprachlich gefundenen Erklärung als den besten Beweis für die Richtigkeit dieser Deutung bezeichnet.

Fassen wir diese Ausführungen noch einmal zusammen, so erkennen wir in Einbeck den richtigen Namen und erklären ihn als die Ansiedlung am Embete, d. h. am Krummen Wasser.

¹⁴⁾ Verhandl. des Naturwissenschaftl. Vereins von Rheinland und Westfalen. Jahrg. 51, S. 48.

VII.

Landesgeschichtliche, speziell niedersächsische
Bibliographie.

Von G. H. Müller.

Vergleicht man die beiden ersten Auflagen von F. C. Dahlmanns „Quellenkunde der deutschen Geschichte“ (1830 und 1838) mit den spätern (1869. 75. 83 von G. Waitz, 1894 von Steindorff, 1907 von E. Brandenburg), so liegt die auffallendste Differenz¹⁾ in der veränderten Behandlung der Literatur über die Territorialgeschichte. Hatte Dahlmann „in Auswahl und Anordnung alles der individuellen Haltung seiner Vorträge angepaßt“ (Vorr. 1838), so glaubte Waitz, dem „großartigen Aufschwung“ der deutschen Geschichtswissenschaft Rechnung tragen zu müssen (Einl. 1869, S. IV), er versuchte eine „vollständigere Übersicht“, die eigentliche bibliographische Arbeit begann. Gerade der wichtigste Punkt blieb in der Schwebe: da einmal der zurückhaltende Standpunkt Dahlmanns gegenüber territorialer Geschichte aufgegeben wurde — wo ist eine feste Grenze zu ziehen? Mir scheint, es ist ein außerordentliches Mißverhältnis geworden²⁾. Man könnte die neue Auflage von 1906 mit Fug und Recht eine „Quellenkunde der deutschen Reichs- und

1) Waitz ordnete den 1. Teil (allgemeine Bücherkunde) etwas um, faßte im 2. (Quellen und Hilfsmittel nach der Folge der Begebenheiten) das dritte bis fünfte Buch in zwei Bücher zusammen und fügte das letzte Buch hinzu. Die größte Veränderung wurde in der neuen Bearbeitung unter Brandenburgs Leitung vorgenommen, indem aus dem 1. Teile alles das in den 2., chronologisch geordneten, verlegt wurde, was sich „ohne Zwang“ einreihen ließ. Dadurch hat der 1. Teil erst wirklich den Charakter als Einleitung bekommen. — 2) In den Ausstellungen, die D. Schäfer in seiner Kritik der 7. Auflage (Histor. Zeitschr. 1907, S. 145—49) macht, erwähnt er auch diesen Punkt (S. 148). Er verdient nachdrücklicher betont zu werden.

Territorialgeschichte“ nennen³⁾. Bei der jetzigen ungenügenden Ausbildung der landesgeschichtlichen Bibliographie ist es kein Wunder, wenn sich G. Brandenburg und seine Mitarbeiter für verpflichtet hielten, derartig weite Maschen zu ziehen und sie mit dem landesgeschichtlich überhaupt bedeutsamen Ertrage auszufüllen⁴⁾. Eine gerechtere und einfachere Abmessung der Grenzen würde es sein, wenn die (verhältnismäßige) Vollständigkeit landesgeschichtlicher Gesamtbibliographien und ihre durchgängige Orientierung nach dem Großen der Gesamtgeschichte hin deren bibliographischen Überblick zugleich vereinfacht und gewissermaßen als krönenden Abschluß erscheinen läßt.

Einst war das Verhältnis beiderseits dem eben skizzierten Ziele, welches mir für die jetzige bibliographische Arbeit vorschwebt, ähnlich. Dahlmann erwähnt 1830 nur an einer Stelle des allgemeinen Teiles „Nachweisungen“, und zwar vor der Aufzählung der Sammlungen von „Geschichtschreibern“. Es fehlen noch völlig bei ihm die später (erst 1894) den „gesammelten Abhandlungen und Zeitschriften“ vorgestellten „Bibliographien und Literaturberichte“⁵⁾. Er hätte sie schon zu seiner Zeit zahlreich namhaft machen können. Nicht so viel spezielle Vorläufer für die deutsche Geschichte wie gerade für die Landesgeschichten!

Sehen wir davon ab, daß in dem Elenchus consummatissimus des Hanauer philosophus ac medicus Johannes Clessius von Wineck (1602), welcher alle seit 1500 gedruckten Bücher vor allem nach Frankfurter Meßkatalogen anzuführen behauptet, in Wirklichkeit aber erst seit ca. 1550 anführt, die libri historici (ohne Trennung nach Ländern oder Landesteilen) einen besondern Abschnitt sowohl in der lateinischen wie in der deutschen Hälfte des großen Verzeichnisses ausmachen⁶⁾, sehen wir ferner davon ab, daß in allgemeinen

³⁾ Das wird kaum zu bestreiten sein. In dem 1., allgemeinen, Teil haben die Angaben über „Territoriales“ ihre unbestreitbare Berechtigung. Im 2. Teile ließe sich, namentlich vom 4.—7. Buche, wohl $\frac{1}{3}$ (Schätzungsweise) als rein landesgeschichtlich herauslösen. — ⁴⁾ Ein Durchblick der niedersächsischen historischen Literatur war für mich in dieser Hinsicht beweisend. Ich glaube, es wird jedem, der von einer landesgeschichtlichen Grundlage aus an diese Frage herantritt, ebenso ergehen. — ⁵⁾ Bis zur nächsten Auflage der „Quellenkunde“ sind die „Nachweisungen“ an jener Stelle verblieben, obwohl sie richtiger unter den Bibliographien eingereiht würden, zumal ein Teil der genannten Werke nicht nur die „Geschichtschreiber“ umfaßt. — ⁶⁾ Nach Beckholdt, Bibl. Bibliogr. S. 70 beruht Clessius' Werk nur auf Meßkatalogen. — Vor Clessius

historischen „Bibliotheken“ die Bücher zur deutschen und ebenfalls zur deutschen Territorialgeschichte von Anfang an, 1620 in des Stolper Pastors Paulus Bolduanus' Bibliotheca historica besondere Gruppen bildeten⁷⁾ — so müssen wir als erste selbständige Gesamtbibliographie deutscher Geschichtswissenschaft des Erfurter Gymnasial- und Universitätsprofessors Michael Herkins' Bibliotheca Germanica bezeichnen, welche im Jahre 1679 erschien. Herk nennt in der Vorrede Marq. Freher's Directorium in omnes... chronologos... Romano-Germanici potissimum Imperii (1600)⁸⁾ als das Werk, dessen Mängel ihn zu seiner Arbeit veranlaßt hätten. Freher gibt nur Autorennamen und vor allem zur mittelalterlichen Geschichte, doch hat er hiernach als der ideelle Urheber dieser ganzen bibliographischen Literatur zu gelten. Herkins' Bibliotheca hat vor dem Erscheinen von Dahlmanns Quellenkunde nichts Gleichartiges neben sich gesehen, obwohl manche Ansätze zur Fortführung in diesem und noch größerem Umfange gemacht worden sind⁹⁾. So befand sich z. B. unter den Plänen für die Arbeit des Collegium Imperiale Historicum auch der¹⁰⁾, einen Bibliothecarius mit einer derartigen Aufgabe zu betrauen, welcher zugleich durch ein commercium literarium mit andern Bibliothekaren die Vermittlung von Ausfunft für die collegae pflegen sollte¹¹⁾. So haben der als Leibniz-

hat Chr. Loosjaeus einen Catalogus utriusque Germaniae scriptorum, doch nur über die Jahre 1550—1581 hergestellt, Moguntiae 1582. — ⁷⁾ Die außerdeutschen historischen Bibliographien, Matth. Bartels' *Biblionomia Hist.-Pol.-Geogr. Venetiis* 1682, Corn. v. Bueghem *Bibliogr. hist., chronol. et geogr.* Amsterd. 1685, L. Gl. du Pin *Bibliothèque univ. des hist.* I. Amsterd. 1708, können außer Betracht bleiben. — Nach einem Kolleg Joh. H. Böcklers wurde 1677 eine *Bibliographia Hist.-Pol.-Philol. Curiosa, quid in quovis scriptore laudem censuramve mereatur, exhibens* — herausgegeben, in welcher von Blatt H (nicht G) 5 a bis 72 b landesgeschichtliche Literatur aufgezählt wird, doch ohne die Absicht der Vollständigkeit. — ⁸⁾ In Band I seiner *Scriptores rerum Germanicarum*. Spätere Bearbeitungen von J. D. Koeler 1720, G. Chr. Hamberger 1772. — ⁹⁾ M. Herk selbst hat die Absicht gehabt, eine 2. vervollständigte Ausgabe zu veröffentlichen und gab wenigstens deren Entwurf heraus: *Germaniae Gloriosae seu Bibliothecae Germanicae Editionis repetitae Sciagraphiae*, Lipsiae 1693. — ¹⁰⁾ In den *leges* No. XIV vgl. (Tenzels) *Monatliche Unterredungen einiger guten Freunde*, Leipzig 1690, S. 482. Vgl. *Zentralbl. für Bibliothekswesen* 1909, S. 78 f. — ¹¹⁾ So findet sich schon hier, allerdings nur für ein Spezialgebiet, ein Gedanke, wie er erst in neuester Zeit in dem „Ausfunfts-

Fortsetzer bekannte Helmstädter Joh. G. Eccard¹²⁾, auf dessen Anregung der damals weitberühmte Polyhistor, Bibliothekar und Professor Burch. Gotth. Struve in Jena und andre geringere derartige Pläne im Auge, doch ohne ein entsprechendes Ergebnis zutage zu bringen¹³⁾.

In Herzog's Bibliotheca werden die partes und sectiones, noch nicht rein tabellarisch, durch Einleitungen, verbindende und kritisierende Übergänge in fortlaufendem Texte gehalten, wie überhaupt diese Form in der ältern bibliographischen Methode fast durchweg gebräuchlich ist¹⁴⁾. Sie vereinigt noch Bibliographie und

bureau deutscher Bibliotheken“, Berlin, Kgl. Bibliothek, ins Leben getreten ist, und zwar in vollem Umfange für alle Gebiete der Wissenschaft. — ¹²⁾ In seinem „Unmaßgeblichen Vorschlag, wie eine Bibliothek der Deutschen Geschichts-Bücher verfertigt werden solle“, deren fabelhafte Reichhaltigkeit der projektierte Titel wieder spiegelt („mit allem Rechte in Latein, worinnen auch das ganze Werk zu schreiben wäre“): *Thesaurus rerum Germanicarum, sive recensio omnium sive editorum, sive manuscriptorum auctorum, libellorum, diplomatum, sigillorum, numismatum, Epitaphiorum, statuarum, huiusque generis monumentorum, historiam, praecellentiam (!), inraque nationis Germaniae, quae in notitiam venire potuerunt, addito semper (!) iudicio et animadversionibus necessariis, multos errores, aut etiam veritates haecenus occultas non paucas detegentibus etc.* Er versprach sich einen „unendlichen Nutzen nach allen Richtungen hin“ von einem solchen Werke (sogar für die Naturkundigen und die Heilbesessenen aus der Historie der Krankheiten). Er wollte Aufklärung aus Geschichtskenntnis fördern. — ¹³⁾ Eccard widmete den „Vorschlag“ Struve, welcher in der That dem Gedanken an das riesige Werk nähergetreten ist, wie seine Ankündigung und Bitte um Unterstützung in den „Neuen Zeitungen von gelehrten Sachen“ 1722, Nr. XXIV, S. 343, beweist. J. G. Eccard selbst schrieb noch eine *brevis ad Historiam Germaniae Introductio in usum auditorum* [1712] (2. Aufl. . . seu *notitia scriptorum rer. Germ.* 1737), eher der 1. Aufl. von Dahlmann vergleichbar. Versuche des Kieler Professors Joh. Heinr. Heubel und des Fürstl. Schwarzburger Historikers Gottfr. Kühlmann erwähnt B. G. Struve in seiner *Bibl. Ser. rer. German.* p. 4 (im *Corp. hist. Germ.* I. 1730). Diese Bibliotheca, die Einleitung des Corpus, ist am ersten als Ersatz von Herzog's Werk in der spätern Zeit zu denken, und wohl auch so benutzt worden, doch hat sie bei weitem größere Bedeutung als Vorläufer der „Geschichtsquellen“ von Wattenbach und Lorenz. — ¹⁴⁾ B. G. Struve (*Sel. Bibl. Hist.* 1705, S. 4) riigt an P. Bolduanus dessen Kürze: *non nisi titulos librorum*

Literaturbericht. Wenn auch in einzelnen verbesserungs- und ergänzungsbedürftig, so enthielt Herz' Arbeit den größten Teil der damals nennenswerten Werke zur deutschen Geschichte¹⁵⁾ in vier Abteilungen, wir würden sie so zusammenfassen: 1. Geographie, engere historische Hilfswissenschaften, Rechtsgeschichte, Konfessions- und Litterärsgeschichte, 2. Quellen und Darstellungen zur Reichsgeschichte, 3. zur Geschichte der einzelnen Kaiser, 4. zur Geschichte der Reichskreise und einzelnen Territorien. Uns interessiert hier von allem der 4. Abschnitt, welcher über die Hälfte aller Nummern enthält (von Nr. 859—1851). Gerade von ihm ging die größte Anregung zu ähnlichen Veröffentlichungen aus¹⁶⁾. Herz selbst führt nur ein landesgeschichtliches Werk an, (Nr. 1609) Petrus Albinus' Meißnische Land- und Berg-Chronika 1589, welches ein Autorenverzeichnis zur Landesgeschichte enthielt¹⁷⁾. Soviel ich sehe ist dieses das älteste, welches überhaupt nachzuweisen ist. Bald nach Herz' Bibliotheca wurde vom jüngern Henricus Meibomius zu Helmstedt eine ad Saxoniae inferioris imprimis historiam Introductio veröffentlicht (1687), zugleich eine delineatio generalis Saxoniae (inferioris) historiae — iuxta temporum seriem, non pragmaticae —, und eine indi- et iudicatio scriptorum — qui vel extant, vel adhuc manuscripti latent. Es ist die erste der nun binnen kurzem über die Geschichtsschreiber weitans der meisten deutschen Länder, z. T. als selbständige Schriften, z. T. als Einleitungen zu Sammlungen der Scriptores oder zu pragmatischen Bearbeitungen, veröffentlichten bibliographischen Untersuchungen¹⁸⁾. Zum größten

recenset, — und sagte an einer andern Stelle (Introductio in notitiam rei literariae S. 2): numerandum est non tali quidem notitia, quae in solis librorum titulis et editionum diversitate consistit, quae bibliopolarum est (!): sed ita, ut quis libros dijudicare, optimos seligere et ad rerum notitiam singulos suo ordine possit disponere. — ¹⁵⁾ Eccard sagt (Urnachgebl. Vorschlag S. 13), daß die „mit vieler Mühe ans Licht gebrachte „Bibliothek“ „noch lange nicht alle hieher gehörigen Schriften in sich begreiffet“. Wie gesagt, (s. o. Anm. 12) wollte E. die Grenzen viel weiter gesteckt wissen. — ¹⁶⁾ Zum 2. Abschnitte Herz' bildete J. P. Finckes Index in collectiones rerum Germanicarum (Lips. 1737) eine notwendige und noch jetzt zu behebende Ergänzung, nachdem die Zeit der Publikation der großen Collectiones, Scriptores, Corpora von D. Schardt bis J. B. Meuschen und H. Chr. von Sendenberg ungefähr abgeschlossen war. — ¹⁷⁾ Tit. 23 p. 302—04. „Nur diejenigen, so dieses Landt . . . mit ihrer Historischen arbeit celebrit.“ — ¹⁸⁾ J. P. Fincke versuchte für seine Zeit (1744) einen Überblick zu geben als Einleitung zum Conspectus

Teile sind sie noch jetzt von Wert, da nur die wenigsten von ihnen bis zur Jetztzeit durchgeführte Ergänzungen gefunden haben.¹⁹⁾

Für diejenigen, welche nicht nur alphabetico ordine angeführt wurden — wie am nächsten lag —, oder in einfachem Anhalt an die topographische bzw. chronologische Folge, war als

Bibliothecae historicae Saxoniae inferioris. Ich möchte mir seine Worte (p. 15) aneignen: „veniam dabunt eruditi lectores, si unam forsitan alteramve notitiam omiserim. Plurimas tamen me nominasse sufficiat“. Nettelbladt, Succincta Notitia 1745 ergänzt Finde p. V. Anm. h. — In den großen allgemeinen historischen Bibliographien finden sich entsprechend genaue und ausführliche Angaben zur Landesgeschichte, so in Burch. Gotth. Struves Selecta Bibliotheca Historica (Jenae 1705) p. 441—659 (2. Ausg. von Chr. G. Buder 1740 II. 985—1316. In der 3. von J. G. Menzel 1782—1804 11 Bde. ist die Arbeit nicht bis zur Historia Germaniae gelangt), so in Joh. Burkh. Menckens vollständ. Verzeichnis der vornehmsten Geschichtschreiber (Leipzig 1718) S. 147—196 (es ist die erweiterte und verbesserte deutsche Ausgabe von des Langlet du Frenoy Méthode pour étudier l'histoire T. II: catalogue des principaux historiens 1713). — ¹⁹⁾ Von diesen Vorarbeiten und ersten Versuchen sind zu nennen: Ant. Steyrer, notitia scriptorum Austriae in Vorw. zu commentarii pro historia Alberti II. Ducis Austriae 1725, J. J. Schmaus im Staat des Erzbist. Salzburg 1712, J. C. Juslinus in d. praef. zum Thesaurus hist. Helvet. 1734, G. Ch. Johannis im Vorw. zu Dan. Parens' Hist. Palat. 1717, J. U. Pregelzer in Sueviae et Wirtemb. sacrae 1717, J. J. Fuldener im Vorbericht (S. 19—38) zur Bio- et Bibliographia Siles. I. 1731, Gotfr. Rhon epistola de Silesiaca hist. script. 1693, Chr. Runge in Miscell. lit. 4. 1717 p. 102—12, G. Ch. Johannis in d. Scriptores Moguntin. I. 1722, Chr. Fr. Ahmann in cap. 1 der Introductio ad histor. Hassiacam, G. G. Küster, notitia script., qui March. Brand. hist. ill. als Anmer zu Lentingers opera omnia 1729, L. W. Gauren oratio de script. hist. March. 1699, G. M. Barre Sciagraphia comment. hist.-crit. de script. rer. March. 1706, Schöttgen in Altes und Neues Pommernland 1721, T. Wökenius in Beitr. z. pommer. Hist. 1732, Engelbrecht in cap. 1 der notitia status Pomm. 1741, S. Walther in Bd. II d. Magd. Denkwürd. 1730, J. C. Rappins im Vorw. zu M. Behrs Res Mecklenb. 1741, J. Möller Isagoge ad hist. cherson. Cimbr. 1691, J. A. Fabricius im Vorw. zu A. Viethens Gesch. d. L. Dithm. 1733, J. P. Finde Topogr. et bibl. hist. Hamburg. 1739, D. G. Baring, Suc-

Vorbild in der Anordnung die Bibliothèque historique²⁰⁾ des Oratorianerpaters Jacobus Le Long maßgebend. Sie galt damals als ein opus incomparabile planeque supra laudes positum²¹⁾, und daß sie kein deutsches Gegenstück neben sich sah, war manchem deutschen Gelehrten ein schwerer Gedanke²²⁾. Der Gesichtspunkt, welcher aus Le Longs Anordnung übernommen wurde, war der uns jetzt einfach und selbstverständlich erscheinende der sachlichen Anordnung in der Bildung der großen Gruppen: „quaenam argumenta ab auctoribus essent pertractata“, „secundum genus et species“. Als Gegensatz dazu bezeichnet Grath²³⁾: „simpliciter secundum individua, de quibus agebatur“, und sucht einen Mittelweg, indem er wieder neben die scriptores vor allem die singuli personae „augustissimae nostrae domus“ treten läßt und nach diesen classes materialium individuales bildet. Ein wirklicher Gegensatz ist hier nicht zu erblicken. Es ist nur mehr ein Unterschied in der Benennung derselben Gruppe von Autoren, wenn: scriptores de historia domus . . . gesagt wird, oder wenn die Mitglieder des fürstl. Hauses namentlich vorangestellt und dann erst die scriptores auf sie verteilt werden. Die Verschiedenheit in der Einstellung derselben Werke bleibt gering. Das äußere Gepräge,

eineta notitia ser.rer. Brunsv. et Luneb. 1729, J. N. Strubberg im Entwurf einer Dsnabr. Hist. 1720, G. D. Hauberus in Bd. 1 der Primitiae Schaumburg. 1728, Lauenstein in p. XII der Hilbesh. Kirchen- und Ref.-Hist. 1734, J. D. von Steinen in den Nachr. v. d. westphäl. Geschichtschreibern 1741, L. W. H. Heidenreich im Vorw. z. Historie d. Hauses Schwarzburg 1743. — 20) Bibliothèque historique de la France, contenant le catalogue des ouvrages imprimés et manuscrits, qui traitent de l'histoire de ce royaume ou qui y ont rapport; avec des notes critiques et histoires. 4 vol. in 1. Paris 1719. — 21) So nennt sie J. C. H. Dreyer i. d. praef. p. VII seiner notitiae libr. mss. hist. Cimbr. 1769. Grath i. d. Dissertatio critica (Vorw. zum Conspectus historiae Brunsv.-Luneb. 1745): celeberrima illa bibliotheca. II. and. — 22) J. C. H. Dreyer a. a. O., p. VI. Nettelbladt, Suec. Notit. p. IV, V. und Anm. e (wo Ch. G. Buder zitiert wird), VII, Anm. e (ebenfalls Rapp und P. von Ludewig). Burch. Gotth. Struve (s. a. Anm. 13) wollte sich gerade die „ziemliche vollständige“ Bibliothèque von Le Long „nach Art und Einrichtung“ zum Vorbilde nehmen. — Anmerkungsweise sei darauf hingewiesen, daß gleichzeitig eine außerordentlich große Anzahl ausländischer Bibliographien, zumeist von deutschen Gelehrten, veröffentlicht wurden. — 23) Im Conspectus hist. Br.-L., Diss. crit. Bl. 2 b.

welches die Anordnung nach Grath erhält, ist allerdings persönlicher. Das sachliche Prinzip Le Longs hat sich in der Folgezeit durchgesetzt, wenn auch nach und nach die individuellere Bezeichnungsweise der Gruppen, die er selbst nicht verleugnet, wieder mehr aufkam und z. B. jetzt überall gebräuchlich ist.

Le Long folgten, z. T. ihrem eignen Zeugnis nach, die Autoren der umfassenderen Bibliographien, so Burch. Gotth. Struve in seiner Bibliotheca Saxonica 1735 ebenso wie sein Vorläufer G. Chr. Krensig in der Historischen Bibliothec von Ober-Sachsen 1732²⁴⁾, Georg Gottfr. Küster in der Bibliotheca historica Brandenburgica 1743, unser Braun in seiner Bibliotheca Brunsvico-Luneburgensis 1741²⁵⁾, trotz seiner erwähnten Abweichung auch Grath, ferner H. Nettelbladt in der succincta notitia scriptorum ducatus Megapolitani 1745²⁶⁾, Joh. Chr. Röcher in der Bibliotheca historica Westphaliae 1742. Ferner in Nord- und Mitteldentschland sonst: Mich. Lilienthal Preussische Bibliothek 1742, J. P. Finck Conspectus bibl. hist. Saxon. infer., cuius specimen exhibet scriptores Lubec. 1744 und H. Chr. von Senckenbergs Arbeiten über Hessen in den selecta iuris et hist. III. Praeloq. (mit Suppl. in Bd. V, 31—84 durch J. S. Hombergk) und über Frankfurt a. M., ebenfalls in den selecta I. praef. 1—39. Ein Anonymus veröffentlichte 1746 eine kurze Nachricht von den zur schlesischen Historie gehörigen Hauptschriften und deren Verfassern. Für Oberdeutschland kommt ebenfalls eine ganze Reihe, doch zumeist kleinerer Arbeiten in Betracht, fast alle von dem berühmten Johann Jakob Moser in dessen staatsrechtlichen Werken²⁷⁾. Einige der bereits oben (Num. 19) genannten Erstlinge werden auch hierher zu zählen sein²⁸⁾.

Eine larga seges eiusmodi catalogorum prodit, wie Nettelbladt rühmt (p. V), in Einzelheiten von dem großen Vorbilde sich emanzipierend, da „meistens die Materien selbst Gelegenheit gaben“²⁹⁾, nachdem einmal das Prinzip als richtig erkannt war.

²⁴⁾ Vgl. Vorrede S. 5a. — ²⁵⁾ Vgl. S. 4a, 5b. — ²⁶⁾ Vgl. S. VII, VIII. — ²⁷⁾ Im Vorwort zu M. Gruse Schwab. Chronik 1733 und in den Miscell. iurid. hist. I 1729 über Schwaben-Württemberg, in verschiedenen Staatsrechten, so des Hochstifts Augsburg, der Stadt Zell, des Hochstifts Cosnig, der Abtei Baidt, des Erzbistums Trier, der Stadt Nachen, alle 1740. P. von Stetten im Vorwort zur Gesch. d. Stadt Augsburg 1743. — ²⁸⁾ J. P. Finck Conspectus p. 31 (nach den Hamburg. Berichten 1742 p. 178) gibt für Bremen die Nachricht, daß eine dortige societät die Absicht habe, eine bibliothecam historicam conseribere. Bis zum heutigen Tage fehlt eine Bremer Arbeit. — ²⁹⁾ Krensig, S. 5a.

In Einzelheiten aber auch zumeist ihm treu bleibend (und so bis jetzt), wie z. B. in der Voranstellung der *préliminaires générales*: bei Long *geographie, histoire naturelle*, und in dem Abschluß mit den *sciences et arts (res literariae)*. Auffallend sind die Verschiedenheiten in der Stellung der *historia ecclesiastica*, welche Le Long bezeichnenderweise vor die *politica* stellt, ebenso Krieger, dagegen Areyfig, Struve, Finke, Braun an den Schluß, vor *literaria*. Über den Umfang dessen, was einbezogen wurde, ist kurz zu sagen, daß die Grenzen soweit wie möglich gehalten wurden. Es gab noch keine methodischen Schwierigkeiten, es galt, für pragmatische Geschichtsforscher oder für einfache Sammler den Stoff zu nennen, den es gab. Daher entschied wohl durchweg „die Gelegenheit der Materien“, denen man nachgegangen, für deren Aufnahme³⁰⁾. Oft wurden Nachrichten über Manuskripte historischen Inhalts eingefügt³¹⁾, wenn nicht über diese besondere Kataloge angefertigt wurden, wie z. B. des Lübecker Syndikus J. G. H. Dreher *Notitiae librorum manuscriptorum hist. Cimbricae periculum* 1. 1759 oder J. D. v. Steuens *fontes hist. Westphal.* 1741³²⁾.

Im Laufe eines halben Jahrhunderts hatte sich nun aber das Bild total verschoben. Während zu Anfang Herk' universale Arbeit im Mittelpunkt stand, war nun durch die außerordentlich zahlreichen Einzelarbeiten über die Territorien die breite Umgebung so stark erweitert, daß kein Zusammenhalt mehr in der Fülle der Einzelheiten zu erkennen war. Vorläufig blieb es so. Es trat zudem nach der Hochflut ein Nachlassen der Produktion ein. Zugleich begann aber eine weitere Spezialisierung, nunmehr auch nach der Art der Erscheinung der neuen Literatur. Es machte sich sofort fühlbar, daß mit jedem Jahre, welches verstrich, mehr die abgeschlossenen Bibliographien überholt wurden. Nirgends rächt sich ja die Unterlassung der Weiterarbeit so rasch und so sicher wie hier.

Bis zum Jahre 1830, einer Zeit, welche noch aus einem andern Grunde eine Wende bringt, erschienen nun einerseits noch einige abschließende, aber auch nicht abgeschlossene Arbeiten, welche zum Teil durch die gleichen Autoren noch im engeren Zusammenhang mit der ersten Periode stehen, so J. N. von Vogel und Jos.

30) Wenn Fuldener, Runge u. a. auch *botanica, mineralogia, fossilia* anführen, so geschah es aus lehrhaftem Nationalismus, der schon Naturbeschreibung für Naturgeschichte hielt. — 31) Aus diesem Grunde sind Brauns und Graths Bibliographien noch unerschöpflich. — 32) Auch die *historia literaria librorum manuscriptorum* hatte damals schon eine zahlreiche Literatur. Über die ältesten Veröffentlichungen von 1679 hat Herk Angaben unter Nr. 453—69.

Wendt von Wendtenthal specimen bibl. Germ. Austriacae (in P. 2, 1. 2 Historica) 1783/85, G. E. von Haller Bibliothek der Schweizergeschichte 1785/88, G. W. Zapf Augsburgische Bibliothek 1795, G. A. Will Bibliotheca Norica 1772/93, J. J. Moser Württembergische Bibliothek 1780 (in 4. Aufl. von Spittler 1796), Ch. Runge notitia historicorum et historiae gentis Silesiacae I 1775, B. G. Weinart Versuch einer Literatur der sächsischen Geschichte und Staatskunde 1790/91, (G. E. Hamn Synchronographia scriptorum Ubio-Agrippensium 1766), J. B. Wenzl Geschichte der Hessischen Historiographie in seiner Hessischen Landesgeschichte Bd. 1 1783 (mit Zusätzen von Ph. A. Walther im Archiv für hessische Geschichte und Altertums-kunde IV. 2), J. H. Steubing Versuch einer Nassauischen Geschichtsbibliothek 1799, J. H. Lucanus Historische Bibliothek vom Ft. Halberstadt 1778/84, H. Nettelbladt Verzeichniß allerhandt... zur Geschichte und Verfassung der Stadt Rostock gehörigen Schriften 1760, H. G. Buckenau Versuch einer Nachricht von den Hilfsmitteln zur Lübeschen Historie (in: Lübecker Anzeigen 1755). Nach der Wende des Jahrhunderts: G. G. Weber Literatur der Staatengeschichte I (Allgemeines, Osterreich, Böhmen, der bayrische Kreis) 1800, von Aretin Literarisches Handbuch für die bayrische Geschichte 1810, J. C. Adlung Directorium... der südsächsischen Geschichte 1802. Und für Niedersachsen: Fr. von Ompteda Neue vaterländische Literatur 1810, von G. W. G. Schlüter fortgesetzt in Neueste vaterländische Literatur 1830, sodann P. Fl. Weddigen Handbuch der historisch-geographischen Literatur Westfalens 1. 1801. Bemerkenswert ist, daß die Oberdeutschen jetzt ebenfalls größere Arbeiten zeitigen. Mit einem gewissen Rechte kann von Ompteda (Vorr. S. 5) 1810 wieder sagen, daß „in den meisten bedeutenden und benachbarten Staaten schon längst eine Übersicht der vaterländischen Literatur“ vorhanden sei. Wenigstens an einigen Stellen war die zweite Zusammenfassung rechtzeitig erschienen. J. B. erfreulicherweise auch in unserm Gebiete. — Andererseits wurde versucht, wenigstens durch gesonderte Behandlung von Unterabteilungen Überblick zu erhalten. Es entstanden Werke wie F. P. Wundt topographische-pfälzische Bibliothek 1785/89, B. G. Weinart Literatur des Staatsrechts und der Statistik von Sachsen 1802.

Bei weitem wichtiger war, daß man begann, mit dem Fortgang der Jahre Schritt zu halten durch jährliche Verzeichnung der neuen Literatur, wie schon früher unter andern Wissenschaften in den nova litteraria, acta ernditorum und ähnlichen Zeitschriften³³⁾,

³³⁾ über die ältern derartigen Zeitschriften vgl. Christ. Junder Schediasma historicum de ephemeridibus sive diariis

jetzt speziell für die Gebiete der Geschichte. Wir finden daher Angaben auch zur Landesgeschichte in den Jahres- bzw. wöchentlichen Berichten von J. Chr. Gatterer³⁴⁾, M. Fr. Büfching³⁵⁾, namentlich J. G. Menzel³⁶⁾, welchen F. G. Canzler fortsetzte³⁷⁾. Innerhalb der landesgeschichtlichen Arbeit selber begegnen wir solchen Berichten noch nicht³⁸⁾.

Sodann erschien — soviel ich sehe, in diesem Zweige der Wissenschaft zuerst —, eine Zeitschriftenbibliographie in Joh. Sam. Erschs Repertorium über die allgemeinen deutschen Journale und andere periodische Sammlungen für Erdbeschreibung, Geschichte und die damit verwandten Wissenschaften 1790/92. Ein Werk desselben Ersch — er war ebenfalls wie Strube Bibliothekar und Professor in Jena —, welcher mit seinem Handbuche der deutschen Literatur seit der Mitte des 18. Jahrhunderts (1813) ein sehr wertvolles Hilfsmittel für diese Zeit geschaffen hat. In geschichtlicher und landesgeschichtlicher Hinsicht (vgl. Bd. 2, Abt. 2, in der 2. Aufl. 1827 Bd. 4) ist es die wichtigste Zwischenstufe zwischen Herz' Bibliothek und der Auflagenfolge des Dahlmann-Waik, welche nun begann.

Mit dieser vierfachen Trennung — selbständige Bibliographien, Bearbeitungen einzelner Abteilungen bzw. Hilfswissenschaften, jährliche Zusammenstellung der Neuerscheinungen, Übersichten der Zeitschriftenliteratur — waren die Möglichkeiten gegeben, welche bis jetzt benutzt worden sind. Ein Charakteristikum läßt sich für diese wie für die ganze folgende bis zur Jetztzeit nennen: speziell historisch-politische Bibliographien blieben durchweg in der kleinen Minderheit³⁹⁾. In den territorialen Bibliographien scheint überhaupt die

eruditorum in nobilioribus Europae partibus hactenus publicatis. Lips. 1742. Und: Curieuse Nachricht von denen Journal-, Quartal- und Annual-Schriften von M. P. H. Frenburg 1716. — ³⁴⁾ Allgemeine histor. Bibliothek Halle 1767—71, Historisches Journal Göttingen 1773—81. — ³⁵⁾ Wöchentliche Nachrichten von neuen Landcharten, geographischen, statistischen und historischen Büchern und Sachen 1773—85. — ³⁶⁾ Betrachtungen über die neuesten histor. Schriften Altenburg 1769—73, Fortgesetzte Betrachtungen Halle 1774—78, Neueste Literatur der Geschichtskunde Erfurt 1778—80, Historische Literatur für das Jahr 1781 (—84 fortgesetzt) Erlangen. Literarische Annalen der Geschichtskunde Bayreuth 1786—87. — ³⁷⁾ Neue wöchentliche Nachrichten Göttingen 1788—89, Allgemeines Literaturarchiv für Geschichte, Geographie . . . 1791, 93—97. — ³⁸⁾ In der „Curiosen Nachricht“ (Num. 33) wird S. 32 ein allgemeiner Bericht genannt, welcher territorial abgegrenzt ist: Scheuchzer, Nova Litteraria Helvetica 1702—14. — ³⁹⁾ Nettelblatts notitia (1745) ist die älteste, er stellt nur

Tendenz auf vollständige Sammlung die kritische Vorerörterung über den Inhalt verdrängt zu haben.

Um meinen Überblick auch vom Jahre 1830 an bis zur Neuzeit kurz zu Ende zu führen: es lassen sich einige einfache Merkmale sofort erkennen.

Die Schwierigkeiten, territoriale Gesamtbibliographien zu schreiben, werden mit der Ausbreitung und Vertiefung der historischen Arbeit im Laufe des 19. Jahrhunderts immer größer. Daher ist die Ausbeute an ihnen für die Länge der Zeit verhältnismäßig gering: C. Schmidt Ritter von Tavera Bibliographie zur Geschichte des österreichischen Kaiserstaates I. 1 1858, G. N. L. von Sinner Bibliographie der Schweizergeschichte (1786—1851) 1851, J. G. Enttner Bibliotheca Eystettensis Dioecesana 1866/67, A. Bingner Literatur über das Großherzogtum Baden in allen seinen staatlichen Beziehungen 1854, C. Herrmann Bibliotheca Erfurtina 1863, Menke die Literatur zur Geschichte Pyrmonts (in den Beiträgen zur Geschichte des Fürstentums Waldeck und Pyrmont II. 2/3 1868/69, unvollendet), Ph. A. Walter, Literarisches Handbuch für Geschichte und Landeskunde von Hessen im allgemeinen und dem Großherzogtum Hessen insbesondere 1841 (Suppl. 1850, 55, 69), für Gesamtpreußen gab C. Kletke 1871 eine Bücherkunde heraus⁴⁰). In neuester Zeit kamen hinzu: Schlossar Bibliographia historica geographica Styriaca 1886, W. Heyd Bibliographie der Württembergischen Geschichte in 3 Bänden 1895/96 1907, die „Badische Bibliothek“ 1897/1901, und für kleinste Gebiete: A. Walz Bibliographie de la ville de Colmar 1907, (Katalog der Druckschriften über die Stadt Breslau, herausgegeben von der Stadtbibliothek 1903), C. Heydenreich Bibliographisches Repertorium über die Geschichte der Stadt Freiberg i. S. (in den Mitteilungen des Altertumsvereins zu Freiberg Heft 21 1885), S. Auerbach Bibliotheca Ruthenea (Neuß ältere und jüngere Linie) 1892/1901 (in den Jahresberichten der Gesellschaft von Freunden der Naturwissenschaft in Gera 32—35, 39—42), (Katalog der Stadtbibliothek Köln, Abt. Rh. Geschichte und Landeskunde der Rheinprovinz, bearbeitet von F. Ritter, I. 1894⁴¹).

eccelesiastica selbständig neben historico-politica und scriptores de iudiciis et iuribus. — ⁴⁰) Der Wert dieser Bücherkunde des brandenburgisch-preussischen Staates (Berlin 1871) beruht begreiflicherweise nicht auf Vollständigkeit, sondern auf geschickter Auswahl der wichtigsten Publikationen. — Binder und Brandis gaben 1857 eine Probe eines zum Druck bestimmten Verzeichnisses der in der kgl. Bibliothek zu Berlin vorhandenen Schriften über preussische Geschichte heraus, zunächst: Literatur von Pommern. — ⁴¹) Den Kölner Katalog wird man kaum eine in sich zusammenhängende

Von den einzelnen Hilfswissenschaften und Unterteilen wurde am häufigsten die Landes- und Volkskunde für sich gestellt⁴²⁾. Ob sie sich schon völlig von dem Ganzen der Geschichtswissenschaft emanzipiert hat, scheint mir nicht entschieden. Wie eng die Verbindung bleibt, zeigt sich gerade darin, daß rein landeskundliche Bibliographien nie einen großen Bestand engerer, historisch-politischer Literatur entbehren. In einigen der obengenannten Gesamtbibliographien wurde die umfangreichere Berücksichtigung der Landes- und Volkskunde auch durch die Worte des Untertitels: Literatur der Geschichte und Landeskunde gekennzeichnet.

Neben dieser die Scriptores und ihre Werke, die „Quellen“. Man folgte dem Vorbilde von A. Potthast sowie W. Wattenbach und D. Lorenz und ihren großen Veröffentlichungen. So schrieb R. Neuß de scriptoribus rerum Alsaticarum historicis inde a primordiis ad saeculi 18. exitum 1898, W. Schulze die Geschichtsschreiber der Provinz Sachsen 1893, K. Aletke Quellenkunde der Geschichte des Preuß. Staates 1. 1858, M. Töppen Geschichte der (provinz-) preussischen Historiographie . . . oder Nachweisung und Kritik der gedruckten und ungedruckten Chroniken . . . 1853, C. Grünhagen Wegweiser durch die Schles. Geschichtsquellen bis 1500 1876 (2. Aufl. 1889), E. F. von Müllinen Prodrömus einer schweizerischen Historiographie 1874. Mit letzterem wird schon zur Literaturgeschichte im speziellen übergeleitet, welche für alle Territorien seit langem eine eigne Literatur hat⁴³⁾. Zu erwähnen

Bibliographie nennen können. Die Abteilung Rh. umfaßt u. a. auch Volkswirtschaft, praktische Theologie, alle Inkunabeln. —
⁴²⁾ Allgemein: Egelmann Bibliotheca geographica, Verz. der seit der Mitte des vorigen Jahrh. bis zu Ende des J. 1856 in Deutschland erschienenen Werke über Geographie 1856/57, P. C. Richter Bibliotheca geographica Germaniae, Lit. der Landes- und Volkskunde Deutschlands 1896, fortgesetzt in dem „Bericht“ über die neuere Lit. der deutschen Landeskunde 1. 1896—99 von A. Kirchhoff und K. Hassert 1902, 2. 1900—01, von dems. und C. Regel 1904. Territorial: für die Schweiz 1892/99, für Württemberg und Hohenzollern 1889, Bartsch für Schlesien (im Jb. d. Ges. f. vat. Kultur, Erg.-H. 70), P. C. Richter für Agr. Sachsen 1889 (Nachtr. bis 1903) usw. Eine Aufzählung ist in Ackermann Bibliotheca Hassiaca, Repert. d. Idskdl. Lit. f. d. Reg.-Bez. Kassel im Vorwort (ebenso in den Nachträgen 1—6) zu finden, ebenso in P. C. Richters Bibl. und im „Bericht“. —
⁴³⁾ Die Schriften vor 1840 führt J. A. F. Schmidt im Handbuch der Bibliothekswissenschaft, der Literatur- und Bücherkunde 1840, S. 381 bis 394 auf.

sind noch an Einzelheiten Verzeichnisse von Zeitschriften, von Broschüren, über wichtige Ereignisse⁴⁴⁾.

Besondere Bibliographien der Zeitschriften-Literatur kamen nicht so sehr in Aufnahme. An Erschs Gesamtverzeichnis schloß sich ja für die Jahre 1800—1850 W. Koners Repertorium über die in akad. Abhandlungen usw. auf dem Gebiete der Geschichte und ihrer Hilfswissenschaften erschienenen Aufsätze 1852/56 an⁴⁵⁾. Zudem wurde in den territorialen Einzelbibliographien die Literatur der Vereins- und Zeitschriften durchweg berücksichtigt. Einzelrepertorien gibt es nur für die Schweiz⁴⁶⁾, Frankfurt a. M.⁴⁷⁾, Schleswig-Holstein⁴⁸⁾ und Lübeck⁴⁹⁾.

Dagegen wurde die Notwendigkeit und der Nutzen der Jahresverzeichnisse über die Neuerscheinungen immer mehr erkannt. Ein z. T. referierend, z. T. kritisch gehaltener Literaturbericht trat erst 1878 mit den „Jahresberichten der Geschichtswissenschaft“ ins Leben⁵⁰⁾, eine jährlich veröffentlichte allgemeine Bibliotheca Historica Geographica dagegen bereits 1853⁵¹⁾, nachdem für ein

⁴⁴⁾ Zangemeister Pfälz. Bibliographie, Verz. der pfälz. Broschüren 1886, Verz. sämtl. im Kgr. Württemberg ersch. Zeitblätter (im Württ. Jb. 1831), Baldamus Schlesw.-Holst. Lit., Verz. der in den J. 1863 und 1864 mit Bezug auf die Hzgl. ersch. Bücher 1865. Die Zahl wird sich zweifellos vermehren lassen. — ⁴⁵⁾ über die Schriften gelehrter Gesellschaften vgl. J. D. Neuß Repertorium commentationum a societatibus liter. editum T. VIII historia 1810, und Ph. A. Walther System. Repertorium über die Schriften sämtl. histor. Gesellschaften Deutschlands 1845. — ⁴⁶⁾ J. L. Brandstetter, Repertorium über die in Zeit- und Sammelchriften der J. 1812—90 enthaltenen Aufsätze und Mitteilungen schweizergeschichtl. Inhalts 1892, fortgesetzt für 1891—1900 von H. Barth 1906. — ⁴⁷⁾ H. Grotefend Verz. v. Abhandlungen u. Notizen z. Gesch. Frankfurts aus Zeitsch. u. Sammelwerken 1885 (in d. Mitt. d. Ver. f. G. u. Alt. in Frankfurt VII. 6, Beilage). — ⁴⁸⁾ Ed. Alberti Register über d. Zeitschr. und Sammelwerke f. Schlesw.-Holst.-Lauenb. Gesch. 1873. — ⁴⁹⁾ Verzeichnis von Abhandlungen und Notizen z. Gesch. Lübecks aus lübeckischen und hanfischen Blättern 1879. — ⁵⁰⁾ Anmerungsweise sei die Reihe derer genannt, welcher dort Niedersachsen bearbeitet haben: 1878 Ed. Jacobs, 1879 Janide, 1880 Doebner, 1881 H. Herzberg-Bremen, 1882. 83 G. Winter, 1884 G. Joachim, 1885—87 Ad. Ulrich, 1889—99 Wolffstieg, 1906 (07) A. Peters. — ⁵¹⁾ Hrsg.: 1. 1 E. A. Zuchold, 1. 2—8 Gust. Schmidt, von 9 an W. Müldener, 28—30 Ehrenfechter, von N. F. 1 an D. Maßlow.

Jahr (1840) L. von Ledebur ein Repertorium der historischen Literatur 1843 gegeben hatte. Die Bibliotheca, von 1862—82 und 1887 Bibliotheca historica genannt, wurde von 1888 auf deutsche Geschichte beschränkt und als „Bibliographie zur deutschen Geschichte“ zuerst der deutschen Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, seit 1898 der Historischen Vierteljahrschrift beigegeben. (Nur in einem Jahre [1869] fand sich neben ihr eine mehr begrenzte historisch-politische Bibliographie, welche F. Järschker ski herausgab. Durch D. Maßlows „Bibliographie,“ welche auch die Zeitschriftenliteratur umfaßt und deren Wert unerseßbar ist, wurden die territorialen Jahresbibliographien nicht unnütz gemacht. Ein gleiches Verhältnis waltet zwischen diesen beiden ob, wie zwischen der Dahlmannschen Quellenkunde und den Einzelbibliographien, nur daß es sich bei den zuerst genannten in neuester Zeit weit günstiger gestaltet hat. An eine wirkliche Konstanz in der jährlichen Wiederholung ist allerdings noch nicht entfernt überall zu denken⁵²). In zwei Wellen kamen diese Übersichten in die Höhe, wie es scheint, ungefähr gleichzeitig mit den beiden Wellen der Ausbreitung historischer Orts- und Landesvereine (zugleich parallel dem Dahlmann und den „Jahresberichten der Geschichtswissenschaft“), die eine begann etwa um das Jahr 1830, welches gerade deshalb ebenfalls besondere Bedeutung hat. Die zweite setzte mit dem Anfange der 80er Jahre ein, und ist noch nicht wieder im Abebben. Ich erwähne nur aus der ersten Zeit einige der ältesten Jahresbibliographien, es gab solche schon sehr früh für Tirol⁵³), Württemberg⁵⁴) und vor allem für Niedersachsen⁵⁵). Die neuern Arbeiten zu nennen erübrigt sich, da sie in Maßlows Bibliographie aufgezählt werden.

⁵²) Sehr zu bedauern ist z. B., daß sich nach G. Bodemanns Abcheiden nicht ein Nachfolger auch in die Lücke gestellt hat, um dessen regelmäßigen Beitrag für unsre historische Zeitschrift, den er von 1896—1905 geliefert, weiter fortzusetzen. — ⁵³) Für 1814—25 zusammenfassend in den Beitr. z. Gesch. usw. von Tirol und Vorarlberg, hrsg. v. Mitgliedern des Ferdinandeums II 313 f. Für 1826—34 in der Neuen Zeitschr. d. Ferdinandeums I 123 f., für 1840 ebd. VII 121 f., 1841 ebd. VIII 161. — ⁵⁴) Von 1827 an im Württ. Jahrbuch 1828 f., nachdem Lebret die Jahre 1823/26 ebd. 1826 behandelt. — ⁵⁵) Hier hat G. Spangenburg für die Jahre 1808—18 — soviel ich sehe, ist es die älteste derartige Arbeit! — eine Übersicht im Vaterländ. Archiv I 1819 gegeben. Jährliche Fortsetzungen erfolgten 1822—32. Erst für 1844/45 u. 45/47 setzte G. L. Grotefend fort im Archiv des Hist. Ver. f. N. 1845 und 1847. Dann noch einmal H. Guthe für 1860 bis 1865 in dieser Zeitschrift, bevor — erst 1896 — Bodemann den Faden wieder aufnahm, der nun wieder abgerissen ist.

Fassen wir zusammen: es lassen sich im ganzen jetzt nur zwei bis drei moderne Bibliographien nennen (für Württemberg, für Baden, für Kolmar), welche die große Quellenkunde Dahlmanns in ihrer neuen Gestalt zu ergänzen geeignet sind, ferner: eine wohl nahezu vollständige bibliographische Literatur ist über die „Landes- und Volkskunde“ der einzelnen Landschaften vorhanden⁵⁶), und zuletzt: von den mehr oder weniger vollständigen Jahresberichten in den Zeitschriften der einzelnen Länder wird immerhin eine außerordentliche Menge Material zusammengehalten.

Zu erstreben ist möglichste Vollständigkeit laudageschichtlicher Bibliographien und durchlaufender Jahresberichte, welche — wie bereits für Württemberg begonnen — nach ca. 10 Jahren in Nachtragbänden jenen angereicht werden, bis die Zeit zu neuer Auscheidung und Umordnung nach einem neuen wissenschaftlichen Urteil gekommen ist⁵⁷).

Als neueste Veröffentlichung dieser Art sucht W. Löwes Bibliographie der Hannoverschen und Braunschweigischen Geschichte (Bosen: S. Solowicz, 1908 15 M.) eine seit langem empfundene Lücke anzufüllen. Der niedersächsische Geschichtsfreund wird sehr erfreut sein, ein neueres Gesamt-Literaturverzeichnis vor sich zu sehen, fehlte es doch nach Baring, Braun, Grath, von Ompteda, Schlüters Werken seit dem Jahre 1829 völlig an einer Fortsetzung, nur von wenigen Jahren (bis 1832, 1844—47, 1860—65, 1896—1905) gab es Jahresübersichten, wie bereits erwähnt. Weniger, kaum zufrieden wird der wissenschaftliche Historiker sein. Es ist schwer zu einem schließlichen Urteile zu kommen, da der erste offenbare Gewinn zu überwiegen scheint, endlich auch für unser Gebiet, das der Aufgaben des Historischen Vereins für Niedersachsen, ein so unumgänglich nötiges Hilfsmittel erhalten zu haben. Aber man wird doch nicht dahin können, dieses nach Anlage und Ausführung nicht für gelungen zu halten.

Nach der Anlage. Um mit dem Äußerlichsten zu beginnen: Inhaltsverzeichnis und Register genügen leider so wenig, daß die

⁵⁶) Richters Bibliotheca geographica Germaniae hat sich erst auf diesen aufgebaut. Hier ist also im kleinen das erreicht, was ich oben als Ziel für die deutsche Gesamtbibliographie hinstellte S. 131. — ⁵⁷) Daß die Bearbeitung der „Landeskunde“ so rasch gediehne ist, geht offenbar nur auf die Tätigkeit der Zentralkommission für wissenschaftliche Erdkunde (Rich. Lehmann, Friedr. Nakel, Böpplitz) zurück, welche die geeigneten Männer für die nicht gerade ausschließlich interessante Arbeit des Sammelns und Ordnen's fand

Benutzung des zwischen ihnen liegenden Inhalts im größten Maße erschwert ist⁵⁸⁾. L. gibt zudem (warum?) nur ein Autorenregister; um die zahlreichen sachlichen Titel finden zu lassen, ist das Inhaltsverzeichnis, wie überhaupt, nicht entfernt detailliert genug⁵⁹⁾.

Aber zu dem Inhalt. L. bezeichnet in der Vorrede (S. IV) als seine Absicht die Verzeichnung der geschichtlichen Literatur und lehnt es ausdrücklich ab, die Volkskunde und die Prähistorie zu berücksichtigen. Die erstere, „die ja heute so eifrig gepflegt werde und sich immer mehr zu einer selbständigen Disziplin entwickle“. Nein. Sondern: welche immer die verbindende Grenzdiziplin auf beiden Seiten, der Erdkunde und der Geschichtswissenschaft, bleiben wird und daher von beiden zu behandeln ist. Und: welche man vom Standpunkt des Historikers mit der Kulturgeschichte (im engeren Sinne) wird nahe verbinden und zum Teil zusammenfallen lassen⁶⁰⁾. Mit einer allzu engen, überwiegend historisch-politischen Auffassung, welche von volkskundlichen Betrachtungen höchstens die historische Statistik zuläßt (S. 18—31), hält Löwe einen jetzt immer mehr abseits geratenden Standpunkt fest⁶¹⁾. Gerade weil — trotz Lamprecht — die Wissenschaft der Geschichte als Kulturgeschichte im weitesten Sinne des Wortes ihr Übergewicht über alle geschichtlich anzusprechenden Einzeldisziplinen immer sicherer behauptet und durchsetzt, so ist dem Rechnung zu tragen. Und der Bibliograph vor allem muß es. In seiner Arbeit muß zu erkennen sein, nicht nur wo das Schwergewicht der historischen Entwicklung des von ihm bearbeiteten Gebietes liegt — da können sich ja die Ansichten teilen —, sondern was für einen Standpunkt die gesamte historische wissenschaftliche Arbeit dazu einnimmt. Löwe gibt den Benutzern seiner Bibliographie nicht alles⁶²⁾. Ebenso was den Ertrag der prähistorischen Forschung

58) Das Register enthält nur Namen mit Zahlen, als ob es keine Erfahrungen in diesem Punkte gäbe. Man stelle sich vor die Unmöglichkeit, z. B. unter: Bodemann, v. d. Decken, Doebner, Freusdorff u. a. m., deren einzelnen Werke ohne große Schwierigkeit zu finden. Vgl. dagegen z. B. das Register in der 7. Auflage des Dahlmann. — 59) Vgl. dagegen das Verzeichnis, welches Heyd der Württembergischen Bibliographie vorangestellt hat. — 60) Den geographischen Standpunkt siehe in Herm. Wagner, Lehrbuch der Geographie I 1903, Seite 30—33, A. Hettner in der Geographischen Zeitschrift XIII Heft 8 — Folklore (vgl. Scherman und F. S. Kraus Allgem. Methodik der Volkskunde 1899 Seite 24) ist ebenfalls genetische Geschichtswissenschaft, wenn auch zu früh „Geseke“ erstrebt werden. — 61) Die Bewertung der kulturgeschichtlichen Einzelgebiete wird im folgenden (Anmerkung 87) erwähnt. — 62) Löwe nennt ausschließlich die „Braunschweigische Bibliographie“, herausgegeben vom Verein für Naturwiss. zu Braunschweig I 1887.

betrifft⁶³). Und doch ist der Zusammenhang zwischen den ältesten und den historisch datierbaren Zeiten immer enger und sicherer geworden⁶⁴), so daß auch da keine prinzipielle Trennung mehr angebracht erscheint⁶⁵). Wir haben zudem in Niedersachsen ein Gebiet vor uns, welches in allen Teilen der historischen Forschung auch für einen Begriff noch überschaubar ist, so daß hier Vollständigkeit der Nachweise erreicht werden kann.

Noch einschneidender ist ein andres Bedenken, welches ausgesprochen werden muß. Das von L. im Vorwort (S. III) zitierte scharfe Urteil Ernst von Meiers⁶⁶), „daß in den zahlreichen (?) hannoverschen historischen Zeitschriften doch der Kleinkram fast den ganzen Raum einnehme“ — eingenommen hat (?) —, wird, so fürchte ich, gerade durch diese Bibliographie bestätigt. L. hat es nicht entkräften wollen, aber er hätte ihm doch hier etwas mehr begegnen können. Und zwar dadurch, daß er in ganz besonderm Grade die Grenzen Niedersachsens nach der großen Umgebung der gesamten deutschen Geschichte hin öffnete und kein Werk unerwähnt ließ, welches nach außen hin Zusammenhänge herstellt und von dort her hineinführt. Man braucht nicht das Wort J. P. von Ludewigs⁶⁷) mit Braun⁶⁸) zu übernehmen, daß eigentlich „dem Hause Braunschweig-Lüneburg alle und jede scriptores rerum Germanicarum zum Archiv dieneten, indem es an allen wichtigen Händeln, so im Teutschen Reich vorgefallen, jedes/mahlen seinen Anteil gehabt“. Aber der Nachweis für das Zueinanderfassen der allgemeinen und der territorialen Geschichte und der Abhängigkeit dieser von jener ist zweifellos an allen Stellen, wo möglich, notwendig.

Ferner ist aber für ganz Niedersachsen zu beachten: F. Buchenau's Naturwissenschaftlich-geographische Literatur über das nordwestliche Deutschland 1874—84 (Abhandlungen des Naturwissenschaftlichen Vereins zu Bremen 9 1885), in Zwischenräumen bis jetzt weitergeführt. — ⁶³) Blasius' Bibliographie betrifft übrigens nicht „unsere Gebiete“ (Löwe, Vorwort Seite IV), sondern das vom ihm behandelte reicht im N. nur bis zu einer Linie: Steinhuder Meer-Celle-Aller answärts. — ⁶⁴) Für Niedersachsen bewies ihn Priv.-Doz. Dr. Hahn in dem Vortrage über die „Germanen in der Vor- und Frühgeschichte“, welchen er im Hist. Verein im Januar vorigen Jahres hielt. Vgl. ferner die „Berichte über die Tätigkeit der von der Deutschen Anthropolog. Gesellschaft gewählten Kommission für prähistorische Typenarten“, Zeitschr. f. Ethnologie 1904 ff. — ⁶⁵) Löwe unterstreicht geichtliche Literatur, „nicht mit berücksichtigt ist also. .“. — ⁶⁶) Hannov. Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte I 6. — ⁶⁷) Germania princeps 1702 Bd. VII S. 119. — ⁶⁸) Bibliotheca, Vorbericht, S. 4 b.

L. hätte sich in noch höherm Maße ein Verdienst erwerben können⁶⁹⁾, da ein Buch wie das seine nicht zuletzt die Aufgabe hat, auf eine Hebung des Landesgeschichtlichen Niveaus bei den Laien hinzutwirken. Auch diese, nicht nur die kundigen Historiker bekommen es in die Hand. Ich glaube kaum, daß L. da alles getan hat, was zu tun war, sicher ist er nicht konsequent vorgegangen.⁷⁰⁾

Doch betrifft dies schon im einzelnen die Ausführung des Planes. Über die Gliederung der Disposition soll nicht zu scharf geurteilt werden. Im allgemeinen wird doch aus der selbständigen Stellung der Abteilungen auf deren Wichtigkeit und Bewertung geschlossen werden, da bilden aber zweifellos A. B. nur eine Gruppe (Allgemeines), ebenso gehören C. D. zusammen (Angaben über umliegende Territorien), am verworrensten scheint mir die Sonderung und Zuteilung der Titel in F.—J. (Histor. Geographie und Statistik), Einheiten bilden auch K. L. (Quellen) sowie M. N. (Gesamt-Darstellungen)⁷¹⁾.

Zweifellos hätten sich viele Wiederholungen vermeiden lassen⁷²⁾, nicht nur durch Einordnung der Abteilung C. (Biographien

⁶⁹⁾ Mir will scheinen, als ob L. in Gebieten seiner speziellen Arbeit fast zu viel gebracht (Nr. 935, 936, 972, 976, 1037, 1039). — ⁷⁰⁾ So hätte zur Beleuchtung der gegensätzlichen Politik von Br.-Wolfsbüttel u. -Lüneburg im Zeitalter der Reformation jedenfalls Ranke deutsche Gesch. im Zeitalter d. Ref. zitiert werden müssen (unter Hinweis auf I 266 f., 283, 289 usw.) Für Heinrich Julius fehlt überhaupt das wichtigste Quellenwerk, aus welchem seine Politik zu erkennen ist, die „Briefe u. Akten zur Geschichte des 30 jährigen Krieges“, auch F. Stieve Ursprung des 30 jährigen Krieges I, Gindely Rudolf II u. f. Zeit, vor allem aber der „Ausführliche Bericht“ von 1607 wider die Stadt Braunschweig und der „wahrhafte Bericht wegen der Abdankung des Passauischen Kriegsvolks“ 1611. Wenn L. unter Nr. 871 M. Ritter Deutsche Gesch. im Zeitalter der Gegenref. usw. Bd. 3 zitiert, dann gehört unbedingt Bd. 2 an eine vorhergehende Stelle S. 69/70. — Andere werden an andern Stellen ähnliche Lücken sehen. — ⁷¹⁾ Nur einige von vielen Fragen: Weshalb wird die Bibliographie Bodemanns unter Nr. 9 versteckt? Weshalb sind unter D. die westfäl. und hamburg. Urkundenbücher, aber unter E. nicht die Darstellungen von J. S. Seiberts und von Koppmann oder G. H. Wichmann? Nr. 435 (Leibniz' Annales) bis 492 (Buntings Chronika 1620) gehören für uns nie zu den „Darstellungen“, sondern zu den „Quellen“. War nicht ev. unter den Gesamtdarstellungen Tecklenburg und Dageförd des Geschichte der Prov. Hannover zu nennen, welche immerhin (sicherlich mehr wie Nr. 266) zu beachten ist? — ⁷²⁾ Durch Benützung verschiedener Typen wäre sowohl gedrängtere Übersichtlichkeit des

von Historikern)⁷³⁾ unter S. (Familiengeschichten und Biographien). Jedes Werk hat nur einen Platz, an dem es seiner Hauptbedeutung nach hingehört⁷⁴⁾. Sehr bemerkbar macht sich, wie willkürlich eigentlich die Grenzcheidung 1815, über welches Jahr L. nur ausnahmsweise zurückgehen will, angenommen ist⁷⁵⁾. Wegen der Verschiedenartigkeit der ältern Werke von Baring usw.⁷⁶⁾ hätte es sich geboten, diese durchweg zu bearbeiten auf alles das hin, „was in irgendeiner Hinsicht heute noch von Bedeutung ist“⁷⁷⁾. Gerade in diesem Punkte werden aber die Ansichten oft sehr erheblich von denen L.s abweichen⁷⁸⁾.

Es fällt auf, daß L. Andeutungen über Archivalien macht⁷⁹⁾. Die ältesten Bibliographien gingen ausführlich auf sie ein, wie oben erwähnt, W. Heyd neuerdings ebenfalls wieder (Chroniken, Landbücher, Tagebücher u. a.), offenbar um den Bestand notwendig zu veröffentlicher Übersichts- und Quellenwerke vollständig mitzuteilen. In diesem kritisch beschränkenden Sinne ist die neue Anregung nur zu begrüßen. Sie hätte sich wohl auch für unser Gebiet verwerten lassen⁸⁰⁾.

Textes als auch Raum für ausführliche Register am Schlusse des Buches zu erreichen gewesen. — ⁷³⁾ Weshalb sind die beiden Heinrich Meibom nur unter L., nicht unter C. zu finden? Weshalb fehlen Heinr. Dietr. Meibom und Heinr. Meinecius, die ebenfalls, wenn auch sehr knapp, in derADB. behandelt sind? — ⁷⁴⁾ Verweis auf diese Nr. hätte am andern Platz genügt, L. numeriert sogar derartige Bemerkungen (1812, 1889 u. a.) — ⁷⁵⁾ Hätte er „im Hinblick auf die vortrefflichen ältern Bibliographien von Baring, Erath, Fraun, (v.) Ompteda, Schlüter“ einen festen Abschnitt machen wollen, dann doch mit 1829, soweit wie Schlüters Buch reicht. — ⁷⁶⁾ J. B. haben sich v. Ompteda und Schlüter überhaupt nicht mit Braunschweig, sondern nur Hannover befaßt. — ⁷⁷⁾ Löwe sagt (Vorw. S. 3): „nur“ dasjenige, was . . . — ⁷⁸⁾ Ich nenne nur einige ältere Werke, welche ihren Wert noch nicht verloren haben: Henr. Meibomius sen. Opuscula historica varia 1660, Henr. Meibomius jun. ad Saxoniae inferioris historiam introductio 1686, Joach. Joh. Mader Antiquitates Brunsvicenses 1678, Acta publica den neuesten Elektorat betreffende 1692, Herm. Hamelmann opera genealog.-crit. de Westphalia et Saxonia infer., ed. Wasserbach 1711, (Leibniz Epigramma in gesta Electoris Brunsvicensis primi 1698.) usw. — ⁷⁹⁾ Nr. 1058, 1071, 1091 u. a. — ⁸⁰⁾ Es fehlen noch Städte- und andere Chroniken, Denkschriften, Tagebücher, Lehnkopialbücher u. a. L. folgt sonst gerade Heyds Bibliographie gern. Vgl. J. B. die Überschriften Löwe A. — Heyd A. 2, Löwe P. — Heyd F., die Reihenfolge Löwe P. Q. a. b. — Heyd F. G. H.

Statt noch weiter Einzelkrittik zu treiben⁸¹⁾, lasse ich zum Schlusse einen Entwurf folgen, welcher, wie ich hoffe, einen einheitlicheren Eindruck macht wie der Löwes⁸²⁾.

A. Allgemeine Literatur.

1. Bibliographien:
 - a) allgemeine,
 - b) zu einzelnen Disziplinen,
 - c) über Bibliotheken und Archive.
2. Historische u. a. Vereine, periodische Publikationen, Sammlungen:
 - a) die Vereine (Geschichte, Veröffentlichungen),
 - b) sonstige periodische Publikationen.
3. Gesammelte Abhandlungen⁸³⁾.
4. Literatur zur Geschichte des Reiches und einzelner Territorien:
 - a) Quellen.
 - b) Darstellungen.

B. Literatur der Quellen.

- I. Sammlungen von Quellschriftstellern:
 1. allgemeine,
 2. für einzelne Gebiete.
- II. Urkundensammlungen:
 1. allgemeine,
 2. begrenzte.
- III. Quellen zur Kulturgeschichte:
 1. Landes- und Volkskunde.
 2. Religions- und Kirchengeschichte.
 3. Rechts- und Verfassungsgeschichte.
 4. Wirtschaftsgeschichte.
 5. Bildungsgeschichte.

⁸¹⁾ Man könnte noch nachdrücklich auf die außerordentliche Inkongruenz hinweisen, die zwischen gleichförmigen Angaben obwaltet: Vornamen sind da fortgelassen, da angegeben, Schul- u. a. Programme und Dissertationen einmal genau, einmal ungenau angeführt, es herrscht keine Einheitlichkeit in den Notizen über Inhalt und Wichtigkeit der Werke (warum bei 884? bei 893 am Blage, u. a. m.) sowie über die Kritiken. Durchsicht von S. 437 auf Druckfehler ergab drei falsche Zahlen, im Verhältnis wenig, auf 15 Seiten immerhin 45. Man vergleiche u. a. Nr. 2478 mit 4876. L. spricht im Vorwort (S. V) von einer beabsichtigten „zweiten Durchsicht“. Es wird sich schwer etwas darunter vorstellen lassen. Dürfte nicht eigentlich zu erwarten sein, daß eine derartige Bibliographie gleich in der ersten Niederschrift der einzelnen Nummern die endgültige Fassung erhält? — ⁸²⁾ Da man an den Fehlern seiner Vorgänger lernt, fällt es L. zu, mich dazu angeregt zu haben. — ⁸³⁾ Wenn auch gering an Zahl, sind sie für sich zu stellen.

C. Gesamt-Darstellungen.

I. Landesgeschichte:

1. allgemeine,
2. für Sondergebiete.

II. Geschichte des Welfenhauses⁸⁴⁾:

1. Quellen.
2. Darstellungen.
3. Einzelheiten (Genealogie, Familiengeschichte, äußere Tradition).

D. Literatur der allgemeinen und besonderen politischen Geschichte nach der Folge der Ereignisse.

I. Vor- und Frühgeschichte.

1. Urzeit bis zu den Anfängen datierbarer Geschichte.
2. Zeit des Altertums (bis zu Karl dem Großen).

II. Von der Eroberung Karls des Großen bis zur Begründung der welfischen Herrschaft.

1. Die Zeit der Sachsenkriege und der fränkischen Herrschaft.
2. Die Zeit der sächsischen Kaiser.
3. Die Zeit der fränkischen Kaiser und Lothars von Supplenburg.

III. Vom Beginn der Welfenherrschaft bis zum Ausgang des Mittelalters.

1. Heinrich der Löwe und seine Zeit.
2. Die Zeit der Territorialansbildung:
 - a) die welfischen,
 - b) die andern Territorien⁸⁵⁾.

IV. Von der Reformation bis zum Westfälischen Frieden.

1. Die Reformationszeit (bis 1589):
 - a) die welfischen,
 - b) die andern Territorien.
2. Die Zeit des Religionkampfes (bis 1648):
 - a) die welfischen,
 - b) die andern Territorien.

⁸⁴⁾ Obwohl nicht völlig (s. 1. 3) unter „Gesamtdarstellungen“ fallend, ist es doch angezeigt, alle Literatur über das Welfenhaus, welche nicht unter D. gehört, an einer Stelle zusammenzubringen. — ⁸⁵⁾ Die durchgängige Einordnung derselben hier usw. scheint mir richtiger zu sein wie die teilweise Sonderstellung bei L. in O. II—IV. Auf keinen Fall gehören die Dynastengeschlechter unter S. „Familiengeschichten und Biographien“, sondern an die Stelle, welche ihre historische Bedeutung erkennen läßt.

V. Vom Westfälischen Frieden bis zum Beginn des Weltkrieges.

1. Die Zeit der neuen Begründung einer Welfenmacht (bis 1714):

- a) Lüneburg-Hannover,
- b) Braunschweig-Wolfenbüttel,
- c) die andern Territorien.

2. Die Zeit der englischen Dependance⁸⁶⁾:

- a) Kurfürstentum Hannover,
- b) Braunschweig-Wolfenbüttel,
- c) die andern Territorien.

VI. Vom Beginn des Weltkrieges bis zum Untergang der Selbständigkeit Hannovers.

1. Das napoleonische Zeitalter (bis 1815).

2. Die Zeit des Deutschen Bundes.

3. Das Jahr 1866.

4. Braunschweig-Wolfenbüttel (bis 1885).

Anhang: Die Welfenfrage.

E. Literatur der Kulturgeschichte⁸⁷⁾.

I. Landes- und Volkskunde.

1. Gesamtdarstellungen:

- a) allgemeine,
- b) für besondere Gebiete.

2. Historische Geographie:

- a) Naturgeschichte des Landes,
- b) Siedelungsgeschichte,
- c) Territoriale Geographie,
- d) Statistik.

Anhang: Kartographie.

3. Historische Ethnographie⁸⁸⁾:

- a) Prähistorie,
- b) Altertum und Mittelalter:

⁸⁶⁾ Vgl. von Meier Hann. Verf. u. Verw.-Gesch. I 133 ff. 165 f., 184 f. Für die Abteilungen b. c. trifft der Ausdruck im speziellen natürlich nicht zu, aber er ist für Niedersachsen als Ganzes in dieser Zeit wohl angebracht. — ⁸⁷⁾ Der Einwand, welcher in dieser Abteilung Löwe zu machen ist, betrifft einmal die Zersplitterung von Q. a—m. Die Nummer Nr. b, k, l, m, ferner g, h, i bilden gemeinsame Gruppen, die letztere wiederum gehört zusammen mit e, f. Durch die Zersplitterung erklärt es sich wohl, daß ein Hauptstück ganz ausgeblieben ist. b, k, l, m bilden nur Teile der Bildungsgeschichte, über welche in viel weitgehendern Maße referiert werden mußte unter Aufnahme der Literatur der Literar- und Bildungsgeschichte in allen ihren Zweigen. — ⁸⁸⁾ Ausgeschlossen ist somatische Anthropologie als rein naturwissenschaftlich.

- α. Sprache,
- β. Sitten und Gebräuche,
- γ. Mythos,
- c) neuere Zeiten.

II. Religions- und Kirchengeschichte.

1. Gesamtdarstellungen.
 2. Die Kirche des Mittelalters:
 - a) religiöses Leben,
 - b) kirchliche Verfassung und Kirchenrecht.
 3. Die Reformation.
 4. Die getrennten Konfessionen:
 - a) die evangelischen Kirchen:
 - α. die Lutheraner,
 - β. die Reformierten,
 - b) die katholische Kirche.
- Anhang: Die Juden.

III. Rechts-, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte.

1. Gesamtdarstellungen.
2. Staatsrecht, Verfassungsgeschichte:
 - a) Staatsrecht (inkl. Lehnrecht):
 - α. die welfischen,
 - β. die andern Territorien,
 - b) die Stände:
 - α. die welfischen,
 - β. die andern Territorien,
 - c) Städtewesen,
 - d) Kriegswesen.
3. Verwaltungsgeschichte:
 - a) Organisation der Verwaltung:
 - α. die welfischen,
 - β. die andern Territorien,
 - b) Finanz- und Steuerwesen:
 - α. die welfischen,
 - β. die andern Territorien,
 - c) Privatrecht, Strafrecht, Rechtspflege.

IV. Wirtschaftsgeschichte.

1. In Abhängigkeit von der Natur:
 - a) Agrarwesen im allgemeinen,
 - b) Entwicklung der Landwirtschaft,
 - c) Forstwirtschaft und Jagd,
 - d) Salinen, Bergwerke.

2. In Hinblick auf Technik:
 - a) Entwicklung der Technik,
 - b) Münzwesen,
 - c) Gewerbe, Handel,
 - d) Verkehrswesen,
 - e) Hauswirtschaft.

V. Bildungsgeſchichte.

1. Entwicklung der geiſtigen Kultur im allgemeinen, Volks-
psychologie.
2. Unterrichtswesen:
 - a) Anfänge,
 - b) Entwicklung des Volkſchulweſens,
 - c) höhere Schulen,
 - d) die Univerſitäten:
 - α. Helmſtedt,
 - β. Göttingen,
 - e) Fachſchulen, Techniſche Hochſchule.
3. Gelehrtengeſchichte, Geſchichte der Wiſſenſchaften.
4. Dichtung und Literaturgeſchichte.
5. Kunſtgeſchichte.
6. Privatleben.
7. Öffentliches Leben, Zeitungswesen.
8. Medizinalweſen.
9. Soziale Einrichtungen.

F. Geſchichte der einzelnen Landesteile und Ortschaften⁸⁹⁾.

- I. Calenberg-Göttingen.
 1. Calenberg.
 2. Göttingen.
- II. Braunschweig-Wolfenbüttel.
- III. Braunschweig-Lüneburg.
- IV. Grubenhagen, Honſtein, Eichsfeld.
 1. Grubenhagen.
 2. Honſtein.
 3. Eichsfeld.
- V. (Klein-) Hildesheim, Goſlar.
 1. Hildesheim.
 2. Goſlar.

⁸⁹⁾ Aus ihr ſind alle Bearbeitungen mit allgemeinerem Geſichtspunkt in den betr. Abſchnitt der vorausgehenden Abteilungen einzuordnen. Unter F. iſt event. nur ein Vermerk angebracht. Auch in dieſem Punkte iſt L. nicht konſequent verfahren.

VI. Bremen, Verden, Land Hadeln.

1. Herzogtum Bremen. •
2. Verden.
3. Land Hadeln.

VII. Hoya, Diepholz.

1. Hoya.
2. Diepholz.

(VIII. Osnabrück, Lingen, Bentheim⁹⁰.)

(IX. Ostfriesland.)

G. Familien- und Personalgeschichte.

I. Allgemeine Literaturnachweise und Sammelwerke.

1. Nachweise.
2. Sammelwerke.

II. Besondere Literatur (alphabetisch geordnet).

⁹⁰) Daß von L. Osnabrück und Ostfriesland überhaupt nicht berücksichtigt sind, ist sehr zu bedauern. Er hat nur vier Nummern unter D. E., „unliegende Territorien“, gebracht. Eine Abtrennung dieser beiden Gruppen von einer allgemeinen hannoverschen Bibliographie läßt diese jedenfalls einen Torso bleiben.

Anm. der Red.: Die hier und im Braunschweig. Magazin, Jg. 1909, S. 32 ff., angeführten Mängel lassen es erklärlich erscheinen, daß der Historische Verein für Niedersachsen von der Veröffentlichung des Werkes Löwes unter seine Publikationen abgesehen hat.

Berichtigung.

In dem vorigen Hefte der Zeitschrift ist S. 79, Z. 19 v. o. zu lesen statt Klosterschulen: Klüsterschulen.

VIII.

Geschäfts=Bericht

des

Vereins für Geschichte und Altertümer
 der Herzogtümer
 Bremen und Verden und des Landes Hadeln zu Stade
 für das Jahr 1908.

Den diesjährigen Jahresbericht mit ergebenstem Danke einzuleiten ist mir angenehme Pflicht. Hat doch der Verein aus provinziellen Mitteln 900 M., von der Ritterschaft 300 M., von dem Herrn Regierungspräsidenten 100 M. erhalten und dadurch die materielle Grundlage sich gesichert, um seine vielseitigen, durch rührige Konkurrenz erschwerten Aufgaben durchführen zu können. Nicht unerfreulich ist ja außerdem die langsam wieder steigende Zahl Vereinsmitglieder; aber es müßten und könnten noch viel weitere Kreise von Bürgern in Stadt und Land sich einem Bunde zuwenden, der ideellstem Zwecke, der Heimatkultur, dient. An rühriger Tätigkeit des Vorstandes und der Vertrauensmänner wird es nicht fehlen.

Von den zur Verfügung stehenden Mitteln haben wir geglaubt, 500 M. für die Bücherei bereitstellen zu können. Sie bedarf, soll sie dem Lesebedürfnisse weiter Kreise genügen, neben fortlaufender Ergänzung vornehmlich einer neuen Katalogisierung. Der mühseligen Arbeit unterzieht sich Professor Reibstein. Er wird sie im Laufe des Winters abgeschlossen haben und um Pfingsten in Druck geben. Es besteht also die zuversichtliche Hoffnung, daß das Bändchen noch in der ersten Hälfte des Jahres den Mitgliedern wird zugesandt werden. Sollte aber dieses oder jenes wertvolle Werk

der Vereinsbibliothek zugebracht sein, so sei herzlich gebeten, es bald im Museumsgebäude abgeben zu wollen.

Unter diesen Umständen haben Mittel für Ausgrabungen großen Stils in dem letzten Geschäftsjahr nicht bewilligt werden können. Das schließt natürlich nicht aus, daß private Wünsche angenommen und nach Kräften Hilfen größerer Verbände durch uns gesucht werden. Zu dem Zwecke sind wir seit einigen Jahren dem von Professor Dr. Schuchhardt geleiteten „Nordwestdeutschen Verbände für Altternumsforschung“ beigetreten und haben uns jüngst der Museumsvereinigung angeschlossen, die von dem Direktor des Provinzialmuseums, Dr. Reimers, ins Leben gerufen, fachmännisch organisierte Arbeit an den prähistorischen und anthropologischen Funden der Provinz bezweckt.

Außerdem aber ist es uns möglich, die geplanten Publikationen des ganzen, die Kultur Nordwestdeutschlands von der Zeit vor Christo bis auf Karl den Großen vor Augen stellenden und in chronologischer Folge darzubietenden Materials zu unterstützen. Für dazu nötige Vorarbeiten hat der Nordwestdeutsche Verband seinen Rechnungszüberschuß von etwa 300 M. angewiesen.

Auch eine Bitte des schwedischen Vizekonsulates Hannover, ihm Urkunden und Bilder aus der Schwedenzeit der Herzogtümer Bremen und Verden (1648—1719) einzusenden, ist erfüllt worden; die Frage nach einer Herausgabe von Urkunden des Erzstiftes Bremen wird im Auge behalten und, wie wir vertrauen, gefördert werden durch einen Archivbeamten, den zur Sichtung des noch vorhandenen Materials für dieses Jahr zu verheißsen die Generalverwaltung der Preussischen Archive die Güte gehabt hat. Ich darf in diesem Zusammenhange die Bitte wiederholen, von etwaigen literarischen Schätzen heimatkundlichen Inhalts, die gehoben und geprüft werden sollen, unserm Vorstande Kunde zu geben.

Um das Interesse an den im Museumsgebäude aufgebauten Schätze zu beleben, haben wir weiterhin dankbar das Anerbieten des Herrn Senior von Staden angenommen, einen bei aller Kürze erschöpfenden, dazu illustrierten Führer durch unsere Sammlungen zu schreiben. Das Bändchen ist

an Mitglieder und Freunde versandt worden, wir hoffen auf ergiebige Verwendung zu Werbezwecken. Vor allem erneuern wir den Wunsch, die Herren Vertrauensmänner, schon gewonnene und noch eintretende, möchten nach Kräften helfen.

Laufende Berichte über das Vereinsleben werden, wie bisher, im „Stader Tageblatt“ erscheinen; für wissenschaftliche Arbeit stehen alljährlich sechs Bogen der „Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen“ zu Gebote.

Die Sammlungen sind durch Spenden, Tausch und Kauf bemerkenswert bereichert worden; vor allem sind Altländer Sachen ihnen einverleibt.

Um Ort und Bauernschaft, Börde und Landschaft in ihrer Eigenart weitem Kreisen lieb zu machen, hat der Verein in Gemeinschaft mit dem „Heimathbund der Männer vom Morgenstern“ beschlossen, ein Preisauschreiben zu erlassen, das den beiden kulturgeschichtlich wertvollsten Arbeiten Geldprämien bewilligt, über die preisgekrönten Beiträge hinaus aber Studien erwerben will. Das Ehrenamt eines Preisrichters haben von unsrer Seite die Herren Professor Bartsch und Senior von Staden übernommen. Nähere Bedingungen werden baldigst veröffentlicht werden.

Durch Vorträge den Wünschen der Mitglieder entgegenzukommen, ist versucht worden; der Wissenschaftliche Verein hat zu einem von dem Unterzeichneten gehaltenen Referate über das Schwerdtfegersche Werk „Geschichte der Kgl. Deutschen Legion“ eingeladen. Es soll in der Richtung fortgefahren, vor allem jedoch angestrebt werden, die Generalversammlungen durch geeignete literarische Kräfte wirksamer zu gestalten.

Schließlich haben wir die Absicht, wenn angängig, das an andern Orten mit starkem Beifall aufgeführte Volkstück „Wigmodi“ auch nach Stade zu bringen und so die Fühlung mit dem heimatlichen Landleben zu vertiefen.

Überall aber wird es des gemeinsamen Tuns aller beteiligten Schichten bedürfen, wenn die Aufgabe unsers Vereins, die Pflege der Heimatkunde, im laufenden Jahre energisch weiterkommen soll.

Stade.

Dr. Prasse.

An Gaben sind für das Museum eingegangen:

Münzen, Orden und Medaillen.

- Herr Lemmermann in Rutenholz und Herr Schmiedemeister Rosenbrock in Altendorf: mehrere alte Scheidemünzen.
 Herr Senator Holtermann: 15 große Silbermünzen.
 Herr Reg.-Kanzlist Gitmann: die Orden und Ehrenzeichen seines verstorbenen Herrn Vaters.
 Herr Mühlenbauer Müller: 1 Silbermünze.
 N. N.: 1 Hildesheimer Groschen.

Bücher, Bilder, Urkunden.

- Frau Ww. v. Deseu: Kriegsverlustliste von 1870/71, 2 alte Bibeln und 1 Buch religiösen Inhalts.
 Herr Justizrat Dr. Freudentheil: 50 Urkunden, Handschriften, Bücher und Landkarten.
 Herr Senator Holtermann: 2 Bände des Werkes: „Kunstdenkmäler der Prov. Hannover“.
 Herr Rathauswärter Schulz: 4 Bücher.
 Herr Kaufmann Fritsche: 1 Stader Bürgerbrief von 1817 und 1 Gesellenbrief aus demselben Jahre.
 Herr Photograph Rehder: 1 Bild des Kurfürsten von Hannover 1779 mit Rahmen und ein Photogramm des Stader Krans.
 Herr Sekr. von Deseu in Hannover: 1 Buch: „Die Befreiungskriege“ und 1 Ehrendiplom für erwiesene Hilfe beim Hamburger Brand 1842.
 Herr Rechnungsrat Amst in Otterndorf: 1 Steuerzettel des Departements Elbmündung von 1811.
 Herr Buchdruckereibesitzer Umlandt in Freiburg: 1 Patenbrief von 1837.
 Frau Ww. Therese Krönke in Geversdorf: 1 Lübinger Bibel von 1724.
 Frau Ww. Bösch: 2 Bilder von Hohenzollern-Fürsten.
 Herr Senator Holtermann: 6 eingerahmte Bilder historischer Begebenheiten.
 Herr Prof. Biermann: Zeitungen und Flugschriften aus den Jahren 1848—1857.
 Herr Justizrat Dr. Freudentheil: Statuten des hiesigen Höferamtes von 1816, derselbe deponierte alte Akten des Seidenkrämer- und Höferamtes.

- Herr Justizrat Ubbelohde: Lehnbrief von 1853 mit Königl. Hannov. Kapselsiegel.
- Herr Weingroßhändler Otto Cornelsen: Bild des früheren Herrn Senator Cornelsen.
- Herr Rentner Johs. Bungs: Innungsurkunde von 1808 mit Abbildung Hannovers.
- Herr Lehrer Baacke: Photogramm der Hüengraber in Kleckerwalde bei Harburg.
- Herr Buchhändler Säuberlich: 50 Postkarten mit Ansichten ans Stade und dessen Umgebung.
- Frl. Else Bütemeister in Göttingen: Photogramm des Stader Zeughausportales.
- Herr General-Superintendent D. Kemmers: 1 silberbeschlagenes Stader Gefangbuch von 1760.
- Frau Ww. Delrich: Abbildung Kaiser Friedrich III. auf dem Sterbebett.
- Herr Pastor Borstelmann: 1 Buch kirchengeschichtlichen Inhalts von 1876.
- Herr Galanteriewarenhändler Johs. Haack: die in seinem Verlage erschienenen Postkarten mit Stader Ansichten.

Gebrauchsgegenstände, Waffen usw.

- Herr Kaufmann Holtermann in Lamstedt: Rock, Jacke, Mütze und Schürze einer Lamstedter Bäuerin.
- Herr Rentner Bungs: 2 Pistolen mit Perkussions-Schlössern.
- Herr Rentner Sylvester in Abbenfleth: 1 Wiener Rahmenuhr.
- Herr Buchdrucker Otto Nummensen: Gedrechselte Schnupftabaksdose und Siegelstempel des typographischen Vereins.
- N. N.: 1 hölzernes Salzfaß.
- N. N.: 1 Wahlurne der Geschworenen.
- Herr Reg.-Rat Hattendorf: 1 Spirituskaffeemaschine aus Messing.
- Frau Amtsgerichtsrat von Düring: 1 Pariser Pendeluhr in Kokosporzellangehäuse.
- Herr Rentner Aug. Ehlers: 1 großes Petschaft.
- Herr Kaufmann Bendig: 1 Bauernleuchter.
- Herr Joh. Kühcke: 2 Flachshecheln.
- Herr Ritterschafts-Präsident von Wersebe: Galarock der Brem.-Verd. Ritterschaft nebst Hut.
- Herr Senator Holtermann: 4 Siegelstempel, darunter die der Stader Notare Holtermann und Siats.
- Herr Justizrat Dr. Freudentheil: 1 Lichtschere.
- Herr Kaufmann Morgenstern: 1 Rapier, 1 Lanzen Spitze und 1 porzellanene Teedose mit blau-violetten Blumen dekoriert.
- Frau Ww. Cornelsen: 1 kupferne Wasserkelle und 1 irdene Kuchenpfanne mit Deckel.

- Die pp. Verwaltung der Stadt Stade: Teile eines alten Kron-
lenchters und 1 alte Straßenlaterne.
- Herr William Siegel: 1 eiserne Hohlkugel (Geschoß eines Mörsers).
- Herr Köhler: 1 in der Erde gefundenes altes Eisenstück.
- Herr Schmiedemeister Rehder: 1 blan-weißer Ofenfuß.
- Herr Sekretär Desen: 1 Reiterpistole.
- Der pp. Magistrat der Stadt Stade: 1 gestickte Kissenbede von
1748 mit dem Wappen des hiesigen Wandschnittamtes, 1 alte
Tischlampe, 1 vergoldete Fahnen Spitze mit Stader Wappen.
- Herr Dr. Stettin in Hamburg: 2 Altländer Brustlätze mit ver-
goldeten bzw. versilberten Verzierungen.
- Herr N. N.: 1 Nähbock mit Fußbank, Auszug und Nadelkissen aus
der Mitte des vorigen Jahrhunderts, 1 Terzerol mit Kugel-
zange, 2 alte Vorhängeschlösser, 1 Uhrberloque aus der Empire-
zeit, 1 bronzener Schwertknauf aus dem Mittelalter, 1 Ziffer-
blatt einer friesischen Wanduhr mit zinnernen Ornamenten
und Bekrönung, und 1 Brenn-Platte zum Tollen.
- Herr Rathauswärter Schulz: 1 Wasserkessel und 1 Kaffeewärmer
von Messing.
- Herr Dr. Callies in Büxfleth: 1 Goldmünzenwaage, 1 eisernes Huf-
eisen aus dem Mittelalter und 1 Uhrkettenanhängsel mit
Photogrammen.
- Herr Pastor Krusewicz in Uthlede: 1 Foltergerät, 1 uralte Eisenkette
mit Vorhängeschloß und eine Pistole mit Steinschloß.
- Herr Reg.-Rat Hattendorff: 1 prächtig verzierte Kommode aus dem
Zeitalter des Rokoko.
- Frau N. N.: Holzschneidwerke einer Kirchenorgel.
- Frau Ww. Anhirt: Nachbildung einer römischen Amphora.
- Herr N. N.: 1 Eisenkette mit Splint der früheren Stader Brigg
„Bansewicz“.
- Herr Baurat Gravenhorst: 1 Bronzesporn aus dem Mittelalter
und 1 gläserner „Gnidelstein“ zum Glänzen der Wäsche.
- Die pp. Stadtverwaltung: 1 Holzrohr der im Jahre 1824 gebauten
Wasserleitung vom Schwarzenberge.
- Herr Bildschnitzer Wülper in Hollern: 1 geschnitzte Schlittenrückwand
von 1808.

Prähistorische Gegenstände.

- Frau Kolster geb. Eylmann auf Dösehof: 1 tief in der Erde
gefundenes Messer, das aus dem Beinnochen eines Hirsches vor
Jahrtausenden hergestellt ist.
- Herr P. Gehof in Agathenburg: 1 Feuersteinmesser.

Angekauft wurden:

- a) für 300 M.: 1 Altländer Bauerntisch, 1 geschnitzte Bank,
4 Stühle mit Kissen, 1 Bierkrug mit Zinndeckel, 1 Feuerkiste

von 1797, 1 Messingleuchter, 1 Kohlenbecken, 1 Zinnteller, 3 Zinntannen;

- b) für 300 M.: 1 plastische Nachbildung der Nieperschen Hausfassade in York;
- c) für 48 M.: Mützen, Lagen, Kragen einer Altländer Frauenkleidung, die in einer buntemalten Kesch mit der Aufschrift: „Ich liebe dich mit Lust“ lagen;
- d) 3 Degen, 1 Rohrstock mit Schnitzerei von 1797, ein tönernes Schreibgeschirr mit Delfter Dekoration, mehrere größere Silbermünzen und ein Glaspokal älterer Zeit;
- e) 1 reich dekoriertes Altländer Schlitten für 6 Personen.

Der Vorstand des Historischen Vereins dankt allen Spendern herzlich und bittet auch ferner um gütige Unterstützung seines Strebens, damit unser Museum immer mehr und mehr werde: eine Stätte zur Ehrung unserer Vorfahren, zur Pflege der Heimatliebe und zur Bildung des gegenwärtigen Geschlechts und seines Nachwuchses.

Rechnung für das Jahr 1907.

Einnahme.

A. Überschuß aus der Rechnung vom Jahre 1906.....	115,20 <i>M</i>
B. Ordentliche Einnahmen: an Beiträgen	
1. von 103 Mitgliedern à 4,— <i>M</i>	= 412,— <i>M</i>
2. " 216 " " à 2,— "	= 432,— " 844,— "
C. Außerordentliche Einnahmen:	
1. an Beihilfe aus dem Provinzialfonds für das Jahr 1907	700,— <i>M</i>
2. an Beihilfe von der hies. Landschaft	300,— "
3. die von dem königlichen Regierungs= Präsidenten hier selbst bewilligten ..	100,— "
4. von H. Sichart für angekaufte eiserne Öfen.....	119,75 "
5. für verkaufte Münzen usw.	175,45 "
6. von Ww. Köhrs Geldgeschenk.....	20,— "
7. an Zinsen der Wertpapiere aus dem Nachlaß weil. Reg.=Präs. a. D. Himly	177,47 "
8. an Zinsen auf Sparkassenbuch	18,83 "
9. von H. Koske Nachf. erstatt. Stempel= unkosten	4,50 " 1616,— "
D. An belegten Geldern: Auf Sparkassenbuch Nr. 15709 (Buch vom Vater= ländischen Verein) gehoben zur Deckung der Kosten für die Heizungsanlage	2516,23 "
Summe der Einnahme...	5091,43 <i>M</i>

Ausgabe.

A. Für die Bibliothek und das Archiv:	
1. an den Historischen Verein für Niedersachsen in Hannover in Gemäßheit des Vertrages d. d. 9. November 1891,	
a) für 105 Exemplare der Zeit= schrift à 3,— <i>M</i>	= 315,— <i>M</i>
b) für Sonderabdrücke.....	= 22,55 " 337,55 <i>M</i>
2. Anschaffung von Büchern.....	194,98 "
B. Für das Museum und die Münzsammlung.....	662,04 "
C. An Verwaltungs- und sonstigen Unkosten als Rechnungsführung und Expedition, Aufwartung, Feuer- und Haftpflicht=Verl.= Prämie, Porto usw. und Feuervergung	967,20 <i>M</i>
Ferner an Bankkosten (Heizungsanlage für das Museum).....	2520,73 " 3487,93 "
D. An belegten Geldern.....	200,— "
Summe der Ausgabe...	4882,50 <i>M</i>

Resultat der Rechnung.

Einnahme...	5091,43 <i>M</i>
Ausgabe....	4882,50 "
bleibt überschuß...	208,93 <i>M</i>

Verzeichnis der Vereins-Mitglieder.

a. Geschäftsführender Vorstand.

Die Herren :

1. Holtermann, Senator a. D. in Stade, Vorsitzender.
2. Bartsch, Professor am Gymnasium in Stade, stellvertretender Vorsitzender.
3. Dr. Brasse, Gymnasial-Oberlehrer in Stade, Schriftführer.
4. Reibstein, Professor in Stade, Bibliothekar.
5. Jürgens, Bürgermeister und Landschaftsrat in Stade, Schatzmeister.
6. Pockwitz, L., Buchdruckereibesitzer in Stade, stellvertr. Schatzmeister.
7. Jarck, Uhrmacher in Stade, Konservator.
8. von Schmidt-Phiseldack, Landgerichtspräsident, Geh. Oberjustizrat in Stade.
9. Pelz, Regierungs- und Geheimer Baurat in Stade.
10. D. Kemmers, Johs., Generalsuperintendent in Stade.
11. Stendel, August, Senator in Stade.

b. Vertrauensmänner.

1. Bayer, Landrat in Otterndorf.
2. Brackmann, Dr. med., prakt. Arzt in Bremervörde.
3. v. d. Bussche, Freiherr, Amtsgerichtsrat in Jork.
4. v. d. Decken, A., Rittergutsbesitzer in Hörne b. Balje.
5. v. Hammerstein, Baron, Landrat in Zeven.
6. v. Hauffstengel, Superintendent in Bremervörde.
7. v. Jssendorff, Pastor in Krummendeich.
8. Kähler, Senator a. D. in Buxtehude.
9. Kerstens, Königlicher Lotterie-Einnnehmer und Ziegeleibesitzer in Stade.
10. Kunze, Major und Bezirks Offizier in Stade.
11. Ludwig, Amtsgerichtsrat in Bremervörde.
12. Müller, Landesökonomierat in Scheefeler Mühle bei Scheeßel.
13. Rütther, Pastor in Neuenwalde.
14. v. Schröder, Freiherr, Landrat in Neuhans a. D.
15. v. Staden, Senior in Staden.
16. Sichert, H., Töpfermeister in Stade.
17. Siercke, Rektor in Stade.
18. Bogelsang, Pastor in Heeslingen.
19. Wegener, Dr., Landrat in Freiburg a. G.
20. Wiedenfeld, Dr., Landrat in Bremervörde.
21. Marschall von Bachtenbrock, M., Freiherr in Gutloh bei Hecthausen.
22. Callies, Dr., prakt. Arzt in Bückfleth.
23. Merz, Pastor in Neuenkirchen bei Horneburg.

c. Ehrenmitglieder.

1. Bahrfeldt, General-Major in Rastenburg i. Ostpr.
2. Dr. Weiß, General-Oberarzt a. D. in Meiningen.

d. Ordentliche Mitglieder.

1. Ahlers, C., Gemeindevorsteher in Schuhkamm bei Blumenthal (Hannover.)
2. Albers, Stellerrat in Stade.
3. Allers, J., Gemeindevorsteher in Altkloster bei Buxtehude.
4. v. Alvensleben, Oberstleutnant a. D. in Stade.
5. Arffen, Pastor in Ahlerstedt.
6. Bahr, Landgerichtsdirektor, Geh. Justizrat in Stade.
7. Bartsch, Professor am Gymnasium in Stade.
8. Bacheratz, Fr., Buchhändler in Stade.
9. Bayer, Landrat in Otterndorf.
10. Becker, Hotelbesitzer in Neukloster (Hannover).
11. Bennemann, Buchbinder in Stade.
12. v. Bergen, Regierungsrat in Breslau.
13. Berthold, Landrat in Blumenthal (Hannover).
14. Dr. phil. Biermann, Professor in Brandenburg.
15. Bischoff, D., Kreisaußschußmitglied in Nekum bei Farge.
16. Bischoff, Brüne, Baumann und Holzhandler in Baden bei Achim.
17. Blohme, Friedr., Baumann in Hagen bei Gelsen.
18. Borchers, Tischlermeister in Stade.
19. Borcholte, Senator in Stade.
20. v. Borries, Graf, Geh. Regierungsrat und Landrat a. D. in Stade.
21. von Borstel, Fr., Hofbesitzer in Brunshausen.
22. von Borstel, Heinr., Gutsbesitzer und Kreisdeputierter in Drochtersen.
23. v. d. Borstell, R. R. Kammerherr in Stade.
24. v. Borstel, J., Ww. in Stade.
25. Bösch, Ferd., Zimmermeister in Stade.
26. Dr. med. Brackmann, praktischer Arzt in Bremervörde.
27. Bremer, Buchhändler in Stade.
28. Brockmann, Landgerichtsrat in Stade.
29. Dr. Brummund, Kreisarzt in Stade.
30. Dr. ph. Buchholz, G., Universitäts-Professor in Posen, Karlstraße 19.
31. Bülking, H., Maurermeister in Stade.
32. v. d. Bussche, Amtsgerichtsrat in Jork.
33. Dr. Büttner, Kreisphysikus, Sanitätsrat in Hagen.
34. Caemmerer, Oberst und Brigadier in Posen.
35. de la Chang, Professor in Stade.
36. Clausen, Steuer-Inspektor in Geestemünde.
37. Contag, Baurat in Wilmersdorf-Berlin.
38. Cording, Seminarlehrer in Stade.
39. Dr. Cornelissen, Landrat in Minden.
40. Cornelissen, Anna, Ww. in Stade.
41. Dankers, H., Senator in Stade.
42. v. d. Decken, Ad., Rittergutsbesitzer, Land- und Ritterschafts-Präsident, in Deckenhausen b. Krummendiek.
43. v. d. Decken, D., Landschaftsrat auf Hutenstein b. Freiburg a. G.

44. v. d. Decken, B., Rittergutsbesitzer auf Ritterhof bei Krummendeich.
45. v. d. Decken, A., Rittergutsbesitzer in Hörne bei Balje.
46. Degener, Pastor emer. in Geestemünde.
47. Degener, Pastor in Ritterhude.
48. Delius, C., Senator in Stade.
49. Dening, Postsekretär in Lüneburg.
50. Dröge, Ober-Regierungsrat a. D. in Hildesheim.
51. Dubbels, N., Schlossermeister in Stade.
52. Dr. Dumrath, Landrat in Stade.
53. Dunker, A., Kreisauschuß-Mitglied in Blumenthal (Hannover).
54. v. Düring, Oberstleutnant a. D. in Horneburg.
55. Freiherr von Düring, Major in Dresden-N. Kadebergerstr. 49.
56. Dr. Dyes, Landrat in Geestemünde.
57. Ehlers, Heinr., Hofpächter in Esch bei Freiburg a. Elbe.
58. Ehlers, Tierarzt in Soltau.
59. Ehlers, Zahnarzt in Stade.
60. Eichstaedt, Apothekenbesitzer in Stade.
61. v. Ellertz, Ober-Regierungsrat in Stade.
62. Enderte, Georg, Rentier in Stade.
63. Dr. med. Ernythropel, praktischer Arzt, Sanitätsrat in Stade.
64. Finger, Dr., Regierungs- und Medizinalrat in Arnsherg.
65. Fischer, Seminar-Oberlehrer in Stade.
66. Fittschen, Ch., Mühlenbesitzer in Bokel bei Ahlerstedt.
67. Freudenthal, H., Schlossermeister in Stade.
68. Dr. Freudentheil, Justizrat, Rechtsanwält und Notar in Stade.
69. Fromme, Pastor emer. in Stade.
70. Fuhrmann, Jul., Mechaniker in Stade.
71. Dr. Gaehde, Medizinalrat in Blumenthal (Hannover).
72. Garbade, Rittergutsbesitzer in Ritterhude.
73. Gerlach, Regierungs- und Schulrat in Stade.
74. Giese, Pet., Hofbesitzer in Mittelndkirchen. (Kr. Jork.)
75. Dr. med. Glawag, praktischer Arzt in Harfefeld.
76. v. Glahn, Gl., Kaufmann in Stade.
77. Goetze, Direktor der Landes-Kredit-Anstalt, Geheimer
Regierungsrat in Hannover, Herrenstraße 3.
78. Goldbeck, Pastor in Großenwörden.
79. Groenhoff, G., Pastor prim. in Stade.
80. v. Gröning, Rittergutsbesitzer in Ritterhude.
81. Groth, Postdirektor in Stade.
82. Grothmann, Mühlenbauer in Stade.
83. Groß, Johs., Schlossermeister in Stade.
84. Grube, Weinhändler in Stade.
85. Günther, Fleckensvorsteher in Harfefeld.
86. Hagemann, Landrichter in Stade.
87. Hagenah, Kommerzienrat in Bremervörde.
88. Dr. ph. Hahn, Diedr., Reichs- und Landtagsabgeordneter, Berlin.
89. Hanken, M., Gastwirt in Himmelpforten.
90. v. Hammerstein, Baron, Landrat in Beden.
91. Hain, F., Malermeister in Stade.
92. Hattendorff, Regierungsrat in Stade.
93. Hebich, Magdalene, Ww. in Stade.
94. Heinsohn, Gutsbesitzer in Wolfsbruch bei Dornbusch.
95. Heitmann, Bürgermeister a. D. in Horneburg (Hannover).
96. Hengstmann, J. Ww. in Stade.
97. Dr. med. Henkel, praktischer Arzt in Himmelpforten.

98. Herz, G., Salinenbesitzer in Stade.
99. Heumann, Joh., Hofbesitzer in Stendorf bei Lesum.
100. Hertweg, W., Friseur in Stade.
101. Heyderich, Senator a. D. in Stade.
102. Freiherr v. Hodenberg, Geheimer Regierungsrat a. D. und
Nittergutsbesitzer in Sandbeck bei Osterholz-Scharmbeck.
103. Hogrefe, Landrentmeister in Stade.
104. Hölking, Wilhelm, Kaufmann in Stade.
105. v. Holleuffer, Amtsgerichtsrat in Lüneburg.
106. Holm, Regierungs-Baumeister in Lehrte.
107. Holtermann, Senator a. D. in Stade.
108. Dr. jur. Hoppe, Rentier in Campe bei Stade.
109. Dr. Hübner, Landhyndikus in Stade.
110. Jarck, Uhrmacher in Stade.
111. Jänigen, Baurat in Stade.
112. Jodeler, Gymnasial-Oberlehrer in Verden.
113. Jobmann, Gemeindevorsteher in Hedendorf b. Neukloster (Hann.).
114. Jsensee, Bürgermeister in Bremervörde.
115. Jöhndt, Fabrikbesitzer in Brunshausen.
116. Jünemann, Lehrer in Gröpelingen bei Bremen.
117. Jürgens, Bürgermeister und Landschaftsrat in Stade.
118. Jürgens, Zimmerpolier in Stade.
119. Dr. Jürgang, Schuldirektor in Stade.
120. v. Jssendorff, Pastor in Oldendorf, (Kr. Stade).
121. v. Jssendorff, Pastor in Krummendeich.
122. v. Jssendorff, General-Lieutenant z. D. in Warstade.
123. Dr. jur. Juzzi, Regierungsrat in Stade.
124. Kähler, Senator a. D. in Buxtehude.
125. Kayser, Baurat in Stade.
126. Kehrl, Regierungsassessor in Stade.
127. v. Kemnik, Landrat a. D. in Achim.
128. Kerstens, königlicher Lotterie-Einnehmer in Stade.
129. v. Klend, W., Major a. D. in Dresden-N.
130. v. d. Knefbeck, Generallieutenant z. D., Erzellenz in Stade.
131. Köncke, Pastor in Lorstedt.
132. Dr. ph. König, Apothekenbesitzer in Harjesfeld.
133. Körner, Bankier in Stade.
134. v. Kries, Dr., Regierungsrat in Dirschau.
135. Krancke, Pastor zu Krautsand.
136. Kröger, Joh., Gemeindevorsteher in Schwinge bei Deinste.
137. Kröncke, H., Gutsbesitzer in Wolfsbruch bei Dornbusch.
138. Kröncke, Joh., Rentier in Sietwende bei Drochtersen.
139. Krull, Superintendent in Trupe bei Lilienthal.
140. Kruse, Hauptlehrer in Assel.
141. Kruse, Lehrer in Stade.
142. Kunze, Ed., Kaiserlicher Rechnungsrat in Jarrentin i. Meckl.
143. Kunze, Major und Bezirksoffizier in Stade.
144. Laackman, Heinr., Eisenbahn-Betriebssekretär in Münster i. W.
145. Lachmund, Steuerinspektor in Stade.
146. Lehmann, Dr., Regierungsassessor in Stade.
147. Lemcke, Lehrer in Campe bei Stade.
148. Lemmermann, Organist in Apensee.
149. Loß, Gymnasial-Oberlehrer in Stade.
150. Ludwig, Amtsgerichtsrat in Bremervörde.
151. Lührs, Kanzleirat in Freiburg a. Elbe.

152. Lüneburg, A., Buchhändler in Stade.
153. v. Lütken, Senats-Präsident in Köln.
154. Magistrat in Buxtehude.
155. Mahlstedt, Gemeindevorsteher in St. Magnus.
156. Dr. Maring, Pastor in Stade.
157. Marschalck von Bachtenbrock, Erbmarschall in Stade und auf Laumühlen.
158. Marschalck von Bachtenbrock, Oberstleutnant z. D. in Dresden=N.
159. Marschalck von Bachtenbrock, Major a. D. in Karlsruhe.
160. Marschalck von Bachtenbrock, Leutnant a. D. und Rittergutsbesitzer in Ovelgönne bei Hechthausen.
161. Marschalck von Bachtenbrock, Freiherr, Rittergutsbesitzer in Hutloh b. Hechthausen.
162. Matthias, Frau Senior.
163. Matthias, Dekorationsmaler in Stade.
164. v. d. Meden, Otto, in Wolka bei Gutfeld i. Ostpr.
165. v. d. Meden, Claus, in Lamsstedt.
166. Meiners, Pastor in Horneburg (Hannover).
167. Meinke, Joh., Volkshöfner in Apensee.
168. Memmen, Bankier in Stade.
169. Menge, Dr., Gymnasial-Oberlehrer in Stade.
170. Meinhard, Winterschuldirektor in Stade.
171. Meyer, Superintendent in Zeven.
172. Meyer, Pastor in Hollern.
173. Moje, Lehrer in Horneburg (Hannover).
174. Moewes, Dr., Regierungs-Assessor in Stade.
175. Mügge, Ober-Landesgerichtsrat in Stettin 11, Friedrich Carlstraße. 76, II
176. Dr. ph. Müller, Professor in Hildesheim.
177. Müller, Justizrat in Stade.
178. Müller, W., Professor in Stade.
179. Müller, G., Seminarlehrer in Campe bei Stade.
180. Müller, J., Rektor in Hamburg, Tonistraße 4.
181. Müller, W., Landes-Oekonomierat zu Scheeßeler Mühle bei Scheeßel.
182. Müller, Rittergutsbesitzer zu Beerse bei Scheeßel.
183. Müller, W., Uhrmacher in Warstade.
184. Müller=Brauel, Hans, Schriftsteller und Landwirt, Haus Sachsenheim bei Zeven.
185. Nagel, J., Justizrat und Notar in Stade.
186. Nagel, C., Hofbesitzer in Bassenfleth bei Stade.
187. Niemann, D., Tischlermeister in Stade.
188. Dr. Obrifatis, Gymnasial-Direktor in Stade.
189. Peters, Wilh., Bürgervorsteher in Stade.
190. Dehlerking, Kreisauschuß-Sekretär in Stade.
191. Olters, B., jun., Hofbesitzer in Jork.
192. Oltmann, Jul., in Dorubusch.
193. Paul, Gymnasial-Oberlehrer in Stade.
194. Peine, Rourad, Kaufmann in Stade.
195. Pelz, Regierungs- und Baurat in Stade.
196. Peters, W., Gastwirt in Mtkloster bei Buxtehude.
197. Dr. med. Pfannuche, praktischer Arzt in Harburg a. Elbe.
198. v. Plate, Th., Rittergutsbesitzer zu Stellenfleth bei Freiburg a. Elbe.
199. Plate, H., Kaufmann in Stade.

200. Dr. med. Plate in Hamburg 5, Beim Strohhause 78.
201. Pockwitz, L., Buchdruckereibesitzer in Stade.
202. Prasse, Dr., Gymnasial-Oberlehrer in Stade.
203. Prüssing, Fabrikdirektor in Hamburg.
204. Rabbe, Apothekenbesitzer in Horneburg (Hannover).
205. Rath, Cl., Gutsbesitzer und Kreisdeputirter zu Augustenhof (Kreis Rehdingen).
206. Rathjens, Gemeindevorsteher zu Dollern bei Horneburg (Hannover).
207. Rebetje, Gemeindevorsteher zu Grohn bei Begefsack.
208. Rechten, Lehrer am Gymnasium in Stade.
209. Reck, G., Glasermeister in Stade.
210. Reibstein, Professor in Stade.
211. v. Reizwitz u. Kaderzin, Freiherr, Regierungspräsident in Stade.
212. Dr. Richter, Oberlehrer in Hamburg, Gilbeck, Peterskampweg.
213. Dr. med. Rieckenberg, praktischer Arzt in Achim.
214. Rieper, Jac., Hofbesitzer in Jork.
215. Ringleben, Johs., Gutsbesitzer in Gökendorf bei Büxsfleth.
216. Ringleben, Johs., Hofbesitzer zu Büxsflether Außenbeck bei Büxsfleth.
217. Ringleben, Chr., Ziegeleibesitzer in Stade.
218. D. Remmers, Johs., Generalsuperintendent in Stade.
219. Rodegra, Ober-Forstmeister in Stade.
220. Dr. Rohde, Ober-Verwaltungsgerichtsrat in Berlin.
221. Rohde, Ober-Regierungsrat in Stade.
222. Röhrs, Ww. des Medizinalrats in Stade.
223. Ropers, Lehrer in Kutenholz bei Mulsun.
224. Ropers, J., Salineninspektor in Campe bei Stade.
225. Roscher, Regierungsrat in Stade.
226. Ruckert, G., Dr. med. in Stade.
227. Dr. Ruckert, Sanitätsrat in Lilienthal.
228. Rütther, H., Pastor, Neuenwalde.
229. Rütther, G., Dr. phil., Oberlehrer in Hamburg.
230. Sattler, Pastor emer. in Stade.
231. Sauer, H., Fabrikant in Altkloster bei Buxtehude.
232. Scheele, Rechtsanwalt in Stade.
233. Schering, Kaufmann in Horneburg (Hannover).
234. Dr. med. Scherf, praktischer Arzt in Bremervörde.
235. v. Schmidt-Phiseldack, Landgerichts-Präsident, Geh. Ober-Justizrat in Stade.
236. Schmidt, Bürgermeister a. D. in Hannover.
237. Dr. med. Schmidt, H., praktischer Arzt in Ohrensen bei Harsfeld.
238. Schorcht, Bürgermeister und Landschaftsrat in Verden a. Aller.
239. Schötter, W., praktischer Tierarzt.
240. Dr. Schrader, Direktor der landschaftl. Brandkasse in Hannover.
241. Schröder, Seminarlehrer in Stade.
242. v. Schröder, Freiherr, Landrat in Neuhaus a. D.
243. Schröder, H., Lehrer in Lehe.
244. v. Schulte, Frau Baronin, in Hannover.
245. Schütte, F. G., in Bremen.
246. v. Schwanewede, Oberst z. D. in Bauken i. Sa.
247. Seebeck, Gemeindevorsteher in Vorbruch bei Farge.
248. Seegelfen, Gemeindevorsteher in Lesum.
249. Seekamp, Pastor in Zeven.

250. Dr. Seifert, Landrat in Verden a. Aller.
 251. von Seht, Ferd., Gutsbesitzer in Wester-Ende-Otterndorf bei Otterndorf.
 252. Sichert, H., Töpfermeister in Stade.
 253. Siercke, G., Rektor in Stade.
 254. Simon, Detl., Leutnant in Bremen.
 255. Somfleth, Hotelbesitzer in Steinkirchen, Kreis Jork.
 256. Spickendorff, Regierungsrat in Arnsherg.
 257. Spreckels sen., Rentier in Stade.
 258. Spreckels jun., Juwelier in Stade.
 259. v. Staden, Senior, in Stade.
 260. Stecher, Rentier in Stade.
 261. Steffen, Rentier in Campe.
 262. Steffens, Mühlenbesitzer zu Deinstermühle bei Deinste.
 263. Stelling, Erster Staatsanwalt in Stade.
 264. Stelling, Amtsgerichtsrat in Rotenburg (Hannover).
 265. Steinbach, Stadtbaumeister in Stade.
 266. von Stemmen, Hofbesitzer zu Brunshausen.
 267. Sternberg, Kaufmann in Stade.
 268. Steudel Aug., Senator in Stade.
 269. Dr. Stille, Sanitätsrat in Stade.
 270. Stosch, Regierungs- und Bauvat in Stade.
 271. Strube, Malermeister in Campe bei Stade.
 272. Stubbe, Rentier zu Stade.
 273. Stümcke, Gymnasial-Professor in Stade.
 274. Dr. med. Stünker, praktischer Arzt in Verden a. Aller.
 275. Thiemann, L., Kaufmann in Stade.
 276. Thölecke, Uhrmacher in Stade.
 277. Tibcke, H., Schenkwirt in Stade.
 278. Dr. med. Tiedemann, praktischer Arzt in Stade.
 279. v. Ummenstein, Freiherr, Fürstl. Oberhofmarschall und Kammerherr in Bückeburg.
 280. Ulrichs, Hofbesitzer in Buschhausen bei Osterholz-Scharmbeck.
 281. Ubbelohde, Th., Justizrath in Stade.
 282. Dr. jur. Voigt, Joh. Friedr., in Hamburg, Pulverteich 18 III.
 283. Vogelsang, Pastor in Heeslingen.
 284. Vollmer, Mühlenbesitzer in Dollern bei Horneburg (Hannover).
 285. Vollmer, Seminaroberlehrer in Lüneburg.
 286. Wahls, G. H., Hofbesitzer in Rade bei Aschwarden.
 287. Walther, Hutfabrikant in Stade.
 288. Freiherr v. Wangenheim, Landgerichtsrat a. D. in Stade.
 289. Wasmann, Bauvat a. D. in Lüneburg.
 290. Wedekind, Superintendent in Neukloster.
 291. Dr. Wegener, Landrat in Freiburg a. G.
 292. Dr. med. Weise, Stabsarzt a. D., Sanitätsrat in Stade.
 293. Wendig, Pastor in Bützfleth.
 294. Werner, Taubstumm-Anstaltsdirektor in Stade.
 295. Weselmann, Gottl., Malermeister in Stade.
 296. Weseloh, Frik, Gastwirt in Apensen.
 297. v. Weyhe, Amtsgerichtsrat in Buxtehude.
 298. Wichmann, praktischer Arzt in Steinkirchen.
 299. Wiebald, Amtsgerichtsrat in Stade.
 300. Dr. Wiedenfeld, Regl. Landrat in Bremervörde.
 301. Windeler, Rektor in Stade.
 302. Wilkens, Martin, Kommerzienrat in Hemelingen.

303. Willemer, A., Rentler in Stade.
304. Willers, J., Gemeindevorsteher in Apensen.
305. Witt, Lehrer in Horst bei Himmelpforten.
306. Wittkopf, Pastor in Neuenkirchen im Lüneburgischen.
307. Wolff, Wilh., Brauerei-Direktor in Hemelingen.
308. Wonneberg, Oberstleutnant a. D. in Freiburg (Breisgau).
309. Wülper, Bildhauer in Hollern.
310. Dr. ph. Zechlin, Schuldirektor in Lüneburg.



Inhalt.

	Seite
V. Die Anfänge und die Grundrißbildung der Stadt Hameln. Von Museumsdirektor Dr. P. J. Meier in Braunschweig	85
VI. Einbeck oder Gimbeck? Von Professor Dr. W. Feise in Einbeck	113
VII. Landesgeschichtliche, speziell niedersächsische Bibliographie. Von Dr. G. S. Müller in Göttingen	131
VIII. Geschäftsbericht des Vereins für Geschichte und Alter- tümer in Stade für das Jahr 1908	157
<hr/>	
Berichtigung	156

Abgeschlossen am 17. April 1909.

Zeitschrift
des
Historischen Vereins
für
Niedersachsen

zugleich Organ des
Vereins für Geschichte und Altertümer
der
Herzogtümer Bremen und Verden und des
Landes Hadeln.

Jahrgang 1909.

Drittes Heft.

Hannover 1909.
Hahn'sche Buchhandlung.

Redaktionskommission:

Dr. H. Hoogeweg, Archivrat.

Erzellenz von Kuhlmann, General der Artillerie z. D., Alfeld.

Professor Dr. H. Kunze, Bibliotheksdirektor.

Dr. Fr. Thimme, Bibliothekar.

Die Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen erscheint in vierteljährlichen Heften, die den Mitgliedern zugesandt werden (§ 6 der Satzungen). Es wird gebeten, Manuskripte an Herrn Archivrat Dr. Hoogeweg, Am Archiv 1, zu senden. Das Honorar für den Bogen beträgt für Darstellung 20 *M.*, für Textabdruck 10 *M.* Die Herren Autoren erhalten von den Aufsätzen 25, von den Besprechungen 5 Sonderabdrücke unentgeltlich, darüber hinaus gegen Erstattung der Kosten an die Druckerei.

IX.

Aus der Regierungszeit des Herzogs Albrecht von Sachsen und Lüneburg. 1371—1385.

Von Werner Freih. von Mandelsloh.

„Audiatur et altera pars.“



I.

Herzog Albrechts Krieg um den „Wasserweg“ von Hannover nach Bremen, 1376.

„Gewalt geht vor Recht.“

Heinrichs des Löwen Enkel, Herzog Otto das Kind (1204 bis 1252), hatte am 21. Juni 1235 sein Allod Lüneburg dem Kaiser Friedrich II. als Reichslehn aufgetragen und hierauf von ihm die Länder Braunschweig und Lüneburg zu Lehn empfangen ¹⁾. Der betreffende Lehnbrief enthielt die Bestimmung, daß im Gesantherzogtum Braunschweig-Lüneburg die weibliche Linie erst dann zur Erbfolge gelangen sollte, wenn die ganze männliche Nachkommenschaft der Braunschweigischen Linie ausgestorben sei. Demgemäß und auf Grund des braunschw.-lüneburgischen Erbfolge- und Heiratsvertrages vom 23. Juni 1355 hätte nach dem Tode des söhnelosen Herzogs Wilhelm

¹⁾ Ottos Söhne, Albrecht der Große und Johann, hatten sich 1267 in das väterliche Erbe geteilt, Albrecht die Linie in Braunschweig, Johann jene in Lüneburg gegründet. Zwei Enkel Johanns, Otto und Wilhelm, regierten gemeinschaftlich in Lüneburg; ersterer starb kinderlos, letzterer hatte nur zwei Töchter. Die ältere, Elisabeth, wurde 1339 mit dem Herzog Otto von Sachsen-Wittenberg vermählt, aus welcher Verbindung Herzog Albrecht hervorging. Die jüngere, Mechtilb, ehelichte Herzog Ludwig von Braunschweig, den Bruder Magnus II. (torquatus), beide Urenkel Albrechts des Großen, des Gründers der Braunschweigischen Linie.

von Lüneburg die Regierung in Lüneburg auf Herzog Ludwig von Braunschweig, und als dieser 1367 starb, auf dessen Bruder Magnus II. übergehen sollen. Allein Kaiser Karl IV. ließ sich aus selbstsüchtigen Motiven bestimmen, das Lüneburger Land dem Kurfürsten Rudolf I, dessen Söhnen Rudolf II. und Wenzel, sowie Albrecht, dem Sohne ihres verstorbenen Bruders Otto, Herzögen von Sachsen-Wittenberg, zu verleihen (6. Oktober 1355)²⁾. Anscheinend geschah dies schon 1352; denn 20 Jahre später (7. November 1372) stellte der Kaiser die wenig glaubwürdige Behauptung auf, die Belehnung der sächsischen Herzöge sei auf Bitten der Herzöge Otto († 1352) und Wilhelm von Lüneburg geschehen. Er erneuerte diese Belehnung am 3. März 1370, nachdem Wilhelm am 23. November 1369 gestorben war, und übertrug die Regentschaft in Lüneburg dem Herzog Albrecht von Sachsen-Wittenberg. Diese Politik stürzte aber das Land in einen schmachvollen Krieg (Lüneburger Erbfolgekrieg); denn Magnus II. war nicht gewillt, sich seiner unzweifelhaften Vorrechte auf das einstige Erbe Heinrichs des Löwen zu entäußern, zumal Herzog Wilhelm ihn am 14. September 1368 zum Erben seines Landes eingesetzt hatte. In den erbitterten Kämpfen, die nun (1371) zwischen Magnus und Herzog Albrecht entbrannten, stand die Lüneburger Ritterschaft dem erstern treu zur Seite. Anders aber verhielt sich Lüneburg, die Hauptstadt

²⁾ Näheres über die Politik Kaiser Karls IV. in Schloßers Weltgeschichte, VI, S. 516 ff., sowie über die Belehnung der Herzöge von Sachsen-Wittenberg: ebendasselbst, S. 630, und Sudendorf, U.-B. zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg, IV, Einl. S. IX u. ff. Rudolf I. von Sachsen-W. war stets in der Umgebung des Kaisers; sein Enkel, Herzog Albrecht, begleitete den Kaiser auf dessen zweiten Römerzuge 1368/69 als Anführer der Sachsen. Kaum hatte Karl IV. dem Herzog Magnus das Lüneburger Land endgültig aberkannt, so verbündeten sich die Söhne des Kaisers, König Wenzel und Sigismund, mit Magnus zu gegenseitigem Schutz und Verteidigung ihrer Länder Lausitz bzw. Braunschweig und Lüneburg! (20. Mai 1370). Sudendorf a. a. O., S. XV. NB. Die Quellenangabe unterbleibt, wenn nach Datum und Jahreszahl die Urkunde bei Sudendorf leicht auffindbar ist.

des Landes. Während Magnus ihre Macht unterschätzte, fand sein schlauer Gegner gerade in der Hilfe dieser Stadt das Mittel, sich im Lande zu behaupten. Die Gebote und Drohungen des Kaisers zugunsten Albrechts und die Versprechungen des letztern hatten zunächst den Erfolg, daß die Bürger zu Lüneburg sich von Magnus los sagten und dessen Burg auf dem Ralkberge am 1. Februar 1371 in listiger Weise überrumpelten. Urheber dieses Überfalles war zweifellos Herzog Albrecht, der mit dieser Tat seine Herrschaft begann. Es ist begreiflich, daß die Wegnahme der herzoglichen Burg und die Ermordung ihres Vogtes, Segeband von dem Berge, bei Herzog Magnus und seinem Anhang die größte Erbitterung hervorrufen mußte, die sich sodann in dem bekannten nächtlichen Überfalle Lüneburgs durch die Ritterschaft äußerte (21. Oktober 1371). Dieser Anschlag mißlang. — Unterdessen waren Albrecht und der Rat zu Lüneburg eifrigt bemüht, Hannover zum Abfalle von Magnus zu bewegen. Eine der Hauptbedingungen, unter welchen diese Stadt, dem Drängen Lüneburgs und Albrechts nachgebend, sich endlich (12. Juni 1371) bereit erklärte, letztern huldigen zu wollen, war das Versprechen desselben, zur völligen Herstellung eines „freien“ Wasserwegs auf der Leine von Hannover bis in die Aller behilflich zu sein und die Schiffe zwischen Hannover und Bremen zu beschirmen. Die Erfüllung dieses am 1. Juni 1371 gegebenen Versprechens war die hauptsächlichste Ursache der Kriege des Herzogs gegen die Herren von Mandelsloh³⁾. Aber die vorsichtigen Ratsherren zu Hannover konnten sich, solange Magnus lebte, zur Huldigung Albrechts nicht entschließen.

Erst nachdem Magnus bei Leveste im Kampfe gegen seinen Schwager, den Grafen Otto von Schaumburg, am 25. Juli 1373 tödlich verwundet und am folgenden Tage gestorben war, huldigte Hannover am 28. Juli dem Herzog Albrecht. Nunmehr kam es auf Unregung der Stadt Lüneburg zwischen den sächsischen Herzögen einerseits und Magnus

³⁾ Sudendorf, u.-B. IV, S. 127 und Einl. S. XXXI.

damals noch minderjährigen Söhnen Friedrich, Bernhard, Heinrich und Otto andrerseits zur Auszöhnung (25. Sept. 1373), wobei das Erbrecht der letztern auf die Herrschaft Lüneburg mit der sonderbaren Einschränkung anerkannt wurde, daß die Prätendenten und ihre Söhne abwechselnd regieren sollten. Nach diesem Vergleiche sollte Herzog Friedrich, als ältester der Welfen, erst nach dem Tode der beiden Herzöge Wenzel und Albrecht von Sachsen-W. und nach seinem (Friedrichs) Tode, der älteste der Söhne der genannten sächsischen Herzöge zur Regierung kommen, — eine Einrichtung, die den Keim zu neuem Kriege in sich trug. Als aber, um die Sühne zu vervollständigen, Albrecht sich mit Magnus' Witwe, der Herzogin Katarina, vermählte (7. Juni 1374), da schien es, daß endlich Ruhe und Frieden in das schwergeprüfte Land einziehen würden.

Aber Herzog Albrecht dachte nicht an Frieden; seine Politik war, wie jene des Kaisers, stets bestrebt, die Mächtigen gegeneinander zu hegen, um mit Hilfe der Städte Schlösser zu gewinnen⁴⁾. Ihm war die Auszöhnung nur das Mittel, seine Herrschaft zu befestigen und die eingetretene Ruhe zu Vorbereitungen für den Krieg um den Wasserweg auszunutzen.

Raum war die Sühne vom 25. September 1373 vollzogen und auch vom Kaiser am 23. und 28. Oktober bestätigt worden, so errichteten — ohne die eben anerkannten Erbrechte der jungen Herzöge auf Lüneburg zu berücksichtigen — die Herzöge Wenzel und Albrecht von Sachsen-Wittenberg mit ihrem Vetter, dem Herzoge Erich von Sachsen-Lauenburg, am 5. April 1374 eine Erbverbrüderung, die sich nicht bloß auf die beiden Herzogtümer Wittenberg und Lauenburg beschränkte, sondern auch auf das Herzogtum Lüneburg ausdehnte. Wenzel und Albrecht traten für den Fall, daß sie ohne Leibeserben stürben, ihrem Vetter Erich ihr Recht an die

⁴⁾ Die Schlösser befanden sich in Händen von Landsassen, ihre Auslösung hätte enorme Summen erfordert, die Herzog Albrecht nicht besaß, weshalb er zur Eroberung schritt, welche ihm durch die Verpfändung der Schlösser an die Städte Geld verschaffte.

Herrschaft Lüneburg förmlich ab und verpflichteten sich, wenn Erich nach ihrem Räte darüber einen Vertrag mit Magnus' Söhnen errichten könnte, ihm dabei behilflich sein zu wollen. Sie gelobten, sich einander zur Vermehrung ihrer Schlösser und Güter mit ganzer Macht beizustehen, und Erich versprach (9. April), getreu dafür sorgen zu wollen, daß er seine Mannen von der Huldigung freimache, die sie früher den Söhnen des verstorbenen Herzogs Magnus geleistet hätten, usw. Nun beeilten sich die sächsischen Herzöge, auch des Kaisers Zustimmung zu der erwähnten Erbverbrüderung einzuholen. Der Kaiser gewährte dieselbe gewiß mit besonderer Befriedigung, weil sie seinen Plänen auf das Herzogtum Wittenberg nur förderlich sein konnte (8. Juli 1374). Noch drei Jahre später hielt er an dem Vertrage fest. Es war klar, daß die Vereinigung der ober- und niedersächsischen Länder und damit auch die Verdrängung der Söhne des Herzogs Magnus geplant wurde.

Zur Zeit der Aussöhnung des Herzogs Albrecht mit Magnus' Söhnen hatten auch als Anhänger der letztern die Knappen Heineke, Dietrich und Statius von Mandelsloh, des „andern“ Ritter Hartberts Söhne, mit Albrecht einen „Handfrieden“ geschlossen⁵⁾.

In der Zeit unsrer Geschichte trat bei den Städten immer mehr das Bestreben hervor, sich möglichst unabhängig zu machen; und weil die Ratsherren zumeist dem Kaufmannsstande angehörten, lag ihnen die Erweiterung des Handels durch die Schiffbarmachung der Flüsse, um sich den Seehandel zu erschließen, sehr am Herzen. Schon seit mehr als hundert Jahren war der Wasserweg auf der Leine der Lieblingswunsch der Hannoveraner. Derselbe war aber bisher nicht erfüllbar, weil die Stadt Lüneburg durch den Außenhandel zu großen Nachteil befürchtend, den Herzog Wilhelm vermocht hatte, die Anlage der Wasserwege direkt zu verbieten (20. September 1367). Da dieses Verbot bisher nicht widerrufen worden war, fanden auch zwischen den Hannoveranern und den Anliegern der

⁵⁾ Sudendorf, II. B. VI, Nr. 118, S. 128³⁶.

Leine — dem Kloster Mariensee, den Familien von Mandelsloh, von Marenholz und von Grindan — keine Unterhandlungen statt; solche waren damals selten, man gab dem kürzern Verfahren — der Gewalt — den Vorzug. Dieser Politik der Gewalt und der Rechtsverweigerungen gegenüber hatte gerade Magnus ein zeitgemäßes Beispiel der Gerechtigkeitsliebe dadurch gegeben, daß er am 12. März 1371, als er der Stadt Braunschweig die Schiffahrtsberechtigung auf der Oker verlieh, daran die Bedingung knüpfte, daß etwaige Schiffahrtshindernisse (Mühlen) den Besitzern abzukaufen seien⁶⁾. Es war diese Verfügung das erste Anzeichen einer gerechten Lösung der Wasserwegfrage und zugleich ein Beweis für den Edelsinn, den Herzog Magnus trotz aller Härte seines Gemüths im hohen Maße besaß. Kurz vorher, am 22. August 1370, hatte Magnus unbesonnen der Stadt Lüneburg mehrere ihr vom verstorbenen Herzog Wilhelm verliehene Privilegien entzogen, darunter auch das ihr besonders wertvolle Verbot der Anlage der Wasserwege. Obwohl auch diese Handlungsweise ein Akt der Gerechtigkeit gegenüber den andern Städten war, so trug sie doch wesentlich dazu bei, die Lüneburger zum Abfall von Magnus zu reizen. Als aber Hannover sich nicht entschließen konnte, hierin den Beispiele Lüneburgs zu folgen, zeigte sich letztere Stadt fast geneigt, auf das Verbot der Anlage der Wasserwege wenigstens zugunsten Hannovers zu verzichten⁷⁾.

Erst 20 Jahre später (14. September 1392) wurde das Recht anerkannt, daß die Anlage bequemer Wasserstraßen nur mit Einwilligung derjenigen geschehen könne, auf deren Grund sie gemacht werden sollten⁸⁾.

⁶⁾ Sudendorf, IV, Einl. S. XLVII; gedruckt Hanfsches U.-B. IV, Nr. 381. — ⁷⁾ Sudendorf, U.-B. IV, Einl. S. XXVIII, 7. Zeile von unten, S. XXXI u. f.; Text S. 72₅, 73₂; auch die Schrift „Dietrich von Mandelsloh und seine Brüder Heineke und Statius in den Wirren des Lüneburger Erbfolgestreites und der Sate“, S. 7 ff. — Die Chroniken der deutschen Städte VI, S. 477. — ⁸⁾ Sudendorf, U.-B. VII, S. 94₃₅. — Diese Bestimmung darf man als eine Folge des ungerechten Krieges und vermutlich von Dietrich v. M. veranlaßt betrachten.

Die Brüder Heinicke, Dietrich und Statius von Mandelsloh besaßen an der Leine aus alter Zeit ererbte Berechtigungen. Neben ihrem Stammsitz Mandelsloh a. d. Leine hatten sie ausgedehnten Besitz: Länderstrecken, Brücken, Fähren, Mühlen, Schleusen und Wehren waren teils bischöflich Mindensche Lehen, teils ihr Eigen. Fast das ganze Territorium beiderseits der Leine von Hannover bis zur Aller und Weser mit vielen zehntpflichtigen Ortschaften gehörte zu diesem alten Edelsitz, an und zunächst der Weser, Aller und Leine besaßen sie mehrere Schlösser, die diese Flüsse teilweise beherrschten, und nach dem Tode Magnus II. († 26. Juli 1373) gelangten sie sogar in den Pfandbesitz des ganzen Erzstiftes Bremen mit Land und Schlössern⁹⁾. Diese große Pfandschaft hatten die Herzöge Wilhelm und Magnus am 4. Oktober 1368 vom Erzbischof Albert (Magnus' Bruder) um 4510 lötlige Mark erworben; sie kam nach dem Tode der beiden Herzöge in den Besitz der Brüder von Mandelsloh, weil vermutlich ihr verstorbenen Vater Ritter Hartbert von Mandelsloh oder sie selbst die Summe vorgestreckt hatten¹⁰⁾. Außerdem war den genannten Brüdern fast das ganze Stift Verden mit Land und Schlössern, darunter die Herrschaft Rotenburg, die Residenz des Bischofs, verpfändet worden¹¹⁾.

Es ist begreiflich, daß Herzog Albrecht die Machtentfaltung der jungen Brüder von Mandelsloh mit großem Mißvergnügen sah. Er selbst besaß wenig Schlösser und nur jene Hilfsmittel, die ihm die Stadt Vüneburg gewährte; er mochte daher wünschen, die von Mandelsloh aus dem Pfandsitze Bremens, welchen früher seine Vorgänger innehatten, sowie aus der Pfandschaft Verden möglichst bald verdrängt

⁹⁾ Sudendorf, II.-B. III, S. 260 und 262, und VI, S. 133₁₁.

— ¹⁰⁾ Als Erzbischof Albert von Bremen am 20. Januar 1376 den Grafen Adolf von Holstein und den Knappen Konrad Kammermeister zu Amtleuten über das Stift ernannte und denselben große Bezirke verpfändete, befand sich Dietrich von Mandelsloh unter den Treuhändlern der genannten Amtleute (Sudendorf V, Einl. S. CIX).

— ¹¹⁾ Sudendorf, VI, Nr. 118; — Archiv des Vereins für Gesch. u. Altert. des Herzogt. Bremen u. Verden usw., 6, S. 383 u. 10, S. 19.

zu sehen, aus letzterer deshalb, weil der größte Teil seiner Herrschaft Lüneburg in der Diözese Verden lag und Albrecht auf das „Welfische Lehn“ des Stiftes Verden Anspruch erhob¹²⁾. Auch gehörte der Gau Mandelsloh, obwohl die Oberhoheit über denselben und über das Gaugericht schon im Jahre 1344 von den Herzögen Erich I. und II. von Sachsen-Lauenburg auf die Herzöge Otto III. und Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg übergegangen waren¹³⁾, noch nicht mit allen seinen Teilen zur Herrschaft Lüneburg, weshalb Albrecht wohl bestrebt sein mochte, die Lehen des Bischofs von Minden, des Herzogs Erich von Sachsen-Lauenburg sowie das ausgedehnte freie Eigentum der Familie von Mandelsloh zu erwerben¹⁴⁾. Aber gegen diese Familie konnte Albrecht mit seiner gewöhnlichen Streitmacht von etwa 60—80 „guten Leuten“ (besten Reifigen) wenig ausrichten, dazu bedurfte er der Unterstützung mächtiger Bundesgenossen. Deshalb schloß er am 15. August 1374 mit den Bischöfen Wedekind von Minden und Gerhard von Hildesheim, den Herzögen Friedrich und Bernhard von Braunschweig-Lüneburg, den Grafen Gerhard und Sohn Otto von Hoya-Bruchhausen und Erich von Hoya, dem Edelherrn Wedekind von dem Berge, Vogt des Stiftes Minden — gewöhnlich „Edelvogt“ genannt —, sowie mit den Städten Lüneburg, Hannover, Minden und Hildesheim einen Landfriedensbund auf nur drei Jahre. Die Kontrahenten dieses Bundes verpflichteten sich, genau festgesetzte Kontingente zu stellen. Herzog Albrecht wurde selbst zum Schiedsrichter des Bundes erkoren und der Edelvogt von dem Berge zum Landvogt ernannt, letzterer mit der Befugnis, die Kontingente nötigenfalls zu erhöhen. Diese Bestimmungen sowie die damalige politische Lage lassen deutlich erkennen, daß es sich hier um die Züchtigung eines mächtigen Friedensbrechers

12) Die v. Mandelsloh hatten die Pfandsummen für Bremen und Verden zwar erlegt, aber die Pfandobjekte selbst waren ihnen (anscheinend) nicht ausgeliefert worden. — 13) Sudendorf, II. B. II, Nr. 64 und 65. — 14) Der Bischof und Herzog Erich waren von Albrecht gewonnen, ersterer durch Geld, letzterer durch die Erbverbrüderung.

handelte und daß der Herzog hierzu die von Mandelsloh zu zählen willens war. Seit 200 Jahren hatten diese als Räte, Schiedsrichter oder treue Anhänger ihrem Landesherrn gedient, jetzt kam für sie die Zeit der Verfolgungen, welche früher oder später jedem mächtigen Geschlecht beschieden waren.

In der Person des Edelvogts von dem Berge besaß Albrecht den verlässlichsten und einflussreichsten Verbündeten zur Durchführung seiner arglistigen Pläne. Derselbe befand sich schon seit mehreren Jahren (1. Dezember 1371) als vornehmster Ratgeber und Heerführer in seinem Gefolge. Am 30. April 1372 belehnten die Herzöge Wenzel und Albrecht den Edelvogt und dessen ungenannte Brüder (Bischof Gerhard, Bischof Wedekind und Otto, nachmals Bischof von Minden), „damit sie den Herzögen um so getreuer dienen mögen“, mit dem Schlosse Rehburg. Weil Albrecht damals aber noch gar nicht im Besitze dieses Schlosses war, versprach er „mit Herzog Magnus, dessen Erben und den Besitzern des Schlosses nicht eher Sühne zu errichten, bevor er den Edelvogt in den Besitz des Schlosses gebracht haben würde“. Pfandbesitzer der Rehburg waren nämlich Mitglieder der Familie von Mandelsloh damals schon über 30 Jahre, und weil das Schloß in ihrer Machtsphäre, zwischen dem Stammsitz Mandelsloh und ihrer Erzburg zu Schlüsselburg lag, hatte die Belehnung wohl den eigentlichen Zweck, die von Mandelsloh zunächst von der Rehburg und sodann von der Schlüsselburg zu verdrängen. Gemeinsame Interessen verbanden demnach beide Herren — den Herzog, um die Brüder von Mandelsloh aus ihren Berechtigungen an der Leine sowie aus den Herzogtümern Bremen und Verden — den Edelvogt, um sie von der Schlüsselburg, die in seinem Territorium lag, ehestens zu vertreiben¹⁵⁾. Beide waren daher entschiedene Gegner der

¹⁵⁾ Noch im Jahre 1386 war der Edelvogt bemüht, die von Mandelsloh von der Schlüsselburg zu vertreiben. Zu diesem Zwecke bot er dem Bischof Otto von Minden, seinem dritten Bruder, am 13. März 200 Mark Pfennige an (Orig.-Urk. im Königl. Staatsarchiv zu Münster s. r. Fürstentum Minden Nr. 225). Aber Bischof Otto ging nicht darauf ein, weil er sich vielleicht der großen Ver-

genannten Brüder und zweifellos auch die Macher des Landfriedensbundes vom 15. August 1374, in dessen geheimen Kriegszweck von den andern Bundesmitgliedern nur noch der Bischof Wedekind von Minden, jedenfalls aber die Bürgermeister von Hannover und vermutlich auch Bremens eingeweiht sein mochten. Dem Herzoge folgten seine Stiefföhne, die Herzöge Friedrich und Bernhard von Braunschweig-Lüneburg, sowie seine Städte Lüneburg und Hannover in diesen Bund, Minden und Hildesheim ihren Bischöfen, die beide Brüder des Edelvogtes waren. Man darf daher wohl annehmen, daß letzterer bei der Schließung des Bundes zwischen diesen beiden Prälaten und dem Herzog Abrecht den Vermittler spielte und als Vogt seines gleichnamigen Bruders, des Bischofs von Minden seinen Einfluß geltend machte, als sich dieser Kirchenfürst vom Herzog durch Geld, das die Stadt Lüneburg bezahlte, erkaufen ließ¹⁶). Mit diesem Gelde erlangte Abrecht, wenn nichts anders das Recht, die Kirche zu Mandelsloh besetzen und die Burg daselbst belagern zu dürfen, denn erstere gehörte zur Diözese Minden und letztere war ein bischöfliches Burglehn. In dem Bestreben, sich in ihrer Geldnot auf Kosten der kleinen Herrschaften und Vasallen zu erholen, waren damals weltliche und geistliche Lehns Herren einander ziemlich gleich. War nicht für sie der kaiserliche Machtanspruch zum Nachteil der welfischen Lehns Erben ein nachahmungs-

dienste erinnerte, welche viele Mitglieder der Familie von Mandelsloh der Mindener Kirche geleistet hatten. Er behielt aber die 200 Mark und belehnte dafür den Edelvogt mit dem Wichgrafeuamt von Minden, auf welches 1280 der Ritter Hartbert von Mandelsloh, Urgroßvater der Brüder v. M., verzichtet hatte (Hoogeweg, Westf. II. B. VI, Nr. 1190). — ¹⁶) Sudendorf, II. B. V, S. 97²⁹; Volger, II. B. der Stadt Lüneburg II, S. 232⁸³: „unde dat wi dem bisscop van Mynden, dem greven van Schowenborch ghogheven hebben, dat se den van Honovere to helpe weren van unser heren weghene, dat lopt echter nppen grot gheld —“, so schrieben die Rats Herren zu Lüneburg jenen zu Hannover am 18. Juni 1376. Vielfach wurde Magnus wegen seiner Rücksichtslosigkeit gegen den Grafen von Schaumburg und dessen Gemahlin Mechtild (Witwe nach dem † Herzog Ludwig, Magnus' Bruder) getadelt. Seine Erbitterung ist aber nach vorstehendem sehr begreiflich.

würdiges Beispiel arger Willkür? — Und um den Vasallen der Felonie zu beschuldigen, waren selbst geistliche Herren manchmal nicht verlegen, wenn es der Vermehrung ihrer Pfründen galt; denn die Untrene war in allen Ständen heimisch, nicht bloß bei dem raub- und fehdelustigen Adel. Sie ging Hand in Hand mit der Gier nach dem Besitztum des Nächsten, welche derjenige am meisten frönte, der die Macht dazu besaß und der in seiner Willkür kein andres Recht als das des Stärkern kannte. Diese Willkür richtete sich namentlich gegen mächtige Pfandschlösser, besitzende Landfassen, die meistens Gläubiger der durch eigne Mißwirtschaft in Schulden gerathenen Machthaber und der Städte waren ¹⁷⁾.

Herzog Albrecht, als Urheber des Landfriedens von der Nachwelt zwar als Hort des Friedens verehrt ¹⁸⁾, besaß aber, wie viele seiner Zeitgenossen, eine an Kampf und unstatetes Leben zu sehr gewöhnte Natur. So wie seinerzeit zwischen ihm und der Stadt Lüneburg, als deren Bürger die verhaßte Burg auf dem Kalkberge überrumpelten, ohne Frage geheime Abmachungen bestanden hatten, waren solche auch jetzt zwischen ihm und dem Käte zu Hannover zwecks Errichtung der Leineschiffahrt vorhanden und vermutlich Ende Juli 1373 vereinbart worden, als sich Albrecht zur Huldigung länger als sonst in und bei Hannover aufhielt.

Auf Grund dieser Abmachungen pflog sogleich Hannover mit Bremen Verhandlungen behufs Schaffung eines Handelsvertrages für den Fall, daß der Wasserweg zustande käme. Erst am 27. Dezember 1375 war dieser Vertrag zum Abschluß gelangt und wurde sodann am 7. Januar 1376 unterzeichnet. Es mußten demnach die Unternehmungen für den Wasserweg (die Belagerung Mandelsloh's) baldigst begonnen werden, weil der Bund, dessen Bestand durch den Austritt des Herzogs Friedrich von Braunschweig-Lüneburg ohnehin schon bedroht war, nur noch bis zum 15. August 1377 dauern sollte. Wer mag es leugnen, daß Friedrich, aus-

¹⁷⁾ Sudendorf, II.-B. VIII, Einl. S. XXVIII. Anm. 3. Zeile von unten. — ¹⁸⁾ Heinemann, Gesch. von Braunschweig und Hannover, II, S. 73 und 112 fg.

gezeichnet durch herrliche Charaktereigenschaften, seinem Stiefvater, dem Herzog Albrecht auch deshalb absagte, weil er wahrnahm, daß der Landfriedensbund gegen Dietrich von Mandelsloh, seinen Rat und treuen Hüter des Schlosses Wolfenbüttel, gerichtet war? Herzog Friedrich schloß sich seinem Vormund, dem Herzog Otto von Braunschweig (Göttingen), an, welcher gleich ihm aus seinem Erbrecht an Lüneburg verdrängt, nun sich sogar in seinen Erbansprüchen an Braunschweig wie überhaupt in seinem Besitze bedroht sah, — daher gegen die sächsische Herrschaft große Erbitterung hegte¹⁹⁾.

Es mußte nun ein Grund gefunden werden, die Brüder Heineke, Dietrich und Statins von Mandelsloh des Friedensbruches anzuklagen. Aber sie boten hierzu keine Handhabe. Uns liegt auch gar keine Nachricht vor, daß die genannten Brüder oder ihre Amtleute von ihren zahlreichen Schlössern aus Ränbereien zum Zwecke des Lebensunterhaltes betrieben hatten. Sie waren auffallenderweise nicht mit Herzog Magnus am 31. Oktober 1371 in die Reichsacht geraten, obwohl wir annehmen können, daß Heineke und Dietrich von Mandelsloh, weil sie am 10. Februar 1373 von Magnus belohnt wurden, diesem besondere Kriegsdienste geleistet hatten²⁰⁾. Daß sie die Lust am „Rauben und Reiten“ mit vielen ihres Geschlechts teilten, zeigt die große Zahl ihrer Fehden. Aber ihre Kämpfe galten hauptsächlich der Verteidigung ihres ausgedehnten beständig bedrohten Besizes. Letzterer bereitete ihnen schwere Sorgen, weshalb sie sich hüteten, den mit Albrecht geschlossenen Landfrieden zu brechen. Heineke, den ältesten der Brüder, treffen wir zuerst in einer Urkunde vom 25. November 1371 als Bürge für Herzog Magnus an. Später (1378) war er

¹⁹⁾ Herzog Otto (malus, der Quade) war ein Vetter Magnus II.
 — ²⁰⁾ Am 10. Februar 1373 belohnte Herzog Magnus die Snappen Helmbert von Mandelsloh, Ritter Hartberts Sohn, Heineke und Dietrich von Mandelsloh des „andern“ Ritter Hartberts Söhne für ihre treuen Dienste, die sie ihm „dicke und velle“ geleistet hatten, mit dem Schlosse Bordenau und einer Mente von 40 lötigen Mark aus den Bollen zu Essel und zu Winsen a. d. Aller.

Vogt des Erzbischofs Albert von Bremen auf dessen Schlosse Bremervörde, welches Amt er wahrscheinlich schon 1376 bekleidete; während Dietrich, die Seele aller Mandelsloh'schen Unternehmungen, zuerst am 25. April 1372 mit seinem Bruder Heineke in einer Fehde gegen die Stadt Minden und die Herren von Münchhausen genannt wird. Dietrich lebte gewöhnlich auf seiner Burg zu Mandelsloh, anscheinend auch dort der jüngste damals noch minderjährige Bruder Statius (Justacius). In den Jahren 1374 und 1375, vielleicht auch noch im Kriegsjahr 1376, wohnte Dietrich anscheinend auf dem Schlosse Wolfenbüttel, dessen Verwaltung ihm und seinem Vetter Helmbert von Mandelsloh von den Herzögen Friedrich und Bernhard am 22. Januar 1374 unter dem Versprechen übertragen worden war, etwaige Kosten und Schäden, die sie auf dem Schlosse erleiden würden, ersetzen zu wollen. Man kann daraus das hohe Vertrauen erkennen, welches Dietrich, selbst noch ein Jüngling, neben seinem Vetter Helmbert und den Rittern Hans von Honlege, Dietrich von Wallmoden, Rudolf von Veltheim und dem Knappen Konrad von Weserlinge bei den jugendlichen Herzögen genoß, welchen jene Mannen als Räte und Bürgen dienten. Daß Albrecht dem Dietrich von Mandelsloh deshalb zürnte, kann möglich sein; es bestand aber — dies müssen wir nochmals betonen — zwischen ihm und den Brüdern von Mandelsloh ein alter „unvorsögender“, d. h. nicht widerrufener Handfrieden.

Während dieses Friedens und obwohl die Familie von Mandelsloh mit der Stadt Hannover befreundet war, dieser sogar Wohlthaten erwiesen hatte²¹⁾, ließen der Rat und die Bürger dieser Stadt ohne Verwahrung ihrer Ehre (Fehdeausgabe) den jungen Brüdern von Mandelsloh 14 mit Korn, Salz und Bier beladene Wagen, die von Hildesheim nach

²¹⁾ Am 15. Juni 1353 schenkte der Knappe Albert v. Mandelsloh dem Räte und den Bürgern von Hannover aus Freundschaft sieben Stück Land zum Giekhofe bei der Landwehr. Ein Dietrich v. Mandelsloh war Ende des 13. Jahrhunderts Konsul (Bürgermeister) von Hannover. (Vgl. U.-B. der Stadt Hannover Nr. 318, 42, 44 b.)

Mandelsloh fuhren, auf der Straße zwischen der sogenannten Mordmühle (jetzt Landwehrschenke) und Brunings Garten südlich von Hannover überfallen und samt den Pferden wegnehmen; wobei sie von der Begleitung den Helmold Gruntmann erschlugen, andre Leute verwundeten, lähmten oder gefangen nahmen. Der Rat benutzte zu diesem Friedensbruche²²⁾ vielleicht mit Absicht die Zeit, während welcher Herzog Albrecht außer Landes, vermutlich als derselbe zwischen dem 20. und 30. Oktober 1375 zum Kaiser geritten war, der am 22. Oktober d. J. seinen glänzenden Einzug in Lübeck hielt²³⁾. [In ihrer fast 10 Jahre später (15. April 1385) wider Herzog Albrecht eingebrachten Klageschrift beschuldigten die von Mandelsloh den Rat und die Bürger von Hannover dieser Tat, verschonten aber auch den Herzog nicht mit dem Vorwurfe des Friedensbruches und bezifferten ihren damaligen Schaden mit 500 löt. Mark Silber (ca. 30 000 Reichsmark heutigen Wertes).] Nun hätte der Herzog nach den Bestimmungen seines Landfriedens als Schiedsrichter zwischen den Brüdern von Mandelsloh und der Stadt Hannover entscheiden sollen, was aber anscheinend unterblieb, denn er war vermutlich selbst der intellektuelle Urheber des Überfalls. Albrecht rechtfertigte sich später (15. April 1385) damit, daß er zur Zeit des Überfalls außer Landes war und fügte bei, ihm sei berichtet, daß der Schaden von den Tätern in Freundschaft wieder gut gemacht worden sei, was jedoch nicht der Fall war, weil die bezügliche Sühne erst nach der Klage und zehn Tage nach erfolgtem Schiedsspruch, am 25. April 1385, vollzogen wurde²⁴⁾. Daß die von Mandelsloh ihre Waren aus dem befreundeten Hildesheim und nicht bei hannoverschen Kaufleuten bezogen, mochte letztere erbittert haben. Ihr Überfall ist auch deshalb beachtenswert, weil er die Versorgung der Burg zu Mandelsloh mit Proviant für eine Belagerung verhinderte. War dieses beabsichtigt, so läge darin ein weiterer Beweis, daß der Krieg längst vorgesehen

²²⁾ Sudendorf, II.-B. VI, S. 128₃₆. — ²³⁾ Dasselbst V, Einl. S. LXI. — ²⁴⁾ Dasselbst VI, S. 128₄₂ bis 129₅.

war. — Übermut war bei den Bürgern an Stelle der frühern Unentschlossenheit getreten: denn Magnus war tot, die Burg Lauenrode zerstört, Hannover selbst besser befestigt, mit Geschützen armiert und von Lüneburg mit Geld und Soldaten freigebig ausgestattet²⁵); endlich stand nicht als letzter Albrecht, der Landesherr, mit seinen Macht und Reichtum verheißenden Versprechungen der Stadt zur Seite. Dadurch fast unangreifbar geworden, vollführte die einst so friedfertige Bürgerschaft im plumpen Übereifer ihren (ersten) Raub; und weil sie diesen nicht sogleich wieder gut machte, lud sie auf sich und den Herzog alle Schuld. Sie blieb vielmehr den Schaden noch eine lange Zeit (bis 25. April 1385) wohl deshalb schuldig, weil kein Richter über den Parteien stand, und weil Verhältnisse — Selbsthilfe oder Übergriffe der Gläubiger — es möglich machen konnten, sich der Ersatzpflicht zu entziehen. Hannover war mächtig geworden und folgte den Beispielen der Gewalthaber und der Politik Karls IV., welcher zwar auf die Wohlfahrt seines Königreiches Böhmen äußerst bedacht war, aber durch die Gier nach Vermehrung seiner Erbländer auch „im nördlichen Deutschland Unruhen und blutige Fehden“ veranlaßte²⁶). Wenn Albrecht auch die Urheberchaft ableugnete, so ist doch an seiner Mitschuld nicht zu zweifeln. Wir vermuten sogar, daß der Herzog während seines Aufenthaltes beim Kaiser in Lübeck (22. Oktober 1375) sich seines Wasserwegversprechens für Hannover erinnerte und auf den Gang der Verhandlungen, welche vermutlich zu derselben Zeit wegen des „Kornhandels“ in Bremen zwischen dieser Stadt und Hannover geführt wurden, Einfluß nehmen ließ. Man kann sich denken, daß die Hannoveraner zum Abschluß des Handelsvertrages drängten, weil derselbe die Grundlage für die zu beginnende Aktion um den Wasserweg bildete, welche durch den Überfall bei der Mordmühle eingeleitet worden war, und weil die kurze Dauer des Landfriedensbundes (15. August 1374 bis 15. August 1377) zum baldigen Beginn

²⁵) Sudendorf, II. B. IV, Nr. 180. — ²⁶) Schloßers Weltgesch. VI, S. 530. — Sudendorf, II. B. IV, Einl. S. CXI u. a. D.

des Krieges (der Belagerung!) mahnte; während dagegen den Bremer Kaufleuten der Kornhandel vielleicht unsympathisch war. Wie dem sei: Die Einflußnahme Abrechts dürfte in der Weise geschehen sein, daß der Rat zu Lübeck insgeheim veranlaßt wurde, den Rat zu Bremen zu bitten, den sächsischen Städten, darunter Hannover, den „Kornhandel“ zu gestatten. Unsere Vermutung gründet sich auf ein undatiertes Schreiben des Rates zu Bremen an jenen zu Braunschweig, worin ersterer auf Bitten des Rates zu Lübeck den sächsischen Städten den Kornhandel in Bremen unter denselben Bedingungen wie den eignen Kaufleuten gestattet und Braunschweig ersucht, hiervon Goslar, Hannover, Hameln und andre sächsische Städte zu verständigen. Braunschweig teilte hierauf dem Rate zu Hannover die Entschließung Bremens in einem lateinischen Schreiben mit²⁷⁾. Über die Zeit der Abfassung dieses Schreibens sind die Ansichten geteilt. Während das U.=B. der Stadt Hannover es in das Ende des 13. Jahrhunderts setzt, weist das Lübecker U.=B. dasselbe in den Anfang des 14. Jahrhunderts²⁸⁾. Das Bremische U.=B. verlegt es dagegen, unter Hinweis auf die Schlußnotiz „datum nostro sub secreto“, in die Zeit nach 1366²⁹⁾ und bringt das Schreiben zwar mit der Urkunde vom 7. Januar 1376³⁰⁾ (Handelsvertrag zwischen Bremen und Hannover) in Zusammenhang, glaubt aber doch, daß es nicht vor 1380 (Aufhebung der Verhansung Braunschweigs) gegeben sein werde. Wir stimmen mit dem Bremischen U.=B. darin überein, daß das Schreiben nach 1366 abgefaßt wurde, zunnal nach Ansicht des verstorbenen Geheimen Archivrates

27) U.=B. der Stadt Hannover, S. 531. Hannover hatte wegen seines bedeutenden Kornhandels das größte Interesse an der Sache, weshalb auch dort das Schreiben in das Kopialbuch, S. 79, eingetragen wurde. Die Mitteilungen Braunschweigs an die andern Städte sind anscheinend nicht mehr vorhanden; sollten diese Städte wegen des Verkehrsverbots mit Braunschweig die Mitteilungen zurückgewiesen haben? — 28) Lübecker U.=B. III, S. 109. — 29) Bremisches U.=B. III, Nr. 402 und 556. — 30) Das., Nr. 489, und Sendendorf U.=B. V, Nr. 71 und 72, u. Einl. S. LXIV.

Dr. Janicke die Handschrift, welche das fragliche Schreiben in das (älteste) Kopialbuch der Stadt Hannover eingetragen hat, dieser Annahme nicht widerstreitet³¹⁾ — sind aber der Ansicht, daß der Rat zu Lübeck nicht erst nach 1380, sondern schon zur Zeit des kaiserlichen Besuches (22. Oktober 1375) oder bald danach —, jedenfalls aber noch vor dem 27. Dezember 1375 (Abschluß des Handelsvertrags) den Rat zu Bremen bat, den „sächsischen“ Städten den Kornhandel dafselbst zu gestatten. Es handelte sich hier nicht um den abgabefreien, sondern um den Kornhandel in Bremen überhaupt, welchen diese Stadt vielleicht bisher niemanden zugestanden hatte. Deshalb übernahm der Rat zu Lübeck, vermutlich von einer Seite und nicht von allen sächsischen Städten dazu aufgefordert, die bekannte Vermittlung, worauf Bremen den Kornhandel, wie erwähnt, bewilligte und Braunschweig mit der Benachrichtigung der andern Städte betraute. Nachdem dies geschehen war, kam der Handelsvertrag, mit welchem den Hannoveranern der Kornhandel gestattet wurde, zwischen Hannover und Bremen am 27. Dezember 1375 zum Abschluß und wurde am 7. Januar 1376 unter der ausdrücklichen Voraussetzung, daß der Rat und die Bürger zu Hannover den Wasserweg schiffbar machten, besiegelt³²⁾. [Dieser Vertrag war eigentlich ein Kornhandelsvertrag.] Unserer Annahme steht jedoch die Behauptung Braunschweigs entgegen, welche wegen des Aufstands in dieser Stadt (1374) am 24. Juni 1375 erfolgt war. Wir wissen aber, daß das Verkehrsverbot nicht von allen sächsischen Städten genau befolgt wurde³³⁾ und dürfen deshalb vermuten, daß Bremen, welches von 1285 bis 1358 aus der

³¹⁾ Bremisches U.=B. III, Nr. 402, A 1, und 556, A 1. Vgl. auch Bremisches Jahrbuch X, S. 170 ff., wo über den Gebrauch des Stadtsekrets und das „datum nostro sub secreto“ das Nähere ausgeführt wird. — ³²⁾ Sudendorf, U.=B. V, Nr. 71 und 72; Einl. S. LXI; Hanfisches U.=B. IV, Nr. 527 und 528. — ³³⁾ Hanfisches U.=B. IV, S. 218, Num. 1. — Die Chroniken der deutschen Städte VI, S. 377 ff. Ein Teil der Braunschweiger hatte sich 1374 im wilden Hass gegen ihren Rat erhoben und acht Ratsherren ermordet.

Hanse ausgeschlossen war und sich anno 1365/6 (Empörung gegen den Rat) fast in ähnlicher Lage befand wie Braunschweig, dieses Verbot nicht so streng einhielt, um der unglücklichen Stadt eine wichtige Bestimmung vorzuenthalten. Es ist sogar möglich, daß gerade wegen der Verhansung zuerst Braunschweig verständigt wurde, um diese Stadt nicht auszuschließen. Ist unsre Annahme zutreffend, dann ist auch die weitere Annahme gerechtfertigt, daß der Kaiser, dessen Politik die Entwicklung der Städte stets vor Augen hatte, die von ihm besonders ausgezeichneten Ratsherren zu Lübeck veranlaßte, namens der sächsischen Städte jene Aufforderung an Bremen zu stellen³⁴⁾. Die Anregung dazu dürfte aber von Albrecht oder durch ihn vom Räte zu Hannover ausgegangen sein. Herzog Albrecht befand sich Hannover gegenüber in einer Zwangslage, denn einerseits hatte er den Lüneburgern zuliebe die Anlage der Wasserwege verboten, andererseits dieselbe den Hannoveranern seit 4½ Jahren versprochen. Er selbst durfte offen keinen Einfluß nehmen, weil dies die Lüneburger erbittern und seinen geheimen Kriegsplan verraten konnte; deshalb tat es für ihn der Kaiser, dessen selbstsüchtiges Interesse es ja erforderte, die sächsische Herrschaft in Lüneburg zu befestigen.

Die von Mandelsloh nahmen für den Raubüberfall bei der Mordmühle keine Vergeltung, weil vermutlich die Stadt Hannover Schadenersatz versprach.

³⁴⁾ Sudendorf, N. B. V., Einl. S. LXI. Vielleicht hatte der Kaiser schon damals (22. Oktbr. 1375) den Versuch gemacht, Braunschweig mit der Hanse zu versöhnen, denn die Verhansung war für viele ein Unrecht. Ihre Aufhebung lag auch im Interesse Albrechts und wurde von diesem vielleicht sogar betrieben. Wann war die Aufhebung erfolgt, so schloß Albrecht am 3. März 1381 mit Braunschweig ein dreijähriges Bündnis gegen die v. Weltheim. — Es wäre möglich, daß der Herzog damals den Rat zu Lübeck veranlaßte, die fragliche Aufforderung an Bremen zu richten, denn am 27. März 1381 willigten die von Mandelsloh in die Schiffbarmachung der Leine ein; aber der Umstand, daß der Kornhandel in Bremen für Hannover damals schon seit vier Jahren bestand, spricht gegen diese Annahme. (Chroniken der deutschen Städte VI, S. 379₂₆.)

Bald darauf, anscheinend im Frühjahr 1376 — jedenfalls aber noch während des bergegenen Handfriedens —, widerfuhr den Brüdern von Mandelsloh ein zweiter Überfall. Diesmal waren es sogar Reifige aus Celle und Hannover — also herzogliche und hannoversche Reifige — sowie aus den Schlössern Neustadt, Bordenau und der „Griffenburg“, die ohne Ehrverwahrung den Brüdern von Mandelsloh 15 Pferde, ihre mit Korn und Heu beladenen Wagen nebst dem Zugvieh wegnahmen und ihre Leute schakten.

Zu Artikel 2 ihrer Klage (April 1385) bezeichneten die von Mandelsloh in diesem Falle den Herzog als den Urheber und Herzogliche als die Täter. Der Herzog leugnete abermals und forderte auf diese Beschuldigung hin Namensangabe derjenigen, die den Raub verübt hätten³⁵⁾.

Nach diesem Raubanfälle ließen sich die von Mandelsloh zu einer Wiedervergeltung anscheinend noch nicht hinreißen; denn sie kannten die Täter zwar nicht, sahen aber, daß der Überfall von einer Hand geleitet worden war, entweder von Celle, der Residenz des Herzogs, oder von Schloß Neustadt am Rübenberge aus, wo Albrecht sich wiederholt aufhielt, um seine Maßnahmen für die Befestigung seines Schlosses daselbst und für die Belagerung der Burg Mandelsloh zu treffen. Sie dürften vielmehr, weil herzogliche Reifige an diesem Raube beteiligt waren, sich sogleich beim Herzoge beklagt haben, worauf Mannen desselben und Freunde der von Mandelsloh einen Vergleich vermittelten, von dem später die Rede sein wird.

Da beide Überfälle ihren Zweck verfehlt hatten, die Zeit aber wegen der kurzen Dauer des Landfriedensbundes zum Kriege drängte, mußte noch ein dritter Raubanfall vollbracht werden, der dem Stammsitze „Mandelsloh“ schon sehr gefährlich wurde und wohl als die Einleitung der Belagerung angesehen werden kann. Noch während des mehrerwähnten unwiderrufenen Handfriedens drangen plötzlich Söldner von der

³⁵⁾ Sudendorf, VI, S. 129₆. — Daß die Namensangabe für den Angeber damals sehr gefährlich war, läßt sich denken.

„Griffenburg“, aus Hannover und vom Schlosse Bordenau gegen Ort und Burg Mandelsloh vor, braunten den Brüdern von Mandelsloh ihre dortige Brücke ab, weil sie der Schifffahrt wesentlich hinderlich sein mochte, besetzten ihre Wege, raubten ihren Knechten Gold, Geld und andre Habe, fällten ihre Holzungen zu Ricklingen und Mandelsloh, brachen vier Häuser zu Mandelsloh nieder und warfen den Graben um das Schloß zu, so daß ihnen wohl ein Schaden von 200 lötigen Mark verursacht wurde³⁶).

Auch in diesem Falle leugnete der Herzog die Mitwissenschaft und verlangte Nennung der Täter. (Artikel 3 der Mandelslohschen Klage, April 1385.)

Die Gefahr, welche nach diesen Angriffen, von denen der letztere sogar mit allen Vorbereitungen zu einer Belagerung der Burg Mandelsloh endete, ihren Stammsitz unmittelbar bedrohte, legte den Brüdern von Mandelsloh zunächst die Pflicht auf, ihr Schloß (von ihnen „Haus“ genannt) schleunigst zu befestigen, es mit Bergfrieden (Türme), Planken und Erfern zu versehen³⁷). Nachdem sie sich auf diese Weise gesichert hatten, überzogen sie in gerechter Erbitterung, und weil sie wohl einsahen, daß sie auf gutlichem Wege niemals ihr Recht finden würden, ihre Feinde mit Raub und Brand, wozu sie nach Ritterrecht und Kriegsgewohnheit vollkommen berechtigt — nach Ritterlehre sogar verpflichtet — waren. Auch ist es sehr wahrscheinlich, daß sie hierbei Schloß Bordenau, welches Herzog Maguus ihnen bekanntlich verliehen hatte, einnahmen und zerstörten, weil ihnen dasselbe von den damaligen Pfandinhabern, den Herren von Campe, nicht nur nicht ausgeliefert wurde, sondern sie vielmehr von diesem Schlosse aus wiederholten Angriffen ausgesetzt waren. Auch die „Griffenburg“ dürfte ihnen zum Opfer gefallen sein³⁸).

³⁶) Sudentorf, VI, S. 129₁₈. — ³⁷) Vermutlich hatte dieser Überfall den Zweck, die von Mandelsloh zur bessern Befestigung ihrer Burg zu verleiten. — Ihre Brücke zu Mandelsloh wurde nie wieder erbaut. Erst 500 Jahr später erstand die jetzige Brücke bei Hefstorf an Stelle der ehemaligen v. Mandelslohschen Fähre. — ³⁸) Daselbst, V, Einl. S. LXXV und CXIX fg.

Aber des Herzogs listiger Zweck war erreicht, und der langgesuchte Grund für die schon im Zuge befindliche Belagerung der Burg gefunden, denn mit der Befestigung ihres Stammfizes sowie durch den Schaden (Wiedervergeltung), welchen die Brüder von Mandelsloh „hierauf“ ihren Angreifern, des Herzogs Leuten und Freunden, zufügten, hatten sie nach Ansicht des Herzogs den Landfrieden und den Vergleich gebrochen. Abrecht erwiderte nämlich auf die Klage der Brüder von Mandelsloh (April 1385), daß diese ihm den Vergleich nicht gehalten hätten, indem sie den Kirchthurm besetzten, ihr Schloß befestigten und „hierauf“ ihm, seinen Leuten und jenen, die zu verteidigen ihm gebühre, durch Raub, Brand, Beute, Dingtal (Schatzgeld) und Todtschlag 5000 lötlige Mark Schaden verursacht hätten. „Darum“, sagte der Herzog, „wurden wir ihre Feinde“³⁹⁾!

Mit dem oberwähnten Vergleich verhielt es sich aber folgendermaßen: Wie schon bemerkt, dürften die von Mandelsloh nach dem zweiten Raubanfalle, an dem herzogliche Reifige aus Celle beteiligt waren, sich beim Herzoge beklagt haben, und da sie die Namen der Täter begreiflicherweise nicht anzugeben vermochten, vermittelten Mannen des Herzogs und Freunde der von Mandelsloh als Schiedsrichter den erwähnten Vergleich. Diesem gemäß wären, wie der Herzog später in seiner Gegenklage (April 1385) behauptete, die von Mandelsloh verpflichtet gewesen, ihre Burg zu Mandelsloh, und was dort zur Verteidigung gebaut wurde: die Bergfrieden, Planken und Erker zu brechen, und nur das lange Haus, dann ein Ackerhaus und eine Scheune zu behalten, so daß hinfort keine Burg mehr daselbst bestünde.

Aber der Herzog war nicht berechtigt, das Abbrechen der Burg zu fordern, denn diese war seit alten Zeiten ein Burglehen des Bischofs von Minden⁴⁰⁾, der allerdings, wie schon erwähnt, durch Geld gewonnen, auf Abrechts Seite stand. Auch leugneten die Brüder von Mandelsloh, versprochen zu

³⁹⁾ Sudendorf, VI, S. 130₁₁. — ⁴⁰⁾ Hoogeweg, Westf. U.-B. VI, Nr. 390.

haben, ihr „Haus“ brechen zu wollen, behaupteten vielmehr, daß dieser Vergleich dem Herzoge nicht gestattet, die Kirche und den Kirchturm einzunehmen und zu befestigen, „täte dies sonst jemand, so hätte der Herzog es getreulich, wie er versprochen, verhindern müssen“. So sagten sie in ihrer Klageschrift und beriefen sich hierbei auf ihre beiden Schiedsrichter, „deren offene besiegelten Briefe sie besäßen“⁴¹⁾.

Nach vorstehendem legten die Brüder von Mandelsloh einen besondern Wert darauf, daß die Kirche und namentlich der Kirchturm von niemanden — also auch von ihnen selbst — weder eingenommen noch befestigt würden. Der Grund für diese Forderung wird begreiflich, wenn man die Lage der ehemaligen Burg zur Kirche in Betracht zieht. Die Burg, eine sogenannte Wasserburg, stand in einer Niederung, die „Marisch“ genannt, deren Grund in vergangenen Zeiten, als noch die Leine viel wasserreicher und tiefer war als heute, hier einen kleinen See gebildet haben muß. Der sogenannte „Seegraben“ führte diesem das Wasser zu. Der nördlich dieser Niederung gelegene Ortsteil wurde früher „Mandelsloh über dem See“, der südliche mit der Kirche und der Burg „Wiek-Mandelsloh“ oder „Mandelsloh in der Wiek“⁴²⁾ genannt. Die Kirche, jedenfalls damals schon aus Backstein aber mit Holz gedeckt, und der aus Raseneisensteinen mit über 2 Meter dicken Mauern erbaute außerordentlich feste Kirchturm stehen auf dem erhabensten Punkte von Wiek-Mandelsloh und beherrschten die ganze Umgebung und besonders damals auch die etwas über 100 Meter entfernte Wasserburg vollständig. Geriet nun die Kirche in Feindeshand, dann konnte die Burg vom Kirchturme aus leicht belagert und erobert werden, wie es auch tatsächlich geschehen ist. Es war daher ein Gebot der Klugheit, die Besetzung der Kirche und des Kirchturms für Freund und Feind auszuschließen, und deshalb müssen wir der Be-

⁴¹⁾ Sudendorf, II.-B. VI, S. 130 z. — ⁴²⁾ Wiek = vicus = befestigter Ort (Weichbild). Die uralten Kirchen Niedersachsens waren deshalb so fest gebaut, um der Bevölkerung in Not und Gefahr Schutz zu gewähren.

hauptung der von Mandelsloh hinsichtlich ihres Vorbehalts in jenem Vergleich vollen Glauben beimessen. Was hätte es auch für einen Sinn gehabt, den Kirchturm als ein vorgeschobenes Werk zu verteidigen und dadurch das Hauptwerk, die Wasserburg, zu gefährden? — Mit Geschützen, wie die Städte Lüneburg und Hannover sie damals schon besaßen und jedenfalls auch bei der Belagerung Mandelslohs gebrauchten, konnte zwar nicht der Kirchturm, aber doch die Kirche, trotz der damals noch sehr geringen Wirkung dieser Waffe, mit Erfolg beschossen werden, worauf der Kirchturm, der übrigens in Innern nur einer kleinen Besatzung Raum gewährte, nicht mehr lange zu halten war.

Ein weiterer Grund für diesen Punkt des Vergleichs war die Erhaltung der uralten Archidiaconatskirche selbst. Sie war die schönste und größte Kirche des ganzen Bannes und lag Dietrich von Mandelsloh sehr am Herzen, was dieser später durch eine reiche Stiftung bewiesen hat; sehr ungerne würden er und seine Brüder die Ruhestätte ihrer Ahnen der Zerstörung preisgegeben haben. Deshalb ist die Annahme berechtigt, daß die Behauptung des Herzogs, die von Mandelsloh hätten den Kirchturm mit Mannschaften besetzt, von ihren Feinden erfunden war und den Zweck hatte, sie des Friedens- und Vertragsbruches zu beschuldigen und die Besiznahme der Kirche, welche zur Durchführung der Belagerung notwendig war, rechtfertigen zu können. Sollte Rabodo Wale, der Befehlshaber des Belagerungsheeres, sich dieses Mittels nicht bedient haben, um rascher zum Ziele zu gelangen? Es wäre nicht die geringste Treulosigkeit, die im Laufe der Zeiten an den Brüdern von Mandelsloh begangen wurde. Rabodo war früher Feldhauptmann des Herzogs Magnus und geriet mit diesem in die Reichsacht, während die genannten Brüder ungeächtet blieben, obwohl sie treue Anhänger des Herzogs Magnus und seiner Söhne waren.

Es läßt sich nicht mehr feststellen, welche Verpflichtungen der mehrerwähnte Vergleich den beiden Parteien auferlegte, weil die Urkunde fehlt, und müssen wir es daher dem Leser anheimstellen, sich sein Urtheil selbst zu bilden; jedoch können

wir nicht unerwähnt lassen, daß in dieser rechtlosen Zeit der Stärkere immer Recht behielt und daß die ältesten Nachrichten über jene Fehden mit größter Vorsicht aufzunehmen sind, weil die zeitgenössischen Chronisten meistens Städter waren. Läßt man aber beiden Teilen ein gleiches Maß der Gerechtigkeit widerfahren, so wird man, selbst wenn nach der Behauptung des Herzogs die Brüder von Mandelsloh Raub und Brand verübten, zugestehen müssen, daß die erste Schuld auf des Herzogs Seite lag, daß die Bürger von Hannover und herzogliche Mannen zuerst die von Mandelsloh beraubten. In diesem Sinne sagt Sudendorf in seinem Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg, Bd. V, Einleitung S. LXXIV: „die Schuld, zuerst angegriffen zu haben, fällt auf die Bürger von Hannover“. — — „Ihre wegen des Wasserwegs nach Bremen gegen die von Mandelsloh unternommene Fehde erweiterte sich zu einem Kriege des Herzogs gegen dieselben.“ Analog spricht sich ein Schreiben der Ratsherren zu Lüneburg an jene zu Lübeck aus. Letztere suchten als Schiedsrichter den Streit zu schlichten, welcher zwischen Lüneburg und Hannover der enormen Kriegskosten wegen entstanden war. In dem erwähnten Schreiben bezog sich der Rat zu Lüneburg auf den Krieg zwischen den Herzögen Albrecht und Magnus, zählte die Kosten auf, die der Krieg zum Teil durch Verschulden der Stadt Hannover verursacht habe und sagte voll Unmut: „da ward uns der Krieg sehr verleidet, weil er uns zu kostspielig wurde“. Ferner klagte der Rat zu Lüneburg, daß Hannover, solange der Krieg gegen Magnus dauerte, dem Herzog Albrecht die Huldigung versagt habe. Als dann Magnus gefallen sei, habe endlich Hannover dem Herzog gehuldigt, worauf eine allgemeine Sühne im Lande stattfand, womit der Krieg der Herren! zu Ende war⁴³⁾; daß trotz dieser Sühne (1373), in welche Hannover und Lüneburg einbezogen seien, der Krieg (gegen die von Mandelsloh) weitergeführt werde, nahm der Rat von Lüneburg be-

⁴³⁾ Nämlich der Krieg der Herzöge Albrecht und Magnus.

sonders übel, denn er sagte in jenem Schreiben: „Die Bürger Hannovers würden selbst wissen, auf welche Weise sie abermals in einen Krieg geraten seien“, und setzte sehr richtig hinzu: „die Stadt Lüneburg habe nichts damit zu schaffen“⁴⁴). Die Anlage des Wasserweges fand bekanntlich den Beifall der Lüneburger nicht!

„Mit gerochte dar to geladen un umme des landes nod“ ward Albrecht nach Mandelsloh gerufen⁴⁵). Die Veranstanter des Überfalles bei der Mordmühle riefen demnach den Herzog zu Hilfe! — ein alter beliebter Trick haßerfüllter und nach Handelsvorteilen oder andern Gewinn gierig strebender Leute; damals — in der gefesselten Zeit — bei Herren und Städten in Übung, heute — trotz Gesetze, Kultur und Völkerrecht — bei den Völkern (Burenkrieg!).

Albrecht befand sich noch mit seinem ärgsten Feinde, dem Herzog Otto von Braunschweig, dem Quaden, im Kriegszustande. Der Krieg scheint im Winter lau geführt worden zu sein, denn Otto fand Muße, vom 25. bis 26. Februar 1376 in Göttingen zahlreiche Gäste, darunter auch Dietrich von Mandelsloh, zu einem friedlichen und fröhlichen Turnier zu vereinigen⁴⁶). Im Frühling 1376 entbrannte jedoch der Krieg zwischen Albrecht und den Herzögen Otto und Friedrich (Magnus II. ältestem Sohne) mit neuer Heftigkeit, bis durch Vermittlung des Bischofs Gerhard von Hildesheim (Bruder des Edelvogts von dem Berge) ein Stillstand erreicht wurde, der vom 9. August 1376 bis 24. Juni 1377 dauern sollte. Dem Herzog Albrecht und seinem Heerführer, dem Edelvogt von dem Berge, war dieser Stillstand gewiß sehr erwünscht, wahrscheinlich auf Betreiben

⁴⁴) Sudendorf, U.-B. V, S. 98₁₆—20, woselbst die Klage des Rates zu Lüneburg wider Hannover im Auszuge lautet: „Do de soene twisschen den heren also witliken unde also openbar was gheendet, unde den heren beydönt siden dar op ghehuldeghet was, do hadde sik der heren krijch gheendet. Wo de van Honovere ander worven to krijeche komen sijn, dat weten se wol unde dat en is user handelinge nicht, wente se lyck us sulven in der heren sone besonet sijn.“ (Sühne zwischen den sächsischen und welfischen Herzögen.) — ⁴⁵) Das., VI, S. 130₂₄. — ⁴⁶) U.-B. der Stadt Göttingen, I, S. 291.

des letztern zustande gekommen, denn indem die Verhandlungen schon am 21. Juni 1376 ihren Anfang nahmen, kam Albrecht in die Lage, seinem Plane der Niederwerfung der Brüder von Mandelsloh nähertreten zu können⁴⁷⁾. Die Vorbereitungen dazu waren schon seit Ende April im Zuge, indem der Herzog seinen Feldhauptmann Rabodo Wale nach Neustadt am Rübenerberge entsandt hatte. In aller Stille wurde das dortige herzogliche Schloß in Verteidigungszustand versetzt und Besatzung hineingelegt, um gegen etwaige Angriffe gesichert zu sein. Auch der Landvogt (Edelvogt von dem Berge) fand sich im Frühjahr 1376 dort ein⁴⁸⁾, um dem Landfriedensbunde gemäß die Heereskontingente aufzubieten, welche zusammen 172 Gewaffnete betragen sollten⁴⁹⁾. Sie wurden aber bedeutend erhöht, namentlich dann, wenn ein Hauptangriff beabsichtigt war, so daß, nach den Vorräten zu urteilen, die in einer Woche verzehrt wurden, zuzeiten etwa 500 Streiter versammelt waren. Wie geheim Albrecht seine Vorbereitungen für die Belagerung getroffen hatte, ersieht man daraus, daß die Brüder von Mandelsloh keine Ahnung von der drohenden Gefahr hatten, denn sie erschienen noch am 15. Juni 1376 bei einer friedlichen Handlung des Herzogs als Treuhänder. Helmbert und die Brüder Heineke und Dietrich von Mandelsloh verbürgten sich am genannten Tage für zwei Burgmannen zu Horneburg, Daniel und Iwan von Borch, denen der Herzog das Dorf Moor (Lusemur) verpfändete.

Herzog Albrecht hielt sich vom 21. bis 27. Mai 1376 in Neustadt auf und kehrte am 21. Juni, als die Waffenstillstands-Verhandlungen mit den Herzögen Otto und Friedrich ihren Anfang nahmen, auf zwei Tage dorthin zurück; ferner war er am 15. Juli, dann vom 1.—4. August in Neustadt, um sich wohl vom Fortgange der Belagerung zu überzeugen⁵⁰⁾. Da diese hauptsächlich

47) Sudendorf, II. B. V, S. 94, und Einl. S. LXVIII fg. —

48) Daselbst, V, S. 81₃₅. — 49) W. von Mandelsloh, Dietrich von Mandelsloh und seine Brüder Heineke und Statius in den Wirren des Lüneburger Erbfolgestreits und der „Sate“, S. 40 ff., und Sudendorf, V, S. 37_{3—11}. — 50) Daselbst, V, S. 82₁₁ und 40, S. 83₁₇ und 31.

für Hannover geführt wurde, so sandte diese Stadt, stets wenn ein Hauptangriff in Aussicht war, noch als besondere Hilfsstruppe eine Schar hannoverscher Reifiger. Als diese „Hannoverschen“ zum vierten Male mit 30 Pferden auf vier Tage in Neustadt a. R. lagen, nahm Rabodo Wale am 19. September 1376 Mandelsloh ein⁵¹⁾. Nachdem also etwa drei Hauptangriffe abgeschlagen worden waren, fiel die Burg Mandelsloh nach fast fünfmonatlicher Belagerung, indem sich Rabodo Wale zuerst der Kirche und des festen Kirchenturmes als Stützpunkt bemächtigt hatte. In ihrer spätern Klage (April 1385) beschuldigten die von Mandelsloh den Herzog, daß er trotz ihres Vergleichs sich der Kirche bemächtigt, von dort aus ihre „Wohnung“ und ihre Höfe erobert, die Kirche und den Kirchhof („geschinnet“ und „gebrannt“) entweicht, geplündert und andre Güter niedergebrannt habe, so daß sie wohl 1000 lötlige Mark Schaden hätten⁵²⁾.

Der ungerechte Krieg gegen die Brüder von Mandelsloh war eigentlich ein Mißerfolg für den Herzog und die Stadt Hannover, denn der Zweck des Kriegs, der „Wasserweg“ und die Niederwerfung der von Mandelsloh, war keineswegs erreicht. Letztere blieben nach wie vor im Besitze ihrer in vier Bistümern gelegenen Güter und Schlösser. Ihr Stammsitz war zwar verwüstet, auch hatten sie dadurch sowie durch die vorausgegangenen Raubüberfälle einen Schaden von

⁵¹⁾ Sudendorf, V, S. 84²² und 90²⁴. — ⁵²⁾ Dasselbst, VI, S. 130³—10. Deutlich erkennbar sind noch heute in den Mauern der Kirche — später wieder zugemauerte — große Einfahrtstore, durch welche man mit Wagen und Geschützen bequem ein- und ausfahren konnte. Es ist zu vermuten, daß Rabodo Wale dieselben während der Belagerung machen ließ. Vielfach wird der 19. September, der Eroberungstag der Burg Mandelsloh, als „Vaterländischer Gedenktag“ verzeichnet. Wenn die Eroberung der Burg auch keine Entscheidung brachte und für das Vaterland von gar keiner Bedeutung war, so verdient das Ereignis doch immerhin als ein Merkmal der rücksichtslosen Eroberungspolitik der Städte und als Mißbrauch des Landfriedens seitens des Herzogs verzeichnet zu werden.

1800 lötligen Mark; jedoch blieben sie im Besitze ihrer Burg, weil diese ein bischöflich Mindensches Lehen war. Dagegen müssen die Schäden und Kriegskosten, die Herzog Albrecht und seine Städte erlitten hatten, sehr bedeutend gewesen sein. Ein großer Teil dieser Kosten lastete auf dem Schlosse Neustadt a. R., und da der Herzog von den Städten Lüneburg und Hannover die Auslösung dieses Schlosses forderte, geriet er mit ihnen in ernstem Streit. Man kann sich die Erbitterung der Lüneburger vorstellen, als sie den Zweck erkannten, zu welchem sie dem Herzog und der Stadt Hannover Geld und Soldaten opferwillig gegeben hatten. Ihr Unmut richtete sich nicht nur gegen Albrecht, sondern auch gegen die Stadt Hannover, der zuliebe der Krieg um den „Wasserweg“ auf so leichtfertige und treulose Weise ins Werk gesetzt worden war. Nun konnte Albrecht seinen Kriegszweck, die Freigabe des Leinesflusses behufs Anlage des Wasserweges von den Mandelsloh gar nicht fordern, denn die Gefahr, sein Ränkespiel enthüllt zu sehen, war bei den ungestümen Forderungen der erbosten Lüneburger allzu groß; um letztere zu besänftigen und um den Brüdern von Mandelsloh sowie seinen eignen Bundesgenossen keine Handhabe zu geben, ihn, den Herzog, und die Hannoveraner der Truglist anzuklagen, erneuerte Albrecht am 9. und 10. Oktober 1376 — drei Wochen nach der Eroberung der Burg Mandelsloh — das Verbot der Anlage der Wasserwege vom 20. September 1367⁵³⁾. Damit täuschte er die Welt so gründlich, daß erst der Gelehrte Sudendorf den wahren Zweck des Krieges teilweise erkannte. Selbst gegen seine Hauptstütze, die Stadt Lüneburg, war der Herzog höchst unaufrichtig, denn während er seinem Versprechen

⁵³⁾ Sudendorf, V, Nr. 87. Dasselbe lautet im Auszuge:
 „. . . also dat we ne schollen nogh willen edder use nacomelinghe nogh nen man van user weghene nenerleyie waterweghe maken laten edder graven edder nemande staden nogh orleven to gravende edder to makende in useme lande edder dar doer, dar men schepe uppe edder inne voeren moghe van Brunswich, van Honovere edder van anderen steden eder jeghenen . . .“ (Sudendorf, V, 85, 86, 109, 110, 116 usw.)

gemäß für Hannover die Anlage des Wasserwegs zu erkämpfen suchte, versprach er der Stadt Lüneburg neuerdings, die Anlage von Wasserwegen nicht zu dulden. Für diese Stadt, die allein es ihm ermöglicht hatte, im Lande festen Fuß zu nehmen, erwies sich Albrecht sonst sehr dankbar, sie durfte sogar mitregieren, was ihr allerdings teuer genug zu stehen kam. Als aber trotz aller Begünstigungen Lüneburgs die Streitigkeiten sehr bedenklich wurden, suchte Albrecht Zuflucht bei seinem Herrn und Meister, dem Kaiser, welcher nach langen Verhandlungen endlich am 30. Oktober 1377 einen Vergleich zwischen den sächsischen Herzögen und Lüneburg zustande brachte. Auch die Bürger von Hannover waren höchst unbefriedigt und wollten anfangs zur Auslösung des Schlosses Neustadt a. R. überhaupt nur unter der Bedingung beitragen, daß der alte Landfrieden mit dem Bischof von Hildesheim, ihrem Lehnherrn, erneuert würde, denn das dieser Landfrieden am 15. August 1377 zu Ende gehen sollte, war nicht nach ihrem Sinn und drohte das Ziel ihrer Wünsche, den „Wasserweg“, wieder in weitere Ferne zu rücken⁵⁴⁾. Es scheint aber, daß die Bundesmitglieder, wenigstens teilweise, „dem Landfrieden nicht mehr trauten“, denn die Erneuerung desselben war nicht mehr möglich. Herzog Friedrich hatte bekanntlich schon vor der Belagerung Mandelsloh's dem Herzog Albrecht abgesagt und sich dessen ärgsten Feinde, dem Herzog Otto von Braunschweig, „dem Quaden“, angeschlossen, und gleich nach der Eroberung Mandelsloh's tat Bischof Gerhard von Hildesheim dasselbe, indem er am 31. Dezember 1376 mit den Herzögen Otto und Friedrich ein Bündnis schloß⁵⁵⁾ und sich verpflichtete, Schlösser und Länder der letztern offenbar gegen Albrecht zu beschützen. Es

54) Sudendorf, V, Einl. S. LXXXVII u. f. — Geschichtsschreiber wissen zwar vom Mißbrauch des Landfriedens und von dem Mißtrauen gegen denselben zu erzählen, kennen aber keine Beispiele. —
 55) Daselbst, V, S. 102. Die Verpflichtung des Bischofs, zur Beschützung der Schlösser und Länder der Herzöge beitragen zu wollen, erschien dem Schreiber der Urkunde besonders wichtig, weshalb er diesem Punkte ein „Nota“ beifügte.

hat die größte Wahrscheinlichkeit, daß diese Verschiebung zungunsten Albrechts durch die von Mandelsloh veranlaßt wurde, denn der Bischof war auch ihr Lehnherr in manchen Stücken, und die von Mandelsloh werden vermutlich nicht versäumt haben, bei den Bischöfen von Minden und Hildesheim darüber Klage zu führen, daß der Herzog trotz ihres Vergleichs die Kirche und den Kirchhof verbrannt und entweiht habe. Nicht lange danach beschuldigte nämlich der Bischof von Hildesheim wiederholt den Herzog, daß dieser die Verträge verlege und daß seine Mannen von den Schloßern Celle und Ricklingen aus im Stifte Hildesheim Raubzüge unternähmen.

Auch der Feldzug des Kaisers gegen die Herren von Saldern hatte mit dem Kriege gegen die Brüder von Mandelsloh manche Ähnlichkeit. Wie in der westlichen Ecke des Landes die von Mandelsloh, so waren im Osten die von Saldern die mächtigsten und reichsten Pfandinhaber. Sie waren auch treue Anhänger des Herzogs Magnus gewesen, mit dem Siegfried von Saldern bei Leveste 1373 fiel. Seit diesem Jahre besaßen die von Saldern von Magnus die Schlösser Prezeke und Dannenberg für eine bedeutende Summe zu Pfande. Man behauptete, sie hätten von jenen Schloßern aus Ränbereien betrieben und namentlich reisende Kaufleute ausgeplündert, was von den Chronisten in ähnlicher Weise ausgenutzt wurde, um im Sinne vieler Leser das Raubrittertum zu brandmarken und gegen den Adel zu hegen. Ernste, unparteiische Forscher würden vielleicht auch hier auf ganz andre Beweggründe des Kaiserlichen Kriegszuges stoßen. Jedenfalls wollte Albrecht die beiden Schlösser zur Vermehrung seiner Herrschaft haben, ohne die Pfandsumme von 3097 löt. Mark dafür erlegen zu müssen. Weil er aber nur Schulden hatte und gerade damals mit seinen Städten dieser Schulden wegen im ärgsten Hader lag, war natürlich von diesen keine Unterstützung für einen abermaligen Krieg zu erwarten, daher kam der Kaiser selbst in höchst-eigener Person, um „dem sächsischen Herzoge (Wenzel!) zu Gute und zu Liebe“ die von Saldern zu Paaren zu

treiben⁵⁶). Mit einem Häuflein von kaum einigen hundert Streichern, mit magdeburgischen Büchsen (Kanonen) und Lübeckischen Bliden (Schleudermaschinen) zog der Kaiser zunächst vor das Schloß Prezeke, lag davor zwei Tage und stürmte es — vergeblich; am dritten Tage entfloh die Besatzung, nachdem sie zuvor das Schloß angezündet hatte, so daß es rein ausbrannte. Hierauf zog der Kaiser vor Dannenberg, belagerte es vier Tage (30. April bis 3. Mai 1377) und gewann es — durch Vertrag und Geld⁵⁷). Das kriegerische Schauspiel hatte augenscheinlich den Zweck, großes Aufsehen zu machen — denn das liebte der Kaiser — und den Feinden der sächsischen Partei Schrecken einzujagen. Ersteres wurde erreicht — letzteres nicht, denn die Zahl der Feinde nahm eher zu, weil Albrechts rücksichtslose Eroberungspolitik und Begünstigung der Städte sowie die versteckte Vergleichs- und Friedensstifterei des Kaisers immer neue Streitigkeiten schufen. Mit fürchterlicher Gewalt und wie zum Hohn trieben die durch Albrechts und des Kaisers letzten Kriegszüge noch mehr aufgeregten Feinde der sächsischen Herrschaft ihre verwegenen Raubzüge nun sogar bis vor die Tore Lüneburgs und Celles, der Residenz Albrechts. Mannen der Herzöge Friedrich und Otto des Quaden, des Bischofs von Hildesheim, allen voran die Herren von Veltheim und von Schwicheldt, Bürger Braunschweigs, Gläubiger der Stadt Lüneburg und andre raublustige Leute, deren es in der herrschenden Anarchie in Hülle und Fülle gab, suchten auf jede Weise Herzog Albrecht sowie die Stadt Lüneburg, als die vermeintliche

⁵⁶) Herzog Wenzel war der eigentliche Lehnsträger, Albrecht, sein Neffe, für ihn der Platzhalter und mit der Regentschaft deshalb betraut, weil er mütterlicherseits ein Enkel des † Herzogs Wilhelm von Lüneburg war, daher auf das „Kunkellehn“ Lüneburg Anspruch erheben konnte. — ⁵⁷) Sudendorf, U.-B. V, Einl. S. LXXVIII fg. Beide Schlöffer wurden der Herrschaft Lüneburg einverleibt. Albrecht übergab Dannenberg dem Sachsen Gebhard von Schraplau und dem Knappen Wilbrand von Neden, welche die Abstandssumme von 600 Mark l. S. dem Konrad von Salbern auszahlten; wäre aber der Kaiser so glimpflich mit den v. Salbern umgegangen, wenn diese wirklich gewöhnliche Straßenräuber waren?

Urheberin des Krieges, zu beschädigen⁵⁸). Auch die Sühne, von welcher sogleich die Rede sein wird, vermochte diesem erbitterten Kriege (1377 auf 78) keinen Einhalt zu tun, weil die „Concordien“ zwischen den Herzögen der Ritterschaft verhaßt war. Alle Mühe, die Eintracht herzustellen, war vergeblich, solange das Unrecht nicht beseitigt war.

Die Brüder von Mandelsloh waren nicht unter denjenigen, welche am 31. Oktober 1371 als treue Anhänger des Herzogs Magnus II. mit diesem in die Reichsacht geraten waren. Nun war die Gelegenheit gekommen, dies nachzuholen, und da es Albrecht nicht gelungen war, die Macht der von Mandelsloh gänzlich zu brechen und sie ihres Besitzes an der Leine zu berauben, war es ihm gewiß sehr willkommen, sie dadurch zu schädigen, daß er sie mit Hilfe des Kaisers rechtlos werden ließ. Diese Maßregel mußte natürlich für ihre ausgedehnten in den Bistümern Bremen, Verden, Minden und Hildesheim gelegenen Besitzungen, die bei der Gesetzlosigkeit und der allgemeinen Eier nach dem Besitze des Nächsten schwer zu verteidigen waren, schlimme Folgen haben. Offenbar bezweckte Albrecht mit diesem Racheakte die von Mandelsloh vor der Welt als böse Schälke zu kennzeichnen, sie von ihren Freunden zu trennen — sich selbst aber und seine Politik vor Anklagen zu schützen. Auch nahm er ihnen — und das war wohl der Hauptzweck der Ächtung — die Möglichkeit, sich der Adelsgesellschaft, die unter Herzog Ottos Ägide zustande kam, oder dem westfälischen Landfrieden anzuschließen, weil in beiden Vereinigungen die Aufnahme „verfesteter“ Leute unstatthaft war⁵⁹). Die von Mandelsloh

⁵⁸) Sudendorf, V, Nr. 94 und 124. — Die Erbitterung der Landherren wurde besonders dadurch genährt, daß Albrecht ein Schloß nach dem andern eroberte und den natürlichen Feinden der Ritterschaft überlieferte. — ⁵⁹) In fast allen Teilen Deutschlands bildeten sich in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts Adelsgesellschaften zum Schutz gegen Übergriffe mächtiger Herren und namentlich der Städte. Daraus ergibt sich, daß die Heße gegen wohlhabende Landsassen allgemein war und nicht bloß gegen die von Mandelsloh geübt wurde. Sie ward von Albrecht nach Niedersachsen gebracht, wo infolge seiner verheerenden Politik keine Gesellschaft möglich war.

sagen in ihrer Klage (April 1385) wider Albrecht, „daß sie mit Unrecht in des Reiches Acht gebracht worden seien“⁶⁰). Dies kann nur geschehen sein, als Kaiser Karl IV. nach seinem Feldzuge gegen die Herren von Saldern im Frühjahr 1377 nach Tangermünde zurückgekehrt war. Hier bemühte sich derselbe, die schon erwähnten ernstesten Streitigkeiten zu schlichten, die der großen Kriegskosten wegen zwischen der Stadt Lüneburg und Albrecht bestanden, und letzterer wird, indem er die ganze Schuld an dem Kriege auf die Brüder von Mandelsloh schob, deren Achtung beantragt haben. Zu solchen kostenlosen Maßregeln war der römisch-deutsche Kaiser und König von Böhmen gern bereit, besonders wenn sie geeignet waren, die Position der sächsischen Herzöge im Lande Lüneburg zu verstärken. Wir bezweifeln auch nicht, daß der Kaiser über den eigentlichen Zweck des Kriegs gegen die von Mandelsloh genau informiert war; aber ein Unrecht gebiert das andre, und auf ein Unrecht mehr oder weniger kam es ihm nicht an.

Karl IV. mochte übrigens bei seinem letzten Besuche der braunschweig-lüneburgischen Länder den Eindruck gewonnen haben, daß die Belehnung der sächsischen Herzöge mit Lüneburg ein Mißgriff war, denn seine nächsten Regierungsakte bezweckten, Frieden und Eintracht in diesem schwergeprüften Lande wiederherzustellen.

Noch bevor der Waffenstillstand zu Ende ging (24. Juni), versuchte Herzog Otto „der Quade“ eine Sühne zu errichten. Dieser befand sich, während der Kaiser in dem nahen Tangermünde weilte, in Haldensleben, von wo aus er für sich und seine Mündel, die Herzöge Friedrich, Heinrich und Otto (Bernhard hatte sich ganz seinem Stiefvater, dem Herzoge Albrecht, angeschlossen), den Bischof von Hildesheim am 6. Juni bevollmächtigte, zwischen ihnen und den Herzögen Wenzel, Albrecht und Bernhard eine Sühne zu vermitteln. Der Bischof begab sich sogleich zum Kaiser, wo unter dessen Vorsitz folgender Vergleich vermittelt wurde: Die Brüder

⁶⁰) Sudendorf, VI, S. 138²⁰.

Friedrich, Heinrich und Otto werden für sich und ihre Erben mit den Schlössern Vichtenberg, Neubrück, Thune, Wettmershagen, Wendhausen, Brunsrode, Borsfelde, Campen, Bährdorf und Twieflingen vom Herzogtum Lüneburg gänzlich abgefunden und dürfen die Herzöge Wenzel, Albrecht und Bernhard ebensowenig an der Herrschaft Lüneburg hindern, wie diese jene an den zehn Schlössern. Die Falle, in welche der schlaue Kaiser und seine Günstlinge im Bunde mit Otto dem Quaden die jugendlichen Herzöge locken wollte, war nicht schlecht erdacht. Gingen die drei Brüder auf obige Sühne ein, dann hatte nur noch Bernhard Ansprüche auf Lüneburg. Die Kontrahenten fühlten sich übrigens ihrer Sache so sicher, daß sie schon am 12. Juni ohne Beisein der welfischen Brüder die Urkunde besiegelten. Allein es kam anders. Herzog Friedrich, der für sich und seine Brüder den Vertrag besiegeln sollte, weigerte sich. Ihm war sein Recht an Lüneburg mehr wert als die zehn Schlösser, von denen überdies die Mehrzahl in den Händen seiner treuen Anhänger, demnach in seiner Gewalt waren. Der Sühne vom 12. Juni gemäß sollten die sächsischen und welfischen Herzöge am 1. August zum Kaiser nach Tangermünde kommen. Sie blieben aus, weil Friedrich die Sühne nicht anerkannte. Seine Ratgeber, darunter auch Dietrich von Mandelsloh, werden ihn wohl davon abgehalten haben. Indessen begab sich doch Otto der Quade gegen Ende Oktober 1377 allein nach Tangermünde. Hier errichtete er in Gegenwart des Kaisers am 24. und 25. Oktober mit den Herzögen Wenzel und Albrecht eine Sühne über den Krieg, worin sie um Herzog Friedrich und anderer Ursachen willen geraten waren. Diese Sühne war für Friedrich und seine Brüder von der größten Wichtigkeit, denn es wurde ihr Erbrecht an Lüneburg — allerdings auf derselben unsichern Grundlage wie im Jahre 1373 — wieder anerkannt. Hatte Otto der Quade mit diesem Vertrage den Zustand von 1373 zugunsten seiner Mündel wiederhergestellt, so suchte er nun auch die eignen Gebiete, gegenüber dem rücksichtslosen Streben Albrechts nach Vermehrung seiner Herrschaft, zu schützen. Albrecht befand sich, angesichts der

allgemeinen Erhebung der Ritterschaften und außerdem im Streite mit seinen Städten, offenbar in einer Bedrängnis, die Otto ausnützte, um sich von ihm das Versprechen geben zu lassen, sich mit seinen (Ottos) Länden, Schlössern, Renten usw., solange er lebe, nicht zu befassen, noch sich dieselben anzueignen⁶¹⁾. Dieses außergewöhnliche Versprechen zeigte die vorherrschende Stimmung, welcher auch der Kaiser Rechnung tragen mußte, indem die Sühne vor ihm und vielen vornehmen Herren vollzogen wurde.

Nach dieser Ausöhnung war der Krieg, der das Land Lüneburg in schrecklicher Weise heimgesucht hatte, keineswegs beendet, denn zahlreiche Feinde der sächsischen Partei sorgten dafür, daß auch in der Zwischenzeit der „Krieg im Kleinen“ nicht aufhörte.

Am 30. Oktober 1377 stiftete sodann der Kaiser den schon erwähnten Vergleich zwischen den sächsischen Herzögen und der Stadt Lüneburg. Die Herzöge hatten Grund genug, sich dieser Stadt für die ihnen seit sechs Jahren gewährten großen Opfer dankbar zu erweisen. Deshalb bestätigten sie abermals in mehreren Urkunden der Stadt alle vom verstorbenen Herzog Wilhelm verliehenen Privilegien, Rechte, Urkunden usw. Da somit das Verbot der Anlage der Wasserwege vom 20. September 1367 weiterhin in Kraft blieb, waren die von Mandelsloh noch immer berechtigt, die willkürliche Anlage des „Wasserwegs“ bei ihren Besitzungen an der Leine zu verhindern. Auch waren sie nicht befugt, die Anlage ohne weiteres zu gestatten, weil der Bischof von Minden über einzelne Berechtigungen an der Leine (Fähre zu Helstorf, Mühle zu Dienstorf) Lehnherr war.

Der Kaiser unternahm nach diesen Friedensstiftungen eine Reise nach Paris, wobei er am 10. November auch Lüneburg berührte. Ihn begleitete unter andern auch Herzog Albrecht.

⁶¹⁾ Sudendorf, U.=B. V, S. 126. Die Vermehrung der Herrschaft war verdienstvoll; sie geschah meist durch Eroberung (Erwerbung) von Schlössern, welche die Gebiete beherrschten, denn Landesgrenzen existierten nicht. Die Mittel, welcher man sich bediente, um Schlösser zu erobern, waren allerdings nach heutiger Anschauung meist verwerflich.

Während der Abwesenheit des letztern entstand in Neustadt a. R. wieder wie zur Zeit der Belagerung Mandelsloh's ein regelrechtes Kriegslager. Der dortige Feldhauptmann Rabodo Wale verzeichnete in seinem Ausgaberegister, daß in der Weihnachtswoche 1377 „als die Herren (nämlich der Landvogt von dem Berge und andre) da waren“, 12 Kühe, 40 Schafe und 8 Schweine verzehrt wurden⁶²⁾. Es ist dies der größte Verbrauch an Schlachtvieh, der daselbst überhaupt vorkam, und deutet an, daß in dieser Woche wohl über 600 Streiter in Neustadt a. R. versammelt sein mochten. Der Zweck dieser Sammlung ist uns nicht bekannt. Außer den Brüdern von Mandelsloh gab es in jener Gegend kein mächtiges Geschlecht, welches eine solche Maßregel herausgefordert hätte. Deshalb darf man wohl vermuten, daß sie den genannten Brüdern galt, welchen wahrscheinlich damals durch den Edelvogt von dem Berge oder durch jene Herren, die am Sonntage nach Weihnachten zu Neustadt a. R. lagen, das Mandat der Reichsacht eingehändigt wurde. Hatte Albrecht einen gewaltigen Rachezug der von Mandelsloh befürchtet und diese außergewöhnlich starke Truppenversammlung für notwendig gehalten? Schon in der Neujahrswche 1378 war der Verbrauch an Schlachtvieh auf 2 Kühe, 10 Schafe und 3 Schweine gesunken. Am 21. Februar 1378, nachdem Herzog Albrecht erst tags vorher von seiner Pariser Reise zurückgekehrt war, erschien er selbst zu Neustadt a. R. Es müssen wichtige Dinge gewesen sein, die den Herzog so schnell dorthin riefen! Wenige Tage danach legte Rabodo Wale über die Verwaltung des Schlosses Neustadt a. R. Rechnung ab⁶³⁾. War es zwischen Albrecht und seinem Feldhauptmann zu einem Konflikt gekommen, indem Rabodo bei der damaligen Zügellosigkeit die Abwesenheit seines Herrn benutzte, um auf eigene Faust Krieg zu führen? Herzog Albrecht lag mit Hersford im Streite, welchen der Kaiser bei seiner Anwesenheit mit Albrecht in Hersford zwar zugunsten dieser Stadt im November 1377 entschieden

⁶²⁾ Sudeudorf, II. B. V, S. 89₃₅ und S. 90. — ⁶³⁾ Daselbst, Einl. S. CIII.

hatte. 1378 ward Rabodo vor das Fehmgericht zu Bieft geladen, und zwei Jahre später (so lange mochte der Prozeß gedauert haben) geriet derselbe mit dem Ritter Johann von Escherte, gleichfalls Feldhauptmann Albrechts, nebst dem Räte und den Bürgern zu Neustadt a. R. und einigen Vettern der Brüder von Mandelsloh, nämlich mit Helmbert, Harberts Sohn, Dietrich und Heineke, Heinekes Söhne, anscheinend wegen Herford in die Reichsacht. König Wenzel notifizierte auf die Klage des Frankfurter Schöffen, Siegfried von dem Paradiese, am 13. April 1380 der Stadt Herford diese Reichsacht⁶⁴). Weil der Rat und die Bürger Neustadts an dem Zuge beteiligt waren, Rabodo aber Ende Februar 1378 die Verwaltung des Schlosses Neustadt a. R. niederlegte, dürfte dieser Zug noch vor Ende Februar unternommen worden sein, und zwar zu einer Zeit, als die von Mandelsloh sich schon mit dem Herzog ausgesöhnt hatten und zum Teil (die Obengenannten) in dessen Dienste getreten waren⁶⁵).

Herzog Albrechts nächste Aufgabe war nun, die im Jahre 1376 begonnene Niederwerfung der Brüder von Mandelsloh zu vollenden. Der ungerechte Krieg, den der mächtige Landfriedensbund den Städten Hannover und Bremen zu Gefallen geführt hatte, und der zwar mit der Eroberung Mandelslohs endete, hatte den Herzog wohl belehrt, daß mit der Verwüstung ihres Stammsitzes allein die Macht der von Mandelsloh nicht gebrochen und der Zweck des Krieges, die Anlage des Wasserwegs auf der Leine, nicht erreicht werden konnte, solange dieselben immer neue Hilfsmittel in ihren ausgedehnten in den Bistümern Bremen und Verden, Minden und Hildesheim und in den Grafschaften Hoya, Wunstorf und Schaumburg gelegenen Besitzungen fänden und solange sie mit ihren verschiedenen Lehns Herren und Nachbarn im gutem Einvernehmen lebten. Dasselbe nun zu stören, mußte demnach des Herzogs Bestreben sein. Dies konnte ihm nicht mehr schwer fallen, denn, nachdem der Kaiser in einer Reihe von Urkunden vom

⁶⁴) Sudendorf, V, Einl. S. XCVI und CIII; Orig.-Urk. im Königl. Staatsarchiv zu Münster, Depositum Stadt Herford. —
⁶⁵) Daselbst, VI, S. 131 21.

12. Juni bis 31. Oktober 1377 zwischen Albrecht und der Stadt Lüneburg das Einvernehmen wiederhergestellt und auch zwischen den sächsischen und welfischen Herzögen eine neue Sühne errichtet hatte, war Albrechts Herrschaft unbestritten (Anfang 1378). Aber die Ausöhnungen konnten keinen Frieden bringen, solange das Bestreben, die jungen Herzöge aus ihrer Erbfolge an Lüneburg zu verdrängen, bestehen blieb. Schon am 8. Juli 1374 hatte der Kaiser die Absicht ausgesprochen, die Länder Ober- und Niedersachsens unter den Herzögen Wenzel und Albrecht zu vereinigen. Dieses Bestreben trat neuerdings hervor, als im Juni 1377 der Kaiser von der Belagerung Dannenbergs nach Tangermünde zurückgekehrt war. Hier belehnte Karl IV. auf Grund der Erbverbrüderung vom 5. April 1374 die Herzöge Wenzel und Albrecht von Sachsen-Wittenberg und Erich von Sachsen-Lauenburg „mit großer Pracht“ und in Anwesenheit von 500 Banneru mit der Kur und mit allen drei Herrschaften Wittenberg, Lauenburg und Lüneburg. Herzog Bernhard war anwesend, erhob aber anscheinend keinen Einspruch⁶⁶).

Wir wissen, daß an der Belagerung Mandelslohs sich außer den Städten Hannover, Lüneburg, Minden und Hildesheim die Bischöfe von Minden und Hildesheim, die Herzöge Albrecht und Bernhard, die Grafen von Hoya und der Edelherr von dem Berge beteiligt hatten; demnach waren fast alle mächtigen Nachbarn der Brüder von Mandelsloh durch die listige Politik Albrechts Feinde der genannten Brüder geworden. Nur Erzbischof Albert von Bremen, Bischof Heinrich von Verden und Graf Ludolf von Wunstorf waren noch nicht gegen sie aufgehetzt. Bei dem erstern standen die von Mandelslohs in besonderer Gunst und besaßen von ihm bekanntlich (durch Herzog Magnus?) die Schlösser und das Land des Erzstiftes zum Pfande. Ähnlich schien ihr Ver-

⁶⁶) Sudeudorf, II.-B. V, Einl. S. LXXX u. f. Von Magnus' Söhnen sollte Friedrich Braunschweig erhalten, die beiden jüngern, Heinrich und Otto, wurden zu Geistlichen erzogen; so blieb nur Bernhard mit seinen Ansprüchen auf Lüneburg übrig, die zu beseitigen, Mittel und Wege gefunden werden konnten.

hältniß zum Bischof von Verden, durch dessen Verwandte (?) ihnen die Schlösser und das Land Verden, namentlich das Schloß Rotenburg, verpfändet waren⁶⁷). Auch mit der Stadt Bremen hatten sie nach einem chronikalen Zeugnis Freundschaft geschlossen.

Herzog Albrecht, am 20. Februar von seiner Pariser Reise zurückgekehrt, entwickelte zunächst eine rege Tätigkeit durch Veranstaltung von Tagfahrten. Seinen rastlosen Bemühungen war es gelungen, den Bischof Heinrich von Verden trotz der Feindschaft der Geistlichkeit auf seine Seite zu bringen. Am 12. März 1378 traf er mit diesem Prälaten eine Vereinbarung zum Zwecke der Einlösung des Schlosses Lauenbrück von dem damaligen Pfandbesitzer Ritter Heinrich von Iffendorf⁶⁸). Bald nachher, so scheint es, gerieten die von Mandelsloh mit Herzog Albrecht dieses Schlosses wegen in Streit, über dessen Veranlassung und Verlauf nichts bekannt ist. Es läßt sich nur vermuten, daß Herzog Albrecht das als Stützpunkt in seinem Kriege gegen die Horneburger (1379) sehr günstig gelegene Schloß Lauenbrück am 16. März 1378 einlöste und es bald darauf seinen Bundesgenossen in diesem Kriege, den Brüdern von Mandelsloh, verpfändete, welche später, als sie mit dem Herzog ihrer Forderungen wegen in Streit gerieten, das Schloß nicht ausliefern wollten⁶⁹). Am 17. März 1378 begab sich der Bischof mit dem Domkapitel und den Ratsherren zu Verden in den Dienst und Schutz des Herzogs. In der betreffenden Urkunde war bestimmt, daß, wenn bischöfliche Schlösser belagert oder „verbauet“ würden, der Herzog mit ganzer Macht ohne Arglist zum Entsatz herbeieilen wolle; auch solle dieser Vertrag, falls der Bischof sterben und sein Nachfolger demselben nicht zustimmen wolle, vom Domkapitel und von den Ratsherren zu Verden dennoch gehalten werden, usw.

⁶⁷) Eubendorf, V, Giul. S. CII—CIV, CXXX fg. —

⁶⁸) Ebenda, V, Giul. S. CIII und Bd. VI, S. 137₁₆. — ⁶⁹) Dasselbst, VI, S. 137₁₆. Gehörte aber das Schloß Lauenbrück zum „Pfand des Bischofs“, so wäre die Ausnahme berechtigt, daß durch seine Einlösung die v. Mandelsloh in ihren Ansprüchen geschädigt wurden.

Daß dieser Schutzvertrag gegen die von Mandelsloh gerichtet war, unterliegt keinem Zweifel. Man wollte diesen weder die Pfandsummen auszahlen noch die Schlösser ausliefern, am allerwenigsten das Schloß Rotenburg, die Residenz des Bischofs, sondern ihre Angriffe (Belagerung) abwarten, um sie dann mit ganzer Macht bekriegen zu können. In schlauer Weise war der Herzog hierbei zu Werke gegangen; denn während er dem Bischof von Verden, in dessen Diözese der größte Teil seiner Herrschaft Lüneburg lag, seinen Schutz vermutlich auch die Forderungen der von Mandelsloh gegen den Bischof herabzudrücken versprach, erwartete er von des Bischofs Autorität eine Einflußnahme auf die Geistlichkeit zu seinen Gunsten; denn die Geistlichkeit stand dem Herzog noch immer sehr feindlich gegenüber, schalt ihn „meineidig“⁷⁰⁾, und es ist sogar nicht ausgeschlossen, daß seinerzeit auch der Herzog gleich wie die Bürger zu Lüneburg wegen der Zerstörung des Klosters St. Michael auf dem Ralkberge zu Lüneburg (1371) mit dem Kirchenbanne belegt worden war. Wie sich der herzogliche Schutz für das Bistum Verden zuungunsten der von Mandelsloh gestaltete, zeigte sich bald. Ihr ausgedehnter Besitz an Erb- und Pfandgütern in diesem Bistume, namentlich die Pfandschaft des Schlosses Rotenburg, mochte bei den Domherren und den Mannen des Stiftes Haß und Mißgunst erweckt haben. Nun durch das Bündnis mit Herzog Albrecht gestärkt, ja, man kann mit Grund vermuten: von ihm aufgefordert, konnten sie auf die von Mandelsloh'schen Besitzungen schon einen Raubüberfall wagen. Trotz des zwischen dem Herzog und den von Mandelsloh hin-

⁷⁰⁾ Dieser Feindseligkeit gegenüber suchte Albrecht schon früher durch Kaiser und Papst sein Recht an Lüneburg nachzuweisen, denn auf seine Veranlassung schrieb der päpstliche Pönitentiar, Cardinal Johann, am 21. Februar 1375 den Bischöfen von Verden und Minden: „daß der Kaiser das Herzogtum Lüneburg, als ihm heimgefallen, einem Enkel des Herzogs Wilhelm, dem Herzog Albrecht von Sachsen, dem es ohnehin wegen Erbrecht gebührte, verliehen habe“. — Nun wurden aber Rudolf I., Rudolf II., Wenzel und schließlich Albrecht von Sachsen-W. und nicht letzterer als Erbe des Kunkellehns allein mit Lüneburg belehnt.

sichtlich des Bischofs von Verden und seiner Untertanen noch bestehenden Handfriedens, in welchen diese namentlich einbezogen waren, zogen auf Geheiß des Bischofs seine Burgmannen Johann von Hohnhorst der Ältere, sein Sohn Bertold und sein Bruder Johann, dann Marquardt von Zesterfleth, Johann von Otterstedt, Gottfried, sein Sohn, Heinrich von Borch, Jesse Schutte, Otto von Bardenfleth, Dietrich Blinger, Claus von der See, Hermann Scheere und andre seiner Burgmannen und Diener von der Rotenburg aus, raubten den von Mandelsloh zu Kirchenswaldede 67 Stück Ochsen und Rühle nebst 15 Pferden und fingen 2 Leute, zu Schaafwinkel nahmen sie ihnen 8 Rühle. Ihren Schaden gaben die Brüder von Mandelsloh sieben Jahre später in ihrer Klageschrift (April 1385), Artikel 4, mit 300 lötligen Mark an und machten nicht nur den Bischof, sondern auch den Herzog selbst dafür verantwortlich⁷¹). Da in diesem Falle die Täter namhaft gemacht werden konnten, versprach der Herzog, Tagfahrt zu halten; weil aber der (nachmalige) Bischof (Johann) wegen „echter Not“ (zwingende Abhaltung, vermutlich Krankheit) nicht zur Stelle zu reiten vermochte, wo der Handfrieden geschlossen wurde, ward die Tagfahrt auf eine gelegeneren Zeit verschoben. Man wollte eben diese seit sieben Jahren verschleppte Angelegenheit nicht zur Austragung gelangen lassen, vielmehr nach damaligem Brauche die Gläubiger zu einer Rechtsverletzung verleiten, woraus zu ersehen, daß sowohl der Bischof wie der Herzog an dem Raube beteiligt waren.

Am 15. und 19. Mai 1378 hielt Albrecht mit dem Grafen (Erich) von Hoya Tagfahrten zu Walzkrode. Galt es diesen ebenfalls gegen die von Mandelsloh oder für seinen Zug nach Gadenstedt zu gewinnen? Hierauf ritt der Herzog nochmals zum Bischof von Verden und unternahm sodann vom 24. bis 26. Mai 1378 seinen Zug nach Gadenstedt, der anscheinend mißlang⁷²).

⁷¹) Sudendorf, II. B. VI, S. 129³¹. Bertold von Hohnhorst stand übrigens auch in Diensten des Herzogs Albrecht. — ⁷²) Daselbst, V, S. 90⁴³ und S. 154²⁻⁴⁵.

Es ist nicht unwahrscheinlich, daß während der Fehde gegen Gadenstedt der vorerwähnte Raubzug gegen die von Mandelsloh verübt wurde, anscheinend befürchtete Albrecht noch immer von ihrer Seite einen Angriff, weshalb er auch eine starke Besatzung in Celle zurückließ.

Nun veranlaßte der Herzog auch den Grafen Rudolf von Bunstorf, sich am 22. Juni 1378 mit seiner Grafschaft in seinen Dienst zu stellen. Gleichwie zuvor in seinem Schutzvertrage vom 17. März mit dem Bischof von Verden, ließ der Herzog auch in diesem Vertrage die gleiche Borsehung treffen: „daß wenn des Grafen Schösser belagert oder „verbauct“ würden, der Herzog mit ganzer Macht zum Entsatz herbeieilen solle“. Daß auch dieser Vertrag gegen die Brüder Heineke, Dietrich und Statius von Mandelsloh geschlossen wurde, zeigte das weitere Verhalten des Herzogs. Dieser forderte nämlich den Grafen auf, den genannten Brüdern Fehde anzukünden. Der Graf, obwohl mit der Familie von Mandelsloh gemeinsamer Interessen wegen stets in Freundschaft lebend, und die Seinen taten dies, indem er und sie in ihren Fehdebriefen bemerkten, daß es um des Herzogs willen geschähe. Dies geht aus dem Artikel 7 der Klage (April 1385) hervor, indem die Brüder von Mandelsloh sagen: „daß er (der Herzog) und seine Amtleute, Johann von Escherte, Pippelböm und „witte Kobbek“, unsern armen Leuten einen Frieden verkauft hatten zu Osterwald und andern unsrer Dörfer und hatten (diese Leute) sich gesichert vor dem Herzog von Lüneburg und vor allen seinen Helfern; und der erkaufte Friede ist ihnen gebrochen worden von demselben Herrn Johann, von Pippelböm und dem „witten Kobbek“ und von ihren Helfern, von dem Grafen von Bunstorf und den Seinen, die um des Herzogs willen (uns) Fehde angesagt hatten. Dadurch wir und unsre armen Leute wohl 100 lötige Mark Schaden hatten⁷³⁾.

Herzog Albrecht behauptete zwar später in seiner Gegenklage (April 1385) die Schuldlosigkeit seines Vogtes, des Ritters Johann von Escherte, sowie des Grafen von Bunstorf,

⁷³⁾ Sudendorf, VI, S. 130₄₁.

und daß er ihrer zur Ehre mächtig sei⁷⁴); die übrigen aber, Herr Pippelböm und der „witte Robbeke“ mit ihren „Kumpanen“, so sagte der Herzog, sollten sich nur verantworten.

Man sieht aber aus diesem uns bekanntgewordenen Falle, welch räuberisches Volk im Dienste des Herzogs stand. Es brandschatzte die Bauern mißliebiger Herrn (d. h. die Bauern sicherten sich durch Zahlung von Brandschatzgeldern gegen Plünderung), und hinterdrein wurden dieselben Bauern trotzdem ausgeplündert. Die Brandschatz gelder wanderten in des Herzogs Kasse, die Plünderware behielten sich seine Landverderber. Der Herzog duldete dies oder stand diesem Unwesen machtlos gegenüber, denn er war auf die Unterstützung und den Dienst solcher Leute angewiesen.

Da nach dem Verzeichnis der Ausgaben auf dem Schlosse Celle der herzogliche Vogt Brendeke am 5. Dezember 1378 einen Boten zu — nicht näher bezeichneten — Bauern um das „Dingelgeld“ (Brandschatzungsgelder) sandte⁷⁵), so ist es leicht möglich, daß dies die Bauern zu Osterwald und in andern Mandelsloh'schen Dörfern waren, und daß demnach die Fehde des Grafen von Wunstorf gegen die von Mandelsloh nach dem 5. Dezember 1378 und zu einer Zeit geführt wurde, als dieselben sich bereits mit dem Herzoge ausgesöhnt hatten.

Auch widerfuhren den von Mandelsloh seitens des Herzogs in dieser Zeit noch andre Unbilden, denn sie klagten (April 1385) Artikel 6: „daß der Herzog und seine Untkleute Herr Johann von Escherte und Juncher ihnen den Zoll zu Winsen a. d. Aller und zu Esfel vorenthalten, welcher ihnen doch vom Herzoge verpfändet worden sei“. Wir erinnern uns, daß Herzog Magnus II. am 10. Februar 1373, wenige

⁷⁴) Es ist gewiß, daß Herzog Albrecht sich zu Feldhauptleuten nur die allerfühnsten und im „Rauben und Reiten“ gewandtesten Persönlichkeiten auswählte. Eine solche Persönlichkeit war der Ritter Johann v. Escherte. Derselbe fand trotz der beständigen Kriegszüge Albrechts immer noch Zeit, sich an besondern Raubzügen, auch gegen Verbündete seines Herrn, zu beteiligen. Wir hegen daher gegen die Schuldlosigkeit dieses Ritters begründete Zweifel. (Die Chroniken der deutschen Städte, VI, Register.) —

⁷⁵) Endendorf, V, S. 167₁₆.

Monate vor seinem Tode, den Brüdern Heinecke und Dietrich von Mandelsloh eine jährliche Rente (40 M.) aus diesen Böllen verpfändet hatte, welche Verpfändung Herzog Albrecht, als er mehrere Jahre zuvor mit den von Mandelsloh den oft erwähnten Hausfrieden schloß, anerkannt haben wird. Ferner klagten sie: Artikel 8: „daß der Herzog ihnen eine Rente von 29 $\frac{1}{2}$ M. (wahrscheinlich Salinenrente) nähme, die sie beim Rate zu Lüneburg stehen hätten“, und in Artikel 11: „daß der Herzog ihnen die Briefe (Schuldurkunden), die sie mehr als einen von ihm und der Herrschaft Lüneburg besäßen, nicht einhalte“ 76).

Es läßt sich aus Mangel an Nachrichten die Zeit dieser Feindseligkeiten nicht genau feststellen, jedoch ist anzunehmen, daß sie im Jahre 1378 verübt wurden. Immerhin mag Albrecht von einzelnen Übergriffen, wie er in seiner Gegenklage auch behauptete, keine Remitnis gehabt haben, denn es kam häufig vor, daß seine Muteute, Mannen und Reifigen auf eigene Faust und ohne Ehrverwahrung Raubzüge unternahmen, für die er dann Schadenersatz leistete, wenn es ihm gerade paßte, oder die Verantwortung ablehnte.

Trotz seiner Tatkraft und persönlichen Tapferkeit vermochte Albrecht die eingerissene Zügellosigkeit und die Anarchie im eignen Lager nicht zu steuern, weil er selbst Unrecht und Gewalt an die Stelle des Rechtes setzte; während es auf der Seite seiner Feinde überhaupt keinen Führer gab. Alles befand sich auf dem Kriegspfade — im „täglichen“ Krieg zahlloser Banden, in denen es weder ein gemeinsames Vorgehen noch Manneszucht gab, und wobei derjenige am meisten bekam, der am meisten zugriff! Mannen, Bürger und manche zweifelhafte Existenzen suchten sich bei der allgemeinen Geldnot und Gier nach dem Besitze des Nächsten am Raube zu ergötzen. Aber auch die vornehmsten Herren huldigten diesem förmlich zum Sport gewordenen Unwesen, denn es galt der alte Grundsatz:
 „Riten und Roben dat is kein Schand,
 Dat dun die Besten von dem Land!“

76) Sudendorf, VI, S. 130²⁹ und 131.

II.

Herzog Albrechts Kriege gegen das Erzstift Bremen, 1378—1381.

„Wer um Gnade dient, wird Ungnade erlangen.“

Die Brüder Heineke, Dietrich und Statius von Mandelsloh hatten wohl Gründe über die neuerlichen Anfeindungen des Herzogs Albrecht von Sachsen und Lüneburg oder seiner Amtleute noch zu schweigen; denn wichtigere Dinge gaben ihnen zu schaffen, wobei ein gutes Einvernehmen mit dem Herzog ihnen nützlich sein konnte. Es zeigte sich nämlich als natürliche Folge ihres ausgedehnten Besitzes, daß sie überall und namentlich in den Herzogtümern Bremen und Verden großer Feindschaft und Gier nach ihrem Besitze begegneten. Dieselbe hatte sich bereits in der bekannten Beraubung ihrer Güter zu Kirchwalsede und Schaafwinkel durch bischöflich-verdenische Burgmannen sehr unangenehm fühlbar gemacht.

Rings von Feinden umgeben, die darauf lauerten, sie zu berauben, legte ihnen die Reichsacht ohne Frage Fessel an, so daß sie kaum zu einer Selbsthilfe schreiten konnten. Hält man sich dabei die damalige Unehrllichkeit und Gesetzlosigkeit vor Augen, so wird man wohl annehmen können, daß manche die Reichsacht ausnutzten, um den genannten Brüdern gerechte Ansprüche zu versagen. Tatsache ist, daß ihnen Pfandschlösser nicht ausgeliefert, Zölle und Gefälle nicht ausbezahlt wurden; sie sahen sich daher gezwungen, die Pfandsummen zurückzufordern. Aber auch diese wurden ihnen mit der Absicht vorenthalten, um sie zur Selbsthilfe zu reizen. In dieser Bedrängnis war den Brüdern von Mandelsloh eine Aussöhnung mit Albrecht, dem Urheber der Reichsacht, sehr willkommen, weil sie einsahen, daß an allen Unbilden allein des Herzogs Feindschaft schuld war. Deshalb boten sie auch dem Herzog keine Handhabe, gegen sie gemäß seiner Schutzverträge mit dem Bischof von Verden (17. März 1378) und dem Grafen Ludolf von Bimstorf (22. Juni 1378) mit ganzer Macht einzuschreiten.

Aber dem Herzog war der Krieg ein Lebensbedürfnis, nicht bloß aus angeborener Lust zum „Reiten“, sondern weil

er bei der großen Schuldenlast, in welcher er und seine Städte — namentlich Lüneburg — damals steckten⁷⁷⁾, die Mittel für seine Tagesritte und Fehdezüge sowie für die Hofhaltung in Celle suchte. Die Ende Oktober 1377 vor dem Kaiser in Tangermünde unter der Vermittlung des Bischofs von Hildesheim und des Herzogs Otto von Braunschweig vollzogenen Sühnen Albrechts — einerseits mit den welfischen Herzögen, andererseits mit der Stadt Lüneburg — hatten — gleichwie die Sühne vom Jahre 1373 — auch eine Ausöhnung Albrechts mit den Brüdern von Mandelsloh zur Folge, welche vermutlich gleichfalls vom Bischof von Hildesheim vermittelt wurde.

Während die Ausöhnungen der Herzöge auf unreeller Basis ruhten, sollte die Sühne mit den genannten Brüdern diese geradezu ins Verderben locken. Unter der listigen Vorspiegelung, sie beschützen und zur Wiedererlangung ihrer auf den Herzogtümern Bremen und Verden ruhenden Pfandsummen verhelfen zu wollen⁷⁸⁾, söhnte sich Albrecht mit der Familie von Mandelsloh wieder aus, indem er einige Mitglieder derselben in seinen Rat und Dienst aufnahm und speziell mit den Brüdern Heinecke, Dietrich und Statius von Mandelsloh — obwohl sie Reichsächter waren — besondere Bündnisverträge schloß⁷⁹⁾. Auch scheint der Herzog den genannten Brüdern die Befestigung und Bemannung ihrer Burg zu Mandelsloh wieder gestattet zu haben.

Wir erinnern uns, in welcher treulofer Weise im Jahre 1376 der Krieg um den Wasserweg gegen die Brüder von Mandelsloh vom Zaune gebrochen wurde. Zur Gegenwehr herausgefordert und dann des Friedensbruches beschuldigt, wurden sie mit fast allen ihren mächtigen Nachbarn verfeindet; wie sodann im Jahre 1378 auch der Bischof von Verden und der Graf von Wunstorf, mit welcher letztem sie gemeinsamer Interessen wegen stets in besonders gutem Einvernehmen

⁷⁷⁾ Sudendorf, U.-B. V, Nr. 109—113, Einl. S. LXXXVIII n. f. — ⁷⁸⁾ Dasselbst, VI, S. 131₄₁ — ⁷⁹⁾ Dasselbst, S. 131₂₄ — Die Ausöhnung fand gewöhnlich gleich nach Beendigung des Krieges statt, meist unter Abschluß eines Bündnisses, weil ein solches bei der herrschenden Untrene den beiden Parteien größere Sicherheit bot.

lebten — vom Herzog veranlaßt —, ihre Feinde wurden. In Verfolg dieser Politik und um das vor sieben Jahren gegebene Versprechen hinsichtlich des „Wasserwegs“ endlich einlösen zu können, mußte Albrecht sie nun auch noch mit dem Erzstifte und namentlich der Stadt Bremen entzweien. Hier lagen aber die Verhältnisse anders. Die genannten Brüder waren Mannen des Stiftes, standen bei dem Erzbischof Albert in großer Gunst und waren mit der Stadt Bremen befreundet. Heineke von Mandelsloh, damals vielleicht 28—30 Jahre alt, war neben Konrad Kammermeister erzbischöflicher Vogt auf Börde (Bremervörde) und hatte mit seinem etwa 26—28jährigen Bruder Dietrich dem Erzbischof unzweifelhaft gute Dienste geleistet, als dieser 1377 mit dem Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg wegen der Herrschaft Bederkesa in Fehde lag. Dieser Streit wurde im Frühjahr 1378 zwischen dem Erzbischof und Erich durch ein Bündnis geföhnt, welches insofern einer Spitze gegen Herzog Albrecht nicht entbehrte, als nicht er, der mächtigste Nachbar, wohl aber die welfischen Herzöge und alle andern Nachbarn genannt werden, welchen der Erzbischof nicht feind zu werden versprach⁸⁰). Heineke von Mandelsloh befand sich dabei unter den Bürgen für den Erzbischof, welcher unter anderm mit Herzog Erich vereinbarte, daß, falls sie andre Anteile an dem Schlosse und der Börde von Bederkesa gewinnen oder erwerben sollten, sie dieselben teilen wollten und jenen Teil, der dem Erzbischof zufallen würde, wolle dieser dem Dietrich von Mandelsloh, Heinekes Bruder, lassen, welcher damit von Herzog Erich — um des Erzbischofs Liebe und Freundschaft willen — belehnt und davon Herzog Erichs Mann werden sollte. Somit war Dietrich von Mandelsloh in den Besitz eines Teils der Herrschaft Bederkesa gelangt. In dieser einflußreichen Position waren die Brüder von Mandelsloh allerdings schwer anzugreifen und aus dem Erzstift zu verdrängen, zumal sie an dem Erzbischof und dessen Mannen (Stiftskitterschaft) einen starken Rückhalt hatten.

⁸⁰) Sudendorf, V, Nr. 125, Einl. S. CII und CIX.

Diesen zu beseitigen mußte, demnach Albrechts Bestreben sein. Mittel zum Zweck konnte nur der Krieg gegen diese Ritterschaft sein, wodurch zugleich die seit Jahren angestrebte Isolierung des Erzbischofs vervollständigt werden konnte. Gegen diesen geistlichen Fürsten, der ein Welfe und Bruder des gefallenen Herzogs Magnus war, durfte Albrecht aus naheliegenden Gründen keinen Krieg riskieren; dagegen wurde dieser Prälat durch ein schändliches Ränkespiel um Macht und Ansehen gebracht, wobei Albrecht, wenn er nicht selbst der Urheber war, doch sicherlich die Hand im Spiele hatte.

a. Die Fehde gegen die Horneburger im Winter 1378/1379.

Am 19. September 1378, den zweiten Jahrestag der Eroberung Mandelslohs, hielt Herzog Albrecht mit Erzbischof Albert von Bremen auf der Ronenbrücke bei Soltan eine Tagfahrt⁸¹⁾. Diese betraf vermutlich Streitigkeiten, die zwischen Albrecht und den erzbischöflichen Burgmannen zu Horneburg entstanden waren, und bezweckte vielleicht, vom Erzbischof freie Hand gegen diese Burgmannen sowie die Mithilfe der Brüder von Mandelsloh in der Fehde gegen dieselben zu erwirken. Möglich auch, daß der Herzog zwischen dem Erzbischof und dessen Domdechanten Johann von Zesterfleth vermittelte, welcher letzterer mit seinem Oberhaupte früher (1376) in Fehde geraten war, sich nun aber mit demselben fast zu derselben Zeit wieder vertragen hatte, als die Ausföhnung des Herzogs mit den von Mandelsloh vor sich ging (1378)⁸²⁾.

Den Horneburger Burgmannen, den Schulte und von Borch, seinen ehemaligen Verbündeten bei der Eroberung Harburgs, hatte Albrecht alsbald nach dieser Ausföhnung am 3. November 1378 Fehde angesagt⁸³⁾. Die Ursache ist

⁸¹⁾ Sudendorf, V, S. 161₄₅ — ⁸²⁾ Domdechant Johann v. Zesterfleth tritt nach längerer Unterbrechung erst im August 1378 als Domdechant in Bremen wieder auf (Bremer N.-B. III, Nr. 536). Ein Zusammenhang seiner Ausföhnung mit jener der Brüder von Mandelsloh ist daher wahrscheinlich. — ⁸³⁾ Sudendorf, V, S. 165

nicht bekannt, nur vermuten läßt sich, daß die Burgmannen, die sich von ihrem Herrn, dem Erzbischof, bei der allgemeinen Strömung gegen diesen Prälaten nahezu unabhängig zu machen wußten, im Herzogthume Lüneburg manchen Raub verübt hatten; möglich auch, daß sie ehemals für die Herren von Mandelsloh Partei ergriffen und sich dadurch den Haß des Herzogs zugezogen hatten. Nun forderte der Herzog die von Mandelsloh auf, ihm in dem Kriege gegen die Horneburger Hilfe zu leisten. Sehr ungern — so darf man annehmen — sagten sie dieselbe zu, aber sie taten es ihm zu Gefallen („um seinetwillen“), weil sie seinem Fürstenwort unbedingtes Vertrauen schenkten. Dies geht aus Artikel 12 der Mandelslohschen Klage (April 1385) hervor, welcher lautet; „daß er (der Herzog) mit uns (den Brüdern von Mandelsloh) vereinbarte, da er Feind ward der Horneburger, des Stiftes Mannen und der Stadt Bremen, daß wir ihm Hilfe leisteten und förderlich wären. Das taten wir um seinetwillen, und er versprach uns dafür, er wolle uns getreulich verteidigen bei all unserm Rechte, und namentlich wolle er uns wieder zu unserm Gelde verhelfen, für das uns die Schlösser und das Land der Stifter Bremen und Verden verpfändet seien. Als wir so ihm Hilfe leisteten, verband er sich mit den (Horneburgern, Stiftsmannen und der Stadt Bremen) gegen uns — da wir ihm doch behilflich waren — und söhnte sich mit ihnen aus und schloß uns dabei aus, so daß wir dadurch 6000 lötlige Mark Schaden erlitten“⁸⁴).

Bevor Herzog Albrecht zur Fehde schritt, hielt er noch am 2. November mit einem der sechs Burgmannen von Horneburg, dem „langen“ Friedrich Schulte, eine Tagfahrt

⁸⁴) Sudendorf, VI, S. 132³³. Der Herzog erwiderte, daß er sie gern verteidigt hätte, wenn sie ihm und den Seinigen kein Unrecht zugefügt hätten. Worin dieses Unrecht bestand, wird nicht gesagt. Die von Mandelsloh hatten in ihrer damaligen Lage doch sicherlich keine Ursache, das eben zustande gekommene Einvernehmen mit dem Herzoge durch Übergriffe zu stören. Aber Verleumdungen und Bestechungen waren an der Tagesordnung und galten keineswegs als unehrliche Handlungen, wenigstens nicht in dem Maße wie heute.

zu Soltau. Am folgenden Tage sandte Albrecht seinen Fehdebrieff nach Horneburg; es ist daher kaum anzunehmen, daß es sich hier noch um einen Ausgleich handelte, vielmehr scheint Albrecht diesen Knappen zum Nachteil der Brüder von Mandelsloh für seine Ränke gewonnen zu haben⁸⁵). Nach jener Tagfahrt rüstete Albrecht zum Kriege. Ihm kam die Hilfe der von Mandelsloh gewiß sehr zustatten, weil der Kriegszug durch das Bistum Verden sich auf Mandelsloh'sche Schlösser und Besitzungen stützen und von den Brüdern Heineke (Erzbischöflicher Vogt auf Börde) und Dietrich von Mandelsloh (Besitzer einer Hälfte Bederkesa) von mehreren Stiftschlössern aus kräftig unterstützt werden konnte. In Soltau, wo Albrecht selbst am 20. Dezember 1378 eintraf, sammelten sich die Truppen, jedoch der Witt ward „wendig“⁸⁶). Der Herzog kehrte tags darauf wieder heim. Einen Monat später (22. Januar), als die Verhältnisse (Witterung?) günstiger sein mochten, zog Albrecht mit den „guten Leuten“ über Soltau und Schneverdingen gegen Horneburg⁸⁷). Der Chronist Detmar erzählt zum Jahr 1379: „Herzog Albrecht stritt mit den Horneburgern, Mannen des Stiftes, und gewann den Streit.“ An diesem Zuge leisteten die von Mandelsloh dem Herzog Gefolgschaft. Dekterer entsandte am 24. Januar, nachdem vermutlich an diesem Tage die Einnahme Horneburgs erfolgt war, die Knappen Heinrich von Neden, herzoglichen Vogt auf Schloß Ricklingen, und Johann von Mandelsloh nach Walsrode⁸⁸). Am 25. Januar ritt Albrecht nach Bergen, während die „guten Leute“ in Soltau zurückblieben und vielleicht an diesem Tage in Abwesenheit des Herzogs und der beiden vorerwähnten Knappen gegen die naheliegenden von Mandelsloh'schen Besitzungen einen jener

⁸⁵) Schon um diese Zeit (1378) bereitete sich Bremen durch Erwerbung mehrerer Schlösser für den Krieg gegen die von Mandelsloh vor, in welchem zwei Jahre später der lange Friedrich Schulte Anführer der Bremer und städtischer Vogt auf dem Schlosse Laugwedel war, auf welches die von Mandelsloh Ansprüche erhoben. Sudendorf, V, S. 165₁. — ⁸⁶) Dasselbst, S. 168₃₀. — ⁸⁷) Dasselbst, S. 170₃₁. — ⁸⁸) Dasselbst, S. 170₄₁.

Raubzüge unternahmen, über die sich die Brüder von Mandelsloh später (April 1385) beklagten. Am 26. Januar kehrte Albrecht mit seinen Leuten nach Celle zurück, wo er sie speisen ließ⁸⁹⁾. Hiermit war der erste Teil des Krieges, die Fehde gegen die Horneburger, anscheinend beendet.

Am 31. Januar 1379 hielt Albrecht zu Walsrode eine Tagfahrt mit dem Grafen Gerhard von Hoya⁹⁰⁾. Wollte er diesen gleichfalls für eine Unternehmung gegen die von Mandelsloh gewinnen? Nicht lange danach gerieten diese mit den Grafen Otto, Gerhards Sohn, und Erich in Fehde. Bald darauf ritt Herzog Albrecht nach Köln, vermutlich zu einem Turnier. Auch Herzog Otto von Braunschweig fand sich dort ein. Ihre Abwesenheit benutzten des letztern Untleute, die Herren von Veltheim, um vom Schlosse Gifhorn aus auf der Heide ein Truppe des erstern, die vielleicht von einem Fehdezuge heimkehrte, zu überfallen. Sie erschlugen acht Reisige, nahmen ihr 64 Gefangene ab und erbeuteten 23 Rühe⁹¹⁾. Dieser Überfall schuf neue erbitterte Feindschaft und Fehden.

Albrecht wußte die Ausöhnung mit den Brüdern von Mandelsloh noch in anderer Weise auszunützen. Wir erinnern uns, daß im Jahre 1376 Herzog Friedrich von Braunschweig-Lüneburg noch vor der Belagerung Mandelslohs und Bischof Gerhard von Hildesheim gleich nach derselben, von Mißtrauen gegen den Landfriedensbund erfüllt, aus diesem Bunde schieden und sich Albrechts Feinde, dem Herzog Otto dem Quaden, angeschlossen. Bischof Gerhard beschuldigte Albrecht wiederholt, daß dieser die Verträge verlege und daß seine Bögte zu Celle und zu Schloß Ricklingen das Bistum Hildesheim mit Raubzügen heimsuchten. Bisher konnte Albrecht es nicht wagen, hierfür den Bischof zu bekriegen, weil dieser mit den Herzögen Otto und Friedrich und den Herren von Mandelsloh eine zu starke Partei bildete. Die Ausöhnung mit letztern setzte Albrecht nun in den Stand, dem Bischof Fehde anzusagen,

⁸⁹⁾ Sudendorf, V, S. 171₁. — ⁹⁰⁾ Daselbst, S. 171₁₅. —

⁹¹⁾ Doebner, II.-B. der Stadt Hildesheim, II, S. 345; Sudendorf, V, Einl. S. CXXX; es waren vermutlich Kriegsgefangene, die den Herzoglichen abgenommen, d. h. befreit wurden.

(Juli 1379), aber Bischof Gerhard, ein kriegerischer Herr, belagerte das Schloß Kalenberg, leitete mit großer Mühe und Kosten die Leine ab, erbaute das Schloß „Nabershausen“ und nahm das Schloß Goldingen weg. Es ist für die damaligen Zustände bezeichnend, daß in der folgenden Sühneverhandlung zwischen dem Bischof und Herzog Albrecht letzterer eine Verantwortung für die Raubzüge seines Vogtes Heinrich von Keden ablehnte und behauptete, daß ihm damals jede Macht über seinen Vogt zu Schloß Ricklingen benommen war und ihm selbst von demselben Schaden zugefügt worden sei⁹²).

Bald nach dieser Fehde (3. November) ritt Albrecht nach Walsrode, wo er nachts mit den von Mandelsloh eine Tagfahrt hielt⁹³). Man darf vermuten, daß es sich entweder um die Fortsetzung der Fehde gegen die Horneburger und die Stiftsmannen handelte, oder daß der stets um Geld verlegene Herzog dem Dietrich von Mandelsloh das Schloß Neustadt a. R. für eine ungenannte Summe verpfändete. Der erste Rat des Herzogs, der Edelherr Ritter Balthasar von Camenz, ein Sachse, und Ritter Lippold von Breden, seit Jahren schon in des Herzogs Kriegsdiensten, scheinen den Auftrag erhalten zu haben, ihm das Schloß anzuliefern. Als dies nicht geschah, beklagte sich Dietrich von Mandelsloh in heftiger Weise darüber, daß die beiden Ritter ihm ihre Briefe nicht innehielten, worin sie gelobt hatten, ihm entweder das Schloß Neustadt wieder einzuräumen oder ihm sein Geld zurückzuerstatten, daß sie vielmehr als trennlose „sulfwaschen schelke“ ihm beides, Schloß und Geld, verraten wollten. Er will alle Fürsten, Herren, Ritter, Knechte, Städte usw. warnen⁹⁴). Da dieses Schreiben an den Rat zu Lüneburg gerichtet war und der von Camenz am 18. Januar 1380 zum letzten Male in der Umgebung des Herzogs genannt

⁹²) Sündendorf, V, Einl. S. CXV und CXXIII. — ⁹³) Daselbst, S. 173₂₇. — ⁹⁴) Bolger, II.-B. der Stadt Lüneburg, II, S. 308. Über die Schlichtung dieser Angelegenheit ist nichts bekannt; vielleicht brachte Ritter Brand von dem Hause die Pfandsumme auf, denn er gelangte am 21. September 1380 in den Pfandbesitz des Schlosses Neustadt. (Sündendorf, V, S. 216.)

wird, so gehört es vermutlich in die Zeit vom 31. Januar bis 12. Februar 1380, als Herzog Albrecht in Wittenberg weilte. Es wirft dasselbe ein eigentümliches Licht auf das Gebaren des Herzogs und des Edelherrn Balthasar von Camenz, seines ersten Ratgebers und Vertreters in Regierungsgeschäften, und bezeugt die große Geldnot Albrechts⁹⁵). Zudem aber Dietrich den Herren in der damaligen groben Weise die Wahrheit sagte, zog er sich nicht nur den Haß des Herzogs, sondern — was vielleicht noch schlimmer war — auch den der herzoglichen Ratgeber zu, zum eignen Schaden, welcher sich bald einstellen sollte. Daß die Beschwerde an den Rat zu Lüneburg gerichtet war, darf nicht auffallen, denn es war gebräuchlich geworden, für Gewalttaten und Unrecht des Herzogs und seiner Amtleute nicht ihn, sondern den Rat zu Lüneburg als Mitregenten verantwortlich zu machen. Es scheint übrigens, daß die Auslieferung des Schlosses zu Neustadt an Dietrich durch die Stadt Hannover, welche in derselben eine Gefahr für die Verwirklichung des „Wasserwegs“ erblicken mochte, vereitelt wurde. Auch wird diese Stadt es nie unterlassen haben, den Herzog an sein diesbezügliches Versprechen immer eindringlicher zu mahnen, daher fällt auch auf sie ein großer Teil der Schuld an dem verräterischen und habgierigen Getriebe gegen die von Mandelsloh.

Am 15. Januar 1380 ritt Albrecht nach Walsrode, um mit dem Bremer Domdechanten Johann von Zesterfleth zu verhandeln⁹⁶). Diese Tagfahrt betraf wahrscheinlich die von Mandelsloh, welche hinsichtlich ihrer Forderungen an die Stifter Bremen und Verden noch immer nicht befriedigt worden waren. Domdechant Johann war seit seiner Aus-

⁹⁵) Daß diese Handlungsweise geeignet war, bei den Mannen Mißtrauen zu erwecken, zeigte sich sogleich bei der Verpfändung Bordenaus an die Brüder von Campen, welche sich anheischig machten, das Schloß wieder aufzubauen, aber erklärten, nicht eher die Herzöge oder deren Amtmann auf das Schloß lassen zu wollen, bevor ihnen nicht von den Herzögen genügende Sicherheit und Bürgschaft geleistet worden sei (1. Januar 1380). Sudendorf, V, S. 203. — ⁹⁶) Daselbst, V, S. 177 40.

söhnung mit dem Erzbischof dank der Unterstützung Albrechts wieder die einflußreichste Persönlichkeit Bremens geworden, nicht zum Vorteil des Erzbischofs und noch viel weniger der von Mandelsloh. Als Vorsteher des Domkapitels war er Mitbesitzer erzbischöflicher Pfandschlösser und Verbündeter der Stadt Bremen und ebensowenig wie diese geneigt, den Forderungen der von Mandelsloh gerecht zu werden. Auch als präsumtiver Nachfolger des franken Bischofs Heinrich von Verden, war er gewiß nicht gewillt, die Verpfändung bischöflich-verdenscher Schlösser an die Brüder von Mandelsloh anzuerkennen, daher ohne Frage ein Feind der Letztern und jetzt vermutlich Vermittler zwischen dem Herzog Albrecht und der Stadt Bremen zum Nachtheile der genannten Brüder.

b. Die Fehde gegen die bremische Ritterschaft im Winter 1379/1380.

Unterdessen hatte Albrecht die Fehde gegen die Mauen des Stiftes Bremen wieder aufnehmen lassen. Er beeilte sich damit nicht sehr; denn um den Haß zu schüren und die Erregung im Volke zu steigern, waren gleichmäßig wiederkehrende Fehdezüge das beste Mittel. Auch mochten die Zeitpunkte für die einzelnen Unternehmungen wohl schon im voraus bestimmt gewesen sein. — Es kehrten am 16. und 24. Januar 1380 unter andern Berthold von Hohnhorst, welcher sich seinerzeit von der Rotenburg aus an der Verabung Mandelsloh'scher Besitzungen beteiligt hatte, mit 26 Pferden aus dem Stifte Bremen nach Celle zurück⁹⁷⁾.

Nachdem die Feindseligkeiten noch eine Zeitlang gedauert haben mögen, kam es am 15. April 1380 zwischen den Herzögen Wenzel, Albrecht und Bernhard einerseits und den Burgmannen von Horneburg und denen von der Kuhla andrerseits zu einer Sühne. Letztere versprachen, nie wieder Feinde der genannten Herzöge zu werden, ihnen vielmehr beide Schlösser Horneburg und Kuhla gegen jedermann — mit Ausnahme des Erzbischofs — zu öffnen. Auch in einem

⁹⁷⁾ Sündendorf, V, S. 178²⁷.

Kriege zwischen dem Erzbischof und den Herzögen wollten sie erstem keine Hilfe leisten, falls er sich dem SchiedsSpruche nicht fügen sollte.

Aber auf Treue und Glauben war bei den Horneburgern nicht zu rechnen. Kaum war die Sühne geschlossen und auch von den Söhnen des Gottfried von Borch besiegelt (6. Mai), so erhoben sie sich neuerdings gegen Herzog Albrecht und verbanden sich zu dem Zwecke mit Heineke Scharpenberg auf Schloß Brobergen und mit noch einigen andern Mannen des Stiftes. Albrecht zog darauf in Begleitung der Brüder von Mandelsloh vor den „Damm“ zu Brobergen, und obwohl er anscheinend denselben nicht gewinnen konnte, bezwang er dennoch die Horneburger und ihre Verbündeten und veranlaßte sie am 3. August, die Sühne vom 15. April nochmals anzuerkennen. Auch Heineke Scharpenberg trat dieser Sühne bei⁹⁸⁾.

Wie schon in Artikel 12 ihrer Klageschrift (S. 221) zum Ausdruck gebracht wurde, leisteten die von Mandelsloh dem Herzoge Albrecht bei seinen Zügen in das Stift Bremen auf Grund von Versprechungen Beistand. Allein der Herzog belohnte ihre Treue mit schönem Undank, denn nicht nur schloß er sie von der vorerwähnten Sühne aus, sondern ließ es auch geschehen, daß Herzogliche die von Mandelsloh wiederholt beraubten. Dies geht zur Genüge aus den weitern Klagepunkten der von Mandelsloh hervor, welche lauten:

(Artikel 14): „geben wir ihm (dem Herzoge) Schuld, daß Heinrich von dem Heimbruch und andre seiner Gefellen und Diener aus Winsen ritten und unsers Herrn (des Erzbischof) von Bremen Straßen, die uns verpfändet waren,

⁹⁸⁾ Zur Sühne verpflichteten sich: Die Schulte, die v. Borch, Moriz v. Marschalk, Heinrich v. d. Osten, Heineke Scharpenberg und Klaus v. d. Kuhla; Urfehde schwuren: Heinrich und Johann Schulte, Gottfried v. Borch, Klaus v. d. Kuhla, Otto v. Bardenfleth, Arnold v. Stade, Christian v. d. Vieth, Johann v. d. Hagen, Ulrich Bisselhövede, Segebode und Hermann von dem Kerke hove, Heinrich Snorr und Gerhard Schulte (Sudendorf, V, Nr. 171, 176, 179, 180 und 181).

plünderten und darauf Kaufleute fingen, ihnen das ihrige nahmen; auch Bokeler, unsern Vogt, und Dietrich von Bardenfleth fingen, ihnen ihre Habe abgewannen und sie schätzten, so daß wir und die unsrigen einen Schaden von 200 lötigen Mark hatten.“

(Artikel 15): „geben wir ihm (dem Herzoge) Schuld, daß seine Amtleute und seine Diener Hermann von dem Kerthove fingen und ihm seine Habe raubten, namentlich 5 Pferde und zwei Gefangene, die unser Diener und Knecht waren, wodurch wir 200 lötige Mark Schaden hatten.“

(Artikel 16): „da er (der Herzog) den Damm zu Brobergen gewinnen wollte, nahm er uns 17 Pferde und plünderte uns 3 Dörfer, so daß wir 200 lötige Mark Schaden hatten.“

Der Herzog stellte zwar seine Mitwissenschaft in Abrede und forderte Nennung der Täter⁹⁹⁾. Es mag sein, daß diese Feindseligkeiten Racheakte der herzoglichen Ratgeber oder Feldhauptleute waren, deren Zügellosigkeit sich als ein besonders Kennzeichen der Geroaltherrschaft Albrechts erwies. Leider lassen sich aus Mangel an Nachrichten die einzelnen Raubüberfälle bezüglich Ort und Zeit nicht näher bestimmen, daß sie aber den Brüdern von Mandelsloh während der jüngsten Fehden gegen die Manner des Stiftes tatsächlich zugefügt wurden, geht aus dem letzten Klagepunkte bezüglich der Gefangennahme Hermanns von dem Kerthove hervor. Dieser erscheint nämlich unter jenen 13 Rittern und Knappen, welche gelegentlich der Sühne (3. August) den Herzögen Urfehde schwuren und damit aus der Gefangenschaft, in die sie geraten waren, entlassen wurden.

Die Brüder von Mandelsloh waren zur Zeit der vorerwähnten Räubereien von der Urheberschaft des Herzogs noch nicht überzeugt; denn als sie bald nach dem Zuge gegen Brobergen (Sommer 1380) noch mit dem Herzoge verbündet und auf seine Veranlassung gegen die Stadt Bremen eine ernste Fehde begannen, ahnten sie jedenfalls noch nicht, daß

⁹⁹⁾ Sudendorf, VI, S. 133₃₃ und 136₁₃.

derselbe sie schließlich den Hannoveranern und Bremern zu-
liebe verraten würde.

c. Die Bremer Fehde 1380/1381.

Von den niedersächsischen Städten war Bremen am eifrigsten bestrebt, sich völlig frei und unabhängig zu machen und der Schifffahrt sowie dem Handel neue Verkehrswege zu öffnen. Dieses Ziel sowie vielfache Störungen durch mächtige Nachbarn, welche sich in ihren Rechten durch das Anwachsen der städtischen Herrschaft geschädigt oder bedroht sahen, mußte naturgemäß zu Fehden führen, weil gntwillig niemand — am allerwenigsten in einer recht- und gesetzeslosen Zeit — seine wirklichen oder vermeintlichen Rechte anzugeben geneigt war. Ein Blick in das bremische Urkundenbuch zeigt uns das Bild einer städtischen Herrschaft des Mittelalters¹⁰⁰⁾. An der Spitze der Gemeinde die hochmütigsten Männer, die mit despotischer Strenge regierten¹⁰¹⁾ und rücksichtslos die Interessen der Stadt suchten, weil dieselben mit ihrem eignen kaufmännischen Interesse meist zusammenfielen. Keine Stadt hatte deshalb so viele Händel mit Nachbarn sowie mit fernen Ländern und Städten zu bestehen als Bremen. Wenn man dieser Stadt — ganz abgesehen von der Verfolgung der Vitalienbrüder und gemeinen Seeräuber¹⁰²⁾ — die Hälfte aller ihrer Fehden als eigne Schuld beimißt, so wird man zugestehen müssen, daß Bremen eine ansagesprochene vom Kaufmann beherrschte Eroberungspolitik trieb. Hierin machte übrigens Bremen keine Ausnahme, dies brachten die lebhafteste Zunahme der städtischen Bevölkerung und die Zeit mit sich, in der jeder, der die Machtmittel besaß, sein Gebiet und seine Rechte zu erweitern

¹⁰⁰⁾ Bremisches U.-B., III—V, Register. — ¹⁰¹⁾ Jeder Bürger mußte damals dem Räte Gehorsam schwören. — ¹⁰²⁾ Zwischen den gemeinen Seeräubern und den Vitalienbrüdern bestand ein Unterschied, wie etwa zwischen gemeinen Straßenräubern und Ranbrittern, wenn man von dem Mißbrauch absieht, der mit der letztern Bezeichnung getrieben wird. Übrigens stand Bremen im Verdachte, mit den Seeräubern gemeinsame Sache gemacht zu haben (Bremers U.-B., IV, S. VIII) — und war einen langen Zeitraum von der Hanse ausgeschlossen (W. v. Bippen, Gesch. der Stadt Bremen, S. 223).

suchte, zumal die Grenzen der Gebiete noch ganz unbestimmt und Rechte nur durch Gewalt zu erlangen und zu behaupten waren. Alle Unternehmungen der Stadt waren deshalb auf die Erweiterung des Gebiets sowie auf den Schutz des Kaufmanns gerichtet. Aber indem die Stadt selbst zahlreiche Fehden provozierte, brachte sie ihre Schiffe und reisenden Kaufleute wieder in die Gefahr.

Wir müssen hier auf die Ursache des Krieges im Jahre 1376 zurückgreifen: Die Erlangung der freien Schifffahrt auf der Leine hatte die Stadt Hannover stets im Auge gehabt. Sie war Hauptzweck des Krieges gewesen, den Herzog Albrecht 1376 gegen die Brüder von Mandelsloh geführt hatte. Daß diese Brüder, wegen ihrer Berechtigungen an der Leine und weil das Verbot der Anlage der Wasserwege vom 20. September 1367 nicht nur nicht aufgehoben, sondern neuerdings 1376 und 1377 von Albrecht bestätigt worden war, sich der willkürlichen Anlage des Wasserwegs durch ihr Gebiet widersetzen konnten, kam nicht in Betracht, weil Willkür und rohe Gewalt an allen Orten herrschten; und da die frühern Unternehmungen für den Wasserweg auf unehrerlicher Basis ruhten, mußten auch die weitem Maßnahmen für denselben auf treulose Weise ins Werk gesetzt werden. Wie wir schon in unsrer vorigen Abhandlung, S. 187, dargelegt haben, trat Hannover auf Grund des Wasserwegversprechens (1371), und nachdem die Stadt dem Herzog Albrecht 1373 gehuldigt hatte, wahrscheinlich geheim mit Bremen behufs Abschluß eines Handelsvertrags in Verbindung. Dieser Vertrag war die Vorbedingung für die Anlage des Wasserwegs, und der Kornhandel in Bremen, welcher den hannoverschen Kaufleuten sehr am Herzen lag, bildete vermutlich den wichtigsten Gegenstand der Verhandlungen zwischen den beiden Städten. Daß diese Verhandlungen im Zuge waren, als Herzog Albrecht am 15. August 1374 jenen Landfrieden schuf, mit dem er den Wasserweg zu erobern gedachte, wird man annehmen dürfen.

Die freie Schifffahrt lag auch im Interesse der Stadt Bremen, aber nicht in gleichem Maße auch der „Kornhandel“, welcher jenem der Bremer Kaufleute gefährlich werden konnte.

Die Verhandlungen zogen sich anscheinend in die Länge, so daß fast zwei Jahre des dreijährigen Landfriedens vergingen, ehe die Unternehmung für den Wasserweg — die Belagerung Mandelslohs (1376) — durchgeführt werden konnte. Wir haben schon in der vorigen Abhandlung die Vermutung ausgesprochen, daß Herzog Albrecht — vielleicht sogar Kaiser Karl IV. — anläßlich ihres Besuches in Lübeck (22. Okt. 1375) ihren Einfluß zugunsten Hannovers geltend machten, indem sie durch den dortigen Rat die Bremer Stadtherren auffordern ließen, den sächsischen Städten — namentlich Hannover — den „Kornhandel“ in Bremen zu gestatten. Hierauf erst, so scheint es, kam der Handelsvertrag am 27. Dezember 1375 zum Abschluß und wurde am 7. Januar 1376 unterzeichnet. Derselbe fiel aber, wie man annehmen kann, nicht nach Wunsch der Hannoveraner aus, denn diese mußten sich verpflichten, ein Drittel des nach Bremen eingeführten Getreides dortorts zu verkaufen oder zu lassen; wogegen ihnen gestattet war, falls sie den Wasserweg schiffbar machten, für die aufgewendeten Kosten einen bestimmten Zoll, auch von den Waren — jedoch nicht von den Schiffen — der Bremer, zu erheben¹⁰³).

Nunmehr — Anfang 1376 — konnten die Feindseligkeiten, die schon Ende Oktober 1375 von hannoverschen Bürgern mit der bekannten Wegnahme eines Mandelslohschen Warentransportes ungestüm eingeleitet worden waren, wieder aufgenommen werden, worauf Albrecht im Frühjahr 1376 die Belagerung der Burg Mandelsloh begann¹⁰⁴). Er und die Hannoveraner mochten der Kriegskosten wegen freilich damals den Wunsch gehegt haben, daß sich die Bremer an jenem Feldzuge beteiligt hätten; allein die vorsichtigen Ratsherren zu Bremen trugen wohl Bedenken, sich in einen Krieg zu verwickeln, für den sie damals nicht genügend vorbereitet sein mochten. Auch war der Erzbischof noch zu mächtig im Lande und hatte erst kurz vorher (1375) das als Stützpunkt in einem Kriege gegen die von Mandelsloh sehr günstig gelegene

¹⁰³) Sudendorf, V, Nr. 71 und 72; (Vgl. S. 188). —

¹⁰⁴) Daselbst, S. LXXII.

Schloß Ihedinghausen von der Stadt Bremen wieder eingelöst¹⁰⁵); zudem fanden die von Mandelsloh an ihm und der brennischen Ritterschaft sowie an den zahlreichen sich in ihrer Gewalt befindlichen Stiftschlössern einen starken Rückhalt. Wenige Jahre später lagen die Verhältnisse anders: Die Bremer Stadtväter hatten als gewiegte Geschäftslente Zeit und Geld gut ausgenutzt, um sich für den voraussichtlichen mit Herzog Albrecht vermutlich heimlich vereinbarten Krieg vorzubereiten. Die bodenlose Verschwendungssucht des Erzbischofs kam ihnen hierbei sehr zustatten. Für enorme Summen nahmen sie ein erzbischöfliches Schloß nach dem andern, teils selbst, teils gemeinschaftlich mit dem Domkapitel, das sich ganz der Stadt angeschlossen hatte, sowie die Münze in Besitz und stärkten sich durch Bündnisse und Ausöhnungen mit benachbarten mächtigen Herren und Häuptlingen. Alle Unternehmungen der Stadt in den Jahren 1375 bis 1380, namentlich die Erwerbung der Schlösser Langwedel, Stotel, Ihedinghausen, Wildeshausen und des Öffnungsrechtes an den Schlössern Hude, Blumental usw., lassen erkennen, daß es sich um mehr als um den bloßen Schutz des „gemeinen Kaufmannes“ und der Straßen handelte. Hier galt es mit Hilfe des Domkapitels und Albrechts, den Erzbischof zu beseitigen, die ganze Macht im Erzstift an sich zu bringen und die von Mandelsloh ihres Besitzes zu berauben. Deshalb wurde gegen den genannten Prälaten jener häßliche Verleumdungskrieg angezettelt, den wir nicht mit Stillschweigen übergehen können, zumal Chronisten diese Skandalaffäre so darstellen, als habe sich der Erzbischof unwürdig benommen.

Es ist gewiß kein Zufall, daß die Verleumdung — man sagte, der Erzbischof sei ein Hermaphrodit — gerade in demselben Jahre und zu derselben Zeit (5. Februar 1376) ausgesprengt wurde¹⁰⁶), als wenige Wochen vorher (7. Januar) der Handelsvertrag zwischen Bremen und Hannover unter-

¹⁰⁵) Bremer N. = B., III, Nr. 482. — ¹⁰⁶) Lappenberg, Geschichtsquellen des Erzstifts und der Stadt Bremen (Bremer Chronik von Gerhard Hynesberch und Herbord Schene (S. 122).

zeichnet wurde, wenige Monate später Herzog Albrecht die Verfolgung der Brüder von Mandelsloh für Hannover und Bremen begann, und letztere Stadt ihre Position zu derselben Zeit an der untern Weser durch Erwerbung mehrerer Schlösser bedeutend verstärkte. Jedenfalls hatte die Intrigue, welche längere Zeit hindurch trotz aller Widerlegungen seitens des Erzbischofs gegen diesen mit großer Hartnäckigkeit gesponnen wurde, den Zweck, ihn zu stürzen. Die ganze Ungeheuerlichkeit der Verleumdung wird man begreifen, wenn man sich vor Augen hält, daß diese Anschuldigung gerade für einen geistlichen Herrn der größte Schimpf war. Jedes Verbrechen konnte gesühnt werden, aber ein solches Gebrechen war damals mit dem geistlichen Stande unvereinbar; zudem stellte sich die Menschheit damals jede Unnatürlichkeit und Mißbildung des Körpers als ein Werk des Teufels vor und wurde in diesem Aberglauben auch noch von der Geistlichkeit bestärkt. Domdechant Johann von Zesterfleth, Herzog Albrechts Freund, vertrat mit mehreren Domherrn jene Beschuldigung, stellte dieselbe als glaubwürdig hin und machte dem Erzbischof Vorwürfe, worauf dieser den Rat zu Bremen zu sich in das (Kloster) Osterholz beschied und erklärte, beweisen zu wollen, daß er kein Hermaphrodit sei; zugleich bat er den Rat, er möge den Domdechanten nicht schützen. Als letzterer den Rat hierauf um sicheres Geleit bat, dasselbe aber nicht erhielt, entfloh er schleunigst auf einem Wagen nach Verden. Unterdessen hatte Erzbischof Albert seine Vögte zu Bremervörde, vermutlich die Knappen Rord Kammermeister und Heineke von Mandelsloh, beauftragt¹⁰⁷⁾, den Domdechanten gefangen zu nehmen. Dieselben suchten ihn zunächst in seiner Wohnung, vernahmen aber dort, daß er bereits zwei Meilen gegen Verden unterwegs sei. Die Vögte eilten ihm nach, aber der Domdechant entkam

¹⁰⁷⁾ Rehtmeier, Braunschw.-Lüneb. Chronica, S. 636: Rord Kammermeister tritt als Amtmann des Stiftes Bremen am 20. Januar 1376 und als Vogt zu Bremervörde 1377 auf; an seiner Seite Heineke von Mandelsloh 1378 und noch 1387 als Vogt. — Dietrich Trenhändler für Rord Kammermeister 1376. Letzterer stand im Kriege auf der von Mandelsloh Seite.

mit knapper Not, denn er hatte eben noch Zeit, die Tore Berdens vor seinen Verfolgern schließen zu lassen. So berichten Chronisten. Es entspann sich nun zwischen dem Erzbischof und seinem Domdechanten eine heftige Fehde, in welcher letzterer von der Meienburg aus, wo er vermutlich bei Johann von Wersebe Aufnahme gefunden hatte, dem Stifte manchen Schaden zugefügt und es jedenfalls nicht unterlassen haben wird, den Erzbischof mit der Beschuldigung noch weiter zu verfolgen. Dieser sah sich gezwungen, die Grundlosigkeit der Anschuldigung sogar im Auslande (Hamburg und Stralsund) zu erweisen. Es scheint, daß Herzog Albrecht sich sodann für die Rückkehr des Domdechanten Johann von Besterfleth verwendete, dessen Ausöhnung mit dem Erzbischof anscheinend im Herbst 1378 fast zu derselben Zeit stattfand, als auch Herzog Albrecht mit den Brüdern von Mandelsloh Frieden schloß. Domdechant Johann mußte sich dem Erzbischof unterwerfen und mit 100 vom Adel Abbitte leisten. Aber dies alles half dem Erzbischof wenig, seine Feinde sorgten dafür, daß der Klatzch nicht verstummte, und die vielen Hunderte, die sich von dem Gegenteil überzeugt hatten und dafür vom Erzbischof mit üppigen Gastmählern traktiert wurden, keinen Glauben fänden.

Es ist begreiflich, daß der große, kaum zu überwachende Pfandbesitz über die Herzogtümer Bremen und Verden die jugendlichen Brüder von Mandelsloh in zahlreiche Konflikte verwickelte, besonders zu einer Zeit, da Fürsten, Herren, Mannen und Städte teils zum Zwecke des Raubes, teils aus angeborener Lust zum Reiten, Fehde führten und namentlich, seitdem Herzog Albrecht die von Mandelsloh in die Reichsacht gebracht hatte. Die vielen Anfeindungen, die sie von den zahlreichen Gegnern des Erzbischofs, namentlich dem Domdechanten, zu erleiden hatten, mochte Anlaß bieten, ihre Pfandsummen zurückzufordern. Als ihnen dieselben vorenthalten wurden, verbanden sie sich, wie wir wissen, von Albrecht aufgefordert, mit diesem gegen die Horneburger, die Mannen des Stifts und die Stadt Bremen, wofür der Herzog den von Mandelsloh zu ihrem Rechte usw. zu verhelfen versprach. Auch an die Stadt Bremen erhoben die Brüder Forderungen,

namentlich auf Schloß und Vogtei Langwedel, welche Erzbischof Albert am 14. Juli 1376 der Stadt Bremen für eine neue Anleihe verpfändet hatte. Daß diese Ansprüche begründet waren, beweist uns, außer dem erwähnten Artikel 12 der Mandelsloh'schen Klage, eine Urkunde vom 10. Mai 1381¹⁰⁸⁾, in welcher die beiden städtischen Amtleute auf Langwedel, die Knappen Friedrich Schulte und Johann Korlehake, bekennen, „vom Räte zu Bremen Schloß Langwedel für so lange erhalten zu haben, bis der Rat an Dietrich von Mandelsloh, Heinrich von Langlingen (Langhelghe, Langeln) und Siegfried Soltau 3000 Mark Lübisck auszbezahlt hat; geschähe dies nicht bis nächsten Johannistag (24. Juni 1381), so wollten sie das Schloß den drei Genannten ausliefern“. Aber die Brüder von Mandelsloh hatten nicht bloß Ansprüche auf Langwedel, sondern auch Anteile (Zölle und Gefälle) an andern Schlössern, vermutlich auch an Stotel, Thedinghausen und Wildeshausen, denn das ganze Erzstift Bremen — selbst die Straßen — waren ihnen verpfändet. Als nun Erzbischof Albert in seiner Geldnot die genannten vier Schlösser neuerdings dem Räte zu Bremen verpfändete (1375—1377) und letzterer dieselben in Besitz nahm beziehungsweise behielt, ohne die von Mandelsloh'schen Forderungen abzulösen, konnte die Freundschaft zwischen Bremen und den Brüdern von Mandelsloh, von welcher uns Chronisten berichten, nicht mehr lange dauern¹⁰⁹⁾. Die Freundschaft des Kaufmannes hängt meistens vom Geldbeutel ab; hat ein Freundschaftsbündnis bestanden, so war es unter ähnlichen Bedingungen geschlossen wie das Schutz- und Freundschaftsversprechen des Grafen Otto von Hoya am 5. Februar 1381, aus dem die Stadt ihre Vorteile zog. Übrigens hatte Bremen durch den Abschluß des Handelsvertrages mit Hannover (27. Dezember 1375) den Grund zum spätern Kriege gegen die Brüder von Mandelsloh selbst mit gelegt. Die Schuld an dem Zerwürfniß

¹⁰⁸⁾ Sudendorf, VI, S. 132³⁸⁾, und Bremer U.=B., IV, Nr. 7.
¹⁰⁹⁾ Bremer U.=B., III, Nr. 470, 497, 498, 516; Lappenberg, Geschichtsquellen usw., S. 124.

fällt daher auf die Bürger Bremens (Kaufleute), die, obwohl Geld genug in ihre städtischen Kassen floß, lieber durch Nichtbeachtung der Mandelslohschen Forderungen eine Fehde provozierten. Es war immer daselbe beliebte Mittel: Die Angriffe, die man selbst durch Rechtsverweigerungen und Überfälle herausgefordert hatte, abzuwarten, um sodann unter dem Scheine des Rechts Krieg führen zu können.

Die von Mandelsloh waren nach damaliger Rechtsanschauung, nach Kriegsgewohnheit und Ritterrecht vollkommen berechtigt, ihre Schuldforderung auf die schärfste Weise einzumahnen und zu pfänden, d. h. Fehde zu führen ¹¹⁰). Dagegen konnte die Stadt Bremen mit Sicherheit auf einen größern Gewinn dann rechnen, wenn zwischen ihr und dem Herzoge Albrecht geheime Abmachungen für den Fall eines Mandelslohschen Angriffes bestanden. Für solche Ränke war die Zeit sehr günstig und der Boden dazu durch die vorausgegangenen Fehden des Herzogs gegen die Mannen des Erzstiftes vorbereitet. Man findet auch gar keine andre Erklärung für diese Fehden und noch viel weniger für den Krieg des Herzogs gegen die Stadt Bremen, denn mit dieser sowie mit ihren Freunden (Grafen von Hoya, von Delmenhorst, Edelherren von Diepholz u. a. m.) lebte Albrecht in Frieden und Freundschaft; auch hatte er der Stadt seinerzeit, um ihre Zuneigung zu gewinnen, ihre Privilegien und Rechte bestätigt. Es wäre

¹¹⁰) Daß nach damaliger Rechtsanschauung der Gläubiger berechtigt war, den säumigen Schuldner auf die schärfste Weise einzumahnen, d. h. Fehde zu führen, beweist eine Rechtsfindung des Königl. Hofrichters Graf Johann von Spouheim am 5. November 1393. Die Stadt Lüneburg schuldete dem Ritter Heinrich von Beltheim Geld, welches dieser einmahnte. Als die Stadt nicht zahlte, nahm der Ritter Lüneburger Bürger gefangen, beraubte und schackte sie. Der Schiedsrichter und Satesrichter, Ritter Ortgies Klencke, anerkannte das Recht des von Beltheim, die Stadt auf die schärfste Weise, aber nur bis zur Höhe ihrer Schuld zu mahnen. Dieser Anschauung stimmte der Königl. Hofrichter bei. Es war dies schon ein Fortschritt in der Rechtsanschauung. Wäre dies aber zehn Jahre früher unter Herzog Albrecht möglich gewesen? (Sudendorf, VII, Nr. 106).

zu widersinnig, annehmen zu wollen, daß der Herzog, den die Schulden gerade in jener Zeit (1379/80) gewaltig drückten, sich für die von Mandelsloh in Fehden und noch mehr Schulden stürzen würde, ohne selbst dabei einen bedeutenden Gewinn zu erhaschen; um den Bremern und Hannoveranern den Wasserweg zu erkämpfen, führt man keinen Krieg gegen die Stadt Bremen; denn das Ziel aller Kämpfe gegen die Brüder von Mandelsloh und mit denselben war doch nur, diese aus ihrem Besitztum zu verdrängen und das den Hannoveranern und gewissermaßen auch den Bremern schon am 1. Juni 1371 gegebene Wasserweg-Versprechen einzulösen. — Die Nichtgewährung der Mandelslohschen Forderungen auf die Vogtei zum Langwedel war demnach die nächste Veranlassung ihres Einfalles in diese Vogtei.

Er bildete den dritten Teil jenes Krieges, den Herzog Albrecht mit Hilfe der von Mandelsloh gegen das Erzstift führte, denn daß dieses früher seinem Vorgänger und ärgsten Feinde, dem Herzog Magnus (dem Bruder des Erzbischofs), verpfändet war und hierauf in den Pfandbesitz der Brüder von Mandelsloh gelangte, mochte Albrechts Haß und Neid erweckt haben.

Die Bremer Fehde wird am ausführlichsten in der bremischen Chronik von Gerhard Ryneszberch und Herbord Schene¹¹¹⁾ beschrieben und obwohl diese Darstellung unklar und fehlerhaft ist, geben wir dieselbe der Vollständigkeit wegen wörtlich und in der Uebersetzung aus dem Mittelniederdeutschen hier wieder:

„In dem Jahre des Herrn 1381“ (rectius 1380) „des Montags, als man aller Christen Seelen beging, nach St. Michaelis Tage, hatten sich die Brüder Heineke, Dietrich und Statius von Mandelsloh, die Brüder Gerhard und Ortgies Klencke¹¹²⁾, die Brüder Ulrich und Werner Behr, Bertold von Landesberg, Johann Gropeling, Arndt von Weyhe, Gulemann

¹¹¹⁾ Lappenberg, Geschichtsquellen usw., S. 124; Sudendorf, V, Einl. S. CXLIV. — ¹¹²⁾ Ritter Ortgies Klencke war nachmals neben Dietrich von Mandelsloh ein eifriges Mitglied der Gatte (Friedensbund).

und die Burgmannen von der Drakenburg versammelt. Sie zogen aus Drakenburg mit 100 Glefeuern (leicht bewaffneten Reitern) und mit 40 Schützen ins Stift Bremen, ritten über die Weser durch die Furt oberhalb Thedinghausen und beschädigten die Vogtei zum Langwedel mit Raub, Brand und Plünderung. Da ließ der lange Friedrich Schulte¹¹³⁾, Vogt zum Langwedel, an die Glocken schlagen und ließ den Rat (zu Bremen) bitten, daß seine Gewaffneten zu Fuß und zu Pferde eiligst nach Thedinghausen kämen. Dort fanden sie den langen Friedrich mit einem guten Haufen (reisiger Leute). Und die Burgmannen zu Thedinghausen mußten mitjagen, und der Rat bat den langen Friedrich, daß er die Jagd „bestellede“ (Heerführer sei). Unterdessen kam ihnen eine so große Hilfe zu, daß sie stärker wurden als die Feinde. Als sie da den Feinden nachjagten, ließen diese die Beute liegen und warfen von sich, was sie beim Plündern erbeutet hatten. Die von Bremen folgten ihnen bis vor Blendere. Als die Feinde durch die Holzung zur Hecke hinaus wollten, wohl zwei Meilen Landes weit gekommen waren, hielten sie wegen Müdigkeit ihrer Pferde. Das war ihr Plan, denn sie konnten nicht anders. Da jagte der lange Friedrich Schulte allein mit nur 30 Leuten und wartete nicht auf sein ganzes Gefolge, denn die Jagd war wohl zwei Meilen lang. Als dies die Feinde sahen, da ritten sie ihnen wieder unter die Augen. Der Ratsherr Arnd Donelbey hatte die Gut der Bürger und tat mit etwa 20 derselben sofort einen Ausfall. Als der lange Friedrich die Feinde sah, da befahl er endlich, umzukehren und rief: „Die Feinde sind uns zu stark, wir wollen wieder hinter die Hecke, da wollen wir dann abfallen.“

„Bevor sie aber umkehren konnten, wurden sie gefangen und geschlagen. Die Feinde rannten zugleich mit den Bremern wieder durch die Hecke, und diejenigen unter diesen, die den Plan des langen Friedrich nicht kannten noch seine Worte gehört hatten und ihren Freunden unter die Augen kamen, die flohen alle. Gefangen wurden Herr Johann Slamestorp,

¹¹³⁾ Friedrich Schulte, einer der Burgmannen zu Horneburg, als Herzog Albrecht am 3. November 1378 diesen Fehde ankündigte.

Propst zu Hadeln, der lange Friedrich Schulte, vier Burgmänner von Thedinghansen, Herr Friedrich von Walle, Herr Arnd Doneldey, Herr Brand Scorhar der Jüngere, Johann Gadermissen, Heinrich der Bryge, Johann der Harte, Lammke von Roden, Claves Paal, Johann Tyling, Sprente und andre Knechte bei fünf. — Herr Heinrich Gronyng und Johann, Hemelings Knecht, blieben beide tot. Die vorgenannten Bürger lösten sich binnen einem Vierteljahr mit 1000 Mark lötigen Silbers.“

„Inzwischen schloß der Rat mit dem ganzen Stifte Bremen einen Bund, so daß er mit Leichtigkeit 300 bewaffnete Leute haben konnte. Da nahmen sie zuerst den Brüdern von Mandelsloh alle ihre Besitzungen im Stifte von Bremen, denn dieselben hatten Anteil wohl an zehn Schlössern. Das alles wurden die von Mandelsloh verlustig, denn obgleich sie mit dem Räte der Stadt Freundschaft geschlossen, handelten sie gar übel gegen die Stadt.“

„Noch hatten sie da heimlich 30 Leichtbewaffnete mit, das meldete ihr Schreiber, den die Stadt fing und andres nahm.“

„Unterdessen sagte Herzog Albrecht der Stadt Bremen auf, beschädigte Achim und andre Dörfer¹¹⁴⁾ in der Vogtei zum Langwedel. Aber die Bremer fielen dagegen mit 300 Leichtbewaffneten in das Herzogtum ein und verübten dort einen zehnmal größern Schaden mit Raub und Brand. Sie nahmen Walkrode ein und legten es in Asche. Darauf eroberten sie die Drakenburg und brannten sie nieder bis auf die Erde. Dann zogen sie mit Büchsen und Belagerungswerk vor Zwischenzee (Zwischen) und wollten das Schloß belagern. Da flohen die Brüder Ulrich und Werner Behr und setzten das Schloß selbst in Brand. Hierneben taten sie diesen einen großen Schaden. Nachdem der Krieg dreiviertel Jahr gedauert hatte, wurde er mit einer Sühne beendet. In diesem Kriege gewannen die Bremer mit Büchsen und Bliden das Schloß Brobergen, welches damals sehr stark war. Es wurde bestimmt, daß es der Stadt Bremen ein offenes

¹¹⁴⁾ In Achim und den benachbarten Dörfern Koppel, Borstel, Mandelsborstel und Nuschbaden waren die von Mandelsloh begütert.

Schloß sein sollte. Auch gewann die Stadt das halbe Schloß Bederkesa und die halbe Herrschaft.“

Nicht uninteressant ist auch die kurzgereimte Chronik von Johann Renner, welche über die Fehde folgendes berichtet:

„Vam Adel quam ein groth Schaar
 Int Stift gerandt, und heben dar
 Bremen gar grothen Schaden bracht.
 De Bremers togen uth mit Macht
 Bedwungen den van Mandelsloh,
 Den van der Drakenborch dartho,
 De van Brockberch und de Behren,
 Van Berkes mit andern mehren.
 Van Luneborch de Forste quam,
 Und de Junkern tho Hulpe nahm,
 Fell hir int Stift mit Folke groth,
 Sim Lant wort wedder macket bloth.
 Derwegen sick to Frede gaff
 Also de Krieg is afgeschafft.“

Zur nähern Zeitbestimmung dieser Fehde ist es erforderlich, die erstgenannte Chronik mit den vorhandenen urkundlichen Daten zu vergleichen. Die Chronisten Rhynezberch und Schene sagen: „Nachdem der Krieg dreiviertel Jahr gedauert, ward er mit einer Sühne geschlossen.“ Da diese Sühne am 10. Mai 1381 stattfand, so irren diese Chronisten, und nach ihnen Lappenberg und Sudentorf, indem sie den Beginn der Fehde in das Jahr 1381 verlegen; ferner irren jene Geschichtsschreiber, welche den Haupteinfall der von Mandelsloh in bremisches Gebiet und die den Bremern zugefügte Schlappe auf den „Allerseelentag“ (2. November) 1381 ansetzen. Dieser Einfall fand vielmehr am 8. Oktober (des Montags, als man aller Christen Seelen beging — nach St. Michael) 1380 statt; die Feindseligkeiten können aber, weil die Fehde dreiviertel Jahr anhielt, vielleicht etwas früher begonnen haben¹¹⁵⁾.

¹¹⁵⁾ Mit der Zeitbestimmung (Datum) nahmen die Chronisten es nicht genau, weshalb wir wohl den 8. Oktober als den Beginn der Fehde betrachten können, zumal die Einnahme Bederkesas anscheinend erst im Sommer 1381 erfolgte. (W. v. Bippen, Geschichte der Stadt Bremen, I, S. 238 und 384.)

Schon im Sommer 1380 sollen die Brüder von Mandelsloh, wie behauptet wird, das erzbischöfliche Schloß Börde (Bremerbörde) und andre Stiftschlösser und -güter, darunter vermutlich auch die Herrschaft Bederkesa in Besitz genommen haben — anscheinend ohne Kampf —, denn Heineke von Mandelsloh war Vogt auf Bremerbörde, Dietrich von Mandelsloh seit 1378 Besitzer einer Hälfte Bederkesa, und Statius von Mandelsloh kann möglicherweise damals schon Ottersberg besessen haben. Von diesen Schlössern aus mögen die drei Brüder immerhin kleinere Streifzüge gegen auswärtige Besitzungen der Bremer unternommen haben, jedoch bezweifeln wir dies, nicht nur wegen Mangel an Nachrichten, sondern weil solche Streifzüge wenig Erfolg gehabt hätten. Die Städte hatten es damals leicht, Kriege zu führen, sie saßen hinter gewaltigen Mauern, hatten mehr Soldaten, bessere Ausrüstung und Bewaffnung (Bussen = Geschütze) und vor allem das Wichtigste für den Krieg, mehr Geld als die Rittermäßigen, und nutzten diese Vorteile gewaltig aus. Weil man ihnen daher nur mit einem großen Haufen Reifiger beikommen konnte, wobei die Überraschung eine Hauptrolle spielte, so versammelten sich auch die von Mandelsloh mit zahlreichen Freunden und einer für damalige Verhältnisse starken Kriegsmacht zu einem größern Zuge, um sich zunächst aus schon mitgeteilter Ursache des Schlosses Langwedel zu bemächtigen. Aber die Bremer waren längst (durch Albrecht?) vorbereitet. Das damals allgemein gebräuchliche Alarmsignal — das Läuten der Sturmglocke — brachte im Nu einen größern Haufen reifiger Leute zusammen als die von Mandelsloh ins Feld geführt hatten.

Das Gefecht am Blenderholze mag sich in der Weise zuge tragen haben, wie es von den Chronisten Ryuesberch und Schene einseitig und etwas verworren erzählt wird. Eine Ursache dieses Streites geben dieselben nicht an, wahrscheinlich weil sie als Domherren, Verbündete und Einwohner der Stadt Bremen dieser nicht die Schuld an dem Kriege beimessen mochten und auch nicht in die geheimen Abmachungen eingeweiht waren. Hinterher suchen sie zwar die Stadt in Schutz

zu nehmen, indem sie behaupten, daß die von Mandelsloh, obwohl der Rat zu Bremen mit ihnen in besonderer Freundschaft lebte, sehr übel an der Stadt handelten. Es mochte natürlich im Interesse des willkürlich gebietenden Rates liegen, dem Volke glauben zu machen, daß die von Mandelsloh die Freundschaft brachen. Wir haben aber nachgewiesen, daß der Rat die Freundschaft mißbrauchte, indem er die Forderungen der von Mandelsloh deshalb nicht befriedigte, um diese zur Selbsthilfe zu reizen. In der Geschichte der Stadt Bremen von Wilhelm von Bippen, erster Band, Seite 236, wird als Ursache des Krieges angegeben: „daß die Herren von Mandelsloh Forderungen an mehrere bremische Stiftschlösser hatten, zu deren Befriedigung sie mit andern Rittergeschlechtern verbündet im Jahre 1380 zur Gewalt schritten“. Wir ergänzen diese Angabe dahin, daß die Brüder von Mandelsloh jene Forderungen an die Stadt Bremen stellten, welche die Stiftschlösser im Besitze hatte. Ferner wird auf Seite 237 gesagt: „Die Stadt hatte ein dringendes Interesse an der Zurückweisung ihrer Gewalttaten, weil der Wasserweg, der von der Weser durch die Aller und Leine ins Oberland führte, die Mandelsloh'schen Besitzungen durchschnitt und vielfach von ihnen beunruhigt und beschwert wurde.“ Diese Behauptung ist durchaus unzutreffend, denn abgesehen davon, daß die von Mandelsloh, wie wir wiederholt nachgewiesen haben, ein Recht hatten, sich der willkürlichen Anlage des Wasserweges durch ihr Gebiet zu widersetzen, so konnten sie den Wasserweg aus dem Grunde nicht beunruhigen oder beschweren, weil derselbe noch nicht bestand, wenigstens auf der Strecke von Neustadt bis zur Mündung der Leine in die Aller, also auch bei ihren Besitzungen noch gar nicht angelegt und befahrbar war. Die Stadt Hannover wollte, wie wir wissen, die Leineschiffahrt durchaus haben, Lüneburg ihr dieselbe nicht zugestehen. In der Korrespondenz, die (1371) zwischen diesen Städten wegen des Abfalles vom Herzog Magnus und wegen des Wasserweges geführt wurde, schrieben die Ratsherren zu Hannover an jene zu Lüneburg unter anderm: „bis auf eine kleine nicht schiffbare Strecke ist der Wasserweg von uns bisher nach Gewohnheit und Recht zur Schiffahrt

benutzt worden“¹¹⁶⁾. Diese Angabe war übertrieben und hatte offenbar den Zweck, den Anspruch Hannovers auf den Wasserweg zu begründen; schon unterhalb Neustadt a. R., bei dem Kloster Mariensee, hörte die Schiffbarkeit auf, wie konnten die von Mandelsloh, deren Besitzungen erst unterhalb des Klosters beginnen, den Wasserweg beunruhigen? Aber von Bippens Behauptung paßte trotz der Widerlegung durch das eigne bremische Urkundenbuch besser in die Darstellung des Krieges, welche auf Seite 239 zu dem Schlusse kommt: „Niemals ist der Rat auf Eroberungen ausgegangen, wenn nicht das wohlertwogene Interesse der Stadt es notwendig machte, die dem Frieden feindliche Gewalt dauernd zu fesseln.“ Die dem Frieden feindliche Gewalt war in diesem Falle der Herzog mit seinen Städten einschließlich Stadt Bremen, deren wohlertwogenes Interesse es erforderte, den Mittermäßigen gerechte Ansprüche deshalb zu versagen, um sie zur Selbsthilfe herauszufordern. Dieses Verhalten war wenig verschieden von dem im Jahre 1375 von den Bürgern Hannovers verübten Straßenraube, welcher denselben Zweck verfolgte, nämlich die Eroberung! Der Herzog, ganz abhängig von den Städten, weil sie ihm die Machtmittel boten, sich in der Gewalt Herrschaft zu behaupten, begünstigte diese Politik, die ihm außer der Erhaltung der Herrschaft noch Geldmittel verschaffen konnte.

Die zahlreichen gefangenen Bremer erhielten anscheinend zu Beginn des Jahres 1381 ihre Freiheit wieder. Wir treffen wenigstens von den vier gefangenen Burgmannen zu Thedinghausen die Knappen Dietrich Amendorp und Johann Korlehake schon am 7. Januar 1381 dortselbst wieder an¹¹⁷⁾. Die-

¹¹⁶⁾ Sudendorf, IV, Einl. S. XXXII. Urkunden, welche zeigen, daß es sich vorerst um die Mulaße des Wasserweges handelte, sind folgende: Bremisches U.=B., III, Nr. 408 „dat eyn vry waterweg werde van Honovere wente in de Alre, wur he dar rede nicht en is“, Nr. 490; IV, Nr. 114. Sudendorf, U.=B., IV, Nr. 87, 88, 179; V, Nr. 71, 72, 196; VI, Nr. 267, 270; VII, Nr. 8. Ferner werden noch andre Urkunden im Vaterländ. Archiv, Jg. 1834, S. 193, S. 238—240, mitgeteilt. — ¹¹⁷⁾ Brem. U.=B., IV, Nr. 1.

selben versprachen am genannten Tage, als städtische Antleute während der Dauer des gegenwärtigen Krieges je zehn bewaffnete Leute auf eigne Kosten im Dienste des Rats auf Schloß Thedinghausen zu halten.

Herzog Albrecht hatte anfangs dem Kriege unbeteiligt zugeesehen, dann aber sandte er der Stadt Bremen den Fehdebrief, fiel vermutlich gegen Schluß des Jahres 1380, als die gefangenen Bremer noch nicht losgekauft waren, in die Vogtei Langwedel ein, beschädigte Achim und einige andre Dörfer. Weil die Chronisten des Herzogs Absage besonders verzeichnen, so scheint dieselbe in auffallender Weise überreicht worden zu sein. Es handelte sich eben beim Herzog um einen Effekt, um Bremen in Aufregung zu versetzen und die Welt zu täuschen. Daß sein Eingreifen in die Fehde nur eine Täuschung war, ersieht man aus diesem einzigen Raubzuge, auf dem Albrecht, ohne auf Widerstand zu stoßen, Mandelsloh'sche Besitzungen ansplündern ließ. In den Ortschaften Achim, Koppel, Borstel, Mandelsborstel (auch Mandelsenborstel, nach der Familie so benannt), in Holzbaden, Rusbaden und andern Orten waren die von Mandelsloh begittert. Diese Orte wurden demnach die ersten Opfer des Verraths. In Artikel 13 ihrer Klage (April 1385) sagen die Brüder von Mandelsloh, ohne die Orte zu benennen¹¹⁸⁾: „Als er (der Herzog) in das Stift Bremen zog, das uns zum Pfande gesetzt war, tat er uns und den Unsrigen, die zu verteidigen uns mit Recht gebührte, großen Schaden an Toten, Gefangenen und Beute, so daß wir dadurch an 1000 lötlige Mark Schaden hatten.“ Es ist hiernach nicht zu bezweifeln, daß Albrechts Raubeinfall in die Gegend von Achim nicht, wie allgemein geglaubt wurde, den Bremern, sondern den Brüdern von Mandelsloh galt; wenn dabei auch andre Leute (Bremer) geschädigt wurden, so war dies wohl theils beabsichtigt, theils nicht zu vermeiden, denn die herzoglichen Landverderber beflissen sich nicht, Fremdesgut von Feindesgut zu unterscheiden,

¹¹⁸⁾ Sündendorf, II.-B., VI, S. 133₁₁. Albrecht bestritt zwar, ihnen Schaden verursacht zu haben und verlangte Auskunft, wo und von wem der Schaden gemacht worden sei usw.

und waren in des Herzogs List nicht eingeweiht. Chronisten behaupten: „Im Anfange solchen Krieges bekam Herzog Albrecht gute Beute, aber als er des Raubens und Nehmens zuviel machte, wurden die Bremer sehr zornig“¹¹⁹⁾. Das war der eigentliche Zweck seines Zuges, und es ist nicht zu bezweifeln, daß es die Bremer in gewaltige Aufregung versetzte, als sie so viele der Ihren in Gefangenschaft wußten und nun sogar schon den gefürchteten Herzog vor ihren Toren zu sehen vermeinten. Das ganze Erzstift geriet in hellen Aufruhr, so daß selbst der herzogliche Vogt Woldecke auf dem Schlosse Moisburg nahe der Elbe sich nicht mehr sicher genug fühlte und den Rat zu Lüneburg um mehr Reifige und Speise bat¹²⁰⁾, „denn das ganze Stift sei feindlich, so daß niemand mehr aus dem Lande und vom Schlosse käme“. Aber der Zorn der Bremer richtete sich nicht gegen Albrecht, den Urheber des Krieges, sondern gegen die Brüder von Mandelsloh, denn bei diesen gab es Schlösser und Geld zu erbeuten. Sie rüsteten deshalb mit ganzer Macht. Schon erwähnt wurde, daß der Rat zu Bremen sich in der Voraussetzung des Krieges seit dem Jahre 1375 durch Erwerbung mehrerer gerade für einen Krieg gegen die von Mandelsloh wichtiger Schlösser, durch Ausföhnungen mit benachbarten Herren, durch erkaufte Freundschaftsbündnisse, Öffnungsrecht an Schlössern usw. gestärkt hatte, nun nahm er im Oktober 1380 das Schloß Delmenhorst vom Grafen Otto in Pfandschaft und erwarb das Öffnungsrecht an den Schlössern Schönebeck und Kranesburg. Sodann schloß Bremen mit dem Domkapitel, den Städten Buxtehude und Stade, mit den Stiftsmännern und allen Landständen des Erzstifts ein Bündnis gegen die von Mandelsloh, endlich vermochte der Rat, um gegen Sünden freie Hand zu haben, am 5. Februar 1381¹²¹⁾ dem Grafen Otto von Hoya der Stadt Freundschaft

¹¹⁹⁾ Rehtmeier, Braunschweig-Lüneb. Chronica, S. 652. —

¹²⁰⁾ Bolger, H.-B. der Stadt Lüneburg, II, S. 155. —

¹²¹⁾ Brem. H.-B., IV, Nr. 2. — Der Rat, in der Voraussetzung des Krieges, wie in dem Bewußtsein, denselben verschuldet zu haben, sicherte sich durch gewaltige Maßregeln, die in nachbezeich-

und Schutz zu versprechen, was dieser gewiß nicht getan hätte, wenn der Krieg gegen Albrecht geführt worden wäre. Hierauf zogen die Bremer mit großer Übermacht zu Felde, zunächst gegen Süden und verübten durch Raub und Brand an Walsrode, Drakenburg usw. einen „zehnmal“ größern Schaden, welchen nicht der Herzog, sondern die von Mandelsloh, deren Freunde und die armen Eingefessenen der verwüsteten Orte zu tragen hatten. Selbst der Erzbischof geriet in große Gefahr. Er ward von seinen noch durch den erbärmlichen Tratsch gegen ihn aufgestachelten Mannen und Städten aus dem Lande vertrieben, und verdankte, wie er in einem Schreiben d. d. Buxtehude vom 9. September 1381 selbst bekannte, seine Rückkehr nur allein dem energischen Beistande seines Stiftamtmannes, des Grafen Adolf von Holstein¹²²⁾.

Herzog Albrecht kümmerte sich indes um andre Dinge. Es galt Vorbereitungen zu treffen, um die Schlösser Twieflingen, Gifhorn und Glentorf (der Herren von Beltheim) zu gewinnen und Herzog Otto aus Braunschweig zu vertreiben. Der Umstand, daß die Verhansung Braunschweigs kurz vor Ausbruch der „Bremer Fehde“ am 12. August 1380 aufgehoben war, kam dem Herzog sehr gelegen, um sofort, nachdem er diese Fehde in der bekannten treulosen Weise von sich abgeschüttelt hatte, am 3. März 1381 mit Braunschweig ein Bündnis zu schließen, welches schon zwischen ihm und dem Räte am 2. November 1380 vereinbart, aber wohl infolge der Bremer Fehde noch zurückgestellt worden war. Dieses Bündnis richtete sich hauptsächlich gegen die von Beltheim, welche damals die mächtigsten Landsassen im Herzogtum Braunschweig sowie Anhänger der Welfen waren und die Albrechts größten Bohn deshalb erregt hatten, weil sie im Jahre 1378 seiner Truppe auf der Heide eine Anzahl Kriegsgefangener abgejagt hatten. Die von Beltheim besaßen (teils mit dem

neten Urkunden ihren berechneten Ausdruck finden: Brem. U.-B., III, Nr. 524, 529, 535, 541 ex 1378; Nr. 557, 567 bis 576 ex 1380; IV, Nr. 1 bis 4 ex 1381. Er ließ sich sogar vom Grafen Otto versprechen, daß, wenn die Bremer beschädigt würden, der Graf dies abwehren wolle, als ob es ihn selbst beträfe. — ¹²²⁾ Endendorf, V, Einl. S. CXXI.

Rate zu Braunschweig gemeinsam) mehrere Pfandschlösser. Dieser Schlösser sich zu bemächtigen, war Albrechts nächstes Bestreben. Der Plan hierzu war von ihm schon viel früher gefaßt, denn die Vorbereitungen traf er schon inmitten der Bremer Fehde. Dabei mochte dem Herzog das Kriegsgetümmel des zügellosen Bremer Heeres an der Aller und Weser und so nahe seiner Residenz Celle unbequem sein; und da namentlich der Mandelsloh'sche Stammsitz (von Drakenburg bis Mandelsloh kaum 25 km) bedroht war, hielt Albrecht wohl den Augenblick gekommen, um mit den Bremern zu verhandeln, indem er im wohlverstandenen eignen Interesse hoffen mochte, die Forderungen der bedrängten Brüder von Mandelsloh sowohl gegen Stift und Stadt Bremen wie gegen das Stift Verden herabstimmen zu können (vgl. S. 212). Am 6. März 1381 hielt Albrecht mit den Bremern und den Brüdern von Mandelsloh eine Tagfahrt zu Verden, zu welcher auch sein Freund, der neue Bischof von Verden, Johann von Zesterfleth, erschienen war¹²³). Dieser Bischof hatte bekanntlich als Dombekant alles getan, um den Erzbischof Albert in den Augen der Welt herabzusetzen (vgl. S. 232 fg.) und war nun als Bischof von Verden gewiß nicht geneigt die Forderungen der von Mandelsloh gegen seinen Vorgänger, den kurz vorher (18. Januar 1381) verstorbenen Bischof Heinrich (von Langlingen) anzuerkennen. Bei dieser Tagfahrt handelte es sich auch nicht um einen Vergleich zwischen Herzog Albrecht und der Stadt Bremen, von einem solchen ist überhaupt nirgend die Rede; hier konnten nur die Forderungen der Brüder von Mandelsloh in Frage sein, über welche wohl in der Weise verhandelt wurde, daß der Bischof zum Vorteile der Bremer, der Herzog zum Vorteile des Bischofs, alle drei aber zum Nachteile der Brüder von Mandelsloh vermittelten. Aber eine Einigung wurde bei dieser von Dienstag abend bis Donnerstag nachmittag währenden Tagfahrt nicht erzielt, weil die genannten Brüder im Bewußtsein ihres Rechtes, auch noch im Besitze mehrerer erzbischöflicher Schlösser,

¹²³) Sudendorf, V, S. 223 g.

nicht geneigt waren, von ihren Forderungen abzulassen. Alles, was Albrecht hier erreicht haben mag, war vielleicht, daß er die Bremer veranlaßte, den Kriegsschauplatz zu verlegen beziehungsweise nicht weiter gegen Mandelsloh oder Celle vorzudringen. Der Krieg nahm daher seinen Fortgang. Es galt Bremervörde, Bederkesa und andre Stiftschlösser und Güter zu erobern, welche die Brüder von Mandelsloh noch am 23. März 1381 besetzt hielten¹²⁴). Sie gerieten aber bald in eine sehr bedrängte Lage, weil dasjenige eintrat, worüber sie sich später (April 1385) mit den Worten bitter beklagten: „Als wir so ihm (dem Herzog) Hilfe leisteten, verband er sich mit den (Männern des Erzstiftes und der Stadt Bremen) gegen uns, da wir ihm doch behilflich waren, söhnte sich mit ihnen aus und schloß uns dabei aus.“ Es war bei der unehrlichen Kriegsführung Albrechts nichts Ungewöhnliches, daß herzogliche Reifige auf eigene Faust Raubzüge unternahmen oder bei den bisherigen Feinden zu einem Zug oder auf kurze Zeit Kriegsdienste leisteten. Nach dem Zuge erhielten sie gewöhnlich ihren Sold (Pfandquittung) und konnten bei einem andern Herrn Kriegsdienste nehmen. Ähnlich dürfte es sich mit jener Reiterabteilung verhalten haben, die unter dem Ritter Bertold von Rutenberg, dem Knappen Wilbrand Knigge u. a. aus dem Bremischen heimkehrend, am 17. März in Winsen a. d. Aller eintraf und sodann zum Herzog nach Lüneburg und Celle ritt¹²⁵). Weil diese Reiter hier am 25. März Pfandquittung erhielten und damit entlassen wurden, standen sie bis dahin in des Herzogs Diensten, und ist die Annahme gerechtfertigt, daß dieselben zu einer Hilfsstruppe gehörten, die der Herzog

¹²⁴) Brem. H.-B., IV, Nr. 3. An diesem Tage entschied Domherr Reinbert v. Münchhausen in einem Streite zwischen dem Domkapitel und den Vikaren zu St. Ansharii über das Verhältnis, in welchem beide Teile an den Kosten für Ausrüstung und Sold einiger Bewaffneter teilnehmen sollen, welche sie auf Bitten des Bremer Rates behufs Vertreibung der das Schloß Bremervörde und andre Schlösser und Güter des Stifts besetzt haltenden von Mandelsloh aus der Bremer Diözese angeworben haben. — ¹²⁵) Endendorf, V, S. 224₃.

den Bremern zu ihrem Kriege gegen die von Mandelsloh gesandt hatte. Hieranf gründet sich zweifellos die Klage der von Mandelsloh, daß der Herzog sich mit den Bremern gegen sie verband¹²⁶). Auch deuten alle Anzeichen darauf hin, daß Albrecht sich an dem Kriege gegen sie in der Zeit vom 6. März (Tagfahrt zu Verden) bis zum 27. März 1381 (Schutzversprechen der Brüder von Mandelsloh für die Herstellung des Wasserweges) beteiligte. Von einer Sühne zwischen dem Herzog und der Stadt Bremen ist nichts bekannt. Hat eine Ausöhnung stattgefunden, wie die Brüder von Mandelsloh vermuteten, so konnte sie nur den Zweck haben, die Welt zu täuschen; wie vortrefflich dies dem Herzog abermals gelang, zeigen uns die Berichte der Chronisten¹²⁷), die doch nur einen ernstlichen Krieg des Herzogs mit der Stadt Bremen vor Augen hatten. Man wird deshalb auch nicht in der Annahme irren, daß die Stadt Bremen dem Herzog Albrecht als Gegenleistung ein Hilfskontingent zu dessen Zuge gegen die von Beltheim (Schloß Gifhorn) beistellte. Wir treffen nämlich schon am 7. Juni 1381 den Knappen Johann Korlehake, bekanntlich brenischer Amtmann auf Thedinghausen, mit seinen Gesellen (Bremern) im Dienste des Herzogs, als dieser zu seinem Zuge gegen Gifhorn rüstete. — Am 14. Juni hielt Albrecht mit den Bremern eine Tagfahrt ohne die von Mandelsloh ab, und dürfte er hier den Dank der Stadt Bremen für seine Kriegslift, aus der die Stadt den größten Nutzen zog, in Empfang genommen haben¹²⁸).

Erwähnt wurde bereits, daß die von Mandelsloh noch am 23. März Bremervörde und andre Schlösser und Güter besetzt hielten. Hierunter befand sich auch jedenfalls die dem Dietrich von Mandelsloh gehörende Hälfte des Schlosses und der Herrschaft Bederkesa. Allein, nicht mehr lange vermochten sie sich zu behaupten, denn anscheinend bald danach wurden

¹²⁶) Sudendorf, VI, S. 132⁴³. — ¹²⁷) Die zeitgenössischen Chronisten Rhinesberch und Schene, Domherren zu Bremen, und Johann Renner wissen von einer Ausöhnung mit Herzog Albrecht nichts zu berichten. — ¹²⁸) Sudendorf, V, S. 228³¹ und 229⁶. v. Bippen, Geschichte der Stadt Bremen, I, S. 236 fg. und S. 383.

sie dieser Schlösser entwältigt. So ihrer ausgedehnten Besitzungen im Erzstift beraubt, von gewaltiger Übermacht bedroht und von Albrecht verraten, sahen sich die Brüder Heineke, Dietrich und Statius von Mandelsloh genötigt, der Forderung der Stadt Hannover und Bremens endlich gerecht zu werden. Sie gelobten am 27. März 1381, die Bürger der Stadt Hannover, deren Leute und Gut auf dem Wasserwege zwischen Bremen und Hannover und die zur Herstellung eines Fahrwassers zwischen Hannover und der Aller ausgeführten und noch zu unternehmenden Arbeiten zu schützen¹²⁹⁾. So war endlich der Lieblingswunsch der Stadt Hannover der Erfüllung nahe und Herzog Albrecht nach zehn Jahren seines Versprechens entledigt. Was ihm mit starken Bundesgenossen im Kriege nicht gelang, erreichte er nun durch schüden Verrat. Aber noch ein weiterer Zeitraum von fast zehn Jahren sollte vergehen, ehe Hannover sich der völlig freien Schifffahrt auf der Leine erfreuen durfte. Als Gegenleistung übernahm vermittlich die Stadt Hannover mehrere Wochen später die Vermittlung der Sühne zwischen den Bremern und den Brüdern von Mandelsloh. Drei Tage nach jenem Ereignisse (30. März) verpfändeten die sächsischen Herzöge den Brüdern Gebhard und Johann von Saldern und zu deren treuen Hand dem Lippold von Saldern und dem Dietrich von Mandelsloh die Vogtei Lauenrode zu Hannover für 400 lötlige Mark¹³⁰⁾.

¹²⁹⁾ Sudendorf, II. B., V, Nr. 196; Brem. II. B., IV, Nr. 6 A. —

¹³⁰⁾ Sudendorf, V, II. B., Nr. 197. Ist es Zufall oder Absicht, daß Albrecht die Vogtei Lauenrode an die Repräsentanten jener beiden Rittersfamilien verpfändete, welche er wegen ihrer Pfandschaften, die eine im Osten, die andre im Westen seiner Herrschaft, bekriegte; wollte er ihnen eine Günstbezeugung zukommen lassen? An dem gleichen Tage (30. März 1381) legte Heinrich von Reden den sächsischen Herzögen über die Verwaltung des Schlosses Ricklingen Rechnung, die mit einer Schuld abschloß. Über diese Schuld des Herzogs Albrecht behielt sich der von Reden seine Forderungen vor. Es ist möglich, daß Dietrich von Mandelsloh diese Forderungen ablöste und somit neben der Vogtei Lauenrode auch noch in den Besitz des Schlosses Ricklingen kam (Sudendorf, V, Nr. 198).

Auch diese Verpfändung wird man als eine Gegenleistung der Stadt Hannover und zugleich als eine Vertrauenskundgebung gegenüber Dietrich von Mandelsloh betrachten können, zumal Dietrich die Verwaltung der Vogtei übernahm. Die Ratsherren zu Hannover hatten jedenfalls bei der Vergebung dieser Vogtei das entscheidende Wort zu sprechen und würden gewiß nicht zugegeben haben, daß die Vogtei und das Gericht in und vor der Stadt einem notorischen Raubritter und Bedrücker ihrer Bürger verpfändet werde.

Herzog Albrecht, der immer mehrere Eisen im Feuer hatte, suchte die Bedrängnis, in welcher sich die Brüder von Mandelsloh noch immer befanden, für seine listigen Zwecke weiter auszunutzen. Wichtiger als die Vertreibung derselben aus der Erzdiözese erschien ihm gewiß ihre Verdrängung aus der Pfandschaft des Stiftes Verden, und zwar aus Gründen, die wir schon in der ersten Abhandlung, S. 212, dargelegt haben. Wie schon mitgeteilt wurde, hatte Albrecht den von Mandelsloh als Gegenleistung für ihre Hilfe im Kriege gegen Bremen auch versprochen, „sie zu ihrem Gelde zu verhelfen, für welches ihnen die Schlösser und das Land des Stiftes Verden verpfändet seien“¹³¹⁾. Zudem er nun hoffen mochte, sie in ihrer Bedrängnis endlich nachgiebiger zu finden, hielt er am 1. April mit ihnen und dem Bischof Johann von Verden auf der Bischofsbrücke bei Dorfmark eine Tagfahrt¹³²⁾. Aber das Anerbieten des Bischofs, ihres alten Feindes, das jedenfalls eine Bagatelle war gegenüber der wirklichen Pfandsumme und ihres Anspruches auf Entschädigung für die Beraubung ihrer Güter zu Kirchwalsede und Schaafwinkel, vermochte sie nicht zu befriedigen. Der Krieg nahm daher seinen Fortgang noch eine Zeitlang, dann sahen sich die Brüder Heineke, Dietrich und Statius zum Frieden genötigt. Von Albrecht, dem Urheber des Krieges, verraten und wohl auch von ihren Freunden verlassen, vertrugen sie sich am 10. Mai 1381 ganz selbständig mit dem Kapitel, den Städten, der Mannschaft (Ritterschaft) und den Landen des Stiftes Bremen wegen

¹³¹⁾ Sudendorf, VI, S. 132 40. — ¹³²⁾ Dasselbst, V, S. 224 38.

allen Geldes, das sie im Schlosse Börde (Bremervörde) und in allen Schlössern des Stiftes sowie an dem Stifte Bremen selbst hatten. Sie gelobten, aus den in ihren Händen befindlichen Verschreibungen des Erzbischofs Albert und des Stiftes nicht weiter zu klagen, behielten sich aber vor, den Erzbischof, wo derselbe sie zu Bürgen gesetzt habe, darum zu mahnen¹³³). Alles sollte hiermit verglichen sein. Auch versprachen sie, sich in ihrem Streite mit Johann Glüver so zu verhalten, wie es von ihren Freunden vereinbart worden sei. Der Erzbischof war bei diesem Vergleich völlig beiseite gesetzt, und des Herzogs, der den Krieg verschuldet hatte, wird mit keiner Silbe gedacht. Sein Verrat war um so schmälicher, weil die von Mandelsloh ihm seit Magnus Tode nie hinderlich, in den letzten Kriegen aber förderlich waren. Er kümmerte sich weder um ihre Sühne noch um die dem Lande zugefügten großen Verwüstungen, weil sie ihm selbst keinen Schaden brachten. An demselben Tage (10. Mai 1381) kam auch der schon erwähnte Vergleich wegen Schloß Langwedel zustande, in welchem der lange Friedrich Schulte und Johann Korlehafe als städtische Amtleute bekennen, das Schloß für so lange erhalten zu haben, bis der Rat zu Bremen an Dietrich von Mandelsloh, Heinrich von Langlingen (Langelge) und Sievert Soltau 3000 Mark Lüb. ausbezahlt habe, geschähe dies nicht bis nächsten 24. Juni, so wollten sie das Schloß den drei genannten Knappen ausliefern¹³⁴).

Bremen hatte mit den eroberten Schlössern wenig Glück, denn der Streit um dieselben mit dem Erzbischof und mit andern Herren nahm kein Ende. Die Stadt war jedoch meist selbst schuld, weil sie ihren Verpflichtungen nicht nachkam oder die Rechte anderer mißachtete. Dies gilt insbesondere von dem Schlosse Langwedel¹³⁵). Obwohl der Vergleich vom 10. Mai

¹³³) Brem. U.=B., IV, Nr. 6. — ¹³⁴) Dasselbst, Nr. 7. —

¹³⁵) Bremische Chronik von Rhnesberch und Schene bei Lappenberg, Geschichtsquellen des Erzstifts und der Stadt Bremen, S. 129. Brem. U.=B., IV, Nr. 236. Im Jahre 1429 geriet Bremen mit dem Ritter Heineke v. Alten deshalb in Fehde, weil die Stadt ihn seines Anteils an Langwedel plötzlich beraubte. Näheres darüber Brem. U.=B., V, Register.

„uppe den hilghen stavedes eedes“ und „myd uppe-richteden vyngheren“ beschworen war, kamen anscheinend die drei Knappen weder in den Besitz des Geldes noch des Schlosses, weil vermutlich das Versprechen nur eine List war, um Zeit zu gewinnen sowie Mittel und Wege zu finden, um Schloß und Geld behalten zu können. Erst Statius von Mandelsloh, Erbe nach seinem 1396 erstochenen Bruder Dietrich, (Heineke starb 1397), bemächtigte sich 1399 des Schlosses und lieferte es den Herzögen Bernhard und Heinrich von Braunschweig und Lüneburg aus, welche jedenfalls seine Forderungen abgelöst hatten. Nach Empfang von 3000 Rhn. Gulden stellten die genannten Herzöge das Schloß ihrem Bruder, dem Erzbischof Otto von Bremen, zurück. Es ist jedoch möglich, daß der Erzbischof die Mandelsloh'schen Forderungen seinerzeit übernommen, aber bisher nicht berücksichtigt hatte. Gewiß ist, daß der bremer Domdechant Johann von Münnich — sei es, um sich zu rächen, weil er bei der Wahl zum Erzbischof durchgefallen war, oder daß er ein Unrecht nicht länger mehr dulden wollte — das Schloß dem Statius von Mandelsloh übergab, welcher sodann, da er nach den vielen Kriegen wohl nicht mehr die Machtmittel besaß, sich in dem Besitze desselben zu behaupten, es den welfischen Herzögen auslieferte ¹³⁶).

Die Einnahme des Schlosses Bederkesa machte den Bremern anscheinend Schwierigkeiten. Chronisten behaupten, daß Herzog Albrecht gezwungen war, eine Hälfte des Schlosses und der Grafschaft Bederkesa der Stadt Bremen abzutreten. Wenn dies zutreffend wäre, so könnte es nur in der Weise geschehen sein, daß Dietrich von Mandelsloh seinen Anteil zuvor dem Herzog überließ. Es scheint hier aber eine Verwechslung des Herzogs Albrecht von Sachsen-Lüneburg mit dem Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg vorzuliegen, welcher letzterer bekanntlich Besitzer einer Hälfte des Schlosses und über die dem Dietrich von Mandelsloh gehörende andre Hälfte Lehnherr war.

¹³⁶) Bremen geriet mit Statius in Fehde, ob des Schlosses wegen ist nicht bekannt, aber sehr wahrscheinlich.

Als nun Dietrich in der Sühne vom 10. Mai auf seine Ansprüche an allen Schlössern im Erzstift entsagte, kam es vermutlich zwischen der Stadt und Herzog Erich zum Streit, der damit beigelegt wurde, daß Erich, „um Ruhe zu haben“, auf seine lehnherrlichen Rechte verzichtete¹³⁷).

Die von Mandelsloh bezifferten ihren Verlust in diesem Kriege (Pfandschaft des Erzstiftes allein) in Artikel 12 ihrer Klage mit 6000 lötligen Mark (nach heutigem Werte zirka 400 000 Mark). Wenige Jahre später ließ Bremen um die gleiche Summe die kostspielige Brücke über die Lesum „zum Nutzen des gemeinen Kaufmannes“ erbauen, woraus zu ersehen, daß es dieser Stadt nicht an Geld gebrach, um ihre Gläubiger zu befriedigen. Aber ihre Politik erforderte es, benachbarten Geschlechtern gerechte Ansprüche zu versagen, mächtigen Herren aber gerne Geld zu leihen, um damit deren Freundschaft zu erhalten. Das bremische Urkundenbuch bietet hierfür genug Belege.

Die Bremer Fehde gab dem Vorurteil gegen die Brüder von Mandelsloh neue Nahrung. Selbst der gelehrte Forscher Sudendorf, welcher dem ganzen Ränkespiel des Herzogs um den Wasserweg zuerst auf die Spur kam, konnte sich dennoch nicht vom Vorurteil gegen die von Mandelsloh befreien¹³⁸). Aber nur in einem Fall spricht derselbe seinen Argwohn aus, jedoch mit Unrecht, infolge eines groben Irrtums der beiden bremischen Chronisten Rynessberch und Schene. Obwohl diese beiden Geschichtsschreiber die am 10. Mai 1381 geschlossene Fehde miterlebt hatten, setzten sie irrtümlich den Beginn der Fehde in das Jahr 1381 und das Ende derselben in die Mitte des Jahres 1382¹³⁹). Zahlreiche

¹³⁷) Brem. U.-B., IV, Vorwort, S. V und Bd. V, Nr. 50. —

¹³⁸) Dieses Vorurteil tritt noch deutlicher in dem deutschen Auszuge hervor, welchen Sudendorf der Urkunde Nr. 118 im VI. Bande seines Urkundenwerkes voranstellte. Wer den Urtext nicht versteht oder nur den deutschen Auszug liest, wird freilich an die Schuld der von Mandelsloh glauben. — ¹³⁹) Sudendorf, VI, Einl. S. LIII und LIV. Vgl. W. v. Bippen, Geschichte der Stadt Bremen, I S. 383, Note 4.

Irrtümer folgten diesem Fehler. Sudendorf, dem die Sühne vom 10. Mai 1381 nicht bekannt war, bringt nun irrigerweise die Bremer Fehde mit dem am 10. März 1382 zwischen den Grafen Bernhard von Schaumburg, Amtmann des Stiftes Bremen, und dem Herzog Albrecht geschlossenen Bündnis in Zusammenhang. Dasselbe enthielt unter anderm die Bestimmung, „daß wenn im Lande Lüneburg geraubt und der Raub in das Stift Bremen gebracht worden sei, der Vogt zu Bremervörde demselben mit ganzer Macht folgen solle, damit der Raub zurückgegeben werde“; weil nun die Brüder von Mandelsloh den Herzog beschuldigten, daß er sich mit ihren Feinden gegen sie verbunden habe, hält Sudendorf irrigerweise jenes Bündnis vom 10. März 1382 für dasjenige, über welches sich die Brüder von Mandelsloh beschwerten, glaubt deshalb, daß jene Bestimmung eine Maßregel gegen diese Brüder gewesen sei und kommt zu der Ansicht: „daß ein solches Bündnis doch die von Mandelsloh nicht bedrohte, falls sie nicht etwa dem Räuberhandwerk ergeben waren. Daß sie glaubten, Grund zur Beschwerde zu haben, wirft ein eigentümliches Licht auf ihr Tun und Treiben“. — Welcher Irrtum! — Denn Heineke von Mandelsloh war ja selbst Vogt zu Bremervörde, er war dies schon vor 1378 und noch 1387, auch unter dem Stiftsamtmann Grafen Bernhard von Schaumburg, dem die Stadt Bremen das Schloß Bremervörde auf Befehl des Erzbischofs wieder ausliefern mußte (26. Oktober 1381). Wir haben übrigens nachgewiesen, daß schon am 7. Juni 1381 eine Hilfsstruppe der Bremer in des Herzogs Diensten stand, und daß sich auf diesen Umstand zweifellos die Mandelsloh'sche Beschwerde gründete.

Mit rastlosem Eifer rüstete der Herzog zu neuen Zügen. Vor allem suchte er durch Ritte zu Bischöfen, Herzögen und Grafen Hilfsstruppen zu erlangen, wohl um den Ausfall der Mandelsloh'schen zu ersetzen. Seine nächsten Fehden galten den Schlössern Twieflingen, Gishorn und Glentorf (gegen die von Beltheim) sowie dem Herzog Otto, welcher aus Braunschweig und Wolfenbüttel (zwischen dem 8. und 14. Sept. 1381)

vertrieben wurde, so daß Herzog Friedrich dort einziger Regent blieb. Hierbei war Albrecht seinem Stiefsohne behilflich. Man verübelte es Herzog Otto dem Quaden sehr, anscheinend mit Recht, weil er als Vormund des Herzogs Friedrich (Magnus' ältesten Sohn) diesen aus seinem Erbrecht an Braunschweig zu verdrängen suchte. Wer war aber schuld, daß Friedrich, zwischen Albrecht und Otto pendelnd, bisher ohne Land blieb?

Die Brüder Heineke, Dietrich und Statius von Mandelsloh konnten es nicht verschmerzen, daß Herzog Albrecht sie wiederholt in Kriege verwickelte, um sie zu verderben. Sie führten deshalb ernste Klage. Bischof Gerhard von Hildesheim, ihr Lehnsherr, der inzwischen zum Herzog in bessere Beziehungen getreten sein mochte, scheint wieder die Vermittlung übernommen zu haben. Am 4. August 1381 kam es zwischen dem Herzoge, dem Bischof und denen von Mandelsloh zu einer Tagfahrt, die aber wohl resultatlos blieb¹⁴⁰), weil der Herzog, stets in Geldnot, nicht imstande gewesen wäre, die den Mandelsloh schuldigen Summen zu bezahlen; denn außer den enormen Schäden durch die Kriege hatten sie auch Briefe (Schuldurkunden) des Herzogs, die derselbe nicht einhielt¹⁴¹). Die weitere Vermittlung des Bischofs wurde jedoch durch einen neuen Zwist verhindert, der zwischen ihm und dem Herzoge wegen der Grafschaft Wunstorf im Herbst 1381 ausgebrochen war.

Mit der hildesheimischen Geistlichkeit und der Stadt Hildesheim lebten die Brüder von Mandelsloh stets in bestem Einvernehmen; während Albrecht und sein Anhang trotz Einflußnahme des Kaisers, des Papstes und des Bischofs von Verden noch immer von der Geistlichkeit als „meineidig“ gescholten wurde. Herzog Albrecht mochte deshalb das Bedürfnis fühlen, sich in den Augen der Hildesheimer Geistlichkeit, die in dieser trübseligen Zeit mit ihrem Oberhaupte und mit der Stadt stets eine korrekte, achtungsgebietende Haltung einnahm, den Anschein eines biedern Mannes zu geben. Dies ersieht man aus einem Schreiben, das der Herzog am

¹⁴⁰) Sudendorf, V, S. 232 9. — ¹⁴¹) Daselbst, VI, S. 130 31, 131 5 und 132 30.

22. September (1381) von Braunschweig aus an den Dompropst und das Kapitel zu Hildesheim gelangen ließ und welches lautet: „Unsen vruntliken grut to vorn. Gi ersamen heren besunderen vrunde. Wi laten Ju weten, dat uns to wetende worden is, dat de van Mandeslo over uns claghen, dat we se vorunrechten dat se uns doch yo mit unghelike don unde mit unrechte; wente gi unser io schullen mechtich sin recht to nehmende unde to ghevende, to ghevende unde to nemende, wo sek dat geboret. Unde bidden Ju dat gi vor uns beden“¹⁴²⁾ (beden = anbieten). Aber dem Herzog war es nicht um eine Versöhnung, sondern augenblicklich darum zu tun, die Brüder von Mandelsloh von der Fehde fernzuhalten, die zwischen dem Bischof von Hildesheim und dem Herzog Otto einerseits und dem Grafen Rudolf von Wunstorf andererseits ausgebrochen war¹⁴³⁾. Albrecht, seit 22. Juni 1378 Schutzherr des Grafen, kam diesem zu Hilfe. Jedoch zog der Bischof seine Truppen aus Wunstorf zurück, teils weil sein Bruder Wedekind Bischof von Minden war, teils aus Ehrfurcht für den heiligen Peter, den Schutzpatron der Mindener Kirche, welche Anteile an der Stadt Wunstorf hatte. Das vorerwähnte Schreiben des Herzogs blieb daher ohne Erfolg, ebenso eine Unterredung, die derselbe am 6. Oktober mit den Brüdern von Mandelsloh zu Winsen a. d. Aller hielt¹⁴⁴⁾. Es kam daher zur Fehde.

Der Herzog liebte es, mit seinen Reitern überraschend im Felde zu erscheinen. Nachdem er am Sonntag, den 13. Oktober 1381, seine Truppen gesammelt, zog er tags darauf nach Neustadt — ohne Zweifel gegen die von Mandelsloh¹⁴⁵⁾. In seinem Gefolge befanden sich u. a. Bertold von Hohnhorst und Hans von Munder mit ihren Gefellen. Am Mittwoch (16. Oktober) kehrte er nach Celle zurück¹⁴⁶⁾. Dasselbst fand ein reger Zuzug von Rittern statt. Es kamen u. a. am 18. Oktober die vom Schlosse Rethem, die von

¹⁴²⁾ Sudendorf, II.-B., V, Nr. 203. — ¹⁴³⁾ Dasselbst, Einl.

— S. CXLV. — ¹⁴⁴⁾ Dasselbst, S. 235³⁶. — ¹⁴⁵⁾ Dasselbst, S. 236. —

¹⁴⁶⁾ Dasselbst, S. 236¹⁶.

Alten und von Hademstorf; am Sonntag, den 27. Oktober, Herzog Bernhard, Ritter Ludolf von dem Kneesebeck, Hermann Bock, Hermann Spörden, der lange Wilbrand und Burchard von Reden. Montag, den 28. Oktober, ritt der Herzog mit den „guten Leuten“ über Hannover in das Stift Hildesheim, von wo er am 31. Oktober heimkehrte¹⁴⁷). Dieser Zug galt dem Bischof oder dem Herzog Otto (zu Göttingen), welche damals, wie erwähnt, mit dem Grafen von Wunstorf in Fehde lagen und die Stadt Wunstorf besetzten. Noch drei Jahre später (15. Oktober 1384) beklagte sich Albrecht über Herzog Otto, daß dieser ihm Wunstorf abgewann, welches er (Albrecht) „in nued unde in ghelde“ hätte¹⁴⁸).

Unterdessen dauerte der Zuzug der Mannschaften nach Celle fort. Es kamen mit der Bremer Hilfsstruppe auch Johann Clöver, Johann Korlehake, beide bremische Amtleute, u. a. m. Auch sollten anscheinend die von Mandelsloh die Ehre haben, den Herzog Albrecht von Mecklenburg unter ihren Gegnern zu sehen, denn dieser traf am 2. November 1381 in Celle ein. Am 9. November ritt Albrecht, nachdem dieser vom 3. bis 7. November in Braunschweig gewelt hatte, mit seinem Verbündeten, dem Herzoge von Mecklenburg, nach Neustadt¹⁴⁹). Ihnen folgte am 12. November Ritter Christian Bofel mit dem langen Wilbrand von Reden über Hannover nach.

Obwohl Nachrichten darüber fehlen, ist doch zu vermuten, daß der Ritt den Mandelsloh galt, ja, es ist nicht unwahrscheinlich, daß in dieser Fehde die Brüder von Mandelsloh Schloß Ricklingen einnahmen und ferner auch behaupteten. Am Dienstag, den 12. November, nachts, anscheinend nach einem am selben Tage stattgefundenen Gefechte, kehrten die Herzöge nach Celle zurück¹⁵⁰). Mittwoch, den 13., nahmen

¹⁴⁷) Sudendorf, V, S. 237. — ¹⁴⁸) Doebner, U.=B. der Stadt Hildesheim, II, S. 345. — ¹⁴⁹) Sudendorf, V, S. 237⁴⁰. Herzog Albrecht von Mecklenburg hatte seinerzeit das kaiserliche Mandat erhalten, die Herzöge von Sachsen-Wittenberg in die Herrschaft Lüneburg einzusetzen und später mit diesen ein Schutz- und Trugbündnis geschlossen. — ¹⁵⁰) Dasselbst, V, S. 238⁷.

die beiden Fürsten keine Fleischspeisen, d. h. sie fasteten, wie es in frühern Zeiten nach einem verlustreichen Kampfe wohl üblich war. Am 14. November ritt Herzog Albrecht von Mecklenburg in seine Heimat ab ¹⁵¹).

Wie schon mitgeteilt wurde, hatte Albrecht am 3. März 1381 mit Braunschweig ein Bündnis gegen die von Beltheim geschlossen. Dieser wegen des entsetzlichen Aufruhrs (1374) gegen ihren Rat verfehnten und deshalb von allen raublustigen Lenten bedrängten Stadt, war natürlich dieses Bündnis sehr willkommen. Aber trotz der Aufhebung der Verhansung vom 12. August 1380, ja, selbst nachdem Herzog Albrecht jenes Bündnis abgeschlossen, hörten sogar Albrechts Feldhauptleute, Reifige und Diener nicht auf, Braunschweigs Bürger und Gut auch weiterhin zu berauben. Jeder glaubte sich dazu berechtigt, und der Haß nahm gewaltig zu, als es bekannt wurde, daß Albrecht sich der Stadt angenommen habe ¹⁵²). Letzteres geschah anscheinend schon vor der Aufhebung der Verhansung, denn es ging vor dem 4. Juli 1380 das Gerücht, der Rat zu Braunschweig wolle den herzoglichen Feldhauptmann Rabodo Wale, der sich bekanntlich durch die Belagerung und Eroberung der Burg Mandelsloh (19. September 1376) und bei andern Gelegenheiten hervorgetan hatte, auf das Schloß Gishorn setzen ¹⁵³). Diese Nachricht, besonders aber die Einmischung Albrechts in die braunschweigischen Angelegenheiten, erregten bei Herzog Otto und seinem Anhange, namentlich bei den Herren von Beltheim, die größte Erbitterung, welche sich gleich, wie schon erwähnt, in einem stark vermehrten Wüten gegen braunschweigische Bürger äußerte ¹⁵⁴). An den zahllosen Beraubungen dieser

¹⁵¹) Suidendorf, V, S. 238. — ¹⁵²) Die Chroniken der deutschen Städte, VI, S. 385, 66₁₇, 63₂₈ u. a. D. — ¹⁵³) Dasselbst, S. 437. — ¹⁵⁴) Die Chroniken der deutschen Städte, VI. Man vergleiche daselbst, II, Fehdebuch, laut welchem zirka 12 Raubüberfälle im Jahre 1379, zirka 80 im Jahre 1380 und etwa 150 Beraubungen anno 1381 an Braunschweigern verübt wurden — das war eine Folge der Vereinigung Albrechts mit Braunschweig und ein klarer Beweis des gewaltigen Hasses gegen den Herzog und diese Stadt. —

Bürger und deren Gütern beteiligten sich übrigens auch Albrechts Feldhauptleute Ritter Johann von Escherte und Rabodo Wale, die hervorragendsten „Raubritter“ ihrer Zeit — selbstverständlich ohne Ehrverwahrung —, weil sie doch unmöglich der mit ihrem Herrn verbündeten Stadt ihre Fehdebriefe senden konnten. Diese alte Ritterpflicht war unter Albrecht fast gänzlich verloren gegangen.

Die von Beltheim hatten mit dem Räte der Stadt u. a. auch die Schlösser Gishorn und Fallerleben gemeinschaftlich inne. Aus diesem Verhältnis war natürlich Streit entstanden, welcher wahrscheinlich im gütlichen Wege geschlichtet worden wäre, wenn nicht die Herren in Wolfenbüttel, nämlich Herzog Otto und Friedrich oder Friedrich und Heinrich, ihre Einwilligung versagt hätten¹⁵⁵). Anscheinend machte sich hier schon die verheerende Politik Albrechts geltend, welche eine Ausöhnung verhinderte. Sein Ziel war ja die Vereinigung der ober- und niedersächsischen Länder. Die räumliche Trennung dieser Länder bewirkte das Herzogtum Braunschweig mit seinen zahlreichen Schlössern, die zum Teil lüneburgische Enklaven waren, aber ihrer Lage nach zu Braunschweig gehörten und sich im Pfandbesitze der Stadt sowie einiger Anhänger der braunschweigischen Herzöge befanden. Noch hatte Otto der Quade als Vormund Friedrichs seine Hand an diesen Schlössern und bot den Bestrebungen Albrechts seit jeher den hartnäckigsten Widerstand; denn das mußte sich Otto sagen: hatte Albrecht seine Gewalt erst über Braunschweig ausgebreitet, dann war es auch um sein (Ottos) Erbrecht an diesem Herzogtume geschehen, dann kam das Land Göttingen an die Reihe, mit dessen Hauptstadt Otto ohnehin häufig im Hader lag; und daß Otto dies befürchtete, zeigt uns sein Vertrag mit Herzog Albrecht vom 25. Oktober 1377, noch mehr aber sein Bündnis mit dem Landgrafen Hermann von Hessen vom 2. Oktober 1381¹⁵⁶). Wie kann man es Otto

Das Steigen und Fallen der Raubzüge hing daher mit der jeweiligen politischen Lage eng zusammen, woraus zu ersehen, daß nicht das Rauben, sondern der Krieg die Hauptsache war. — ¹⁵⁵) Die Chroniken der deutschen Städte, VI, S. 60₁₇. — ¹⁵⁶) Die Verfasser unsrer Landesgeschichte, Havemann, Heinemann, ja, selbst gelehrte

verübeln, daß er unter diesen Verhältnissen sich in Braunschweig zu behaupten suchte und mit Hilfe der Ritterschaft der Ländergier Albrechts und den Umfassungen der Städte sich heftig entgegenstellte? Sinn für Recht und Ordnung besaß Otto im höhern Maße als manch anderer Herr; er bewies es durch die Einführung des bewährten westfälischen Landfriedens in seinem Lande Göttingen durch die Förderung der Rittergesellschaft sowie durch sein späteres Verhalten zugunsten seiner jugendlichen Vettern. Weil aber diese Politik den nach größerem Besitz und völliger Unabhängigkeit strebenden Städten nicht behagte, nannten sie ihn „den Quaden“ und Herzog Albrecht „die festeste Säule des Friedens in den niedersächsischen Gegenden“.

Seinem Bündnis mit Braunschweig gemäß ging Albrecht gleich ans Werk, die Schlösser wegzunehmen. Am 20. Mai 1381 eroberte er mit Hilfe der Stadt die Feste Twiefelingen¹⁵⁷⁾. Hierauf brante Herzog Bernhard, der treue Anhänger seines Stiefvaters, am 9. Juli Glentorf nieder¹⁵⁸⁾. Inzwischen hatte Albrecht noch zu andern Zügen gerüstet, die aber „wedderwendig“ wurden. Auch gegen Gifhorn, dessen Eroberung schon längst vorgesehen war, hatte der Herzog Truppen gesammelt und dazu auch das Bremer Hilfskontingent (vgl. S. 249) erhalten¹⁵⁹⁾. Der Zug unterblieb aber im Jahre 1381; war vielleicht Otto der Quade schuld? Diesen alten Widersacher der sächsischen Herrschaft zu verdrängen, mußte Albrechts Bestreben sein, zumal die Vormundschaft Ottos über Friedrich zu Ende war und letzterer sich mit Recht vom Leitsel Ottos zu befreien suchte. Auch Otto fiel der treulosen Kampfweise seiner Gegner zum Opfer. Die List, wodurch dies geschah, war ohne Zweifel von Herzog Albrecht erfunden, der darin bekanntlich sehr erfinderisch war. Wenigstens hatte

Forscher sahen in ihrer Parteinahme für Herzog Albrecht und die Städte und in ihren Vorurteilen gegen deren Feinde nur die Übeltaten der Letztern. — ¹⁵⁷⁾ Sudendorf, V, S. 227, und Einl. S. CXXXIII. — ¹⁵⁸⁾ Dasselbst, S. 230₂₅. Das Schloß Glentorf wurde aber erst am 17. August 1381 von Albrecht im Sturm genommen. — ¹⁵⁹⁾ Dasselbst, S. 228₃₀ und 229₆.

dieselbe mit der Übrumpelung der Burg auf dem Kalkberge (im Februar 1371) große Ähnlichkeit. In beiden Fällen wurde die heilige Messe benutzt, um Ahnungslose zu überrumpeln, und in beiden Fällen war Albrecht gleich zur Stelle¹⁶⁰). Herzog Friedrich hörte mit Otto anscheinend am 8. September 1381 in St. Longinus zu Wolfenbüttel die Messe. Er entfernte sich, als ob ihm die Nase blute, lief auf das Schloß, zog die Brücke auf und gab den Braunschweigern das verabredete Zeichen, worauf diese nach Wolfenbüttel auszogen. Herzog Otto aber ließ sich über die Oker setzen und entfloß. So ward „der Quade“ von seinem Vetter Friedrich mit Hilfe der Braunschweiger und Albrechts, welcher am 9. September 1381 in Braunschweig einritt, vertrieben. Es kam nun zur Wunstorfschen Fehde, in welcher anscheinend Otto das Feld behauptete (vgl. S. 257). Am 31. Oktober, abends, kehrte Albrecht aus dieser Fehde nach Celle zurück¹⁶¹). Mit gleichem Tage verpfändete er die Schlösser Gifhorn und Fallersleben, die er noch gar nicht in seiner Gewalt hatte, der Stadt Braunschweig für 2200 lötlige Mark und ritt am 3. November nach Braunschweig, um die bezügliche Urkunde zu besiegeln¹⁶²). Die nie endende Geldverlegenheit zwang den Herzog, einen solchen Pakt einzugehen, denn er verpflichtete sich damit, diese Schlösser auch zu erobern. Gifhorn fiel zwischen dem 22. und 29. März 1382¹⁶³).

¹⁶⁰) Die Chroniken der deutschen Städte, IV, S. 447 u. fg. —

¹⁶¹) Sudendorf, V, S. 237 8. — ¹⁶²) Daselbst, S. 237 24. —

¹⁶³) Daselbst, S. 270₂₄ und 41.

X.

Die staatliche Denkmalpflege und die historischen Vereine.

Vortrag, gehalten im Historischen Verein für Niedersachsen vom
Provinzial-Konservator Dr. Reimers.



Meine Herren! Wenn Sie gewohnt sind, in Ihrer Wirksamkeit hinabzusteigen zu den Quellen vaterländischer Geschichte, wenn Sie sich bemühen, diese Quellen zu sichten und auf ihren Wert zu prüfen, so möchte ich Sie heute auf ein Gebiet führen, welches nicht ohne weiteres von dem Rahmen Ihrer Wirksamkeit umschlossen wird, auf das Gebiet praktischer Verwaltungstätigkeit, deren Bestrebungen darauf gerichtet sind, die monumentalen Zeugen unsrer Vergangenheit vor dem Verderben und dem Untergange zu bewahren. Und wenn auch wohl mehr oder minder diese monumentalen Urkunden, die Hinterlassenschaft unsrer Vergangenheit, an Kirchengerät und Hausgerät; an Schmuck und Waffen und an Gebrauchsgegenständen des täglichen Lebens einer Wertschätzung sich erfreut haben, so ist noch bis in die neueste Zeit weniger bekannt und weniger geachtet die Hinterlassenschaft derjenigen Bewohner unsers Landes, über welche geschriebene Urkunden nicht auf uns gekommen sind. Durch die intensive Arbeit einiger weniger Männer auf dem Gebiete der Vorgeschichte haben wir schärfer sehen und scheiden gelernt und erkannt, daß das, was scheinbar räumlich weit voneinander getrennt, in grauer Vorzeit in den Gräbern niedergelegt ist, doch einem großen Zusammenhange angehört, aus dem die Kulturströmungen, der Zug der Völker und ihrer Siedelungen

erkennbar werden. Und wenn auch wohl bekannt ist, daß Schmuck und Gerät der historischen Zeit immer der Gewinnsucht begehrenswerte Objekte gewesen sind, so ist doch auf keinem Gebiete ein solcher Unfug getrieben als auf dem Gebiete der Vorgeschichte. Während die wenigen Männer, welche die Kunde von diesen Dingen zu einer Wissenschaft erhoben haben, in stiller Gelehrtenstube ohne den Kultus der eignen Person, in zäher Arbeit, das scheinbar unerkennbare Gebiet der vorgeschichtlichen Vergangenheit durchsuchten und durchleuchteten, wurde an der Oberfläche dieses Gebietes von eitlen Dilettanten und gewinnsüchtigen Händlern ein Unfug getrieben, der dem Ansehen vorhistorischer Wissenschaft und dem Bestande vorhistorischen Materials einen schier unersehblichen Schaden zugefügt hat. Und wenn auch spät, aber nicht zu spät, durch die hingebende Tätigkeit weniger ernster Forscher die Wertschätzung dieser vorgeschichtlichen Hinterlassenschaft immer größer geworden ist, so ist sie doch noch nicht so ernstlich ins Bewußtsein der Allgemeinheit eingedrungen, daß es nicht noch möglich war, daß noch in jüngster Zeit an einer Stelle 60 und mehr Hügelgräber vom Erdboden verschwinden konnten, ohne daß ihr Inhalt gerettet wurde, ohne daß Widerspruch sich erhoben hätte oder eine Anzeige an zuständiger Stelle erfolgt wäre. — Während an den Stätten des römischen Germanien die Hinterlassenschaft des klassischen Altertums als ein Heiligtum verehrt wurde, ging bis vor kurzem noch die Prähistorie im Bettlerkleide und mußte froh sein, wenn ihr von dem reichgedeckten Tische der vornehmen Antike mitleidig Brosamen gereicht wurden. Aber die letzte Zeit ist nun eine andre geworden. Nicht mehr als geduldetes Anhängsel steht die Prähistorie da, sie wird an deutschen Hochschulen gelehrt, und hat sich mit Beginn dieses Jahres in Berlin eine Gesellschaft für deutsche Vorgeschichte gebildet, an deren Spitze der Universitätsprofessor Dr. Rossumma, Professor für Vorgeschichte an der Universität Berlin, steht, und es haben sich die sämtlichen Museen der Provinz Hannover, welche Vorgeschichte pflegen wollen, 12 an der Zahl, zusammengeschlossen zum Schutz und zur Rettung und wissenschaftlichen Bearbeitung

der vorgeschichtlichen Denkmäler. Und damit sind diese anerkannt als Vollteilnehmer an dem Schutze, den die staatliche Denkmalpflege den historischen Denkmälern angedeihen läßt. Diese Stellung ist ihnen in den Fürsorgegesetzen schon immer eingeräumt, aber die mindere Schätzung prähistorischer Denkmäler hat die Fürsorgegesetze fast wirkungslos gemacht. — Bevor es aber solche staatliche Fürsorge gab, da, m. H., waren es die historischen Vereine, welche Sammlungen anlegten, um zu retten, welche sich das unauslöschliche Verdienst erworben haben, soweit es in ihrer Macht und ihren Mitteln lag, diese Gegenstände der Zerstörung und der Verzettelung zu entziehen. Und in dieser Tätigkeit, der Rettung vorgeschichtlicher Denkmäler, steht der Historische Verein für Niedersachsen in erster Linie, denn derselbe hat das Verdienst, von 1835 bis 1871 den Grundstock der vorgeschichtlichen Sammlung des Provinzial-Museums geschaffen zu haben, einer Sammlung, welche heute mit in erster Reihe steht unter den Sammlungen im Deutschen Reiche. Und diese Tätigkeit der historischen Vereine wird denselben unvergessen bleiben, solange es eine Erinnerung gibt an selbstlose Wirksamkeit im Dienste idealer Bestrebungen.

Die ersten Maßnahmen auf dem Gebiete des Schutzes unsrer Denkmäler sind von einem Staatsmanne ausgegangen in einer Zeit, unmittelbar nachdem der napoleonische Sturm über die Völker Europas dahingebraust war.

Wenn wir die staatlichen Einrichtungen in Preußen seit den Befreiungskriegen einer Prüfung unterziehen, so werden wir unter den erfreulichen Erscheinungen kaum eine finden, welche nicht in ihrer letzten Wurzel auf den Freiherrn von und zum Stein zurückgeführt werden könnte. Was wir diesem hervorragenden Manne auf politischem Gebiete und dem der innern Verwaltung verdanken, das steht für alle Zeiten eingeschrieben in den Tafeln preussischer Geschichte. Aber auch in den Herzen aller edel denkenden Menschen ist ihm ein Denkmal gesetzt dafür, daß er neben den Aufgaben äußerer und innerer Verwaltung in jener schweren Zeit Sinn und Freude hatte, den idealen Bestrebungen des Menschen einen sichern Boden zu bereiten. Mit weitschauendem Blicke

hatte er erkannt, daß die Tage von Jena und Austerlitz nicht zuletzt vorbereitet waren von den unklaren Ideen eines Weltbürgertums, und mit klarem Blick erkannte er, daß die Liebe zum größern Vaterlande nur erwachsen kann aus dem Boden der Liebe zur engeren Heimat, und das, m. H., ist auch der Boden, auf dem die Denkmalpflege erwachsen ist. — Wenn der Freiherr von Stein dafür eintrat, die Marienburg, dieses stolze Denkmal deutschen Geistes, nicht verfallen zu lassen, wenn er die Erhaltung kirchlicher Denkmäler in die Wege leitete und den rheinisch-westfälischen Kunstverein ins Leben rief, so war das die Mahnung an die Menschen, idealen Bestrebungen in der Welt breiteren Raum zu verschaffen. Und als er alsdann 1819 „Die Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde“ gründete, welche die Herausgabe der *monumenta Germaniae historica* zur Aufgabe hatte, da war der Anstoß gegeben, den Blick zurückzuwenden von einem öden Weltbürgertum zu dem Jungbrunnen der Liebe zur engeren Heimat. Überall nun entstanden historische oder altertumsforschende Vereine, welche zunächst der Erforschung der Geschichte eines Landes, einer Provinz, eines Kreises, dann der vaterländischen Geschichtsquellen, der Erhaltung und Sammlung von Denkmälern im Altertum überhaupt, der Errichtung von Museen und der Veröffentlichung von ältern Schriftwerken (Dokumenten, Urkunden usw.) obliegen wollten, zahllos sind ihre Arten und Namen, aber alle haben den gleichen Zweck, die Überreste der Vergangenheit zu sammeln und vor dem Verderben zu bewahren, um an ihnen zu erkennen, wie die Zeiten sich gewandelt haben und was die Vergangenheit mit der Gegenwart verbindet. — Weit über 100 solcher Vereine sind seit 1819 in Deutschland am Werk, die Wertschätzung der Vergangenheit zu verbreiten, und unter ihnen stand und steht der Historische Verein für Niedersachsen, welcher 1835 gegründet wurde, in erster Reihe, und wir werden sehen, wie im weitem Verlaufe der Zeit diese verschieden gearteten historischen Vereine den breiten Boden mit bereiteten, auf dem eine gedeihliche Denkmalpflege erwachsen konnte.

Die Bestrebungen des Freiherrn von Stein hatten bereits eingesetzt, die Denkmäler vor dem Verderben zu bewahren, und 1815 hatte Schinkel aufmerksam gemacht auf die Zerstörung weltlicher und kirchlicher Bauten und darauf hingewiesen, wie der Bestand an Denkmälern durch Verzettlung und unsachgemäße Restaurierung schwer geschädigt werde. Wiederholt wurden die Regierungen darauf hingewiesen, diesen Übelständen entgegenzutreten und den in den gesetzlichen Vorschriften des ältern Rechtes enthaltenen Bestimmungen über die Denkmalpflege Geltung zu verschaffen. Das Preussische Allgemeine Landrecht, die Allerhöchsten Kabinettsorders von 1815, 1830 und 1843, die Vorschriften der staatlichen Aufsichtsgesetzgebung über Kommunen und Kirchen sowie die auf den gesetzlichen Bestimmungen beruhenden Ministerialerlasse von 1819, 1823, 1824, 1830, 1835, 1837, 1841, sie alle waren Ausflüsse des erstarkenden Gefühls der Liebe zum engern Vaterlande. — Aber erst die Kabinettsorder Friedrich Wilhelm IV. vom 1. Juli 1843, durch welche das Amt eines Staatskonservators gegründet wurde, dessen Tätigkeit sich ausschließlich auf die Erforschung und Erhaltung der Denkmäler erstrecken sollte, erst diese Kabinettsorder stellte die Denkmalpflege auf einen festen Boden, von dem aus eine erspriessliche Wirksamkeit möglich war, und wir dürfen daher den 1. Juli 1843 als den Geburtstag der staatlichen Denkmalpflege bezeichnen. Diese Königliche Kabinettsorder wurde durch Zirkularerlaß des Kultusministers vom 24. Januar 1844 bekanntgegeben. Dieser Erlaß sowie die am gleichen Tage bekanntgemachte Instruktion für den Staatskonservator enthalten noch für heute das Wesentliche der Grundsätze der Denkmalpflege. Nach der Dienstinstruktion ist der Konservator der Kunstdenkmäler ein dem Königlichen Ministerium der geistlichen usw. Angelegenheiten unmittelbar untergeordneter Beamter, welcher seine Berichte, Anträge, Gutachten und dgl. unmittelbar an das Ministerium zu richten hat. Er kann sich jedoch auch wegen Gegenstände seines Wirkungskreises mit den Unterbehörden, Vereinen, Korporationen oder Privatpersonen direkt ins Einvernehmen setzen. — Wenn Gefahr im Verzuge ist, so kann er die Unterbehörden zur

Sistierung etwa ergriffener Maßregeln veranlassen. — Er ist verpflichtet, sich eine möglichst ausgedehnte Kenntniss der in der gesamten Monarchie vorhandenen Kunstdenkmäler, welche unter der Obhut von Behörden, Gemeinden oder Korporationen stehen, zu erwerben. Es sollen zu dem Zweck Inventarien angelegt werden. Der Konservator hat hierfür Formulare zu entwerfen, die Ausfüllung derselben zu prüfen und für die Berichtigung und Vervollständigung derselben mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln Sorge zu tragen. Er ist verpflichtet, die der Erhaltung bedürftigen Kunstdenkmäler besonders ins Auge zu fassen und, wo das Einschreiten der Behörden erforderlich ist, an das Ministerium zu berichten. Er hat einen planmäßigen Gang der für nötig befundenen Restaurationsarbeiten vorzubereiten. Er hat sich über die auf die Restauration eingehenden Anträge gutachtlich zu äußern und die Pläne und Anschläge zu prüfen. Er ist angewiesen, das persönliche Interesse für die Denkmäler der Kunst und des Altertums nach Möglichkeit zu beleben, zu fördern und zu regeln, hat sich mit Vereinen, welche für die Interessen des Altertums, der Geschichte, der Kunst und ihrer Denkmäler sich gebildet haben, in Verbindung zu setzen und auf Gründung von Organisationen, welche der Konservation der Kunstdenkmäler förderlich sein können, hinzuarbeiten. Er hat die Provinzen des Staates zu bereisen, um seine Kenntnisse zu erweitern, die Berichtigung und Vervollständigung des Inventars zu veranlassen, den Zustand der Denkmäler zu prüfen, den Fortgang der Restaurierungen zu untersuchen und persönliche Verbindungen anzuknüpfen und neu auszubilden. — Das ist der wesentliche Inhalt der Instruktion für den Konservator der Kunstdenkmäler, dessen wörtlichen Abdruck Sie u. a. finden in: „Lezins, Das Recht der Denkmalpflege in Preußen“ und in: „Reimers, Handbuch der Denkmalpflege in Hannover“. Hieraus geht klar hervor, daß die Tätigkeit der Denkmalpflege sich nicht in der Tätigkeit der für die Wahrnehmung der staatlichen Aufsicht bestellten Organe erschöpfen soll. Die Denkmalpflege bedarf der freiwilligen Mitarbeit der Selbstverwaltungskörper, privater allgemeiner

oder örtlicher Organisationen, Vereine und Gesellschaften, sowie einzelner geeigneter Personen, welche von der staatlichen Fürsorge nicht abhängig sind. — Zu dem Zwecke wurde bereits durch Allerhöchste Kabinettsorder vom 12. Januar 1853 eine Provinzialkommission in Berlin unter dem Vorfize des Kultusministers ins Leben gerufen, welche zur Aufgabe hatte, neben der Erstattung von allgemeinen Gutachten über die Konfervation von Denkmälern das Interesse für dieselben in der Allgemeinheit zu wecken. Ihre Einzelthätigkeit sollte darin bestehen, die Denkmäler zu inventarisieren und den Konfervator in seiner Tätigkeit zu unterstützen. Diese Kommission hat sich als lebensfähig nicht erwiesen. Fünfzig Jahre hat dann ein einziger Mann die gewaltige Aufgabe, den gesamten Denkmalschatz der preußischen Monarchie zu überwachen, zu lösen versucht, bis die Erkenntnis sich Bahn gebrochen hatte, daß die Kraft auch des Tüchtigsten diese Riesenaufgabe zu bewältigen nicht vermochte. — Fünfzig Jahre nach jener denkwürdigen Kabinettsorder Friedrich Wilhelm IV. wurde dann eine Neuorganisation eingeleitet, indem für jede Provinz der Monarchie ein Provinzial-Konfervator bestellt wurde, dem alle Rechte und Pflichten des Staatskonfervators für den Umfang seiner Provinz übertragen wurden. Für die Provinz Hannover wurde der Provinzialkonfervator im Jahre 1894 ernannt. Und der Ministerialerlaß vom 9. Juni desselben Jahres weist die Provinzialinstanzen, die Königlichen Regierungen, Konsistorien, bischöfliche Behörden und Landräte an, mit ihren Anzeigen, Anträgen und Ansuchen in Sachen der Denkmalspflege sich in erster Linie an den Provinzialkonfervator zu wenden.

Auch neben dieser neuen Einrichtung der staatlichen Organe, der Provinzialkonfervatoren, wurden Provinzialkommissionen ins Leben gerufen, welche besonders das örtliche Interesse an den Denkmälern wachrufen und den Provinzialkonfervator in seiner amtlichen Wirksamkeit unterstützen sollten.

In der Provinz Hannover besteht die Provinzialkommission aus sechs Mitgliedern und sechs Stellvertretern. Als ständige Mitglieder gehören der Kommission an:

1. Der Vorsitzende des Provinzialausschusses als Vorsitzender,
2. ein Mitglied des Landesdirektoriums als stellvertretender Vorsitzender,
3. der Provinzialkonservator.

Der engere Ausschuss besteht aus

1. dem der Provinzialkommission angehörenden Mitgliede des Landesdirektoriums,
2. dem Provinzialkonservator,
3. einem von der Kommission aus ihren Mitgliedern zu ernennenden, tunlichst in der Stadt Hannover oder deren Nähe wohnenden Mitgliede.

Außer dieser freien Organisation der Provinzialkommission sind rund 500 Privatpersonen als Vertrauensmänner berufen, welche die Verpflichtung übernommen haben, dem Provinzialkonservator gegebenenfalls Nachrichten zukommen zu lassen.

Das, m. H., ist augenblicklich die bestehende Organisation der staatlichen Denkmalpflege in der Provinz Hannover.

M. H.! Über das Wesen der Provinzialkommission sind vielfach irrtümliche Anschauungen verbreitet. Die Provinzialkommission ist kein Verein, wie vielfach angenommen wird, dem man beitreten kann, oder welcher als Verein einer andern Vereinigung sich anschließen kann, sondern die Provinzialkommission ist eine in ihrer Mitgliederschaft festbegrenzte Körperschaft, welche durch das Gewicht ihres Ansehens den Bestrebungen der Denkmalpflege, wo es nottut, größern Nachdruck verleiht. Die Provinzialkommission für Erforschung und Erhaltung der Denkmäler erforscht und erhält nicht selber, auch führt sie kein Korrespondenz, sondern sie fördert die Erforschung und Erhaltung der Denkmäler und tritt mit dem Gewicht ihres Ansehens dafür ein, daß für diese Zwecke, wo es erforderlich ist, außerordentliche Mittel aus öffentlichen Fonds bereitgestellt werden. Als der Provinzialkonservator 1894 und 1895 die Inventarisierung der Kunstdenkmäler der Provinz Hannover beantragte und hierfür Plan und Gestaltung des Werkes ausgearbeitet hatte, da hat die Provinzialkommission die hierfür erforderlichen Mittel, über 100 000 M.,

vom Provinziallandtage erwirkt. Von diesem monumentalen Werke, welches sowohl für die Erforschung als auch für die Erhaltung der Denkmäler die Grundlage schafft, sind fünf Bände erschienen. Die Tätigkeit der Provinzialkommission übt somit nicht eine arbeitende, sondern eine fördernde Tätigkeit aus, und die Mitglieder, welche vom Provinzialausschusse erwählt werden, werden nicht gewählt, weil sie dieser oder jener Korporation angehören, sondern sie werden gewählt, weil sie dem Provinzialausschusse geeignet erscheinen, die Zwecke der Denkmalpflege nach der angegebenen Richtung zu fördern. Und es ist somit die öfter gehörte Meinung unrichtig, daß diese oder jene Körperschaft ein besonderes Unrecht darauf habe, in dieser Provinzialkommission vertreten zu sein.

M. H.! Aus dem Gesagten ist bereits klar zu erkennen, daß die staatliche Denkmalpflege und die Wirksamkeit der historischen Vereine im wesentlichen dieselben Ziele verfolgen. Denn die staatliche Fürsorge für die Denkmäler erstreckt sich auf diese nicht des Denkmals wegen an sich allein, sondern sie will das Denkmal erhalten als Zeugen der Vergangenheit, welcher jene mit der Gegenwart verknüpft, und auch die forschende Arbeit der historischen Vereine hat, wie die verwaltende Tätigkeit der Denkmalpflege als letztes Ziel, durch die Kenntnis der Vergangenheit die Liebe zur Heimat zu fördern. Und wenn der Denkmalpflege daran gelegen sein muß, die Unterstützung und Mitarbeit der historischen Vereine zu gewinnen, so wird es nicht zu umgehen sein, zunächst das Gebiet der Tätigkeit der Denkmalpflege bestimmt zu umgrenzen, um die Punkte zu zeigen, an welchen die Unterstützung der historischen Vereine wirksam einsetzen kann.

M. H.! Wenden wir uns nun zu der eigentlichen praktischen Ausübung der Denkmalpflege. Da müssen wir zunächst die Fragen zu beantworten suchen: Was ist ein Denkmal? Der Begriff eines Denkmals ist nicht zu definieren, d. h. es ist keine Auslegung dieses Begriffes zu geben, welche allein auf das Wort Denkmal und nicht auf andre Begriffe anwendbar wäre. Es ist daher der Begriff des Denkmals auch nicht gesetzlich festzulegen. — Es gilt daher als Grundsatz, daß ein

Gegenstand dann als ein Denkmal anzusehen ist, wenn die Entstehungszeit der Vergangenheit angehört und dasselbe von geschichtlicher, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Weiter umschrieben wird die Erklärung eines Denkmals durch den badischen Gesetzentwurf von 1884, welcher als Denkmäler alle Gegenstände bezeichnet, „welche als charakteristische Wahrzeichen ihrer Entstehungszeit für das Verständnis der Kunst und Kunstindustrie und ihrer geschichtlichen Entwicklung, für die Kenntniss des Altertums und für die geschichtliche Forschung überhaupt sowie für die Erhaltung der Erinnerung an Vorgänge von hervorragenden historischem Interesse eine besondere Bedeutung haben“.

Demnach gehören zu den Denkmälern:

1. Alle Anlagen und Gegenstände vor- und frühgeschichtlicher Zeit,
2. alle Werke der Baukunst, der kirchlichen sowohl wie der profanen,
3. alle Ausstattungsstücke von kirchlichen und profanen Gebäuden,
4. alle Werke der Plastik und Malerei,
5. ferner Waffen, Textilsachen, Archivalien, Urkunden, Handschriften, ältere Drucke usw.

M. H.! Es kann nun trotz eingehender Aufzählung doch vorkommen, daß es zweifelhaft erscheint, ob ein Gegenstand ein Denkmal ist oder nicht. Es hat sich in diesem Fall der Herr Minister die Entscheidung vorbehalten; m. H., die praktische Ausübung der Denkmalpflege erstrebt nach Möglichkeit die vorerwähnten Dinge im ursprünglichen Zustande zu erhalten, sie will durch Erhaltung und sachgemäße Wiederherstellung der Denkmäler sie hinüberretten in die Zukunft und durch sie eine pietätvolle Erinnerung an die Vergangenheit erstehen lassen. Nationales Empfinden, vaterländische Gesinnung, Liebe zur Heimat, das sollen die Früchte sein, welche von der Denkmalpflege gezeitigt werden. Wissenschaftliche Forschung und künstlerisches Schaffen, das sind die beiden idealen Mächte, denen sich die Denkmalpflege durch ihr Wirken dienstbar machen will, und Verfall und Zerstörung, Ver-

äußerung und sachwidrige Restaurierung, das sind die feindlichen Mächte, welche die Denkmalpflege zu bekämpfen hat. Da bei weitem die kirchlichen Denkmäler den größten Teil von dem ausmachen, womit die praktische Denkmalpflege sich zu befassen hat, so werden meine weiteren Ausführungen wesentlich sich mit kirchlichen Denkmälern beschäftigen.

Um nun diese feindlichen Mächte mit Erfolg bekämpfen zu können, werden wir uns dieselben näher ansehen müssen. Es sei vorab bemerkt, daß es sich bei der staatlichen Denkmalpflege nur um diejenigen Denkmäler handeln kann, welche nicht im bedingungslos freien Privateigentum stehen. — Aber ebenso wichtig ist es zu wissen, daß nicht nur diejenigen Denkmäler der Bestimmung der Denkmalpflege unterliegen, welche im direkten kirchlichen oder staatlichen Besitze sind, sondern alle Denkmäler, sowohl staatliche, städtische und auch solche, welche im Gemeindeeigentum oder im Eigentum von Korporationen stehen, sind an die Bestimmungen über die Denkmalpflege gebunden (Ministerialerlaß vom 24. Januar 1844).

Als besonders die Denkmäler schädigende Maßnahmen sind anzusehen:

1. Verkauf oder Verschenken von Denkmälern:

Nach den bestehenden Bestimmungen sollen die Denkmäler nach Möglichkeit an Ort und Stelle erhalten bleiben (Ministerialerlaß vom 9. Oktober 1844). — Es kann aber doch wohl vorkommen, daß aus irgendeinem Grunde ein Ausstattungsstück, eine Statue, ein Bild aus dem Besitze der Kirche fortgegeben werden soll. Für einen solchen Fall hat der Herr Minister sich die Entscheidung vorbehalten. Die Genehmigung wird nur dann erteilt, wenn das Stück einem inländischen Museum übergeben wird, weil dasselbe dadurch dem Lande erhalten bleibt. An eine Privatperson, an Händler, dürfen diese Denkmäler nicht abgegeben werden (Ministerialerlaß vom 19. August 1837). Erfahrungsmäßig werden solche Anträge von Kirchengemeinden auf Verkauf von kirchlichen Denkmälern gestellt, weil die Stücke im Laufe der Zeit schadhast und unansehnlich geworden sind oder weil eine

ansehnliche Summe dafür geboten wurde, und man glaubt, dieses Geld für nötige Reparaturen an der Kirche gut verwenden zu können, oder aber es sind Darstellungen aus vorreformatorischer Zeit, welche dem evangelischen Empfinden nicht entsprechen, oder aber man will Kanzel oder Altar durch neue Stücke ersetzen, weil dieselben angeblich mit dem Stile der Kirche nicht übereinstimmen. M. H.! Das alles sind an sich keine stichhaltigen Gründe, um uns von dem Erbe der Väter zu trennen. Schadhafte Stücke können durch geeignete Restauratoren wieder instand gesetzt werden, und wenn man dem Wunsche nachgeben wollte, ein Stück zu verkaufen, weil man das Geld anderweitig gut verwenden kann, dann, m. H., würden bald keine Denkmäler mehr vorhanden sein. Sind es Darstellungen aus vorreformatorischer Zeit, besonders Darstellungen aus der katholischen Legende, welche dem evangelischen Empfinden unsympathisch sind, auch dann soll man immer nicht vergessen, daß unsre evangelische Kirche aus der katholischen hervorgegangen, ist und daß dasjenige, welches vom evangelischen Christen nicht verehrt werden kann, doch ein Glied ist in der großen Kette der Entwicklung, ein Zeuge, welcher die Vergangenheit mit der Gegenwart verknüpft und ein sichtbares Zeichen einer Auffassung, über welche das evangelische Empfinden hinausgewachsen ist. Und wenn es wirklich störend die Andacht beeinträchtigt, so kann es an einer andern weniger sichtbaren Stelle untergebracht werden, aber leichten Herzens sollen wir uns auch von einem solchen Stück nicht trennen. Ist es auch nicht mehr in religiösem Sinne verehrungswürdig, so müssen wir dasselbe doch immer als eine Urkunde betrachten, die zu bewahren uns unser geschichtliches Empfinden gebietet.

Und vielfach, m. H., tritt der Wunsch von Kirchenvorständen hervor, einen Altar oder eine Kanzel aus der Renaissancezeit, aus der Barock- oder Bopfszeit zu entfernen, weil die Kirche gotisch, und das Stück deshalb nicht in den Stil der Kirche passe. M. H.! Wir wollen jeder Zeit ihr Recht geben, und jede Kunstperiode hat Anspruch auf unsre Achtung. Es ist deshalb Grundsatz der Denkmalpflege, eine

Kirche, an der das Kunstschaffen vergangener Jahrhunderte seine Spuren zurückgelassen hat, nicht in den Stil der Entstehungszeit zurückzurestaurieren (Ministerialerlaß vom 11. Dezember 1890).

Sehen Sie sich die großen Bauten an, wie z. B. die prächtigen Kirchen in Lübeck, alle haben erst durch die Einbauten der Renaissancezeit Wärme und Behaglichkeit erhalten. Und deshalb wollen wir auch diesen Erzeugnissen einer spätern Zeit unsre Fürsorge in gleichem Maße angedeihen lassen, als wenn dieselben mit dem Gotteshause zu gleicher Zeit entstanden wären.

Ist der Wunsch, m. H., aus allen diesen Gründen ein Stück aus der Kirche zu verkaufen, ein zu bekämpfender Feind, so ist es nicht minder

2. das unsachgemäße Restaurieren.

M. H.! Es ist wohl zu verstehen, daß Kirchenvorstände, deren Glieder in der Sorge ihres Berufes und des täglichen Lebens stehen, dem Alten im unscheinbaren Gewande nicht die Beachtung schenken, die ihnen der Sachverständige widmet. Es ist wohl zu verstehen, daß sie sich eines Bildes, welches durchlöchert ist, einer Statue, an der Gliedmaßen, Farbe und Vergoldung fehlen, zu entledigen wünschen. Aber sie gewinnen neue Freude an dem Stück, und würden nun es um keinen Preis missen wollen, nachdem es sachgemäß instand gesetzt ist. Aber das Sachgemäße, darauf kommt es an. M. H.! Eine Statue, ein Bild der Vergangenheit ist eine kunstgeschichtliche Urkunde, an der wir keine willkürlichen Änderungen vornehmen dürfen, ohne uns der Fälschung schuldig zu machen. Und da wird oft viel gesündigt, wenn hier nicht sachverständiger Rat eingeholt wurde. Es ist hierbei Grundsatz der Denkmalpflege, nach Möglichkeit nur die Substanz zu festigen und von weitgehender Restaurierung und Neubemalung abzusehen. Wir kennen und fürchten in der Denkmalpflege die Firma, auf deren Aushängeschild geschrieben steht: „Hier wird alles herrlich auf neu renoviert“, und diese Firmen haben meist schon durch die Jahrhunderte unsre Denkmäler verdorben.

Das, m. H., sind unsre grimmigsten Feinde, die Kosmeten mit ihrer Schönmacherei, die keinen Riß und keinen Sprung sehen können, ohne ihn zu überkleistern und mit möglichst bunten Farben anzustreichen. Diese Kosmeten haben keine Empfindung dafür, daß der alt gewordene Mensch mit Stolz seine Runzeln im Gesichte trägt, die Einzeichnungen eines langen Lebens, reich an Erfahrung. Und die Sprünge und Risse an einem Denkmal sind an diesem die Runzeln des Alters, welche die Einwirkung der Jahrhunderte eingegraben haben. Wir werden deshalb schon an ein solches Denkmal herantreten und wie ein sorgender Arzt untersuchen müssen, um zu erkennen, was zu geschehen hat und welche Schäden zu heilen sind. Wir werden das verwurimte Holzwerk härten müssen, wir werden die Schminke des Kosmeten entfernen, um den ursprünglichen Zustand an Farbe und Vergoldung zu erkennen und wieder zur Erscheinung zu bringen, aber wir werden uns jeder Ergänzung zu enthalten haben, wenn wir den ursprünglichen Zustand nicht mehr erkennen können. Fehlt aber der Kopf und wesentliche Teile, dann ist der Wunsch berechtigt, auch diese zu ergänzen. Dann muß von dem ursprünglichen Zustande eine gute photographische Aufnahme gemacht werden, welche in einem Exemplare im Pfarrarchiv und in einem zweiten Exemplare im Denkmalarchiv des Provinzialkonservators aufbewahrt wird. Solche wesentlichen Ergänzungen dürfen dann nur von einem guten Künstler vorgenommen werden, welcher seine Vorbilder verwandten alten Kunstwerken zu entnehmen hat. Sie sehen, m. H., das Instandsetzen eines Denkmals ist keine so einfache Sache, und darum ist es dringend nötig, daß Kirchenvorstände in solchen Fällen sich vorher vom Provinzialkonservator beraten lassen. Und wenn dann nach Meinung des Kirchenvorstandes die Kosten zu groß werden, wenn die Kirche unbemittelt und die Gemeinde schwer belastet ist, dann wird der Provinzialkonservator gerne dafür eintreten, daß aus öffentlichen Mitteln durch Beihilfen die Last erleichtert wird.

M. H.! Das vornehmste Denkmal ist die Kirche selbst. Hier ist besonders zu beachten, daß die Instandsetzungs-

arbeiten in richtiger Reihenfolge vorgenommen werden. Erst, m. H., muß das Dach gedichtet werden, damit es nicht hineinregnet, dann muß weiter für eine gute Abwässerung Sorge getragen werden, daß das Grundwasser nicht von unten aufsteigend die Wände durchfeuchtet, ehe Mittel aufgewendet werden, das Innere zu schmücken. Und bei dem Schmuck des Innern haben wir darauf zu sehen, daß derselbe dem Gesamtcharakter der Kirche angemessen bleibt, daß wir in einem einfachen, schlichten Kirchlein keine überreiche Malerei ausführen lassen, weil etwa ein reicher Mann vorhanden ist, der die Mittel bereitstellt, um sich selber ein Denkmal zu stiften. Und auch am Außern der Kirche müssen wir uns vor jeder Glattmacherei hüten. Kirchenvorstände sind nun vielfach der Meinung, daß sie der Mitwirkung der Denkmalpflege nicht bedürfen, wenn einmal eine bestimmte Summe nicht überschritten wird, oder aber wenn die aufzuwendenden Mittel durch Schenkung zusammengebracht werden. M. H.! Das ist ein fundamentaler Irrtum. Über diesen Irrtum werden wir am besten aufgeklärt durch den Ministerialerlaß vom 6. Mai 1904. Nach diesem erstreckt sich der Schutz der Denkmalpflege auf die Werke aller abgeschlossenen Kulturepochen, deren letzte bis zum Jahre 1870 reicht.

Es ist damit auch die öfter hervortretende Meinung von Kirchenvorständen als irrig bezeichnet, welche annimmt, daß nur diejenigen Gegenstände den Schutz der Denkmalpflege genießen, welche in dem Verzeichnis aufgeführt sind.

Auch ist vielfach die Meinung vertreten, daß bei scheinbar geringfügigen Arbeiten, welche sonst wohl zu den gewöhnlichen Unterhaltungsarbeiten gezählt werden, die Mitwirkung der Denkmalpflege nicht nötig sei. Die Kirche selbst, m. H., ist das vornehmste Denkmal im kirchlichen Besitze. Auch das unscheinbarste Kirchlein, ohne architektonischen Zierat und Schmuck hat Denkmalwert in dem vorher ausgeführten Sinne. Die Kirche ist der geistige Sammelpunkt der Gemeinde oft durch viele Jahrhunderte gewesen. In ihm haben die Glieder der Gemeinde die Taufe empfangen, hier sind sie eingesegnet und an den Tisch des Herrn getreten. Hier sind Mann und

Frau fürs Leben verbunden, und von dieser Stelle sind dem Menschen die letzten Worte nachgerufen. Das macht die Kirche zum Denkmal, nicht der äußere Schmuck allein. Und ein solches Denkmal kann durch Umbauten, durch innern Anstrich, durch Erneuerung des Putzes und der Dachdeckung eine sehr unliebsame Veränderung erfahren, und darum macht der Erlaß des Herrn Ministers vom 6. Mai 1904 ausdrücklich darauf aufmerksam, daß auch bei diesen scheinbar geringfügigen Arbeiten die Denkmalpflege mitzuwirken hat. Der Anstrich einer Kirche ist meist von großer Wichtigkeit. In vielen Fällen sind die Wände kalkweiß, die Decken blau, das Gestühl holzfarbig gemasert, Kanzel, Altar und Orgel wieder in andern Farben bemalt. Das gibt uns ein Gefühl des Unbehagens. Und darum soll der Provinzialkonservator hier zu Rate gezogen werden. Derselbe wird dann darauf hinweisen, daß es nötig ist, das Innere der Kirche zu einem harmonischen Gesamtbilde zusammenzuschließen, darauf kommt es an; nicht reicher Schmuck an Figuren und Ornament macht diese Harmonie, sondern wie die einzelnen schlichten Töne in einer Harmonie zusammenklingen, das zu wissen muß von dem ausführenden Maler gefordert werden. Das wird in den wenigsten Fällen ein sonst noch so tüchtiger Anstreichermeister können, das kann nur ein in der Kirchenmalerei geübtes Auge, ein Kirchenmaler, welcher vom Provinzialkonservator empfohlen werden wird.

Nicht minder wichtig, m. H., ist die Dachdeckung unsrer Kirchen. Im norddeutschen Tieflande, wo der Backsteinbau zu Hause ist, haben unsre Vorfahren die Dächer mit roten Dachpfannen gedeckt. Solche roten Ziegeldächer inmitten grüner Wiesen, das gibt ein Landschaftsbild, welches dem Auge wohlthut. Und nun, m. H., kommt das Bestreben, das Pfannendach durch den öden englischen Schiefer zu verdrängen oder wohl gar durch Zementplatten zu ersetzen. Die gute niederländische Pfanne hat jahrhundertlang den Stürmen des Flachlandes getrotzt, aber man will ihn auch nicht durch Schiefer ersetzen, weil dieser haltbarer, sondern weil er teurer und deshalb in den Augen törichter Menschen vornehmer ist.

Deshalb muß die Denkmalpflege mit aller Macht dafür eintreten, daß die bodenständige Deckung, der Tiefebene das Pfannendach, dem Harze das deutsche Schieferdach und dem Solling die Sollingplatte erhalten bleibt und nicht von dem unmonumentalen englischen Schiefer oder von der minderwertigen Zementplatte verdrängt wird. — M. H.! Der Wert eines Denkmals liegt nicht immer in seiner Bedeutung für die Kunst oder die Geschichte eines ganzen Landes, sondern nicht selten in der Bedeutung für einen enger begrenzten Landestheil oder für einen Ort, an dem es errichtet ist. Das gilt nicht nur für Mauern, Wälle und Türme, das gilt auch für die Kirchen und Profanbauten usw. M. H.! In einem Lande, wo die Menschen schlicht und aufrecht über die Erde schreiten, da ist auch die Kunst schlicht und ohne Prunk geblieben. Schlicht wie die Menschen sind auch die Kirchen in unsrer Heimat. Und nur nach dieser dürfen wir den Wert unsrer Denkmäler bemessen. — Wenn wir die stolzen prächtigen Kirchen in den Gauen des Rheins betrachten, da wird wohl eine Kirche als von minderm Denkmalwerte betrachtet, weil sie in Wettbewerb steht mit hunderten von stolzen Bauten, deren ragende Türme weit sichtbar dem Auge erkennbar sind. Eine solche dort minderwertig gehaltene Kirche würde vielleicht in unserm schlichten Lande in erster Reihe stehen können, und deshalb wollen wir den Wert unsrer Denkmäler nicht nach denen anderer Gegenden messen, sondern sie schätzen nach der Eigenart unsers Volkes und der Bedeutung, die sie für unsre Gegend haben. Wir wollen sie lieb haben, weil sie die Vergangenheit unsers Landes mit der Gegenwart verknüpfen und uns Kunde geben von denen, die vor uns gewesen sind. Sie sind Zeugen, die uns gemahnen an manche Ruhmestat unsrer Vorfahren und uns anspornen, den Tüchtigen nachzueifern. Wenn ein adeliger Mann durch den Ahnensaal seines Hauses schreitet, dann prüft er sich wohl, ob er es den Tüchtigen seines Geschlechts gleich getan hat. Und in dem einfachen Dorfkirchlein sitzt der schlichte Landmann an derselben Stelle, auf der Jahrhunderte hindurch seine Vorfahren gesessen haben; er sieht die Namen, die sie in das Gestühl eingeschnitten; und

die Kanzel und der Altar, den seine Augen sehen, auf denselben Stücken haben jahrhundertlang die Augen seiner Vorfahren geruht. Das ist sein Ahnenjaal. Und diese Stücke zu erhalten, so lange es geht, das ist eine Ehrenpflicht der lebenden Menschen.

M. H.! Wenn wir so einen Überblick gewonnen haben über die Aufgaben der Denkmalpflege, so wird es zum Verständnis des Ganzen doch notwendig sein, einen kurzen Blick auf die Zuständigkeit und den Geschäftsgang zu tun.

Sämtliche gesetzliche Maßnahmen und Ministerialerlasse, welche die Denkmalpflege in Preußen betreffen und vor der Vereinigung Hannovers mit der Monarchie Preußen erlassen sind, haben auch für die Provinz Hannover Gültigkeit erlangt.

Auch ist es nötig, zu wissen, daß die Entscheidung in Sachen der Denkmalpflege in den Provinzen in der Hand der Regierungspräsidenten liegt, mit Ausnahme derjenigen Fälle, in denen es sich um Verkauf von Denkmälern, Umguß von Glocken oder um Abbruch von Baudenkmalern oder um Anlage von Zentralheizungen handelt. Über alle solche Fälle hat der Herr Minister sich die Entscheidung vorbehalten. Ebenso entscheidet der Herr Minister, wenn der Regierungspräsident über eine Angelegenheit anderer Meinung ist als der Provinzialkonservator.

Durch die Zirkularverfügung des Herrn Kultusministers vom 9. Juni 1894 sind die Behörden in den Provinzen, die königlichen Regierungen und Konsistorien, die bischöflichen Behörden und Landräte angewiesen, in erster Linie mit Anzeigen, Anträgen und Ansuchen sich an den Provinzialkonservator zu wenden, und der Ministerialerlaß vom 6. Mai 1904 bestimmt erneut, daß der Provinzialkonservator amtlich dazu berufen ist, Behörden, Beamten, Korporationen und Privaten auf dem Gebiete der Denkmalpflege mit seinem Räte zur Seite zu stehen. M. H.! Diese Bestimmungen sind nun geeignet, den Geschäftsgang der Denkmalpflege zu regeln.

Wenn den Regierungspräsidenten in den Provinzen in Übereinstimmung mit dem Provinzialkonservator die Entscheidung in Sachen der Denkmalpflege auch dann zusteht, wenn es sich

um kirchliche Denkmäler handelt (Erlaß des Herrn Kultusministers vom 27. Mai 1903), so sind doch die Kirchenvorstände gehalten, ihre Anträge an ihre vorgesetzte Behörde, das Königliche Konsistorium, zu richten. Bevor nun jedoch seitens der Kirchenvorstände große Pläne vorbereitet und ausgearbeitet werden, ist es sehr zu raten, sich zunächst, soweit es die Denkmalpflege betrifft, mit einer Anfrage an den Provinzialkonservator zu wenden. Es kann dadurch in vielen Fällen viel Arbeit und Unkosten gespart werden, da ja der Provinzialkonservator amtlich berufen ist, in Denkmalpflegefällen Rat zu erteilen. Es kommt in jedem Jahre noch öfter vor, daß Kirchenvorstände Instandsetzungsarbeiten an oder in Kirchen vornehmen lassen, ohne durch das Königliche Konsistorium die Genehmigung nachzusuchen, weil sie der Meinung waren, daß dieselbe bei der Geringfügigkeit der Summe nicht nötig war, und nach ihrer Meinung Interessen der Denkmalpflege nicht berührt wurden. Das führt dann leicht zu Verdrießlichkeiten. Ich empfehle dringend, in allen Fällen, in denen irgend etwas an oder in der Kirche oder deren Ausstattungsstücken geplant wird, eine kurze Anfrage an den Provinzialkonservator zu richten, ob die Denkmalpflege ein Interesse an dem Vorhaben habe. Derselbe wird Ihnen dann prompte Auskunft erteilen und wenn nötig, selbst zur Besprechung an Ort und Stelle kommen. — Ich will hier gleich bemerken, daß auch eine Reise des Provinzialkonservators mit keinerlei Unkosten für die Gemeinde verknüpft ist, wie vielfach angenommen wird. In den meisten Fällen wird jedoch durch schriftliche Anfrage die Angelegenheit erledigt werden können.

Für den Geschäftsgang ist es von großer Wichtigkeit, daß Instandsetzungsarbeiten rechtzeitig vorbereitet werden. Vor allen Dingen ist es notwendig, daß die Anträge auf Genehmigung von Kirchenheizungen nicht erst dicht vor dem Winter gestellt werden, wie es so häufig geschieht. Handelt es sich um eine Zentralheizung, so ist die Genehmigung des Herrn Ministers erforderlich, während für Ofenheizungen der Regierungspräsident zuständig ist.

Von allergrößter Bedeutung wird jedoch die Frage der Denkmalpflege, wenn an die Gemeinde die Notwendigkeit

herantritt, mehr Raum zu schaffen für eine stetig wachsende Zahl der Kirchenbesucher. — Dann wird oft gar leicht, wenn die Mittel vorhanden sind, der Plan gefaßt, die alte Kirche abzubrechen und eine neue Kirche zu erbauen. In den meisten Fällen wird es möglich sein, durch einen Umbau dem Erweiterungsbedürfnis zu genügen und dabei das Wesentliche des alten Denkmals zu erhalten. Denn so gering ist wohl kein Denkmalswert einer Kirche, daß die Vertretung der Denkmalpflege nicht alles daran setzen müßte, zu retten, was zu retten ist. Das ist die Pflicht der Denkmalpflege, auch dann, wenn es gegen den Wunsch der Gemeinde sich vollziehen muß. Es kann somit wohl ein Konflikt entstehen zwischen dem Bedürfnis einer Gemeinde und der pflichtmäßigen Auffassung der Denkmalpflege, zwischen dem Bestreben, das Alte zu erhalten, und dem Interesse des lebenden Menschen. Ob letztere den Vorzug verdienen, ob die Interessen der Denkmalpflege in einem gegebenen Falle hinter jene zurückzutreten haben, das zu erwägen ist nicht Sache der Denkmalpflege, das ist allein der Entscheidung des Herrn Ministers vorbehalten.

M. H.! Es ist nicht ganz einfach, nach all diesen angedeuteten Richtungen die ganze Provinz Hannover zu überblicken und zu verhüten, daß Verstöße gegen die Denkmalpflege vorkommen. Deshalb sind, um die Wirksamkeit des Provinzialkonservators zu unterstützen, rund 500 Vertrauensmänner für die Denkmalpflege berufen und mit gedruckter Instruktion versehen, um dem Provinzialkonservator mit einer kurzen Postkartenmitteilung Kenntnis zu geben von irgendwelchem Vorgehen auf dem Gebiete der Denkmalpflege. M. H.! Von den 500 Vertrauensmännern sind mir im Laufe meiner fünfzehnjährigen Wirksamkeit fast gar keine Nachrichten zugegangen. Woran das liegt, ist mir ein Rätsel. Wenn fernab irgendwo im Moore oder der Heide an einer Kirchhofsmauer ein Schloß an der Tür nicht in Ordnung ist, dann wird in öffentlichen Blättern entrüstet die Frage gestellt, ob es denn keinen Konservator gäbe. Wenn aber eine Kirche umgebaut, mit Anbauten versehen wird oder werden soll, dann erfahre ich von den

berufenen Vertrauensmännern nichts. Woher kommt das? Nehmen die Herren an, daß alles in schönster Ordnung ist? Dann brauchen wir weder Konservator noch Vertrauensmänner. Oder sollte es der Vertrauensmann ansehen als eine Art Denunziantentum, dann durfte er ein solches Amt nicht annehmen, denn er ist vorher gefragt worden, ob er es übernehmen will, als sein Bezirk ist ihm der politische Kreis ausgegeben, und in der Instruktion ist ausführlich aufgezählt, worum es sich handelt. Und doch muß ich jedes Jahr in meinem Jahresbericht wiederholen, daß mir von den Vertrauensmännern fast gar keine Mitteilung zugegangen ist. Woher kommt das? Es genügte vollkommen eine Postkarte. In Emden in der großen Kirche geht das Enno-Denkmal zugrunde, weißt Du das? In Lüneburg wird die Johannis Kirche restauriert, weißt Du das? In Dunum und in Heesfel will man einen neuen Kirchturm bauen, weißt Du das? In Engerhase wird die alte Kirche wesentlich verändert usw. Oder aber: Auf dem Felde des Peter Thomsen in H. sind Urnen gefunden, ist Dir das bekannt? usw. Wenn dann eine solche Mitteilung kommt, so wird sogleich dankend erwidert, ob die Angelegenheit bereits im Geschäftsgange sich befindet, oder aber, daß dieselbe weiter verhandelt werden wird. M. H.! Bei der Auswahl der Vertrauensmänner ist man von der Ansicht ausgegangen, daß in erster Linie die Herren Geistlichen und Lehrer geeignet seien; und meines Erachtens mit Recht, denn da in den allermeisten Fällen es sich um kirchliche Denkmäler handelt, so muß ja schon der Geistliche als Vertrauensmann sagen: *res mea agitur*. Und darum, M. H., möchte ich heute auch an dieser Stelle die herzliche Bitte an die Herren Vertrauensmänner richten, mir diese kurzen Nachrichten zukommen zu lassen. Und wenn nun auch in manchen Fällen eine solche Nachricht überflüssig erscheinen mag, so wird doch das Gute erreicht, daß eine Verbindung hergestellt wird zwischen Provinzialkonservator und Vertrauensmännern, denn es ist unsrer aller Sache, welche uns warm am Herzen liegt, welche hier zur Verhandlung steht. Und es liegt mir vor allem daran, daß der Provinzialkonservator, welcher ja gewiß ein Aufsichtsorgan

der staatlichen Denkmalpflege ist, nicht als der schwarze Mann erscheint, als der Vater aller Hindernisse, sondern daß sein Amt als die beratende Stelle aufgefaßt wird, an welche man niemals vergeblich und ergebnislos eine Anfrage richtet.

M. H.! Es könnte nun scheinen, daß das Verhältnis der historischen Vereine zur Denkmalpflege ein andres geworden sei, seitdem die Provinzialkonservatoren berufen sind, weil nun die Denkmalpflege auch in den Provinzen einen Berufsvertreter hat. M. H.! Dem ist nicht so. Provinzialkonservator und historische Vereine können auch auf dem Gebiete der Denkmalpflege sich nicht ersetzen, wohl aber sich ergänzen. Und ebenso wie früher der Staatskonservator für die ganze Monarchie, ist der Provinzialkonservator für seine Provinz auf die Mitwirkung der historischen Vereine angewiesen. Und wenn es selbstverständlich nach wie vor ausgeschlossen erscheinen muß, daß die historischen Vereine aktiv in den Geschäftsgang der Denkmalpflege eingreifen, so ist für eine gedeihliche Entwicklung der Denkmalpflege ihre Mithilfe nicht zu entbehren, dadurch, daß sie mitwirken, die Grundsätze der Denkmalpflege zu verbreiten und den Provinzialkonservator in seiner Wirksamkeit unterstützen. Die meisten Verstöße gegen die bestehenden Verordnungen auf dem Gebiete der Denkmalpflege sind auf Unkenntnis der Grundsätze der Denkmalpflege, trotz aller Verordnungen, zurückzuführen, und hier ist der Punkt, m. H., an welchem besonders die Wirksamkeit der historischen Vereine einsetzen kann, indem jedes Mitglied der historischen Vereine sich als Vertrauensmann der Denkmalpflege betrachtet.

M. H.! Es ist ein weiter Weg gewesen, den die Entwicklung der Denkmalpflege zurückgelegt hat. Aber sie hat doch ihren Weg gefunden, fernab von dem Geräusch des Tages. — Die Nichtschätzung des Eigenen, die Überschätzung des Fremden hatten das nationale Empfinden abgestumpft und mit nach Jena und Austerlitz geführt. Die Erkenntnis, was wir an unserm Volkstum haben, die Schätzung desjenigen, was uns von unsern Vorfahren überkommen ist und die Pflege desselben und die Sorge um dessen Erhaltung bereiteten mit den Weg, der endlich zum neuen deutschen Kaiserthron führte.

Die Zeit ist eine andre geworden als diejenige war, in welcher der Freiherr von und zum Stein den Grund legte zu dem Bau der Denkmalpflege. Des Reiches Herrlichkeit ist erstanden, die Mittel sind reichlicher geworden, nicht allein für die materielle Wohlfahrt, sondern sie sind auch reichlicher geworden, um die geistigen Errungenschaften nutzbar zu machen, um Bildung des Herzens und wahrer Gesittung die Wege zu bereiten. Und wenn wir erkennen, daß das uns überkommene Erbe der Vergangenheit ein wesentlicher Faktor ist, dieses hohe Ziel immer klarer zu erkennen und ihm immer näher zu kommen, dann, m. H., bitte ich Sie alle, mir zu helfen, dieses köstliche Gut vor Schaden zu bewahren.



Miszellen.

Zur Sachsenforschung.

Die Schwierigkeiten derselben.

Von N. Freiherr von Schele-Schelenburg.

Die wissenschaftlichen Leistungen des letzten Jahrzehntes haben statt die Lösung der Erforschung unsrer Vergangenheit zu fördern, dieselbe m. G. nur verwirrt und erschwert; ob ein sicheres Ergebnis überhaupt zu erzielen sein wird, ist bei dem heutigen Stande der Angelegenheit mehr als zweifelhaft. Auf meine Entgegnung in der Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen Jahrgang 1907, Heft 2, hatte Dr. Agahd, der den Anlaß zu jener gegeben hatte, statt einer Bestreitung der Richtigkeit meiner Auffassung einen Aufsatz über die „Schwierigkeiten des Themas“ in Aussicht gestellt, die ich aber vergeblich in den seither erschienenen Heften gesucht habe. Dagegen hat Direktor Dr. Schuchhardt versucht, einige meiner Argumente, besonders mittels seines Spezialfaches, der Archäologie, zu entkräften, mit welchem Erfolge, will ich kurz am Schluß nachzuweisen suchen.

Da ich die Schwierigkeiten der Sachsenforschung, die Dr. Agahd bisher nicht dargelegt hat, vollauf würdige, so will ich hier einige derselben zusammenstellen, ohne auf erschöpfende Darstellung Anspruch zu machen. Die Schwierigkeiten aber möglichst zu überwinden, ist gerade Aufgabe der Fachgelehrten dieses interessanten Studiums.

In meinem vorigen Anfsatze habe ich bereits kurz darauf hingewiesen, auf welche Art und Weise eventuell zu gesicherten Ergebnissen gelangt werden könne. Heute sei es mir gestattet, näher auf den Gegenstand einzugehen, wenn ich mir auch bewußt bin, für ernste Forscher nichts Neues zu bringen.

I. Quellen der antiken, altgermanischen (skandinavischen) und der frühmittelalterlichen (fränkischen, keltisch-angelsächsischen, sächsischen) Schriftsteller.

Die römischen und griechischen Schriftsteller können unmöglich als Autoritäten über die Ethnologie und Ethnographie der Germanen gelten. Von ihnen sind nur die überlieferten Namen der ihnen bekannt gewordenen Völkerschaften und deren ungefähren Sitze zumeist aus Kriegsberichten als feststehend zu erachten, ebenso Gegendbezeichnungen, in denen allerdings fast ausschließlich Berge, Gebirgszüge und Flüsse in Betracht kommen. *Saltus teutoburgiensis*, beispielsweise, kann niemals einen einzelnen Berg, wofür die Römer die Bezeichnung *mons, collis* gebrauchen, bedeuten, sondern einen Gebirgszug, oder gar ein Bergland. Mit den auch von ihnen überlieferten, offenbar ethnologischen und demnächst auch ethnographischen Namen *Ingaevonen, Istaevonen, Herminonen* wissen die antiken Schriftsteller selbst nichts anzufangen und daher kommt es, wenn sie diese Namen ganz willkürlich in einem Atem mit andern, wirklich zu einer staatlichen Einheit (*civitas*) gehörigen, Völkerschaften nennen. Ebensovienig zuverlässig sind ihre Angaben, wo sie, ohne nähere Begründung, in den von den ursprünglichen Wohnsitzen weit entfernten Gegenden Namen von Völkerschaften häufen, die angeblich dieser oder jener römische Feldherr geschlagen, wenn nicht gar „vernichtet“ hat. Bei solchen Nachrichten sind entweder lediglich Namen der verschiedensten Stämme zusammengestellt, um den Glanz des Sieges der Römer zu erhöhen, namentlich nach Abschluß der Feldzüge des Germanikus ein beliebtes Mittel, oder es haben tatsächlich Teile verschiedenster Völkerschaften an dem betreffenden Kriegszuge teilgenommen, wie es ja geschichtlich feststeht, daß bei Übervölkerung ein

Teil des Stammes auszog, oder auch, daß jüngere Männer entfernterer Stämme sich an Kämpfen beteiligten, die ihr Stamm oder ihre Völkerschaft gar nichts angingen.

Dazu kommen noch vielfach philologische, etymologische und geographische Schwierigkeiten, die verschiedener Deutung fähig sind und die jeder „Gelehrte“ nach seiner „voraussetzungsfreien“, d. h. subjektiv eingenommenen Stellung prüft.

Die skandinavischen (hillaevischen) Überlieferungen können sehr wohl als Ergänzungen der Darstellungen antiker Schriftsteller, als höchst beachtenswertes Gegenurteil herangezogen werden, aber auch bei ihnen wird es vergebens sein, absolut sichere ethnologische und ethnographische Ergebnisse zu finden, ein Vergleich, soweit solcher möglich ist, zwischen beiden kann immerhin größere Klarheit schaffen. Ferner sind die skandinavischen Berichte durch jahrhundertlange mündliche Überlieferung stark mit Sagen gemischt, andererseits allerdings unbeeinflusst.

Bei den frühmittelalterlichen Schriftstellern der Franken, Sachsen und Briten, namentlich der ersten, unterliegt es keinem Zweifel, daß sie geneigt sind, alle Angaben in ihrem Sinne zu färben. Charakteristisch ist es, daß die Sachsen in Britannien das Sachsenland in seinen Stammesgrenzen als „Altsaxen“ bezeichnen, sie würden dies sicher nicht tun, wenn sie lediglich aus dem Holtzatenlande ausgewandert wären, ebensowenig, wie etwa Mecklenburg oder Brandenburg von uns Altsachsenland genannt wird, weil es von da erobert und kolonisiert ist.

II. Ungeschriebene Urkunden (Archäologie).

Zur Ergänzung der literarischen Überlieferungen eignet sich unstreitig im höchsten Maße die Heranziehung der ungeschriebenen aus dem Erdboden zu hebenden Urkunden, einerlei ob es sich um Befestigungen, Burgen, um Schlachtfelder, um Gräber mit ihrem Inhalt an Waffen, Tonwaren, Schmucksachen usw., um Bohlenwege und allem was dazu gehört, handelt.

Unzweifelhaft bietet sich bei dem Fortschreiten dieser Wissenschaft ein unendliches Feld zur Ergänzung unserer

mangelhaften Wissens, aber bei jeder dieser Einzelforschungen finden sich Schwierigkeiten oder werden solche aufgetürmt, mindestens ebenso sehr als auf den andern Gebieten, zum großen Teil durch Schuld der Fachgelehrten.

1. Befestigungen, Burgen usw. Ein ganz verfehlter Gedanke ist es, jede Befestigung einem besondern Volke oder Volksstamm zuschreiben zu wollen. Die Fähigkeit zu richtiger Beurteilung der Benutzung des Geländes ist von größerer Bedeutung, um zu gesicherten Ergebnissen zu gelangen.

Die Naturvölker haben einen ebenso sichern Blick auf Ausnutzung des Geländes zur Verteidigung wie die kriegskundigen Römer oder Franken. Es ist somit ganz natürlich, daß an Punkten, welche sich zur Verteidigung besonders eignen, alle Völkerschaften, welche jemals in der Lage gewesen sind, sich dort halten zu wollen, Befestigungen nach ihrer Art angelegt haben. Es ist daher gar kein Wunder, wenn sich in einer solchen Befestigung (Burg, Ring, Landwehr) Gegenstände finden, die ganz verschiedenen Zeitaltern und Volksstämmen angehören. Daraus ist lediglich zu folgern, daß eine Benutzung dieser Stätte zu demselben Zwecke von den verschiedenen Völkern stattgefunden und sie die Befestigungen nach ihrem System angelegt bzw. umgebaut haben. Dabei kann also nur bestenfalls festgestellt werden, wer zuerst und wer zuletzt diese Befestigung benutzt hat.

Befestigungsarten besondrer Form lediglich als „sächsisch“ zu bezeichnen, ist unhaltbar. Gerade die Naturvölker pflegten nicht pedantisch, wie etwa die Römer, die sich sogar manchmal nicht genau an das Schema halten, zu bauen, sondern nutzten die Eigentümlichkeit des Bodens und des Geländes aus. Ebensovienig ist es erstaunlich, wenn in einem größern Gebietsabschnitt keine Befestigungen aufgefunden werden. Inmitten des Stammgebiets pflegten solche nicht angelegt zu werden, zumal in einer Gegend, in welcher ausgedehnte, nur den Bewohnern genau bekannte Moore und Seen dem Feinde Hindernisse boten.

2. Waffen und Schmuckgegenstände, welche in Befestigungen, auf Schlachtfeldern oder in Gräbern gefunden

werden, können nur einen Stützpunkt abgeben, falls der Fund eine besondere Nationalwaffe darstellt; ob dieselbe aus Stein, Bronze, Eisen, Stahl ist. Einzelne Schwerter können, wenn sie auch römische Arbeit verraten, z. B. niemals beweisen, daß Römer dort gehaust haben, denn dadurch, daß viele Germanen im römischen Dienst standen, kamen Waffen und Schmuckjachen naturgemäß ins Land, ebenso durch Händler, denn ein Handel bestand von frühesten Zeiten an von Süden nach Norden, von Osten nach Westen; trotzdem lassen sich die Waffen und Schmuckjachen eigner germanischer Kunst von der römischen nicht unschwer unterscheiden.

3. Ähnlich steht es mit den Tonwaren: Urnen, Töpfen, Schalen usw. Der Versuch, solche einem bestimmten Volksstamme zuzuschreiben, ist wissenschaftlich durchaus verfehlt. Richtigerweise sind denn auch wissenschaftlich genau festgestellte Formen und Muster mit andern Namen bezeichnet, z. B. „La thène“, „Hallstatter“ usw. und tunlichst deren Gebrauchszeit festgestellt. Derartige Stücke als „sächsisch“ anzusprechen, ist wissenschaftlich nicht angängig, keineswegs ist von diesen Erzeugnissen aus auf Verbreitung der Sachsen zu schließen; sie umfassen denn auch ein viel kleineres Gebiet im Verhältnis zum Sachsenstamm; ein viel größeres, wenn man die Sachsen auf den Südwestwinkel vom Holstenland beschränken will.

Wenn es auch gelungen ist, Befestigungen, Burgen, Lager, Bohlenwege usw. in ihrer letzten Anlage, wie sie ausgegraben sind oder werden, einem bestimmten Volke zuzuschreiben, wenigstens unter scharfer Trennung von römisch und germanisch, so macht sich leider auf diesem Gebiete der Dilettantismus noch immer sehr breit. Mit Recht fordert ein bekannter Forscher: erst nach sorgfältigem Quellenstudium die Gegend zu bezeichnen und dann den Spaten anzusetzen, wo nicht lediglich der Zufall eine Entdeckung liefert, die dann auf umgekehrtem Wege geschichtlich sicherzustellen ist. „Sächsisch“ und „fränkisch“ ist schon viel schwerer auseinander zu halten, zumal die Franken unter Karl dem Großen viele alte sächsische Befestigungen benutzten und für ihre Zwecke umbauten. Eine

schematische Übertragung der „Königshöfe“ an den „fränkischen Stappenstraßen“ ist für das Sachsengebiet m. G. unwissenschaftlich und damit unzulässig. Ein ebenso großer Irrtum ist es, Sachsen-Befestigungen, =Burgen, =Wälle usw. schematisch zu behandeln und solche in der Ebene vorkommende Anlagen als „sächsisch“, die im gebirgigen Gelände anders geformten als „fränkisch“ zu bezeichnen. Als ob die Sachsen die Ausnutzung des Geländes nicht ebenso gut gekannt hätten wie die andern Germanenvölker!

III. Germanistik.

1. Germanistische Sprachwissenschaft: Die germanistische Sprachkunde gehört zu den wichtigsten Grundlagen der Stammesforschung, aber auch hierbei sind Schwierigkeiten allerart zu überwinden.

Das Wendersche Mundarten-Kartenwerk bietet eine vortreffliche Unterlage, doch es enthält zunächst rein statistisches Material, dessen Schatz erst gehoben werden kann durch sachgemäße Einzelforschung, die dann gründliche Nachprüfung an manchen Stellen, auch des Wenderschen Werkes, notwendig machen wird 1).

Die Methode, auf dem Wege germanistisch-sprachlicher Forschung zu festen Ergebnissen zu gelangen, kann verschiedenartig sein, indessen hat die folgende Art wohl manche Vorzüge vor andern Wegen:

Zunächst wäre die äußere Stammesabgrenzung festzustellen, wobei keine ernstern Schwierigkeiten für Mundartenkennner sich aufstürmen. Die Grenze nach Süden ergibt sich leicht durch die heute noch deutliche Sprachscheide zwischen **Alt-sächsisch** (Ingaevisch) einerseits, **Dürringisch** (Herminonisch) und **Fränkisch** (Istaevisch) andrerseits.

Die Festlegung der Westgrenze ist etwas erschwert durch das am Niederrhein entstandene germanische Völkergemisch (Ingaevisch=Istaevisch=Friesisch), deren Dialekt in sehr verschiedenen

1) Ob Wenders Mundarten-Atlas, das nordwestdeutsche Gebiet betr., inzwischen vollendet wurde, ist mir nicht bekannt.

Abweichungen schillert. Auch hinsichtlich Ostfrieslands ist die Sache nicht so einfach. Die heutigen Ostfriesen sprechen bekanntlich eine besondere sächsische Mundart mit ganz geringfügigen friesischen Überbleibseln, die auf dem Gebiete der Eigennamen etwas stärker hervortreten. Die Annahme vieler Geschichtsschreiber, die sächsische Mundart sei allmählich von den Ostfriesen angenommen, ist höchst unwahrscheinlich, denn ein abgerundetes Gebiet, welches nach Westen an friesisches Land und Volk grenzte, dorthin bis ins 18. Jahrhundert hinein, mehr Beziehungen hatte, als zur benachbarten sächsischen Bevölkerung, wechselt seine Mundart nicht. Wahrscheinlicher ist die Annahme, daß dieses Land von den Chanten den Friesen entrissen wurde, aber durch Sizenbleiben geringer friesischer Überreste und durch spätere politische Verbindung mit Westfriesland einige friesische Anklänge in der Mundart und in den Eigennamen bewahrte. Die Scheidung zwischen heutigem Holländisch (friesisch = fränkisch = sächsische Mischsprache) ist leicht herzustellen.

Die Abgrenzung nach Norden kommt nur gegen Friesen, deren Sprache aber nirgend mehr rein gesprochen wird, und gegen den den sächsischen Mundarten sehr nahestehenden englischen Dialekt in Schleswig in Betracht.

Dagegen bietet die Festlegung der Ostgrenze gegen die jetzt germanisierten slawischen Völkerschaften größere Schwierigkeiten. Hier würde der Grad der Einmischung slawischer Worte maßgebend sein müssen.

Übergangsgebiete finden mehr oder weniger an allen äußern Grenzen des Stammes statt, am stärksten tritt dies, nächst der Niederrheingegend, den Düringen gegenüber hervor, dort ist in manchen Ortschaften die Mundart beider Volksstämme vertreten, stellenweise wird Altjassisch mit düringschem Tonfall gesprochen.

In dieses Gebiet fällt auch die Volksstammischung im Harz, die nachweisbar zu geschichtlicher Zeit durch fränkische, d. h. süddüringsche (Hermunduren) und aus dem Meißnischen stattgefundene Berufung von Bergleuten entstanden ist, die allerdings nur Enklaven innerhalb des Stammgebietes bilden.

Auch in den Übergangsgebieten wird sorgfältige Forschung in der Lage sein, unter Beobachtung aller in Frage kommenden Gesichtspunkte, die richtige Grenze zu ziehen, wobei aber auch die mutmaßlichen oder wirklichen Gründe einer Verschiebung mit zu berücksichtigen sein werden, welche ja mannigfacher Art sein können.

Den ungleich schwierigeren Teil der Aufgabe bietet die innere Abgrenzung der verschiedenen altsächsischen Mundarten, weil es hier außerordentlich vielfältige Übergänge gibt, die allerdings andererseits dazu dienen werden, über die Verschiebung der einzelnen Völkerschaften größere Klarheit zu schaffen, was gerade für die Sachsenforschung von höchster Wichtigkeit ist.

Es ist sehr zu bedauern, daß die Mundartenforschung nicht früher begonnen hat, denn gerade in den letzten 50 Jahren hat hier und dort ein Wandel der Mundart begonnen. Verluste von altsächsischen Worten finden seit Jahrhunderten statt, ebenso Aufnahme neuer Worte; bei Bezeichnungen desselben Gegenstandes mit verschiedenen Worten ist es nur natürlich, wenn der ältere dem heutigen Schriftdeutsch weniger ähnliche Ausdruck allmählich aufgegeben wird.

Die Quellenforschung ist ein schwaches Hilfsmittel. Die Urkunden, seitdem sie in niederdeutscher Sprache häufiger werden, bieten keinen sichern Beweis für die Mundart der Gegend, in der sie abgefaßt sind, denn selten zeigen dieselben reinen altsächsischen Dialekt, fast immer tragen sie den Charakter eines Mischdialektes, des sog. Urkunden-Niederdeutsch. Der Sachsen-Spiegel ist bekanntlich gar nicht in sächsischer Sprache, sondern in einem sehr verderbten sächsisch-düringischen Mischdialekt geschrieben.

Die Mundarten müssen nach ganzen Worten, nach Konsonanten und Vokalen gründlich festgestellt werden, dann erst wird es möglich sein, die einzelnen Gebiete den frühern Völkerschaften richtig zuzuteilen und die Verschiebungen innerhalb derselben zu erforschen. Hier ist nun m. E. von manchen Gelehrten in letzter Zeit mehr verwirrend als klärend gewirkt, weil sie, statt die lebendige Mundart kennen zu lernen, sich auf philologische Spitzfindigkeiten ein-

gelassen haben. Wenn dann noch von Keltomanen und Slawophilen versucht wird, germanische Mundarten zu zerpfücken, dann ist der Gipfel der Verwirrung erreicht! Jede indogermanische Mundart kann mit Hilfe anderer aufgelöst und zerpfückt werden. Wo sprachwissenschaftliche Vergleiche angestellt werden, muß jede germanische Mundart zunächst und ausgiebig mit den andern germanischen Mundarten verglichen werden, bevor zu Erklärungen aus litauischen, slawischen und keltischen Sprachen gegriffen wird, und dabei ist nicht unbeachtet zu lassen, daß betreffs der beiden ersteren eine größere Anzahl germanischer Worte in deren Sprachschatz übernommen wurden, ganz abgesehen von der indogermanischen Verwandtschaft. Waren doch im Osten, vom Sueben-Meer bis Schlesien und Böhmen Reste von Germanen sitzengeblieben. Beispielsweise ist die sog. „Slowenische Sprache“ nichts anderes als ein deutsch-slawischer Mischdialekt. Für diese genaue Mundartenforschung im innern Sachsengebiet ist es jetzt noch nicht zu spät, aber auch die allerhöchste Zeit; in der heranwachsenden Generation gehen mehr alte Worte und Sprachgebräuche verloren, als sonst innerhalb drei oder vier Generationen. Diese mühevollen Arbeit der genauen Feststellung der einzelnen Orts-, mindestens Kirchspielsmundarten kann von Dilettanten, wenn sie ein Ohr dafür haben und zuverlässig sind, vorgenommen werden. Die Folgerungen aus den Ergebnissen zu ziehen, muß Fachwännern vorbehalten bleiben.

2. Germanistische Erklärung der Orts-, Berg-, Fluß-, Flur- und Völkerschaftsnamen. Diese Aufgabe geht mit der reinen Mundartenforschung Hand in Hand. Auch hier ist die Festlegung der äußern Grenzen des Stammesgebiets wesentlich leichter, als im Innern der einzelnen Völkerschaften. Für die Sachsenforschung können auch hier nur die ältesten Namen und Bezeichnungen in Betracht kommen, die sich weniger aus Urkunden, als aus der Dentung ergeben. Aus Urkunden, die doch verhältnismäßig erst spät beginnen, sind außer den noch bestehenden alten Namen, solche wüster Orte, oder früherer Bezeichnungen mit Vorteil heranzuziehen, namentlich auch die der Gaue. Mit

großer Vorsicht sind Flurnamen zu benutzen, da diese häufiger wechseln als die der andern Gegenstände. Als geschichtlich-sprachlicher Unfug muß es bezeichnet werden, gleich oder ähnlich lautende Ortsnamen, ohne Rücksicht auf Land und Volk, auf ein und dieselbe Völkerschaft zu beziehen. Es kommen gleich oder ähnlich klingende Orts-, Berg- und Flußnamen in ganz Europa, ja im Semiten- sogar Mongolenlande vor, mit durchaus anderer Bedeutung. Auch Ähnlichkeit der Ortsnamen innerhalb Deutschlands sind kein Beweis für Gründung durch dieselbe Völkerschaft, um so weniger, wenn das Stammwort auch andern Bezeichnungen dient; beispielsweise ist es ein großer Irrtum, alle mit dem Worte Chauken, Hauke, Hofe, Hufe usw. verbundenen Ortsnamen auf die Völkerschaft der Chauken als Gründer beziehen zu wollen. Dagegen ist zu beachten, daß manche Ortsnamen, sei es im Wortstamm, sei es in den Endungen vorzugsweise von einer besondern Völkerschaft ursprünglich gegründet sind. Den Sachsen- Ingaeben sind vorzugsweise Ortsnamen mit „loh“, „brook“, „brock“, „horst“, „lar“, „laer“ eigen. Worte auf „büttel“ (nicht zu verwechseln mit holsteinischem „büll“ = Bülte = feste Stellen in Niederungen) („büttel“ = Herrengerichtssitz): Gründungen der unter Hadugotha aus Britannien zurückgekehrten Sachsen; auf „leben“ = Sitz, Erbe: Gründung der Angeln und Waruen auf ihrer Wanderung in Düringsches Gebiet. An den Stammesgrenzen, aber nur dort, sind Orte mit dem Namen des Volksstammes oder der Völkerschaft von Wichtigkeit, namentlich, wo gegensätzliche Benennung des Nachbarstammes vorkommt, z. B. Sachsenberg-Frankenbergr, „scheid“ = Grenze (riparisch-fränkisch), kann aber nicht unbedingt als Völkerschafts- oder Stammesgrenze gelten, da sie auch als Gau-, Marken-, Gemeindegrenze gilt.

Lange Zeit ist das Wort „Wenden“ in Zusammensetzungen als slawische Gründung angesehen, mit Unrecht. Wende = Grenze, aber keineswegs nur Stammes-, sondern ebensooft Gau-, Marken-, Bezirks-, Adergrenze. Wenden soll auch gleich den „Weidenden“, im Gegensatz zu den sesshaften germanischen Stämmen sein, aber auch die an der

Grenze Wendenden bedeuten. Keine slawische Völkerschaft nennt sich selbst Wenden oder auch nur mit ähnlichem Namen.

Bei Berg- und Flußnamen ist ähnliche Vorsicht geboten. Wo Bäche und Flüsse im Oberlauf andre Namen führen bzw. führten, als im Unterlauf, ist dies ein Hinweis auf Völkerschaftsscheiden, z. B. „Angelbefe“ im Ober-, „Hunte“ im Unterlauf. Hier sind bemerkenswerterweise auch beide Gemeinbezeichnungen für Bäche vereinigt. „Befe“ und „aha“, „ahe“, „Huntaha“, „Ahe“ ist ja jetzt meist zu Aue geworden.

Bei Flüssen und Bergen herrscht auch die Neigung vor, wenn die Namensdeutung nicht klar zutage liegt, vielleicht ungebräuchlich gewordenen Wortstämmen entlehnt ist, gleich nach keltischer Erklärung zu greifen, was dann zu den gewagtesten Phantasien Anlaß gibt!

IV. Sächsische Siedlungsart und sächsischer Hausbau.

Diese beiden Gegenstände sind für die Sachsenforschung ebenfalls von Bedeutung, wenn auch weniger, als die bisher besprochenen Hilfsmittel, weil bezüglich dieser beiden Lebensäußerungen die Zeit schon zuviel Veränderungen und Schäden angerichtet hat.

Den ältern Forschern galt es für unumstößlich, daß die Einzelsiedelung die ursprünglich germanische, insbesondere auch sächsische sei, wie sie sich heute noch in Hannoverisch-Westfalen und in einem Teile der Provinz Westfalen findet. Den neuern Forschern wird es nicht gelingen, diese wohlbegründete Annahme umzustößen. Ihr Bestreben sollte sich vielmehr darauf richten, festzustellen, wodurch diese Siedlungsart in den übrigen Teilen Mittelsachsens fast verschwunden ist. Allzuschwer sind Wahrscheinlichkeitsgründe, die sicher durch Ausgrabungen etwa wüster Ortschaften sich bestätigen ließen, nicht zu finden. Der Übergang von der Einzelsiedelung zu der geschlosseneren wird zum Teil sehr früh eingesetzt haben, namentlich infolge von Kriegen, bei denen Zerstörungen in größerem Umfange, stärkere Verminderung der Bevölkerung stattfanden, in frühester Zeit kommen für das südliche Gebiet (Cherusken-Marsenland) besonders die Magyareneinfälle, für

den Norden, die der Normannen in Betracht, später für alle Gegenden, wo der Krieg verheerend auftrat, besonders der Dreißigjährige Krieg, der gerade an den Teilen, welche die Einzelsiedelung bewahrt haben, verhältnismäßig gnädig vorüberging.

Diese Annahme findet durch folgende Tatsachen ihre Bestätigung: Einzelsiedelungen finden sich noch heute stellenweise in den Grafschaften Hoya und Diepholz, auch im Herzogtum Bremen-Verden. Aus den beiden ersteren Gebieten wird durch alte Leute bestätigt, die es von ihren Eltern und Großeltern erfahren haben, daß vor hundert Jahren dieses System noch größere Ausbreitung gehabt habe, ebenso die Sitte, daß der Name des Besitzers (Lehn- oder Dienstmanns) am Hofe hing, „bis zu Großvaters Zeit“, wie mir im Hoyaischen ausdrücklich bestätigt ist. In Hannoversch-Westfalen ist dieser Brauch erst im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts durch preußische Ministerialverfügung abgeschafft.

Zu dem jetzigen Gebiet der Einzelsiedelungen sind nur die Kirchdörfer etwas geschlossener angelegt: eine natürliche Folge der Entwicklung, wobei zu beobachten bleibt, daß die Gründung der meisten Kirchdörfer als Ortschaften erst nach der Bekehrung zum Christentum, also in der Zeit der ersten Karolinger erfolgt ist. Sehr oft weist die Bezeichnung der Kirchdörfer mittel- oder unmittelbar darauf hin, z. B. Kirch-Ohsen, Kirch-Lengern, auch durch Namen, die eine neuere Siedelung beweisen, aber durch Übertragung des Wortes „Alt“ auf die ältere Ortschaft, z. B. Alten-Gelle, Alten-Melle, Alt-Schledehausen, im Gegensatz zur neuern Kirchdorfanlage. Trotz dieser unanfechtbaren Tatsachen hat neuerdings ein „Gelehrter“ die Behauptung aufgestellt: die Einzelsiedelung sei nicht germanisch sondern keltisch, weil diese auch in Irland vorkomme! Zu diesem Zweck entsteht dann in seiner Phantasie ein keltisches Belgierreich von der Weser bis zum Rhein, unbekümmert darum, daß römische Schriftsteller gerade hervorheben: Die Kelten wohnten in Städten und geschlossenen Ortschaften im Gegensatz zu den Germanen, bei denen Einzelsiedelung Sitte sei.

Mit solchen auf falscher Voraussetzung aufgebauten Trugschlüssen ist natürlich keine Klarheit zu schaffen. Die Einzelsiedelungen in Irland beweisen höchstens, daß diese Siedlungsform die Urform wohl aller Indogermanen war. Sollte es jenem Gelehrten unbekannt sein, daß bei den Albaesen (zum Thrako-Ilyrischen Volke gehörend) in dem größten Teil ihres Gebiets die Einzelsiedelung die Regel ist? Aber auch in einzelnen Gegenden Ober- und Niederbayerns sowie Steiermarks finden sich strichweise noch Einzelsiedelungen. Falsch ist ebenfalls die Annahme, daß die Anlage der Siedelung zu einem sichern Kennzeichen für Völkerschaft oder Volksstamm zu verwerten ist. Gerade die Germanen, insbesondere auch die Altsachsen, haben die Siedelung mehr wie manches andre Volk dem Gelände und sonstigen Bedürfnissen angepaßt, um so mehr, als ihr Gebiet die verschiedensten Gelände und Bodenverhältnisse aufweist. Mag es im allgemeinen zutreffend sein, daß die geschlossenen germanischen Siedelungen mit Vorliebe länglich, womöglich an kleinen Wasserläufen, angelegt sind, was für die älteste Einzelsiedelung übrigens gar nicht maßgebend ist, hingegen die benachbarten Slawendörfer meist runde Ortsform zeigen, so bestätigen auch hier gerade Ausnahmen die Regel, wobei zu berücksichtigen ist, daß unendlich viele heutige Ortschaften häufige Umbildungen durchgemacht haben. Es ist nicht angängig, Orte inmitten des Sachsenlandes als slawisch anzusehen, nur weil sie zurzeit eine runde Form haben, wenn nicht gewichtige andre Beweise hinzukommen. So ist Romberg bei Hannover, obwohl rund, sicher keine Slawensiedelung und ebensowenig das Dorf Bohuhorst im Kreise Stolzenau a. d. Weser. Also hinsichtlich der Siedlungsart ist größte Vorsicht geboten, nicht minder aber betreffs des „sächsischen Hausbaues“. So interessant die Beschäftigung mit diesem ist, so zeigt gerade das verdienstvolle Werk von Peßler, daß die Ausnutzung dieser Wissenschaft für die Sachsenforschung, was die äußern Grenzen betrifft, nur noch von geringer Bedeutung ist. Daß die Sprachengrenze und nicht die Hausgrenze für das Sachsengebiet maßgebend sein muß, ist wohl unbestritten. Ganz natürlich ist

der seit Jahrhunderten fortschreitende Rückgang des sächsischen Hauses an der Südgrenze, eine Folge der steigenden Kultur; die Verfeinerung der Lebensführung bringt es mit sich, nicht mit dem Vieh unter einem Dache wohnen zu wollen. So ist das Vordringen des fränkisch=heßischen und des düringschen Hausbaues nur selbstverständlich. Jetzt werden schon inmitten des Sachsenlandes neue Gebäude errichtet, die mit der alten Sachsenhaus-Bauart leider endgültig gebrochen haben. Dazu kommt, daß nur sehr wenige der allerältesten Gebäude ein Alter von 300 Jahren aufweisen, die meisten ältesten sind nur 200—250 Jahre alt. Immerhin mag die Bauart sich jahrhundertlang in sehr ähnlicher Form erhalten haben. Nichtsdestoweniger ist für die innere Abgrenzung der einzelnen Völkerschaften im Stammesgebiet die Heranziehung der Hausbauart noch von Wichtigkeit, zumal Abweichungen, sowohl in der äußern Form, als im Innern unverkennbar sind, leider liegen in dieser Beziehung, soviel ich weiß, noch keine umfassenden gründlichen Forschungen vor. Hier wird auch die zum Teil verschiedene Benennung der einzelnen Gegenstände des Hauses und seines Innern von Wert sein. Daß jener Keltengelehrte auch das Sachsenhaus den Kelten ausliefern will, erwähne ich nur der Kuriosität wegen, ein hübsches Gegenstück dazu ist es, wenn der Urtypus des alten Sachsenhauses im Lüneburgischen heute „en oalen wendischen Kasten“ genannt wird.

Ohne auf diese Hausbaufrage näher einzugehen, was den Rahmen dieses Aufsatzes überschreiten würde, möchte ich es doch zweifelhaft lassen, ob es richtig ist, wie Pöpler meint, der „Walm“ am Giebel sei älter, als das Spitzdach mit Gatter, denn im Osnabrückischen zeigen vielfach die ältesten Gebäude die letzere Bauart. Sodann nennt dieser Verfasser den First des Längsdaches „faß“, das ist nicht altsächsisch, wenn es nicht auf einem Irrtum beruht, so ist das „t“ vielleicht im Grenzgebiet abgestoßen, es heißt vielmehr „fast“ = „fest“ = „first“. H. Andree in seiner Braunschweigischen Volkskunde hat es richtig. „Faß“ hat auch keinen Sinn, schriftdeutsch faß würde sächsisch = „fatt“ sein. Doch dies nur nebenbei.

Wenn wir die wesentlichsten Hilfsmittel, die im vorstehenden angedeutet sind, überblicken, so ergibt sich ein sehr stattliches Material zur „Sachsenforschung“. Möchten sich Fachmänner finden, die den Schatz desselben heben, verarbeiten und zu abgeschlossenem Ganzen auszugestalten verstehen!

*

*

*

Es sei mir nun noch gestattet, so kurz wie möglich auf die unter der Überschrift „Archäologisches zur Sachsenfrage“ von Professor Dr. Schuchhardt versuchte Entgegnung auf meinen vorigen Aufsatz einzugehen.

Was zu den mit der Bezeichnung „sächsisch“ belegten Urnen- usw. Funden zu sagen war, ist oben unter Archäologie kurz bemerkt; hier beschränke ich mich auf den Hinweis, daß Dr. Schuchhardt selbst mitteilt: Die „sächsischen“ Urnen würden in Groningen, Veerwarden, Drenthe auch gefunden, die beiden erstern Landesteile sind aber unstreitig von Friesen bewohnt gewesen, ja wie Dr. Schuchhardt weiter berichtet, finden dieselben Urnen sich an einem schmalen Küstenstrich des südlichen Norwegens, wo stets Normannen (Hyllaeben) gewohnt haben. Dies genügt, um zu beweisen, daß meine Ansicht, es sei falsch, die Gegenstände einem Volksstamme oder gar einem Völkchen zuzutheilen, durchaus berechtigt ist.

Die Antwort auf die im Rahmen des Schuchhardtschen Artikels enthaltenen Ansichten über „Befestigungen“ habe ich bereits in dem oben ebenso bezeichneten Abschnitt niedergelegt.

Dagegen muß ich auf den letzten Teil des „Archäologisches zur Sachsenforschung“ des Dr. Schuchhardt etwas näher eingehen, von dem Sage an: „Wie stimmt nun dazu, was wir sonst erfahren.“ Zunächst muß ich es ablehnen, auf Grund der Tonwarenfunde ein „sächsisches Kernland“ als Bestimmung für den Volksstamm gelten zu lassen. Diese „Erforschung“ deckt sich auch nicht mit den Nachrichten der antiken Schriftsteller und ebensowenig mit den skandinavischen Quellen, auch nicht einmal mit Ptolemäus, auf den Dr. Schuchhardt sich beruft, dessen Angaben durchaus nicht einwandfrei sind. Dann führt Dr. Schuchhardt eine Nachricht an, die sich gegen meine Auffassung wenden soll, tatsächlich

diese aber nur bestätigt und zugleich zeigt, daß Dr. Schuchhardt's „Sachsen“-Begriff von dem Dr. Agahds und Bremers mindestens ebensoweit entfernt ist, wie von dem meinigen!

Dr. Schuchhardt beruft sich auf Beda, betreffs der Nachricht: „die „Sachsen“ hätten 694 oder 696 das Brukererland erobert“. — Beda nennt die Eroberer Altsachsen (im Gegensatz zu seinen Landsleuten, den Angelsachsen). Zu dieser Zeit, damit ist Dr. Schuchhardt einverstanden, war das „Sachsenreich“ längst vollendet. Was für Sachsen eroberten nun das Brukererland, die „Urneu-Sachsen“ Dr. Schuchhardt's, die „Ambronnen-Sachsen“ Dr. Agahds, die „Anglo-Friesen“ Bremers, oder das damals schon im Kriege gegen die Franken auftretende mächtige Volk in Deutschlands Nordwesten, was ich als „Sachsen“ bezeichne? — Ich habe schon in meinem ersten Aufsatz erwähnt, daß beim Zusammenschluß des Sachsenbundes stellenweise Gewalt angewendet wurde, u. a. von den Chauken gegen die Ampsivaren, die wohl ganz aus dem Sachsengebiet verdrängt wurden. Ferner fanden Kämpfe auch gegen die Brukerer statt, deren einer Teil gleichfalls im fränkisch-sächsischen Völkergemisch unterging, während der andre Teil sich den Sachsen etwa im 4. Jahrhundert anschloß.

Wie erklärt sich nun die Ende des 7. Jahrhunderts erneute „Eroberung“ des Brukerer Landes? Undenkbar ist es, daß dieses kleine Völkchen bis dahin zwischen den sich feindlich gegenüberstehenden Sachsen und Franken seine politische Selbständigkeit wieder erlangt habe, oder daß diese ingaevische (um nicht sächsische zu sagen) Völkerschaft sich plötzlich aus der Stammesgemeinschaft gelöst und sich den Franken angeschlossen hätte. Also bleibt nur die Annahme möglich, daß die Sachsen, nachdem das Brukererland von den Franken eine Zeitlang ihnen entzogen war, es nun wieder eroberten, d. h. ihre Landsleute befreiten. Das stimmt mit den Angaben fränkischer Geschichtsschreiber überein, die zu jener Zeit wiederholt von Unterwerfungen der sächsischen Grenzgaue berichten. Nun gibt Dr. Schuchhardt sogar zu, die Brukerer hätten vermöge ihrer Zugehörigkeit zu den in Niedersachsen (Anachronismus) oder besser in Niederdeutschland (auch un-

genau) wohnenden Stämme dieselbe (ingaevisch-sächsische) Sprache gehabt und wohl auch den sächsischen Hausbau, damit kommt er meiner Auffassung sehr weit entgegen, wenn er daraus aber den Schluß zieht, man dürfe aus der Verbreitung des sächsischen Dialekts keinen Schluß auf ähnliche Verbreitung des sächsischen Stammes schließen, dann ist dies ein Trugschluß. Dr. Schuchhardt wird doch nicht bestreiten wollen, daß die Ingaebenvölkerschaften, welche die letzte Lautverschiebung nicht mitmachten, in allernächster Verwandtschaft zueinander standen. Da würde die ganze Streitfrage zwischen ihm und mir auf den Namen „Sachsen“ hinauslaufen. Dr. Schuchhardt will denselben nur für seine „Urnen-Sachsen“ gelten lassen und nimmt ähnlich wie Dr. Agahd ein Völkchen an, das seinen Namen mittels Gewalt auf andre Völkerschaften ausdehnte, während ich behaupte, der Sachsenname sei der neue Name der Ingaebenvölker, ebenso wie der Frankename ein solcher für die Istaebenstämme, eine Auffassung, für die sowohl alte Quellen als neuere deutsche Geschichtsforscher eintreten: Julian kennt bereits etwa 360 die Sachsen als das unmittelbar „hinter den Franken dem Rheine nächste Volk“; er hat es selbst erfahren und gesehen, daß Franken und Sachsen die streitbarsten, am schwersten zu bekämpfenden Barbarenvölker zwischen dem Rhein und dem Meere sind. Neben dem Gesamtnamen der Sachsen treten auch hier und dort die Namen der sie bildenden Völkerschaften auf, die Chauken werden als „Teil der Sachsen“ an anderer Stelle als „vorderste der Sachsen“ nach Westen hin bezeichnet, trotzdem taucht ihr alter Name noch bis 398 auf. Die Angrivaren werden auch als solche bis über das 3. Jahrhundert hinaus erwähnt und der mittlere Teil des Sachsenlandes führt ihren Namen mit geringer Änderung. Die Cherusken werden noch 398 erwähnt und zuletzt sogar an der gallischen Küste, wo die bei Nantes sich angesiedelt habenden Sachsen als Cherusken bekannt sind.

Von den Scandinaviern sind die Ingaebenstämme schon viel früher mit dem Sachsennamen bezeichnet: so berichtet die Edda gelegentlich des Kriegsberichts zwischen dem Dänenkönig

Frotho und dem Sachsenherzog Hanev, dieser sei der Enkel (hier ist genealogische Richtigkeit nicht geboten) des Sachsenherzogs, der den Varus vernichtet habe und der von der Edda „Wilcke“ genannt wird, also kann Mommßen auch mit Recht von Armin als „Sachsen“ sprechen; außer diesem nenne ich nur Dahn, Arnold, v. Pfister, welche dieselbe Auffassung wie ich, wenn auch mit kleinen Abweichungen, vertreten.

Die bekannte so oft mißverstandene Überlieferung einer Landung der Sachsen in Haduloha kann sich nur auf die unter Hadugotha aus Britannien zurückgekehrten Sachsen beziehen, eine Abteilung, die eben in ihr altes Heimatland zurückkehrte. Hadugotha, wahrscheinlich ein Enkel eines der Britannien erobernden Führer, landete in Haduloha: im Lande Hadelu, übersetzen die Forscher, wogegen ja nichts einzuwenden ist. Hierbei wird aber übersehen, daß Haduloha damals die ganze Küste von der Weser bis zur Elbmündung genannt wurde. Wie es in Berichten oft geht, werden die Ereignisse dann zusammengedrängt und mit Sagen vermischt. Haduloha war damals nicht von Düringen bewohnt, sondern sicher von Sachsen. Diese waren Hadugotha selbstverständlich bekannt als Landsleute, werden ihm die Landung gestattet haben, unter Abnahme des Versprechens, sich weiter südlich unter den stammfreunden Düringen anzusiedeln, soweit nicht Platz im Lande; soweit dies der Fall, sehen wir die Ortsgründungen mit der Endung „büttel“, die auch ausnahmslos persönliche Gründungen mit vorgelegtem Eigennamen sind. Die Büttel an beiden Ufern der Elbe Rizebüttel, Brunsbüttel u. a. waren sozusagen die Stützpunkte für event. Rückkehr auf das Meer. Die Namen mit „büttel“ bezeichnen den Weg, welchen diese Sachsen einschlugen.

Das Gros des Zuges siedelte sich aber in der spätern Altmark an, die ursprünglich zum Düringer Reich gehörte und von Düringen, jedenfalls von Herminonen bewohnt war, die dem Bericht zufolge unterworfen wurden, wodurch diese Gegend, demnächst bis zur Unstrut nach Zerstörung des Düringer Reiches durch Franken, bei welcher Tat zwar nicht der Stamm der Sachsen als solcher, wohl aber Hadugotha mit seinen

Mannen den Franken Beistand verlieh, sächsisch-düringsche Mischbevölkerung aufweist. Die neueste Behauptung einiger Forscher, daß Sachsen sich nicht an der Zerstörung beteiligten, ist insofern nur zutreffend, als der Gesamtstamm der Sachsen dies nicht tat, daß die Südostsachsen unter Hadugotha daran teilnahmen, wird schon bewiesen durch die Vorschübung der sächsischen Stammesgrenze südlich bis an die Unstrut, was sonst ebenso unerklärlich wäre, als der von nun an nicht aufgehörende Streit zwischen Sachsen und Franken, gerade an diesem Punkt der Grenze, der sich dann zum gegenseitigen Stammekampf entwickelte²⁾.

Dieses von Dr. Schuchhardt für seine Auffassung angeführte Ereignis bestätigt vielmehr meine Ansicht.

Daß die Sachsen allezeit einer der tapfersten, tüchtigsten deutschen Stämme gewesen sind, und es auch gerade im Anfang ihres Auftretens bis zu Karl dem Großen bewiesen haben, darin stimme ich Dr. Schuchhardt vollkommen bei, daraus folgt aber noch keineswegs die Notwendigkeit, daß sie sich vorher untereinander zerfleischt haben.

Die beiden Vergleiche mit Chlodwig und mit Preußen 1866 hinken so stark, daß ich mich nicht darauf einzulassen brauche. Geschichtliche Ereignisse können nur aus ihrer Zeit und auf dem Boden, wo sie sich abgespielt haben, richtig beurteilt werden.

War das Sachsenreich von einem kleinen Völkchen mit Blut und Eisen zusammengeschmiedet, so mußte es ein zentralisiertes unter einem Herrscher stehendes Volk sein, sobald es nach Außen in der Geschichte auftrat³⁾. Die Gleichartigkeit der

²⁾ „Runibergun“, die erste Schlacht, nach Ronnenberg im Fürstentum Calenberg, also inmitten des Sachsenlandes anzusetzen, ist ein arger Irrtum. Entweder fand diese Schlacht bei Roneberg in Thüringen statt, was recht gut zur Beschreibung der fränkischen Schriftsteller paßt, oder aber ganz in der Nähe der Vernichtungsschlacht bei Scidigun (Scheidungen) an der Unstrut, denn dort in der Nähe heißt ein Berg noch heute Runeberg. — ³⁾ Erobernde Völker treten zu jener Zeit immer mit monarchischer Spitze auf; war sie vorher nicht vorhanden, so bildete sie sich gleichzeitig mit den kriegerischen Taten. Es können auch Teilsürstentümer entstehen, wie in Britannien, wo die erobernden Sachsen landschaftliche Könige

Völkerschaften, die den Sachsenstamm bildeten, ist so stark, daß dieselbe sich sogar seit der Zerstörung des Stammesherzogtums 1180 erhalten hat, trotz der seitherigen Zerspitterungen. Kein anderer deutscher Stamm zeigt ein in sich so abgeschlossenes Bild als der sächsische, höchstens der bayerische, der aber als einheitlicher Stamm schon in seine bayerische Heimat einrückte. Beide Stämme haben aus diesem Grunde aber auch am längsten und erfolgreichsten der zerstörenden und zersetzenden Tätigkeit der salischen und staufischen Kaiser Widerstand geleistet.

Wichtiger für die deutsche sowie für unsre Stammesgeschichte ist diejenige des Sachsenvolkes wie es uns seit der Zeit der ersten Karolinger erscheint, als die seiner ehemaligen Teilstämme des Jngavebestammes.

reiche, nicht aber eine aristokratische Republik gründeten, die sich mit dem Begriff der Eroberung und Unterjochung nicht verträgt. Wenn Hadugotha keinen monarchischen Staat gründete, so ist dies nur eine Ausnahme von der Regel, die sich daraus vollständig erklärt, daß er sich in den längst bestehenden Stammesverband des Sachsenreichs einordnete.



Bücher- und Zeitschriftenchau.

D. Müller, Die Entstehung der Landeshoheit der Bischöfe von Hildesheim. Inaug.-Diss. Freiburg i. Br. — Gedruckt Heidelberg, H. Dörr 1908. VIII und 114 S.

Über den Ursprung der Landeshoheit in Deutschland hat man sich lange gestritten. In diesem Kampf der Geister ist es das große Verdienst v. Belows, zuerst auf die öffentliche (gräfliche) Gerichtsbarkeit als die Quelle der Landeshoheit hingewiesen und dadurch diese Fragen einer wirklichen Lösung näher gebracht zu haben. Seine Ansicht ist inzwischen nicht nur die herrschende geworden, er kann sie auch selbst im besonderen durch Arbeiten seiner Schüler erhärten. Eine derartige, von dem genannten Forscher inspirierte Untersuchung liegt uns hier vor.

Die ottonischen und salischen Kaiser verliehen den Bischöfen von Hildesheim zahlreiche Grafschaften und Besitzungen. Die Grafschaften behielt der Bischof aber nicht selbst in der Hand, sondern gab sie nach dem herrschenden Grundsatz der Zeit an weltliche Herren zu Lehen. Damit verfielen sie dem Prinzip der Erblichkeit und waren tatsächlich wieder veräußert. Die Vermehrung des kirchlichen oder Immunitätsgebiets durch Grundbesitz hatte die Folge, daß der ursprünglich eine Vogt in diesem Gebiet, der seit den Ottonen auch die hohe, gräfliche Gerichtsbarkeit ausübte, allmählich viele Vögte neben sich bekam. Die alte oder Stiftsvogtei und die Teilvogteien wurden im 12. Jahrhundert als Lehen erblich und dadurch ebenso wie die Grafschaften dem Einfluß des Bischofs entzogen. Da setzte dann kirchlicherseits gegen Ende des 12. Jahrhunderts eine starke Gegenbewegung ein. Die Bischöfe gingen mit Genehmigung des Reiches daran, Grafschaftsrechte und Vogteien durch Ankauf wiederzuerwerben. Es sind Bestrebungen, die im Anfang des 14. Jahrhunderts ihren erfolgreichen Abschluß fanden.

Neben den gräflichen Rechten waren durch besondere königliche Verleihung die Regalien oder nutzbaren Hoheitsrechte an den Bischof gekommen: Markt, Zoll und Münze, Jagd- und Fischerei-

recht, das Almenderegale oder das Recht der Erteilung von Niederlassungs- und Rodungsprivilegien, das Geleit und das Recht der Befestigung. Besonders wichtig ist das letzte Regale, weil es die rechtliche Grundlage gewährte zum Erwerb von Burgen, den Kernpunkten der späteren Ämter.

Der Rechtsgrund für die landesherrlichen Einnahmen, die Bede, ist ebenfalls die öffentliche Gerichtsbarkeit der Grafen und Bögte. Die Bede, eine Vermögenssteuer, wird als ordentliche Bede zweimal im Jahre erhoben. Neben dieser 1290 zuerst bezogenen allgemeinen Landesbede, der sämtliche Untertanen unterliegen, finden wir eine außerordentliche Bede, die dem Landesherrn vom Domkapitel jedesmal besonders bewilligt wird.

Nach Erledigung der drei vorstehend skizzierten Kapitel berührt Vf. noch in Kürze die Amtsverfassung. Er lehnt sich hier durchaus an eine frühere, eingehende Untersuchung des Referenten ¹⁾ an, worin er die Entstehung der Ämter und ihrer Verfassung im Rahmen der werdenden Landeshoheit und in Verbindung mit der Entstehung des Territoriums bereits dargelegt hatte. Die nunmehr nach Amtsrecht eingesetzten Amtleute oder Bögte übten in ihren Amtsbezirken, den Ämtern, die meisten Hoheitsrechte ihres Landesherrn aus. Sie waren fast ganz unabhängig von der Zentralverwaltung, die den Charakter einer Hofverwaltung immer noch behielt. Die oberste Verwaltung führte der Bischof als Landesherr, doch wurde er bei seinen Regierungsmaßnahmen seit 1179 im einzelnen mehr und mehr an Rat und Zustimmung des Domkapitels gebunden.

Dem Vf. können wir für seine fleißige und klar durchgeführte Arbeit nur zu Dank verpflichtet sein. Würde ihm seine Aufgabe auch durch frühere Untersuchungen über Teile der Hildesheimer Landeshoheit erheblich erleichtert, so war es doch immer noch nützlich, einmal die gesamte Landeshoheit in ihrem Werden darzustellen. Einige Druckfehler, die sich nicht nur im Inhaltsverzeichnis finden, fallen demgegenüber nicht ins Gewicht und sollen das Verdienst des Vf. selbstverständlich nicht schmälern. A. Peters.

F. Ritter, Entwicklung Hildesheims bis zum Ende des 12. Jahrhunderts. (Ein Beitrag zur Geschichte der Heimat.) Mit 2 Karten. Hildesheim, Helmke. 22 S. 8^o.

Vf. will hier die älteste Entwicklung Hildesheims kartographisch darstellen. Zunächst zählt er eine Anzahl von Burgen und Dörfern auf, die zwar im 9. bis 11. Jahrh. und z. T. noch darüber hinaus im Gebiete des heutigen Hildesheim existiert haben, die aber nach

¹⁾ A. Peters, Die Entstehung der Amtsverfassung im Hochstift Hildesheim (ca. 1220—1330), erschienen in dieser Zeitschrift (1905) Seite 215—278, auch selbständig Hannover, Gebrüder Sanecke.

seiner Annahme auch schon bei der Gründung des Hildesheimer Bischofsstuhles i. J. 814 vorhanden gewesen sein sollen. Darauf verfolgt er in anschaulicher und ansprechender Weise die allmähliche Entwicklung der jungen Gründung auf dem von der Treibe umflossenen Hügel, den zuerst Bischof Bernward mit Mauern und Thürmen umzog. Dieser gründete auch das Michaeliskloster im Norden des Hügels und gab dadurch den Anstoß zur Besiedelung des dazwischen liegenden Geländes und damit zur Entstehung der ursprünglichen Altstadt. Sie entstand durch Zuzug von Einwohnern der benachbarten Ortschaften, die hier inmitten befestigter kirchlicher Gründungen Schutz suchten. Die Ansiedelung wuchs bald derartig, daß ihre Bürgerschaft schon i. J. 1140 imstande war, eine Mauer zu errichten, in die auch Dombügel und Michaeliskloster mit hineinbezogen wurden.

Inzwischen war im Osten des Dombügels eine Vorstadt entstanden. Ihre Bevölkerung setzte sich aus den Bewohnern mehrerer Dörfer zusammen, die 1089 während des Sachsenkrieges zerstört worden waren. Diese Leute hatten sich in die Domburg geflüchtet und wurden später durch Ländereien entschädigt, die der Dompropst ihnen anstat. Auf diesem Grund und Boden erwuchs die Neustadt, die 1121 zuerst bezeugt wird.

So verdanken Altstadt und Neustadt dem Schutz der Kirche und den umliegenden Ortschaften, die das Menschenmaterial lieferten, ihre Entstehung.

A. Peters.

Ferdinand Güterbod, Der Prozeß Heinrichs des Löwen. Berlin, Georg Reimer, 1909. 8°. 210 S. Preis 5 M.

Wir haben es hier mit einem höchst beachtenswerten Beitrage zur Lösung der viel behandelten Frage nach dem eigentlichen Hergange beim Sturze Heinrichs des Löwen zu tun, aber immer noch nicht, trotz der weitergehenden Hoffnung des Verfassers, mit der Lösung selbst.

Ich will gleich vorweg bemerken, daß der erste Teil der überaus anregenden Schrift mich erheblich mehr befriedigt und gefesselt hat als der weitere Verlauf. Es will mich fast bedünken, als habe sich der Forscher nach den vortrefflichen Anläufen irgendwie beirren lassen, sei es nun durch die verwirrende Fülle der Nachrichten und Meinungen oder durch dazwischensprechendes Urteil beachtenswerter Autoritäten, denen jeweilige Zwischenresultate unterbreitet wurden. So nur kann ich mir das häufige Abspringen von der von vornherein methodisch so richtig und zweckmäßig festgelegten Marschroute erklären.

Der Verfasser zeigt zunächst völlig zutreffend, daß die höchst zweifelhafte Szene der Zusammenkunft Heinrichs mit dem Kaiser Friedrich in Chiavenna oder Bartenkirchen mit seinem Prozesse nur

in losem Zusammenhange stehe, daß auch andre, weitergehende Anklagen auf Verbindungen mit dem Auslande usw. unerweisbar seien, er nimmt vielmehr seinen Ausgang von der festen Basis der Gelnhäuser Urkunde vom 13. April 1180, in der eine summarische Darstellung des Verfahrens gegeben wird, um daran einmal die Forderung strengen Unterscheidens zwischen land- und lehnrechtlichem Verfahren zu knüpfen, und sodann richtig festzustellen, daß die wesentliche Schuld Heinrichs seine „Gerichtsunbotmäßigkeit“ gewesen sei.

Bis dahin befinden wir uns bei Güterbock in sichern Händen, von nun an aber werden wir in vielfältiges Wechseln oder Abschwächen der Ansicht mit hineingezogen und zugleich in subtiles, nicht immer überzeugendes Ausschuchen passender Belegstellen.

Schuld daran ist meines Erachtens der Mangel einer strammen und straffen Interpretation der allerdings schwierigen Urkunde von Gelnhäusen. An einer entscheidenden Stelle, über die noch alle gestolpert sind, muß sie verderbt sein. Und das ist das unmögliche quia, das die ganze Konstruktion unheilvoll verwirrt hat. Ich schlage vor, darin ein wiederholtes querimonia zu erkennen und demnach zu lesen: *ex instanti principum querimonia et plurimorum nobilium querimonia*. Dies *et plurimorum nobilium querimonia* würde sich dann als eine mehr wirkungsvoll emphatische als stilistisch vorteilhafte Einbesserung oder Vervollständigung charakterisieren, wenn man nicht vorzieht, nunmehr in dem ersten querimonia eine irrtümliche Vorwegnahme des zweiten zu sehen.

Das Skelett der Urkunde wäre demnach folgendes: *qualiter Henricus — eo quod citatione vocatus — contempserit — et pro hac contumacia proscriptionis nostrae inciderit sententiam — deinde quoniam . . . non destiterit, tam pro — iniuria . . quam pro multiplici contemptu nobis exhibito, praecipue pro evidenti reatu maiestatis sub feodali iure legitimo trino edicto ad nostram citatus audientiam — eo quod se absentasset — contumax iudicatus est.*

Und der Sinn ist: Heinrich ist wegen vielfältiger Kränkungen geistlicher und weltlicher Fürsten (*et nobilium*) nach Landrecht verflagt, hat sich den Ladungen nicht gestellt, ist deshalb dieser Unbotmäßigkeit (*contumacia*) wegen geächtet nach schwäbischem Rechte, ist dann, da auch — der ursprüngliche Klagegrund — die Gewalttätigkeiten fortgesetzt sind, zumal aber wegen der dem Kaiser gegenüber wiederholt betätigten Mißachtung, in der ein *reatus maiestatis* gefunden wird, dreimal nach Lehnrecht gesetzmäßig geladen, hat sich aber auch jetzt nicht gestellt und ist nun als *contumax* nach Lehnrecht abgeurteilt.

An der auch bei Güterbock noch mangelhaften Erfassung dieser Urkunde leidet die ursprünglich so richtig angelegte Unter-

suchung, die trotzdem einige richtige Ergebnisse gezeitigt hat. Selten Ansichten über das nach dem Würzburger Urteile angeblich noch erfolgte Oberachtverfahren vermag ich freilich nicht beizutreten, besonders aber nicht anzuerkennen, daß der Magdeburger Tag im landrechtlichen Verfahren der einzige Termin gewesen sei. Das ver trägt sich nicht mit dem *multiplici contemptu nobis exhibito* der Urkunde.

Die am Schlusse (S. 187) einem historischen Glaubensbekenntnisse ähnlich anmutende Bemerkung: „Wie auch immer, nach dem Erfolge gemessen, dem einzig sichern Maßstab, den wir in der Geschichte besitzen, war er (Heinrich der Löwe) kein großer Staatsmann, kein geschickter Politiker“, hätten wir gern nicht gelesen, denn sie fällt, ebenso wie die folgenden Tiraden über Friedrich Barbarossa, aus dem Stile der doch wesentlich quellenkritischen Untersuchung. Wie wenig bedacht die gekennzeichnete Äußerung ist, hätte der Verfasser doch empfinden müssen, als er zuguterletzt dem Kaiser Friedrich „die stärkere sittliche Kraft“ zuschrieb, also nun wieder einen andern Maßstab anlegte.

Zu Güterbocks Exkursen möchte ich hinsichtlich des „einen Jahres und einen Tages“ die Frage aufwerfen, ob nicht die infolge der Einschubung von Schaltjahren schwankende Zahl der Tage den Anlaß gegeben habe, für alle Fälle einen Tag zuzugeben, ähnlich wie man, um der Gefahr des Verzählens zu begegnen, bei festlichen Anlässen statt der runden 100 Schüsse deren 101 abzugeben pflegt.

Karl Mollenhauer.

D. Joachim Lütke mann. Sein Leben und sein Wirken. Nach ältern Quellen dargestellt von Heinr. Lütke mann, Pastor zu Wiershausen bei Münden. Dritte, mit 16 Bildern illustrierte Jubiläumsausgabe. Braunschweig und Leipzig 1908.

Der Name Lütke mann ist ein Name besten Klanges. Ein dankbarer Schüler der edelsten Theologen seiner Zeit, dann selbst Lehrer ihm ebenbürtiger Schüler, gehört Lütke mann als einer der Ersten in die Reihe der denn doch nicht so ganz wenigen Vertreter des lutherischen Kirchentums im siebzehnten Jahrhundert, die gegen über der Zeitmeinung, daß das geistige Erbe der Reformation lediglich als reine Lehre zu bewahren sei, die praktischen Forderungen des Evangeliums erfolgreich zur Geltung gebracht haben. Er ist einer der bedeutendsten Vorläufer der pietistischen Bewegung innerhalb der lutherischen Kirche und der einzige namhafte Theologe dieser Richtung, der für das niedersächsische Kirchenwesen Bedeutung gewonnen hat. Bis zum 41. Lebensjahre hat er in Rostock als Professor und Prediger gewirkt. Hier infolge von uns seltsam anmutenden Vehrstreitigkeiten seines Amtes entsetzt, ward er von Herzog August dem Jüngern 1649 nach Wolfenbüttel berufen, wo

er als Nachfolger Wibeurgs das Amt eines ersten General-superintendenten des Landes (*superintendentens generalissimus*) bis zu seinem 1655 erfolgten Tode geführt hat. Die letzten zwei Jahre seines Lebens war er auch Abt von Middagshausen.

Der Herr Verfasser der Biographie, der als Träger des gleichen Namens ein leicht erklärliches Interesse für diesen großen Namensverwandten besitzt, wiewohl er nicht Nachkomme ist, hat lange Jahre fleißigen Studiums an die Erforschung seines Lebensganges gewandt, über den wir bisher auf Rehtmehers Nachrichten, 1740 von Märtenz herausgegeben, angewiesen waren, und an seinem Werk, das 1899 zum erstenmal erschienen ist, die Freude erlebt, daß er es bereits im vorigen Jahre in dritter Auflage hat vorlegen können. Diese ist Jubiläumsausgabe und als solche durch eine Reihe von interessanten Bildern geschmückt, zugleich auch durch mancherlei bereichert, was dem Verfasser aus neuen Quellen zugeflossen. Man wird nunmehr annehmen dürfen, daß ihm die Quellen in ziemlicher Vollständigkeit zu Gebote gestanden haben; und wenn man die Quellenauszüge, die pag. 178—286 gegeben sind, durchsieht, gewinnt man den Eindruck, daß aus diesem reichen Material sich wohl ein lebensvolles Bild des trefflichen Mannes hätte formen lassen. Dies ist dem Verfasser jedoch nicht gelungen. Strengern Anforderungen wird sein Werk nicht gerecht. Ihm geht ganz und gar die Gestaltungskraft ab. Wäre nicht auszugsweise so vieles aus Lüttemanns Predigten und seinen asketischen Schriften mitgeteilt, so würde das, was dann bliebe, uns überhaupt nicht zu einer besonders hohen Meinung von ihm führen können. Ein Beispiel dafür: pag. 143 redet der Verfasser von Bemühungen Lüttemanns, bei einer Eheirrung fürstlicher Personen zu vermitteln. Er gibt dazu einen Brief an Calixt in extenso. Ganz unvermittelt geht es dann weiter: „Es wird uns von einer Kirchenpredigt berichtet usw.“ Der Abdruck dieser Predigt füllt sechs Seiten. Dann fährt er fort: „Behmütig berührt uns das Empfehlungsschreiben usw.“ Dies hat aber wieder mit dem eben Erwähnten gar nichts zu tun. So geht es in dem Dargebotenen oft, ja eigentlich meist, recht kraus durcheinander. Das ist aber keine biographische Methode, sondern Darbietung des kaum irgendwie bearbeiteten Quellenmaterials. Viel richtiger wäre es gewesen, hätte der Verfasser im Anhang Auszüge aus Lüttemanns Schriften beigegeben, wie, daß er nun mehrfach die mutmaßliche Stimmung, die in irgendeinem wichtigen Momente Lüttemann beseelt haben mag, durch Abdruck eines Kapitels aus dem „Vorsmack göttlicher Güte“, das noch dazu viel spätern Ursprungs ist, dem Leser deutlich zu machen sucht. Der Ton, in dem der Verfasser spricht, ist nicht immer derjenige, der für eine Behandlung, die doch mit dem Anspruch auftritt, als

wissenschaftliche zu gelten, angemessen erscheint. Kanzelton war hier nicht angebracht. Auch brauchte der Verfasser nicht so bescheiden zu sein, als er dies ist, wenn er, statt selbst zu urteilen, fast durchgehends sich auf das Urteil anderer beruft. Nach dreißigjährigem Studium durfte er seinem eignen Urteil wohl auch einiges Gewicht beizulegen sich für berechtigt halten.

Vielleicht wäre doch auch hier und da das bisherige Urteil zu berichtigen gewesen.

Das von A. Mitsch in seiner Geschichte des Pietismus über Lütke mann Gesagte scheint der Verfasser nicht zu kennen. Eine Auseinandersetzung mit dem hier abgegebenen Urteil wäre erwünscht gewesen.

Uslar.

August Harde land.

Die Frage: „Was bedeutet der Name Lüneburg?“ beantwortet Ludwig Bückmann in der Beilage zum Jahresbericht des Lüneburger Johannums (1909) dahin, daß Hlinni = Zufluchtsort ist, Lüneburg also Schirnburg bedeutet. Der Kalkberg ist eine Zufluchtsburg, an dessen Fuße der Hof des Gaufürsten lag. Hermann Billung oder ein Dynast vor ihm baute die Herrnburg auf dem Berge, an Stelle der heidnischen Opferstätte entstand das Michaeliskloster. Um die Burg schließen sich die Siedelungen wie Grimm, Modestorpe, Graal u. a. allmählich zur Stadt zusammen. Die Entstehung entspricht durchaus der von Schuchhardt vertretenen Ansicht. Slawischen Ursprung des Namens der Stadt wie der umliegenden Ortschaften weist der Vf. gegen Kühnel zurück; vielmehr trägt nach ihm kein einziger Nachbarort einen slawischen Namen. Die Entstehung der Orte fällt vor die Einwanderung der Wenden, vielleicht noch in die rein langobardische Zeit. Hoogeweg.

Die „Stammtafel des Hauses Braunschweig mit einigen kognatischen Beziehungen“ (Braunschweig, Meyer, 1 M.), die Paul Zimmermann auf Veranlassung des Regenten aufgestellt hat, erstrebt zwar keine Vollständigkeit, indem sie nur die für die Genealogie und Geschichte wichtigen Mitglieder des Hauses aufnimmt, zeichnet sich aber durch große Zuverlässigkeit und Übersichtlichkeit aus und beruht durchweg auf eignen umfassenden Forschungen des Verfassers. Mit den beigegebenen kognatischen Beziehungen sind die der beiden Regenten des Herzogtums gemeint, und zwar gehen die des Regenten Albrecht auf Sophie Dorothea, Tochter Georg Ludwigs und Gemahlin König Friedrich Wilhelms I. von Preußen, und die des Regenten Johann Albrecht auf Marie Katharina, Tochter des Herzogs Julius Ernst aus dem Hause Dauenberg und Gemahlin des Herzogs Adolf Friedrich von Mecklenburg, zurück.

Hoogeweg.

Preisauschreiben für eine Heimatgeschichte.

(Geschichte von Ort oder Bauernschaft oder Kirchspiel oder Börde oder Landschaft.)

Der mehr und mehr erkannte Wert der Heimatgeschichten und der Mangel an geeigneten Darstellungen für den hiesigen Bezirk veranlaßt uns, den Verein für Geschichte und Altertümer der Herzogtümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln und den Heimatbund der Männer vom Morgenstern, für die beste Heimatgeschichte zwei Preise auszusetzen.

Von einzelnen Vorschriften für die Arbeit, ob chronologische Darstellung oder sachliche Einteilung, sehen wir ab, doch sei ausdrücklich betont, daß neben der allgemeinen politischen, kirchlichen und kulturellen Geschichte eine topographische Darstellung über Lage, Bodenbeschaffenheit, Siedlungsform usw. gewünscht wird, die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse und die zum Gebiet der Volkskunde gehörenden Stoffe, wie Sitten und Bräuche, Glaube und Sage, berücksichtigt werden sollen; hierfür möge auf die in Sohrens Wegweiser für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege gegebenen Ratschläge verwiesen werden. Wir sehen uns veranlaßt, um nicht mit dem Arbeitsgebiet anderer Vereine zusammenzustößen, den Bezirk, aus dem die gewünschten Heimatgeschichten entstammen sollen, auf den jetzigen Regierungsbezirk Stade sowie das Amt Nizebüttel zu beschränken.

Die Arbeiten sind bis zum 1. März 1911 an Herrn Senator Holtermann zu Stade oder an Herrn Direktor Dr. v. d. Osten zu Otterndorf einzusenden und müssen mit einem Motto versehen und von einem Briefe begleitet sein, der auf dem Umschlag das Motto trägt und Namen nebst Wohnort des Verfassers enthält.

Der erste Preis beträgt 250 M., der zweite Preis 150 M., eine Teilung der Preise bei gleichwertigen Leistungen wird vorbehalten; die Entscheidung darüber wird in denselben Blättern, die dieses Preisauschreiben gebracht haben, bis zum 1. Mai 1911 veröffentlicht werden.

Die preisgekrönten Arbeiten werden Eigentum der beiden Vereine, die im Einvernehmen mit den Verfassern für eine Veröffentlichung in geeigneter Form Sorge tragen; auch nehmen sie den Erwerb weiterer, ihnen geeignet erscheinender Arbeiten in Aussicht.

Das Preisrichteramt haben die Herren Prof. Bartsch zu Stade, Senior von Staden zu Stade, Direktor Dr. v. d. Osten zu Otterndorf, Rektor Tecklenburg zu Göttingen und Oberlehrer Dr. Rütther zu Hamburg übernommen.

**Der Verein für Gesch. und Altert. der Herzogt. Bremen
und Verden und des Landes Hadeln.**

Holtermann, Senator a. D.

Der Heimathbund der Männer vom Morgenstern.

H. Rütther, Pastor.

Inhalt.

	Seite
IX. Aus der Regierungszeit des Herzogs Albrecht von Sachsen und Lüneburg. Von K. K. Oberst d. R. Freih. v. Mandelsloh in Freiburg i. Br.	173
X. Die staatliche Denkmalpflege und die historischen Vereine. Von Provinzial-Konservator Dr. Meiners in Hannover	263
XI. Miscellen	286
Zur Sachsenforschung. Die Schwierigkeiten derselben. Von A. Freih. von Schele auf Schelenburg.	
XII. Bücher und Zeitschriftenschau	306
O. Müller, Die Entstehung der Landeshoheit der Bischöfe von Hildesheim. (Von Archivass. Dr. Peters, Hannover.) — F. Ritter, Entwicklung Hildesheims bis zum Ende des 12. Jahrhunderts. (Von demselben.) — F. Güterbodt, Der Prozeß Heinrichs des Löwen. (Von Prof. Mollenhauer, Blankenburg.) — Heint. Lütke mann, D. Joachim Lütke mann. Sein Leben und sein Wirken. (Von Superint. Harde land, Uslar.) — L. Bückmann, Was bedeutet der Name Lüneburg? (Von Archivrat Dr. Hoogeweg.) — P. Zimmermann, Stammtafel des Hauses Braunschweig mit einigen cognatischen Beziehungen. (Von demselben.)	
Preisanschreiben.	313

Abgeschlossen am 17. Juni 1909.

Zeitschrift

des

Historischen Vereins

für

Niedersachsen

zugleich Organ des

Vereins für Geschichte und Altertümer

der

Herzogtümer Bremen und Verden und des
Landes Hadeln.

Jahrgang 1909.

Viertes Heft.

Hannover 1909.

Hahn'sche Buchhandlung.

Redaktionskommission:

Dr. G. Hoogeweg, Archivrat.

Exzellenz von Ruhlmann, General der Artillerie z. D., Alfeld.

Professor Dr. K. Kunze, Bibliotheksdirektor.

Dr. Fr. Thimme, Bibliothekar.

Die Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen erscheint in vierteljährlichen Hefen, die den Mitgliedern zugesandt werden (§ 6 der Satzungen). Es wird gebeten, Manuskripte an Herrn Archivrat Dr. Hoogeweg, Am Archiv 1, zu senden. Das Honorar für den Bogen beträgt für Darstellung 20 *M.*, für Textabdruck 10 *M.* Die Herren Autoren erhalten von den Aufsätzen 25, von den Besprechungen 5 Sonderabdrücke unentgeltlich, darüber hinaus gegen Erstattung der Kosten an die Druckerei.

XIII.

Denkschrift

über eine

Historische Kommission für Hannover, Braunschweig, Oldenburg und Schaumburg-Lippe*),

vorgelegt von Universitätsprofessor Dr. Brandt in Göttingen.

In den letzten 30 Jahren haben sich fast überall in Deutschland „Historische Kommissionen“ gebildet zur Pflege der landesgeschichtlichen Forschung. Ihr Zweck ist allgemein nach Art der Akademien, durch Vereinigung von Arbeitskräften und Mitteln solche wissenschaftlichen Aufgaben in Angriff zu nehmen und durchzuführen, denen die einzelnen Gelehrten und Geschichtsfreunde, auch die einzelnen Vereine nicht gewachsen sind. Das große Vorbild aller dieser Organisationen war die „Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde“, die auf Anregung und unter Leitung des Freiherrn vom Stein am 20. Januar 1819 zu Frankfurt a. M. ins Leben trat und aus der sich später (1876) das Reichsinstitut der Zentralkommission der Monumenta Germaniae Historica mit seinem die ganze mittelalterliche Geschichte umfassenden Arbeitsprogramm entwickelt hat.

Als dauernde Erinnerung an die Stimmung jener großen Zeit der Gründung trägt noch heute jeder Band der Monumenta Germaniae im Eichenkranz die Losung:

Sanctus amor patriae dat animum.

*) Ausgearbeitet im Auftrage des Ausschusses des Historischen Vereins für Niedersachsen (Beschluss vom 26. Juli 1909) auf Grund einer Konferenz der Göttinger Historiker vom 18. Juli 1909.

Der inneren Arbeit nach aber wurde in den einzelnen Abteilungen der Monumenta Germaniae auf deutschem Boden zuerst die philologische Edition historischer Denkmäler zu einer wahren und eigenartigen Kunst entwickelt.

Große Mittel und weite Verbindungen gestatteten es, das theoretisch Erkannte überall auch praktisch zu verwirklichen, in der Vorbereitung wie in der Durchführung und Ausstattung großer Publikationen aus Mißgriffen zu lernen, nach der Verschiedenartigkeit der Quellen zu differenzieren und in ununterbrochener Selbstkritik auch eigene frühere Arbeiten durch neue verbesserte Darbietungen zu ersetzen. Für die Bearbeitung mittelalterlicher Denkmäler ist man darüber auch im einzelnen zu einer solchen Verfeinerung der Methoden ihrer Kritik, ihrer Analyse und ihrer Edition gekommen, daß für fast alle Arbeiten auf diesem Gebiete die ausgezeichnetsten Vorbilder zur Verfügung stehen.

Aber man beschränkte sich auf die verhältnismäßig einfachen Materialien des Mittelalters, bei deren Behandlung angesichts ihres geringeren Umfangs und ihres relativ außerordentlichen Wertes im einzelnen die größte Umständlichkeit und die peinlichste Sorgfalt nicht für Verschwendung gehalten zu werden braucht. Um so bedeutungsvoller, daß dieser Gesellschaft nach nicht zu langer Frist bereits eine andere mit noch weiteren Zielen zur Seite trat, um ihrerseits besonders auf dem Gebiete der neueren Geschichte Methode und Technik der Arbeit wie der Veröffentlichung zu erproben. Das war die 1858 durch König Maximilian II. von Bayern unter Beratung Leopolds von Ranke mit fürstlicher Munifizenz begründete „Historische Kommission bei der Akademie der Wissenschaften zu München“. Hier sollte es sich geradezu um eine große, führende Akademie für deutsche Geschichte handeln. Nicht weniger als das ganze staatliche und geistige Leben des deutschen Volkes, auch der neueren Jahrhunderte sollte das Arbeitsfeld dieser Kommission bilden. Das bedeutete gegenüber der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichte eine gewaltige Ausweitung der Interessen und eine heute noch keineswegs überwundene Anhäufung von Schwierigkeiten, die sich angesichts der ungeheuren

Stoffmengen neuerer Jahrhunderte auch in einer Fülle neuer Probleme der Forschung und der Edition darbieten. Im Rückblick auf das erste halbe Jahrhundert des Bestehens der Kommission durfte ihr Präsident Moriz Ritter in diesem Sommer an die innigsten Beziehungen der Kommission zu den Führern des deutschen Geisteslebens erinnern, auf Hunderte von Bänden mit Quellen und Darstellungen hinweisen und gleichwohl betonen, daß der Daseinszweck der Kommission nicht nur keineswegs erschöpft sei, sondern erst recht nach neuer methodischer Arbeit und nach neuen materiellen Mitteln verlange, daß „wie für partikuläre Geschichtsgesellschaften, so auch für unsere Kommission noch große Aufgaben vorliegen, zu deren Lösung auch größere Mittel erforderlich wären, als der Kommission zurzeit zur Verfügung stehen“. 1)

Inzwischen hatten sich, wieder aus privater Initiative, zwei Geschichtsgesellschaften gebildet, die in derselben großartigen Auffassung engere Kreise landschaftlicher Aufgaben ins Auge faßten und für die Einrichtungen solcher landschaftlichen Organisationen im einzelnen fortan das Muster abgaben. Die eine war der Hanfische Geschichtsverein, begründet bei der 500. Wiederkehr des Tages des Friedensschlusses von Stralsund, am 24. Mai 1870; die andere die Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde, ins Leben getreten am 1. Juni 1881. Auch diese Gesellschaften blicken heute auf die reichen Erfahrungen und Erfolge von mehr als einem Vierteljahrhundert zurück 2).

Als territoriale „Historische Kommission“ aber war die erste diejenige für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt (1876), entstanden durch Zusammenschluß von sieben lokalen Geschichtsvereinen unter maßgebender Mitwirkung und Ausstattung von Seiten des Provinzialausschusses. Ihr

1) M. Ritter, über die Gründung, Leistungen und Aufgaben der Historischen Kommission. Rede, gehalten am 4. Juni 1909 in der Münchener Akademie zur Feier des 50 jährigen Bestehens der Kommission. Historische Zeitschrift 103, 274 ff., 1909. — 2) Joseph Hansen, Die Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde, 1881—1906. Vortrag, gehalten in der 26. Jahresversammlung der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde in Köln am 9. März 1907. Bonn 1907.

folgten im Jahre 1883 die „Badische Historische Kommission“, 1891 die Württembergische, 1892 die Steiermärkische, 1896 die Königlich Sächsische, 1897 diejenigen für Nassau, für Westfalen, für Hessen und Waldeck. Alle diese Kommissionen und Gesellschaften suchten innerlich und äußerlich nach dem Muster ihrer großen Vorbilder das Zerstreute zu sammeln, das Interesse an der heimatlichen Geschichte zu pflegen und ihre Überlieferung in einer den Anforderungen moderner Wissenschaft entsprechenden Weise zu erschließen. Bedürfnis und Neigung kommen sich überall in gleich lebhafter Weise entgegen. Neuerdings sind weitere Gründungen zu verzeichnen, wie die Historische Kommission für das Großherzogtum Hessen und die Gesellschaft für fränkische Geschichte, deren Neujahrsblätter seit 1906 erscheinen.

*

*

*

Zurzeit bestehen also ringsum uns her, von Sachsen bis zum Oberrhein, Historische Kommissionen oder Gesellschaften von wesentlich gleichartigen Zielen, wenn auch höchst verschiedenartiger Organisation im einzelnen.

Nur das ist fast allen diesen Kommissionen gemeinsam, daß sie wesentlich beruhen auf einem Zusammenwirken der Geschichtsfreunde und öffentlichen Anstalten im Lande mit den Mitteln und Arbeitskräften der Landesuniversität. Überall ist die Meinung, auch die Landesgeschichte in enger Fühlung zu halten mit den Fortschritten wissenschaftlicher Methode und Erkenntnis; freilich auch, der Wissenschaft wie dem Lehramt ihrerseits den belebenden Hauch landschaftlicher Studien und Stimmungen zuzuführen. Allgemein tritt die Bereitwilligkeit der Universitätslehrer hervor, ihre Kräfte mehr als bisher mit in den Dienst der Landesgeschichte zu stellen und das Band, das sie mit ihren in der Provinz angestellten und tätigen Schülern verbindet, durch weitere gemeinsame Arbeit fester zu knüpfen. Alle diese Kommissionen sind auch mehr in der Form von Akademien als in der offenen Art von Vereinen organisiert. Ob die Kommissionen mehr auf staatlicher Sub-

vention oder auf privaten Mitteln beruhen, durchweg sind sie als Korporationen zugleich selbständig und geschlossen. Sie ergänzen sich frei und verleihen ihre Mitgliedschaft, soweit dieselbe nicht statutengemäß an bestimmte Behörden und Korporationen gebunden ist, nach freier Wahl.

Im einzelnen aber kann man sowohl nach der Organisation wie auch in Hinsicht auf die Aufbringung der Mittel drei verschiedene Typen unterscheiden, je nachdem der staatliche, der Vereinscharakter oder die gemischte Verfassung stärker hervortritt. Vorwiegend staatliche Stiftungen sind die badische, die württembergische und die königlich sächsische Kommission; auch die steiermärkische will ich hier erwähnen, weil sie ganz auf Initiative und aus den Mitteln des steiermärkischen Landtags gegründet ist. Andererseits sind nicht nur der hanfsische Geschichtsverein, sondern auch die rheinische Gesellschaft und die nassauische Kommission einfache und einheitliche, wesentlich private Gründungen. Zwischen diesen beiden Formen stehen alle diejenigen, die sich wesentlich aufbauen auf mehreren, bereits vorhandenen historischen Vereinen, daneben aber von vornherein sich bedeutender staatlicher Unterstützung erfreuen, was entsprechend auch in der Leitung und Handhabung der Geschäfte zum Ausdruck kommt.

Je mehr sich gerade im Laufe des letzten Menschenalters die landschaftlichen und lokalen Geschichtsvereine gestärkt und ihre Kräfte in wertvollen Zeitschriften, vielfach auch in größeren Vereinspublikationen erprobt und bewährt haben, um so mehr liegt heute allgemein eine wesentliche Aufgabe der größeren Historischen Kommissionen eben in der Erleichterung des Zusammenwirkens dieser benachbarten und gleichstrebenden Geschichtsvereine, in der Konzentration auf große gemeinsame Unternehmungen und in dem Austausch der für die verschiedenen Aufgaben bald hier, bald dort mehr geeigneten Arbeitskräfte. In der Historischen Kommission für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt haben sich seit 1876 vereinigt der Harzer Geschichtsverein, der Mansfelder, der Magdeburger, der anhaltische, der altmärkische, der Erfurter und der thüringisch-sächsische Geschichtsverein, alle unbeschadet ihrer

bisherigen Tätigkeit. Ebenso ist es 1897 in Hessen geschehen. Der Verein für hessische Geschichte und Landeskunde in Kassel, der seinerseits wieder Filialvereine enthält, ist mit drei Mitgliedern, der oberhessische Geschichtsverein mit zwei, der Hanauer, der Fuldaer Geschichtsverein je mit einem Mitglied auch im Vorstand der Historischen Kommission vertreten.

Dabei hat die hessische Kommission, nach dem Vorbild anderer, jenen älteren Gesellschaften von der Art der rheinischen, als Form der Beteiligung sowohl von Korporationen wie von einzelnen, das Institut der Stifter und Patrone entnommen. Stifter (anderswo Gönner oder Ehrenmitglieder) werden solche Personen oder Korporationen, die einen einmaligen Beitrag von mindestens 1000 Mark entrichten; Patrone solche, die sich wenigstens auf drei Jahre zu einem Jahresbeitrag von mindestens 50 oder 100 Mark verpflichten; beide, Stifter wie Patrone, erhalten natürlich alle Veröffentlichungen der Gesellschaft oder der Kommission unentgeltlich zugestellt, so daß insofern die ganze Institution fast auf die alte Sitte der Subskription zu kostbareren Werken hinausläuft. In Hessen z. B. sind sowohl die konstituierenden Vereine wie die staatlichen Behörden, die Provinzialverwaltung, die Kreise und Städte, als Stifter und Patrone an der Subvention und Leitung der Kommission maßgebend beteiligt; — als Stifter: die Direktion der königlich preussischen Staatsarchive, der Kommunalverband für den Regierungsbezirk Kassel, die Provinzialstände von Oberhessen; — als Patrone: die fürstlich waldeckische Landesverwaltung, das königliche Konsistorium in Kassel und die althessische Ritterschaft; außerdem acht Kreise (zwei von ihnen mit freien Beiträgen) und zehn Städte.

Trotz dieses starken Anteils von Behörden und Korporationen wird in Hessen wie im Rheinland doch noch der größte Wert gelegt auf die geistige und materielle Unterstützung durch einzelne private Stifter und Patrone. In beiden Ländern sind die Glieder fürstlicher Häuser, der hohe Adel, die Bischöfe, die Industriellen und Kaufleute, sowie andere Freunde vaterländischer Geschichte aus den verschiedensten Berufskreisen, daheim oder in der Fremde, als Stifter oder Patrone beigetreten.

Dient doch die Arbeit der Historischen Kommission ihrerseits wieder der Erforschung sowohl der Familiengeschichte wie der Entwicklung der größeren Verbände, denen die bedeutender in der Öffentlichkeit stehenden Persönlichkeiten angehören, deren persönliche Träger sie oft genug in eminentem Sinne genannt werden dürfen. Es ist allgemein die ererbte und die geistige Aristokratie, die sich zur Förderung der Landesgeschichte in großem Stil vereinigt hat. Eben deshalb werden in Hessen wie im Rheinland auch hervorragende fürstliche und bürgerliche Frauen als Stifter oder Patrone der Kommission geführt.

Als das eigentliche Organ der Historischen Kommissionen erscheint überall die Jahresversammlung, Plenar- oder Generalversammlung, an der alle Stifter, Patrone und Mitglieder teilzunehmen berechtigt sind. Die Versammlung wählt einen Vorstand zur Leitung der Geschäfte, erörtert den Arbeitsplan, nimmt Anregungen und Wünsche auf und bestellt aus sich besondere Ausschüsse oder Abteilungsleiter für die einzelnen Unternehmungen. Langjährige Erfahrung hat gelehrt, daß diese Zusammenkünfte von Vertretern der Regierungen und Korporationen, von Stiftern, Patronen und Geschichtsfreunden, einschließlich der jüngeren Mitarbeiter der Kommission für alle Teilnehmer außerordentlich anregend und fördernd zu sein pflegen. Neben den gebotenen Sitzungen bewegt man sich in freiem gesellschaftlichen Verkehr; gemeinsame Veranstaltungen sammeln die Teilnehmer mittags oder abends, und wenn die Jahresversammlungen auch meistens am Sitze der Kommission abgehalten werden, so steht doch nichts im Wege, sie im Wechsel nacheinander in die vornehmsten Städte des Arbeitsgebiets anzuberaumen und so die Anregung und die Werbung durch das ganze Land zu bringen.

Der persönliche Gedankenaustausch ist wie bei allen akademieartigen Gesellschaften ein wichtiger und wesentlicher Zweck. Aber ihre vornehmste Aufgabe liegt gleichwohl in der Förderung und Durchführung größerer wissenschaftlicher Unternehmungen; und darüber ist zu sagen, daß die Veröffentlichungen der Historischen Kommissionen und Gesellschaften stets maßgebend bedingt sind durch die besonderen Verhältnisse,

den Stand der gelehrten Arbeiten in den einzelnen Gebieten und das Vorhandensein geeigneter Bearbeiter. Mehrere Kommissionen sind ins Leben getreten mit einem umfassenden Arbeitsprogramm³⁾, entwickelt jeweils aus einem Rückblick auf die ganze ältere landesgeschichtliche Forschung, wie sonst wohl Zeitschriften in ihrem ersten Bande eine solche Zusammenstellung der früheren Leistungen zu bieten pflegen⁴⁾. Die Erfahrung aber lehrt, daß die Entwicklung infolge der besondern persönlichen und örtlichen Verhältnisse meist einen ganz andern Lauf nimmt als ursprünglich vorgesehen oder auch nur erwartet worden ist. Charakteristisch und lehrreich dafür ist, daß die grundlegende Denkschrift der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde glaubte, kunstgeschichtliche Publikationen nicht eigentlich ins Auge fassen zu sollen, wogegen man weiß, daß gerade auf solchen ein Teil des späteren Ruhmes der Gesellschaft beruht; ich denke an die Kölnischen Künstler, die Geschichte der Kölner Malerschule, die romanischen Wandmalereien der Rheinlande und das Prachtwerk der Trierer Aa-Handschrift. Auch die vielleicht eigenartigste und bedeutendste Leistung der Gesellschaft, der Geschichtliche Atlas der Rheinprovinz, spielt im ursprünglichen Programm von 1881 noch keine Rolle. Dagegen entspricht es allerdings dem Programm, wenn die reichen und z. T. ganz einzigartigen Quellen zur Geschichte des alten und stolzen Gemeinwesens der Stadt Köln in den Schreinsurkunden, dem Buch Weinsburg, den Akten zur Verfassung und Verwaltung, in ausgezeichneten Editionen erschlossen, teilweise auch schon verarbeitet worden sind. Die Grundherrschaften und fürstlichen Territorien sind durch die

³⁾ Denkschrift über die Aufgaben der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde (von Vörsch, Harleß und Höhlbaum). Köln 1881 (in Kommission bei Veit & Comp. in Leipzig). — Denkschrift über die Historische Kommission für Nassau. — über die Aufgaben der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck (Marburg 1897). — v. Zwi edineck = Südenhorst im I. Bericht der Historischen Landeskommission für Steiermark 1893. — ⁴⁾ Dncken, Umschau auf dem Gebiet der Oldenburgischen Geschichtsforschung. Jahrbuch für Geschichte Oldenburgs I.

Arbeiten am Historischen Atlas, die Weistümer, die Urbare, die Regesten der Erzbischöfe von Köln und die Landtagsakten von Jülich und Berg gefördert worden. Weitere Publikationen dienen der Illustrierung des geistigen und gewerblichen Lebens, der Geschichte der kirchlichen und kirchenpolitischen Verhältnisse.

Die hessische Kommission hat in den zwölf Jahren ihres Bestehens in Angriff genommen und z. T. vollendet vier Urkundenbücher (für Friedberg, Wehlar, die Abtei Fulda und die Landschaft an der Werra), Regesten der Landgrafen und Landtagsakten, ein Münzwerk und ein Trachtenbuch, ein Tafelwerk für das Bildnis Philipps des Großmütigen (im Gedächtnisjahr 1904), Chroniken, sowie Sammelwerke zur Geschichte des geistigen und kirchlichen Lebens. Die älteren Kommissionen, etwa die sächsische, haben sich lange Zeit strenger auf die Herausgabe von Urkundenbüchern und lokalen Chroniken beschränkt, neuerdings aber besonders durch Veröffentlichungen zur Siedlungs- und Agrargeschichte (vielfach durch Bearbeitung von historischen Grundkarten) ihr Programm bedeutsam erweitert. Die Inventarisierung der kleineren Archive (von Kirchen, Städten, Gemeinden, Schloßherren und Korporationen), womit vielfach auch ihre Ordnung und Aufstellung verbunden gewesen ist, hat in vielen Gegenden, zur lebhaften Befriedigung der Besitzer, dank der Tätigkeit historischer Kommissionen erfreuliche Fortschritte gemacht. Auch das Institut der Pfleger hat sich stellenweise sehr bewährt. Dem größern Publikum suchen (wie der Hanfische Geschichtsverein durch seine Pfingstblätter) mehrere Kommissionen durch ihre Neujahrsblätter zu dienen; so in Baden, Franken und in Sachsen.

*

*

*

Das alles sind Ausgestaltungen nach landschaftlichen Bedingungen und Bedürfnissen. Entscheidend für die Arbeitsfähigkeit einer historischen Kommission sind die zur Verfügung stehenden Mittel. Diese werden, wie schon angedeutet, auf sehr verschiedene Weise aufgebracht.

Die sächsische Kommission erhält vom Provinziallandtag, abgesehen von den Aufwendungen für das Provinzialmuseum, noch über 10 000 M. Ebenso erhalten die eigentlich staatlichen Kommissionen die für ihre Zwecke erforderlichen Mittel durch entsprechende Posten des Staatshaushalts. Die große rheinische Gesellschaft dagegen erhält von der Provinz nur 3000 M., wozu freilich eine jährliche Sonderbewilligung für den Geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz tritt; den weitaus größten Teil ihrer Mittel entnimmt die Gesellschaft den Patronatsbeiträgen, die sich nach der Rechnung von 1908 auf fast 15 000 M. beliefen. Allein die Verhältnisse der reichen Rheinprovinz sind exzeptionell, und schon mit den bescheideneren Mitteln von einigen 6000 M., über die die Historische Kommission für Hessen und Waldeck verfügt, lassen sich, wie das Ergebnis zeigt, schöne und wertvolle Publikationen durchführen. Es ist gar nicht nötig — nicht einmal wünschenswert — gleich von vornherein einen weiten Kreis von Ausgaben auf einmal in Angriff zu nehmen.

Naturgemäß sind die Ausgaben schwankend. Bei der hessischen Kommission differierten die Jahresausgaben für die wissenschaftlichen Unternehmungen sogar zwischen 1849,13 M. im Minimum (1903) und 19 078,46 M. im Maximum (1905); für gewöhnlich aber glichen sie sich auf ungefähr 5—6000 M. aus. Die Verwaltungskosten überstiegen hier nur einmal 400 M.; auch in dem großen Etat der rheinischen Gesellschaft beanspruchen sie nur etwa 10 Proz. der Ausgaben. Wesentlich ist, wenn ich nicht irre, für den Haushalt der Kommissionen, daß gewisse feste Posten für die größeren Publikationen den Hauptteil der Ausgaben bilden, während kleinere Unternehmungen nach Bedarf regulierend eingeschoben oder zurückgestellt werden können. Für einzelne ganz große oder lokal besonders erwünschte Publikationen sind nach den Erfahrungen der meisten Kommissionen stets auch besondere Zuschüsse und Zuwendungen von Interessenten, von staatlichen Instituten oder hervorragenden Gönnern erreichbar gewesen.

Man wird also sagen dürfen, daß auch bei einer Jahreseinnahme von weniger als 10 000 M. eine Kommission schon

in der Lage ist, sehr nutzbringende Arbeit zu leisten. Ist ihr Arbeitsgebiet ein weiteres, so sind zwar ihre Aufgaben größer und deren Durchführung kostspieliger, dafür aber auch die Kreise der Beteiligten größer und leistungsfähiger. Die geringere oder größere Ausstattung einer Kommission wird das Tempo ihrer Arbeit maßgebend bestimmen, nicht ihre ganze Wirksamkeit in Frage stellen.

*

*

*

Versuchen wir aus den bisherigen Erfahrungen die Nutzenanwendung zu ziehen auf die Möglichkeit, die Einrichtung und den Arbeitsplan einer historischen Kommission für unsere nordwestdeutsche Heimat, so wird man, teils nach der historischen Zusammengehörigkeit des alten Herzogtums Sachsen, teils nach dem Vorhandensein historischer Kommissionen in den Nachbargebieten, ihren Bereich am zweckmäßigsten bestimmen durch Hannover, Braunschweig, Oldenburg und Schaumburg-Lippe, d. h. durch denjenigen Teil des alten Herzogtums Sachsen, in dem nach der Teilung von 1180 (die Westfalen an Köln gab), wenigstens seit dem XIII. Jahrhundert das Haus Braunschweig-Lüneburg dominierte; in diesem Sinne gehört für die Neuzeit nach dem Wechsel der Fürstbischöfe auch Osnabrück aufs engste dazu. Oldenburg und Schaumburg, deren alte Dynastien zwar über die Elbe nach dem Nordosten hinüberwirkten, einzuladen und die Landesgeschichte dieser Gebiete in ihrem weiteren landschaftlichen Zusammenhang zu pflegen, empfiehlt sich auch aus geographischen Gründen. Die Bistümer Osnabrück und Hildesheim sind schon durch ihre Einverleibung in Hannover notwendige Teile der größeren historischen Einheit; dasselbe gilt vom Erzbistum Bremen und Verden, wie von Ostfriesland. Auch Goslar wird trotz vorübergehender wissenschaftlicher Anlehnung an die sächsischen Vereine den älteren historischen Zusammenhang nicht verleugnen.

In allen diesen Gebieten bestehen nun blühende und verdienstvolle historische Vereine, deren Zusammenwirken, weit entfernt, die einzelnen zu beeinträchtigen, dem ganzen die

wichtigste Grundlage und den einzelnen, wie man hoffen darf, eine vertiefte Wirksamkeit geben wird. Die Aufwendungen dieser historischen Vereine haben sich im Jahre 1908 auf schätzungsweise 50 000 M. belaufen, fast das Doppelte der Summe, die der großen rheinischen Gesellschaft in gewöhnlichen Jahren zur Verfügung steht. Ein geringer Teil dieser Mittel, etwa in der Form abgestufter Patronatsbeiträge, würde also schon genügen, um einer historischen Kommission zunächst von seiten der historischen Vereine eine bescheidene Ausstattung zu geben.

Nimmt man dazu die beteiligten Regierungen und Einzelbehörden, die Städte, Gemeinden, Korporationen und Privaten dieser ausgedehnten Gebiete, so darf bei dem seit Jahrhunderten ungewöhnlich regen historischen Interesse unserer Landschaft die Begründung einer historischen Kommission nicht nur als aussichtsreich, sondern geradezu als geboten erscheinen. In allen benachbarten Provinzen und Ländern ist man eifrigst an der Arbeit, während das Land der Meiern und Leibniz, Möser und Stübe, v. Hammerstein und Hodenberg, das Land der Wedekind, Perz und Sudentorf noch immer des umfassenden Zusammenschlusses und damit einer auf die Dauer ganz wesentlichen Voraussetzung für Leistungen größeren Stils entbehrt.

Der Wunsch und das Streben nach einem solchen Zusammenschluß sind schon früher hervorgetreten; im Jahre 1897 wurde auswärts geradezu die Gründung einer historischen Kommission in Hannover gemeldet. Als in letzter Zeit die Neigung in verstärktem Maße hervortrat, hat man in lebhafterem Gedankenaustausch sowohl zwischen Hannover und Braunschweig wie insbesondere auch in dem Kreise der Historiker in der theologischen, juristischen und philosophischen Fakultät der Universität Göttingen sich die Frage vorgelegt, welche bedeutenderen Aufgaben als besonders dringlich zu bezeichnen seien und für welche derselben geeignete Bearbeiter schon jetzt in Aussicht genommen werden könnten.

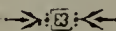
An sich ist die Menge der Aufgaben für eine historische Kommission unbegrenzt. Auf allen Gebieten historischer

Forschung wäre auch bei uns eine Fülle von ebenso erwünschten wie ausführbaren Arbeiten zu bezeichnen, angefangen von den historischen Hilfswissenschaften der Diplomatik und der Paläographie bis hinauf zu den größten Vorwürfen historischer Darstellung. Schreibschulen, Urkunden- und Kanzleiwesen, ältere Druckgeschichte, insbesondere auch die überhaupt noch fast nirgend planmäßig studierte mittelalterliche Epigraphik; auf dem hier zunächst benachbarten Gebiet der Kunstgeschichte fehlt es neben der glücklich geförderten Inventarisierung der Denkmäler durchaus an größeren und systematischen Publikationen. Für die Numismatik ist ein groß angelegtes fürstliches Münzwerk im Erscheinen; es fragt sich, in welchem Umfange dies Werk auch das städtische Münz- und Geldwesen mit aufarbeiten wird. Die prähistorische und archäologische Forschung hat während der letzten Dezzennien die glänzendsten Leistungen und Erfolge zu verzeichnen; die vorgeschichtlichen Befestigungen liegen in einem prächtigen Atlas bearbeitet vor, aber die mittelalterliche Burgenkunde ist wenig gepflegt, und auf dem Gebiet der historischen Geographie der späteren Jahrhunderte ist alles noch zu tun. An Quellen im engeren Sinne ließen sich namhafte Chroniken und bedeutende Urkundenvorräte bezeichnen; ein großer Teil davon ist zweckmäßig in Regestenform darzubieten; aber an regestenmäßigen Übersichten über das urkundliche Material fehlt es überhaupt so gut wie ganz. Kommt man vollends in das Gebiet moderner Akten und Briefserien, so liegt ein geradezu unerschöpflicher Vorrat noch unbenuzt.

Allein aus allen diesen Materialien und Aufgaben hat man zunächst nur diejenigen ins Auge gefaßt, für deren Zuangriffnahme zurzeit eine sachverständige Leitung und geeignete Arbeitskräfte vorhanden sein dürften. Einstweilen sind in diesem Sinne in den Vordergrund gerückt: Braunschweigisch-lüneburgische Regesten, ein historischer Atlas von Niedersachsen, die Landtagsverhandlungen, ein Urkundenbuch des Erzstifts Bremen, Untersuchungen über den Übergang der geistlichen Staaten in weltliche Verwaltung, Geschichte des niedersächsischen Kreises, Quellen und Forschungen zur

Städtegeschichte der Neuzeit, Hannoversche und Braunschweigische Heeresgeschichte, Kirchenvisitationsakten und Synodalprotokolle.

Schon hiervon wird bei dem Hinzutreten neuer Kreise aus dem eingangs umgrenzten Gebiet manches zugunsten anderer und wichtigerer Vorschläge zurücktreten müssen. Nur darf betont werden, daß bereits in größerer Menge Aufgaben vorliegen, die sich der Bearbeitung geradezu entgegenstellen und denen es zurzeit an nichts anderem fehlt als an den Mitteln zu ihrer Durchführung.



XIV.

Grundfragen historischer Geographie und der Plan des historischen Atlas.

Von Professor Dr. Brandt in Göttingen.

I. Förderung der historischen Geographie durch die bisherige Arbeit an den historischen Landes-Atlanten. — II. Die Probleme der historischen Karte, insbesondere der Grenze und der Sprengel-darstellung. — III. Grenzen des kartographisch Darstellbaren. Siedlungskarten und Stadtpläne. — IV. Das Arbeitsprogramm für den niedersächsischen Atlas.

Wir erleben es nicht ohne Überraschung, daß sich vor unsern Augen die historische Geographie gleich ihrer naturwissenschaftlichen Schwester aus der Stufe beschreibender Statistik zu einer wahren, an Problemen und Aufgaben überreichen Wissenschaft entwickelt. Eine entscheidende Förderung erfährt dabei die historische Geographie unzweifelhaft durch die lebhafteste Erörterung der Probleme eines quellenmäßig gearbeiteten geschichtlichen Atlas für begrenzte Gebiete. Es handelte sich hier längst nicht mehr oder nicht so sehr um topographische Fragen als vielmehr um Grundfragen der kartographischen Darstellbarkeit überhaupt; und da sich gleichzeitig überall die verfassungs- und wirtschaftsgeschichtlichen Studien bedeutend entfaltet haben, so bringt die fortschreitende Arbeit immer neue Fragen und Bedenken mit sich, deren sehr ernsthafte Erwägung und Prüfung erst recht die Notwendigkeit methodischer Bearbeitung eines lange völlig vernachlässigten Gebiets lehrt. Mißgriffe sind gemacht worden, gerügt und wieder berichtigt. Noch steht man mitten in der ersten Orientierung. Aber eben deshalb ist es noch immer nützlich, die Geschichte der bisherigen Bestrebungen sorgsam im Auge zu behalten, um das mühsam Errungene festzuhalten und im Sinne glücklicher Erfolge methodisch fortzuschreiten.

Die Führung bei der Inangriffnahme neuer und genauerer historischer Karten hat die Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde mit einer kurzen Denkschrift von Hugo Voersch aus dem Ende des Jahres 1886, die zur ersten Grundlage geworden ist für die durch den Provinzialrat der Rheinprovinz veranlaßte Bearbeitung eines geschichtlichen Atlases der Rheinprovinz¹⁾.

Das Programm greift stofflich ziemlich weit aus, aber die Einrichtung und der Umfang des Atlas sind noch recht bescheiden; die Erörterung ist beherrscht von dem naiven Realismus ziemlich unbegrenzter Erforschbarkeit und Darstellbarkeit historischer Erscheinungen. Man glaubte, sich mit 12 Karten im Maßstab 1:500 000 begnügen zu können; nur je zwei Blatt für die Zeit von 1450 und von 1789 sollten im Maßstab 1:333 333 gehalten werden; eine Reihe von Nebenkärtchen nur in der Größe von 1:2 000 000. Die zwölf Blätter sollten im einzelnen bringen: die prähistorischen Funde aller Art (1), die Orte, Straßen, Siedlungen, Wasserleitungen der Römerzeit (2), die Völkerschaftsfige und Gane der fränkischen Zeit mit Nebenkarten für die Wanderungen der Stämme „im Anschluß an die Ortsnamen“, für den Ausbau des Landes nach dem Vorbild von Lamprechts Fränkischen Wanderungen (3). Weiter, die Regierungszeit Karls d. Gr. mit den Gauen dieser Zeit (4), die Herzogtümer, Grafschaften und Diözesen des 10.—12. Jahrhunderts (5), die Territorialbildung am Ende des 13. Jahrhunderts nebst einer Übersicht über den unmittelbaren Reichsbesitz in seiner größten Ausdehnung; hier auf einer Nebenkarte Abteien und Klöster mit der Jahreszahl ihrer Gründung (6). Auf den beiden Karten für 1450 und 1789 (7/8 und 10/11) sollte die Provinz nach ihrer nördlichen und südlichen Hälfte geteilt werden, mit Nebenkarten zur Geschichte einzelner Territorien. Blatt 9 war für die

¹⁾ Mitteilungen aus dem Stadtarchiv in Köln, Heft 13, 95 ff. Köln 1887. — Der erste historische Atlas, der überhaupt diesen Namen verdient, dürfte sein der Historische Atlas von Sachsen, in 25 illuminierten geographischen Charten mit Erläuterungen über die Vergrößerungen und Verkleinerungen dieses Landes von 950—1815. Leipzig, Baumgartner, 1816. Die weitere Entwicklung verdiente wohl einmal eine Skizze für sich.

Kreiseinteilung, Blatt 12 für die administrative Einteilung der französischen Zeit und die Darstellung der Folgen des Luneviller Friedens und des Reichsdeputationshauptschlusses bestimmt. „Ein Bogen Text dürfte für jede Karte genügen.“

Wie sich in 15 jähriger Arbeit der rheinische Atlas weiter entwickelt hat, davon gab Joseph Hansen 1903 einen ausführlichen und lehrreichen Bericht. Insbesondere hatte sich als zweckmäßig herausgestellt, nicht den ganzen Atlas auf einmal in Angriff zu nehmen, sondern von der jüngsten Periode zu den älteren, an Material ärmeren Zeiten behutsam vorzudringen²⁾.

Dem rheinischen Atlas folgte in dem Jahre des Erscheinens seiner ersten Lieferung (1895) Eduard Richter mit dem Blau eines Historischen Atlas der österreichischen Alpenländer, von dem eine erste Abteilung 1906 ausgegeben worden ist³⁾. Die zahlreichen methodologischen und quellenkritischen Vorbereitungs- und Begleitarbeiten zu diesem Atlas sind im Eingang zu den Erläuterungen im einzelnen verzeichnet und charakterisiert⁴⁾.

²⁾ Jos. Hansen, Der Geschichtliche Atlas der Rheinprovinz. Verhandlungen des 14. deutschen Geographentages, 1903. — Es liegen heute vor die Karten von 1818, 1813, 1789 (in 7 Blättern, wovon 6 im Maßstab 1:160 000), die Karte der Kreiseinteilung von 1789, sowie die kirchliche Einteilung um 1610 in 4 Blättern. Dazu die Erläuterungen in 4 z. T. starken Bänden (1895—1903), von denen 3 und 4 das Hochgericht Rhaunen und das Fürstentum Brüm monographisch behandeln. Endlich werden die Arbeiten begleitet von Untersuchungen in der Westdeutschen Zeitschrift, die ebensogut als Erläuterungsbände erscheinen könnten; so Fabricius, Das Hochgericht auf der Heide (Westd. Zf. 1905, XXIV, 101—200.) —

³⁾ Erläuterungen zum Historischen Atlas der österreichischen Alpenländer, herausgegeben von der Kaiserl. Akademie der Wiss. in Wien. I. Abteilung: Die Landgerichtskarte. I. Lieferung, [Wien 1906.] —

⁴⁾ Nur wer diesen gehaltvollen und anregenden Aufsätzen wirklich nachgearbeitet hat, versteht, warum der Name Eduard Richters in allen weiteren Erörterungen eine so große Rolle spielt. Die gewissenhafte Aufrichtigkeit in der Beachtung aller Schwierigkeiten und die kritische Unbefangenheit gegenüber scheinbar festbegründeten Voransetzungen sichern allen diesen Ausführungen einen Ehrenplatz unter den Arbeiten, die in enger Fühlung mit Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte eine wissenschaftliche historische Geographie begründet haben.

Das Unternehmen wird getragen von der Wiener Akademie und in ihr vertreten durch eine besondere Kommission, die ihrerseits wieder durch Lokalkommissionen in den Kronländern unterstützt wird; mit starker Arbeitsteilung also ging man ans Werk. Im übrigen erschien das Arbeitsprogramm verglichen mit dem des rheinischen Atlas von vornherein auf das strengste eingeschränkt. Lag für weite Gebiete des alten Reichs die erste Aufgabe in der Darstellung der bunten territorialen Zusammensetzung, so glaubte man für die geschlossenen Fürstentümer der Marken die ursprünglichen Elemente unmittelbar in den auch später noch leidlich gleichförmig erhaltenen Sprengeln des hohen Gerichts, den Landgerichtsbezirken erkennen zu können. Jedenfalls ist darauf hier das Augenmerk von Anfang an zunächst gerichtet gewesen.

Inzwischen sind verwandte Erörterungen und Pläne in weitem Gebieten Deutschlands aufgetreten, und darüber sind die allgemeinen Probleme historischer Karten wiederholt beleuchtet worden. Hans Beschorner hat im Jahre 1900 Stand und Aufgaben der historischen Topographie in Sachsen besprochen und außer einem Wüstungsverzeichnis und einem Ortslexikon vor allem auch einen historischen Atlas gefordert nach rheinischem Vorbild⁵⁾. 1904 erhob dann Johannes Kreßschmar als erster seine Stimme für einen modernen Historischen Atlas der Provinz Hannover⁶⁾, nachdem allerdings schon in den dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts der Numismatiker Grote maßgebende Kreise für die Veröffentlichung seiner handschriftlich erhaltenen historischen Übersichtsblätter interessiert hatte⁷⁾.

Der Plan Kreßschmars ist ganz außerordentlich einfach. Er sieht vorläufig ab von dem Material der frühern Jahr-

⁵⁾ Hans Beschorner, Stand und Aufgaben der historischen Topographie in Sachsen. Neues Archiv für sächsische Geschichte, XXI, 138—159. — ⁶⁾ Joh. Kreßschmar, Der Plan eines Historischen Atlases für die Provinz Hannover. Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen, 1904. — ⁷⁾ Die Blätter sind, wie schon Kreßschmar anmerkte, jetzt im Besitz des Herrn Stadtarchivar Dr. Jürgens zu Hannover.

hunderte und seinen besondern Darstellungsschwierigkeiten, um sich zunächst auf diese zwei Aufgaben zu beschränken: 1. Herstellung einer Übersichtskarte des Kurfürstentums Hannover und des Fürstentums Osnabrück nach der einheitlichen und guten Landesaufnahme aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, sowie einer Übersichtskarte wenigstens des südlichen Gebiets, d. h. soweit die Aufnahme Williers von 1700 die Grundlage dazu gibt. 2. Bearbeitung eines Atlases für das Königreich Hannover im 19. Jahrhundert mit Karten für das Königreich Westfalen, für die Ämter von 1851, die Gerichtsbezirke von 1852, die Ämter von 1857, die Kreise von 1884 und die neuen Gemeindebezirke, — alles im Maßstab 1 : 200 000, d. h. unter Zugrundelegung der „topographischen Übersichtskarte des Deutschen Reichs“. Durch eine wertvolle Zusammenstellung der älteren Landesaufnahmen im Bereich der jetzigen Provinz Hannover begründete Krehschmar mit Glück seinen Vorschlag, zunächst das vorhandene kartographische Material der letzten beiden Jahrhunderte durch Übertragung auf moderne Karten allgemein benutzbar zu machen. Ich zweifle freilich nicht, daß sich bei dieser Übertragung im einzelnen angesichts der ungleichen Voraussetzungen alter und neuer Landesaufnahmen technische Schwierigkeiten ergeben werden, aber sie werden untergeordnet sein gegenüber dem für die Geschichte wie für die Landesverwaltung aus der Verarbeitung der älteren Karten zu erzielenden Gewinn⁸⁾.

Im Gegensatz zu den unschwer durchführbaren Vorschlägen Krehschmars ist wieder auf die breiteste Grundlage gestellt der Historische Atlas für Bayern, den Th. v. Karg-Webenburg 1905 in einer ausführlichen und weitausgreifenden Denkschrift ankündigte⁹⁾. Danach beabsichtigt man auch hier, wie im

⁸⁾ Für die ältern Zeiten schlug Krehschmar einstweilen nur vor die monographische Bearbeitung einzelner Ämter unter Anfertigung von Karten im Maßstabe 1 : 50 000. — Für den Einzelverlauf jüngerer Grenzzüge könnte man sich doch stellenweise mit größtem Nutzen gewiß der noch in den Fluren und Wäldern stehenden alten Grenzsteine bedienen. — ⁹⁾ Th. v. Karg-Webenburg, Aufgaben eines Historischen Atlases für das Königreich Bayern. Forschungen zur Geschichte Bayerns, XIII, 237, 1905.

Rheinland, „rückläufig“ zu verfahren, d. h. mit den territorialen Abgrenzungen von 1802 und der damaligen administrativen Gliederung zu beginnen; ein Textband mäßigen Umfanges soll dazu den Verwaltungsbeamten so gut wie der landesgeschichtlichen Forschung die nötigen Nachweisungen an die Hand geben. An zweiter Stelle scheint sich nach den besondern Verhältnissen des altbayerischen Gebiets eine Pflegegerichts-karte, analog der österreichischen Landgerichtskarte zu empfehlen, wobei freilich die historischen Zusammenhänge mit den alten Graf-schaften und Gauen noch erst aufzudecken wären. Für die schwäbischen und fränkischen Teile des Königreichs ist wegen der ungeheueren Kompliziertheit der Territorien ein solches Verfahren ausgeschlossen; hier wird, wie neuerdings im Rhein-land, die monographische Behandlung kleinster Gebiete erst das Material bereitstellen für die Zusammenfassung im großen. Mit guten Gründen wird dabei die Anschauung vertreten, daß es zwar wissenschaftlich ideal sei, alle in Betracht kommenden Territorien nach ihrem Zusammenhang, auch soweit sie außer-halb des jetzigen Bayern liegen, zu bearbeiten, daß aber wenigstens der kartographischen Darstellung mit einer derartigen Forderung eine unerfüllbare Aufgabe gestellt würde. Über die Einzelheiten des Kartenbildes, ob Straßen, Waldbestände und Siedlungsformen mit aufzunehmen, wünscht man praktische Erfahrungen abzuwarten; nur der Aufnahme des Terrains wird in enger Anlehnung an die Ausführungen von Eduard Richter das Wort geredet¹⁰⁾. Als Maßstab wird allgemein 1:200 000 empfohlen.

Die gründlichste Zusammenfassung alles dessen, was allgemein auf dem Gebiet der historischen Geographie für die kartographische Darstellung geleistet und erwogen worden ist, hat uns ganz neuerdings Fritz Curschmann geschenkt in seinen Ausführungen über den Plan zu einem geschichtlichen Atlas der östlichen Provinzen des preussischen Staates¹¹⁾.

¹⁰⁾ S. 260 ff. In diesem Zusammenhang auch kritische Be-merkungen zum rheinischen Atlas, S. 262. — ¹¹⁾ Fritz Cursch-
mann, über den Plan zu einem geschichtlichen Atlas der östlichen
Provinzen des preussischen Staates. Erweiterter Vortrag vom
internat. Hist. Kongreß, Herbst 1908. Hist. Vierteljahrschrift 1909.

Er war für diese Dinge längst ungewöhnlich gut vorbereitet durch seine eigene eingehende Monographie über die Diözese Brandenburg (mit 2 Karten, Leipzig 1906).

Er beginnt zwar, wie die übrigen Unternehmen, mit den jüngsten administrativen Einheiten, den Kreisen vor der Neuordnung von 1815—1819, greift dann aber sachkundig alsbald auch die schwierigeren Probleme der ältern Zeit an; und wie alle diese Denkschriften und Programme es mit besonders gearteten Territorien und ungleichen Interessen ihrer Verfasser zu tun haben, so steuert Gurschmann seinerseits sehr bemerkenswerte Ausführungen und Nachweisungen bei über Veränderungen in Strom- und Flußläufen, die auf historischen Karten sorgfältigst zu beachten sein würden¹²⁾.

II.

In einigen Teilen Deutschlands hat man bis jetzt keine Anstalten gemacht zur Bearbeitung zusammenfassender historischer Atlanten, wohl aber der historischen Karte unter den verschiedensten Gesichtspunkten ein lebhaftes Interesse zugewandt.

Besonders in Sachsen, im Königreich sowohl wie in der preußischen Provinz, ist man längst eifrig beschäftigt mit Flurkarten, Siedlungskarten und Wüstungskarten. Nach kultur- und wirtschaftsgeschichtlichen Interessen versucht man in die Lokalkarte größten Maßstabes möglichst viele Eintragungen aus älterer Überlieferung oder aus modernem Befunde vorzunehmen¹³⁾.

Aber weit darüber hinaus führte man fast überall mit besondrer Lebhaftigkeit die Diskussion über eine Vorfrage aller

¹²⁾ Vgl. dazu auch H. Kellinghusen, Das Amt Bergedorf. Zeitschrift des Ver. f. Hamburg. Gesch., XIII, 187 ff., 1908.

— ¹³⁾ v. Karg-Webenburg a. a. O. 248 ff., Gurschmann, S. 4 ff. besonders nach einem im Auftrage der Kgl. Sächsl. Kommission für Geschichte abgefaßten Bericht von R. Köbschke, H. Beschorner, N. Meiche, R. Becker, Die historisch-geographischen Arbeiten im Königreich Sachsen, 1897. Vgl. auch die Zusammenfassung bei R. Köbschke, Quellen und Grundbegriffe der histor. Geographie Deutschlands in Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft, II, 397 ff., 416 f.

historischen Atlanten und Karten, über Einrichtung, Zweckmäßigkeit und Zuverlässigkeit von historischen Grundkarten¹⁴⁾.

Das Grundkartenproblem, wenn es sich auch einer allgemeinen und befriedigenden Lösung entzieht, hat gleichwohl der ganzen Erörterung über historische Karten einen gewissen höhern Stil und einen neuen methodischen Reiz gegeben. Das Wesentliche an den vielumstrittenen Grundkarten ist doch nicht¹⁵⁾ der größere oder geringere Dienst, den diese „Blanketts“ leisten; denn so bequem für allerlei Eintragungen diese Kartenblätter gleichen Maßstabes (1:100 000) mit der Beschränkung auf das Flußnetz und die Gemeindegrenzen auch sind, für verschiedene Zwecke wünscht man sich doch auch verschiedene Karten, bald mit, bald ohne Terrain, und je nachdem in verschiedenem Maßstabe. Dagegen liegt das wissenschaftlich in der Tat Spannende in der Frage, ob es möglich ist, eine historisch-geographische Einheit zu finden, in der sich früher und später, ja durch möglichst viele Jahrhunderte, die andern politisch-geographischen Größen ausdrücken lassen. Man sagt an sich mit Recht: Wo immer administrative oder politische Anordnungen oder Veränderungen (Teilungen oder Vereinigungen) getroffen werden, wird man (zunächst in älteren Zeiten) nicht

¹⁴⁾ Thudichum, Historisch-statistische Grundkarten. Tübingen 1892. H. Grunisch, Erläuterungen zur historisch-statistischen Grundkarte für Deutschland im Maßstab 1:100 000 (Sachsen), herausgegeben von der kgl. Sächsischen Kommission für Geschichte, 1899. Lamprecht und Köhschke, über historische Grundkarten. Sonderabdruck aus Deutschen Geschichtsblättern (herausgegeben von A. Tille). Novbr. 1899 und Febr. 1900. Thudichum, Fortschritte der Grundkartenarbeit. Korrespondenzblatt des Gesamtvereins usw. 1900 und öfter (ib. 1902 auch Wolfram). Kritische Einwendungen zuerst nachdrücklich von G. Seeliger, Beilage zur Allg. Zeitung 1900, 52, 123; dann von Ed. Richter (a. a. D.) und Joh. Krekshmar (a. a. D.); hier belegt durch zwei sehr instruktive Karten über die starken Veränderungen der Gemeindegrenzen an zwei verschiedenen Stellen der Provinz Hannover noch in neuerer Zeit. Kritisch auch v. Karg-Webenburg a. a. D. 239, 265, 269. Allgemeine Orientierung über die Grundkartenfrage bei Köhschke (a. a. D.) in Meisters Grundriß. — ¹⁵⁾ v. Karg-Webenburg schließt sich freilich S. 239 an eine derartige Definition von Köhschke an.

stets ganz neue Grenzzüge willkürlich oder rationell im Terrain konstruiert haben, sondern sich in bestehenden Einheiten, Gemeinden, Ämtern, Gerichtsprengeln oder sonst, zwar nach der Tradition des Landes, aber in dieser eindeutig ausgedrückt haben. Und weiter: Der Verlauf aller Grenzen im einzelnen bestimmt sich und ist folglich jeweils auch für die Darstellung nur zu gewinnen aus den Grenzen der kleinsten festen Einheiten, aus denen sich die Gebiete zusammensetzen¹⁶⁾. Gibt es wirklich solche historisch-geographische Einheiten und lassen sie sich für bestimmte Gebiete zweifelndfrei feststellen, so besitzt man damit einen Schlüssel, der alle Geheimnisse territorialer Lagerung und Abgrenzung lösen muß.

Die allgemeine Grundidee teilen' mit den Freunden der Grundkarten in gewissem Sinne auch die Bearbeiter des Atlas der österreichischen Alpenländer, wie fast alle ihre Nachfolger, so nachdrücklich sie sich auch gegen das Thudichumsche Grundkartenprinzip, d. h. gegen die Konstanz der Gemeindegrenzen ausgesprochen haben¹⁷⁾. Wenn Gurschmann der Lebensarbeit

¹⁶⁾ Daß eine unsichere Grenze besser sei als gar keine, vertritt S. Hansen S. 245 seines oben zitierten Vortrages: „Bei unsrer rückläufigen Arbeitsmethode wird überall da, wo irgendwelches Material zur Verifizierung der Gemarkungsgrenzen in früherer Zeit zu ermitteln ist, dieses Material benutzt. Da wo kein solches Material vorliegt, werden allerdings unbedenklich die Gemarkungsgrenzen unsrer Grundkarten verwertet, und zwar einfach deshalb, weil man nur die Wahl hat, entweder sie zu akzeptieren, oder sich eine Phantasielinie zu konstruieren, die aber der Wirklichkeit sich wohl immer weniger nähern wird als die jüngere Gemarkungsgrenze.“

— ¹⁷⁾ B. B.: Ed. Richter, Gemarkungen und Steuergemeinden im Lande Salzburg (Archiv für österreichische Geschichte, XCIV, 66): „Wenn man wirklich der alten Dorfgemarkungen, wie sie noch im 18. Jahrhundert vielfach ungestört bestanden haben und vielleicht noch bestehen, habhaft werden könnte, so wäre das eine recht wertvolle Sache. Aber die Annahme — — war voreilig, wie sich nun herausgestellt hat, und ich kann nur nochmals mein Bedauern aussprechen, daß man so große Geldmittel an eine so wenig ausgeprobte Sache verwendet hat, wo es doch so schwer ist, für geschichtliche Studien nennenswerte Beträge aufzubringen.“ S. 81: Die Gründe für Alter und Genauigkeit der Gerichtsgrenzen. Giannoni, Der historische Atlas der österreichischen Alpenländer und die Grundkarten-

von Eduard Richter vor allem nachrühmt, daß er in seinen Landgerichtskarten mit ihren durch die Jahrhunderte konstanten Grenzen „als ein neues Ideal die historische Entwicklungskarte“ aufgestellt habe, wenn Kreßschmar alle tiefer eindringende Arbeit zu richten wünschte auf die Untergrenzen¹⁸⁾, wenn v. Karg-Webenburg für die altbayerischen Gebiete die Pflegegerichtsbezirke betont und Curschmann die alten Kreise, so liegt in alledem dasselbe Streben nach der historisch-geographischen Einheit. Ja — was in. W. bisher in diesem Zusammenhange nicht beachtet worden ist —, im Grunde drehte sich schon der Streit um die Diözesan- und Gaugrenzen, der 1875 durch Böttger angeregt worden war, um dasselbe Problem¹⁹⁾; und die auffallende Bevorzugung der Gau-geographie, auch gerade durch Böttgers Kritiker Menke in dem Atlas von Spruner-Menke —, sowohl nach der wissenschaftlichen Begründung wie nach der Größe des nur hier angewandten Kartenmaßstabes — läßt deutlich erkennen, daß man beiderseits wenigstens darin einig war, für die lokale Topographie und Territorialforschung sei in der Gaugeographie die sicherste und wichtigste Grundlage gegeben²⁰⁾.

frage. Vierteljahrshefte für den geographischen Unterricht, I, 17. 1902. Kreßschmar und v. Karg-Webenburg a. a. O. —
¹⁸⁾ Wobei freilich Kreßschmar die sehr beherzigenswerte Feststellung machte, daß zwar Untergrenzen so gut verändert seien wie Gemeindegrenzen, über jene Veränderungen aber ihrer öffentlichen Bedeutung wegen die Quellen bessere Auskunft geben, als über diese. — ¹⁹⁾ Böttger, Diözesan- und Gaugrenzen Norddeutschlands. Hannover 1875, 76. Dazu Menke, Historische Zeitschrift 38, 103—112. 1877. — Man beachte auch z. B. in der Quellenkunde von Dahlmann-Waiß, welche Rolle in der ältern Literatur zur historischen Geographie die Gaugeographie spielt. —
²⁰⁾ Es ist in diesem Zusammenhang ganz lehrreich, zu sehen, wie jener oben S. 330 zitierte älteste historische Atlas wenigstens technisch nach demselben Grundprinzip eingerichtet ist. Zugrunde liegt eine einzige Kupfertafel, auf der alle später in Betracht kommenden Grenzen durch punktierte Linien eingetragen sind. Danach ist die ganze Reihe der 12 Tafeln lediglich dadurch gewonnen, daß man die vorhandenen Grenzlinien für die verschiedenen Zeiten durch bunte Farben verschieden kombinierte oder ausdeutete.

Daß alle diese Bestrebungen nach Gewinnung der entscheidenden allgemeingültigen historisch-geographischen Einheit ihr Ziel verfehlt haben, ist heute schwer zu leugnen. Die an sich glänzende Idee hat sich praktisch nicht halten lassen.

Zu zahlreich sind die Fälle, in denen noch in jungen Tagen die Veränderungen z. B. der Gemeindegrenzen nachgewiesen worden sind²¹⁾; und ein Grenznetz, das nicht ganz zuverlässig, vielleicht gar sehr unzuverlässig ist, schadet mehr als es nützt. Aber über dieser ganzen Erörterung tritt, wie mir scheint, fast überraschend ein neues schwieriges und reizvolles Problem hervor, das ist die Frage nach der Grenze überhaupt. In dieser Beziehung hat das nach meiner Überzeugung in allen wesentlichen Zügen verfehlt Buch von R. Kübel doch unzweifelhaft bedeutende Anregungen gegeben²²⁾.

Soviel darf man heute wohl als sicher hinstellen, daß die lineare, genau bestimmte, rechtlich gesetzte und anerkannte Grenze z. T. erst in jüngerer Zeit überall durchgeführt worden ist²³⁾; daß sie (von Haus und Hof abgesehen) für Liegenschaften zuerst in den großen königlichen, später grundherrlichen Vorbehaltsgütern, den Forestes aufgenommen und

²¹⁾ Ich zitiere als sprechendes Beispiel die Feststellungen von Forst, Das Fürstentum Brüm (Geschichtlicher Atlas der Rheinprovinz IV) S. 5: „Man gewinnt den Eindruck, daß im 16. und 17. Jahrhundert nur die beackerten Felder zu einem bestimmten Orte gehörten, während die Waldungen und Ödlandereien noch vielfach Gemeinbesitz mehrerer Ortschaften waren. Endgültig festgesetzt wurden die heutigen Gemeindegrenzen wohl erst, als die französische Verwaltung die alten Hofesverbände auflöste und eine neue auf Einzelgemeinden gegründete Organisation einführte.“ — Dazu nehme man die freilich mit aller Vorsicht ausgesprochene Meinung von Ed. Richter (Arch. für österr. Gesch. 104, 68): „in dem ganzen Zeitraum, aus dem die Salzburger Taidinge stammen (also hauptsächlich im 16. und 17. Jahrhundert), ist tatsächlich in den Rechtsdenkmälern nichts von einer Gemeinde oder Gemeindeverwaltung, von einer Dorfsobrigkeit u. dgl. zu entdecken.“

²²⁾ R. Kübel, Die Franken, ihr Eroberungs- und Siedlungssystem im deutschen Volkslande. Bielefeld n. L. 1904. Dazu meine ausführliche Auseinandersetzung mit den einzelnen Thesen und Beweisgängen dieses Buches. Gött. Gel. Anz. 1908, 1. — ²³⁾ Gött. Gel. Anz. 1908, 6 ff. Curschmann a. a. O. 16, 2 und sonst.

damit andern Bezirken als Vorbild gesetzt worden ist²⁴); daß in der Abgrenzung solcher Güter gegen Gemeindeland auch diesem zuerst Grenzen gegeben und noch in der Zeit der Volksrechte (offenbar nach Erfahrung) auch der Fall schon vorgesehen ist, daß zwei Gemeinden mit ihren Ausprüchen anfeinanderstoßen und rechtlich geschieden werden müssen²⁵).

Es fehlt also schon in früher Zeit auch auf deutschem Boden weder die Grenzsetzung im Streitverfahren (Demarkation) noch auch, was sehr viel mehr bedeutet, die rechtliche Zirkumskription. Wir haben dafür urkundliche Zeugnisse jedenfalls vom 8. Jahrhundert ab. Auch die Ausdrücke *circumscribere*, *terminare*, *terminatio* begegnen dafür in technischem Sinne. Zwar ist das alles nicht ausschließlich und ursprünglich fränkisch, sondern bei den Franken sogar wie bei den andern germanischen Stämmen erst im Laufe der Jahrhunderte, wohl auch nicht ohne das fördernde Vorbild der romanischen Kultur entwickelt. Insbesondere haben sich die Rübelschen Aufstellungen von einem spezifisch fränkischen System nasser Grenzen und technischer Grenzbeamten als ganz unhaltbar erwiesen. Allein es bleibt bestehen, daß bei königlichen Schenkungen vielfach nicht nur eine ungefähre Längen- und Breitenausdehnung des geschenkten Grund und Bodens angegeben²⁶), sondern das Gebiet selbst auf das

²⁴) H. Thimme, *Forestis, Königsgut und Königsrecht nach den Forsturkunden des 6.—12. Jahrh. bei Brandi, Breslau, Tangl, Archiv für Urkundenforschung, II, 1, 1908.* (Dazu jetzt noch S. 269, 327.) Auf die große Bedeutung der Baunforstbezirke für die spätere Territorialbildung ist in der letzten Zeit immer häufiger aufmerksam gemacht worden; für Prüm Forst a. a. O. 63; für Osnabrück jetzt auch Tangl, *Arch. f. Urkundenforschung II, 268 ff.* — ²⁵) Gött. Gel. Anz. 1908, 31 und 12, Note 4 nach *lex Baj. XII, 4 und 8 (LL. III, 311)* nach *lex Alem. tit. 84.* —

²⁶) Dafür Gött. Gel. Anz. 1908, S. 13 ff. neues Material über Rübel hinaus; es ergibt sich daraus ein äußerst verschiedener Umfang der Schenkungen und zugleich die Tatsache, daß den Franken noch das Quadratmaß fehlte; „es fehlte ihnen auch das Einheitsmaß; sie hielten sich im Kulturlande an die historischen Grenzen, im Rodungsland an eine ungefähre Flächenbemessung nach einfachen Zahlen: 2, 3, 4, 6 Leugen Durchmesser“, — falls sie nicht, wie oben gesagt, eine genaue *terminatio* vornahmen.

genaueste nach Flußläufen, Bergeshöhen, Marksteinen, Laubbäumen und Wegen —, im Kulturland auch nach festen Siedlungen, Mühlen, Wehren, Toren umschrieben wird, wobei nicht selten durch ein *in directum* (*in dricto*) deutlich gemacht wird, daß man zwischen den bezeichneten Punkten „mit der geraden Verbindungslinie rechnete“ 27).

Ähnlich unbestimmt wie die meisten innern Grenzen verliefen auch Einhard's ausdrücklichen Zeugnis auch die Landesgrenzen. Die Sachsenkriege hatten ihren Grund, sagt er, in täglichen Reibereien der sich nahe berührenden fränkischen und sächsischen Siedlungen: *termini nostri et illorum pene ubique in plano contigui*; doch bestand ein breiter Grenzsaum (*limes*) überall dort, wo *vel silvae majores vel montium juga interjecta utrorumque agros certo limite disterminant* (*Vita Caroli*, cap. 7).

Zu dieser historisch vielfach erfreulich durchsichtigen Entwicklung von Grenze und umgrenztem Eigen, von Demarkation und Zirkumskription kommt nun ein weiteres Moment. Schon Ednard Richter hat in den vorbereitenden Arbeiten für seinen historischen Atlas wiederholt die Personalität von Recht und Herrschaft betont. Man kann darauf, zumal für die ältern Zeiten, nicht nachdrücklich genug hinweisen, zumal auch die besten historischen Atlanten von Spruner-Menke und Droysen mit ihren festen Grenzen und bestimmten Flächenkoloriten dieser Tatsache so gut wie gar nicht gerecht werden.

Zwar die Momente, die allmählich überall zur Bindung der Herrschaftskreise an den Boden führten, sind zahlreich und sorgsam zu beachten, aber dieser Zug zur Territorialisierung hat sich doch erst sehr langsam durchgesetzt und nur in bestimmten Herrschaftsverhältnissen, nicht in allen.

Die Bindung der Grafschaft an den Boden ist wirklich nach und nach erfolgt durch Annäherung der Landschaftsbezeichnung der „Gau“ an den Grafschaftsbegriff, dann durch die Lokalisierung der Gerichtsstätten und endlich gewiß nicht

27) N. a. D. 9—12; dort auch der Fall, daß bei Waldbufen zwar die Grundlinie und die Breitenausdehnung festgelegt, die Erstreckung aber in die Wildnis bis auf weiteres offen gelassen wurde.

zum wenigsten durch die Exemption jener zunächst als private Besitzgrößen charakterisierten begrenzten Immunitäten und Herrschaften von gewissen Äußerungen des Grafschaftsverbandes. Ich glaube, daß die Rückwirkung, die von hier aus auf die Grafschaftsprengel ausgeübt worden ist, als sehr erheblich angesehen werden muß. Ziemlich hoch veranschlagen würde ich auch das mit der alten Heeresgewalt des Grafen zusammenhängende Befestigungsrecht²⁸⁾, das im Burgenbau ihre (z. T. auch der Bögte) Herrschaft mit unberrückbaren Beschwerden förmlich auf den Boden festlegte, bekanntlich frühzeitig auch die Bezeichnung der Grafschaften an die Burgen gezogen hat²⁹⁾.

Aber alles das bewirkte doch auch nur, daß innerhalb der ursprünglich freien geographischen oder Landschaftsgröße der Gaue sich neue bestimmtere Herrschaftsgebiete bildeten, die nicht in erschöpfender Begrenzung zueinander gestanden zu haben brauchen. Insofern liegen die Verhältnisse für die Feststellung der Gerichtsbezirke im alten Reich erheblich weniger einfach als in den österreichischen Alpenländern.

Für die Gaue insbesondre ist nicht nur die quellenkritische Schwierigkeit der Grenzfeststellung, wie sie vor allem Philippi auf seiner Karte zum ersten Band des Osnabrücker Urkundenbuches verdeutlicht hat³⁰⁾, anzuerkennen, sondern nach den Zusammenstellungen und der Karte von D. Curs³¹⁾ wohl geradezu die Konkurrenz und Überschneidung verschiedener Bezeichnungen für dieselben oder für ungleich große, also ganz inkommensurable Gebiete. Darüber sollte auch die unverkennbar, schon aus naheliegenden praktischen Gründen vorhandene Tendenz auf gegenseitige Begrenzung, wenigstens im großen, nicht täuschen.

In noch viel höherm Grade als von Gau und Grafschaft gilt das Gesagte von den Herrschaftsgrößen der sogenannten Herzogtümer. Die Führung im Aufgebot, die hier das

²⁸⁾ Vgl. E. Schrader, Das Befestigungsrecht. Gött. Diss., 1909 S. 33 ff. — ²⁹⁾ Dafür zuletzt sehr erwünscht Jakob Friedrichs, Burg und territoriale Grafschaft. Diss. Bonn, 1907. — ³⁰⁾ Osnabrücker Urkundenbuch. Bd. I (Osnabrück 1892) mit Karte. — ³¹⁾ Otto Curs, Deutschlands Gaue im 10. Jahrhundert nach den Königsurkunden. Diss. Göttingen, 1908.

Entscheidende war, ist nicht nur von Haus aus rein persönlich, sondern mit der Ausgestaltung des Lehnkriegsdienstes sogar noch viel mehr in diesem Sinne entwickelt, trotz der im Lehnswesen liegenden festen Beziehung zum Grund und Boden. Wenn nicht die Bindung der Stammesrechte an die Gerichtsstätten und damit an den Boden — die wichtigste Folge der karolingischen Kodifikation — hinzugekommen wäre, würde man vollends bei den Herzogtümern überhaupt nur von persönlichen Herrschaftskreisen stark wechselnder Ausdehnung sprechen können. Denn auch so blieben die gesonderten Rechtsgebiete wie Friesland isoliert; und schließlich sind trotz der Stammesrechte die Herzogtümer doch nur in denjenigen Kern- oder Grenzgebieten zu wirklich territorialen Herrschaften ausgestaltet, in denen sie auf dem hohen Gericht in begrenzten Bezirken beruhten.

Eine lehrreiche Beleuchtung erfahren alle diese Verhältnisse durch die neuerdings zum Teil in überraschender Weise aufgeklärten Entstehungsverhältnisse kirchlicher Sprengel, besonders in unsern niedersächsischen Landen.

Die karolingische Gesetzgebung verordnete im Kapitular 81 (Mon. Germ. Cap. I, 178): *ut terminum habeat unaquaque ecclesia de quibus villis decimas recipiat; d. h. die Zehntbezirke der Pfarrkirchen sollten festgelegt werden*³²⁾. In der Tat wissen unsre Quellen wenigstens seit Mitte des 9. Jahrhunderts von der Durchführung dieser Verordnung. In vielen Fällen wird die *Terminatio* gleich im Anschluß an die Kirchweihe vorgenommen, also durch den Bischof. Das Verfahren im einzelnen ist verschieden. Es scheint aber doch, daß bereits auf bestimmte Umgrenzung der Pfarrsprengel gedrungen wurde, als die Bistümer sich noch ohne lineare Grenzen aus einer Vielheit von Pfarren zusammensetzten. Es wäre also der antike Gemeindebegriff, der Bereich des alten Bistums mit der anfangs noch schwankenden Bezeichnung *parochia* ganz folgerichtig nicht auf die Diözesen, sondern im Grunde auf den Sprengel der Taufkirchen übertragen.

³²⁾ Das Nähere Gött. Gel. Anz. 1908, 33 ff., auch zum folgenden.

Was die Bistümer betrifft, deren Sprengel ja erst recht durch unbebaute und unbegrenzte Gebiete getrennt sein konnten, so kennt die karolingische Zeit hier nur die Demarkation im Streitverfahren, nicht die Zirkumskription³³⁾. Noch um die Wende des 10. Jahrhunderts „mußte die Grenze zwischen Minden und Hildesheim durch Inquisitionsverfahren festgestellt werden“; bald folgte der Gandersheimer Streit, wo sich alles drehte um die Grenze der Diözesen Mainz und Hildesheim.

Allerdings hat schon Otto I. in den Gründungsurkunden für Brandenburg und Havelberg den neuen Bistümern nicht nur eine bestimmte Reihe von Gauen zugewiesen, sondern auch ihre Grenzen fest umschrieben³⁴⁾, aber Tangl hat ganz überzeugend dargetan, daß diese erste Zirkumskription zwar wohl den berühmten Fälschungen von Bremen, Verden und Halberstadt, nicht aber der weiteren Praxis der Reichskanzlei zum Vorbild diente³⁵⁾. Nur das ist deutlich, daß seit spätestens dem Beginn des 11. Jahrhunderts das Streben in den sächsischen Diözesen auch sonst verbreitet ist, zu genauen Bistumszirkumskriptionen zu kommen³⁶⁾.

Ich will diese Probleme der ältern Herrschafts- und Sprengelbegrenzung hier nicht weiter verfolgen, nur noch anfügen, daß sich den materiellen Problemen ebenso viele Schwierigkeiten der Darstellung anschließen, deren Bewältigung man von der fortschreitenden Arbeit auf diesem Gebiete erwarten muß. Fast unüberwindliche Hindernisse scheinen sich insbesondere der Darstellung der weitausgedehnten Großgrundherrschaften entgegenzustellen. Vielleicht kann man auf derselben Karte (auch zum Vergleich) durch farbige Unterstreichung

33) M. Tangl, Die Urkunden Ottos I. für Brandenburg und Havelberg, die Vorbilder der gefälschten Gründungsurkunden der sächsischen Bistümer. Beiträge zur brandenburgischen und preussischen Geschichte, Festgabe für Schmoller, Leipzig 1908, S. 369 ff. Dazu Tangl, Forschungen zu Karolinger Diplomen. Archiv für Urkundenforschung II, 166—326 (für Osnabrück). — 34) M. G. Dipl. D. O. I 105 (Brandenburg im Dr. erhalten) und 76 (Havelberg). — 35) A. a. O. 393. — 36) Bischof Arnulf von Halberstadt (UB. I, 50) und Bischof Bernward von Hildesheim; für beide a. a. O. 395.

der Ortsnamen, zu denen Teilbesitz einzutragen wäre, den Umfang verschiedener Großgrundherrschaften zur Anschauung bringen³⁷⁾.

III.

Unbegrenzte Möglichkeiten scheint die Karte darzubieten für die Darstellung von Verhältnissen, ja sogar von Bewegungen und Wandlungen, die dem Leben der Kultur in weiterem Sinne angehören. Man hat sich diesen Dingen in der letzten Zeit an verschiedenen Stellen mit besondern Erwartungen hingegeben.

Allerdings verliert man dabei notwendig die wissenschaftliche Einheit von Arbeitsziel und Methode, während sie in allen jenen Bestrebungen um die Feststellung territorialer Grenzen nicht zu verkennen ist; zumal die Grenze stets irgendwie, meist sehr eng, an die Gestaltung des Terrains selbst gebunden ist. Bemüht man sich um kartographische Darstellung von Erscheinungen, die sich zwar im Raume bewegen, aber doch nur eine sehr lockere Beziehung zum Boden haben, so gewinnt man allerdings ein bequemes und nutzbringendes Anschauungsmittel für neue Wissenschaften, findet aber mit der Abnahme der Momente der Notwendigkeit und Gebundenheit um so schwerer eine haltbare Begrenzung der Aufgaben.

³⁷⁾ Vgl. die Karten von Bossert (Württemberg. Gesch.-Quellen II) über den Besitz von Lorsch, Fulda und Weissenburg innerhalb des jetzigen Württemberg, und Meyer v. Knonau (Mitteil. zur Vaterländischen Gesch. von St. Gallen N. F. III 1872) Besitz des Klosters St. Gallen um 920. Ich habe damit handschriftlich die Darstellung des ja freilich sehr schlecht überlieferten Reichenauer Besitzes verbunden. Einen Versuch handschriftlicher Darstellung des Reichsgutes nach dem Stande des 10. Jahrhunderts hat Ad. Eggers im Zusammenhang mit seiner Statistik des Reichsgutes unternommen (Der königliche Grundbesitz im 10. und beginnenden 11. Jahrhundert bei Zenner, Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches im Mittelalter und Neuzeit III/2 Weimar 1909). Die handschriftlichen Karten von Eggers habe ich schon im Frühjahr 1908 im Historischen Verein für Niedersachsen zu Hannover vorgelegt. Es erscheint mir nicht ausgeschlossen, nach jener Statistik den Versuch einer Scheidung von Haus- und Reichsgut auch kartographisch durchzuführen.

Es ist der Öffentlichkeit soeben ein „ethnogeographisches Programm“ „für einen Volkstums-Atlas von Niedersachsen“ vorgelegt worden durch Dr. Willi Beßler, der sich durch entsagungsvolle und eigenartige Arbeiten auf diesem Gebiete längst Verdienste erworben hat³³⁾. Darin ist die „Menschengeographie“ in den Zusammenhang eines „großen Niedersachsens-Atlas“ gestellt, der zunächst die Physiogeographie, d. h. die Landesnatur, dann die Biogeographie, d. h. die Tier- und Pflanzenwelt, und an dritter Stelle jene anthropogeographische Abteilung erhalten sollte. Für diese selbst aber ist ein Arbeitsschema aufgestellt, in dem für die 4 Hauptgruppen der „Volkstumsmerkmale“ (Körper, Geist, Sprache und Sache) je wieder eine lange Reihe von Unterabteilungen bezeichnet werden, wie Begabung, Temperament, Phantasie, Gedächtnis, gesamtter Volkscharakter. Man darf fragen, ob unsere Beobachtungsmittel für die Feststellung solcher Dinge fein genug sind; manche andre Beobachtungsobjekte dagegen wird man um so freudiger begrüßen, wie Bauernhaus und Hausrat, Ackergerät, Tracht, Dorfformen und Schmuck.

Freilich dürfte eben hier sich in deutlicher Weise das Arbeitsgebiet eines historischen Atlases von dem eines volkskundlichen oder völlig naturwissenschaftlichen Atlas scheiden lassen. Soweit die Dorfform wie alle andern Elemente der Siedelung, die Flurverteilung und das Wegenez, das Gebiet des Rechts berühren, gehören sie in den Zusammenhang eines historischen Atlases; wie die Hof- und Dorfformen, so nicht minder die Lage und Form der Burgen und Städte.

Scheiden also wird man die statistische Karte, deren man sich zur Eintragung beliebiger Verhältnisse im Raume bedient

³³⁾ Willi Beßler, Richtlinien zu einem Volkstums-Atlas von Niedersachsen. Ein ethnogeographisches Programm. Vortrag gehalten auf der Pfingstkonferenz für wissenschaftliche Heimatkunde Niedersachsens. Hannover 1909 (S.-M. aus den Hannoverschen Geschichtsblättern). — Das altfächische Bauernhaus in seiner geographischen Verbreitung. Mit Tafeln und 4 Karten. Braunschweig 1906. — Die Abarten des altfächischen Bauernhauses. Mit Karten im Text S. 164 u. 173. Archiv für Anthropologie N. F. VIII/3. Braunschweig 1909.

von der historischen Karte, die alle durch das Recht gesetzten und vom Recht geschützten stabilen oder auseinander abgeleiteten Erscheinungen am Grund und Boden selbst in sich begreift. Hier liegt zugleich die Bedeutung und der Nutzen eines historischen Atlases auch für die moderne Verwaltung im weitern Sinne, einschließlich der gerichtlichen Rechtspflege. Zum Bereich eines historischen Atlases im engeren Sinne werden also zu zählen sein alle politischen Grenzen, alle administrativen und kirchlichen Grenzen sowie die Mittelpunkte, die Sitze der Verwaltung, die Stätten der Gerichte; auch die Ausdehnung privater Grundherrschaften, wie die Rechtsverhältnisse der Fluren und Marken. Nicht aber, wie das z. B. ursprünglich noch für den rheinischen Atlas und gelegentlich sonst ins Auge gefaßt worden ist, die Darstellung der Verbreitung gewisser Stilarten, Kunstformen und Dialekte.

Berechtigt und vielversprechend scheint es mir also, wenn man (wie ich höre) jetzt auch im Rheinland dazu übergehen will, Karten zur Siedlungsgeschichte mit in das Arbeitsprogramm aufzunehmen, wie man sie mit gutem Erfolge bereits in Sachsen seit längerer Zeit besonders gepflegt hat³⁹). Berechtigt scheint es vollends, an die Darstellung der Dorf- formen und Fluren auch die Pläne, Befestigungen, Gemarkungen und sonstigen Umgrenzungslinien der Städte anzuschließen.

In dieser Hinsicht hat, gerade für unsre Lande in den letzten Jahren P. J. Meier wiederholt stärkere Anregungen gegeben⁴⁰). Kommt es ihm offenbar darauf an, alte Stadt- pläne zu sammeln, zu bearbeiten und als Quellen zur Stadt- geschichte fruchtbar zu machen, so ist das Programm leicht dahin zu erweitern, daß man ganz nach Art der Gewinnung historischer Territorialkarten dazu übergeht, alte Pläne und Karten mit sonstigen Anhaltspunkten der Quellen, sowohl der archiva- lischen wie der antiquarischen Reste an Mauern, Türmen und Landwehren zu einer umfassendern Rekonstruktion zu verwerten.

³⁹) Vgl. oben S. 335. — ⁴⁰) P. J. Meier. Die Anfänge und die Grundrißbildung der Stadt Hameln. Zeitschr. d. Hist. Ver. für Niedersachsen 1909, 85 ff. Vgl. besonders die allgemeinen Aus- führungen S. 87.

Ich könnte mir wirklich einen solchen Städteatlas denken, der die Geschichte der Anlage und Erweiterung unsrer Städte, ihre Befestigung und ihre Territorialpolitik einschließlich der Linien ihrer Landwehren und Straßen zur Anschauung brächte; darin läge eine sehr erfreuliche Erweiterung des Programms unsrer historischen Atlanten und das Material dafür ist stattlich und zum Teil in den meist gut erhaltenen Stadtarchiven bequem zu verarbeiten. Hier würde noch mehr als bei der Territorialkarte die Forschung im Terrain an Grenzsteinen und unter Bauresten einzusetzen und mit der archivalischen zu korrespondieren haben. Die mannigfachen Schwierigkeiten würden vermutlich infolge des tätigen Interesses sowohl der Bürgerschaften wie der Stadtverwaltungen an solchen Feststellungen leichter überwunden werden. Es wird im übrigen geltend gemacht werden dürfen, daß hier Gefahr im Verzuge ist, da gerade im letzten Menschenalter die Entwicklung der Städte in einer bis dahin unerhörten Weise die alten Formen gesprengt und sogar ihre Spuren vielfach völlig verwischt hat.

Daß man in diesen Städteatlas alles aufnehme, was über den Zug der Straßen, den Verkehr auf Flüssen, die Lage von Zollstätten, Brücken und Furten auszumitteln wäre, dürfte in der Natur der Sache begründet liegen. Das schließt keineswegs aus, ebenso auch in die neuern Territorialkarten die großen Heeres- und Verkehrsstraßen als geographische Linien ersten Ranges mit einzuzeichnen.

Endlich wird man hier wie für die ganze Einrichtung eines historischen Atlases betonen müssen, daß eine quellencritische Erläuterung die Arbeit Schritt für Schritt begleiten müßte. Die historische Karte ist an zusammenfassender Anschaulichkeit der literarischen Darstellung entsprechender Verhältnisse unzweifelhaft weit überlegen; ihre Darstellungsmittel aber bieten nur beschränkte Handhaben zur Berücksichtigung der höchst ungleichen Grade von Gewißheit, deren sich die einzelnen Züge des Kartenbildes erfreuen. Es ist nicht nötig, nicht einmal wünschenswert, daß sich die Erläuterungen und Belege ihrerseits wieder zu ganzen Urkundenbüchern auswachsen; aber „je ein Bogen Text für jede Karte“ dürfte heute nirgends mehr genügen. Cignet

sich das verarbeitete Material zu einer selbständigen literarischen Zusammenfassung größeren Stils, so sollte das allerdings außerhalb des historischen Atlases geschehen.

IV.

Wie ziehen nun die Summe aus dem Gesagten für ein praktisches Arbeitsprogramm zu dem seit 1904 geplanten Geschichtlichen Atlas für Niedersachsen.

1. Der Geschichtliche Atlas für Niedersachsen soll aus historischen, geographischen und administrativen Gründen umfassen die Gebiete der preussischen Provinz Hannover, des Großherzogtums Oldenburg, des Herzogtums Braunschweig, der freien und Hansestadt Bremen und des Fürstentums Schaumburg-Lippe nebst dem hessischen Kreise Rinteln; geographisch also das Land zwischen Ems und Elbe, dem mitteldeutschen Hügelland und der Nordseeküste.

Bei einer Blattgröße von etwa 60 cm Höhe und 80 cm Breite würde das ganze Gebiet im Maßstab 1:600 000 im wesentlichen auf einem Blatt zur Darstellung gebracht werden können; auch die Spezialkarten im Maßstab 1:200 000 würden jeweils höchstens vier Blatt erfordern.

2. Der Atlas soll eine Darstellung der Herrschafts- und Verwaltungsbezirke geben von den ältesten Zeiten bis in das 19. Jahrhundert. Da aber die verschiedenen Teile des Atlas ein sehr ungleiches Maß von Vorarbeiten erfordern, empfiehlt es sich, den Atlas in drei gesonderten, für sich abgeschlossenen Teilen herauszugeben, damit die Verzögerung des einen nicht die Benutzbarkeit des andern beeinträchtigt.

Diese Teile würden sein müssen: a) ein Atlas der Territorien und ihrer Verwaltungsbezirke im 18. und 19. Jahrhundert; b) der Städte- und Verkehrsatlas; c) der Atlas mittelalterlicher Landschafts-, Herrschafts- und Besitzverhältnisse. Zu erwägen bliebe, ob nicht als Gegenstück zu dem Städteatlas auch ein Atlas für die ländlichen Siedlungsverhältnisse in ihrer Konstanz und in ihrer Abwandlung durch die Jahrhunderte ins Auge gefaßt werden könnte.

3. Am ehesten und sichersten durchführbar wäre der erste Teil, der Atlas des 18. und 19. Jahrhunderts. Mit ihm wird also füglich die Arbeit auch begonnen werden müssen. Damit würde im wesentlichen den Vorschlägen von Krefschmar aus dem Jahre 1904 entsprochen werden, nur dürfte es sich empfehlen, ein geographisch und historisch einigermaßen einheitliches Gebiet auch lückenlos zu bearbeiten, d. h. auch diejenigen Teile mit aufzunehmen, für die am Ende ein gleichwertiges Material des 18. Jahrhunderts nicht ohne weiteres zur Verfügung steht. Dementsprechend wird man Krefschmars Vorarbeiten und Winken in bezug auf die kartographischen Hilfsmittel durchaus folgen können, nur versuchen, durch Heranziehung anderer Archive und Dienststellen neben dem Staatsarchiv Hannover sich noch weiteres gutes kartographisches Material aus älterer Zeit zu verschaffen.

Setzt man hier ein, so würde als erste Vorarbeit eine Geschichte der Kartographie für die in Betracht kommenden Territorien ins Auge gefaßt werden dürfen; und zwar müßte sie sich erstrecken nicht bloß auf diejenigen Karten, die zu ihrer Zeit für die Öffentlichkeit bestimmt waren, sondern auch auf die für die praktischen Bedürfnisse der Verwaltung und der Besteuerung veranstalteten Aufnahmen. Der zweite Schritt wäre die Übertragung der in Betracht kommenden Materialien aus dem alten Kartenmaterial auf die moderne topographische Karte 1 : 200 000.

4. Soweit die Vorarbeiten zu diesem Atlas auch in die städtischen Plankammern führen, würden sie bereits auch dem Städteatlas zugute kommen, zu dem im übrigen alte Stadtpläne und bauliche Anhaltspunkte für die Entwicklung des Stadtbildes gesammelt werden müßten. Besonders wichtig wären hier die im größeren Maßstab zu bearbeitenden städtischen Feldmarken, die Ergebnisse städtischer Territorialpolitik, die Eintragung von Landwehren, Warten und alten Straßenzügen. Wie weit die Materialien für die einzelnen Städte je auf einzelnen Karten- (oder Plan-) Blättern zusammenzufassen, wie weit andererseits typische Beispiele herauszuheben sind, muß nach dem Befund des Materials und praktischen

Erwägungen später bestimmt werden. Es wäre voreilig, schon jetzt zu entscheiden, ob die Vereinigung verschiedener historischer Entwicklungsstufen auf demselben Blatt angängig sein wird.

5. Der dritte Teil müßte am meisten von langer Hand vorbereitet werden. Hier werden zahlreiche Monographien über die Entwicklungsgeschichte der einzelnen Territorien, auch über die kirchliche Einteilung nach Diözesen und Archidiafonaten sowie über einzelne Grundherrschaften, insbesondere über das alte Königs- und Reichsgut, der zusammenfassenden Bearbeitung vorhergehen müssen.

Man wird auch mit diesen Monographien nicht das Gesamtwerk des Atlas beschweren, sie vielmehr wie jene Geschichte der Kartographie und Fluraufnahme zu einer besondern Serie „Vorarbeiten zu einem historischen Atlas von Niedersachsen“ zusammenfassen. Es liegt zutage, daß gerade von diesen Arbeiten, die ihrer Natur nach zu sehr präziser Behandlung zwingen und erziehen, starke und nachhaltige Impulse für die ganze dynastische und territoriale Forschung wie für die heimische Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte erwartet werden dürfen.

6. Das prähistorische und eigentlich archäologische Material bleibt einstweilen wohl am besten von dem Arbeitsplan eines historischen Atlas ausgeschlossen. Doch steht nichts im Wege, bei geeigneten Hilfskräften auch dieses später für eine besondere Abteilung des Gesamtatlases in Aussicht zu nehmen. Es könnte damit eine einheitliche Gesamtedaktion der kostbaren Materialien verbunden werden, die als die Frucht der Arbeit verschiedener Generationen in unserm Atlas vorgeschichtlicher Befestigungen niedergelegt sind. Die prähistorischen, römischen und sächsischen Denkmäler wären dabei auf verschiedene Arten gesondert einzutragen.

7. Eine unentbehrliche Begleitarbeit für alle Forschungen auf dem Gebiet der historischen Geographie würde sein müssen die Vorbereitung eines historisch-topographischen Ortslexikons, womit wenigstens bei der Vorarbeit das Wüstungsverzeichnis ohne weiteres verbunden werden könnte. Die spätere Ver-

arbeitung würde getrennt vom Atlas in die Hände eines geschulten Germanisten gelegt werden müssen.

Daß zu jeder der Hauptabteilungen des Atlases ein Erläuterungsband gehört, ist selbstverständlich. Dieser Band so gut wie die Einzelblätter einer Abteilung sollten in Lieferungsform je nach Fertigstellung der einzelnen Blätter und des zugehörigen Textes ausgegeben werden. Es wird das durchführbar sein, wenn alle für den spätern Benutzer minder wichtigen quellenkritischen Untersuchungen und statistischen Zusammenstellungen in die Serie der Vorarbeiten Aufnahme finden.



Aus der Regierungszeit des Herzogs Albrecht von Sachsen und Lüneburg. 1371—1385.

(Schluß.)

Von Werner Freih. von Mandelsloh.

„Audiatur et altera pars.“

✱

III.

Die Vergeltung.

Herzog Albrechts Krieg für den Bischof von Verden gegen die Herren von Mandelsloh, 1384—1385.

„Recht muß Recht bleiben.“

Nach den vorjährigen Fehden mochte Herzog Albrecht von Sachsen und Lüneburg das Bedürfnis fühlen, sich durch Bündnisse für neue Kämpfe zu stärken und durch Verpfändungen der Schlösser Dannenberg, Brezeye, Rethem und Neustadt Geld zu verschaffen, an dem es ihm beständig mangelte.

Die allgemeine Sehnsucht nach Ruhe und Frieden machte sich indessen immer mehr geltend. Aber Albrecht, dessen Soldateska im „Rauben und Reiten“ selbst ein schlimmes Beispiel gab, war begreiflicherweise nicht imstande, dem schwergeprüften Lande einen Frieden zu geben. Sein mächtiger Beschützer Karl IV. war am 29. November 1378 gestorben. Durch ihn mit Unrecht zur Herrschaft gelangt, suchte Albrecht, anstatt sich mit dem Lande Lüneburg zu begnügen, als Kurfürst¹⁾ und Herzog von Sachsen, Engern und Westfalen altem Herkommen gemäß und das alte Ziel, die Vereinigung der ober- und niedersächsischen Länder im Auge, seine Herrschaft mit einer außerordentlichen Rührigkeit im Reiten zu Fehden

1) Vielfach wird Herzog Albrecht auch als Kurfürst und Reichserzmarschall, so auf dem Denkmale zu Schloß Mucklingen, bezeichnet.

über die Nachbarländer auszubreiten und durch eine ausgesprochene Begünstigung der Städte zu stärken. In Freundschaft und Feindschaft häufig wechselnd, trug ihm diese unruhige Politik neue Feindschaften ein. Nicht die Niederwerfung seiner Widersacher oder die Ausrottung des Raubadels war der eigentliche Zweck seiner Kriegszüge, sondern die Eroberung! denn die Widersacher und „Raubritter“ waren nur solange auf dem Plane, als der Krieg dauerte, und ihre Raubzüge hörten auf, als Albrecht ernstlich zum Frieden die Hand bot (1384). Auch die Hoffnung seiner Städte, zu Wohlstand und Frieden zu gelangen, schwand immer mehr und damit auch ihr Vertrauen, nachdem sie seit dem letzten vom Herzoge gegebenen Landfrieden (1374) ihn von einer Fehde zur andern begleiten — und die Kriegskosten bezahlen mußten. Einst hatten die Städte den Herzog Magnus II. aus Furcht vor Drangsalen aufgegeben, nun bezahlten sie ihre Anhänglichkeit an Albrecht vielleicht mit viel mehr Geld, und — was noch schlimmer war — ihre Bürger waren außerhalb der Stadtmauern nirgends sicher vor den erbosten Feinden der sächsischen Herrschaft. Wer war aber Schuld an diesen Wirrsalen?

Wir erinnern uns, mit welcher Treulosigkeit Albrecht unter Mithilfe der Städte und mächtiger Herren seit 6 Jahren die Brüder Heineke, Dietrich und Statius von Mandelsloh ohne ein nachweisbares Verschulden ihrerseits als das der aufgezwungenen Selbsthilfe und Notwehr mit Krieg, Reichsacht, Verrat und Mißbrauch des Landfriedens verfolgt und den genannten Brüdern die Überzeugung beigebracht hatte, daß er ihnen nicht bloß die Güter, sondern auch Leben und Ehre rauben wolle²⁾. Dadurch wurden die Brüder, die ihm sonst sehr nützlich sein konnten, in das Lager seiner Feinde gedrängt — ihm selbst und der sächsischen Herrschaft zum Verderben. Es half Albrecht wenig, daß Herzog Bernhard von Braunschweig-Lüneburg zum großen Ärger seiner (Albrechts) Feinde, sich ihm in der Aussicht auf eine dereinstige Erbfolge in Lüneburg völlig ergeben und dadurch von den eignen Brüdern abgewendet hatte, daß Albrecht im September 1384 den

²⁾ Sudendorf, VI, S. 131²².

Herzog Friedrich zur Herrschaft in Braunschweig verhalf³⁾ und mit diesem Herzoge sowie mit der verfeindeten Stadt ein Bündnis schloß, — die Zahl seiner Feinde nahm stetig zu und die Unsicherheit auf dem Lande ward immer größer, so daß niemand mehr in Frieden leben konnte. So sah sich König Wenzel auf Bitten der Herzöge Wenzel und Albrecht veranlaßt, diesen Herzögen und dem Lande Lüneburg den Landfrieden zu Sachsen als ein besonders Recht zu verleihen (25. Juli 1382). Diesem nach sollten „sicher und im Frieden sein alle Kirchen und Kirchhöfe, Hausleute mit Leib und Gut, der Pflug mit zwei Leuten auf dem Acker und alle wilden Pferde; ferner alle Kaufleute, Pilger und Geistliche mit Gut und Blut auf den Straßen. Fehde solle erst am vierten Tage nach ihrer Ankündigung begonnen werden. Zuwiderhandelnde nach dem Urteile der Fürsten, Herren, Freigrafen, Freien, Schöffen, Ritter, Knappen und Städte mit dem Strange hingerichtet werden usw.“.

Aber auch dieses königliche Recht war nicht geeignet, den Schwächern vor der Willkür des Stärkern zu schützen, sondern nur ein weiteres Mittel in der Hand Albrechts, seine Gewaltherrschaft zu betätigen. Wenn der Landfrieden in Westfalen segensreich war, so lag dies eben in den ganz andern Verhältnissen. Dort vereinigten sich Fürsten, Ritterschaft und Städte zum Schutze gegen Übergriffe anderer, namentlich auch der Gerichte, und der Bund übte die Gewalt aus. Hier war Albrecht, der die Gewalt nicht aus den Händen lassen durfte und seine Übergriffe sogar auf Westfalen ausdehnte, selbst das Hindernis für den Frieden. Deshalb darf es nicht auffallen, daß seine Städte Lüneburg, Hannover und Uelzen sich nicht in seinen Landfrieden aufnehmen ließen. „Ein übles Vorurteil hielt sie davon ab“, obwohl Albrecht ihnen stets ein gütiger Fürst war. Sie schlossen sich am 24. August 1382⁴⁾ mit Goslar, Hildesheim, Braunschweig und Helmstedt zu einem besondern Städtebunde zusammen, der scheinbar

³⁾ Die Chroniken der deutschen Städte, VI, S. 447. — Sudentorf, II.-B., VI, Einl. S. I. — ⁴⁾ Sudentorf, VI, Einl. S. LX, und Die Chroniken der deutschen Städte, VI, S. 460 u. f.

gegen Herzog Otto gerichtet war; denn während die Abgesandten der Städte nach Abschluß dieses Bundes noch zu Braunschweig verweilten (25. August), kam eine große Schar Mannen unter Führung der Ritter Cord und Burchard von dem Steinberg, Heinrich von Bortfeld und Ordenberg Boß vor jene Stadt, erschlugen 17 Bürger, nahmen 30 gefangen und zogen mit reicher Beute an Vieh wieder ab. An dieser Vereinnung Braunschweigs beteiligten sich auch die „Ritter“ Stacies (de olde), Rord, Johann, Henneke und Herbord von Mandelsloh (nicht auch die „Knappen“ Heineke, Dietrich und Statius). Haß gegen Albrecht, der sie fortgesetzt verfolgte, mochte sie in das Lager Otto des Quaden getrieben haben, der sich, wie Chronisten meinen, für die im Vorjahre erlittene Unbill (Vertreibung Ottos aus Braunschweig) an der Stadt rächen wollte⁵⁾. Wir sind der Ansicht, daß diese Fehde ein Rachezug der Herren von Beltheim war, für die Wegnahme ihres Schlosses Bifhorn, welches Herzog Albrecht für die Stadt Braunschweig unter Hilfeleistung der Städte Ende März 1382 erobert, nachdem er dasselbe schon am 31. Oktober 1381 der Stadt Braunschweig verpfändet hatte. Die große Zahl der rittermäßigen Männer, welche sich an dem Raubzuge beteiligte, stellt die Größe des Hasses gegen die sächsische Partei in das hellste Licht. Einst wurde der Stadt Braunschweig durch die Schuld Albrechts das Haus Vorsfelde⁶⁾ entrisen (1372), jetzt nahm die Stadt im Bunde mit Albrecht den Landsassen die Schlösser weg. Der Haß der in ihrer Existenz Bedrohten ist begreiflich, zumal Braunschweig schon zahlreiche Schlösser in der Gewalt hatte und sich durch den Anführer den Haß der ganzen Welt zugezogen hatte⁷⁾.

Um diese Zeit entbrannte auch im Westen eine kurze Fehde zwischen dem Grafen Otto von Hoya einerseits und dem Ritter Johann von Escherte, den Knappen Henning, Wilbrand und Hermann Knigge, Hilmar Schenk, Beyer von Rössing, Rord von Mandelsloh, Ritter Johanns Sohn, Henrick Toffum, Marquard Reghendank, Schule Jesse, Helmeke Pipelboim und

⁵⁾ Die Chroniken der deutschen Städte, VI, S. 75. — ⁶⁾ Das., S. 297. — ⁷⁾ Das., S. 313.

Lindenberg andererseits. Graf Otto wurde von seinen Feinden bis in die Stadt Hannover verfolgt, worüber es wegen Verletzung des Stadtrechts oder vereitelter Gefangennahme des Grafen zwischen den Verfolgern und der Stadt zu Mißheiligkeiten kam, die erst am 31. Oktober 1382 dahin geführt wurden, daß Ritter Johann und die genannten Knappen gelobten, den Rat und die Bürger Hannovers wegen des Vorgefallenen weder zu beschuldigen noch zu beschädigen. Die Ursache dieser Fehde ist uns nicht bekannt. Wir mutmaßen auch hier, daß Graf Otto durch sein vorjähriges Verhalten in der Bremer Fehde zugunsten der Stadt Bremen (Schutz und Freundschaftsversprechen vom 5. Februar 1381) sich den Haß der genannten Mannen zuzog, denn die rücksichtslose Eroberungspolitik der Städte, namentlich Bremens, hatte große Erbitterung — auch gegen ihre Helfer — hervorgerufen. Indessen mochte diese Fehde mit dem spätern Kriege gegen des Grafen Vetter, den Grafen Erich von Hoya, im Zusammenhange stehen, zumal Ritter Johann von Escherte, Feldhauptmann des Herzogs, und mehrere der genannten Knappen — auch Kord von Mandelsloh — Anhänger Albrechts waren, als dieser für Graf Erich Partei ergriff und Feind des vorgenannten Grafen Otto wurde.

Weil Graf Erich (21. Oktober 1382) zum großen Verdrusse des Bischofs Bedekind und der Stadt Minden im Gebiete des Stifts das Schloß Diepenau erbaute, verband sich dieser Bischof mit seinem Bruder, dem Bischof Gerhard von Hildesheim und dem Grafen Otto von Schaumburg gegen den Grafen Erich von Hoya⁸⁾. Herzog Albrecht wäre nun nach dem Vertrage vom 26. Mai 1382 verpflichtet gewesen, der Stadt Minden Hilfe zu leisten, wenn er nicht schlauerweise den Grafen Erich von dem Bunde ausgeschlossen (d. h. nicht Feind desselben zu werden versprochen) hätte. Dafür leistete er diesem jedoch indirekt allen möglichen Vorschub. Vorerst setzte Albrecht auf Schloß Rethem einen Vogt, um von dort aus Krieg führen zu können. Zu dieser Zeit gelang

⁸⁾ Sudendorf, VI, Nr. 7 und Einl. LXIV

es den Brüdern von Mandelsloh, welche für den Bischof von Minden, ihren Lehns Herrn, Partei ergriffen hatten, den Grafen Erich in ihre Gewalt zu bekommen. In der Gegenklage des Herzogs (April 1385) beschwerte sich nämlich dieser darüber, daß die Brüder von Mandelsloh, als sie seinen Vetter, den Grafen Erich, fingen, schakten und ihn Urfehde schwören ließen, seiner, des Herzogs, als eines Verwandten Einsprache entgegen dem Landrechte, kein Gehör geschenkt hätten⁹⁾. Obwohl die von Mandelsloh diese Einsprache in ihrer Klage bestritten, so mag der Herzog sie immerhin am 8. Februar 1383 erhoben haben, denn an diesem Tage hielt er zu Rethem mit den genannten Brüdern eine Tagfahrt¹⁰⁾. Diese hatte, wenn die Annahme zutreffend ist, die Befreiung des Grafen Erich zum Zweck, welche jedoch erst nach Zahlung eines Lösegeldes und Leistung der Urfehde erfolgte. Größere Wahrscheinlichkeit hat indessen die Annahme, daß der Herzog auf dieser Tagfahrt, die als ein Zeichen bessern Einvernehmens gelten kann, den Brüdern von Mandelsloh für ihre Hilfeleistung in dem Kriege gegen Salzwedel (Altmark) die Schlichtung ihres Streites mit dem Bischofe von Verden (nochmals) versprach.

Inzwischen gewann die Fehde gegen Graf Erich von Hoya an Ausdehnung. Am 1. März brachte der Bischof von Minden noch ein Bündnis mit dem Grafen Gerhard von Hoya und Bruchhausen, Vater des vorerwähnten Grafen Otto, ferner mit dem Edelherrn Wedekind von dem Berge und dem Räte der Stadt Minden, zustande¹¹⁾. Graf Erich, der sich mit seinen Brüdern Otto und Johann durch dieses Bündnis äußerst bedroht sah, nahm seine Zuflucht zu seinem Verbündeten, dem Herzog Albrecht. Dieser befand sich offenbar in fataler Lage, denn einerseits war er dem Grafen Erich für seinen Beistand in den Fehden zu Dank und Hilfe verpflichtet, andererseits durfte er sich mit dessen Feinden, wie dem Edelherrn von dem Berge und andern, die des Herzogs Bundesgenossen waren, nicht verfeinden. Doch war ein Auskunfts mittel schnell gefunden. Graf Erich lieferte am 26. März 1383

⁹⁾ Sudendorf, VI, S. 137₃. — ¹⁰⁾ Das., S. 51₁₀. — ¹¹⁾ Das. VI, Einl. S. LXVIII.

dem Herzog sein Schloß Drakenburg aus und veranlaßte ihn dadurch, dem Grafen Gerhard von Hoya und Bruchhausen am 16. Juni Fehde anzufagen¹²⁾.

Albrecht war durch Drakenburg in den Besitz eines vierten festen Punktes gelangt, welcher neben dem Schlosse Rethem die Besizung des Grafen Gerhard, die sogenannte niedere Grafschaft Hoya, stark bedrohte. Außerdem setzten die Schlösser Drakenburg, Rethem, Celle und Neustadt, welche die Mandelsloh'schen Besizungen in weitem Kreise umschlossen, den Herzog in den Stand, die von Mandelsloh mit Erfolg anzugreifen beziehungsweise ihren Stammsitz abermals zu belagern. Der Herzog ging auch gleich ans Werk: Er rüstete zum Kriege gegen den Grafen Gerhard sowie zu seinen Zügen in die Altmark, und noch zu einem dritten Unternehmen, welches, wie schon angedeutet, von den vier Schlössern aus in Szene gesetzt werden sollte, galten seine Vorbereitungen, nämlich der Belagerung der Schlösser Mandelsloh und Ricklingen. Gleichzeitig ließ er unweit Celle eine neue Burg, die „Hoppenburg“, errichten¹³⁾.

Es liegt nicht im Rahmen unsrer Schrift, die Fehde gegen den Grafen Erich von Hoya noch weiter zu verfolgen und möge es genügen, wenn wir erwähnen, daß die Bürger von Minden in die obere Grafschaft einfielen, am 3. April 1383. Achte plünderten und einäscherten — ohne das Schloß zu gewinnen, sodann Schloß Diepenau eroberten und zerstörten; während auf der gegnerischen Seite Graf Erich von Hoya die Vorstadt der Fischer in Minden einäscherte und Herzog Albrecht die Grafen Gerhard von Hoya und Sohn Otto vom Schlosse Rethem aus beschäftigte. Gegen Ende Juli 1383 kam es zwischen Albrecht und den ebengenannten beiden Grafen zur Ausföhnung, und am 1. August ward auch zwischen dem Bischof von Minden, der zwei Tage danach starb, und dem Grafen Erich von Hoya eine Sühne errichtet¹⁴⁾.

Die somit im Westen eingetretene Ruhe benutzte Albrecht zu mehreren Zügen in die Altmark von den Schlössern Boden-

12) Subendorf, S. 51²⁰. — 13) Das., Einl. S. LXX und LXXIV. — 14) Das., S. LXIX.

teich und Lüchow aus (August bis Oktober). Nachdem er unter Hülfeleistung des Bischofs von Hildesheim zwischen dem 23. und 27. Oktober seinen dritten Schlag gegen Salzwedel u. zw. mit Erfolg geführt hatte, kehrte der Herzog am 29. Oktober 1383 nach Celle zurück¹⁵⁾. Noch bis zum Frühjahr 1384 beschäftigten ihn die Dinge im Osten, dann aber widmete er sich der schon vorbereiteten Belagerung der Burgen Mandelsloh und Ricklingen, welche letztere bekanntlich in die Gewalt Dietrichs von Mandelsloh gelangt war.

Die Belagerung der Burgen Mandelsloh und Ricklingen, 1384.

Herzog Albrecht hatte schon während seiner Fehdezüge in die Altmark insgeheim die Vorbereitungen getroffen, um die Macht der Herren von Mandelsloh zu brechen. Die Schlösser Drakenburg und Rethem, von welchem aus das Stift Verden gegen Einfälle aus der Gegend von Mandelsloh am besten geschützt werden konnte, sowie die Schlösser Neustadt und Celle mit der neuerbauten „Hoppenburg“ wurden verproviantiert und insbesondre ihre Befestigungen verstärkt, wozu in der Zeit von Juli 1383 bis Februar 1384 viele Bauleute beschäftigt wurden. Das Material dazu lieferte zum Teil die ehemals von Mandelslohsche Feste „Kettenburg“, die der Herzog schon gegen Mitte März 1383 abbrechen ließ. Eine rege Verbindung durch Zu- und Abreiten von Mannschaften deutete darauf hin, daß eine wichtige Unternehmung geplant war¹⁶⁾.

Hermann von Verbeck, der zeitgenössische Chronist, berichtet: „Herzog Albrecht (er nennt ihn fälschlich Magnus) habe im Jahre 1383 die Belagerung der Burg Mandelsloh begonnen, und diese habe ein Jahr lang gedauert. Die Einnahme sei an demselben Tage (16. April? 1384) erfolgt, an welchem ein Jahr später (1385) Herzog Albrecht durch einen Steinwurf getroffen, wenige Tage danach gestorben sei¹⁷⁾. Da Albrecht zwischen dem 16. und 25. April 1385 verwundet wurde, so

¹⁵⁾ Endendorf, S. 44—46 und Einl. S. LXXIX. — ¹⁶⁾ Das., VI, Nr. 48 und Einl. S. LXXI. — ¹⁷⁾ Das., Einl. S. LXXVII.

wäre der Beginn der Belagerung in das Frühjahr 1383 zu setzen; aber Verbeck hielt wohl die Vorbereitungen zur Belagerung für diese selbst. Gründe, welche diese abermalige Belagerung rechtfertigen sollten, hatte Albrecht leicht gefunden. Daß die von Mandelsloh die starke Feste Ricklingen in Besitz hatten, mochte ihn erbittert haben. Jedoch nicht um diese, sondern vielmehr um die Pfand- und Entschädigungssummen, welche die Mandelsloh seit einer Reihe von Jahren vom Bischof zu Verden vergeblich forderten, handelte es sich hier — also um Geld —, sowie um den Ruhm vor der Welt als Beschützer des Bischofs und seiner Geislichkeit zu gelten, denn diese stand dem Herzog, weil sie zumeist dem lüneburgischen Adel entstammte, noch immer feindlich gegenüber.

Wir erinnern uns, daß mehrere Jahre zuvor (1378) die Brüder Heineke, Dietrich und Statius von Mandelsloh auf ihren Besitzungen zu Kirchwalsede und Schaafwinkel von bischöflich verdenschen Amtleuten zu Rotenburg — anscheinend auf Anstiften des Herzogs — um 75 Stück Ochsen und Rühle, 15 Pferde und 2 gefangene Leute beraubt wurden. Dieses Frevels wegen waren sie mit dem Bischof von Verden in Streit geraten, der, je länger dieser sich weigerte Ersatz zu leisten, desto mehr die Erbitterung der von Mandelsloh steigerte. Dieser Groll erhielt neue Nahrung, als die von Mandelsloh hinsichtlich ihrer auf dem Stifte Verden ruhenden bedeutenden Pfandsummen, wovon allein auf der Herrschaft Rotenburg mindestens 8000 Mark Pfennige hafteten, seitens des Bischofs Heinrich (von Langlingen) nicht nur nicht befriedigt, sondern vielmehr durch jenen Raubzug von der Rotenburg aus, deren Auslieferung sie beanspruchten, in trenloser Weise gereizt wurden¹⁸⁾. Herzog Albrecht hatte noch vor der Bremer Fehde (1380) versprochen, sie zu ihren Rechten und namentlich ihren auf Bremen und Verden ruhenden Pfandsummen zu verhelfen. Wie er dieses Versprechen hinsichtlich des Stiftes Bremen einlöste, ist bekannt; er übte an ihnen schändlichen Verrat, wodurch sie aller ihrer ausgedehnten Besitzungen

¹⁸⁾ Das., VI, Nr. 118; V, Einl. S. CXXXI.

im Stifte Bremen verlustig wurden. Als dann Bischof Heinrich von Verden am 13. Januar 1381 starb, übertrugen sich alle Mißthelligkeiten auf dessen Nachfolger, den Bischof Johann (von Zesterfleth). Dieser war bekanntlich als Domschicht zu Bremen Feind des Erzbischofs und der von Mandelsloh und nun als Bischof von Verden schwerlich gewillt, die Verpflichtungen seines Vorgängers anzuerkennen oder gar seine Residenz Rotenburg den Herren von Mandelsloh auszuliefern. Auch hier blieben die Versuche des Herzogs, den Streit zu schlichten, soweit von solchem überhaupt die Rede sein kann, ohne Erfolg; denn mit dem Rechte, das ihnen dieser Bischof durch den Herzog anbot, waren die Brüder von Mandelsloh nicht zufrieden. Daß diese durch allzu hohe Forderungen den Ausgleich unmöglich machten, ist kaum anzunehmen, zumal der Herzog sich auch nur darüber beklagte, daß sie das Anerbieten des Bischofs ablehnten¹⁹⁾. Wenn die genannten Brüder nach all den schlimmen Erfahrungen das Vertrauen zum Herzog gänzlich verloren hatten, so war dies sehr begreiflich. Auch konnte ihre Streitsache weder durch den Bischof noch durch den Herzog willkürlich und einseitig, sondern nur durch ein unparteiisches Schiedsgericht entschieden werden. Aber auch dieses wußte Albrecht zu verhindern²⁰⁾. In Artikel 17 ihrer Klage (April 1385) sagten die Brüder von Mandelsloh: „Wir beklagen ihn (den Herzog) wegen des schiedsrichterlichen Urteils des Claus von Werpe und des Landvogts Lambert von Ahlden, die er (der Herzog) und wir einträchtlich erwählt hatten, und um die Gegenbeweise, die er (der Herzog) uns binnen sechs Wochen laut Urteil der Schiedsrichter erbringen sollte, daß er uns hierin „nedervellich“ geworden ist (d. h. die Beweise nicht erbringen konnte) und die Zeit nicht einhielt.“ Es war demnach klar, daß man die von Mandelsloh abermals um die Pfandschulden bringen wollte und diesen Zweck mit dem in jener Zeit sehr beliebten Mittel zu erreichen hoffte, daß man die Gläubiger zu einer Rechtsverletzung, richtiger Selbsthilfe (Faustrecht!), zu verleiten

¹⁹⁾ Sudendorf, VI, S. 132₁₂. — ²⁰⁾ Das., VI, S. 134₃.

suchte. Und um für die schon vorbereitete Belagerung Mandelsloh's einen Vorwand zu haben, verbanden sich Bischof Johann von Verden, Herzog Albrecht von Sachsen-Lüneburg und Graf Otto von Hoya-Bruchhausen am 14. August 1383 mit der Verpflichtung zu gegenseitigem Schutz und Verteidigung ihrer Länder. Nun hätte jenes Bündnis, welches Albrecht am 17. März 1378 mit dem vormaligen Bischof Heinrich, mit dem Domkapitel, den Ratsherren und der Stadt Verden (gegen die von Mandelsloh) geschlossen hatte, der Vereinbarung gemäß auch für den Fall in Kraft bleiben sollen, wenn Bischof Heinrich sterben und der neue Bischof dem Vertrage nicht zustimmen würde. Letztere Bestimmung hatte Albrecht offenbar deshalb getroffen, weil er damals wohl an die Möglichkeit dachte, daß einer der Söhne des Herzogs Magnus II., Heinrich oder Otto, die beide für den geistlichen Stand erzogen waren, Bischof werden, und die Forderung der Brüder von Mandelsloh anerkennen konnte. Aber die Ratsherren zu Verden trugen wohl Bedenken, das Känkenspiel Albrechts und ihres neuen Bischofs, dessen Intrige gegen den Erzbischof ihnen noch lebhaft in Erinnerung sein mochte, mitzumachen. So sah Albrecht sich veranlaßt, am 14. August 1383 ein neues Bündnis zu schließen, in welches an Stelle des Rates und der Bürger Verdens Graf Otto von Hoya-Bruchhausen aufgenommen wurde. Dieser Graf hatte bekanntlich am 5. Februar 1381 (während der Bremer Fehde) dem Rate zu Bremen versprochen, „heimlich und offen“ ihr Bestes tun und sie gegen etwaige Beschädigungen beschützen zu wollen, daher heimlich und offen gegen die Feinde der Stadt Partei ergriffen²¹⁾. In dem Bestreben, auf Kosten anderer, namentlich der Ritterschaft, ihre Macht zu vermehren, waren bekanntlich damals Fürsten, Herren und Städte einander ziemlich gleich. Auch Graf Otto mochte das Verlangen hegen, die Brüder von Mandelsloh von ihren Schlössern zu verdrängen, die sie im Bereiche nicht nur seiner Grafschaft, sondern auch der Herrschaft „zu dem Berge“ innehatten, aus letzterer deshalb,

²¹⁾ Bremisches U.-B., IV, Nr. 2; Hoyer U.-B., VIII, Nr. 178.

weil Edelherr Wedekind von dem Berge, der bekanntlich schon 1376 und noch 10 Jahre später bemüht war, die von Mandelsloh von ihren Schlössern zu vertreiben, am 3. August 1380 gelobte, sofern er kinderlos stirbe, seinem „Onkel“, dem Grafen Otto, die Herrschaft zu dem Berge hinterlassen zu wollen²²). Den Verheirathungen Albrechts war es demnach gelungen, diesen Grafen ebenfalls für seine Pläne im Stifte Verden zu gewinnen, was ihm um so leichter fiel, weil des Grafen Bruder Heinrich früher (während der Bremer Fehde 1381) Domkantor zu Bremen, nun (1384) Domdechant zu Verden war. Bald darauf wußte Albrecht seinen „lieben Freund“, den Grafen Otto, durch wichtige Verträge noch mehr an sich zu fesseln: Am 8. März 1384 schloß er zu Rethem einen Vertrag über die Verheirathung seiner Tochter Helene mit des Grafen Sohn Gerhard, ferner an demselben Tage noch ein Bündniß, in welchem Graf Otto sich verpflichtete, dem Herzoge mit Leib und Gut mit allen Schlössern, Dienstmannen, Land und Leuten und mit ganzer Macht Hilfe zu leisten. Nur gegen seine Bundesgenossen, gegen die er ihm ehrenhalber nicht helfen könne, sollte einer seiner Brüder (Graf Heinrich, Domdechant zu Verden, oder Graf Gerhard, Domküster zu Bremen), dem er dazu alle Schlösser, Dienstmannen, Land und Leute zur Verfügung stellen wolle, dem Herzoge dienen²³). Wahrlich, ein edler, dem Herzog würdiger Freund und Bundesgenosse! Albrecht belohnte den Grafen für seine treue Hilfeleistung am 27. Juni 1384 — vermutlich nach der Fehde gegen die Brüder von Mandelsloh — mit der „Krummen Grafschaft“ sowie mit dem Schlosse Wölpe, welches er ihm anscheinend zur selben Zeit verpfändete²⁴); außerdem sicherte ihm der Herzog Ersatz der Kosten zu, welche die Stadt Lüneburg bezahlte²⁵).

Auch Bischof Johann von Verden war wie Graf Otto von Hoya ein Werkzeug in der Hand Albrechts. Daß ersterer

²²) Hoyer II. B., Nr. 177. — ²³) Das., I, Nr. 269 und 270. —

²⁴) Das., I, Nr. 1104. — ²⁵) Die Bezahlung, offenbar von Albrecht mit dem Grafen vereinbart, regelte später die Stadt Lüneburg (Wolger, II. B. der Stadt Lüneburg, II, Nr. 1070, und III, Nr. 1103).

trog der bekannten Verleumdungsfehde gegen den Erzbischof von Bremen, Bischof von Verden wurde, verdankte er wohl am meisten seinem Schutzherrn, dem Herzog Albrecht, welcher die sogenannten Verdenschen Lehen vom Bischof empfing und daher wünschen möchte, die von Mandelsloh aus der Pfandschaft des Stiftes möglichst bald verdrängt zu sehen, namentlich von Schloß und Herrschaft Rotenburg, die fast den größten Teil des Bistums umfaßte. Was ihm im Stifte Bremen gelang, hoffte Albrecht in schlauner Weise auch hier zu erreichen und daraus Nutzen zu ziehen; aber eine höhere Macht hatte es anders beschieden. Wie wenig aufrichtig der Herzog auch hier zu Werke ging, geht daraus hervor, daß zwei Tage vor Abschluß jenes Bündnisses mit dem Bischof von Verden Dietrich von Mandelsloh sich noch am 12. August 1383 anscheinend im Gefolge des Herzogs befand²⁶⁾. Da nun Dietrich unter den Mannen des Herzogs und neben dessen Feldhauptmann, dem Ritter Johann von Escherte, genannt wird, ist die Annahme berechtigt, daß Dietrich den Herzog auf dessen Zügen gegen Salzwedel (Altmark), und zwar als Mann des Bischofs von Hildesheim, welcher damals dem Herzog Hilfe leistete, begleitete und dafür noch immer eine Lösung seiner Streitsache mit dem Bischof von Verden durch den Herzog erhoffte. Vielleicht nährte Albrecht diese Hoffnung, weil er augenblicklich der Hilfe Dietrichs bedurfte und deshalb sich zu einem Ausgleich bereit zeigte, welchen vermutlich um diese Zeit Claus von Werpe und Lambert von Ahlden als Schiedsrichter zu vermitteln suchten. Wie erfolglos diese Vermittlung war, wurde bereits erwähnt. Dennoch hörten die von Mandelsloh nicht auf, den Bischof „des Pfandes wegen“ zu mahnen. Auch unterließen sie es sicher nicht, in ihren Klageschriften den Bischof, namentlich seine Amtleute auf der Rotenburg und andre Mannen, des erwähnten Raubes und sonstiger Beeinträchtigungen wegen zu beschuldigen und in der damals üblichen derben Weise zu schmähen. Unter jenen, die

26) Sudendorf, VI, S. 42²⁶⁾. Es ist zweifelhaft, ob wir es hier mit dem vielgenannten Dietrich v. M. oder mit „Dietrich dem Schwarzen“, welcher auch damals lebte, zu tun haben.

sich am Raube beteiligt hatten und von den von Mandelsloh in ihrer Klageschrift namhaft gemacht wurden, besand sich auch Johann von Otterstedt. Dieser sowie Lippold Monnik, genannt von der Helle, und Johann Glüver, die beide schon in der Bremer Fehde Feinde der Brüder von Mandelsloh waren, dann der herzogliche Vogt Lippold — anscheinend identisch mit Lippold von Breden, über den sich seinerzeit Dietrich von Mandelsloh wegen Vorenthaltung des Schlosses Neustadt heftig beklagt hatte (vgl. vorige Abhandlung S. 224), erwiderten darauf mit groben Beschuldigungen. In einem öffentlichen, vielleicht anfangs 1384 verfaßten Schreiben klagten erstere, daß Heineke und Statius von Mandelsloh ihnen treulos und meineidig geworden seien, Recht und Tagfahrten verweigert, Unwahres über sie verbreitet hätten usw. und Johann Glüver der Ältere, den wir übrigens später wieder im Bunde mit denen von Mandelsloh finden, beschuldigte Dietrich von Mandelsloh, die versprochene Tagfahrt nicht gehalten zu haben, nach welcher derjenige von ihnen, dem jene Untat, die einer dem andern vorwerfe, nachgewiesen werden könne, gehängt werden solle. Deshalb bäte er alle Herren und guten Leute, daß sie Dietrich und dessen Gefellen hängen möchten. Endlich warnte er — offenbar mit Rücksicht auf die Reichsacht Dietrichs — alle Fürsten, Herren und guten Leute, daß sie meineidig würden an ihrem dem Kaiser geleisteten Eide, wenn sie mit Dietrich von Mandelsloh verkehrten usw.²⁷⁾. Dieses undatierte an Fürsten, Herren, Freie, Ritter, Knappen und Städte, Pfaffen, Laien und guten Leute gerichtete Schreiben, offenbar eine Entgegnung auf die Mandelsloh'schen Anklagen, hatte nach damaliger Sitte den Zweck, Stimmung gegen die von Mandelsloh zu machen. Es zeigt uns zugleich die damalige Zerrissenheit und Gehässigkeit in der Lüneburger Ritterschaft — vielleicht eine Folge der wohlberechneten Verhezkungen Albrechts. Letzterem war der Streit gewiß sehr willkommen und das Schreiben selbst ein erwünschter Anlaß, um mit

²⁷⁾ Sudendorf, VI, Nr. 98 und S. 129³⁶. Bremisches U.=B., III, Nr. 557, und IV, Nr. 6. Volger, U.=B. der Stadt Lüneburg, II, S. 308.

doppeltem Eifer an die Niederwerfung dieser Familie heranzutreten. Die Verweigerung der Tagfahrt war übrigens damals nichts Seltenes, weil die Unsicherheit auf dem Lande und die Gefahr, in eine Falle gelockt zu werden, allzu groß waren, und auch auf das sichere Geleit selbst der Herzöge, wie wir später sehen werden, gar kein Verlaß war. Ob nicht Albrecht tatsächlich die Absicht hatte, ihnen eine Falle zu legen, um sie hängen zu lassen? Daß es ihm nicht gelang, die Zeugen seiner Treulosigkeiten verstummen zu machen, hatte vielleicht jenes Schreiben veranlaßt.

Was nun das „Pfand des Bischofs“ von Verden betrifft, so bestand dasselbe aus einigen nicht näher zu bestimmenden Schlössern uebst Land des Stiftes, namentlich aus dem Schlosse und der Herrschaft Rotenburg mit dem Zehnten des Stiftes, und wurde, wie Chronisten behaupten, von Verwandten des vormaligen Bischofs Heinrich (von Langlingen † 13. Januar 1381) für hohe Summen den von Mandelsloh verpfändet²⁸⁾. Am 13. Februar 1384²⁹⁾ erteilte Dietrich von Mandelsloh dem Siebert Soltau und dem Dietrich von Welstorf Vollmacht, mit Heinrich von Langlingen, einem Verwandten des verstorbenen Bischofs, wegen des „bischöflichen Pfandes“ zu unterhandeln, wobei er versprach, dasjenige halten zu wollen, was sie mit ihm vereinbaren würden. Doch auch hier gelang ein Ausgleich nicht. Erst nach dem Tode des Herzogs Albrecht († 1385) bewilligte Bischof Johann im Jahre 1386 die Auszahlung der Pfandsummen an die Brüder von Mandelsloh im Betrage von 11 000 lüneburger Mark, womit nicht nur die Rechtmäßigkeit der Mandelsloh'schen Forderungen anerkannt, sondern auch der Beweis erbracht wurde, daß wirklich der Herzog es war, der jeden gültlichen Vergleich bis dahin vereitelt hatte³⁰⁾. Roten-

²⁸⁾ Sudendorf, V, Einl. S. CXXX. — ²⁹⁾ Rgl. Staatsarchiv zu Hannover, Copiar, VI, 11, Nr. 1275. Siebert Soltau und Heinrich von Langlingen hatten bekanntlich mit Dietrich von Mandelsloh gemeinsam an Langwedel (1381) 3000 M. zu fordern (vgl. vorige Abhandlung S. 235). — ³⁰⁾ Spangenberg, Chronicon Verdense, S. 109.

burg, mit dem Lehen der Verdener Kirche, kam hierauf (3. August 1386) an Herzog Wenzel, nachdem zuvor, wie erwähnt, Herzog Albrecht mit diesen Gütern belehnt war³¹⁾.

Als die von Albrecht seit einer Reihe von Jahren übernommene Vermittlung sowie alle Verhandlungen mit dem Bischöfe Johann und mit Verwandten des verstorbenen Bischofs Heinrich erfolglos blieben und die von Mandelsloh sich abermals um große Summen gebracht sahen, überzogen sie in berechtigter Erbitterung die bischöflichen Besitzungen mit Raub und Brand. Zu dieser gewaltthätigen Eintreibung ihrer Forderungen waren die von Mandelsloh nach Ritterrecht und damaliger Rechtsanschauung vollständig berechtigt, vielleicht neuerdings durch bischöfliche oder herzogliche Diener — Wegnahme der Feste Kettenburg? — gereizt worden. Abermals schritten sie zur Gewalt, denn sie konnten nicht anders, obwohl sie sich sagen mußten, daß ein Kriegszug in bischöfliches Gebiet, über welches der Herzog Schutzherr war, für sie von den schlimmsten Folgen begleitet sein konnte.

Herzog Albrecht sagte in seiner Gegenklage (April 1385): „Wir stehen mit dem Bischöfe und dem Stifte Verden im Bunde und sind seiner Schösser und Lande mächtig, und es gebührt Uns, sie zu verteidigen usw. Auch waren wir auf seinen Tagfahrten, auf welchen er versprach, den von Mandelsloh

³¹⁾ Sudendorf, N. B., IX, S. 15₃₈. Nach Harenberg, Gandersheim fand die Auszahlung der Abstandssumme 1386 statt, als Bischof Johann krank in Lüneburg lag. Der Chronist Mag. Glard v. d. Hude berichtet in seiner „Verdensium episcoporum historia“, daß die von Mandelsloh sich der Rotenburg bemächtigten. Professor Dr. Holstein, welcher die bezeichnete Chronik im „Archiv des Vereins für Geschichte und Altertümer der Herzogtümer Bremen und Verden usw.“, Heft 6 und 10, veröffentlichte, notierte hierzu (Heft 10, S. 19, Num. 1), daß die von Mandelsloh „sehr arge Raubritter gewesen seien“ und meint: Glard v. d. Hude habe dieselben nur mit Rücksicht auf seinen Vorgesetzten, den Domdechanten Andreas von Mandelsloh, als „nobiles ac praepotentes viri“ bezeichnet. Aber der Mag. v. d. Hude gehörte noch den alten Chronisten (vor 1600) an und besaß noch nicht den Irrglauben und die Parteilichkeit der spätern Geschichtsschreiber und des Prof. Holstein.

jenes Recht zu geben, welches ihnen zugesprochen würde; doch wollten sie dieses Recht von ihm nicht annehmen. Darauf taten sie dem Bischof und den Seinen durch Raub, Brand und Totschlag großen Schaden; deshalb mahnte Uns der Bischof an Unsrer Verpflichtungen (Bündnißvertrag vom 17. März 1378 und vom 14. August 1383) ihm Hilfe zu leisten, und wegen dieses Unrechts wurden wir und alle jene, die in ihren Klagen genannt sind, und mit Uns vor Ricklingen waren, ihre (der von Mandelsloh) Feinde.“

Der Einfall der von Mandelsloh in das bischöfliche Gebiet, vermutlich mit der Absicht, sich der Rotenburg zu bemächtigen, kann erst nach dem 13. Januar 1384 erfolgt sein, weil an diesem Tage die erfolglosen Verhandlungen mit Heinrich von Langlingen ihren Anfang nahmen. Aber der Herzog hatte schon lange vorher seine Vorbereitungen für die Belagerung getroffen, welche diesmal vom Schlosse Kethem aus geleitet wurde. Auch ist es nicht ausgeschlossen, daß schon früher auf seinen Betrieb die von Mandelslohsche Feste „Rettenburg“ von Bischof Johann von Verden mit Hilfe Albrechts und seiner Städte eingenommen und zerstört wurde, was schon im Jahre 1381 oder erst im Frühjahr 1383 geschehen sein könnte, denn Herzog Albrecht ließ diese Burg gänzlich abbrechen und bezahlte den Arbeitern für den Abbruch am 17. Mai 1383 den verdienten Lohn. Es ist auch möglich, daß die von Mandelsloh schon im Frühjahr 1383 dem Bischof von Verden Fehde angekündigt und demselben eine Frist zur Befriedigung ihrer Forderungen gestellt hatten, worauf derselbe die ihm nahegelegene Burg wegnehmen ließ³²⁾.

³²⁾ Sudendorf, II. B., VI, S. 3842. Spangenberg, Chronicon Verdense, S. 109, behauptet: die Einnahme der Rettenburg sei „umb der Rauberey willen so daraus geschehen“ erfolgt und Herzog Albrecht habe entgegen der Abmachung, die Burg zu brechen, dieselbe zum Nachtheile des Stifts erhalten. Daß von der Burg aus Raubzüge unternommen wurden, ist zweifellos, denn die Kriegführung bestand damals hauptsächlich aus Raubzügen, nur müssen wir fragen, warum die von Mandelsloh (oder ihre Vögte) von der Rettenburg aus raubten? Wir wissen nun, daß ihre Güter schon vorher von bischöflichen Burgmannen um viel Vieh, das

Zunächst unternahmen die Herzöge Albrecht und Bernhard, welcher letzterer am 20. Oktober 1383 von einer Nordlandreise zurückgekehrt war, mit ihren Verbündeten, dem Bischof und dem Domkapitel von Verden, dem Domkapitel von Bremen, dem Grafen von Hoya-Bruchhausen, dem Herrenmeister des Johanniterordens in Sachsen, Ritter Bernhard von der Schulenburg, Ritter Christian Bosel, Rudolf und Paridam von dem Kneesebeck und andern ihre wahrscheinlich in das Frühjahr 1384 fallenden Züge. Sie verwüsteten durch Raub und Brand die Mandelsloh'schen Güter und Dörfer. Dies geht aus demselben Artikel 10 der Mandelsloh'schen Klage hervor, welcher lautet: „Daß er (der Herzog) unser Feind ward mit Unrecht um des Bischofs von Verden Willen, nämlich, als er unser zu Recht mächtig war und wir alle unsre Forderungen und Mißheiligkeiten gegen den Bischof ihm (dem Herzoge) zur Entscheidung anheimstellten, und er uns versprach, uns mit dem Bischofe vergleichen zu wollen, da hat er uns mit Unrecht belagert und verbauet, und unsre Vorkurg Ricklingen abgebrannt und unser Haus (Schloß) zu Mandelsloh abgewonnen und unsre dortigen Höfe abgebrannt und das Dorf Mandelsloh, die Kirche und den Kirchhof, das Dorf Gilbesse, die Kirche und den Kirchhof, das Dorf Osterwald, die Kirche und den Kirchhof, das Dorf Horst, die Kirche und den Kirchhof, das Dorf Engelborstel, die Kirche und den Kirchhof, das Dorf Seelze, die Kirche und den Kirchhof, das Kloster Marienwerder, Kirche und Kirchhof, das Dorf Garbsen, Kirche und Kirchhof, das Dorf Gümmer, Kirche und Kirchhof, das Dorf Weelze, Kirche und Kirchhof, geschändet und verbrannt und andern großen Schaden verursacht usw.“³³⁾

Der Herzog gewann also, wenn Verbecks Angabe richtig ist, in der Zeit vom 16. bis 25. April 1384 das Schloß Mandelsloh und äscherte die Mandelsloh'schen Höfe ein, so

damals für bares Geld genommen ward, beraubt wurden. Gehörte aber die Kettenburg zum „Pfand des Bischofs“, dann war sie vielleicht das einzige Objekt, welches die v. M. von der großen Pfandschaft in ihrer Gewalt hatten, und das war damals Grund genug, um ihnen die Burg wegzunehmen. — ³³⁾ Endendorf, VI, S. 131₄₁ ff.

daß den Brüdern von Mandelsloh dadurch an 3000 löth. Mark Schaden erwuchs. Auch ihre Vorburg Ricklingen wurde niedergebrannt, jedoch die Burg selbst konnten die Feinde nicht gewinnen.

Es fällt auf, daß in dem vorerwähnten Klagepunkte die „Brüder von Mandelsloh bei jedem zerstörten Dorfe „die Kirche und den Kirchhof“ besonders erwähnten. Dies taten sie wohl nicht ohne Grund, denn Dietrich von Mandelsloh war bekanntlich ein frommer Mann, der in diesem Klagepunkte nicht nur den großen Frevel, sondern auch die krasse Mißachtung des vom Könige gegebenen Landfriedens durch den Herzog besonders kennzeichnen wollte. Noch am 6. Januar 1383 hatte König Wenzel dem Herzoge Albrecht aufgetragen, die Landfriedensbestimmungen vom 25. Juli 1382 zu verbessern; jedoch der Haß des Herzogs kannte keine Grenzen. In unerhörter Mißachtung dieses königlichen Landfriedens, nach welchem zuerst Kirchen und Kirchhöfe gefriedet sein, Dawiderhandelnde aber nach dem Urteile der Fürsten, Herren usw. mit dem Strange hingerichtet werden sollten, legte Albrecht selbst zuerst Hand an den Kirchturm und erstickte in empörender Weise das besonders im niedersächsischen Volke stark entwickelte Rechtsbewußtsein und religiöse Gefühl durch die Zerstörung sovieler Kirchen und Kirchhöfe — der einzigen Stätten des Friedens in diesem vom „täglichen Kriege“ heimgesuchten Lande. Wie konnte es auch anders sein, wenn der Herrscher des Landes, anstatt Hüter des königlichen Friedens zu sein, selbst zum ärgsten Übertreter desselben wird.

Der Chronist Hermann von Verbeck erzählt³⁴⁾: „Als er (Herzog Albrecht) die Zerstörung der Kirche und des Kirchturms wollte, getraute sich niemand dies zu tun. Darauf ergriff er (der Herzog) selbst eine hölzerne Stange (baculum) und sprengte damit die Tür des Kirchturms auf, worauf er diesen im Innern zerstörte. Man schrieb es diesem Frevel zu, daß nach Ablauf eines Jahres an demselben Tage (16. April) und zur selben Stunde dem Herzoge durch einen Blidenstein ein

³⁴⁾ Chronicon episc. Mindens. bei Leibniz script. rer. Brunsw., II, S. 195.

Bein (Cocsa) abgeschlagen wurde, so daß er wenige Tage danach starb.“ Ferner erzählt Verbeek: „daß in der Folge nicht nur in nichtswürdiger Weise das Haus Gottes, die Kirche des heiligen Ostdach zu Mandelsloh zerstört wurde, sondern auch (späterhin) infolge beständigen Kriegs das Kollegium zu Mandelsloh³⁵⁾ (eine reiche Stiftung Dietrichs von Mandelsloh) nicht gedeihen konnte³⁶⁾.“

Wie arg die Verwüstungen der Kirchhöfe gewesen sein mögen, kann man aus einem fast 160 Jahre später abgefaßten „Abscheidt der Kirchen zu Mandelsloh gegeben“ vom Jahre 1543 entnehmen, in welchem die Kirchenvisitatoren erklären, daß „der Kirchhoff schendtlich zu Mandelslo verwunsten und außs unerlichst deformiert“ sei³⁷⁾. Warum suchte Albrecht sich gerade die Kirchen und Kirchhöfe und viele Ortschaften aus, um seinem wilden Haße zu frönen? Ihm war gewiß bekannt, daß keine zweite Familie im Lande ihren frommen Sinn und ihre Obsorge für Kirchen und Klöster in so hervorragender Weise betätigte, wie die von Mandelsloh³⁸⁾. Die Zerstörung der Wohnstätten ihrer Lehnsleute und Leibeigenen darf nicht überraschen, denn dieselbe lag in der damaligen Kriegsführung, wie sie noch heute in einigen Ländern des Orients zu Hause

³⁵⁾ Am 23. Mai 1393 gründete Dietrich v. M. in der Kirche zu Mandelsloh ein Kollegiatstift für einen Dekan, sechs Stiftsherren und zwei Vikarien und dotierte dasselbe mit drei Meierhöfen und dem Zehnten zu Wendenborstel, mit dem Luchthof, dem St. Osdagsgut, dem Zehnten zu Farlingen und mit 200 Mark l. S. behufs Ankauß von Renten. Über das Schicksal dieser Stiftung, welcher Herzog Heinrich von Braunschweig-Lüneburg willkürlich den Untergang bereitete, berichtet ausführlich die Schrift: Dietrich von Mandelsloh und seine Brüder Heineke und Statius in den Wirren des Lüneburger Erbfolgestreites und der „Eate“, S. 98 ff. —

³⁶⁾ Als Dietrich v. M. nach 20jährigem Kriege am 20. Sept. 1392 als Satezrichter die einflußreichste Persönlichkeit im großen Lüneburger Friedensbunde geworden war, sah er sich wohl verpflichtet, seinem Schöpfer für die Errettung aus so vielen Gefahren durch diese fromme Stiftung zu danken. — ³⁷⁾ Zeitschr. des Hist. Vereins für Niedersachsen, Jg. 1857, S. 320. — ³⁸⁾ Ihre im Laufe der Jahrhunderte gemachten Stiftungen und Schenkungen würden sich heute auf viele Millionen Mark berechnen lassen.

ist. Da die Mehrzahl dieser Ortschaften bei Hannover liegen, so darf man vermuten, daß sich die Bürger dieser Stadt an den Verwüstungen lebhaft beteiligt hatten und zu der alten Schuld des noch nicht gesühnten Überfalles bei der Mordmühle (1375) eine neue hinzufügten. Diesmal war Albrecht im Rechte und als Schirmvogt des Bischofs sogar verpflichtet, mit ganzer Macht einzuschreiten, daher der maßlose Zorn und die absichtliche Verletzung des königlichen Landfriedens, der dem Herzog, wie einst sein eigener Landfrieden vom Jahre 1374, nur als Mittel diente, die von Mandelsloh zu bekriegen. Letztere dürften übrigens im Stifte Verden übel gehaust und sich auch der Rotenburg bemächtigt haben, obwohl die Klageschrift des Herzogs darüber nichts mitteilt. Nun wird vielleicht heute mancher fragen, warum die Brüder von Mandelsloh, anstatt durch Raub und Brand die bischöflichen Lande zu beschädigen, nicht ihr Recht auf andern Wege suchten. Allein es war die Zeit des „Faustrechts“ und abgesehen davon, daß die Brüder von Mandelsloh Reichsächter geworden, wäre selbst der Kaiser gegenüber dem Bischof und dessen Schutzherrn machtlos gewesen. Bei der Untrene und dem Leichtsinne, womit man auf das bloße Wort ihrer vielen Feinde Anklagen auf Anklagen gegen die genannten Brüder gehäuft hätte, wären diese gar nie dazu gelangt, ihre Rechtfertigung beim königlichen Hofgerichte vorzubringen, geschweige denn ihr Recht zu finden³⁹⁾.

Zur Zeit der Eroberung Mandelohs löste der Herzog von Dietrich von Mandelsloh die Vogtei Lauenrode ein und übertrug dieselbe am 4. Juli 1384 der Stadt Hannover, nachdem diese die Pfandsomme aufgebracht hatte. Manche Geschichtsschreiber glaubten in der Einlösung der Vogtei die Ursache der Feindschaft zwischen dem Herzog und denen von Mandelsloh finden zu müssen. Diese Annahme ist jedoch

³⁹⁾ Auch die „Hildesheimische Stiftsfehde“ war derselben Ursache entspringen, nämlich: der nicht vollen Anerkennung der Schulden seines Vorgängers seitens des neuen Bischofs. In den „Grumbachischen Händeln“ haben wir ein weiteres Beispiel geistlicher Rechtsverweigerung.

irrig, weil die Feindschaft viel älter war. Daß die Stadt Hannover von Dietrich von Mandelsloh, als Mitbesitzer der Vogtei, Bedrückungen zu erdulden hatte, ist nicht wahrscheinlich, weil im Jahre 1383 die drei Brüder von Mandelsloh dem Hospitale St. Spiritus zu Hannover ihren Schutz versprachen und dem Müller der Trepenmühle (zwischen Lauenrode und dem Damme) erlaubten, das nötige Holz zu fällen⁴⁰⁾; auch existierte damals die Burg Lauenrode nicht mehr. Zweck der Einlösung der Vogtei war vielleicht, die von Mandelsloh zu schädigen, der Stadt hingegen für ihre Mithilfe im jüngsten Kriege erkenntlich zu sein.

Noch immer hielt die Fehde des Herzogs gegen die von Mandelsloh an. Um letztere zur Übergabe (der Burg Ricklingen) zu zwingen, beabsichtigte Albrecht, ihnen die Zufuhr abzuschneiden. Er bat deshalb den Rat zu Hildesheim, dieser möge den von Mandelsloh keine Speise, Futter oder sonstige Unterstützung zukommen lassen. Hildesheim erwiderte darauf zwischen dem 11. September und 26. Dezember 1384: die Stadt würde dieser Aufforderung gerne nachkommen, doch weil der Herzog geschrieben habe, „die Rats Herrn möchten ihm zu den von Mandelsloh behilflich sein“, so bäten sie um Auskunft darüber, „wie diese Worte gemeint seien?“⁴¹⁾. Bekanntlich stand das seinem Bischof ergebene Hildesheim dem Herzoge Albrecht meist feindlich gegenüber; daß dieser nun an Hildesheim jene Aufforderung stellte, mag als Beweis eines bessern Einvernehmens zwischen ihm und der Stadt gelten, welches Albrecht sich nun zunutze machte. Seine Aufforderung beweist ferner, daß ihm die Feindschaft der von Mandelsloh augenblicklich unbequem war, denn zwischen ihm und Herzog Otto dem Quaden war eine neue gewaltige Fehde ausgebrochen, an welcher sich zahlreiche Feinde der sächsischen Herrschaft, darunter die von Mandelsloh, beteiligten. Daß unter diesen Verhältnissen Herzog Albrecht die von Mandelsloh gerne in seine Gewalt bekommen hätte, ist begreiflich. Die Vermittlung

⁴⁰⁾ Zeitschr. des Hist. Vereins für Niedersachsen, Jg. 1857, S. 273. — ⁴¹⁾ Doebner, U.=B. der Stadt Hildesheim, II, S. 351.

des Rats zu Hildesheim wurde indessen durch diese Fehde unterbrochen. Ein kurz vorher (23. August 1384) mit dem Landgrafen Hermann von Hessen geschlossenes Bündnis verpflichtete Albrecht, diesem gegen Otto Hilfe zu leisten.

Als bald fiel Albrecht in das Land Göttingen ein und beschädigte, wie es den Anschein hat, die Stadt Einbeck. Darüber beklagte sich Herzog Otto in einem Schreiben an Albrecht, worin er diesen an sein am 25. Oktober 1377 geleistetes Gelübde, sich mit seinen (Ottos) Lande und Leuten nicht zu befassen, erinnerte, und ihn aufforderte, seinem Versprechen gemäß als ein „biederer“ Mann zu handeln, da er sonst bei Herren, Rittern und Knechten Klage führen müsse (August 1384)⁴²). Da dieses Schreiben seinen Zweck verfehlte, fiel Herzog Otto nun seinerseits, nachdem er dem Herzog Albrecht des Abends zu Winsen a. d. Luhe Fehde angesagt hatte, in das Land Lüneburg ein, durchjagte in der Nacht die weite Heide und überfiel am folgenden Morgen den Herzog in Celle, nahm die Stadt ein, konnte das Schloß aber nicht gewinnen⁴³). Dieser Überfall verfehlte nicht, auf Albrecht, welcher damals in großer Gefahr schwebte, ernüchternd zu wirken. Deutlich zeigte sich nämlich wieder, wie nach der ersten Belagerung Mandelsloh's (1377), die Überlegenheit der Landsassen unter Herzog Ottos Führung, zumal die Städte sich von Albrechts kostspieliger und die Unsicherheit vermehrender Politik durch den Anschluß an den Städtebund zu befreien suchten.

Des ewigen Kampfes müde und „um den Landfrieden besser als bisher halten zu können“, hatten die Städte Braunschweig, Goslar, Lüneburg, Hildesheim, Hannover, Halberstadt, Quedlinburg und Aschersleben am 5. Februar 1384 sich zu einer Landfriedensvereinigung auf die Dauer von 10 Jahren entschlossen⁴⁴). Sie bildete den Anfang jenes großen Städtebundes, welcher zehn Jahre später unter

⁴²) Subendorf, VI, Nr. 101 u. 102. — ⁴³) Doebner, II. B., II, S. 345 u. 359. — ⁴⁴) Subendorf, VI, Einl. S. XC. Lüneburg und Hannover, offenbar auf Veranlassung Albrechts, nur bedingungsweise. Die Chroniken der deutschen Städte, VI, S. 466 ff.

dem Namen „Sate“ oder „großer Lüneburger Bund“, das Land in neue schwere Verwicklungen stürzte, an deren Lösung mitzuwirken unser Dietrich von Mandelsloh an hervorragender Stelle berufen wurde. Als bald (14. Februar 1384) traten dieser Vereinigung die Herzöge Friedrich, Bernhard und Heinrich von Braunschweig-Lüneburg, Albrecht von Sachsen-Lüneburg, der Bischof von Halberstadt, die Grafen von Regenstein und von Wernigerode, die von Wallmoden, von Oberg, von der Asseburg und von Mahrenholz bei. Später wurden aufgenommen: der Erzbischof von Magdeburg (31. März), der Bischof von Hildesheim u. a. m.

Dem „Westfälischen Landfrieden“ nachgebildet, hätte dieser Bund ebenso segensreich werden können wie jener in Westfalen, dem ja auch Herzog Otto der Quade mit seinen Landen beigetreten war. Allein Albrecht machte den Bund in dieser Zusammensetzung und Verfassung unmöglich. Warum trat er ihm überhaupt bei? Wie in allen seinen Regierungshandlungen bewies er auch hier seine grenzenlose Unaufrichtigkeit. Ein Herzog, der sich bis dahin mit Hilfe der Städte, mit List und Gewalt in der einst unrechtmäßig erworbenen Herrschaft behauptet hatte, der in seiner nie endenden Geldverlegenheit Fehden provozierte, Pfandschlösser eroberte, um diese für gutes Geld den natürlichen Feinden der Ritterschaft zu verpfänden, konnte sich doch nicht die Hände binden lassen durch einen allen Ständen offenen und gerechten Bund! Der ihm am 25. Juli 1382 vom Könige verliehene Landfrieden zu Sachsen hatte sich ja bisher als sein Gewaltmittel bewährt; Albrecht konnte doch nicht daran denken, diese Gewalt dem neuen Bunde zu opfern und auf einen Landfrieden zu verzichten, in dem nur er allein der Richter war. Deshalb beschworen am 13. Juli 1384 auch nur die Städte Goslar, Braunschweig, Hildesheim, Hannover, Helmsedt, Einbeck, Halberstadt, Quedlinburg, Aschersleben, dann die Bischöfe von Halberstadt und Hildesheim den neuen Bund. Herzog Albrecht und alle andern Herren, die ihm schon beigetreten waren, sowie Lüneburg, blieben demselben fern. Die Abtrünnigkeit der Städte Hannover und Braunschweig, die sich durch den

Anschluß an den Städtebund gegen Mißbrauch des königlichen Landfriedens zu sichern suchten, mochte Albrecht besonders unangenehm empfunden haben, zumal König Wenzel am 23. März 1383 allen Städten geboten hatte, ihre Bündnisse aufzugeben und dafür seinen Landfrieden (zu Westfalen oder zu Sachsen) beizutreten⁴⁵). Um nun den beiden genannten Städten den Wiedereintritt zu erleichtern, begab sich Albrecht persönlich zum Könige und erbat sich von diesem am 23. März 1385 noch besondere Bestimmungen. Aber niemand zeigte Lust, sich in einen Landfrieden zu begeben, in welchem Albrecht mit bekannter Willkür wie bisher schalten konnte. Soweit war das Vertrauen zu ihm nach einer mehr als 13jährigen Regierungszeit, in welcher Albrecht die Übergriffe, und Rechtsverweigerungen der Städte unter seinen heimlichen Schutz genommen hatte, schon gesunken. Aber widerspenstig undankbar, auch ohne dynastische Gefühle wie die Städte damals sich häufig zeigten, war ihnen nur ein Landesherr genehm, der die meisten Freiheiten gab und am wenigsten forderte. Nur Lüneburg war dem Landfrieden zu Sachsen treu geblieben, denn der Rat dieser Stadt war Mitregent und durfte gerade jetzt den Herzog nicht verlassen.

Das allgemeine Bedürfnis nach Ruhe machte jedoch anscheinend der Fehde Albrechts gegen Herzog Otto und auch jener gegen die von Mandelsloh (Oktober 1384) ein Ende, wenn auch noch eine Zeitlang verging, bevor die streitenden Parteien sich herbei ließen, den Weg der Vermittlung zu suchen.

Der Rat zu Hildesheim übernahm es, wenn auch widerwillig, den Ausgleich zwischen Herzog Albrecht und seinen Feinden anzubahnen. Keine Stadt war dazu so sehr geeignet wie die alte Bischofsstadt Hildesheim, deren Rat in dieser trüben Zeit sich stets korrekt verhalten hatte. In einem Beschwerverdeschreiben vom 15. Oktober 1384⁴⁶), in welchem Herzog

⁴⁵) Heinemann, Gesch. von Braunschweig und Hannover, II, S. 78 u. 111 fg., hat offenbar in der Verherrlichung des Herzogs Albrecht dessen Bemühungen um den Landfrieden mißverstanden, wie überhaupt zahlreiche Irrtümer Heinemanns auf die übertriebene Parteinahme für Albrecht und die Städte zurückzuführen sind. —

⁴⁶) Doebner, H.-B., II, S. 345.

Albrecht sich über Gewalttätigkeiten und Friedensbrüche des Herzogs Otto noch aus dem Jahre 1378 beklagte, ersuchte er den Rat zu Hildesheim, diesen Herzog zur Genugthuung zu veranlassen. Auf dieses Schreiben verteidigte sich Otto in zwei an den Rat zu Hildesheim gerichteten Briefen vom 22. Oktober 1384⁴⁷⁾ folgendermaßen: „Als er am 14. Oktober vor Hannover eine Tagfahrt mit dem Herzog Albrecht gehalten, habe er diesem eine Zusammenkunft halben Wegs zwischen Hannover und Gandersheim zur Beilegung der schwebenden Mißhelligkeiten angeboten und vorgeschlagen, daß, wer dabei im Rechte bliebe, dem andern verzeihen, und dieser dann das gleiche tun solle. Allein, Albrecht habe diesen Vorschlag zurückgewiesen. In dem andern Schreiben beschuldigte ihn Otto, daß er die Sühne gebrochen habe und deshalb für ihn so lange als treulos und meineidig gelte, bis er zur bestimmten Zeit mit ihm verhandelt habe.“

Da die wechselseitigen Beschuldigungen der Gegner in weitem an den Rat zu Hildesheim gerichteten Schreiben vom 22. Oktober bis 1. November 1384 nicht aufhörten⁴⁸⁾, mußte die Tätigkeit des Rates so lange wirkungslos bleiben, bis es gelang, zwischen Albrecht und seinen zahlreichen kleinen, aber in der Gesamtheit doch gefährlichen Feinden Verhandlungen anzuknüpfen, für welche, wie es scheint, Albrecht selbst die Vermittlung des Rates zu Hildesheim gesucht hatte.

Der Rat erwiderte nämlich in der Zeit vom 9. bis 26. Januar 1385 auf ein bezügliches Gesuch des Herzogs, daß die Stadt zwar gewöhnlich sicheres Geleit nicht gäbe, dagegen Fürwort, Einmahnung und Beistimmung (bei den Verhandlungen) innerhalb der Stadt gern gewähre. Auch würde sie den Herzog gegen Behelligung (unvoghe) beschützen, so gut sie könne, dieser solle aber weder des Stiftes Feinde noch des Stiftes und der Stadt verfesteten Leute noch diejenigen mit sich bringen, die der Stadt unehrlich Rüche raubten! Auch die Städte dazu vorzuladen, dürfte die Stadt sich nicht unterstehen, es sei denn, daß der Herzog

⁴⁷⁾ Doebner, S. 347. — ⁴⁸⁾ Das., S. 348 ff.

sich zuerst mit dem Bischof von Hildesheim, ihrem Herrn, ausföhne. Auch Herr Johann von Erscherte würde die Stadt gegen „unvoghe“ bewahren gleich dem Herzoge⁴⁹⁾.

Nach diesem für die damaligen Verhältnisse charakteristischen Schreiben erließ der Rat zu Hildesheim an die von Mandelsloh und einige Ritter des Stiftes Hildesheim die Aufforderung, dem Herzoge Recht zu stehen. Da, wie zu vermuten, Dietrich von Mandelsloh sich hierzu gewillt erklärte, konnte der Rat am 3. Februar 1385 dem Herzoge mitteilen, daß Dietrich und die erwähnten Ritter zu einer Tagfahrt bereit seien⁵⁰⁾.

Um diese Zeit ermächtigten die Brüder Heineke, Dietrich und Statius von Mandelsloh durch ein undatiertes Schreiben den Rat zu Hildesheim, in ihrem Namen Verhandlungen mit Herzog Albrecht anzuknüpfen. Weil letzterer von ihnen sagte, sie seien wortbrüchig geworden und wollten nicht tun, wozu sie verpflichtet seien, so solle die Stadt nun ihrer mächtig sein, daß sie vom Herzoge nehmen — und ihm geben wollen, was sich gebühre, wozu sie von Ehre und Recht verpflichtet seien und sich übrigens auch schon erklärt hätten usw. Der Rat versprach hierauf, vermitteln zu wollen⁵¹⁾.

In der Zeit vom 3. Februar bis 15. April 1385 fanden überall Sühneverhandlungen zwischen Fürsten, Herren, Mannen und Städten statt, so daß es schien, dem Lande würde endlich nach jahrelangen Kriegen der ersehnte Frieden wiedergegeben. Obgleich König Wenzel sein möglichstes tat, um den Landfrieden weiter zu kräftigen, indem er, wie schon erwähnt, auf die persönliche Bitte Albrechts noch am 23. März 1385 verschiedene Urkunden unterzeichnet hatte, die dem Herzoge die Mittel bieten sollten, allen verfesteten Leuten den Weg zur Aufnahme in den Landfrieden zu bahnen⁵²⁾,

⁴⁹⁾ Doebner, S. 354 u. f. — ⁵⁰⁾ Das., S. 354, Anmerkung. —

⁵¹⁾ Das., S. 372 u. Anm. 1. — ⁵²⁾ Sudendorf, VI, S. 125. Herzog Albrecht wurde ermächtiget, alle verfesteten Leute wieder in den Landfrieden aufzunehmen, wenn sie dem Kläger Genüge geleistet hätten! Weil Albrecht gerade zur Zeit seiner Sühneverhandlungen mit Herzog Otto, mit den Brüdern von Mandels-

so gebührt doch dem Räte zu Hildesheim das hohe Verdienst, die Parteien so weit geeinigt zu haben, daß ein Schiedsgericht über die fast zehnjährigen Irrungen zwischen dem Herzoge und den Herren von Mandelsloh entscheiden konnte. Dasselbe sollte aus dem Grafen von Hoya und Bruchhausen als Obmann, dem Grafen Rudolf von Wunstorf und dem Ritter Brand von dem Hus als Richter bestehen⁵³).

Die von Mandelsloh hatten schwerlich Ursache, diesen Herren ihr Vertrauen zu schenken, denn die beiden Grafen waren Bundesgenossen des Herzogs und Feinde der von Mandelsloh, wie namentlich Graf Otto von Hoya noch in den letzten Fehden, der Ritter Brand von dem Hus aber, welcher zwar neben dem Ritter Rord von Mandelsloh auf dem Schlosse Rehburg saß, seit einiger Zeit im Dienste des Herzogs stand; — aber willig unterwarfen sie sich diesem willkürlich aufgebotenen Schiedsgericht. Die beiderseitigen Klageschriften wurden verhandelt, worauf am 15. April 1385 der Schiedspruch des Grafen Otto von Hoya erfolgte⁵⁴). Derselbe forderte von den von Mandelsloh in der Hauptsache, daß sie den rechtmäßigen Besitz des Schlosses Ricklingen nachwiesen: „Hat der Herzog mit ihnen aber nicht um das Schloß, sondern um andre Dinge Krieg geführt, so müssen sie ihm das Schloß einräumen und die Schäden ersetzen, die sie von dem Schlosse aus, ohne Verwahrung ihrer Ehre (d. h. Fehdebrief), verursacht hätten.“

Daß die Brüder von Mandelsloh ein Recht an dem Schlosse zu Ricklingen hatten, scheint übrigens aus dem Artikel 10 ihrer Klage hervorzugehen, in welchem sie sich über den Herzog beklagten, daß er „ihre“ Vorkburg Ricklingen abgebrannt habe.

loh und ändern sich diese Urkunde persönlich vom Könige Wenzel einholte, so darf man vermuten, daß er die Absicht hegte, auf Grund derselben von seinen Gegnern noch hohe Summen einzutreiben, um ihnen die Aufnahme in den Landfrieden zu ermöglichen. Ohnehin gab Abrecht in einem Klagepunkte gegen die Brüder v. M. einen Schaden von 5000 löt. Mark an (Sudendorf, VI, S. 130₁₈). —
⁵³) Das., S. 127. — ⁵⁴) Das., S. 136 u. ff.

In weitem Artikeln werden sodann die von Mandelsloh zum Ersatz der Schäden verurteilt, die sie bei verschiedenen, nicht näher bezeichneten Anlässen verübt haben sollen, falls sie die Sühne, auf welche sie sich stets berufen, nicht beweisen können⁵⁵). Endlich wurde auch der Reichsacht gedacht und entschieden, daß — obwohl die von Mandelsloh durch dieselbe rechtlos geworden seien, so daß niemand verpflichtet wäre, ihnen gegenüber Rechenschaft abzulegen — der Herzog, wie er wolle, sich dieses Rechtsmittels nicht bedienen solle. Indem der Herzog sich in dieser Angelegenheit ritterlich erwies, geschah es wohl, weil ihn dies nichts kostete und das eigne Gewissen ihn an das viele und große Unrecht erinnern mußte, das er den Brüdern von Mandelsloh im Laufe der Jahre zugefügt hatte. Bezüglich ihrer Einwendung, sie seien mit Unrecht in die Reichsacht gebracht worden, wurden die von Mandelsloh mit ihrer Rechtfertigung an das Reich gewiesen.

Aber der Herzog ließ den Brüdern von Mandelsloh keine Zeit, die Beweise für den rechtmäßigen Besitz des Schlosses Ricklingen sowie für die errichtete Sühne und anderer ihrer Behauptungen zu erbringen. Auch mochte ihn der Artikel 9 der Mandelslohschen Klageschrift besonders erbittert haben, welcher besagt: „Wir klagen den Herzog an, daß er nach unserm Leben, Gut und Ehren stand und er hätte uns dies alles genommen, wenn er gekount hätte; obwohl ein Teil von uns in seinem Räte saßen, in seinem Dienste standen und mit ihm im Bunde waren, wurden wir von ihm ohne Aussprache und Ehrverwahrung seinerseits verstoßen, so daß wir dadurch wohl 10000 lötlige Mark Schaden hatten.“ Hierin mag ein weiterer Grund zu finden sein, daß der Herzog schon am Tage nach dem Schiedsspruche, der ihn offenbar nicht befriedigt hatte, am Sonntag, den 16. April 1385, plötzlich vor der Burg Ricklingen erschien und ihre Belagerung begann. Abrecht mochte hoffen, sich der Person Dietrichs von Mandelsloh zu versichern, noch bevor derselbe die von

⁵⁵) Diese Sühne wurde anscheinend auf der Tagfahrt vom 8. Februar 1383 vollzogen.

ihm und seinen Brüdern geforderten Beweise erbracht haben würde, und darauf rechnen, die Besatzung der Burg und Dietrich, der, wie erzählt wird, an jenem Tage ein Fest gab, weniger wachsam zu finden. So brach der Herzog jäh die Sühneverhandlungen ab und bekundete damit offen, daß das Unrecht auf seiner Seite lag. Es sollte die letzte Tat seines vielbewegten Lebens sein. Albrecht ward von einem schweren Blidensteine, der ihm ein Bein zerschmetterte, tödlich getroffen und starb bald darauf auf seinem Schlosse in Neustadt am Rügenberge.

Ein Denkmal aus grauem Sandstein bezeichnet die Stelle seiner Verwundung. Es steht bei dem Dorfe „Schloß Ricklingen“ an der Leine auf niedrigem Hügel, von wo aus der Herzog den Angriff auf die Burg geleitet haben mag. Der Stein, welcher den Herzog angeblich tötete, ein brauner Kiesel von etwa 35 cm Länge und 20—25 cm Höhe und Breite liegt, von eisernen Klammern gehalten, auf dem Denksteine. Dieser selbst zeigt an der Vorderseite das Reliefbild des knieenden Herzogs, der in voller Rüstung betend dargestellt ist. Die auf der Rückseite ersichtliche knieende Figur im wallenden Mantel scheint den Herrenmeister des Johanniterordens Ritter Bernhard von der Schuleburg⁵⁶⁾ im Ordenskleide darzustellen, der bekanntlich dem Herzoge bei der Belagerung Mandelslohs und Ricklingens Hilfe leistete und vermutlich das Denkmal dem Andenken Albrechts widmete. Über dieser Figur befindet sich folgende Inschrift: „Anno 1385 iare verteyn nacht na Paschen do togen de van lunenborch mit oerem heren hertogen albrecht to sassen

⁵⁶⁾ Die Teilnahme des Herrenmeisters des Johanniterordens an den Kriegen gegen die von Mandelsloh läßt sich damit erklären, daß derselbe ein Sachse und sein Bruder Dietrich v. d. Schulenburg, Bischof von Lebus, Pfandinhaber eines Schlosses der Herzöge von Sachsen-Wittenberg war. Abbildungen des Denkmals zu Schloß Ricklingen befinden sich bei Mithoff, Kunstdenkmale, I, Tafel VIII, dann in den Hannoverschen Geschichtsblättern, Jg. 10, Heft 7—9, S. 279 u. 280, und in der Schrift: „Dietrich von Mandelsloh und seine Brüder Heineke und Statius in den Wirren des Lüneburger Erbfolgestreites usw.“.

vor de broch to rickelinge uppe de von mandelse dar so wart hertoge albrechte gewarpen mit eynen blyen dat se aff togen vnde hertoge albrecht de starff dar van.“

Diese Inschrift ist wichtig, weil sie die einzige sichere Nachricht der Begebenheit liefert. Danach zog Herzog Albrecht, weil Ostern im Jahre 1385 auf den 2. April fiel, am 16. April vor die Burg. Noch an demselben Tage — so vermuten wir — ward er von jenem Steine getroffen, und die Lüneburger zogen ab, ohne die Burg gewonnen zu haben, während der Herzog, auf sein nahegelegenes Schloß zu Neustadt a. R. gebracht, bald darauf verschied.

Es lag in der Kriegsführung Albrechts, überraschend im Felde zu erscheinen und selten länger als einen Tag vor der feindlichen Burg zu verweilen. Auch bei andauernder Belagerung, die gewöhnlich in einer Absperrung der Burg auf weitem Umkreise bestand, beteiligte sich Albrecht nur an einzelnen Stürmen. Seine Kriegszüge nahmen daher meist nur wenige Tage in Anspruch, wobei er oft Tagesritte von 80—100 Kilometer zurücklegte, um dann sofort — ob der Angriff gelungen war oder nicht — wieder in sein starkes Schloß zu Celle zurückzukehren. Unsere Ansicht stimmt mit der Inschrift auf dem Denkstein überein und widerspricht auch nicht den ältesten chronikalischen Nachrichten. So berichtet der Propst Johann Schomaer (1550) in seiner „Lüneburger Chronik“ zum 23. Juni 1385: „Dewile etlike vam adel im stichte und sunst um Hannover lank vast jegen unsen g. h. der concordien⁵⁷⁾ halven sich vientlicken ertegeden, besundern de van Mandelslo, de Rycklinge innehadde, so wort unse g. her vororsaket datsulvige husz to belegerende, und toch davor in egener persone; dar

57) „Der concordien halven“, d. h. der Eintracht zwischen den sächsischen und welfischen Herzögen waren die von Mandelsloh und andere Geschlechter des Stiftes Hildesheim (von Steinberg, von Schwichelbt usw.) feindlich! — und nicht, wie die neuesten Geschichtsschreiber irrig meinen, daß Herzog Albrecht die von Mandelsloh und andre vom Adel ihres „Raubrittertums“ wegen verfolgt habe.

wort also gefochten, dat syne gnaden darsulvest van ener blyden vorsegeriget und geworpen an ein ben, dat syne gnaden van dem schaden in korten dagen gestorven und to Luneborch to S. Michael, dar de tyt der forsten van Luneborch begrefnisse und sepultur, forstlich togericht, begraven.“

Der Chronist Detmar sagt: „Do de hertoge vor dem slote lach, do warp en mit ener bliden unde warp den hertogen in den knoken, dat he nedder storte unde levede nicht lange darna.“

Auch die Art der Verwundung, da edlere Teile anscheinend nicht verletzt waren, läßt vermuten, daß der Herzog, welcher damals im kräftigen Mannesalter von höchstens 45 Jahren stand, noch mehrere Wochen gelebt haben wird. Demnach, und weil die Stadt Hannover sich am 25. April mit den Brüdern von Mandelsloh ausöhnte, dürfte Albrecht am 16. April verwundet und am 23. Juni 1385 verschieden sein, worauf am 29. Juni seine feierliche Beisetzung erfolgte.

Mit Albrecht sank ein Fürst von außerordentlicher Tatkraft in der Blüte seiner Jahre in das Grab. Von der Nachwelt zwar als Hort des Friedens geehrt, war er in Wirklichkeit meist selbst der Friedensstörer und ohne Frage an der Verwilderung schuld, die im Lande Niedersachsen niemals einen so hohen Grad erreichte, wie zu seiner Zeit. Sein Tod bedeutete für Lüneburg das nahe Ende der sächsischen Herrschaft, für die von Mandelsloh war er eine Erlösung von langer Pein⁵⁸⁾.

58) Der Sturm auf die Burg Ricklingen und der Tod des Herzogs Albrecht lieferten den Stoff zu vielen Erzählungen und Dichtungen, in welchen Dietrich von Mandelsloh als arger Raubritter und Übeltäter dargestellt wird. Einige dieser Erzählungen schildern in sympathischer Weise Sophie von Mandelsloh, Dietrichs Tochter, welche an der Seite ihres Vaters die Burg so heldenmütig verteidigt und so geschickt die Blide gerichtet haben soll, daß deren Geschloß den Herzog traf. Dagegen macht der Roman „Die Ricklinger“ von H. v. d. Elbe in Ausübung der licentia poetica aus Dietrich sogar einen Brudermörder, und mit einem häßlichen Spottgedicht beleidigt „Der Schütting“ von 1908 das Andenken Dietrichs und seiner Tochter Sophie.

Fast zehn Jahre kämpfte diese Familie um ihr gutes Recht gegen die listigen und heutigierigen Übergriffe mächtiger Herren und aufstrebender Städte (Kaufleute), die in rücksichtsloser Spekulation die Rechte anderer außerhalb der Stadtmauern mißachteten. Ihr Stammsitz Mandelsloh, einst ein mächtiger Edelsitz, lag in Trümmern, von zahlreichen Schlössern verdrängt, ihrer Pfandsummen und anderer Güter beraubt, hatten die Brüder Heineke, Dietrich und Statius von Mandelsloh den für damalige Verhältnisse ganz enormen Schaden von ca. 30000 Mark lötligen Silbers erlitten; eine Summe, die nach heutigem Werte berechnet etwa 4 bis 4 $\frac{1}{2}$ Millionen Reichsmark betragen dürfte.

Das tragische Geschick des ruhelosen Herzogs war offenbar seinem Anhang und namentlich den Bürgern von Hannover in die Glieder gefahren. Daß die Brüder von Mandelsloh nach dem Abzuge der Lüneburger das Feld behaupteten und Herren der Burg Ricklingen geblieben waren, mochte den Hannoveranern wegen der Nähe dieser Burg sehr bedrohlich scheinen. Deshalb beeilten sie sich wegen ihres Raubüberfalles, den sie bekanntlich fast zehn Jahre zuvor an einem Mandelsloh'schen Warentransporte verübt hatten, jetzt Frieden zu machen, nachdem sie die Regelung dieser Angelegenheit wohl deshalb hingehalten hatten, weil sie von dem letzten Kriege des Herzogs und von der Belagerung Ricklingens noch immer einen günstigen Ausgang erhoffen mochten, um die Forderungen der von Mandelsloh wettmachen zu können. Auch mochte den ehrsamem Ratsherren das Gewissen ein wenig gedrückt haben, als Herzog Albrecht in seiner Gegenklage (vor 15. April) behauptete: „ihm sei berichtet, daß der Schaden von den Tätern in Freundschaft wieder gutgemacht worden sei,“ was jedoch noch nicht geschehen war. Erst am 25. April, also schon neun Tage nach dem Beginne jener Belagerung, kam es zum Vergleich: Die Brüder Heineke, Dietrich und Statius von Mandelsloh versprachen am genannten Tage dem Räte und den Bürgern von Hannover wegen des Überfalles bei der Mordmühle, an niemanden ferner Forderungen stellen noch jemanden solche gestatten zu wollen⁵⁹⁾.

⁵⁹⁾ Sudendorf, VI, Nr. 118 u. 119.

Der beständige Krieg, womit die genannten Brüder sich der herzoglichen und städtischen Übergriffe zu erwehren suchten, wurde nun ein Kampf gegen die sächsische Herrschaft und deren Verbündete. Der Tod des Herzogs hatte sie aus arger Bedrängnis befreit, und allmählich vollzog sich ein gewaltiger Umschwung zu ihren Gunsten. Der Herzog war gefallen, der Mantel folgte nach; — in dem Maße als sich der frühere Anhang verlor, weil sein Führer fehlte, gewannen die Feinde der sächsischen Herrschaft an Zahl und Macht.

Zunächst fand, nach dem Eintreffen des Herzogs Wenzel in Lüneburg (12. Juli 1385) und der Übernahme der Regierung durch denselben, zwischen ihm und den Brüdern von Mandelsloh wegen des Schlosses Ricklingen ein Vergleich statt, demzufolge das Schloß dem Herzoge „aufgelassen und aufgetragen“ wurde⁶⁰). Einer der ersten, welcher sich sodann mit den Brüdern von Mandelsloh aussöhnte, war Graf Erich von Hoya, Herzog Albrechts Vetter, dessen Gefangennahme in der Hoyer Fehde bekanntlich Albrecht den Brüdern von Mandelsloh sehr verübelte hatte. Graf Erich verließ den letztern am 7. Februar 1386 einen Burgmannsitz (Borchsedel) zu Stolzenau für ewige Zeiten⁶¹). Auch Bischof Johann von Verden sah sich, wie schon erwähnt, endlich veranlaßt, der Mandelsloh'schen Forderung im (Frühjahr?) 1386 gerecht zu werden⁶²). Wie rasch dieselben wieder zu Macht und Ansehen kamen, zeigen uns die Geleitsbriefe, welche sie im Frühjahr 1386 während ihres Krieges gegen die sächsische Herrschaft dem Edelherrn Simon von der Lippe und den Bürgern von Wunstorf ausstellten⁶³). Vergeblich bemühte sich der Edelvogt von dem Berge 1386 die Brüder von Mandelsloh von der Schlüsselburg zu verdrängen (vgl. S. 181 Note 15)⁶⁴), umsonst bat

⁶⁰) Theodor Meyer, Die Lüneburger Chronik des Probstes Jakob Schomaker, S. 28. — ⁶¹) Hoyer H.-B., I, 285 u. 286. — ⁶²) Harenberg, Gandersheim, S. 1570. — ⁶³) Dr.-Urk. i. Kgl. Sts.-A. Hannover, Depositum Stadt Wunstorf, Nr. 10, und i. Kgl. Sts.-A. Münster, Depositum Stadt Minden, Nr. 151. — ⁶⁴) Das., Fürstentum Minden, Orig. Auscheinend bedurfte der Bischof von Minden der Hilfe des Heineke von Mandelsloh in der Fehde gegen den Bischof von Osnabrück (ebendaf., Depositum Stadt Minden, Nr. 165).

die sächsische Herrschaft den Grafen Rudolf von Wunstorf, es zu versuchen, die genannten Brüder trotz ihrer Feindschaft gegen die sächsische Herrschaft mit Güte von dem Schlosse Hallermund zu bringen⁶⁵), vergeblich war auch das Bitten der Städte, darunter Lüneburgs und vieler Mitglieder der lüneburgischen Ritterschaft (28. Februar 1386), an die Herzöge Friedrich und Heinrich von Braunschweig-Lüneburg um Erhaltung des Friedens⁶⁶), vergeblich endlich alle Bemühungen, durch Bündnisse und Vergleiche zwischen den Welfen und der sächsischen Herrschaft die Bewegung aufzuhalten, die sich für die Wiedertehr des Rechtszustandes mächtig erhob und in der Gefangennahme des Herzogs Bernhard, um ihn dem sächsischen Einfluß zu entziehen, ihren beredten Ausdruck fand; das große dem Lande und seinem Fürstenhause zugefügte Unrecht mußte endlich geföhnt werden.

Der alternde Herzog Wenzel, Albrechts Oheim, hatte, um sich und seinen Söhnen die Herrschaft zu erhalten, sowie auf Drängen der Stadt Lüneburg, die Zügel der Regierung ergriffen. Er besaß dazu weder Tatkraft noch Geschick. Chronisten erzählen, Albrecht habe dies bedacht, als er dem Tode nahe, dem Räte zu Lüneburg empfahl, Herzog Bernhard, Magnus' zweiten Sohn, als ihren Landesfürsten anzunehmen⁶⁷). Aber die Stadt fürchtete neue Verwicklungen und vor allem die Rache der welfischen Herzöge; allein, in ihrem Bestreben, die sächsische Herrschaft zu erhalten, schuf sie gerade neue Feindschaft — neue Kriege. Mächtige Familien, wie die von Steinberg, von Beltheim, von Salbern und viele andre, die alle mit denen von Mandelsloh ihren Haß nicht zügeln konnten, drängten die Herzöge Friedrich und Heinrich (Bernhard saß noch in der Gefangenschaft) zum Kriege. Auch der alte Feind der Sachsen, Herzog Otto, schloß sich der Bewegung an⁶⁸). Das Bögern der Herzöge Friedrich und Heinrich

⁶⁵) Sudendorf, II.=B., VI, Nr. 142. — ⁶⁶) Bolger, II.=B. der Stadt Lüneburg, II, S. 369, 376, 389. — ⁶⁷) Pseffinger, Braunschw.=Lüneb. Hist., I, S. 298 u. a. D. — ⁶⁸) Herzog Otto der Quade hatte sich schon am 9. Juni 1386 mit den Herzögen Friedrich und Heinrich zur Eroberung Lüneburgs (Land) verbündet (Sudendorf, VI, S. 149

drohte ohnehin ihrer Sache zu schaden, so daß Herzog Wenzel mit den Lüneburgern und unterstützt von mächtigen Nachbarn (Grafen von Hoya, Bischof von Minden u. a.) stetig an Macht gewann und sogar sich anschickte, die Herzoginwitwe Katharina aus Celle von ihrem Witwensitz zu vertreiben, bis endlich mit Hilfe der Braunschweiger am Fronleichnamstage, den 28. Mai 1388, in der Schlacht bei Wilsen a. d. Aller der sächsischen Herrschaft und auch der Mitherrschaft der Stadt Lüneburg für immer ein Ende bereitet wurde.

Graf Otto von Hoya und Bruchhausen, einer der ärgsten Feinde der Brüder von Mandelsloh, geriet in die Gefangenschaft des Herzogs Friedrich und mußte sich mit 4000 lötlige Mark loskaufen. Da er dieses Geld nicht besaß, verpfändete er dem Herzog am 11. November 1388 seine beiden Schlösser Alten-Bruchhausen und Freudenberg. Es war eine Ironie des Schicksals, daß der Graf auf seinen Schlössern neben dem Ritter Ulrich Behr auch den verhafteten Heineke von Mandelsloh als herzoglichen Amtmann dulden mußte⁶⁹⁾. Am genannten Tage stellten Ritter Ulrich und Knappe Heineke dem Herzog Friedrich über die beiden in Verwaltung übernommenen Schlösser einen Revers aus, worin ersterer versprach, bei Heinekens Tode einen seiner Brüder, Dietrich oder Statius, in dessen Stelle anzunehmen. Ulrich Behr war schon in der Bremer Fehde ein Kampfgenosse der von Mandelsloh, die nun im letzten Kriege dem Herzog Friedrich treu zur Seite standen und dafür belohnt wurden.

Es erübrigt uns noch, der Lösung der Wasserwegfrage, die bekanntlich die erste Ursache der Fehden gegen die von Mandelsloh bildete, mit einigen Worten zu gedenken. Die Stadt Hannover benutzte den Umschwung der Dinge und das Entgegenkommen der Herzöge Friedrich und Heinrich dazu, für die endliche Erfüllung ihres Lieblingswunsches, der „freien“ Schifffahrt auf der Leine, wieder tätig zu werden.

u. 154) und am 18. Januar 1390 mit ihnen ein neues Bündnis errichtet. Otto setzte sogar den Herzog Friedrich zum Erben ein, falls er (Otto) ohne Söhne sterben würde (das., VIII, S. 37). —

⁶⁹⁾ Hoyer II.-B., I, Nr. 297 u. 298.

Aber ohne ein Opfer ihrerseits sollte das Werk nicht gelingen. Die Stadt mußte sich wohl oder übel dazu verstehen, den Weg der Verhandlung zu suchen und den Anliegern der Leine für die Gewährung des „Wasserwegs“ eine Entschädigung zahlen. Am 18. April 1389 gestatteten Eberhard von Mahrenholz, der Ältere, und seine Söhne und am 10. Oktober desselben Jahres Balduin von Grindau und dessen Söhne den Bürgern von Hannover einen ewig freien Wasserweg durch ihre Mühlenwehre zu Bothmer beziehungsweise zu Grindau und wurden dafür von der Stadt Hannover durch Geld entschädigt⁷⁰⁾. Nachdem sodann am 1. November die Herzöge Bernhard und Heinrich der Schifffahrt und dem Wasserwege ihre Schutzbriefe erteilt hatten, „baten“ sie das Kloster Mariensee, auch dieses möge der Stadt Hannover den freien Wasserweg durch sein Wehr bei Wulfelade einräumen. Am 2. Februar 1390 kam das Kloster diesem Ansuchen gegen eine städtische Abgabe von 12 Pfund hannoverscher Pfennige und zwei Tonnen Heringen sowie unter der Bedingung nach, daß die Schiffsleute und ihre Knechte gehalten seien, beim Öffnen und Schließen der Schleusen den Müllern zu helfen, und daß der Rat zu Hannover für etwaige Beschädigung Ersatz leiste.

Die Verhandlungen mit den Herren von Mandelsloh zogen sich jedoch in die Länge. Anscheinend hatten der Rat und die Bürgerschaft Hannovers sich neuerdings Übergriffe gegen die von Mandelsloh erlangt und sich namentlich anno 1384 an der Verwüstung der Mandelslohschen Dörfer beteiligt, oder es waren die Brüder v. M. als Parteigänger der welfischen Herzöge in dem letzten Kriege (1388) mit der Stadt in Fehde geraten, denn am 22. Februar 1390 verglichen sich die Brüder Heineke, Dietrich und Statius von Mandelsloh wegen ihnen zugefügten Schaden und sonstiger Irrungen mit der Stadt. Sie versprachen, bis zum 6. April 1393 für Hannover getreulich Fürsprache einzulegen, die Stadt zu beschirmen, ihren Bürgern und Dienern auf den Mandelslohschen Schlössern Zuflucht und Schutz zu gewähren gegen eine

⁷⁰⁾ Vaterländ. Archiv, Jahrg. 1834, II, S. 238 f.

Abgabe von 12 Pfund hannoverische Pfennige, zahlbar am nächsten 3. April und an jedem 25. Dezember der Jahre 1390, 91 und 92. Am demselben Tage (22. Februar) gestatteten sodann die genannten Brüder einen „ewig freien“ Wasserweg durch ihr Wehr und durch die Mündung der Schleuse (Mühden) bei ihrer Mühle zu Dinstorf und überall sonst auf der Strecke zwischen Bremen und Hannover, wo sie darüber gebieten könnten. Die Schiffleute und ihre Knechte sollten aber dem Müller beim Öffnen und Schließen der Schleusen behilflich sein. Die von Mandelsloh gelobten auch, falls die Leine ihren Lauf ändere, der Schifffahrt nicht hinderlich, sondern förderlich sein zu wollen usw. So war endlich nach 20jährigen Bemühungen aller Zwist um die Umlage des Wasserwegs im Wege der Verhandlung beigelegt, was jedenfalls einen Fortschritt in der Rechtsanschauung und Zivilisation bedeutete⁷¹⁾.

Schließlich wollen wir noch des Schicksals des von der Nachwelt so sehr unrecht geschmähten Dietrichs von Mandelsloh gedenken. Auch er starb wie sein tapftrer Gegner Herzog Albrecht vor Ricklingen nicht weit davon eines gewaltigen Todes.

Die Brüder von Mandelsloh kämpften um die Erhaltung ihres Besitzstandes, der beständig bedroht war. Sie waren deshalb eifrige Anhänger des großen Lüneburger Friedensbundes, der „Sate“, und Dietrich von Mandelsloh war die Seele dieses Bundes, den die Herzöge Bernhard und Heinrich von Braunschweig und Lüneburg am 20. September 1392 geschaffen hatten, um zunächst in den Besitz einer großen Summe Geldes zu gelangen, die sie zur Einlösung mehrerer Schlösser benötigten. Aber die Herzöge waren sehr enttäuscht, als sie statt der erhofften Summe von der Stadt Lüneburg nur Schuldburkunden zurückerhielten, die allerdings einen viel höhern Wert hatten als die ihnen von den Ständen zugesprochenen 50 000 Mark l. S.⁷²⁾. Schon wenige Monate nach dem

⁷¹⁾ Vaterländisches Archiv. Jg. 1834 II, S. 238 f. — Sudendorf, VII, S. 9 u. 10. Vgl. auch: „Dietrich v. Mandelsloh u. seine Brüder Heineke und Statius in den Wirren des Lüneb. Erbfolgekrieges v. W. v. M.“, S. 83 f. — ⁷²⁾ Sudendorf, VIII, S. XXVIII, Fußnote.

Abschlüsse der „Sate“ gingen sie an das Werk, sich von den drückenden Fesseln des Bundes zu befreien, der stetig an Macht gewann und alle Elemente in sich vereinigte, die es mit der Rückkehr friedlicher Zustände wirklich ehrlich meinten. Wohl wäre es möglich gewesen, mit den Machtmitteln, welche dieser aus dem Volke selbst hervorgegangene Friedensbund besaß, Streitigkeiten zu schlichten und Frieden zu stiften; allein, in zahlreichen Friedensbrüchen, welche die Herzöge selbst begingen oder von andern verüben ließen, suchten sie die Sate zu sprengen, in welcher kein rechter Zusammenhalt bestand. Nachdem wiederholt Dietrich von Mandelsloh als Rat und Schiedsrichter der Herzöge und als Satesrichter des Bundes mit andern Kollegen in den Streitigkeiten zwischen den Herzögen und der Sate mit Erfolg vermittelt hatte (1394), kam es doch Anfang 1396 zum Kriege, in welchem die Lüneburger auf dem Zeltberge geschlagen wurden und wobei ihr Bürgermeister Gadeke Basedow fiel (7. April 1396). Nun war noch ein Mann zu beseitigen, der einen gewaltigen Einfluß auf die Sate ausübte. Dieser Mann war Dietrich von Mandelsloh. Obwohl Dietrich seine Stelle als Satesrichter schon am 20. September 1394 niedergelegt und — um sich ganz dem Bunde widmen zu können — auch seine Ratsstelle bei den Herzögen resigniert hatte, waren dessen Ratsschläge doch stets den Städten maßgebend geblieben. Herzog Heinrich lud ihn und alle Satesherren auf Treu und Glauben zu einem Tage bei Seelze (bei Hannover) für den 23. April 1396 ein. Dietrich ritt vertrauensvoll dorthin, aber, von blindem Haß erfüllt, scheute Heinrich selbst den Mord nicht, um sich des mächtigen Beschützers der Sate zu entledigen. Er erstach ihn, nachdem Dietrich standhaft erklärt hatte, dem beschworenen Bunde treu bleiben zu wollen⁷³). So dankte Heinrich dem-

⁷³) Das Chronicon Lüneburgicum (bei Leibniz, Script rer. Brunsv., II, S. 193) berichtet: „Besonderen vorbodede de Tyranne Hinrick den duehtigen knapen Diderick van Mandelslo tho Tzelse by Hannover vor sick up einen Daeh, dar he up loven quam. Tho dem reeth Hertoch Hinrick sulvest, unde stack ehm mit dem schwerde dorch sin liff up der stede doth,

jenigen, der so viel dazu beigetragen hatte, die sächsische Herrschaft zu Fall zu bringen. Sein haßerfülltes Hofgesinde tat noch ein den Friedensfeinden gefälliges Werk, indem sie den Leichnam Dietrichs aufknüpfte. Dietrich von Mandelsloh fiel als Märtyrer seiner und des Volkes Sache. Die Stelle, an welcher dies geschah, scheint uns ein Denkstein zu bezeichnen, der westlich und nahe bei Seelze an der Straße nach Wunstorf und am Rande des sogenannten Sunderholzes steht. Eine graue Sandsteinplatte, auf deren beiden Seitenflächen die Umrisse je eines lateinischen Kreuzes, dessen Arme sich nach Art des Ritterkreuzes gegen den Mittelpunkt zu verjüngen, kunstlos eingehauen sind. Form, Anordnung und Material des Kreuzes bzw. des Steines deuten entschieden auf die Zeit der Begebenheit hin; und auch das Gehölz, woselbst an einem Banne Dietrichs Leichnam vermutlich aufgehängt wurde, wird nach seinem heutigen Namen „Sunderholz“ zu schließen, schon damals existiert haben. Man darf wohl sagen, daß die Feindseligkeiten Abrechts und seiner Städte an dem frühen Tode Dietrichs viel schuld waren, denn sie hatten ihn zum eifrigsten Verfechter der Sate gemacht. (S. Abb. S. 355.)

Rachedurst wegen der Ermordung ihres Bruders trieb Heineke und Statius in das Lager der Städte. Auch andre Mitglieder der Familie von Mandelsloh und viele Freunde derselben, darunter ihre ehemaligen Feinde, die Bremer Ritter Johann Clöver und Johann Korlehafe, schlossen sich ihnen

darumme dat he de sate unde eede holden, unde den, de in der sate wehren, also den steden, ehres rechtes bystendich wesen wolde.“ Schomakers Lüneburger Chronik, herausgegeben von Th. Meyer, S. 35, erzählt, daß die Herzöge Bernhard und Heinrich einen „velich“ Tag zu Hannover anberaumten, auf dem alle Satesherren erschienen seien, und wobei Herzog Heinrich den Dietrich erstochen, worauf sein Hofgesinde „sehr tyrannisch“ den Leichnam aufgehängt habe. Das Chronicon Engelhusii (Leibniz III p. 1130) berichtet: daß Dietrich v. M. in der Nähe des Klosters Marienwerder (also nahe bei Seelze) aufgeküpfet worden sei. Dietrich und seine Frau wurden, wie ein nicht mehr vorhandener Leichenstein vom Jahre 1396 nachweisen könnte, im genannten Kloster begraben (Mithoff, Kunstdenkmale I, S. 142, wo fälschlich „Franciscus“ statt „Tidericus“; ein Franz kam damals in der Familie nicht vor).

an. Statius v. M., dem Herzog Heinrich den Weg verlegt hatte, schlug sich mit 30 Reitern durch und gelangte in die Stadt Lüneburg, von wo aus er als Anführer der Reiterei



Denkstein bei Seelze.

auf der Heide den Herzögen Bernhard und Heinrich manchen Schaden zufügte⁷⁴⁾. Letztere und ihre Brüder, die Herzöge Friedrich und Otto, Erzbischof von Bremen, sahen sich deshalb

⁷⁴⁾ Lüneburger Chronik des Jacob Schomaker, S. 36.

veranlaßt, am 9. November 1396 in einer Urkunde zu erklären, daß sie in ihren Ländern den von Mandelsloh keinen Aufenthalt gestatten wollten⁷⁵⁾. Diese in der Folge ganz zwecklose Maßregel verleitete einige Chronisten zu dem Irrtum, die Brüder von Mandelsloh seien infolge des Todes des Herzogs Albrecht 1385 von der sächsischen Partei aus dem Lande getrieben worden.

Der mit großer Erbitterung und Treulosigkeit geführte Satekrieg wurde am 19. Juni 1397 zwischen den Herzögen Bernhard und Heinrich einerseits — den Städten, den von Mandelsloh und ihren Freunden andererseits durch einen Frieden geschlossen, der bis zum 29. Juli 1397 dauern sollte. Kaum war dies geschehen und der Friede dem Statius v. M. verkündet worden, so fielen die Herzöge mit den ihrigen über die Güter des Statius her, nahmen ihm das Schloß Ottersberg weg und verursachten ihm und dem Ritter Johann Glüver enorme Schäden⁷⁶⁾. Neuerdings mußten die Sühneverhandlungen zu Verden aufgenommen werden, zu welchen die von Mandelsloh vermutlich deshalb „sehr stark“ erschienen, weil ihnen durch die Ermordung ihres Bruders bekanntlich das sichere Geleit jähmlich gebrochen worden war. Am 8. Juli 1397, während dieser Verhandlungen, hatte Heineke v. M. das Unglück, wahrscheinlich in voller Rüstung, aus einem Fenster zu fallen⁷⁷⁾. Er starb darauf am 16. Juli, nachdem er fast 30 Jahre hindurch sein Leben beständigen Kriegen geweiht hatte. Dem erstochenen Dietrich v. M. zu Ehren wurde am 8. August 1398 im Dom zu Verden von der Stadt Lüneburg und von Statius von Mandelsloh eine Vikarie gestiftet, wozu auch die Herzöge ein Chor Salz aus der Lüneburger Saline spendeten(?), und von welcher Vikarie jeweils ein von Mandelsloh Patron sein sollte⁷⁸⁾.

Der Ausöhnung des Statius von Mandelsloh mit den Herzögen stellten sich anfangs große Schwierigkeiten entgegen. Statius hatte Herzog Heinrichs größten Zorn auf sich geladen,

⁷⁵⁾ Bremisches U.=B., IV, S. 249. — ⁷⁶⁾ Sudendorf, VIII, 172. —

⁷⁷⁾ Lüneburger Chronik von Jacob Schomaker, S. 36 u. 38. —

⁷⁸⁾ Sudendorf, VIII, S. 325.

weil er dessen Diener, namens Wensin, welcher die Stadt Lüneburg in Brand stecken wollte, auf frischer Tat ertappt und erschlagen hatte⁷⁹⁾. Heinrich, der gerade durch sein allzu brüskes Auftreten in dieser Sache den Schein der Mitschuld auf sich lud, verlangte heftig Genußtunung, mußte aber schließlich zugeben, daß Statius Recht hatte, als er Wensin „unter so bösem Schein“ erschlug und dadurch Lüneburg vielleicht vor einer Katastrophe bewahrte. Erst am 16. Februar 1399 kam es endlich zwischen den Herzögen und Statius, welcher am 25. August 1402 starb, zur Ausöhnung⁸⁰⁾.

Aber auch diese Sühne hatte keinen Bestand. Wiederholt wechselten Krieg und Ausöhnung, denn auch Heinrich herrschte mit beispielloser Willkür. Diese Willkür war neben der Treulosigkeit ein Erbe nach seinem verstorbenen Stiefvater, dem Herzog Albrecht, in dessen Fußtapfen Heinrich völlig getreten war. Wir haben auch keine Beweise, daß die von Mandelsloh den Frieden störten und müssen deshalb annehmen, daß ihre Machtverhältnisse und ihr Anhang auch bei Herzog Heinrich stets Anstoß erregten. Je größer der Druck desto größer war der Widerstand der Ritterbürtigen, welche sich nicht scheuten, wie Albert Rüst und Gereke von Koppere, gelegentlich einer den Herzögen geleisteten Urfehde schriftlich zu erklären, daß sie wieder mit den von Mandelsloh reiten würden, falls diese neuerdings mit den Herzögen in Streit gerieten⁸¹⁾. Auch die Stiftung Dietrichs v. M., das Kollegium in der Kirche zu Mandelsloh, von dem wir Seite 334, Note 35, berichteten, war dem Herzog Heinrich ein Dorn im Auge. Am 13. Dezember 1415 hoben die Herzöge Bernhard und Heinrich und ihre Söhne dieses Stift auf, nachdem dasselbe 22 Jahre bestanden hatte, und vereinigten es mit der von ihnen gegründeten Kanonie auf der Neustadt Hannover. In der bezüglichen Urkunde⁸²⁾ wird behauptet, daß die von Mandelsloh

⁷⁹⁾ Eudendorf, S. 261. — ⁸⁰⁾ Das., S. 356 f. — ⁸¹⁾ Das., VIII, 276. — ⁸²⁾ Zeitschr. des Hist. Vereins für Niederf., Jg. 1857, S. 304 und 325 ff., woselbst verschiedene jetzt nicht mehr vorhandene Urkunden verzeichnet sind, welche über die Gründung des Stiftes und der Kirche zur Neustadt in Hannover wertvolle Aufschlüsse geben.

(Dietrich wird nicht genannt!) ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen seien, vielmehr ihre Verbriefungen vernichtet hätten. Wohl auf Grund dieser Urkunde behaupteten sodann die Kirchensvisitatoren im Jahre 1343, daß „ein vicarei von dissem Thumbstift (zu Mandelsloh) durch hern Ditrich von Mandesloh abgerissen“ (!) worden sei⁸³). Dies entspricht nicht der Tatsache. Dietrich v. M. hatte außer namhaften Gütern an Höfen, Zehnten und Ländern auch eine Rente aus 200 M. l. S. Kapital gestiftet (1393), welche Rente aber nach 3 Jahren infolge seiner Ermordung nicht mehr gezahlt wurde, so daß eigentlich Herzog Heinrich selbst an den Ausfall dieser Rente schuld war. Dieser Ausfall wäre in der Folge durch weitere Zuwendungen der Familie leicht ersetzt worden⁸⁴). Allein, Herzog Heinrich, der sein nahes Ende fühlen mochte († 1. 10. 1416), wollte selbst eine Kanonie in der von Cord von Alten gestifteten Neustädter Kirche zu Hannover — zum Seelenheile seiner verstorbenen Eltern und Brüder sowie aller in den Herrschaften Braunschweig und Lüneburg Verstorbenen und bei Winsen a. d. Aller Gefallenen — gründen⁸⁵). Statius v. M. hatte noch im Jahre 1397 die Stiftung seines Bruders bestätigt und statt der Rente ein Grundstück hinzugefügt. Die bezügliche Fundationsurkunde war noch im Jahre 1543 vorhanden⁸⁶). Aber die großen Verluste im Kriege gegen die Herzöge, namentlich der treulose Überfall mochten Statius der weitem Mittel beraubt haben, die Rente zu zahlen, zumal er ja auch die Vikarie im Dom zu Verden gründete⁸⁷). Der Dechant, das Kapitel und Hermann von Mandelsloh zu Mandelsloh erhoben zwar (1416) bei dem Lehnherrn, dem Bischof Wilbrand von Minden, welcher der Vereinigung der Kanonie zu Mandelsloh mit jener zur Neustadt Hannover nochmals (1416) zugestimmt hatte, Protest⁸⁸), jedoch ohne

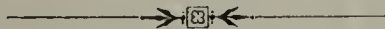
⁸³) Zeitschr. des Hist. Vereins f. Niedersf., Jg. 1857, S. 323. —

⁸⁴) Das., S. 316 (Stiftung des Liebfrauenaltars durch Wsiche von Mandelsloh 1493). — ⁸⁵) Das., S. 277. — ⁸⁶) Das., S. 327, Nr. 20. —

⁸⁷) Sudendorf, VIII, S. 325. — ⁸⁸) Zeitschr. des Hist. Vereins f. Niedersf., Jg. 1857, S. 327, Nr. 12, und 328, Nr. 23. Wurden der

Erfolg zum großen Nachteil der Kirche und des Ortes Mandelsloh.

Kirche zu Mandelsloh unberechtigt Güter entzogen oder der Neustädter Kirche in Hannover überwiesen, so waren daran zunächst die Willkürherrschaft und dann die Miswirtschaft in der Verwaltung der Mandelslohschen Kirchengüter zur Zeit der Reformation am meisten schuld, keineswegs dürfen aber die Verdienste Dietrichs v. M. um die Kirche in Mandelsloh bzw. um die Gründung des Stiftes auf der Neustadt zu Hannover geschmälert werden, wenn auch die Verlegung seines Stiftes in mancher Hinsicht vorteilhaft war.



Miszellen.

Randglossen zur neuesten „Wendenfrage“.

Von Prof. Julius Koblička in Warnsdorf (Böhmen)

Dem Leserkreise der Zeitschrift im Jahrgange 1908, S. 193 und 195, vorgestellt, darf ich wohl hoffen, meine Stellungnahme zu der von Kühnel heraufbeschworenen Frage, ob im mittlern und westlichen Hannover wendische Spuren nachweisbar seien, werde einige Beachtung bei den Sachsenforschern finden. Nicht als „Heißsporn“, als den mich Dr. Mücke, der erste Rezensent der Kühnellschen Abhandlung, im Jahrgange 1908, S. 377 zu bezeichnen beliebt, sondern als objektiver, der kritischen Methode eines B. Jagić und Brückner anhängender Sprachforscher will ich in dieser durch einseitiges Etymologisieren nach bloßen Anklängen mit Unrecht zur „wissenschaftlichen“ Frage aufgebauten, recht unerquicklichen Sache das Wort ergreifen.

Rühmend hervorzuheben ist Kühnells offenes Geständnis, daß er bei seiner mühseligen Arbeit nur geringe Resultate erzielt habe. Wer mit den eigenartigen Verhältnissen der sorbisch-polnischen Gelehrtenwelt (Dr. Muka-Mücke, Kętrzyński, Bogustawski) unbekannt ist, wird sich billigerweise über Mückes Mißbilligung dieses Geständnisses wundern, daß gerade in unsern Augen Kühnel alle Ehre macht und uns schließlich mit ihm wieder versöhnt. Es sei daher ein kurzer Rückblick über die Geschichte der westslawischen Archäologie und der ostdeutschen Namensforschung gestattet.

Es ist ein Lieblingsgedanke der von Bogustawski und Kętrzyński vertretenen polnischen Archäologie, daß die Deutschen in Skandinavien allein bodenständig gewesen seien; daß ganze jetzige Deutschland vom Rhein bis zur Weichsel sei vor Jahrtausenden slawisch gewesen. Diese ungeheuerliche Idee, die den Tacitus einfach Lügen strafen möchte, wurde z. B. in dem recht mangelhaften Werke „Geschichte des sorbenwendischen Volkes“ von

Bogusławski-Hörnig ausgesprochen. Bei den Tschechen hatte bereits vorher Šembera von einer „Starogermanie slovanská“ (das slawische Altgermanien) gefabelt, und Moravičanský sandte sogar ein deutsch geschriebenes Pamphlet in die Welt, um das sich die deutschen Gelehrten, vom Germanisten Schmidtke abgesehen, leider wenig gekümmert haben. Als Kühnel noch in Schlesien slawische Flurnamen sammelte, hat er die Schrift als verfehlt bezeichnet (Laus. Magazin 1890), heute jedoch steht er solchen Hypothesen bedenklich nahe. 1889 gab Bogusławski seine polnisch geschriebene „Geschichte des nordwestlichen Slawentums“ heraus, 10 Jahre später entdeckte Kętrzyński Slawen am Rhein und an der Weser. Meines Wissens hat bis jetzt von deutschen Forschern nur der pommersche Historiker Paul van Nieszen gegen die polnischen Hypothesen Stellung genommen, während die derzeit berühmtesten Slawisten, Jagić in Wien und Brückner in Berlin, aufs energischste die Phantasien eines Bogusławski brandmarkten, wofür sie allerdings von letzterem die boshafte, gleichsam auf Slawenfeindliche Gesinnung hinweisende Bezeichnung „Berlin-Wiener Schule“ erhielten; noch im Archiv f. slaw. Philologie 1906 mußte Altmeister Jagić gegen „slawische Runen“ zu Felde ziehen! Am schärfsten äußerte sich jedoch Brückner über diese Tendenzen im Archiv, Abdruck im Nordböh. Excursionsklub XXIV, 110: die Archäologie sei über Šafarik nicht hinausgekommen; noch immer spielten Stimmungen und Gefühle eine große Rolle: man wolle die Deutschen in den skandinavischen Winkel stecken, ohne zu bedenken, daß, je größer die Ausdehnung des Slawentums für die alte Zeit angenommen werde, desto schmälicher sein Zurückweichen vor dem Germanentume erscheinen müsse. Diese Worte Brückners entsprechen seiner objektiv-kritischen Behandlung der Ortsnamen, wodurch er eigentlich der Begründer der ostdeutschen Namenforschung geworden ist. Natürlich gilt auch von der vor 30 Jahren erschienenen Preisschrift Brückners, was Jellinghaus von dem grundlegenden Buche Förstemanns über altdenische Namen gesagt hat: „Wir werden heute in manchen Deutungen nicht mehr so weit gehen wie der vorsichtige und zurückhaltende Altmeister.“ Ich möchte hinzufügen: „An dem, was uns dunkel scheint, gehe man resigniert vorüber, statt durch problematische Hypothesen und Konjekturen der Forschung den Weg zu erschweren.“

Aus den Ausführungen über die polnische Archäologie wird nun der Jubel Muckes über Kühnels angebliche Resultate erklärlich, und triumphierend reißt Mücke die Kühnellsche Schrift der polnischen Arbeit Kętrzyński's würdig an! Daß Mücke mit seiner ganzen bis jetzt nur von Paudler, Grupp und Koblička bekämpften Autorität für Bogusławski's Ideen eintritt, beweist seine wendische Rede zur Einweihung des Serbski dom in Baugen

(Abdruck im *Časopis mačicy serbskeje*): nach dem Zeugnisse der Prähistorie — Hümngrab der Briegnitz — sitzen die Slawen seit uralter Zeit in Deutschland, die von Tacitus genannten Germanenstämme haben nur über slawische Massen eine vorübergehende Herrschaft ausgeübt; Nēnci, der Name der Deutschen, sei von den Nemetern (!) Cäsars abgeleitet usw. Nur nebenbei sei erwähnt, daß auch bei ihm wie bei Bogustawski Halle a. Saale als Dobrogora auftritt, obwohl der Historiker Schulze die Identität des urkundlichen Dobrogora mit Gutenberg (bloße Übersetzung von Dobrogora) nachgewiesen hat.

Bei so einseitig ausgeprägten Vorstellungen wird man dann auch das zweite Lob, das Mücke den Kühnellschen Bemerkungen agrarischer Natur spendet, begreiflich finden. Obwohl es sich um rein deutsche Namen: Kohlhof, Kohlgarten, Wischhof, Grashof, Schweinehag, handelt, wittern Kühnel und Mücke darin bloße „Übersetzungen“ draweuischer Flurnamen, über deren eigentliche Bedeutung die verschiedenen Forscher selbst nicht einmal einig sind. Der Flurname Zileiz, Siedeleiz, Sieleiz erscheint in der Chronik des wendischen Bauern Parum-Schulze in der Form eideleist (=sedliste), über deren Bedeutung der germanisierte Wende nichts mehr zu sagen wußte. Brückner hat 1879 die nicht gerade schwer zu findende einzig richtige Deutung der zusammengehörigen Varianten eideleist, Zileiz, Siedeleiz, Sieleiz als Siedelland, altslaw: sedliste, gegeben. Wie man aus der aus dem Jahre 1832 stammenden Notiz von Dilettanten: „Siedeleiz ist das bessere Land, worauf Weizen, Bohnen, weißer Kohl usw. gebaut wird“ für Siedeleiz die Übersetzung Kohlhof, Kohlgarten machen konnte, ist mir unerfindlich, denn mit demselben Rechte könnte ein anderer Forscher Siedeleiz (Sieleiz) mit Weizenfeld, ein dritter mit Bohnenkamp übersetzen. Mückes Deutung des draweuischen Flurnamens als altslawisches zeliste (statt des richtigen sedliste) ist schon deshalb abzulehnen, weil zel-, draw. zil-, nicht Kohl, sondern bloß Gras bedeutet (Kost S. 442). Für Kohl hatten die Draweunen überhaupt keinen slawischen Ausdruck, sie brauchten dafür das deutsche Lehnwort köl-. In der „Deutschen Erde“ 1906, S. 207, habe ich bereits den deutschen Charakter des Flurnamens Kohlgarten (=hof) betont; wie die geographische Verbreitung desselben zeigt, handelt es sich um einen spezifisch ostfälischen Namen, den die benachbarten Draweunen den Sachsen entlehnt haben; das beweist ferner die Tatsache, daß die Wenden für Kohlgarten keinen heimischen Ausdruck besaßen und den Flurnamen wörtlich mit kölüwe wagôrd (Kost S. 129 nach Hennigs Wörterbuch) übersetzten. Auch der genannte Parum-Schulze, dem wir eigentlich allein die wenigen sichern Deutungen verdanken, weiß von der absonderlichen Deutung des eideleist (Sieleiz) als

Kohlgarten gar nichts, er führt sogar in der mit eideleist beginnenden Liste der Flurnamen auf S. 78 (Kost) an: „Hole (= kole) Gartten, da ist ein Kohlgarten gewesen“. Kolegartten ist entstellt aus kole-wogard, bei Hennig richtiger kôlüwe wagôrd (wogard), hat also mit dem an ganz andrer Stelle genannten eideleist (Siedeleit, Sieleit) rein gar nichts zu tun. Damit fällt die Mücke-Kühnelsehe Hypothese von der Identität des drawehnischen Siedeleit mit dem ostfälischen Kohlgarten; auch ohne die schlagenden Beweise bei Hennig und Parum-Schulke wäre übrigens diese Hypothese unannehmbar gewesen.

Obwohl Kühnel notgedrungen den „Wischhof“ (Grashof ist damit wohl identisch) als integrierenden Teil des alt-sächsischen Dorfes anerkennen muß, setzt Mücke ohne den geringsten Grund diesen sächsischen Wischhof dem etymologisch ganz dunklen drawehnischen Flurnamen Klantzai gleich. Henning (1862) übersetzt klantzei ausdrücklich mit Obstgarten und unterscheidet davon eigens den Wischhof! Eine völlig einwandfreie Deutung des rätselhaften Klantzei aus dem Slawischen ist bis jetzt nicht beigebracht worden, der thüringische „Klentegorden“ weist eher auf deutschen Ursprung. — Mücke wittert auch im „Schweinehag“ das drawehnische Prissik, für welche Gleichsetzung er höchstens den genannten Henning (1862) heranziehen könnte, der bemerkt: „Prissik ist ein Bruch, der zur Schweineweide oder als Gemeindeforst benutzt wird“; allein eine ältere Autorität (Jugler) behauptet, dieser Prissik sei ein mit Frucht-bäumen bepflanzter Hof gewesen. Die Identität des Prissik (presök = Berhan, Hag) mit dem Schweinehag wagt nicht einmal Kühnel recht zu bejahen, denn er sagt ganz vernünftig: „Trotzdem bleibt dieser seltenere Flurname natürlich ziemlich bedeutungslos für die Entscheidung.“

Wir sehen also, daß alle angeführten Flurnamen wirklich deutschen Ursprungs sind und mit manchen andern von den saronisierten Drawehnen, gelegentlich in einfacher Übersetzung, übernommen worden sind. Den sächsischen Krümmlingen entsprechen im Drawehn die Kreiweigen (kreiw = krumm), der sächsische Papperkamp erscheint als Papperneik, was auch mit Pfeffermühle übersetzt werden kann, denn Hennig bietet paperneica = Pfeffermühle, was übrigens ein in ganz Deutschland beliebter Flurname zur Bezeichnung kleiner Mühlenbetriebe ist; aus dem Rötterfeld der Sachsen wird sogar Rötterfein, Rötterneik (Andree, Braunschw. Volkst.) und schließlich läßt sich der Flurname Haberneik ungezwungen nur als slawisiertes „Haberkamp“ deuten.

Kühnel-Mücke sehen über ganz Hannover, sogar in Uchte westlich der Weser, slawische Mundlinge verstreut. Aus der Bauart der Dörfer Schlüsse auf ethnographische Verhältnisse ziehen zu wollen, ist doch ein zu unsicheres Mittel, da ja Kühnel selbst gesteht, diese angeblich slawischen Mundlinge seien fast unkenntlich geworden. Was Kühnel für

einen westlichen Rundling ausgibt, ist entschieden nur das altgermanische bis zur Weser und zum Harzgebiet reichende Hausendorf, das durch die allein maßgebende Bodenbeschaffenheit zufällig eine der Kreisform nahekommende Stellung der Gehöfte erhalten hat. Welch gewaltiger Unterschied zwischen diesen ründlichen Hausendörfern und den drawechnischen Rundlingen von Wikeeße, Banzau usw. besteht, kann man gerade aus den von Kühnel beigelegten Plänen auf den ersten Blick erkennen. In Daerstorf vermag ich überhaupt keine Ähnlichkeit mit der Wendensform zu entdecken, und Hambühren mit seinem ründlichen Typus weicht von der planmäßigen sächerförmigen Anlage der drawechnischen Dörfer noch viel zu sehr ab, als daß man die Gleichheit der Typen bejahen könnte. Die vermeintlichen Rundlinge von Hambühren und Daerstorf werden niemanden bekehren. Direktor Jellinghans hat zwar den wahren Sachverhalt, daß nämlich beim Bau der Häuser einzig und allein die Bodenbeschaffenheit maßgebend war, geahnt, hätte aber nicht unüberlegt von einer Nachahmung der Wendens sprechen sollen, wo bloßer Zufall im Spiele ist.

Unhaltbar sind auch die sprachlich-etymologischen Argumente, mit denen Mücke-Kühnel ihre Hypothese stützen. Die historischen Argumente im Anhang haben keine überzeugende Kraft, und da auch Kühnel (S. 34) die „Slavia“ einer Urkunde ganz vernünftig in das ostelbische Slawenland verlegen will, gehe ich gleich zur unerquicklichen Besprechung der Dentungen über, wobei ich ausdrücklich betone, daß ich Kühnels hohe Bedeutung als Ortsnamenforscher für das wirkliche Altflawenland (Drawehn und Ostelbien) stets anerkannt habe; ich protestiere nur gegen die übertriebene Jagd nach slawischen Anklängen auf altem Sachsenboden, weil der kritische Sprachforscher, insbesondere der Slawist, mit solchem Material nichts anzufangen weiß. Kühnel steht ganz im Banne Mückes, der gerade durch sein fehlerhaftes Werkchen über Neumärkische Ortsnamen 1898 fast denselben unheilvollen Einfluß auf die ostdeutsche Namensforschung genommen hat wie Böttger auf die Ganforschung¹⁾. Der verstorbene nordböhmisches Historiker Paudler, der auch vom Slawischen eine richtige Vorstellung hatte, jedoch das historische Recht der Deutschen auf ihre Kolonistennamen wie Schönau, Mildenu, Birkenau, Sandau usw. nicht verkürzt wissen

¹⁾ Fritz Gurschmann, Diözese Brandenburg, S. 136; interessant ist die Tatsache, daß Mücke wieder viel von Böttger angenommen hat und ganz nach dessen Manier die Sprachgrenze zwischen Sorben und Lechen usw. „von Punkt zu Punkt“ (dypk po dypku) angeben will, obwohl seit Jahrhunderten alles deutsch ist und die verstümmelten Namen in den seltensten Fällen einen sichern Anhalt geben.

wollte, sprach sein Urteil im Nordböhmi. Gxfursionsklub XXI aus. Oberlehrer Grupp in Brandenburg, den besonders der Umstand, daß Mücke die moderne tschechische Form Branibor für urkundlich erklärte, in Harnisch gebracht hatte, reagierte durch sein Heftchen „Grundlagen der märkischen Ortsnamenforschung“, worin besonders die „hybriden“ Formen aufs Korn genommen wurden, doch da Grupp leider in das entgegengesetzte Extrem verfiel und als „Teutone“ der Mückeschen Urslawentheorie die Urgermanentheorie²⁾ entgegenstellte, verhallte sein Protest wirkungslos, trotz fruchtbringender Anregungen im einzelnen. Mehr bemerkt wurde ein Artikel des Archivars G. Wäsche in den „Deutschen Geschichtsblättern“ 1900, wodurch es zu dem ersten Geplänkel zwischen den Skeptikern und den wacker darauf losdeutenden Forschern kam. Mein aphoristischer Artikel in der „Deutschen Erde“ 1906 war gegen Einseitigkeit und Übertreibung auf diesem schwierigen Forschungsgebiete gerichtet, in letzter Linie wollte ich zunächst zur Anlegung von Sammelwerken im Sinne der französischen Dictionnaires topographiques anregen und der Deutungswut der alten Schule entgegentreten, die jetzt auf bedenkliche Abwege geraten ist, was bei Einhaltung des wissenschaftlichen Prinzips unsers Altmeisters Brückner unmöglich gewesen wäre. Gegenüber slawischen Anklängen auf altdeutschem Boden ist Brückner äußerst vorsichtig, wie aus folgenden Beispielen der Preisschrift vom Jahre 1879 erhellt. Er wendet sich z. B. gegen einige deutsche Forscher, die im Westen³⁾ „Wendisches“ entdecken wollten. Seite 90: „Von der irrigen Deutung von Wendhausen usw. ist man zur Annahme einer Slawenkolonie um Braunschweig gelangt.“ „Nach Guthe ist sogar der östliche Harz slawisch gewesen.“ Was würde Brückner dazu sagen, daß Mücke die Existenz einer Reihe von slawischen Ortsnamen südlich von Goslar im westlichen Harz als feststehende Tatsache ansieht? Von einem Forscher, der die Richtigkeit ähnlicher Annahmen bestreitet, bemerkt Brückner: „Doch macht sich derselbe Forscher der gleichen Kritiklosigkeit schuld, wenn er *Kobeles im Fürstentum Blankenburg für wendisch hält.“ Ferner: „Trotz der Endung -owe (z. B. in Nunow) dürfen auch diese Namen schwerlich als slawisch gedeutet werden.“ Besonders beachtenswert ist jedoch die Stelle, die auch Andrees Beifall gefunden hat: „Selere bei Jerryheim liegt zu westlich, als daß es slawisch sein könnte.“ Man sieht, wie Brückner auch in der Ethnographie an dem suum cuique festhält; bis heute ist er sich konsequent geblieben, wie die Bemerkung über

2) Ostelbien hätte germanische Massen und nur slawische Herren besessen! — 3) Im großen und ganzen ist Blumenau — Ise — Aller die uralte Völkerverscheide.

die slawische Archäologie und ein Urteil⁴⁾ in der „Deutschen Erde“ 1905, S. 26, beweisen.

Über Kühnel-Muckes Deutungsversuche der im Drowehn, also auf wirklich altslawischem Boden, gesammelten Flurnamen bemerkt der Königsberger Universitätsprofessor P. Kost (Sprachreste S. 349, Anmerkung): „Kühnel und Mucke verwerten noch eine ganze Reihe weiterer Namen, die aber mit Rücksicht auf die Form bzw. aus andern Erwägungen herans als deutsch anzusprechen sind.“ S. 350: „Für verfehlt halte ich auch den Versuch von Mucke, im Voingo Spuren slawischer Ansiedlungen nachzuweisen: die betreffenden Namen sind sämtlich deutsch.“ Rühmend ist ferner von Kost hervorzuheben, daß er auch zweifelhafte Formen ausscheidet, um ja auf diesem heiklen Boden sicher zu gehen. Aus der Erklärung Kosts erfahren wir also, daß Mucke in seinem polnischen Werke Szczałki mit dem Versuche, auf uraltem Sachsenboden Slawisches nachzuweisen, selbst vorangegangen ist, Kühnel ist nur der gelehrige Schüler des in drei slawischen Sprachen zugleich arbeitenden intellektuellen Führers der Lausitzer Wenden, den seine Begeisterung für das ausgestorbene Polabentum etwas zu weit geführt hat.

An einer Stelle bernft sich Kühnel sogar auf den Petersburger Universitätsprofessor Baudouin de Courtenay und sucht durch ganz falsche Stilisierung den Anschein zu erwecken, als würde dieser Erzskriptiker unter den Slawisten die naive Deutung des Boguchwal, eines altpolnischen Chronisten aus dem 13. (!) Jahrhundert, der allen Ernstes Bremen vom polnischen brzemie (Last, lat. pondus) ableitet, auch nur im geringsten teilen. Kühnel verschweigt den Namen des Boguchwal ganz und sagt einfach, Baudouin de Courtenay beanspruche für Bremen slawische Herkunft! Professor Baudouin de Courtenay hat in sein Wörterbuch nur wegen der altpolnischen Form des Wortes brzemie die lächerliche Deutung des alten Fabulators aufgenommen, der bekanntlich auch das germanische Schleswig⁵⁾ vom polnischen śledź (lat. halec, Häring) ableitet und überhaupt der erste Slawe war, der nach bloßen Anklängen etymologischer, deutschen Namen slawische Abkunft zuschrieb. Durch die Aufnahme der betreffenden Stelle des Chronisten hat Prof. B. de Courtenay selbstverständlich keine Billigung der Deutung anzusprechen wollen, Kühnels Berufung auf ihn ist unstatthaft.

Ein näheres Eingehen auf die ethnologische Seite der Mucke-Kühnelschen Deutungen wäre eigentlich überflüssig, da im Westen

4) „Vogels Abhandlung über die slawischen Ortsnamen ist so schlecht wie die meisten Arbeiten der Art von Weisker, Bronisch usw.“ — 5) Urf. Słaskwif, Wik an der Słia = Schlei; übrigens entspricht dem polnischen śledź im Polabischen slid!

nichts Slawisches sein kann, denn sonst könnte man mit demselben Rechte und mit derselben Wissenschaftlichkeit Slawisches in Friesland, Holland, ja in der ganzen Welt nachweisen! Man muß eigentlich staunen, warum Kühnel auf seiner Suche nach den „Spuren“ der Slawen gerade an der Grenze Hannovers Halt macht; verleitet ihn denn der „wendische Kirchhof“ (S. 7) bei Burgwedel nicht zu einem Abstecher nach Westfalen, wo „wendische Specken“ zu finden sind? (Zellinghaus, Westf. Ortsnamen.) Einige Beispiele für die völlige Haltlosigkeit der Etymologien mögen genügen, das Weitere muß im „Jahrbuch des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung“ von berufener Seite — Zellinghaus und Andree — erörtert werden. Mit einer polemischen Entgegnung Kühnells auf meine „Randglossen“ darf diese hochwichtige Angelegenheit, an der Geschichte und Sprachforschung beteiligt sind, nicht als abgetan betrachtet werden: der alte Streit zwischen dem „Sassen“ und „Wenet“ des Sachsenspiegels scheint in literarisch-wissenschaftlicher Form wieder anzuleben und muß auch nach besten Kräften ausgetragen werden!

Von seiten der Slawistik und Germanistik wären z. B. folgende Einwände zu erheben:

Düpe = altsächsl. diupi, nicht slaw. dupa, das keinen Umlaut erzeugen könnte; der sekundäre spätdraw. Umlaut des u zu äu kommt überhaupt nicht in Betracht. Kost (S. 351) und Brückner, letzterer schon vor fast 30 Jahren, haben das richtige Etymon angegeben: diupi, düpe = die Tiefe, tiefer liegendes Stück. — Im Altslowenischen (Südsl.) findet sich ein ganz vereinzelt dastehendes Wort stipli (Schwein), woraus Mucke in den SzczaŃki eine drawehnische Form *stápl künstlich erschlossen hat. Kühnel nimmt dieses *stápl für bare Münze, und wo er den altsächslische Flurnamen Stapel antrifft, zögert er fast stets, die einzig vernünftige und ungezwungene Deutung aus dem Nd. zu geben, immer beunruhigt ihn das monströse *stápl, das übrigens in alter Zeit nur *stipl, *stapl, im Drawehnischen eher *stapal lauten müßte, und wenn er vollends neben dem Flurnamen Stapel einen Schweinehag oder -kamp antrifft, glaubt er schon die Bestätigung für die Existenz der Muckeschen Form gefunden zu haben. Kost nennt S. 349 diese Ableitung höchst gewagt. — Als Dogma wird von Kühnel auch Muckes Gleichsetzung nd. Flath = slaw. blato (Sumpf) angenommen. Kost bemerkt S. 342: „Die Flurnamen das Flath, vor dem Flote sind deutscher Herkunft.“ Daß blato zu Flath geworden sei, ist schon deshalb unwahrscheinlich, weil auf norddeutschem Gebiete der Umlaut bl slawischer Wörter niemals in fl übergeht, was nur im Süddeutschen in Steiermark oder Kärnten stattfand. Blato hätte, wenn es wirklich von den seit jeher in Sümpfen, Marschen und Mooren hausenden Sachsen den Wenden entlehnt worden wäre, nur *Blat lauten können, wie Seblat in Bagrien und Poblót urf.

Boblote i. Pom. beweisen. Wir werden wohl an das nord. flade (flache Stelle), an engl. flat oder an Dn. wie Blotho a. Weser denken müssen. Eine systematische Durchsicht - der nd. Wörterbücher, der Jahrgänge des nd. Sprachvereins und anderer Quellen wird das richtige Etymon ergeben. — Daß alle Barn- oder Bahrenbrüche des gesanten nd. Sprachgebietes nur „Bärenbrüche“ sind, beweist das von Kühnel allerdings erwähnte, aber stets mißtrauisch angesehene urk. barenbruch palus ursi; Bahrenmarsch = Bärenmarsch, cf. Bahrenbusch bei Nagebuhr i. P. oder Barendorf = Dorf eines Bero. Auch Kost S. 351 stellt Barnbruch zu den unzweifelhaft deutschen Namen. Kühnels Blick wird eben wieder durch ein von Mucke erst erschlossenes *barno getrübt, zu dessen Bildung nichts berechtigt. Tschechen und Südslawen haben den Stamm brno (Brno = Brünn: Lehnwort), aber bei den Polen, Sorben und den ausgestorbenen Slawenstämmen läßt sich in den Ortsnamen und Sprachtrümmern kein einziges sicheres Beispiel für dieses Wort⁶⁾ nachweisen. Trotzdem behauptet Kühnel S. 8: Barnbruchstau „zu brno, polab. barn, das Wort ist nd. geworden“. Das bloß erschlossene Wort hätte wenigstens durch ein Sternchen als hypothetisch kenntlich gemacht werden sollen. Zu Barnefeld, Barnfeld, Barn, Barne werden wir nur die holländischen Ortsnamen Barneveld und Baarn, ferner Barneberg bei Neuhaldensleben vergleichen. Der holsteinische Forscher Dr. Gloy verlangt mit Recht, daß man das ganze nordwestliche Deutschland, Holland und Belgien auf gleichlautende Namen hin durchsuche. — Wie Mucke Venster trotz der urk. Form Bodestere, Bostere auf slaw. bystr- zurückführen kann, ist mir unerfindlich. — Die Stülpe (zu nd. Stülpe, auch Hülle oder Topfdeckel bedeutend) wird nur so nebenbei als deutsch angesehen, Kühnel konstruiert⁷⁾ daneben ein draw. stülp, obwohl nach draw. Lautgesetz stolp nur zu *staupe oder *stup werden könnte, wie die Entwicklung von wolk zu wauk oder wuk beweist; Umlaut der tolt-Form ist unerhört. — Wenn unter den Flurnamen ein „Ägypten“, ein „Amsterdam“, im Braunschweigischen sogar ein „Kamerun“ vorkommt, können uns auch Pilsners und Leipziger Flurstücke, ein Kulmfeld oder Muskau (eher Moskau als das lauf. Muskau?) nicht befremden. Es handelt sich da um moderne Namengebung, deren Gründe für uns nicht kontrollierbar sind, oder um bloßen Zufall: wir haben ja auch in der Schweiz den Rigi-Kulm und bei Aarau Ob. und Unt. Kulm. — Biehlen wie Bielefeld zum d. Stamme bil. — Saluke = Salm +

⁶⁾ Borna i. Obersachsen urk. Burne (cf. Wittenburne), Bornum — Bornum in Braunschw., Anhalt und bei Potsdam = Bornheim, die zahlreichen Börnchen in Obers. und die entsprechenden nd. Börnische gehören sämtlich zu Born, alt burne. — ⁷⁾ Seite 38.

befe wie Breme aus Bredenbefe, Schweinte aus Swenbefe; Salm = lat. salmo, ein in Westd. beliebter Orts- und Flußname, z. B. Salm, Nebenfluß der Mosel. — Zu Dolgen wird der alt-sächsische Volksname der Dulgubni zu vergleichen sein, dessen dulgunus vom Herausziehen des slaw. dolg- abhalten wird. — Mahner urk. Mandere gesellt sich zu Mander + scheid und feld in Westd. 8) — Babiloh a. Weser ist natürlich kein babilug (Altweiberbruch), sondern eine der zahllosen Zusammensetzungen mit =loh; auch Kühnel bemerkt: „wohl nd“. Daß Babi= nicht auf slaw. baba zurückgeht, beweisen z. B. die Ortsnamen Babstadt, urk. Babestat, Babenhausen, Babenberg (Bamberg); auch an nd. baben = oben ist zu denken. — Warum führt Kühnel für Metel urk. Methelen nur einseitig polnische Ortsnamen an, ohne des westfälischen Metelen zu gedenken? — Die Fehler eines Bertwolf sollte Kühnel nicht mehr wiederholen: Pracher hat mit dem kleinrussischen Zeitworte proch-aty nichts zu tun, es ist ein aus der Gaunersprache („Prager“) ins Nd. eingedringenes Wort; quad hat weder mittelbar noch unmittelbar mit slaw. chud irgendwelchen Zusammenhang. Ein Bertwolf, der nd. Botele in Ortsnamen wie Bötel, Büttel, Bienenbüttel und nd. poggenoge = Froschauge aus dem Slaw. erklärt, darf nicht als Autorität angesehen werden. — Der niederb. Sprachforschung wird es nicht schwer fallen, die zahllosen Fragen Kühnels nach der Bedeutung halbwegs zu beantworten. Kamer ist Kammer (z. B. Spiskamer), Kämmerken die Verkleinerung dazu. — Jitscheeren enthält jit (Geiß), das in Ditmarschen noch üblich ist, cf. jitbuck Ziegenbock. — Im Staaken zu stake Pfahl, cf. schretstake, up den Schretstaken (Grenzpfahl). — In den Niebsen = bei den Johannisbeeren (ribs). — Riepe = ostfriesisch ripe Rand. — Müsse, Misse erklärte bereits Schumann S. 27. — Rostock stelle ich unbedenklich zu ro-land, ro-brok, also Rodestock; im alten Slawengebiete haben wir es natürlich mit roz + tok (Auseinanderfluß) zu tun. — Glüsing, Glüse muß zu mnd. glüsen, glösen gezogen werden. — Mollen-Grund usw. gehört eher zu molle Molch, Eidechse als zu wolle Mulde. — Wasenberge wie Wasenberg in Hessen zu wase Schlamm. — Schragen-Kamp zu schrange Fleischhalle, abgegrenzter Teil. — Elms sind Ulmen (elm). — Schornheide enthält den deutschen Bn. Schorn; es war eine arge Verirrung Muckes, Scharnhorst, das wie Scharnbeck auf den Stamm skern- zurückgeht, als hybrid zu bezeichnen. — Rinnecken-Äcker sind kindeken (Kindchen-)Äcker, nd geht in nn über: lann, Hollänner, grunn, glinn aus Glind (kein slaw. glina!); Glinn-Bruch gesellt sich zu dem von Schumann S. 14 erwähnten glinnbrok. — Binnen-Wiese zu fries. pinno Pflock,

8) Auch in Holland gibt es ein Mander bei Dotmarsum.

pennen in Bremen = verriegeln. Alles Weitere muß den berufenern Anwälten des Niederdeutschen zur Austragung in den Jahrbüchern für nd. Sprachforschung überlassen werden, denn Kühnells Schriftchen hat besonders philologisches Interesse, da es geradezu zu gründlichem Studium der nd. Flurnamen antreibt.

Das Ergebnis der kritischen Untersuchung ist, kurz zusammengefaßt, folgendes: Muckes günstige Besprechung der Kühnellschen Arbeit ist eigentlich eine Apologie pro domo, und statt Kühnells Frage „Finden sich Spuren der Slaven im mittlern und westlichen Hannover?“ zu bejahen, müssen wir im Sinne der streng-kritischen Forschung eines Brückner ein kräftiges „Nein“ entgegenrufen.



Bücher- und Zeitschriftenchau.

D. Karl Kayser, Die Kelten des Bardenganes. Nachgewiesen an Ortsnamen. Hannover, Carl Meyer, 1909.

Vor dieser Schrift möchte ich leichtgläubige Leser warnen. Vor ihrem Grundgedanken, ihrer Methode, ihren Einzelbehauptungen und ihren Ergebnissen. Nicht als ob ich leugnen wollte, daß Kelten auch einmal zwischen Aller und Elbe gefessen haben könnten. Das ist sehr wohl möglich, das ist vielleicht schon wahrscheinlich zu nennen. Aber der Weg, den diese Schrift einschlägt, es zu beweisen, scheint mir ungangbar zu sein.

Zunächst der Grundgedanke. K. geht von dem Gedanken aus, „daß die germanisch-keltischen Urstämme ihre sämtlichen Siedlungen nach den eigentümlichen Charakterlauten ihres Stammes benannten, welche regelmäßig in der Anfangsilbe des Ortsnamens zum Vorschein kommen“. Diese Annahme ist darum zurückzuweisen, weil ein Name wie etwa „Adnerdorf“ aufhört, ein brauchbarer Name zu sein, wenn ringsum Dutzende von Dörfern denselben Namen tragen. Vielmehr ist als sicher anzunehmen, daß gerade in der Landschaft, in der ein solcher Name wie „Sachsenhausen“ vorkommt, ringsum keine Sachsen gewohnt haben, so daß man diesen einen Ort durch solche Bezeichnung von den übrigen Orten unterscheiden konnte. Wo K. also glaubt, ganze Gruppen solcher Namen dicht beieinander zu finden, hat er die Namen sicherlich falsch gedeutet.

Sodann die Methode. Es handelt sich darum, keltische Namenreste aufzuspüren in einer Landschaft, die in geschichtlicher Zeit von Germanen und Slawen bewohnt ist. Die Orts- und Flurnamen zeigen demgemäß hier germanisches, dort slawisches Gepräge. Ob auch keltische Namen vorhanden sind, das ist die offene Frage, die eben beantwortet werden soll. Will man nun nicht ganz den Boden unter den Füßen verlieren, so hat man doch zunächst alle die Namen, die sich ohne Schwierigkeit und restlos aus dem germanischen und slawischen Sprachschatz gemäß den Bildungsgesetzen dieser Sprachen erklären, bei der Untersuchung beiseite zu lassen; denn daß Namen dieser Art keltischen Ursprung

hätten, ist im höchsten Grade unwahrscheinlich. Auf Unwahrscheinlichkeiten aber kann man keinen Beweis aufbauen. Gegen diese Forderung verstößt K. unaufhörlich. Er hätte nur die Namen — und es gibt deren wirklich — heranziehen dürfen, die dem Verfuche, sie germanisch oder slawisch zu deuten, trocken oder doch Schwierigkeiten bieten. Denn bei solchen Namen ist die Wahrscheinlichkeit groß, daß sie einer dritten, ältern Sprache angehören.

Stattdessen will der Verfasser uns glauben machen, daß klar durchsichtige Ortsnamen, die bei allen germanischen Stämmen vorkommen, gerade im Bardengau keltischen Ursprungs seien, daß Wörter, die allen Slawenvölkern gemeinsam sind, im Bardengau als Zeugnis keltischer Siedlung gewertet werden müßten. So leitet er das deutsche „Garlstorf“ und das slawische „Garze“ gleicherweise von den „Karnuten“ her, sucht in dem slawischen „Diepe“ das keltische Element *apa*, will „Bevenhusen“ durch Reduplikation von dem Namen der „Ambarrer“ ableiten! Er gesteht selbst ein, daß er von den Lautgesetzen bei seinen Ableitungen im Stiche gelassen wird. Er troßt diesen Gesetzen freilich fast auf jeder Seite seines Buches. Nächstens wird er noch den Goten Marich für einen Aulerker, einen Polen Jablonski für einen Diablinter erklären; denn alles, was mit *al-* oder *el-* beginnt, ist nach ihm aulertisch, und die slawischen Dörfer des Namens Jabel sind die Stammsitze der Diablinter! Vor seiner Keltdomanie ist kein deutscher Name sicher, der mit *ad-*, *ed-*, *had-*, *hed-*, *od-*, *aud-*, *and-*, *ant-*, *ins-*, *is-* anfängt, es ist hier kein Unterschied, sie sind alle Ädner. Der slawische Ortsname Wikzeke enthält nach K. in seiner ersten Silbe den Volksnamen der Biturigen, in der zweiten das hochdeutsche Wort „seke“! Es ist klar, daß man mit solchen Etymologieen alles beweisen kann, was man will.

Dabei kommt es dem Verfasser auf tausend Jahre nicht an. Er will beweisen, daß die salischen Franken von der thüringischen Saale benannt seien, und benutzt dazu nicht nur den Ort Frankenhäuser am Kyffhäuser (!), sondern sogar den Umstand, daß „noch“ im 12. Jahrhundert durch flämische Kolonisten eine Verbindung zwischen Thüringen und Lothandria bestand! Also weil im 12. Jahrhundert Kolonisten von der Schelde zur Saale wanderten, sollen 1800 Jahre vorher ihre Ahnen von der Saale zur Schelde gewandert sein. Verstehe das, wer kann!

Daß *tertia pars* im Lateinischen „ein Drittel“ bedeutet und durchaus nicht das letzte Drittel zu sein braucht, sei nur nebenher erwähnt.

Bei solcher Beschaffenheit der Beweisgründe sind die Ergebnisse des Buches ohne Ausnahme abzudeisen. Die Behauptung des Verfassers, daß im Bardengau die Urfröhe der Arverner, Ädner,

Ambarer, Aulerker, Karnuten, Biturigen und Diablinten aufzufinden seien, ist bisher nichts weiter als eine unbewiesene, phantastische Vermutung.

Die Aufgabe, die der Verfasser sich gestellt hat, kann nur von einem Manne gelöst werden, der gleicherweise die germanischen, slawischen und keltischen Sprachen genügend kennt und bei der Untersuchung der Namen die nötige methodische Vorsicht nicht außer acht läßt. Diese Vorbedingungen läßt der Verfasser leider unerfüllt.

Lüneburg.

L. Bückmann.

Tedlenburg und R. Dageförde, Geschichte der Provinz Hannover für Lehrer, Lehrerbildungs- und andere Lehranstalten. Hannover und Berlin, 1909. 210 S.

Zahlreichen Anregungen, insbesondere auch den Lehrplänen für Lehrerseminare vom 1. Juli 1901, ist es zu danken, daß jetzt in den Volksschulen und in den Anstalten zur Ausbildung ihrer Lehrer, die Heimatgeschichte mehr und mehr gelehrt wird. Es fehlte an Lehrbüchern. Die Verfasser haben sich nun an die beim Stande der heutigen Literatur recht schwere Aufgabe gewagt, ein solches Buch zu schreiben. Mit der Auswahl des Stoffes, den sie sich zur Bearbeitung vorgenommen haben, wird man einverstanden sein können. Ist der Anfang bei der Eiszeit auch etwas früh für eine Geschichte, so muß man bedenken, daß in ein Schulbuch mehr hineingehört, als in rein wissenschaftliche Arbeiten. Dankenswert ist, daß der Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte ein breiter Raum gegeben, dankenswert vor allem, daß die Agrarverfassung, wesentlich nach Wittich, in ihrer Entwicklung umfangreich dargestellt ist. Wenn dabei auch nicht alles geglückt ist, so wird doch zugegeben werden müssen, daß hierdurch die jungen Leute angeregt werden, die agrarsozialen Verhältnisse ihrer Heimat historisch zu betrachten. Dadurch wird das geschichtliche Verständnis gehoben. Auch der Anhang, der die Verfassung der Gegenwart in Kirche, Dorf, Stadt, Kreis, Regierungsbezirk und Provinz behandelt, ist zur Ausbildung in der „Bürgerkunde“ nützlich.

Leider muß gesagt werden, daß Verfasser die Verarbeitung ihres Stoffes manchmal sehr unsicher, oft geradezu unzulänglich bewerkstelligt haben. Das zeigt sich schon in der Disposition. Reichsgeschichtliche Kategorien werden wahllos in die Landesgeschichte hineingesetzt. Die Zeit vom Herzogtum der Liudolfinger bis zum Ausgang Heinrichs des Löwen wird „Zeit der Lehnsherrschaft“ genannt. Ist das wirklich das Charakteristische dieser Epoche niedersächsischer Geschichte? Und wenn das, dann mußte über Lehnsherrschaft gesprochen werden! Eigentlich kein Wort davon. Ein kleiner lapsus passiert außerdem in diesem Kapitel,

indem unter „Territoriale Zersplitterung“ in Nr. 4 „Die Bistümer in Niedersachsen“ behandelt werden. Mehr betont mußte werden, daß die Zeit der Sachsenkaiser die große Zeit Sachsens war. Geradezu schlecht ist der Prozeß Heinrichs des Löwen. Heinrich ist nicht wegen Verweigerung der Heeresfolge vor die Reichsversammlung zitiert, ist nicht wegen Felonie abgesetzt. Man sollte auch um diese Zeit nicht von „Territorialgewalt“ reden (S. 42), da dieser Ausdruck in seiner Prägnanz erst etwas später Sinn hat.

Der Titel der nächsten großen Epoche (bis zur Stiftsfehde) „Zeit des Verfalls der Kaisermacht“ ist ebenfalls für Niedersachsen nicht richtig gewählt. Das Wesentliche ist die Entstehung territorialer Sondergewalten, vor allem des Herzogtums Braunschweig. Auch durfte die Hansengeschichte nicht fehlen, wie auch eine Skizze vom Stadtrecht zu geben war. Im einzelnen ist zu sagen, daß nicht eigentlich Otto das Kind, sondern Friedrich II. das Herzogtum Braunschweig gründete (S. 53). Zudem ist es doch wohl gewagt, zu behaupten, Otto sei vor 1235 ein „außerhalb des Reichsverbandes stehender Erbherr“ gewesen. Soweit war das damalige Reich denn doch kein Lehnsstaat, daß ein reiner Allodialherr außerhalb des Reichsverbandes gestanden hätte. In Kap. 14 möchte ich eine kleine Änderung des Titels vorschlagen, die freilich eine leichte Überarbeitung des ganzen Kapitels nötig macht. Ich würde den Titel nennen: „Entstehung eines neuen Adels und das Meierrecht“. Beim Lüneburger Erbfolgestreit sind die Rechtsansprüche unklar, ebenso die Absichten des Bischofs und des Adels in der Hildesheimer Stiftsfehde (S. 65). Warum war Karl V. dem Braunschweiger geneigt?

Ganz besonders unglücklich ist das Kapitel: „Zeit der Reformation und des Dreißigjährigen Krieges“, weil dabei völlig die Beziehung auf die allgemeine Geschichte, die Einflüsse Wittenbergs und des Kaiserhofes fehlen. Ohne das geht es in einer derartigen Epoche nicht. Verfasser erzählen die Reformation jedes Territoriums jedesmal vom Anfang bis zum Ende der Gegenreformation. Hat man das etwa 15 mal erlebt, so muß man sich gewaltsam zurücksetzen und die Wirkungen des Schmalkaldischen Krieges lesen. Seine Ursachen bleiben unklar. Verfasser hätten etwa die Disposition Naukes zugrunde legen müssen, wo allgemeine und Territorialgeschichte sich ablösen. Der Markgrafenkrieg ist kein Reformationskampf. Seine Ursachen sind unklar dargestellt! Warum greift Moriz ein? Dann wird kritiklos ein Urteil Schackerts über die Wirkung der Reformation in Niedersachsen übernommen, das nur halb richtig ist. Niedersachsen sei „trotz der politischen Zersplitterung ein konfessionell einheitliches Land“ gewesen. Zwei Bischofsstühle

blieben katholisch, Ostfriesland war stark reformiert; das Eichsfeld wurde wieder katholisch. Die Gegenreformation in Hildesheim ist einfach vergessen. Sie mußte auf alle Fälle dargestellt werden. Gegen die Disposition des Dreißigjährigen Krieges muß man dieselben Bedenken geltend machen wie gegen die der Reformation.

In der Geschichte der Neuzeit fällt es störend auf, daß die Verfasser nach dem Jahre 1866 plötzlich alles in mehr als epischer Breite darstellen. Alle Schlachten, an denen niedersächsische Regimenter teilnahmen, sind mit eingehendster Detailmalerei dargestellt. Selbst die Drillichhosen der 74er bei Spichern muß der Leser betrachten. Wollte man jede einzelne Heldentat schildern, so müßte man das bei Waterloo und Laugenfalza ebenfalls tun. William von Einem verdiente so gut genannt zu werden, wie die zahlreichen Helden des Krieges von 1870¹⁾. Aber besser wäre der Kleintram fortgeblieben.

Zum Schluß noch eine Reihe von Einzelausstellungen. Es ist ungeschickt zu sagen, Tiberius sei über Lemförde, Bramsche, Bergfeine gezogen (S. 9—10). Das erweckt bei Laien die Vorstellung, als seien diese Ortsnamen für die damalige Zeit historisch belegt. Daß die Ortschaften mit der Namensendung „rode“ in die Zeit des problematischen Sachsenbundes hinaufreichen, ist doch recht unsicher (S. 13—14). Die wendischen Häuser sind von den sächsischen nur in Nebensachen verschieden (S. 26). Was besagt die capitulatio perpetua Osnabrugensis? (S. 82). Solche Phrasen (es handelt sich um die Besitzergreifung von Ostfriesland durch Friedrich den Großen S. 122) wie: „Aber was Friedrich damals gehofft, was schon der große Kurfürst gedacht, das ist unter ihren Urenkeln in Erfüllung gegangen und wird sich noch immer mehr verwirklichen,“ sollten endlich aus Geschichtsbüchern verschwinden!

Man wird den Verfassern, die offenbar mit Freude an der Arbeit gewesen sind, nicht nachrechnen, daß sie vielleicht der großen Aufgabe nicht gewachsen gewesen sind. Man wird es ihnen zugute halten, daß ihre Arbeit ein erster Versuch war. Neue Auflagen werden immer besser werden.

Hannover.

Ernst Büttner.

Feddenburg und Dageförde, Quellenlesebuch zur Geschichte der Provinz Hannover. Hannover und Berlin, 1907. 175 S.

Zur Vertiefung des historischen Unterrichts an den Lehrerbildungsanstalten, auch zum Selbstgebrauch für Lehrer, haben die Verfasser ihrer Geschichte der Provinz Hannover jetzt eine Auswahl

1) Das Siegesfest in Hannover, eine gänzlich bedeutungslose Sache, nimmt 1½ Seiten Raum, die Schlacht bei Laugenfalza nicht einmal eine ganze Seite ein.

von Quellen folgen lassen. Das ist unleugbar ein Verdienst bei dem lebhaften Interesse der Lehrerschaft für heimatgeschichtliche Studien, zugleich ein Verdienst, weil mangels genügender Vorbildung in diesen Kreisen leichter Dilletantismus sich breit machte. Auf den Lehrerseminaren fehlt ja das Quellenlesen, das mit dem jungen Gymnasiasten als gutes Bildungsmittel von früh auf getrieben wird. An Stelle der Lektüre von Cäsar, Salust, Tacitus, Herodot, Thukydides, auch einiger Franzosen und Engländer, treten also heimatliche Quellen. Das ist ein schwacher Ersatz für die Quellenkenntnis, sicher ein Gewinn für die Heimatgeschichte. Bedauerlich ist es, daß dem Bildungsgrade vieler Leser entsprechend die Quellen fast alle übersetzt werden mußten. Es geht da viel Ursprünglichkeit verloren. Aber immerhin: Besser dies, wie gar nichts.

Die Auswahl der Quellen scheint mir am besten gelungen zu sein in den Zeiten von etwa 1400—1650. Stücke von meistens gutem Typuswert werden dort gegeben, vorwiegend das Kulturgeschichtliche beleuchtend. Bürgerliches Leben um 1400, fürstliche Fehden, Briefe Luthers, reformatorische Kirchenordnungen, Kirchenvisitationen und Landesverwaltung in der Reformationszeit, bürgerliche und bäuerliche Rechtspflege, eine Fronhofsverfassung usw. illustrieren sehr gut Leben, Verfassung und Verwaltung dieser Zeiten. In der Neuzeit drängt sich, wie in der „Geschichte“ derselben Verfasser, Anekdotenhaftes und Detailkram gar zu arg in den Vordergrund. Die Zeit des Königreichs seit Waterloo ist geradezu dürftig, nur eine Nummer! Teile des Staatsgrundgesetzes oder des Gesetzes von 1837 dürften nicht fehlen. Sie nützen wahrer historischer Bildung zehnmal mehr als die zahlreichen brennenderen Schlachtberichte des Krieges von 1870. Zur Ehre der Verfasser soll aber gesagt sein, daß die Schlachtbilder dieses Quellenbuches längst nicht so theatralisch und bombastisch sind wie die ihrer „Geschichte“.

Bei weitem am schwächsten bei dem Mangel an Ausbildung in der Quellenkritik ist den Verfassern naturgemäß das frühere Mittelalter gelungen. Eine Volks Sage über den Einbruch der Sachsen in Westfalen, die Widukind erzählt, gehört nicht in ein Quellenlesebuch. (Nr. 2). Für Lebnin (3 a) fehlt eine notwendige Datierung. Den sächsischen Annalisten, der etwa 1130 schrieb, also für die frühern Zeiten Kompilator ist, kann man doch nicht als Quelle für die Gründung des Bistums Elze im Jahre 815 gelten lassen. Auch die Reihenfolge ist ungeschickt: Dieser Annalist von 1130 steht vor dem Kapitular von Paderborn de 782. Über Otto den Erlauchten wird aus Conrad Bote „Cronecken der Sassen“ nach dem Schöfferschen Druck von 1492 einiges gegeben, ohne ein Wort über die Entstehung dieser Quelle. In Nr. 6 werden kirchliche Stiftungen

nach Lünzel aufgezählt ohne Angabe der Quelle. Über Heinrichs des Löwen Ankunft in Konstantinopel wird gar Bünting vom Jahre 1620 gehört. Wie konnte man aber den Prozeß Heinrichs des Löwen und die Gründung des Herzogtums Braunschweig auslassen? Das sind doch Fehler, die den Wert des Buches sehr mindern, auch seinem Zwecke nicht dienen, da sie wirklich nicht zur Vertiefung des historischen Denkens beitragen.

Hannover.

Ernst Büttner.

Herm. Heineken, Der Salzhandel Lüneburgs mit Lübeck bis zum Anfang des 15. Jahrhunderts. — Historische Studien, veröffentlicht von Dr. E. Gbeling, Heft LXIII. — Berlin 1908.

Seitdem die Ordnung des Lüneburger Stadtarchivs unter Dr. Heinecke erfreulich fortschreitet, sind seine neu erschlossenen Schätze schon mehrfach für die Geschichte der Stadt nutzbar gemacht worden. Dietrich Schäfer hat öfters davon Gebrauch gemacht, und auch zu dieser auf sorgfältigen Studien beruhenden Dissertation hat er die Anregung gegeben.

Lüneburg verdankt seine Bedeutung ausschließlich seiner Saline, die lange Zeit fast allein den salzarmen Norden mit dem unentbehrlichen Gewürz versorgt hat. In den ältesten Zeiten war Bardowiek der Sitz des Salzhandels, nach seiner Zerstörung 1189 ging er auf Lüneburg über, das von diesem Zeitpunkte an erst eine Stadt von Bedeutung wurde. H. verfolgt nun zunächst das Aufblühen der Stadt, die es verstand, nach und nach Eigentum und Rechte des Herzogs an der Saline und seine Aufsicht über den Salzhandel ganz an sich zu bringen und damit ihre Selbständigkeit zu entwickeln, bis es ihr gelang, Ende des 14. und Anfang des 15. Jahrhunderts in den Besitz des Straßenzwanges von Süden und Norden zu kommen und damit das wichtigste Bindeglied der großen Handelsstraßen von Lübeck und Hamburg — und auch von Wismar — nach dem Reiche werden. Von da an datiert die Blütezeit Lüneburgs.

Zwischen Lüneburg und Lübeck gab es drei Salzstraßen: über Artlenburg, Lauenburg und Boizenburg, die sich alle in Mölln trafen. Die Hauptstraßen führten durch das Territorium der Herzöge von Sachsen-Lauenburg, für die der Salzhandel natürlich eine gute Finanzquelle war. H. verfolgt nun die Geschichte dieser Rölle, die in Boizenburg, Artlenburg, Lauenburg, Mölln und in Eislingen für das nach Hamburg gehende Salz erhoben wurden. Von besonderer Wichtigkeit war die Herstellung einer Wasser-Verbindung zwischen Elbe und Trave mit Hilfe der Delvenau und der Stecknig; dazu bedurfte es nur eines kurzen Grabens zwischen der Delvenau und dem Möllner See. über das Jahr, wann dieser

Graben ausgehoben wurde, gehen die Ansichten auseinander: ob er erst 1391—1398 gegraben wurde oder ob er schon früher vorhanden war.

Nach Brehmer wurde der Möllner See mit der Delvenau (Elbe) zuerst i. J. 1391/98 verbunden, während die Fahrt auf der Stecknitz (Trave) bereits 1335 eingerichtet worden war. Schäfer dagegen vermutet, daß bereits zwischen 1335 und 1341 ein Kanal nach dem Möllner See gegraben worden sei. H. schließt sich im wesentlichen Brehmer an, weist aber nach, daß allerdings schon 1350 zwischen dem Möllner See und der Delvenau eine Wasserverbindung hergestellt worden ist, aber lediglich in Gestalt eines Landwehrgrabens zum Schutze der Landstraßen, der später vielleicht auch der Schifffahrt gedient hat, aber nur in ganz beschränktem Maße; der eigentliche Schifffahrtskanal ist dann erst 1391/98 durch Vergrößerung dieses Landwehrgrabens geschaffen worden. Schäfer bespricht diese Fragen von neuem in den *Hans. Gesch.*-Bl. 1909, S. 115 und scheint mir zu ungefähr denselben Resultaten wie H. zu kommen; nur weist er die Ansicht H.s, als ob in der Urkunde vom 1. Aug. 1335 (UB. der St. Lbg. I 381) von einem Transport „losen“ Salzes zu Wagen nach Mölln die Rede sei, mit Recht zurück, loses Salz deutet auf Schiffstransport. Die Schwierigkeit scheint sich mir am einfachsten durch die Annahme zu lösen, daß man damals in der Tat an die Herstellung eines Wasserweges zwischen Trave und Elbe, d. h. zwischen dem Möllner See und der Delvenau, gedacht hat, daß aber der Kanalbau aus unbekanntem Gründen unterblieben sei; dafür spricht die konditionale Form der Urkunde: worden ok de borghere mit uns des to rade dat man salt los konde overbringen, so scolle we hertich Albert.... Es blieb damals bei der Verbesserung der Stecknitzfahrt durch den Bau der Stenborger Schleuse. Daß diese Stecknitzfahrt damals nicht erst eingerichtet worden ist, wie Brehmer annahm, weist Schäfer durch Zeugnisse aus dem 13. Jahrhundert nach.

H. macht dann eingehende Mitteilungen über die Höhe und die Art der einzelnen Zölle, die sich aus dem alten königlichen Zoll, dem herzoglichen Mangeld und einem Schutzgeld zusammensetzten; dazu kommen noch Abgaben für die Benutzung von Niederlagen, Kanalgebühren und Fährgelder an der Reeke und Elbe. Ferner unterrichtet er im einzelnen über die Art des Salzhandels in Lüneburg: über die Übernahme des fertigen Salzes in die Wagen oder Speicher, je nachdem es sich um Sommer- oder Wintersalz handelte, über den Salzmarkt, Festsetzung des Preises, Abschluß der Geschäfte, Maße u. dgl.

Geurich Kühnhold, Pastor in Basse bei Neustadt a. Abge. Basse, Gohgrafschaft — Vogtei — Kirchspiel. Ein Beitrag zur Geschichte und Heimatkunde des Kreises Neustadt a. Abge. Mit Abbildungen und einer Karte. Druck und Verlag von W. Sicius, Neustadt a. Abge., 1909. Gr. 8. 246 S. 3,50 M.

Eine mit besonderer Freude zu begrüßende, von wärmster Heimatliebe zeugende, dabei auf gründlicher wissenschaftlicher Forschung und eingehendsten Lokalstudien beruhende Arbeit, die unter den neuern Ortschroniken unsers Hannoverlandes jedenfalls in vor-derster Reihe steht.

Der Verfasser will in dieser Schrift die geschichtliche, landschaftliche und wirtschaftliche Schilderung eines Teiles jenes großen Moor- und Heidegebietes geben, das nördlich und nordwestlich von Hannover zwischen den Landstraßen nach Mellendorf und Neustadt a. Abge. liegt, eines Landstrichs, der trotz der Nähe der Großstadt und der Eisenbahn vom Verkehr noch wenig berührt ist und sich deshalb in vielen Stücken noch seine ursprüngliche Eigenart bewahrt hat. So wird denn der Leser in einem ersten Abschnitte in die Geschichte der niedersächsischen „Gohgrafschaft“ Basse eingeführt, aus welcher im Mittelalter die „Vogtei“ gleichen Namens geworden ist, während gegenwärtig nur noch das aus sechs Ortschaften bestehende „Kirchspiel“ Basse an jenen alten Verwaltungsbezirk erinnert. In einem zweiten Abschnitt werden dann allerlei Mitteilungen aus der Geschichte der einzelnen Dörfer des Kirchspiels gemacht, wogegen ein dritter Abschnitt dessen jetzige Feldmark, die wirtschaftliche Lage sowie die Art seiner Landschaft und seiner Bewohner schildert.

Naturgemäß sind diese Ausführungen in erster Linie für die Glieder der Kirchengemeinde Basse von besonderem Wert. Sie besitzen an dem Buche einen beneidenswerten Haus- und Gemeindegut, den sie nicht hoch genug halten können. Aber auch weitem Kreise, die ein Herz für die Geschichte und die charakteristischen Eigentümlichkeiten unsrer hannoverschen Heimat haben, bietet das Buch gar vieles, was ihr lebhaftes Interesse in Anspruch nehmen muß. Dahin gehört vor allem die treffende Darstellung der fast in ganz Niedersachsen gleichartig verlaufenen, viele Jahrhunderte umspannenden wirtschaftlichen Entwicklung, welche allmählich zu der gegenwärtigen Gestaltung des bäuerlichen Grundbesitzes geführt hat (S. 20—35); ferner die anschauliche Schilderung der Gohgerichtsbarkeit (S. 36 ff.) sowie der Drangsale des dreißigjährigen und des siebenjährigen Krieges (S. 86—102, 118—120), unter denen gerade die Bevölkerung in dem alten Amte Neustadt a. Abge. furchtbar gelitten hat. Auch wird der Leser in hohem Grade gefesselt durch die ansprechenden landschaftlichen Stimmungsbilder (S. 214 f.), die

Beschreibung der Wohnungen mit ihren Inschriften (S. 216 ff.) und die Mitteilung zahlreicher Erzählungen, Sagen, Lieder und Reime (S. 224 ff.), die ein deutliches Bild von der Eigenart niederfächsischen Volkslebens geben. Überhaupt zeichnet sich das Buch durch eine außerordentlich frische, lebendige Sprache aus, die sich stellenweise sogar zu poetischem Schwunge steigert. Nicht minder tragen die in großer Zahl eingestreuten Liedverse und Zitate zur Belebung des Ganzen bei. Rühmend muß endlich noch die vornehme äußere Ausstattung des Buches mit seinem reichen Bilderschmuck, an dem auch Fernerstehende sicherlich ihre Freude haben, hervorgehoben werden.

Diesen großen Vorzügen des Buches gegenüber fallen kleine Ausstellungen, die wohl hier und da zu machen sind, kaum ins Gewicht.

So vermißt man z. B. bei der Darstellung der ältern wirtschaftlichen Entwicklung (S. 23) einen Hinweis darauf, daß hauptsächlich der Übermut und die Unredlichkeit der villici oder Meier, der von den Grundherren eingesetzten Verwalter bzw. Beamten, den Anstoß zu der ums Jahr 1200 erfolgten großen wirtschaftlichen Umwälzung gegeben hat.

Sodann ist wohl besonders eine Reihe von Namensdeutungen zu beanstanden. Der S. 162 angeführte Ortsname Sudwalde (älteste Schreibweise nach Hodenberg, Hoyaer Urkundenbuch, „Suthwolde“) hängt entschieden nicht mit Söt, Brunnen, zusammen, sondern bezeichnet einen Ort südlich des großen Waldes, welcher sich in alter Zeit bis nach Nordwohlde bei Sthke erstreckte. S. 219, Z. 22 ist wohl richtiger zu lesen: „Erst im 13. Jahrhundert fing man an, Familiennamen hinzuzunehmen“ (statt „Vornamen“). S. 221: Alwine bedeutet nicht: die aller Herzen Gewinnende, sondern wahrscheinlich Elfen-Freundin (Alf-win); Mathilde nicht: die holde Maid, sondern (Macht-hild) die Kraft-Kämpferin oder die Heldenmütige (vgl. Alfred Dab, Deutsche Vornamen, Leipzig 1909). Alara ist nicht griechisch, sondern lateinisch; mikils (S. 192) nicht mittelhochdeutsch, sondern gotisch. S. 222: Lier, wohl schwerlich = Läuter, sondern Abkürzung von Lieder (Lothar). Bartling, nicht abzuleiten von Bart, sondern von Barto, Streitart. Rotermund = Rotmund, von Hrod, Ruhm, Munt und Schuz, also der berühmte Schützer. Garbers und Garberding plattdeutsch statt Gerbers und Gerberding, von Gerbert, im Speerkampf glänzend. Apel = Apelt, zusammengesetzt aus Adal (Adel, Geschlecht) und bold (kühn). S. 223 Endung ke nicht Abkürzung von ing, sondern niederdeutsche Diminutivform, u. a. m.

Diese kleinen Unebenheiten stören aber selbst dem Kundigen nicht im mindesten die Freude an dem vortrefflichen Buch. Möge denn dasselbe in engerm wie in weiterm Kreise recht viele aufmerksame Leser finden und dazu beitragen, „die Gegenwart mit der

so eigenartigen Vergangenheit einer altniedersächsischen Landschaft zu verbinden und dadurch die Liebe und Anhänglichkeit zu ihr zu wecken und zu fördern!" Das wäre jedenfalls dem Verfasser der schönste Lohn für seine überaus mühevollen, verdienstlichen Arbeit.

Gitzendorf.

Soltmann.

Christian Scherer, Das Fürstenberger Porzellan. Berlin. Georg Reimer. 1909. Geh. 18 M., geb. 20 M.

Es ist erfreulich, daß nach Berlings großem Werke über das Meißner Porzellan nunmehr auch Fürstenberg folgt in einer Arbeit, die — um das vortweg zu sagen — das bisher Gebotene weit überholt und die in ihren Hauptzügen grundlegend bleiben wird. Bisher waren wir auf Stegmanns 1898 erschienenen Buch angewiesen, der in hervorragend anziehender Darstellung die äußeren Geschicke der braunschweigischen Porzellanmanufaktur zuerst nach den Akten der Herzoglichen Kammer in Braunschweig klargelegt hatte. (Vgl. die Anzeige in der Zt. d. Hist. V. f. Nds. 1902, S. 324 ff.) Seitdem hat Chr. Scherer, den seine amtliche Tätigkeit am Herzoglichen Museum in engste Berührung mit der dortigen Sammlung von Fürstenberger Porzellan brachte, jahrelang in den Akten und Sammlungen eifrige Studien getrieben, von denen verschiedene kleinere Aufsätze gelegentlich Zeugnis gaben. Jetzt legt er das Gesamtergebnis in einem stattlichen und reich mit Abbildungen versehenen Bande vor.

An der äußeren Geschichte der Fabrik ist dabei wenig geändert worden — ein gutes Zeichen für Stegmanns Arbeit. Nur für die Zeit nach 1814, die Stegmann außer Betracht gelassen hatte, holt Scherer jetzt auch das Fehlende nach. Um so mehr erfahren wir Neues über die inneren Verhältnisse — und hierin liegt die Bedeutung von Scherer's Arbeit. Das Aktenmaterial ist anscheinend vortrefflich erhalten.

Fürstenberg hat immer über vortreffliche Modelleure und Maler verfügt: Feilner, Rombrich, Luplau, Desoches, Schubert, Sander, Weitsch, Brüning u. a. Die noch vorhandenen Listen ermöglichen nun, namentlich für die Blütezeit der Fabrik, die Arbeiten den einzelnen Modelleuren zuzuweisen; für die frühere Zeit hat Scherer auf dem Wege der Stilvergleichung verschiedene Stücke festgelegt und so namentlich einige Werke Feilners gesichert. Schwieriger war es, die Arbeiten der Maler zu bestimmen; aber auch hier ist es ihm geglückt, einige sichere Stücke aufzutreiben. Wichtig ist für sie ferner die Angabe der Vorlagen, die sie benutzt haben, ihnen hat Scherer ganz besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

Sehr angenehm fällt das sachliche Urteil Scherer's auf. Bei aller Hochschätzung der Fürstenberger Erzeugnisse weist er ihnen doch

im Vergleich mit denen der andern Fabriken den rechten Platz an: Selbständigkeit und Originalität ist nie die Stärke der Fürstenberger Künstler gewesen, sie arbeiteten nach Vorbildern von Meißen, Höchst, Kassel, Berlin und Sevres, daneben haben sie fleißig die Kleinplastiken — Elfenbein und Bronze — der herzoglichen Kunstkammer benutzt. Die Maler schöpften ihre Anregungen aus Kupferstichen, deren Verzeichnisse noch vorhanden sind.

An dem Buche möchte ich nur einen Fehler rügen: den Mangel farbiger Abbildungen. Das würde freilich die Kosten des Werkes erheblich vergrößert haben; sie sind aber unentbehrlich, um eine richtige Vorstellung von der Schönheit des Fürstenberger Porzellans zu geben, und eine so hervorragende Fabrik wie Fürstenberg hätte die farbige Wiedergabe wenigstens einiger Stücke verdient. Im übrigen sei aber nochmals mit Dank an den Verfasser der große Fortschritt konstatiert, den wir seinem Fleiß und seinem Spürsinn verdanken.

L i b e c k.

R e k s c h m a r.

Des Königs Deutsche Legion bis zur Schlacht bei Talavera am 28. Juli 1809, von **M. Ballauff**. Hannover, Heinrich Feesche, 1909. VIII und 175 S. 1,50 M.

Daß die Deutsche Legion, wie die Verfasserin des vorliegenden Büchleins meint, auch heutigen Tages noch den meisten nur ein Name ohne Bedeutung und Inhalt sei, wird man gewiß nicht sagen dürfen. Keine Periode vaterländischer Kriegsgeschichte ist neuerdings in Büchern und Zeitschriften so viel behandelt worden wie die Legionsgeschichte; auch die Tagespresse hat oft Anlaß gefunden, der Legionshelden zu gedenken, und in den vaterländischen Museen gehören die Erinnerungen an die Legion zu den meistbeachteten Schaustücken. Wichtig ist aber, daß das Interesse, welches weite Kreise unsers Volkes an der Legion nehmen, von den bisher erschienenen umfassenden Darstellungen schon ihres hohen Preises wegen — das muster-gültige Buch von Schwerdtfeger kostet gebunden 35 M., das ältere Werk von Beamish, das längst nur noch antiquarisch zu haben ist, kaum weniger — nicht gestillt werden kann. Da ist es ein guter Gedanke von der Verfasserin wie von dem Verleger, eine volkstümliche Zusammenstellung von den Schicksalen der Deutschen Legion zu billigstem Preise zu geben. Daß in dem vorliegenden Bändchen die Erzählung nur bis zu der Schlacht von Talavera geführt wird, liegt äußerlich in der hundertjährigen Wiederkehr des Jahrestages der Schlacht, innerlich darin begründet, daß in den Mittelpunkt der Darstellung die Persönlichkeit des in der Schlacht von Talavera gefallenen Generals Ernst Langwerth von Simmern gestellt wurde. Aus dessen Briefen und Tagebüchern hatte ja erst

vor wenigen Jahren Freiherr H. Langwerth von Simmern in seinem schönen Buche „Aus Krieg und Frieden“ ein anziehendes Lebensbild zusammengeflochten; jetzt erweitert die Verfasserin die Mitteilungen aus diesen Briefen und Tagebüchern und schweift sie mit Auszügen aus alten und neuen Schriften zu einem Bild jener denkwürdigen Zeit mit ihren mannigfaltigen Schicksalen, Kämpfen und Leiden zusammen. Sachlich bietet das so entstandene Büchlein kaum etwas Neues, aber seinem Zweck, alles was Interesse für die Allgemeinheit unsers Volkes zu haben schien, zu einer populären Darstellung zusammenzutragen, wird es gewiß gerecht. Etwas mehr Reserve möchte der Verfasserin wohl gegenüber der Erzählung von „ruhmwürdigen Taten“ und Einzelzügen anzuraten sein, die so leicht durch das Vergrößerungsglas der Erinnerung gesehen werden. Auch die Verwendung niedersächsischer Akzente dürfte etwas sparsamer gehandhabt werden; tüchtige Leute hat es auch außerhalb Niedersachsens gegeben, und daß z. B. der Niedersachse Scharnhorst in der unglücklichen Doppelschlacht bei Jena und Muerstedt allein siegreich gekämpft hätte, ist nicht nur eine falsche, sondern auch eine ganz unnötige Behauptung.

Friedrich Thimme.

Familiengeschichte der Freiherren Langwerth von Simmern. Zusammengestellt von Heinrich Freiherrn Langwerth von Simmern. Hannover 1909. Druck von Carl Küster. 390 und IX S. 8^o.

Von dem Freiherrn Langwerth von Simmern darf man wahrlich sagen: So frisch blühet sein Alter wie greifender Wein. Vor wenigen Jahren erst hatte er uns in seinen anziehenden kulturhistorischen Bildern „Aus Krieg und Frieden“ (vgl. Jahrg. 1906, S. 91 dieser Zeitschrift) eine reife Frucht seiner langjährigen familiengeschichtlichen Studien beschert, und jetzt tritt er mit einer umfassenden Familiengeschichte auf den Plan, die in wohlthuendem Gegensatz so manch' anderer Familiengeschichte durch die geschickte Art, wie der Verfasser das Lebensschicksal seiner Vorfahren auf dem Hintergrund der zeitgeschichtlichen Ereignisse und der landschaftlichen Verhältnisse schildert, durch die Fülle kulturgeschichtlicher Details, das er in seine Darstellung verwebt und nicht zuletzt durch die Frische und Lebendigkeit der Schreibweise auch Fernerstehende zu fesseln weiß. Die Familie Langwerth von Simmern hat ja weder in den früheren Jahrhunderten, wo sie im Rheingau festen Fuß faßte, noch in den neuern Zeiten, wo seit dem 18. Jahrhundert ein Zweig im hannoverschen Wurzel schlug, einen bedeutenden Umfang gehabt. Auch findet sich unter den Mitgliedern der Familie nicht eines, das durch innern Drang und durch die Gunst der äußern

Umstände zu den ragenden Höhen hinaufgeführt wäre, von denen aus die Geschehnisse eines Landes oder gar der Menschheit mächtig beeinflusst werden. Der Bedeutendste der Familie war unzweifelhaft gleich der erste, den die Geschichte kennt, der langjährige Kanzler jenes Herzogs Stephan, der der Gründer des Herzogtums Pfalz-Zweibrücken und der Ahnherr des heutigen bayrischen Königshauses ist: Nikolaus Langwerth von Simmern (ca. 1380—1450). Von späteren bedeutenderen Trägern des Namens seien hier noch der Weihbischof von Regensburg, Gottfried Weiprecht (1669—1741), durch seinen Übertritt zum Katholizismus aus dem Rahmen der Familiengeschichte herausfallend, und Ernst Eberhard Runo Langwerth von Simmern, der Held von Talavera (1809) genannt; nicht zu vergessen eines weiblichen Gliedes der Familie, Henriette Caroline, der Mutter des Freiherrn vom Stein, die diesem so weltgeschichtlich bedeutenden Manne vielleicht die stärksten und besten Eigenschaften seines Wesens vererbt hat. Aber auch die lange Reihe jener Gestalten, die recht und schlecht auf ihren Gütern lebten, in Mühe und Arbeit den ererbten Besitz behauptend und schließlich doch, trotz häufiger Ungunst der Zeiten vermehrend, gleitet nicht an unsern Augen vorüber, ohne unser Interesse anzuregen. Vor uns spiegelt sich der ewige Kreislauf der Dinge ab, wie durch Erbgang und Heirat, durch Kauf und Verkauf, durch Familienprozesse und äußere Ereignisse, weiterhin aber auch durch größere oder geringere Tüchtigkeit und Widerstandsfähigkeit gegen niederziehende Einflüsse der Gang der Familien- und Gütergeschichte bestimmt und bedingt wird. Wir gewinnen dabei tiefe Einblicke in die Art, wie die Weinbergsgüter am Rhein, um Hattenheim und später um Eltville von alters her bewirtschaftet wurden, in das Leben und Treiben der Landedellente am Rhein, in die sozialen und geselligen Verhältnisse jener gesegneten Gegenden. Am anziehendsten bleibt es aber doch, zu beobachten, wie in allem Wechsel der Zeiten und Begebnisse mehr und mehr Familieneigentümlichkeit und Charakter sich ausprägen, oft bereichert, manchmal auch beengt durch den Einschlag des durch Heirat in die Familie einströmenden neuen Blutes. Der Autor geht diesen Einschlägen mit liebevoller Sorgfalt nach. Es ist in der That eigentümlich, wie sehr die Geschehnisse der Langwerthschen Familie durch Frauenhand beeinflusst worden sind. Schon daß die Familie inmitten des katholischen Rheinlands sich dem Protestantismus zuwandte, ist der Heirat mit einer Protestantin zu danken; auch daß mit Georg Reinhard Langwerth von Simmern der erste Sproß der Familie nach Hannover gezogen wurde, ist auf weibliche Familienbeziehungen, daß er dort in der „so stolzen hannöverschen Noblesse“ heimisch und durch den Ankauf des am Deister gelegenen calenbergischen Rittergutes Wächtringhausen an-

fähig wurde, auf seine Heirat mit Melusine von Campen aus dem Hause Boggenhagen zurückzuführen. Und wieder ist es eine Frau gewesen, Juliane von Ahlefeldt, die Gemahlin, seit 1809 Witwe des tapfern Ernst Eberhard Ruvo Langwerth von Simmern, die mit bewundernswertem Mut und Geschick die unter den Stürmen der Napoleonischen Zeit in schwere Wirrnis geratenen Familienverhältnisse neu gefestigt hat, und die zugleich, aus Deutschlands nördlichsten Gauen stammend, das niederdeutsche Element in der Familie zur Herrschaft gebracht hat. Unser Interesse an der Langwerthschen Familiengeschichte wächst natürlich in dem Maße, als ihre Träger in die neue niedersächsische Heimat hineinwachsen, und als die hannoverschen Güter, Wichtringhausen, Landringhausen, vorübergehend auch Egestorf, neben den hergebrachten rheinischen Besitzungen der Mittelpunkt der Familie werden. Es ist wirklich reizvoll zu verfolgen, wie in den jüngern Generationen der Familie sich mit der rheinischen Lebhaftigkeit niedersächsische Gesetzmäßigkeit, Ordnungsliebe und Umsicht immer inniger verschmelzen, am innigsten vielleicht in unserm Autor selbst, der, gleichsam zu einem Symbol solcher Verschmelzung, den gesamten hannoverschen und rheinischen Besitz zu einem einzigen Fideikommiß zusammengeschlossen hat. Und gewiß gehen wir nicht fehl, wenn wir auch den reichen Ertrag seines literarischen Lebenswerks, der ihm für immer einen ehrenvollen Namen als Historiker sichert, auf die Vereinigung von fröhlicher rheinischer Initiative und Schaffenslust mit niedersächsischer Ausdauer und Stetigkeit zurückführen. Friedrich Thimme.

August. Lammers. Lebensbild eines deutschen Publizisten und Pioniers der Gemeinnützigkeit aus der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts. Von **A. Emminghaus**. Verlag von D. V. Böhmer, Dresden-N. 1908. 206 S.

Ein Lebensbild von August Lammers, dem rührigen Publizisten und verdienstvollen Vorkämpfer der Gemeinnützigkeitsbewegung, darf in dieser Zeitschrift nicht unbesprochen bleiben. Gehört er doch, ein Lüneburger von Geburt, zu den Söhnen unsrer engeren Heimat, und hat er doch außer der Knaben- und Jünglingszeit auch die frühen Mannesjahre, von 1853 bis 1857 als Redakteur der „Hildesheimer Allgemeinen Zeitung“, von 1857 bis 1859 als Redakteur der „Zeitung für Norddeutschland“, größtenteils im Hannoverischen zugebracht. Auch in spätern Jahren, wo er in Bremen, Frankfurt a. M., Eberfeld und seit 1866 dauernd in Bremen den Schauplatz seiner Tätigkeit fand, hat er die Fäden, die ihn mit der alten Heimat verbanden, die Beziehungen zu Freunden und Gefinnungsgenossen, wie N. von Bennigsen und Miquel,

nicht reißen lassen. Aus ihrem Briefwechsel mit Lammer's werden uns manch interessante Aeußerungen mitgeteilt, wie es denn auch nicht an wertvollen Urteilen von Lammer's u. a. über diese Strophäen der liberalen Partei fehlt. Ein unbedingter Bewunderer der beiden ist Lammer's keineswegs. Wohl nennt er Miquel 1864 einen „ganz einzigen und unbezahlbaren Menschen“ (S. 123), er klagt aber wenig später, daß M. der „Autorität verleihenden Stetigkeit“ entbehre (S. 155); Bennigsen nennt er einmal „absolut steril“ (daselbst); hier wesentlich in Einklang mit dem Geschäftsführer des Nationalvereins, Nagel, der bei aller Anerkennung von Bennigsen's reicher Begabung diesem doch die „eigentlich schöpferische Energie“ abspricht (S. 145). Im ganzen gravitierte Lammer's wohl mehr nach links als die beiden Freunde; von der nationalliberalen Partei, der er zeitweise als Mitglied des Abgeordnetenhauses angehörte, trennte ihn auf die Dauer deren weitherzige Stellung in wirtschaftspolitischen Dingen. Von der Politik hat Lammer's sich mit zunehmenden Lebensjahren überhaupt mehr und mehr zurückgezogen, um sich mit allen seinen reichen organisatorischen Kräften in den Dienst der gemeinnützigen Bestrebungen zu stellen. Was Lammer's in dieser Hinsicht geleistet hat, schildert Emminghaus, der bekannte Direktor der Gothaer Lebensversicherungsbank, selber eine ähnlich gerichtete Natur, in ausgezeichnete und erschöpfende Weise¹⁾, unter Mittheilung zahlreicher Briefauszüge. Man muß die Schrift schon selbst lesen, um einen Begriff davon zu bekommen, wie vielseitig und fruchtbringend die Tätigkeit Lammer's gewesen ist; im Grunde sind seit dem Kriege 1870/71 nur wenige für ganz Deutschland bestimmte gemeinnützige Schöpfungen ins Leben getreten, zu denen Lammer's nicht unmittelbar den Anstoß gegeben hätte. Am bekanntesten ist ja wohl die rastlose Pionierarbeit für die Mäßigkeitsbewegung, die in ihm geradezu ihren ersten und vornehmsten Apostel zu sehen hat. Man kann dem Verfasser für das schöne biographische Denkmal, das er dem Freunde gesetzt hat, nur dankbar sein.

Fr. Thimme.

¹⁾ Minder vertraut zeigt sich der Verfasser in literarhistorischer Beziehung. So erzählt er (S. 110), auf Grund eines Briefes Fritz Reuters vom 25. November 1863, Lammer's habe eben damals einem deutschen Dichter eine eingehende Monographie gewidmet. Der Brief ist aber gar nicht an Lammer's gerichtet, sondern, wie leicht zu konstatieren ist, an den zu jener Zeit gleichfalls in Frankfurt lebenden und Lammer's nahestehenden Mecklenburger Ad. Wilbrandt und bezieht sich auf dessen 1863 erschienene Schrift über den Dichter Kleist.

XVIII.

Geschäfts-Bericht

des

Historischen Vereins für Niedersachsen

für das Jahr

1. Oktober 1908 bis 1. Oktober 1909.



Wie der vorige Jahresbericht muß leider auch der diesjährige zunächst zwei schwerer Verluste gedenken, die der Verein erlitten hat. Am 7. September verschied in Deynhausen unser langjähriges Vereins- und Vorstandsmitglied, Herr Geh. Sanitätsrat Dr. Weiß in Bückeburg und am 25. desselben Monats der Vorsitzende des „Vereins für Geschichte und Altertümer“ in Stade, Herr Senator a. D. Holtermann, Ehrenmitglied unsers Vereins seit 1899. Beiden ist am Schlusse dieses Jahrganges unsrer Zeitschrift ein Nachruf gewidmet. Durch den Tod wurden dem Verein außer den Genannten noch 10 entzogen, ihren Austritt erklärten 29 Mitglieder. Diesem Abgange von 41 Mitgliedern steht nur ein Zuwachs von 18 gegenüber, so daß die Gesamtzahl der Vereinsmitglieder am Schlusse des Berichtsjahres sich auf 535 beläuft gegen 558 des vorigen Jahres.

Im Vorstande ist während des Berichtsjahres eine Änderung nicht eingetreten. Im Ausschusse wurden durch den Tod des Geheimrats Dr. Weiß und die Austrittserklärung des Dr. Hahne Ersatzwahlen nötig. Diese fielen auf die Herren Professor Dr. Gretchen und Landesbaurat Magunna.

Während der Wintermonate wurden folgende Vorträge gehalten:

1. 16./10. 08. Schäfer, Dr., Professor, Geh. Regierungsrat in Berlin. Niedersachsen und die See.
2. 11./11. 08. Wittichen, Dr. phil. Die öffentliche Meinung vor 1806.
3. 9./12. 08. Meier, Dr., Museumsdirektor in Braunschweig. Entstehung und Grundrißbildung der Stadt Hameln.
4. 20./1. 09. Reimers, Dr., Provinzialkonservator. Die staatliche Denkmalspflege und die historischen Vereine.
5. 10./2. 09. Peters, Dr., Archivassistent. Die Handelswege Niedersachsens im Mittelalter und ihre Bedeutung für den Handel.
6. 10./3. 09. Grotefend, Dr., Geh. Archivrat in Schwerin. Der mittelalterliche Kalender im Munde des Volkes.

Nach den Vorträgen, die sich eines lebhaften Besuches erfreuten, fanden gemütliche Zusammenkünfte im „Münchener Bürgerbräu“ statt.

An Ausflügen hat der Verein im Berichtsjahre nur einen unternommen, nämlich am 29. August nach Goslar. Unter der sachkundigen Führung des Herrn Professor Dr. Hölscher fand durch die zahlreichen Teilnehmer eine Besichtigung der Stadt und ihrer Baudenkmäler statt, woran sich ein gemeinsames Mittagessen im Hotel „Kaiserworth“ und ein Spaziergang auf den Steinberg schloß.

Die Veröffentlichungen des Vereins sind im Berichtsjahre absichtlich nicht in der Weise wie früher gefördert worden, um die etwas erschöpfte Kasse nicht zu sehr in Anspruch zu nehmen. Erschienen sind:

1. Von den Quellen und Darstellungen Band XXVII, Otto Hagig, Justus Möser als Staatsmann und Publizist.
2. Von den Forschungen Band II Heft 2: Fr. Günther, Die erste Kommunion auf dem Oberharz. Heft 3: Inventare der nichtstaatlichen Archive des Kreises Alfeld,

bearbeitet von H. Hoogeweg. Heft 4: Inventare der nichtstaatlichen Archive des Kreises Gronau, bearbeitet von A. Peters. Das 5. Heft: Dr. Ohlendorf, Entstehung des Patriziates in den niedersächsischen Städten, wird in nächster Zeit zur Ausgabe gelangen.

Für den „Atlas vorgegeschichtlicher Befestigungen in Niedersachsen“ wurden die letzten Aufnahmen: Königberg bei Pyrmont, Heineburg bei Wehrbergen (Hameln), Hünenburg und Schwedenschanze bei Blotho, Haidberg bei Hedendorf (Stade), Hünenburg bei Emsbüren in diesem Sommer gemacht, so daß das Erscheinen des Schlußheftes des Werkes für das nächste Jahr bestimmt zu erwarten ist.

Das neue vom Verein in Angriff genommene Werk über „Die Urnenfriedhöfe in Niedersachsen“ wird außer von der Provinz Hannover auch vom Königlich Preussischen Kultusministerium, von der römisch-germanischen Kommission und vom Hamburgischen Staate unterstützt. Es soll in vier Bänden die ältere Eisenzeit, die römische Kaiserzeit, die sächsische und die fränkische Zeit behandeln und in dieser Einteilung das reiche und fast ganz unveröffentlichte einschlägige Material der Museen von Hannover, Braunschweig, Lüneburg, Salzwedel, Harburg, Hamburg, Stade, Cuxhaven, Geestemünde, Bremen, Oldenburg, Bielefeld und Berlin vorführen. Die Leitung des Werkes hat Herr Direktor Schuchhardt übernommen, gestützt auf eine Redaktionskommission, der auch die Herren Dragendorff=Frankfurt a. M. und Böhlau=Kassel angehören. Die einzelnen Teile werden zunächst von den Verwaltern der betreffenden Museen oder den Erforschern der betreffenden Urnenfriedhöfe bearbeitet werden und ein oder zwei Hefte werden, wie wir hoffen, schon im nächsten Jahre erscheinen können.

Die Neubearbeitung des „Systematischen Repertoriums“ der in der Vereinszeitschrift enthaltenen Aufsätze ist in Aussicht genommen und soll begonnen werden, sobald ein geeigneter Bearbeiter gefunden ist.

Der nordwestdeutsche Verband für Altertumsforschung trat zu seiner Tagung in Kassel zusammen. Zu

der Vorstandssitzung und in der Vertreterversammlung wurden die geschäftlichen Angelegenheiten erledigt. Die Begründung einer neuen Zeitschrift für Vorgeschichte erforderte eine eingehendere Besprechung infolge des Vorgehens von Professor Kossinna=Berlin, der von sich aus einen Aufruf zur Gründung einer Gesellschaft für Vorgeschichte erlassen hatte und mit ihrer Hilfe gleichfalls eine neue Zeitschrift für Vorgeschichte plante. Einstimmig wurde beschlossen, an der schon in Dortmund besprochenen Herausgabe der Zeitschrift festzuhalten ¹⁾.

Die Sitzungen des folgenden Tages wurden durch die angekündigten Vorträge ausgefüllt, nachdem Professor Schuchhardt den Jahresbericht erstattet hatte. Die Reihe der Vorträge eröffnete Bibliothekar Dr. Lange=Kassel. Er sprach über einen skulptierten Grabstein, der in einem neolithischen Brandgrab bei Ellenberg, einem südlich von Kassel gelegenen Dorfe, aufgefunden worden ist. Die Steinplatte trägt auf der einen Seite eine merkwürdige, fast romanisch anmutende Dreiecksdekoration: sechs parallele Reihen von 4--5 vertieft eingehauenen Dreiecken. Ob er der neolithischen Zeit, in die ihn die Fundstätte scheinbar weist, zugehört, ist nicht mit Sicherheit zu bestimmen. Neuerdings entdeckte Sägeschnitte zeigen vielmehr auf die Technik der Bronze- und Eisenzeit.

Realschuldirektor Dr. Zellinghaus=Osnabrück verfolgte in seiner Darbietung früh- und vorgeschichtliche Spuren in nordwestdeutschen Orts- und Flurnamen. Es herrscht auf diesem Gebiet noch große Unsicherheit. Wie vorsichtig die Wissenschaft gerade hier mit ihren Schlüssen sein mußte, betonte in der sich anschließenden Besprechung Professor Schröder=Göttingen.

Dr. Kropatschek=Frankfurt a. M. machte kurze Mitteilungen über römische Amulette aus den Rheinlanden. Dort haben sich neben den augusteischen Phallus-Amuletten Stierkopf-Amulette gefunden.

¹⁾ Mittlerweile sind das erste Heft der von Professor Kossinna geleiteten Zeitschrift für Vorgeschichte unter dem Titel „Mannus“ und das erste Heft der „Prähistorischen Zeitschrift“ erschienen.

Professor Dr. Weerth=Detmold legte einen Grundriß von Alt-Sternberg, einer mittelalterlichen Befestigung im Fürstentum Lippe, vor. Die Burg hat weder Mauer noch Turm. Auf einer Bergnase gelegen ist sie nur durch Gräben im gewachsenen Felsen geschützt, wodurch vorgeschobene Bastionen gebildet werden. Dieser Typus einer Burganlage ist schon bei der *curtis* mit der *curticola* in der fränkischen Zeit zu erkennen. Auch unsere Gegend bietet ein Beispiel dafür aus späterer Zeit in der Winzenburg bei Freden.

Professor Anther=Darmstadt sprach über Ringwälle in Oberhessen. In der Wetterau sind vorgeschichtliche Befestigungen vorhanden, während sie im Vogelsberg fehlen. Doch sind im Vogelsberg alte Siedelungen unbefestigter Art in ganzer Zahl aufgedeckt worden. Spuren von Ackerbau in Form des Terrassenbaues, von bäuerlichen Hütten, von Gräbern, auch von kleinen Ringwällen sind in der Umgebung von Schotten, Escherrod u. a. D. zutage getreten.

Am Abend behandelte zuerst Museumsdirektor Dr. Böhlau=Rassel die Ausgrabungen auf der Altenburg bei Niedenstein als Vorbereitung für die am nächsten Tage stattfindende Besichtigung der Altenburg. Es handelt sich hier um eine große vorgeschichtliche Befestigung. Ihre Wälle sind allerdings ungleich erhalten, durch moderne Wege vielfach zerstört und durchbrochen; ein Teil von ihnen verliert sich im Gestrüpp des Unterholzes. Auf dem Plateau des Berges fanden sich zahlreiche Scherben, die nach Form und Gestalt auf Siedelungen in den letzten zwei Jahrhunderten vor Christi Geburt hinweisen. Nun liegt in der Nähe das Dorf Meze, das *Mattium* des Tacitus, das der Vorort der Ratten gewesen ist. Aus diesem Lagenverhältnis ist man wohl berechtigt zu schließen, daß die Altenburg die große Gauburg der Ratten gewesen ist, wohin sie in Zeiten der Not ihre Zuflucht nahmen. Schon von Natur ist die Hochebene stark befestigt. Dazu ist eine doppelte Wehrlinie gefügt: eine obere aus Steinen umzieht die Hochfläche im Nordosten und Nordwesten, eine untere aus Steinen und Erde, streckenweise mit davorliegendem Graben sucht den zu demselben Höhenzug gehörenden Falkenstein als

Vorburg mit hineinzubeziehen. Das Eingangstor durch die obere Wehrlinie ist besonders kunstfertig angelegt, drei dem Tore vorgebaute konzentrische Mauern bildeten drei Zwinger und erschwerten den Angreifern ungemein den Zugang zur Burg von dieser Seite. Die Altenburg gehört zu den Festen mit doppelten Ringwällen. Durch die Funde wird ihre Anlage in die spätere La-Tènezeit gerückt. In dieser Zeit ist sie besiedelt gewesen; auf einem Teile der Hochfläche, der durch Abholzen des Waldbestandes freigelegt ist, haben sich Spuren zahlreicher Hütten ergeben. Außer den keramischen Funden sind durch Dr. Hofmeister-Lübeck Tongruben (?) und verschiedene Wasserlöcher aufgedeckt worden, in denen Bronze- und Eisensfunde und viele Holzfunde gemacht sind. Daß diese Burg gewaltsam vom Feinde zerstört worden ist, darauf weisen die Brandspuren an den Befestigungen. Es liegt nahe zu vermuten, daß Germanikus, als er im Jahre 15 vor Chr. G. das Land der Ratten heimsuchte und ihren Hauptort Mattium zerstörte, auch die Hauptburg in Brand und Asche legte.

Im Anschluß an die auf der Altenburg wieder ausgegrabenen Wasserbehälter trug Professor Schröder-Göttingen über die altdeutschen Bezeichnungen für Quellen und Brunnen vor und besprach eingehend die Verbreitung und die geschichtliche Entwicklung der germanischen Bezeichnung für Quellen und Brunnen.

Der letzte Vortrag von Professor Schuchhardt-Berlin beschäftigte sich mit der sog. Römerschanze im Königswald nördlich von Potsdam. Sie ist mit ihrem Ringwall auf sandigem Boden noch prächtig erhalten. Schon Hölzermann hat sie mit den großen Sachsenburgen in Zusammenhang gebracht, und in der Tat ist sie der Skidroborg bei Schieder ähnlich. Der Wall wurde durch steile Holzwände gehalten, die durch Ankerhölzer miteinander verbunden waren. Germanische und slawische Scherben sowie Veränderungen, die in der Toranlage vorgenommen sind, ergeben zwei Perioden der Besiedlung, eine durch Germanen und eine durch Slawen. Nach den Funden zu urteilen, die den Zeitraum vom Beginne der La-Tènezeit

bis zur Regierung des Augustus umfassen, haben die Germanen die Burg im 3. oder sogar im 4. Jahrhundert v. Chr. G. erbaut und bis in die römische Kaiserzeit hinein benützt. Dann wurde sie von den Slatwen erobert und bewohnt. Das für die Geschichte wesentliche Ergebnis besteht kurz darin, daß die germanische Burg nicht durch die Slatwen verwüstet worden ist, sondern im Kampfe der Semnonen mit dem Markomannenführer Marbod.

Weiter bemerken wir, daß die Befestigungen im Osten wie im Westen Deutschlands dieselbe Konstruktion aufzeigen; aber im Osten sind sie bedeutend älter als im Westen und selbst als die Altenburg in Hessen. Das Volk, das die Römerschanze aufgeführt hat, sind die Semnonen gewesen, das Hauptvolk der Sueven und der Kern der spätern Alemannen.

Am dritten Tage besichtigten die Teilnehmer des Verbandstages und zahlreiche Mitglieder des hessischen Geschichtsvereins die Befestigungen und Ausgrabungen auf der Altenburg. Dieser Ausflug trug in erhöhtem Maße dazu bei, die am vorhergehenden Tage empfangenen Eindrücke zu klären und zu verstärken.

Das nächste Jahr wird den Nordwestdeutschen Verband nach Bonn führen, wo, wie in Dortmund, eine gemeinsame Tagung mit dem Südwestdeutschen stattfinden soll.

Die Benutzung der Vereinsbibliothek war sehr rege. Eine große Anzahl von Büchern wurde innerhalb der Stadt ausgeliehen oder an Ort und Stelle eingesehen. 28 Bücher sendungen erfolgten nach auswärts. Neuanschaffungen wurden nach Maßgabe der vorhandenen Mittel gemacht.

Es mag noch einmal besonders darauf hingewiesen werden, daß unser Verein im Kartell steht mit dem Geschichtsverein des Herzogtums Braunschweig, infolgedessen jedes Mitglied unsers Vereins Mitglied des Kartellvereins gegen einen Jahresbeitrag von 3 M. werden kann und als solches das „Jahrbuch“ und das monatlich erscheinende „Braunschweiger Magazin“ erhält. Wir bitten, von dieser Vergünstigung ausgiebigen Gebrauch zu machen.

Nach der Jahresrechnung (Anlage B) betragen die Einnahmen 6914,82 M., die Ausgaben 6747,03 M., mithin bleibt ein Barbestand von 167,79 M. Außerdem sind belegt bei der Sparkasse 2118,54 M. und in Wertpapieren 10 000 M.

Die Prüfung der Rechnungen haben wieder die Herren Fr. Reinecke und D. Edler freundlichst übernommen.

Verzeichnis

der

Erwerbungen für die Bibliothek des Vereins.

I. Geschenke von Behörden und Gesellschaften.

Von dem Direktorium der Staatsarchive in Berlin.

9181. Forschungen zur Geschichte Niedersachsens. II. Band.
 2. Heft. Günther. Die erste Kommunion auf dem Oberharz. Hannover und Leipzig 1909. 8^o.
 3. Heft. Hoogeweg. Inventare der nichtstaatlichen Archive im Kreise Alfeld. Hannover und Leipzig 1909. 8^o.
 4. Heft. Peters. Inventare der nichtstaatlichen Archive im Kreise Gronau. Hannover und Leipzig 1909. 8^o.
 8005. Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens. 27. Band.
 Hagig, D. Justus Möser als Staatsmann und Publizist. Hannover und Leipzig 1909. 8^o.

Von dem Norddeutschen Lloyd in Bremen.

9264. Die Fortschritte des deutschen Schiffbaus. Berlin 1909. 4^o.

Von dem Verein für hessische Geschichte und Altertumskunde zu Darmstadt.

9070. Diehl, W. und Köhler, W. Beiträge zur Hessischen Kirchengeschichte. IV. Band. 1. Heft. Darmstadt 1909. 8^o.

Von dem historischen Verein zu Donauwörth.

9243. Stenger, H. Verfassung und Verwaltung der Reichsstadt Donauwörth (1193—1607). Donauwörth 1909. 8^o.

Von dem Düsseldorfer Geschichtsverein zu Düsseldorf.

9271. Heyderhoff, J. Johann Friedrich Benzenberg, der erste Rheinische Liberale. Düsseldorf 1909. 8^o.

Von der Oberlausitzischen Gesellschaft zu Görlitz.

8916. Secht. Codex diplom. Lusatiae superioris III, enthaltend die ältesten Görlitzer Ratsrechnungen bis 1419. 4. Heft umfassend die Jahre 1406—1415. Görlitz 1908. 8^o.

**Von der Provinzial-Genootschap van Kunsten en Wetenschappen
in Nordbrabant zu Hertogenbusch.**

9236. van Beurden, A. J. Het Missale van de Kerk te Wyk by Heusden. Hertogenbusch 1906. 8^o.
9237. Brouwer, J. Chronicon Conventus Buscoducensis ordinis Praedicatorum et Historia monasterii Woreumensis. Hertogenbusch 1908. 8^o.

Von dem Neuen Genealogischen Institut in Kopenhagen.

9258. Elvius, Slaegt Register over Familien Engelsen. (Kopenhagen 1909). 8^o.
9259. Elvius, S. En Embedsbesaettelse under Frederik VI. Njøge 1909. 8^o.

**Von der historischen Kommission für Hessen und Waldeck
zu Marburg i. H.**

9233. Grotefend, D. Regesten der Landgrafen von Hessen. Erste Lieferung 1247—1308. Marburg 1909. 8^o.

**Von dem historischen Verein für den Regierungsbezirk
Marienwerder.**

9260. Alexy, Jul. Die Geschichte des Dorfes Ahd. Randen, Kreis Marienwerder, geschrieben zum 550 jährigen Jubiläum des Ortes und der Kirchengemeinde Randen. Schwetz a. W. 1909. 8^o.

Von der R. Akademie der Wissenschaften in München.

9254. Granert, S. Dante und die Idee des Weltfriedens. München 1909. 8^o.
9255. Bruck, S. Der Anteil der geistlichen Ritterorden an dem geistigen Leben ihrer Zeit. München 1908. 4^o.
9256. v. Heigel, R. Th. Die Münchener Akademie von 1759 bis 1909. München 1909. 4^o.

Von dem Verein für Geschichte der Stadt Rostock.

9240. Dragendorff, C. und Krause L. Das Rostocker Weinbuch von 1382 bis 1391. Rostock 1908. 8^o.
9241. Rohfeldt, G. Plattdeutsche mecklenburgische Hochzeitsgedichte aus dem 17. und 18. Jahrhundert. Rostock 1908. 8^o.

Von dem Verein für das Gebiet des ehemal. Stifts Werden.

9251. Bendel, Fr. J. Die älteren Urkunden der deutschen Herrscher für die ehemalige Benediktiner-Abtei Werden a. d. Ruhr. Bonn 1908. 4^o.

II. Privatgeschenke.

Von dem Bibliothekar Dr. C. Baasch in Hamburg.

9250. Baasch, C. Der Einfluß des Handels auf das Geistesleben Hamburgs. Leipzig 1909. 8^o.

Von dem Lehrer Th. Benecke in Harburg.

9261. Benecke, Th. Die älteste Polizei-Ordnung der Stadt Harburg (ca. 1550). Harburg 1909. 8^o.

Von dem Professor L. Bückmann in Lüneburg.

9242. Bückmann, L. Was bedeutet der Name Lüneburg? Lüneburg 1909. 4^o.

Von dem Oberleutnant v. d. Decken-Offen in Spandau.

9257. v. d. Decken-Offen. Vom Lande Rehdingen. Hannover 1909. 8^o.

Von dem Professor Dr. Deiter, hier.

9234. Deiter, H. Gedicht auf die Niederlage des Barns. Norden und Leipzig 1908. 8^o.
9235. Deiter, H. Hamelische Heimchronik von Jobst Johann Bachhaus. Hameln 1906. 8^o.

Vom Archivrat Dr. Hoogeweg, hier.

9244. Hilling, M. Die römische Kota und das Bistum Hildesheim am Ausgange des Mittelalters (1464—1513). Münster i. W. 1908. 8^o.
9245. Kohlmann, Ph. W. Adam von Bremen. Ein Beitrag zur mittelalterlichen Textkritik und Kosmographie. Leipzig 1908. 8^o.
9247. Stuke, R. Geschichte der Verfassung der Stadt Hildesheim von den letzten Zeiten der fürstbischöflichen bis zum Ende der preussischen Herrschaft 1802—1806. Hildesheim 1906. 8^o.
9248. Klenker. Ein Beitrag zur Geschichte des Pfarrbezirks Salzgitter, Gitter und Kniestedt. Salzgitter 1902. 8^o.

Von dem Schriftsteller W. Keek in Hitzacker.

9111. Keek, W. Der Ursprung Hitzackers nach friesischen Quellen. Hitzacker 1909. 4^o.

Von dem Lehrer H. Kloppenburg in Goslar.

9238. Kloppenburg, H. Geschichte des Dorfes Ottbergen und der Filiale Farmsen. Goslar a. S. 1909. 8^o.

Von dem Wirklichen Geheimen Rat Dr. C. Köhler in Göttingen.

9270. Köhler, C. Stammtafel der Grafen von Hounstein. Bernigerode 1909. 8^o.

Von dem Bibliotheksdirektor Professor Dr. Kunze, hier.

9252. Katalog der Provinzial-Bibliothek zu Hannover. (Neue Ausgabe.) Hannover 1903. 4^o.

Von H. Freiherrn von Langwerth-Simmern in Wichtriughausen.

9249. Langwerth v. Simmern, H. Familiengeschichte der Freiherren Langwerth von Simmern. Hannover 1909. 8^o.

Von dem Landrabbiner Dr. Lewinsky in Hildesheim.

9142. Lewinsky, A. Zur Geschichte der Juden in Polen und Rußland während des 18. Jahrhunderts. (Fortsetzung.) Petersburg 1908. 8°.

Von dem Chemiker G. de Lorme, hier.

9265. de Lorme. Auszüge aus den Kirchenbüchern der französisch-reformierten Gemeinde von Carlshafen a. d. W. Magdeburg 1909. 8°.

Von dem Oberkonsistorialrat Dr. jur. W. Meister, hier.

9253. Meister, W. Aus den Papieren eines alten Offiziers. Ein Lebensbild Christian Normanns. Hannover und Leipzig 1908. 8°.

Von Otto Müller in Königshofen (Baden).

9228. Die Entstehung der Landeshoheit der Bischöfe von Hildesheim. Heidelberg 1908. 8°.

Von Professor Dr. W. Müller in Rathenow.

9246. Müller. Die Erstürmung Halberstadts durch das schwarze Korps des Herzogs Friedrich Wilhelm von Braunschweig-Dels am 29. Juli 1809. Rathenow 1909. 4°.

Von Dr. phil. A. Rosenbach in Göttingen.

9266. Rosenbach, A. Genealogie der Familie Rosenbach. Stammbäume und biographische Notizen. Göttingen 1908. 8°.
— (Loke), W. Die Familie Rosenbach. Minden 1877. 8°.
9267. Wöhler, G. Die Familie Wöhler. Biographische Skizzen und Stammbäume. Kassel 1903. 8°.

Von Dr. Jos. Schreiber in Tongern.

9262. Schreiber, J. Recherches concernant la „Civitas Tungrorum“ après l'invasion des Barbares et la Thuringie Franque. Tongres 1909. 8°.

Von dem Pastor Soltmann in Eikendorff.

9263. Kühnhold, H. Basse. Gohgrafschaft — Vogtei — Kirchspiel. Neustadt a. N. 1909. 8°.

Von A. Starckes Verlag in Görlitz.

9239. Hammerstein-Equord, G. v. Beiträge zur Genealogie der Familien von Hammerstein, von Odershausen, von Gustedt, von Flemming. Görlitz 1907. 8°.

Von dem Oberlehrer Professor Dr. Boreksh in Altenburg.

9268. Boreksh, M. Die Beziehungen des Kurfürsten Ernst und des Herzogs Albrecht von Sachsen. Altenburg 1900. 8°.
9269. Boreksh, M. Aus der Vergangenheit der Mühle in Notteritz. Altenburg 1908. 8°.

III. Angekaufte Bücher.

4853. Die Altertümer unsrer heidnischen Vorzeit. V. Band. 10. Heft. Mainz 1908. 4^o.
- 5719a. Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde. 34. Band. Hannover und Leipzig 1908. 8^o.
9028. Kunstdenkmäler der Provinz Hannover 9. Heft. V. Regierungsbezirk Stade. 1. Die Kreise Verden, Rotenburg und Zeven. Hannover 1908. 4^o.
8576. Seeliger, G. Historische Vierteljahrschrift. 12. Jahrgang 1909. Leipzig 1909. 8^o.
- 5821 (v. Sybel, H.) Historische Zeitschrift. 102. Band. München und Berlin 1909. 8^o.
- 3636 Westfälisches Urkundenbuch. 8. Band. Die Urkunden des Bistums Münster. 2. Abt. Die Urkunden der Jahre 1310 bis 1316. Münster 1909. 4^o.

Anlage B.

**Das Vereinsvermögen beträgt am Schlusse des
Rechnungsjahres 1908/09:**

1. Für den Historischen Verein:			
an Barbestand		167	M 79 S
laut Sparkassenbuch.....		1 210	" 46 "
" " aus dem Sammlungsfonds		908	" 08 "
an Wertpapieren		10 000	" — "
	Summa...	12 286	M 33 S
2. Das Separatkonto A laut Sparkassenbuch.....			
		4 962	M 13 S
3. " " B " " 			
		3 502	" 26 "
4. " " C " " 			
		2 000	" — "
	Summa...	22 750	M 72 S

A u s z u g

aus der

Rechnung des Historischen Vereins für Niedersachsen
vom Jahre 1908/09.

I. Einnahme.

Tit. 1.	Überschuß aus letzter Rechnung	177	M 98 S
" 2.	Erstattung aus den Revisions-Bemerkungen	—	" — "
" 3.	Rückstände aus den Vorjahren.....	—	" — "
" 4.	Jahresbeiträge der Mitglieder.....	2475	" — "
" 5.	Ertrag der Publikationen	583	" 90 "
" 6.	Zuschuß der Calenb.=Grubenhagenschen Land- schaft, des Magistrats der Städte Hannover und Linden, Beiträge der Patrone.....	1675	" — "
" 7.	an Zinsen und abgehobenen Kapitalien....	1635	" 89 "
" 8.	Beitrag des Stader Vereins	367	" 05 "
	Summa aller Einnahmen...	6914	M 82 S

II. Ausgabe.

Tit. 1.	Vorschuß aus letzter Rechnung	—	M	—	§
„ 2.	Ausgleichung aus den Revisions-Bemerkungen	—	„	—	„
„ 3.	Nicht eingegangene Beiträge	—	„	—	„
„ 4.	Bureaukosten:				
	a. für den Expedienten und Boten	800	M	—	§
	b. für Feuerung und Licht, Miete und Reinhaltung der Lokale	240	„	—	„
	c. für Schreibmaterialien, Kopialien, Porto, Inserate und Druckkosten	738	„	96	„
		1778	„	96	„
„ 5.	Behuf wissenschaftlicher Aufgaben	—	„	—	„
„ 6.	Behuf der Sammlungen, Bücher u. Dokumente	357	„	55	„
„ 7.	Für Publikationen, Druckkosten und Honorare	2657	„	48	„
„ 8.	Außerordentliche Ausgaben	170	„	55	„
„ 9.	Belegte Gelder von Zinsen und Kapitalien	1782	„	49	„
	Summa aller Ausgaben . . .	6747	M	03	§

Bilanz.

Die Einnahme beträgt	6914	M	82	§
Die Ausgabe dagegen	6747	„	03	„
Mithin verbleibt ein Barbestand von	167	M	79	§
und belegt bei der Sparkasse der Hannoverschen Kapital-Versicherungs-Anstalt laut Sparkassenbuch	1210	M	46	§
do. für den Sammlungsfonds	908	„	08	„
sowie an Wertpapieren	10000	„	—	„

Prof. Dr. Weise, als zeitiger Schatzmeister.

Anlage C.**Separatkonten**

für die

literarischen Publikationen des Historischen Vereins
für Niedersachsen
vom Jahre 1908/1909.

**A. Herausgabe des Atlas vor- und frühgeschichtlicher
Besetzungen Niedersachsens.****I. Einnahme.**

Als Vortrag belegt bei der Sparkasse der Hannoverschen
Kapital-Versicherungs-Anstalt laut Sparkassenbuch
1829 M 90 S

Überschuß aus voriger Rechnung	—	M	—	S
Erlös aus dem Verkaufe von Heften des Atlas....	30	"	50	"
Vom Landesdirektorium, Beihilfe	3000	"	—	"
Von der römisch-germanischen Kommission.....	500	"	—	"
Abgehoben laut Sparkassenbuch an Kapital	1913	"	30	"
" " " " an Zinsen	45	"	53	"
Summa...	5489	M	33	S

II. Ausgabe.

An Nordwestdeutschen Verband	165	M	80	S
Für das Urnenfriedhofswerk, Auslagen	278	"	—	"
Belegt laut Sparkassenbuch an Kapital	5000	"	—	"
" " " " Zinsen	45	"	53	"
Summa...	5489	M	33	S

Die Einnahme beträgt... 5489 M 33 S
" Ausgabe dagegen ... 5489 " 33 "

balanciert

und belegt bei der Sparkasse der Hannoverschen
Kapital-Versicherungs-Anstalt laut Sparkassenbuch
4962 M 13 S

B. Zur Veröffentlichung von Urkunden und Akten zur Geschichte der Provinz Hannover.

I. Einnahme.

Als Vortrag belegt bei der Sparkasse der Hannoverschen Kapital-Versicherungs-Anstalt	280	M	42	§
Überschuß aus voriger Rechnung	—	M	—	§
Vom Direktorium der Staatsarchive	1000	"	—	"
Vom Landesdirektorium hier	3000	"	—	"
Von der Hannoverschen Kapital-Versicherungs-Anstalt	200	"	—	"
Erstattete Auslagen	71	"	25	"
Abgehoben laut Sparkassenbuch an Kapital	688	"	45	"
" " " " an Zinsen	23	"	89	"
Summa	4983	M	59	§

II. Ausgabe.

An Honorare und Druckkosten	1143	M	30	§
Belegt bei der Sparkasse an Kapital	3816	"	40	"
" " " " an Zinsen	23	"	89	"
Summa	4983	M	59	§
Die Einnahme beträgt	4983	M	59	§
" Ausgabe dagegen	4983	"	59	"

balanciert

und belegt bei der Sparkasse der Hannoverschen Kapital-Versicherungs-Anstalt laut Sparkassenbuch
3502 M 26 §

C. Graf Julius Deynhausen-Fonds.

I. Einnahme.

Als Vortrag belegt bei der Sparkasse der Hannoverschen Kapital-Versicherungs-Anstalt laut Sparkassenbuch	2000	M	—	§
An Zinsen laut Sparkassenbuch	70	M	—	§
Summa	70	M	—	§

II. Ausgabe.

Überweisung der Zinsen an den Fonds zur Veröffentlichung von Urkunden und Akten zur Geschichte der Provinz Hannover, Separatkonto B I	70	M	—	§
Summa der Ausgabe	70	M	—	§
" der Einnahme	70	"	—	"

balanciert

und belegt bei der Sparkasse der Hannoverschen Kapital-Versicherungs-Anstalt 2000 M — §

Prof. Dr. Weise, als zeitiger Schatzmeister.

V e r z e i c h n i s

der

Patrone, der Ehren-, Vorstands-, Ausschuß- und
sonstigen Mitglieder
sowie der korrespondierenden Vereine und Institute.

1. Patrone des Vereins.

1. Provinzialverband von Hannover.
2. Calenberg-Grubenhagensche Landschaft.
3. Direktorium der Königlich Preussischen Staatsarchive.
4. Magistrat der Königl. Haupt- und Residenzstadt Hannover.
5. Magistrat der Stadt Linden.
6. Herren Gebrüder Jänecke, Hannover.
7. Spiegelberg, Eduard, Bankier, Hannover.

2. Ehren-Mitglieder.

1. Doebner, Dr., Archidirektor und Geheimer Archivrat in Hannover.
2. Frensdorff, Dr., Geh. Justizrat und Professor in Göttingen.
3. Grotefend, Dr., Geh. Archivrat in Schwerin.
4. Jacobs, Dr., Archivrat in Wernigerode.
5. Koser, Dr., Geh. Ober-Regierungsrat, Generaldirektor der Staatsarchive in Berlin.
6. Schuchhardt, Dr., Professor, Museumsdirektor in Berlin.

3. Vorstand und Ausschuß.

Der Vorstand des Vereins besteht aus folgenden Herren:

1. v. Kuhlmann, General der Artillerie z. D., Erzellenz, in Alfeld, Vorsitzender.
2. Meyer, Ph., D., Oberkonsistorialrat, Stellvertreter des Vorsitzenden.

Den Ausschuß bilden die Herren:

1. Brandi, Dr., Universitätsprofessor, Göttingen.
2. Grethen, Dr., Professor, Hannover.
3. Hoogeweg, Dr., Archivat, Schriftführer und Bibliothekar, Hannover.
4. Kunze, Dr., Prof., Direktor der Königl. und Provinzialbibliothek, Stellvertreter des Schriftführers, Hannover.
5. Magunna, Landesbaurat, Hannover.
6. Reinecke, Dr., Stadtarchivar, Lüneburg.
7. Hofmann, Landrat, Stellvertreter des Schatzmeisters, Hannover.
8. Thimme, Dr., Bibliothekar, Hannover.
9. Weise, Dr., Prof., Schatzmeister, Hannover.
10. Wolff, Dr., Stadt-Oberbaurat, Hannover.

4. Neu eingetretene Mitglieder.

1. Berlin Körner, Major und Abteilungschef im Kriegsministerium.
2. Bückeburg v. Engelbrechten, Adolf, Rittergutsbesitzer, Kammerherr.
3. Braunschweig Khamm, Landjudikus.
4. Brünninghausen Jarch, Pastor.
5. Hannover Fink, Alexe, Fräulein.
6. " Freese, Dr., Professor.
7. " Friße, Dr., Direktorialassistent am Prov.=Mus.
8. " de Vorme, Ed., Chemiker.
9. " Mücke, Dr. Gymnasial-Direktor.
10. " Mülbener, Zahnarzt.
11. " Deltjen, Fräulein.
12. " Schmidt, Prokurist, Buchhändler.
13. " Schrader, Dr., Brandkassen-Direktor.
14. " v. d. Wense, Landeshauptmann.
15. " Windhausen, Dr., Assistent am Prov.=Mus.
16. Hildesheim Lohmann, Mittelschullehrer.
17. Neuenwalde Ruether, H., Pastor.
18. Peine : Daub, H., Ingenieur.

Publikationen des Vereins.

Mitglieder können nachfolgende Publikationen des Vereins zu den beigefetzten Preisen direkt vom Vereine beziehen; vollständige Exemplare sämtlicher Jahrgänge des „Archivs“ sind nicht mehr zu haben, es fehlen mehrere Bände gänzlich; längere Reihen von Jahrgängen der „Zeitschrift“ werden nach vorhergehendem Beschlusse des Vorstandes zu ermäßigten Preisen abgegeben.

Korrespondierende Vereine und Institute erhalten die unter 19 und 20 aufgeführten Quellen und Darstellungen bzw. Forschungen zur Geschichte Niedersachsens zu den angegebenen Preisen durch die Hahnsche Buchhandlung in Hannover.

1. Neues vaterländ. Archiv 1821—1833 (je 4 Hefte).
 1821—1829..... der Jahrgang 3 *M*, das Hest — *M* 75 *S*
 1830—1833..... der Jahrg. 1 *M* 50 *S*, „ „ — „ 40 „
 Hest 1 des Jahrgangs 1832 fehlt. Die Jahrg. 1821,
 1827, 1828, 1829 u. 1832 Hest 1 werden nicht mehr
 abgegeben.
2. Vaterländ. Archiv des histor. Vereins für Nieder-
 sachsen 1834—1844 (je 4 Hefte).
 1834—1841..... der Jahrg. 1 *M* 50 *S*, das Hest — „ 40 „
 1842—1843..... „ „ 3 „ — „ „ „ — „ 75 „
 (Jahrg. 1844 wird nicht mehr abgegeben.)
3. Archiv des histor. Vereins für Niedersachsen 1845 bis
 1849.
 1845—1849..... der Jahrg. 3 *M*, das Doppelhest 1 „ 50 „
 1849 ist nicht in Hefte geteilt.
4. Zeitschrift des histor. Vereins für Niedersachsen 1850
 bis 1909. (1902/1909 je 4 Hefte.)
 1850—1858..... der Jahrg. 3 *M*, das Doppelhest 1 „ 50 „
 (1850, 54, 55, 57 zerfallen nicht in Hefte.)
 1859—1891, 1893—1909..... der Jahrgang 3 „ — „
 Die Jahrgänge 1859, 1866, 1872 u. 1877 nur je 2 *M*,
 Jahrg. 1874 u. 1875 bilden nur einen Band zu 3 *M*,
 die Jahrgänge 1885, 1892 und 1898 sind vergriffen.

5. Urkundenbuch des histor. Vereins für Niedersachsen
1.—9. Heft. 8.
- Heft 1. Urkunden der Bischöfe von Hildesheim 1846. — M 50 „
- „ 2. Die Urkunden des Stiftes Walkenried.
Abt. 1. 1852..... 2 „ — „
- „ 3. Die Urkunden des Stiftes Walkenried.
Abt. 2. 1855 2 „ — „
- „ 4. Die Urkunden des Klosters Marienrode bis 1400.
(4. Abt. des Calenberger Urkundenbuchs von
W. von Hohenberg.) 1859 2 „ — „
- „ 5. Urkundenbuch der Stadt Hannover bis zum
Jahre 1369. 1860 3 „ — „
- „ 6. Urkundenbuch der Stadt Göttingen bis zum
Jahre 1400. 1863 3 „ — „
- „ 7. Urkundenbuch der Stadt Göttingen vom Jahre
1401 bis 1500. 1867 3 „ — „
- „ 8. Urkundenbuch der Stadt Lüneburg bis zum
Jahre 1369. 1872 3 „ — „
- „ 9. Urkundenbuch der Stadt Lüneburg vom Jahre
1370 bis 1387. 1875 3 „ — „
6. Lüneburger Urkundenbuch. Abt. V. und VII. 4.
Abt. V. Urkundenbuch des Klosters Isenhagen. 1870. 3 „ 35 „
Abt. VII. Urkundenbuch des Klosters St. Michaelis
zu Lüneburg. 1870. 3 Hefte. Jedes Heft à 2 „ — „
7. Wächter, J. C., Statistik der im Königreiche Han-
nover vorhandenen heidnischen Denkmäler. (Mit 8 litho-
graphischen Tafeln.) 1841. 8. 1 „ 50 „
8. Grote, J., Reichsfreiherr zu Schauen, Urfdl. Beiträge
zur Geschichte des Königr. Hannover und des Herzogtums
Braunschweig von 1243—1570. Wernigerode 1852. 8. — „ 50 „
9. von Hammerstein, Staatsminister, Die Besitzungen
der Grafen von Schwerin am linken Elbufer. Nebst
Nachtrag. Mit Karten und Abbild. (Abdruck aus der
Zeitschrift des Vereins 1857.) 8. 1 „ 50 „
10. Brockhausen, Pastor, Die Pflanzenwelt Niedersachsens
in ihren Beziehungen zur Götterlehre. (Abdruck aus
der Zeitschrift des Vereins 1865.) 8. 1 „ — „
11. Mithoff, H. W. H., Kirchen und Kapellen im König-
reich Hannover, Nachrichten über deren Stiftung usw.
1. Heft, Gotteshäuser im Fürstentum Hildesheim. 1865. 4. 1 „ 50 „
12. Das Staatsbudget und das Bedürfnis für Kunst und
Wissenschaft im Königreiche Hannover. 1866. 4. ... — „ 50 „
13. Sommerbrodt, C., Afrika auf der Osttorfer Welt-
karte. 1885. 4. 1 „ 20 „

14. *Vodemann, E.*, Leibnizens Entwürfe zu seinen Annalen von 1691 und 1692. (Abdruck aus der Zeitschrift des Vereins 1885.) — „ 75 „
15. *v. Oppermann und Schuchardt*, Atlas vor- geschichtlicher Befestigungen in Niedersachsen. Original- Aufnahmen und Ortsuntersuchungen, 1. bis 8. Hest. Folio. 1887—1898. Jedes Hest 1 „ 50 „
Hest 4 und 7 sind vergriffen.
16. *Janicke, Dr. R.*, Geschichte der Stadt Uelzen. Mit 5 Kunstbeilagen. Lex.-Oktav. 1889. 1 „ — „
17. *Fürgens, Dr. D.*, Geschichte der Stadt Lüneburg. Mit 6 Kunstbeilagen. Lex.-Oktav. 1891. 2 „ — „
18. *Sommerbrodt, E.*, Die Ebstorfer Weltkarte. 25 Taf. in Lichtdruck in Mappe und ein Texthest in Groß- Quart. 1891. 8 „ — „
19. *Quellen und Darstellungen zur Geschichte Nieder- sachsens. Lex.-Oktav. (Verlag der Hahn'schen Buchhandl. in Hannover.)* 1. Band: *Vodemann, Ed.*, Die älteren Zunfturkunden der Stadt Lüneburg. 1882. 4 „ 80 „
2. Band: *Meinardus, D.*, Urkundenbuch des Stiftes und der Stadt Hameln bis zum Jahre 1407. 1887 12 „ — „
3. Band: *Tschackert, P.*, Antonius Corvinus Leben und Schriften. 1900. 2 „ 25 „
4. Band: *Tschackert, P.*, Briefwechsel des Antonius Corvinus. 1900. 3 „ 25 „
5. Band: *Vär, M.*, Abriss einer Verwaltungsgeschichte des Regierungs-Bezirks Osnabrück. 1901. 2 „ 25 „
6. Band: *Hoogeweg, H.*, Urkundenbuch des Hoch- stifts Hildesheim und seiner Bischöfe, II. Teil 1221—1260 7 „ — „
7. Band: *Hölscher, U.*, Geschichte der Reformation in Goslar. 1902. 1 „ 80 „
8. Band: *Keinecke, W.*, Lüneburgs ältestes Stadt- buch und Befestigungsregister. 1903. 5 „ 50 „
9. Band: *Doebner, R.*, Annalen und Akten der Brüder vom gemeinsamen Leben im Rüdtenhose zu Hildesheim. 1903. 5 „ — „
10. Band: *Fink, E.*, Urkundenbuch des Stifts und der Stadt Hameln. 2. Teil 1408—1576. 1903. . . . 8 „ — „
11. Band: *Hoogeweg, H.*, Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe. III. Teil 1260—1310. 1903. 9 „ — „
12. Band: *Dehr, G.*, Ländliche Verhältnisse im Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel im 16. Jahr- hundert. 1903. 1 „ 25 „

13. Band: Stüve, G., Briefwechsel zwischen Stüve und Detmold in den Jahren 1848—1850. 1903. 5 M — „
14. Band: Schütz von Brandis. Übersicht der Geschichte der Hannoverschen Armee von 1617 bis 1866. Herausgegeben von J. Freiherrn von Reitzenstein. 1903. 3 „ — „
15. Band: Die Hannoversche Armee und ihre Schicksale in und nach der Katastrophe von 1866. Aufzeichnungen und Akten des Hannoverschen Generalstabschefs Oberst Cordemann. Herausgegeben von Dr. Wolfram. 1904. 1 „ — „
16. Band: Noack, G., Das Stapel- und Schifffahrtsrecht Mindens vom Beginn der preußischen Herrschaft 1648 bis zum Vergleiche mit Bremen 1769. 1904. . . 1 „ 20 „
17. Band: Kresschmar, J., Gustav Adolfs Pläne und Ziele in Deutschland und die Herzöge von Braunschweig und Lüneburg. 1904. 5 „ — „
18. Band: Langenbeck, W., Die Politik des Hauses Braunschweig-Lüneburg in den Jahren 1640 und 1641. 1904. 2 „ 50 „
19. Band: Merkel, Joh., Der Kampf des Fremdrechtes mit dem einheimischen Rechte in Braunschweig-Lüneburg. 1904. 1 „ 20 „
20. Band: Maring, Joh., Diözesansynoden und Domherrn-Generalkapitel des Stifts Hildesheim bis zum Anfange des 17. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur geistlichen Verfassungsgeschichte des Bistums Hildesheim. 1905 1 „ 40 „
21. Band: Baasch, E., Der Kampf des Hauses Braunschweig-Lüneburg mit Hannover um die Elbe vom 16. bis 18. Jahrhundert. 1905. 2 „ — „
22. Band: Hoogeweg, H., Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe. IV. Teil 1310—40. 1905. 9 „ 50 „
23. Band: Müller, G. H., Das Lehns- und Landesaufgebot unter Heinrich Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel. 1905. 6 „ — „
24. Band: Hoogeweg, H., Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe. V. Teil 1341—1370. 1907. 10 „ — „
25. Band: v. d. Ropp, G., Göttinger Statuten. Akten zur Geschichte der Verwaltung und des Gildefwesens der Stadt Göttingen bis zum Ausgang des Mittelalters. 1907. 6 „ — „
26. Band: Deichert, H., Geschichte des Medizinalwesens im Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover. 1908. 3 „ 50 „

27. Band: Hagig, D. Justus Möser als Staatsmann und Publizist. 1909..... 2 M 80 3
20. Forschungen zur Geschichte Niedersachsens. I. Band.
1. Heft: Hennecke, Zur Gestaltung der Ordination mit besonderer Rücksicht auf die Entwicklung innerhalb der lutherischen Kirche Hannovers. 1906 — " 60 "
2. Heft: Zenker, L. Zur volkswirtschaftlichen Bedeutung der Lüneburger Saline für die Zeit von 950 bis 1370. 1906 — " 75 "
3. Heft: Meher, Ph. Hannover und der Zusammenschluß der deutschen evangelischen Landeskirchen im 19. Jahrhundert. 1906 — " 60 "
4. Heft: Uhl, B., Die Verkehrswege der Flußtäler um Müinden und ihr Einfluß auf Anlage und Entwicklung der Siedelungen. 1907 — " 60 "
5. Heft: Kühnel, P., Finden sich noch Spuren der Slawen im mittleren und westlichen Hannover? 1907 — " 60 "
6. Heft: Zechlin, E., Lüneburger Hospitäler im Mittelalter. 1907. 1 " — "
- II. Band, 1. Heft: Wesenberg, Der Vizekanzler David Georg Strube, ein Hannoverscher Jurist des 18. Jahrhunderts. Seine staatsrechtlichen Anschauungen und deren Ergebnisse. 1907..... 1 " — "
2. Heft: Günther, Die erste Kommunion auf dem Oberharz. 1909 — " 90 "
3. Heft: Hoogeweg, Inventare der nichtstaatlichen Archive im Kreise Alfeld. 1909..... 1 " 25 "
4. Heft: Peters, Inventare der nichtstaatlichen Archive im Kreise Gronau. 1909..... 1 " 40 "



Geheimer Sanitätsrat Dr. Weiß †.

Am 7. September d. J. ist dem „Historischen Verein für Niedersachsen“ eins seiner treuesten Mitglieder, Geh. Sanitätsrat Dr. med. Reinhard Weiß aus Bückeburg, durch den Tod entrissen worden*). Seit 1896 dem Verein als Mitglied, seit 1899 als Vorstands- und Ausschußmitglied angehörig, hat er sich an den Bestrebungen des Vereins allezeit eifrig beteiligt. Sein besonderes Interesse wandte der Verstorbene der Orts- und Flurnamen-Forschung, weiterhin den vor- und frühgeschichtlichen Altertümern und Befestigungen, sowie der Volkskunde zu; hier hat er, ein unermüdlicher Forscher und Beobachter, vielleicht der beste Kenner des schönen Schaumburger Landes und seiner angrenzenden Gebiete, Hervorragendes geleistet. Davon legt auch unsere Zeitschrift Zeugnis ab; Weiß' „Neue Erklärungen von einigen wichtigen Orten in Niedersachsen“ (Jahrg. 1900, S. 97—193), sein Aufsatz über „Die großen Kolonistendörfer des 12. und 13. Jahrhunderts (Hagendörfer) zwischen Leine und Weser“ (Jahrg. 1908, S. 147—174) und nicht zuletzt die eingehende und sachkundige Besprechung des „Westfälischen Trachtenbuches“ (Jahrg. 1905, S. 191—198), alle beruhend auf reichem historischen und sprachlichen Wissen und auf einer bewundernswerten Kenntnis der örtlichen Verhältnisse sind Beiträge von dauerndem Wert. Die vielfachen Ausgrabungen, die Weiß im Bereich des Lippischen Landes und seiner Umgebung vorgenommen hat, auf der alten Burg Arnheim, beim Hüenschloß am Heisterberg oberhalb Beckedorf, bei Rehburg und in der Umgegend des Steinhuder Meeres, auf der Hüenburg bei Todenmann usw. sind auch unserm „Atlas vorgeschichtlicher Befestigungen“ zugute gekommen. Welch ein sachkundiger und lebenswürdiger Führer Geheimrat Weiß dem Verein bei wiederholten Ausflügen nach Bückeburg und Umgegend gewesen ist, wird so leicht nicht vergessen werden. Wie dem „Historischen Verein

*) über den Lebensgang des Verstorbenen vgl. den schönen Nachruf, den ihm Lehrer W. Wiegmann-Nienstädt in der Zeitschrift „Niedersachsen“, XV, S. 18, sowie in „Hannoverland“, Jahrg. 1909, S. 245 f. gewidmet hat.

für Niedersachsen“, so ist die Tätigkeit des Verstorbenen auch andern auf Heimatforschung und Volkskunde gerichteten Veranstaltungen und Vereinen von größtem Nutzen gewesen. Der „Heimatbund Niedersachsen“ mit seinen Niedersachsentagen, vor allem der „Verein für Geschichte, Altertümer und Landeskunde des Fürstentums Schaumburg-Lippe“, dem er seit 1900 ein rühriger Vorsitzender war, wissen davon zu sagen. Die Entstehung, der Ausbau und die Vervollständigung des Landesmuseums in Bückeburg ist in erster Linie das Werk des Entschlafenen; auch andre heimatkundliche Museen, wie das Vaterländische Museum der Stadt Hannover, haben ihm wertvolles Material an Volkstrachten und andern Gegenständen der Volkskunde zu danken. So ist mit dem Verstorbenen ein Mann dahingegangen, der sich bleibende große Verdienste um die heimatliche Geschichte und Volkskunde erworben hat. Als ein tüchtiger Arzt und Gelehrter, ein rastloser Forscher und Sammler, als einer der treuesten Söhne seiner engeren lippischen und seiner weiteren niedersächsischen Heimat, als eine kernhafte, durch und durch gediegene Persönlichkeit von echt niederdeutschem Gepräge, so wird er in dem Gedächtnis weiter Kreise und auch in dem unsrer Vereinsmitglieder fortleben. Th.

Senator a. D. Holtermann †.

Am Sonntag, den 26. September, ist der allverehrte Vorsitzende des „Vereins für Geschichte und Altertümer“ in Stade, das langjährige Ehrenmitglied des „Historischen Vereins für Niedersachsen“, Herr Senator a. D. Holtermann, durch den Tod abberufen worden.

Seiner ganzen Entwicklung und Persönlichkeit nach fest in dem Boden der niedersächsischen Heimat wurzelnd hat der Verewigte in unermüdlcher Schaffensfreude sein reiches Wissen, sein klares Urteil, seine weitverzweigten Beziehungen in den Dienst unsrer Sache gestellt und sie nach Kräften gefördert. So wird Holtermanns Name dauernd mit uns fortleben, wird sein Andenken in hohen Ehren stehen. Prasse.



Inhalt.

	Seite
XIII. Deutschrft über eine Historische Kommission für Hannover, Braunschweig, Oldenburg und Schaumburg-Lippe. Von Universitätsprofessor Dr. Brandi in Göttingen.....	315
XIV. Grundfragen historischer Geographie und der Plan des Historischen Atlas. Von Universitätsprofessor Dr. Brandi in Göttingen.....	329
XV. Aus der Regierungszeit des Herzogs Albrecht von Sachsen und Lüneburg (Schluß). Von K. K. Oberst der Reserve W. Freiherr von Mandelsloh in Freiburg i. Br.	353
XVI. Miscellen.....	398
Handglossen zur neuesten „Wendenfrage“. Von Professor J. Koblich in Warnsdorf (Böhmen).	
XVII. Bücher- und Zeitschriftenschau.....	409
Karl Kayser, Die Kelten des Bardengaus. (Von Professor L. Bückmann in Lüneburg.) — Tecklenburg und Dageförden. Geschichte der Provinz Hannover, und dieselben, Quellenlesebuch zur Geschichte der Provinz Hannover. (Von Oberlehrer Dr. Büttner in Hannover.) — Herrn. Heineken, Der Salzhandel Lüneburgs mit Lübeck bis zum Anfang des 15. Jahrhunderts. (Von Stadtarchivar Dr. Kreckschmar in Lübeck.) — H. Kühnhold, Vasse. (Von Pastor Soltmann in Eixendorf.) — Chr. Scherer, Das Fürstenberger Porzellan. (Von Staatsarchivar Dr. Kreckschmar in Lübeck.) — M. Ballauff, Des Königs deutsche Legion bis zur Schlacht bei Talavera. (Von Bibliothekar Dr. Thimme in Hannover.) — Heinrich Frh. Langwerth v. Stimmern, Familien-geschichte der Frh. L. v. S. (Von demselben.) — A. Gunninghaus, August Lammers. (Von demselben.)	
XVIII. Geschäftsbericht des Historischen Vereins für Niedersachsen für das Jahr 1908/09 nebst Anlagen A—E.....	425
Nachrufe.....	449

Abgeschlossen am 1. Dezember 1909.

GETTY CENTER LIBRARY



3 3125 00702 9990

